BEGIN ROLL

CONTROL TEST TARGET

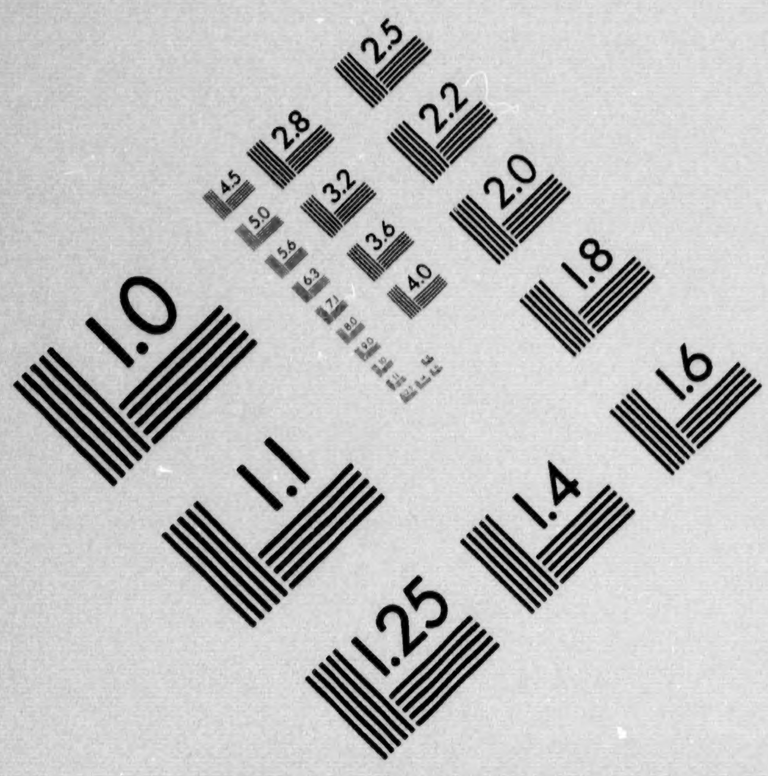

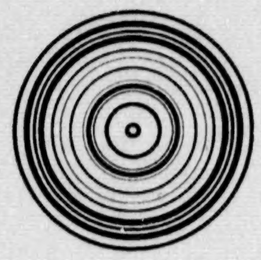

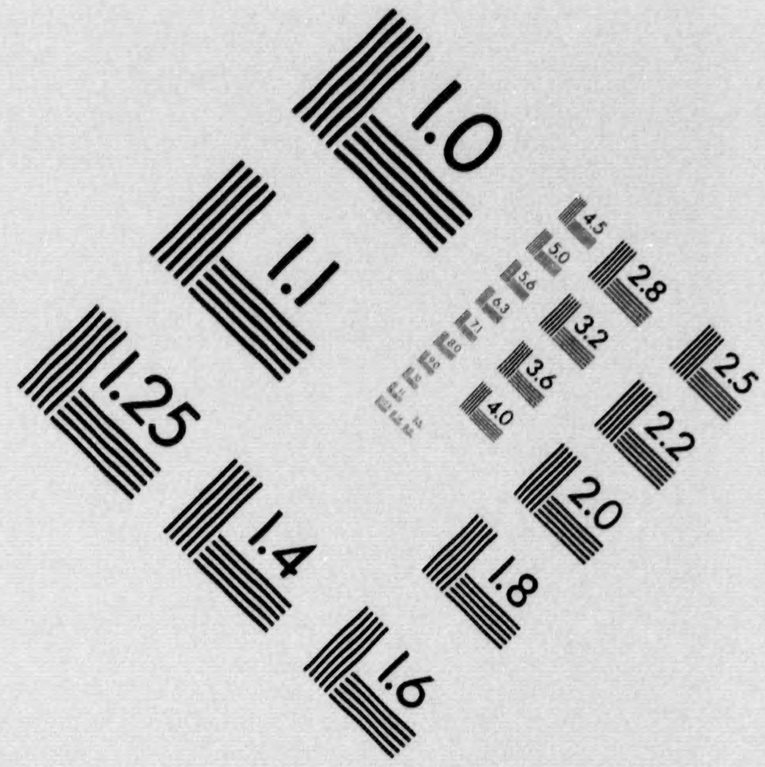

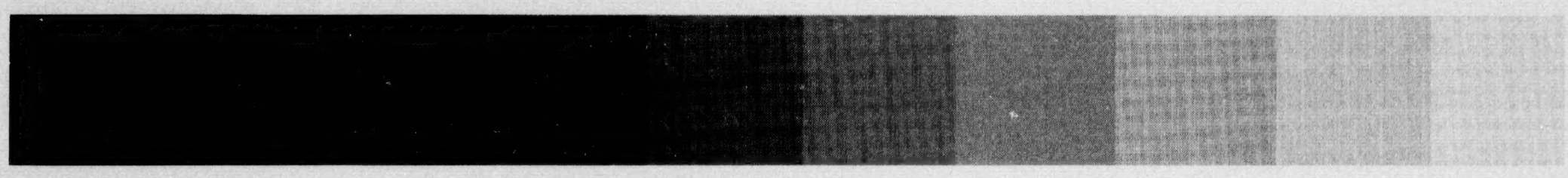

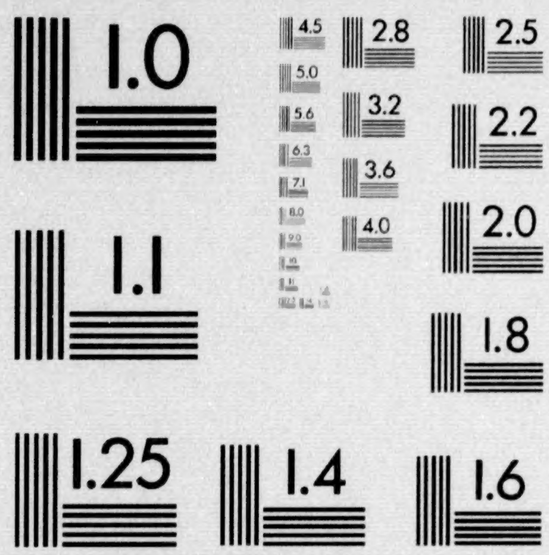

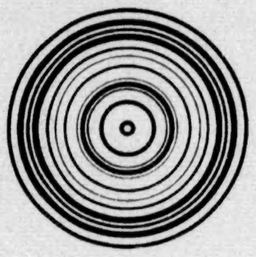

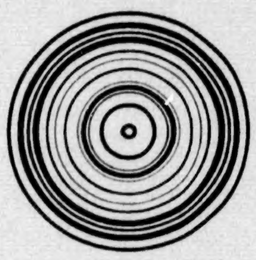

150mm

6"

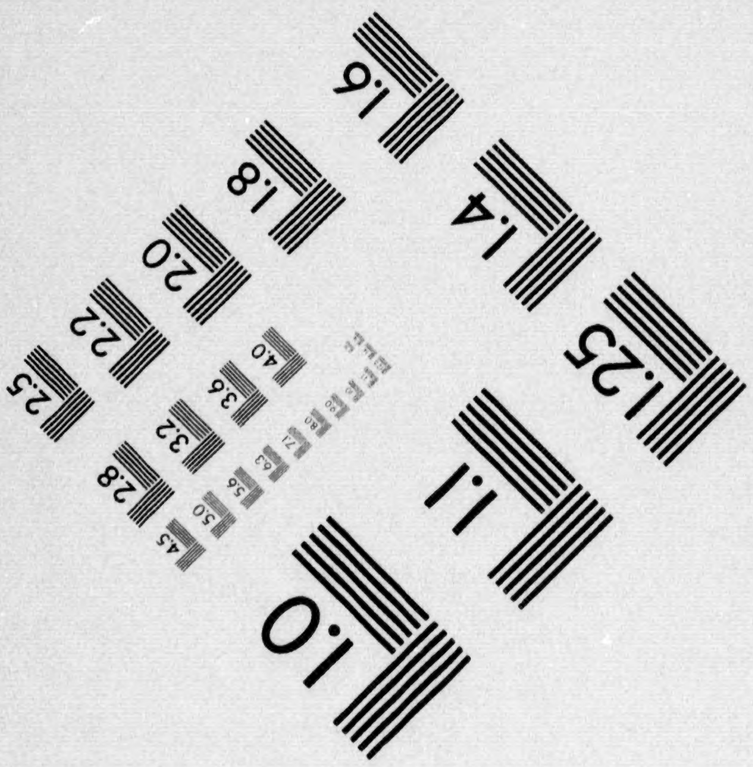

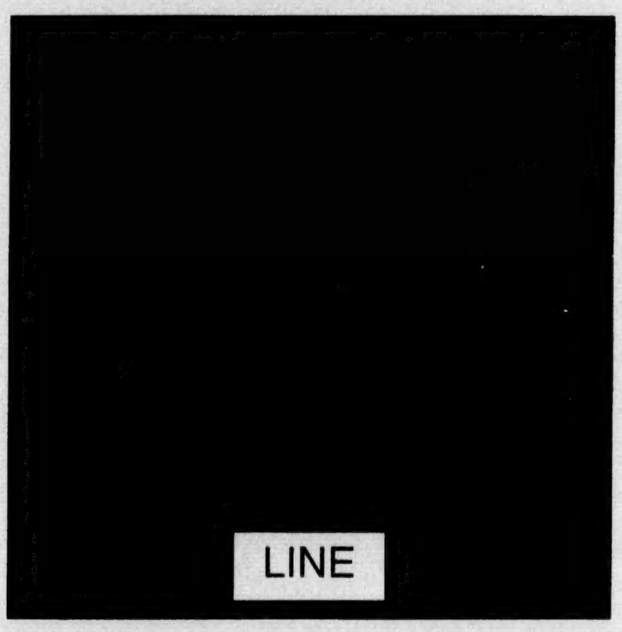

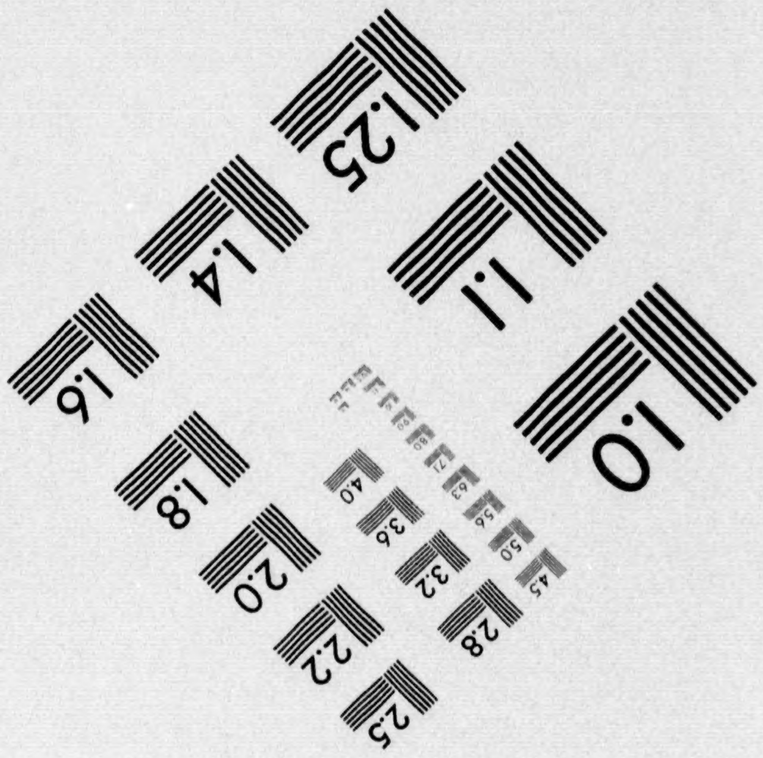

Aa Bb Cc Dd Ee Ff Gg Hh Ii Jj Kk Ll Mm Nn Oo Pp Qq Rr Ss Tt Uu Vv Ww Xx Yy Zz

Aa Bb Cc Dd Ee Ff Gg Hh Ii Jj Kk Ll Mm Nn Oo Pp Qq Rr Ss Tt Uu Vv Ww

Note: This target is intended for routine quality control checking and uniformity.
It is not to be used for certification of meeting any ANSI or ISO Standards for image quality requirements.
Note: To record background density, use a blank sheet of white paper.

IMAGE PROCESSING SYSTEM
FRONT BACKGROUND DENSITY TARGET

AR 6135

General Correspondence

1939-1946

Folder 1

AR 6135

loc. A25/5

Written by	from + date	to
Jacques LOEB	Paris 1939	Ernest LOEB
	Bordeaux Sep 42	LIESE HIMMEL
Crédit Suisse	Sep 42	$2,000
Camp Massenet	Jan 44	Eugen Loeb that Ferdinand LOEB died
Red Cross	Genève July 43	Max LOEB & wife interned in concentration camp
Camp Gurs	Oct 40	Eugen LOEB letter to family
PARIS	1939/40	SEVERAL LETTERS Jakob to Ernst (handwritten)
MUTTERSTADT	March to June 1938	LIESE HIMMEL (handwritten) to Ernst LOEB
MUTTERSTADT JOHANNA LOEB née HERZ, 1875	1939	SEVERAL LETTERS to her children handwritten
NEW YORK CITY	March & June 1942	Ernst Loeb to Emilio LOEB Brother in Argentina
NEW YORK CITY	Dec. 46	Ernest LOEB to Military Government for Germany Property claim

5 lettercollection01test_0001.jpg 1/1 Original Size: 926.39 x 1524.35 mm Reduction Ratio 52.48

Folder: ERNEST LOEB - Correspondence 1939-1946

Paris 1939		Jacques Loeb (brother of Ernest)
Providence R.I.	Sep 42	Liese Himmel
Credit Suisse	Sep 42	Fr 2000.—
Camp Chasseneb	Jan 44	Eugen Loeb writes that Ferdinand (Loeb)'s dead
Red Cross, Genève	July 43	Max Loeb twice interned in concentration camp
Camp Gurs	Oct 40	Eugen Loeb, letter to family
Paris	1939/40	Jakob to Ernest & several letters (handwritten)
Amsterdam	1939/May & June 39 Apr 39, March 39	Liese Himmel to Ernest handwritten
Amsterdam	1939	Johanna LOEB nee HERZ, born 1875 — SEVERAL handwritten letters
New York City	March 42 and June 42	Ernest L. to Emilio LOEB (brother)
New York City	Dec 46	Ernest L. to Military Government for Germany Property claim

10. 5. 39.

"GUMAL"
SOCIÉTÉ A RESPONSABILITÉ LIMITÉE
AU CAPITAL DE 100.000 FRANCS
TÉLÉPHONE : PROVENCE 60-21
TAITBOUT 96-20

9, BOULEVARD HAUSSMANN

PARIS-IXe, le 24 Avril 1939.

Lieber Ernst!

Soeben habe ich Deinen Brief gelesen, ich musste so lachen über Deine Gedächtnisschwäche wegen ~~te~~ meinem Alter. Da ich heute gerade 2x mein Lebenslauf an Nathels Maschine schrieb, da ich die beiden Exemplare einreichen will eines nach ~~Edin-~~ ~~burgh~~ Edinburgh & eines nach London ich habe mich doch durch Marie nach Edinburgh gewandt, da dieselbe doch von da aus ~~ge~~ ihr Permit bekommen hätte. Dieselben haben mir nun auf einen Fragebogen geschickt, denselben wie den, den ich durch Dich von Paris erhielt nur in blauer Farbe. Morgen gehe ich zum Hilfsverein lasse mir den blauen Bogen abstempeln & schicke den Lebenslauf & alles gewünschte nach Edinburgh. Für nach London reiche ich jetzt zunächst ein da mir Hanne schrieb, daß Du so nett wärest von mir eine Referenz zu verschaffen & wolte ich Deine Zeilen als bezw. die Adresse von Freunden von J. Weil. Und & warte ich Deinen näheren Ausführungen ab, ehe ich für London einreiche. Es wäre ja für mich viel schöner in London etwas zu kriegen, wo ich Deine Gesellschaft geniessen könnte, aber Du schriebst neulich, daß dies alles da nicht so schnell klappt, & in Schottland geht es vielleicht rascher.

Ich muß Dich bitten, mir Deine Adresse von Jacques zu bestätigen.

Tu peut répondre en anglais, pour éviter des ennuis.
You will answer in English

Bestell doch der [illegible]

nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu konstatieren.

e te confirmer ta
thby. La situation
enaconte d'une
sort de bonne

nts qui peuvent
ettres à Monsieur
Jeanne d'Arc
et Eric) en
n l'instant
mal comme

aujourd'hui
ni je fais encore
en
nous nous mettons
ce du Bon Dieu,

baisers
Ton Jacques

Folder: ERNEST LOEB – Correspondence 1939–1946

Paris 1939 Jacques Loeb (brother of Ernest)

Geliebtes, eilt es mir ja nicht so, mir in einem Moment, wenn mal meine Eltern unterwegs sind. So, lieber Ernst jetzt bist Du über alles informiert. Ich schreibe in Eile, deshalb entschuldige, wenn ich so kritzle. Neues weiss ich garnicht. Kein anderes Mal wieder mehr.

Zum Schlusse habe vielen Dank für deine Bemühungen, die ich Dir verursache, vielleicht hat die Sache Erfolg, Du hast mir ja immer geholfen. Lilli hat mir auch geschrieben & geschimpft weil ich so nachlässig behandelt habe, vielmehr unserer Hanne den Vorwurf gemacht sie meinte ich soll mich an Ernst Stapler wenden & man müsste sich registrieren lassen an dem engl. Kons. in Frankfurt. Ist das wahr?

Viele Grüße von meinen Eltern von mir nur Küsse

Lieb. Ernst ich habe sonst keine Bilder, keine Bilde ich hatte ein Album, das ich nach Edinburgh schickte. Besten Gruß Otto.

Falls ich Dir sonstige Dokumente d. e. Gestätigung daß ich seither im Haushalt tätig war senden soll, lasse mich wissen.

New York City Dec 46 Ernest L. to Military Government for Germany Property Claim

10. 5. 39.

"GUMAL"
SOCIÉTÉ A RESPONSABILITÉ LIMITÉE
AU CAPITAL DE 100.000 FRANCS
TÉLÉPHONE : PROVENCE 60-21
TAITBOUT 96-20
R. C. SEINE 260.348 B.

9, BOULEVARD HAUSSMANN

PARIS-IXe, le 24 Avril 1939.

Mon cher frère,

Je m'empresse de te confirmer ta carte annonçant ton arrivé à Ashby. La situation internationale me paraît très menaçante d'une minute à l'autre. Emi et moi sont de bonne santé et j'espère toi aussi.

"In case of need" Que les événements qui peuvent surgir je te prie adresser tes lettres à Monsieur Gustav M. Altmann 16 rue Jeanne d'Arc St. Germain-en-Laye (Seine et Oise) en me donnant tes nouvelles. Pour l'instant tu peut m'écrire sous Gumal comme l'habitude.

Enfin j'ai reçu aujourd'hui du courier aérienne d'Emil qui je fais envoyer à nos parents. Il va très bien.

Je t'embrasse et nous nous mettons et tous nos chers parents à la grace du Bon Dieu, qui nous bénisse.

Mille baisers
ton Jacques

Ce soir anniversaire de la mort de notre pauvre Fritz.

2/8/18 Beaukelman

Tu peut répondre en anglais, pour éviter des ennuis.
You will answer in English

nichts forciert werden soll, nur Dinge zu beurteilen.

10 lettercollection01test_0006.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

Liese R. Himmel

Providence R.I. Sept.27, 1942.
40 Moore Street

Réf. C. Q. 7J

61

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
Palais du Conseil Général
GENÈVE (Suisse)

DEMANDEUR — ANFRAGESTELLER — ENQUIRER

Nom - Name: Altmann
Prénom - Christian name - Vorname: Gustave
Rue - Street - Strasse: Rue Jeanne d'Arc No 16
Localité - Locality - Ortschaft: St Germain en Laye
Département - County - Provinz: S-
Pays - Country - Land: France.

Message à transmettre — Mitteilung — Message

(25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial) — (nicht über 25 Worte, nur persönliche Familiennachrichten) — (not over 25 words, family news strictly personal character).

Aunt Emshelmer died yesterday
Family and Hauke-Sarne are
parents well. Charles, Raymond
Maudrich, Georges, Liesel, Ernst
Scheurmann, Behrmann doing wel-
give news.

Date - Datum: 7 December 1942

DESTINATAIRE — EMPFÄNGER — ADDRESSEE

Nom - Name: Mr Loeb.
Prénom - Christian name - Vorname: Maurice.
Rue - Street - Strasse: Calle F. nº 209 Vedado
Localité - Locality - Ortschaft:
Département - County - Province: Cuba.
Pays - Country - Land:

Deutsches Rotes Kreuz
Briefstempel
Der Beauftragte in Genève

PAS DU PORT
1025
CONTROLE DE LA CORRESPONDANCE
CONTROLE DES COURRIERS ET TRANSMISSIONS

REPONSE AU VERSO — Prière d'écrire très lisiblement
REPLY OVERLEAF — Please write very clearly

Message transmis par les soins de la
CROIX-ROUGE FRANÇAISE, 12, Rue Newton, PARIS (16e)

17 FEV. 1943

Taillefer - Paris

ALL 3-9223 TO 9230
LES: CREDSUIS

PINE STREET
EW YORK

acobo and
aschonoh.
didn't write
all for a
ation. I left
n N.Y. together
e fine and
t and looks
in W. and was
l get the visa
I found a letter
At this time
They just got
es for jam.
r package and
uiet and I pray
will find a

rnest wrote
g the good

nd
r

L1

gets food
every second

with forceps, sorden soll, nur Dinge zu transportieren.

11 lettercollection01test_0007.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

RÉPONSE **ANTWORT** **REPLY**

Message à renvoyer au demandeur — Mitteilung an den Anfragesteller zurückzusenden. — Message to be returned to enquirer

(25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial) —
(nicht über 25 Worte, nur persönliche Familiennachrichten) —
(not over 25 words, family news of strictly personal character).

Date :

Datum :

Écrire très distinctement. — Prière d'écrire très lisiblement. — Please write very clearly.

12 lettercollection01test_0008.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 34.

Liese R. Himmel

Providence R.I. Sept.27, 1942.
40 Moore Street

ALL 3-9223 TO 9230
LEG: CREDSUIS

PINE STREET
EW YORK

My dear ones,

thank you very much for your letter dear Jacobo and the good wishes to my birthday and Rosch Haschonoh. I am quite sure that you wondering, for I didn't write earlier to you. In the meantime I got my call for a hearing in Washington in my fathers immigration. I left Providence last Sunday, spent Jom Kippur in N.Y. together with our Aunt Helene and cousins. They are fine and Evelyn became a big girl. She changed a lot and looks like her daddy. Wednesday I had a hearing in W. and was through within 3o minutes. I hope that I'll get the visa within 8 weeks. When I came back to Prov. I found a letter from father and uncle Eugene from Sept. 1,At this time they were fine and still in Camp de Gurs. They just got a package from Sara and Max containing apples for jam. Our cousin Charles was able to send another package and Alfred money. Now I am a little bit more quiet and I pray to God that they may stay there, until we will find a chance to bring them over here.
Hope that you and Erni are feeling fine. Ernest wrote to me ten days ago he is happy and enjoiing the good clima and landscape.
With my fondest regards I remain as ever

Liese

Father mentioned in the letter, that he gets food from the Quäcker every day meale every second day., that is rice etc.

take my love

Martin

nd
r

11

— nichts forciert werden soll, um Ärgernis zu vermeiden.

13 lettercollection01test_0009.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

14 lettercollection01test_0010.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10.5.39.

CREDIT SUISSE

WHITEHALL 3-9223 TO 9230
CABLES: CREDSUIS
30 PINE STREET
NEW YORK

OPY

CREDIT SUISSE
NEW YORK AGENCY
30 PINE STREET

NEW YORK, September 28, 1942

TO:

Mr. Robert Altmann,
Calle 19 #1415,
Vedado, Havana, Cuba.
Blocked A/C

Under General License #2

PLEASE NOTE THAT WE HAVE DEBITED YOUR ACCOUNT AS FOLLOWS:

DESCRIPTION	AMOUNT	VALUE
Re: Clean Credit #5931		
Flat charge as fixed by the Committee on Foreign Banking regarding establishment of such credit	$25.00	
Our fee for 2 license applications	5.00	
	$30.00	today

We enclose photostatic copy of license #NY460799-R(4012) as well as copy of the credit instrument.

YOURS VERY TRULY,
CREDIT SUISSE
NEW YORK AGENCY

F 4 SM 1-42

c.c. Mr. R. Altman

e request of
ado, Havana, Cuba,
et, New York, and
2) as per photosta-
bove irrevocable
n amount of

ars)

xclusively upon
in New York, and
visas and other
rrival as
ca.

tions of the
to be paid to a
account as
uch account shall
nse #11.

uly,

I S S E
cy

dit #5931

, 1942

miss forcing order both, min limits for Cuisineur.

15 lettercollection01test_0011.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

16 lettercollection01test_0012.jpg 1/1 Original Size 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

CREDIT SUISSE
NEW YORK AGENCY
24 & 26 PINE STREET

IN ACCORDANCE WITH YOUR INSTRUCTIONS DATED L/July 14,1942 WE HAVE TRANSFERRED TO THE CREDIT OF

NEW YORK. September 28, 1942

Mr. Max Loeb, and Sarah Loeb,
c/o Mr. Ernst Loeb,
657 West 161st Street, Apt.5H,
New York, N.Y.
Sundry Blocked A/C

License #NY460799-R (4012)

TO:

Mr. Robert Altmann,
Calle 19 #1415,
Vedado, Havana, Cuba.
Blocked A/C

In cover of clean credit #5931 in favor of Mr. Max Loeb and Mrs. Sarah Loeb.

$ 2,000.00 VALUE today

FOR WHICH AMOUNT WE HAVE DEBITED YOUR ACCOUNT.

YOURS VERY TRULY,
CREDIT SUISSE
NEW YORK AGENCY

JD/FL

HEAD OFFICE:
SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
CREDIT SUISSE-CREDITO SVIZZERO

CREDIT SUISSE
New York Agency

WHITEHALL 3-9223 TO 9230
CABLES: CREDSUIS
30 PINE STREET
NEW YORK

10.5.39

, 1942

OPY

lit #5931

e request of
ado, Havana, Cuba,
et, New York, and
) as per photosta-
bove irrevocable
n amount of

rs)

xclusively upon
s in New York, and
e visas and other
arrival as
lca.

ations of the
to be paid to a
l account as
such account shall
ense #11.

ruly,

I S S E
ncy

miss Frank under both, mrs Linda for Cuisiniers.

17 lettercollection01test_0013.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

18 lettercollection01test_0014.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.55 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 34

CREDIT SUISSE

New York Agency

HEAD OFFICE:
SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
CREDIT SUISSE-CREDITO SVIZZERO
ZURICH
FOUNDED 1856

WHITEHALL 3-9223 TO 9230
CABLES: CREDSUIS

30 PINE STREET
NEW YORK

September 28, 1942

Mr. Max Loeb, and
Mrs. Sarah Loeb,
c/o Mr. Ernst Loeb,
657 West 161st Street, Apt.5H,
New York, N.Y.

COPY

Re: Irrevocable Clean Credit #5931

Dear Sir and Madam:

Please be advised that, at the request of Mr. Robert Altmann, Calle 19 #1415, Vedado, Havana, Cuba, and Mr. Ernst Loeb, 657 West 161st Street, New York, and on strength of license #NY460799-R (4012) as per photostatic copy attached, we hereby open the above irrevocable clean credit in your favor for a maximum amount of

$2,000.- (two thousand dollars)

valid until March 31, 1943, available exclusively upon your personal appearance at our counters in New York, and on presentation to us of the appropriate visas and other satisfactory identification after your arrival as immigrants in the United States of America.

In accordance with the stipulations of the aforementioned license, these funds are to be paid to a domestic bank for credit to your blocked account as nationals of France. Withdrawals from such account shall be pursuant to the terms of General License #11.

Yours very truly,

CREDIT SUISSE
New York Agency

JD/FL
Encl.
c.c. Mr. R. Altman

nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu bewahren.

19 lettercollection01test_0015.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

20 lettercollection01tesl_0016.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

NEW YORK AGENCY
CREDIT SUISSE

NEW YORK AGENCY
CREDIT SUISSE

Mr. Robert Altemus, Cashier of Lilly, Austin, Brown, Corp.
and Mr. Robert Lowe, CPA and Lotus Officer, New York, and
an affiliate of Lincoln MAXPROVEN-B (LOIS) as the "Purchaser-
Pledgee" in which case the Lender, Lotus Officer, New York, and
Pledgee shall have the rights of a secured party of
Lincoln Pledgee in the United States of America.

In accordance with the stipulations of the
electronically licensed, these funds are to be held as a
domestic bank for credit to your blocked account as
specified by the Pledgee.

Yours truly and sincerely,

New York Agency
Credit Suisse

Mr. Alex Lowe, and
Mr. Robert Lowe,
c/o Mr. Robert Lowe,
Pres. Lotus Officer Partner, Pty.Ltd.
New York, N.Y.

Re: Irrevocable Stand Alone Pledge Agreement

Dear Mr. Altemus:

Please be advised that, at the request of
Mr. Robert Altemus, Cashier of Lilly, Austin, Brown, Corp.
and Mr. Robert Lowe, CPA and Lotus Officer, New York, and
an affiliate of Lincoln MAXPROVEN-B (LOIS) as the "Purchaser-
Pledgee" we hereby open the above irrevocable
pledge account in your name for a maximum amount of
$3,000,000.- (two thousand million)

Credit Suisse is your trust for a maximum amount of
$3,000,000.- (two thousand million) maintained exclusively for
Your personal reference at our counters in New York, and
on presentation to us of the appropriate advise and other
satisfactory identification either Your attorney as
implicitly

10. 5. 39.

Form TFEL-1 (Revised 8-1-41)
TREASURY DEPARTMENT
Office of the Secretary

License No. N.Y. 46079-2
Date: September 25, 1942

LICENSE

(GRANTED UNDER THE AUTHORITY OF EXECUTIVE ORDER NO. 8389 OF APRIL 10, 1940, AS AMENDED, AND THE REGULATIONS AND RULINGS ISSUED THEREUNDER)

To **Credit Suisse New York Agency** (4012(Ernst))
Name of Licensee

30 Pine Street, New York, New York
Address of Licensee

Sirs:

1. Pursuant to your application of **September 14th,** 1942, the following transaction is hereby licensed:

Debit the account of Mr. Robert Altmann and open a Letter of Credit in favor of Max Loeb and Sarah Loeb for $2,000.00. Upon their personal appearance at your New York office and the presentation of the appropriate visas and other satisfactory identification, these funds are to be paid to a domestic bank for credit to their blocked account as nationals of France. Withdrawals from such account shall be pursuant to the terms of General License No. 11.

A copy of this license shall accompany the payment to the receiving institution.

You are required to file a report with the Federal Reserve Bank of New York on Form TFEL-1 upon the expiration of this license, indicating the name of the domestic bank in which the account credited is maintained.

In the event that the beneficiaries fail to obtain the necessary visas the credit shall be cancelled and the funds must be returned to the account originally debited.

* * * * * * * *

2. This license is granted upon the statements and representations made in your application, or otherwise filed with or made to the Treasury Department as a supplement to your application, and is subject to the conditions, among others, that you will comply in all respects with Executive Order No. 8389 of April 10, 1940, as amended, the Regulations and Rulings issued thereunder and the terms of this license.

3. The licensee shall furnish and make available for inspection any relevant information, records or reports requested by the Secretary of the Treasury, the Federal Reserve Bank through which the license was issued, the Postmaster at the place of mailing or the Collector of Customs at the port of exportation.

4. This license expires [redacted] is not transferable, is subject to the provisions of Executive Order No. 8389 of April 10, 1940, as amended, and the Regulations and Rulings issued thereunder and may be revoked or modified at any time in the discretion of the Secretary of the Treasury acting directly or through the agency through which the license was issued, or any other agency designated by the Secretary of the Treasury. If this license was issued as a result of willful misrepresentation on the part of the applicant or his duly authorized agent, it may, in the discretion of the Secretary of the Treasury, be declared void from the date of its issuance, or from any other date.

Issued by direction and on behalf of the Secretary of the Treasury:

FEDERAL RESERVE BANK OF NEW YORK

per pro ..... [illegible]

The Act of October 6, 1917, as amended, provides in part as follows:

"* * * Whoever wilfully violates any of the provisions of this subdivision or of any license, order, rule or regulation issued thereunder, shall, upon conviction, be fined not more than $10,000, or, if a natural person, may be imprisoned for not more than ten years, or both; and any officer, director, or agent of any corporation who knowingly participates in such violation may be punished by a like fine, imprisonment or both."

NOTE: If this license covers gold in any form the provisions of the Provisional Regulations issued under the Gold Reserve Act of 1934 must also be complied with.

COPY

mit Freiheit werden soll, nur Linke zu berücksichtigen.

21 lettercollection01test_0017.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

22 lettercollection01test_0018.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

REPUBLICA DE CUBA

DIRECCION CABLEGRAFICA
"UROCU"

61

CROIX-ROUGE FRANÇAISE
DELEGATION GENERALE — 2, Rue de la Grande-Grille, VICHY

Messages familiaux du Comité International de la Croix-Rouge - Genève

CUBDEMANDEUR :

Nom et prénom : Loeb Eugen

Rue et numéro : Baraque 4

Localité et département : Camp Massenbe (Ges)
France

MESSAGE A TRANSMETTRE : (25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial)

Ferdinand 3 Dezember verschieden, gleichen Tag in Arch (Ges) beerdigt Grab No 17. Hoffe Dich in Form Gesund & frei. Keine Geld, ich, Kleiner Gesund.

Allen herzl. Gruss
Eugen Loeb

Date : 10 Januar 1944

CROIX-ROUGE FRANÇAISE
DELEGATION GENERALE — 2, Rue de la Grande-Grille, VICHY

Messages familiaux du Comité International de la Croix-Rouge - Genève

DESTINATAIRE :

Nom et prénom : Loeb Jaque

Rue et numéro : Calle 6 V 209

Localité et département : Habana - Vedado
Cuba

Oficina Principal: Edificio Gómez Mena, Obispo y Aguiar, Habana.—Teléfonos: A-1156, A-1157, A-1158. Sucursales en: Santiago de Cuba: Saco esq. a Lorraine, Telfs. 2420 — Cienfuegos: Hourruitiner 34, Telf. 2855. Camagüey: República 91, Telf. 2855.

áfono F1-6421,
puesta pagada,
rance.

Stirbt an der D. [illegible]

nichts freiwillig werden soll, nur Dinge zu bestimmen.

RÉPONSE :

MESSAGE A RENVOYER AU DEMANDEUR (25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial)

Date :

24 lettercollection01test_0020.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

REPUBLICA DE CUBA

DIRECCION CABLEGRAFICA
"UROCU"

61

Fl-6421

DEMANDEUR — ANFRAGESTELLER — ENQUIRER

Nom - *Name* Loeb

Prénom — *Vorname* — *Christian name* Eugen

Rue - *Strasse* - *Street* Plôt-F. Baraque 18

Localité - *Ortschaft* - *Locality* Camp de Gurs

Département - *Provinz* - *County* Basses Pyrénées

Pays - *Land* - *Country* France

Message à transmettre — Mitteilung — Message
(25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial)— *(nicht über 25 Worte, nur persönliche Familiennachrichten) – (not over 25 words, family news of strictly personal character).*

Hoffe Euch gesund wird Montag aus Hospital entlassen Deine Eltern gesund in Gause-Bonn (B. Bp) Hotel Richelieu Ferdinand und ich noch M'stadt allein hier. Herzl. Gruss

Eugen Ferdinand

Datum 16. Okt. 1942.

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE-GENÈVE

DESTINATAIRE — EMPFÄNGER — ADDRESSEE

Nom - *Name* Loeb

Prénom - *Vorname* - *Christian name* Jacob

Rue - *Strasse* - *Street* Calle 6 No. 209

Localité - *Ortschaft* - *Locality* Habana - Vedado

Province - *Provinz* - *County* — 6 NOV. 1942

Pays - *Land* - *Country* Cuba

RÉPONSE AU VERSO — Prière d'écrire très lisiblement
ANTWORT UMSEITIG — Bitte sehr deutlich schreiben
REPLY OVERLEAF — Please write very clearly

Oficina Principal: Edificio Gómez Mena, Obispo y Aguiar, Habana.—Teléfonos: A-1156, A-1157, A-1158. Sucursales en: Santiago de Cuba: Saco esq. a Lorraine, Telfs. 2420 — Cienfuegos: Hourmitner 34, Telf. A-655. Camagüey: República 91, Telf. 2855.

áfono Fl-6421,
puesta pagada,
'rance.

Stempel an der P.

— nichts freiwillig werden soll, nur Liebe zu beurkunden.

25 lettercollection01test_0021.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

RÉPONSE **ANTWORT** **REPLY**

Message à renvoyer au demandeur — Mitteilung an den Anfragesteller zurückzusenden — Message to be returned to enquirer

(25 mots au maximum, nouvelles de caractère strictement personnel et familial) — *(nicht über 25 Worte, nur persönliche Familiennachrichten) – (not over 25 words, family news of strictly personal character).*

Merde / Qui ?/43

Date:
Datum:

Prière d'écrire très lisiblement **Bitte sehr deutlich schreiben** **Please write very clearly**

26_lettercollection01test_0022.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

RADIOTELEGRAMA

SERVICIO TELEGRAFICO CON TODO EL MUNDO

CONTINENTE A CONTINENTE — COSTA A VAPORES — VAPORES A VAPORES

SISTEMA RCA

CUBA TRANSATLANTIC RADIO CORPORATION

JUN 18 1945

CA454 GENEVE 21/20 16 1620

NLT CRUROCU HABANA

REGRET INFORM MAX LOEB AND WIFE BEEN INTERNED IN CONCENTRA-
TION CAMP SEE YOUR CABLE 29/12/42

INTERCROIXROUGE 8401

Oficina Principal: Edificio Gómez Mena, Obispo y Aguiar, Habana.—Teléfonos: A-1156, A-1157, A-1158. Sucursales en: Santiago de Cuba: Saco esq. a Lorraine, Telfs. 2420 — Cienfuegos: Hourruitiner 34, Telf. A-655. Camagüey: República 91, Telf. 2855.

léfono F1-6421,
apuesta pagada,
France.

REPUBLICA DE CUBA
DIRECCION CABLEGRAFICA
"CRUROCU"
IGNACIO AGRAMONTE Y
MINISTERIO DE DEFENSA NACIONAL

10. 5. 84.

27 lettercollection01test_0023.jpg 1/1 Original Size: 9427 x 1442 16 mm Reduction Ratio 49.65

28 lettercollection01test_0024.jpg 1/1 Original Size 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 34

IGNACIO AGRAMONTE Y
AVE. DE BELGICA

REPUBLICA DE CUBA

MINISTERIO DE DEFENSA NACIONAL

CRUZ ROJA CUBANA

HABANA

DIRECCION CABLEGRAFICA
"CRUROCU"

RECIBI del Sr. Jacobo Loeb, de calle 6 #209, Vedado, teléfono Fl-6421, la suma de $9.50 que corresponde a un cablegrama con respuesta pagada, para Max Loeb de Meillon, Par Assat, Basses Pyrinees, France.

La Habana, Diciembre 29 de 1942.

Capitán Cruz

SECRETARIA GENERAL

30 lettercollection01test_0026.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

Herrn Loeb
Camp de Gurs
Lot-S.-S. All.
Basses Pyrenées
France

Bassanne 12.

Camp de Gurs 31. Okt. 1940

Meine Lieben Alle!

Wir sind am Dienstag den 22. Okt. festgenommen worden u. nach hier transportiert. Kamen am Freitag

Cuban All America Cables

ANTES

Commercial Cable Co. of Cuba

INDIQUESE CON UNA "X" LA CLASE DE SERVICIO DESEADO

ORDINARIO A TARIFA INTEGRA		ORDINARIO EN CLAVE (CDE)	
URGENTE		URGENTE EN CLAVE (CDE)	
DIFERIDO		CARTA TELEGRAMA NOCTURNA	

SIN INDICACION AL CONTRARIO ESTE MENSAJE SE TRANSMITIRA COMO MENSAJE ORDINARIO.

CUBA 226 ESQ. A O'REILLY - HABANA

All America Cables — Cuban — Commercia Cables

Postal Telegraph — Mackay Radio

THE INTERNATIONAL SYSTEM

NO.
M M
HORA
PALABRAS
TASA

TELEFONOS: M - 9801 - M - 9808

SIRVASE TRANSMITIR EL SIGUIENTE TELEGRAMA, DE CONFORMIDAD CON LAS CONDICIONES AL DORSO, A LAS CUALES CONSIENTO SOMETERME

OFICINA PRINCIPAL ABIERTA TODA LA NOCHE

NLT

INTERCROIXROUGE
Ginebra, Suiza.

PLEASE INFORM SITUATION MAX LOEB'S FAMILY IN MEILLON PAR ASSAT BASSES PYRENEES FRANCE ASKING SON JACOBO WELL REPLY CABLE.

CRUROCRU.

R.P. 5.95

Trasmítase con cargo a la Soc. Nac. Cubana de la Cruz Roja.

Firma del remitente..... Domicilio.....

Unsere Ehrlichkeit, Treue und Fleiß haben uns geholfen. Adresse unbekannt, daß 12 Kilometer entfernt. Die erste Nacht lagen wir auf blanken Boden, wir hier 8 Gegenstände [illegible] an der [illegible]

will versuch andern Mitt. wir dieselben [illegible]

31 lettercollection01test_0027.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

TODO MENSAJE ENTREGADO A ESTA COMPAÑIA PARA SU TRANSMISION QUEDA SUJETO A LAS SIGUIENTES CONDICIONES:

Para precaver errores o demoras, el remitente de un mensaje debe ordenar que se repita a confronte, esto es, que el mensaje enviado se transmita por la oficina receptora a la oficina de origen para que sea confrontado con el original. Por este servicio se cobrará como cuota adicional una mitad de la tarifa ordinaria. A menos que se indique expresamente en el mensaje que se desea su repetición, se considerará como mensaje ordinario y se pagará como tal.

La Compañía no se hace responsable en ninguna forma del curso de los mensajes fuera del límite de sus propias líneas.

Queda convenido entre el remitente de este mensaje y la Compañía, que ésta no responderá por errores o demoras en la transmisión o en la entrega, o por falta de entrega a la próxima compañía telegráfica, cablegráfica o radiotelegráfica que esté en conexión con ella, o al destinatario, de mensajes cuya repetición no haya sido ordenada, por una suma mayor que la parte de la tarifa que corresponda o pueda corresponder a la Compañía, de la cantidad que haya pagado el remitente para esta Compañía y para las otras compañías por cuyas líneas pueda transmitirse el mensaje hasta llegar a su destino; y queda convenido también que esta Compañía no será responsable por errores o demoras en la transmisión o entrega, o por falta de entrega, a la próxima compañía telegráfica, cablegráfica o radiotelegráfica que esté en conexión con ella, o al destinatario, de cualquier mensaje repetido, por una suma mayor que la equivalente a CINCUENTA (50) veces la cuota adicional pagada por el remitente a esta Compañía para repetir tal mensaje por sus propias líneas. Y esta Compañía no será responsable en ningún caso por demoras causadas por interrupción en el funcionamiento de sus líneas, por recargo del tráfico o por errores en mensajes en clave o cifrados o confusos, o causados por caligrafía o mecanografía confusa; y queda convenido también que la Compañía no responderá en ningún caso por pérdidas, daños, perjuicios, demoras, detención o errores, debidos a tempestades, acción de los elementos o casos fortuitos, o por cualquier acto de las autoridades civiles, o militares, insurrecciones, motines, rebeliones o incidentes en tiempo de guerra o por cualquier acto ilegal de particulares o por turbación de ánimo debida a una de esas causas, o por errores o demoras incurridos por las compañías conectantes. Queda convenido que esta Compañía por la presente se constituye en agente del remitente, sin responsabilidad alguna, y podrá transmitir este mensaje en la forma que estime conveniente por medio de alambres o inalámbrico, ya se trate de sus propias líneas o sistemas de comunicación o de los de las compañías conectantes, a menos que el remitente exprese claramente lo contrario.

Queda entendido que la Compañía no asume responsabilidad alguna respecto a mensajes, antes de su presentación y aceptación en una de sus oficinas transmisoras, y si se envía un mensaje a tal oficina por conducto de uno de los mensajeros de esta o de cualquiera otra compañía, ésta actúa como agente del remitente para el fin de entregar al agente de la Compañía, en su oficina, el mensaje y cualquier aviso o instrucciones referentes al mismo. Todo mensaje enviado a la oficina de la Compañía por línea particular, por teléfono, por telégrafo o por medio de compañía telegráfica, cablegráfica o radiotelegráfica que esté en conexión con ella, es enviado por cuenta y riesgo del remitente, en lo que respecta a errores y omisiones en tal servicio, y todos los términos y condiciones aquí estipulados son aplicables al mensaje en todo su curso, y la persona que reciba tal mensaje por línea particular, por teléfono, por telégrafo, o por medio de una compañía telegráfica, cablegráfica o radiotelegráfica que esté en conexión con esta Compañía, actúa para este objeto como agente del remitente y queda autorizada para aceptar estas condiciones en nombre de dicho remitente.

Queda convenido que esta Compañía no es responsable en ningún caso por daños, perjuicios o penalidades legales cuando la reclamación no se le presente por escrito dentro de SESENTA (60) días contados desde el día en que el mensaje haya sido entregado a la Compañía para su transmisión.

Queda convenido que en el caso de cualquier reclamación sobre reembolso de la suma pagada por la transmisión de este mensaje, se presumirá que fué transmitido y entregado inmediata y correctamente, a no ser que el reclamante pruebe en debida forma lo contrario.

Los términos y condiciones arriba estipulados son obligatorios tanto para el destinatario como para el remitente de este mensaje.

Ningún empleado de la Compañía está autorizado para variar lo antedicho.

CUBAN ALL AMERICA CABLES, INCORPORATED

OFICINAS PRINCIPALES DE ALL AMERICA CABLES, Inc.

NUEVA YORK,
Oficina principal, 67 Broad Street.
WASHINGTON, D. C.,
8 Dupont Circle.
MEXICO,
Salina Cruz.
GUATEMALA,
San José,
Ciudad de Guatemala.
SALVADOR,
San Salvador.
NICARAGUA,
San Juan del Sur,
Managua.
COSTA RICA,
Port Limón,
San José,
Puntarenas.
PANAMA,
Colón,
Balboa,
Panamá.

COLOMBIA,
Cartagena,
Buenaventura,
Barranquilla,
Bogotá,
Cali,
Medellín.
VENEZUELA,
Caracas,
La Guayra,
Vela del Coro,
Maracaibo.
CURAZAO,
Willemstad.
ARUBA,
Oranjestad.
CUBA,
Fisherman's Point,
Santiago,
Guantánamo,
Habana.

PORTO RICO,
Ponce,
San Juan,
Mayagüez.
REPUBLICA DOMINICANA,
Trujillo,
Puerto Plata,
San Pedro de Macorís,
Santiago de los Caballeros,
La Vega.
HAITI,
Port-au-Prince,
Cap. Haitien.
ISLAS VIRGENES,
St. Thomas.
ECUADOR,
Esmeraldas,
Santa Elena,
Guayaquil.
PERU,
Paita,
Trujillo,
Callao,
Lima,
Piura,
Tacna.

BOLIVIA,
Corocoro,
La Paz,
Oruro.
CHILE,
Arica,
Iquique,
Antofagasta,
Valparaíso,
Santiago,
Tocopilla.
ARGENTINA,
Buenos Aires,
Mendoza,
Rosario.
URUGUAY,
Montevideo.
BRASIL,
Río de Janeiro,
Santos,
Sao Paulo.

32 lettercollection01test_0028.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 84

Pierre Loch
Camp de Gurs
Lot-P.-F. All.
Basses Pyrénées
France

Camp de Gurs 31. Okt. 1940

Baraque 12.

Meine Lieben alle!

Wir sind am Dienstag den 22. Okt. festgenommen worden u. nach hier transportiert u. kamen am Freitag hier an. Sämtliche Glaubensgenossen von der Pfalz u. Baden wurden nach hier abgeschoben. Mainzer u. Franzosen sind gottsamt unter-gebracht. Wir sind gottlob gesund u. hoffen daß unsere Angehörigen u. Verpflegung nicht der Zeit eine bessere wird. Vorher brauch ich Ihr Geld gar nicht zu machen. Der Pfarrer bezieht uns jeden Tag u. tut was er kann. Ebenso war der Moritz u. Johanna schon ein paarmal hier u. hat uns Verpflegung gebracht, was er selbst entbehren kann. Mit Kleider u. Wäsche sind wir versorgt da wir das mitnehmen durften. Mit herzl. Grüß. Pierre.

Meine Liebe Lise & Ernst! Wir haben alles im Stich lassen müssen, auch der Hetz ich habe einige Hemden, Unterhosen und Socken in meinem Sack. Nur das nie Wagen Kommen, wir liegen auf dem Boden mit einem Strohsack ich habe meine Reisedecke, Pelz und gemütl. Wärme, alles andere ist zu Hause. Ich bin gottlob gesund. Hier unter hoffen auch von Tag zu Tag etwas für uns. Also liebe Moritz & Johanna für Ihr Ihr habt genug mit mir zu tun. Grüß Herzl. Deine Mutter, Deine Schwester Flitsch sind auch hier. Für heute Gruß & Kuß Deine Dein Vater

Auch ohne Strumpf, Seife usw. Wir liegen auf dem Boden, wie Vieh. Es ist gegenüber Lager.

Wird weiter Post

Bitte nicht forsch werden soll, wir sind an Leichtsinn

33 lettercollection01test_0029.jpg 1/1 Original Size 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

34 lettercollection01test_0030.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

Lieber Kleiner

Ich hoffe, daß Dich meine gestrigen Zeilen

HOTELS
O'CONNOR ~~AMBASSADOR~~
NICE

Avenue Lamballe
den 19. Mai 1939.

Lieber Ernst!

Ich danke Dir in erster Linie für Deine Karte die uns bei guter Gesundheit traf u. aus der ich die entsprechende Meldung von Dir mit Interesse entnahm. Der Inhalt meines heutigen Schreibens ist Dir, lb. Kleiner, zu Deinem 31. Geburtstag zu gratulieren u. Dir alles Gute u. Schöne zu wünschen. Möge der lb. Gott Dir weiterhin Gesundheit verleihen u. möge er alle Deine Wünsche in Bezug auf Dein weiteres Fortkommen, Gesundheit, Familie in Erfüllung gehen lassen. An kleinen Geschenken weiß ich nichts was ich Dir bieten kann, für Größeres die kleine Zeit ex. für große Ausgaben. Wir haben wir in der schweren Situation keine Aufmerksamkeit. Darum nehme uns einen wohlgemeinten Kuß von Deinem Dich liebenden

Bruder Jakob

P.S. Es ist der erste Geburtstag, der Du außerhalb der elterlichen Heimat, der Du außerhalb der elterlichen Heimat verlebst, ist Dein eigener Bruder Ernst, Deine Mutter, Deine Schwester, Willi's Allen mit Dir das Beste wünschen

Gerhard
Hannchen
Hans
Lonie
Ernst
Jenny
Jenny
Jenny

35 lettercollection01test_0031.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

Lieber Ernst!

Nach einem schönen Himmelfahrtstag (ohne Schulkentour) verbracht im Pré Catelan, sitzen wir jetzt vom Regen geflüchtet im Speisezimmer, respective Dein ehemaliges, heutiges Schlafgemach. Jacques liegt wie üblich auf dem Divan und läßt sich von Perle den Leib warm halten. Dein Bruder hat, wie ich im voraus wußte, die schöne Thermosflasche für sich belegt, für mich bleiben somit die grauen, gefütterten Lederhandschuhe, welche jedoch leider einige Nummern zu groß sind.

Zu Deinem Geburtstag wünsche ich Dir alles Gute und sei herzlich gegrüßt

Deine

Mami

10. 5. 39.

Lieber Kleiner

Ich hoffe, daß Dich meine gestrigen Zeilen u. der separate Durchschreibebrief gesund angetroffen

13. Mai 1939

Lieber Kleiner!

Die Landbank bestätigt mir laut dem mir der Anlage beigefügten Schreiben, daß die Vollmacht Emils eingetragen ist. Damit hat Emil Zugang, falls wir von Europa aus nicht mehr disponiertfähig sind. Bewahre Du den Brief bitte darauf. Soll ich den lb. Eltern jetzt wieder im Mai 250.- RM. bezahlen lassen oder sind sie flüssig? Schreibe mir bitte wie Du denkst? Onkel Bergen will seine Bauplätze aufschieben, bis ich mit Scheurmann gesprochen habe. d.h. praktisch man hat ihn auf Kleiner Termin gesetzt. Die lb. Mama schreibt dazu, Kommt Zeit Kommt Rat d.h. sie ist dafür, daß Onkel Bergen sich nicht zu beeilen braucht. Da französ. Mitbesitzer an dem Grundstück interessiert sind, so kann man ja nicht enteignen, was ein guter Schutz bildet.

Jedenfalls mir im Augenblick nicht ein, ich grüße x Kurz Dich

Dein Bruder

Walter

Deine Postsachen Telefon Lade Tankkarte Bank für Bergbau. Mit Ausnahme der Vollmacht für Bergbau Kleiner Frankreich.

Dank für Deine gestrigen Zeilen und den separaten Durchschreibebrief. Es ist ja unverändert gut. Ich im Bois de Boulogne. Thermosflasche Dir

Onkel Bergen geht mir sie nicht recht zu Überlegungen die mir Leib so zu ordnen mir bietet es einige Schwierigkeiten u. A. nach Mutterstod einer Vollmacht, terminlich zunächst werden müssen, ich sind, ferner ist. Emil x Julius Bem- stariatsabteilung der von zu beglaubigen, was et. Die Beglaubigung etwas Zeiten, da sie d ist äußerst kompliziert der Text der Vollmacht verschiedenen Ämtern be- trete Konsulat in eichs für franz. Staat-

angeblich nicht. Ferner ist ja zurzeit nicht realisierbar, daß der Anteil Emiles von Alfred beansprucht würde [gegen frühere Darlehen]. Jetzt eine rechtsgültige Zession zu machen, kostet schließlich auch Geld, machen kann man dieselbe, da Emile im Auslande ist. Bestenfalls würde aber dann für die Ausländer ein Sperrkonto entstehen.

nichts forciert werden soll, um Dich zu informieren.

37 lettercollection01test_0033.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

38 lettercollection01test_0034.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

10. 5. 39.

Lieber Klemer

Ich hoffe, daß Dich meine gestrigen Zeilen u. der separate Einschreibebrief gesund angetroffen zu haben, bei uns geht es auch G. s. D. unverändert gut. Gestern Abend haben wir Picknick im Bois de Boulogne gemacht, wobei ich mit Deiner Thermosflasche Dir dankbar gedenkend, bediente.

Die Angelegenheit von Onkel Leugen geht mir sehr durch den Kopf u. ich weiß sie nicht recht zu klassifizieren, denn außer den Überlegungen die wir anstellen um die Angelegenheit so zu ordnen wie es uns nützlich erscheint, gibt es einige technische Schwierigkeiten. Du mußt m. A. nach Mutterstadt schreiben, daß das Aufgebot einer Vollmacht, testiert genommen, in Mutterstadt gemacht werden muß, weil sonst die Kosten zu hoch sind, ferner ist das Dokument soweit es Emilie s. Julius Benjamin betrifft von der Notariatsabteilung der deutschen Botschaft in London zu beglaubigen, was 7- bis 8- Rm = 15 £ kostet. Die Beglaubigung einer Vollmacht für Berthas Erben, da sie franz. Staatsangehörige sind ist äußerst kompliziert u. kostspielig u. muß der Text der Vollmacht in franz. Übersetzung u. von diversen Ämtern beglaubigt werden. Das deutsche Konsulat in Straßburg funktioniert vielleicht für franz. Staatsangehörige nicht. Ferner ist ja zweifel[illegible] nachzuweisen, daß der Anteil Emilie von Alfred beanspruht würde [gegen frühere Darlehen]. Jetzt eine rechtsgültige Zession zu machen, kostet wahrscheinlich auch Geld, machen kann man dieselbe, da Emilie im Auslande ist. Bestenfalls wird aber dann für die Ausländer ein Sperrkonto entstehen.

nichts forciert werden soll, um Dich zu informieren.

Es wäre vielleicht viel nützlicher, wenn Pertlas Erben u. Emile Benjamin ein Verzicht zu Gunsten unserer lb. Mama oder Onkel Heugen ausdrücken würden. Der Verzicht müsste auch legalisiert werden. Jetzt kommt die Hauptfrage, Selma & Gerhardes werden vielleicht überhaupt keinen Verzicht aussprechen wollen, weil es Ihnen schliesslich geht u. sie an die Erreichbarkeit der Werte glauben. Ihre Schlussfrage ist nicht, was wird denn die Anker die in Frage stehen überhaupt noch und ist Kauf die Spreemark mit 20-25%, soweit für unsere Eltern etwas nützig ist. Selbst wenn die Anker verkauft werden, so kommt doch Onkel Heugen nicht in den Genuss des Geldes, da ihm die Installation der Toilette ermöglicht. Es wäre zu diesem Zwecke besser eine Installationsfirme zu finden, der man die Anker vorpfändet. Sonst schrieb mir Herr Scheurmann, dass er schon will, was er mit Onkel Heugen machen kann, bei wohlwollender Prüfung. Sch. kommt übrigens nicht hierher, sondern kommt nur einen Tag nach Amsterdam u. ich finde ich kann mit ihm am Telefon die Sache, die uns so am Herzen liegt, nicht besprechen. Er käme erst in einigen Monaten zu uns herüber.

Heute (11.5.39) erhielt ich Deine beiden Briefe. Dein Schreiben an Clare Bank soll nun den ersten Absatz enthalten, ich dieses nämlich für die Buchhaltung bestimmt. Unsere Discussion ist mit der Aktkredit-abteilung u. sofern diese die Angelegenheit in unserem Sinne an die Buchhaltung weiter referiert, so können wir die Angelegenheit als geschlossen ansehen.

Gesetzt den Fall, dass das amerik. Consulat in

Stuttgart die s. Zeitigen Brief u. den neuen Brief mit nach London sendet, so dürfte inzwischen auch Deine Ausgabe aus N.Y. eingetroffen sein, die einwandfrei Deinen Besitz ausweisen. Es ist nicht Sache des Konsulats für Dein Geld zu warten, sondern am Tage der Visumserteilung mußt Du es glaubhaft besitzen.

Ist eigentlich Deine Affidavit noch gültig oder muß dasselbe erneuert werden.? Am 16. d. Mts. Du sei beim Konsulat u. man fragt Dich ja auch über das Geld. Ich glaube wir haben darüber abgestimmt.

Es stehen Dir in jedem Falle 5000 $ von Deinem e. Bruder zur Verfügung, sei es in Form des bestehenden Akkreditivs oder sei es auf einem Konto bei der Chase-Bank.

Ich glaube, lieber Kleiner, wir haben damit die schwebenden großen Probleme erörtert. Da Herr Altmann heute Morgen per Avion nach London flog. (Ebenso kommt er gerade aus Telefon x Regensteiner sagte mir, daß Du gerade bei ihm warst, daß er Dich gut aussehend fand u. daß Du aber inzwischen leider wieder weggegangen bist. Ich nehme an, daß Du aus Discretion Dich zurückgezogen hast u. bitte Dich Regensteiner anzurufen (wenn Du willst) um ihm zu sagen, daß Du ihn x Altmann nicht stören wolltest) also durch A. Abwesenheit habe ich viel Zeit Dir diesen ausführlichen Brief zu schreiben u. auch auf andere Details einzugehen:

1) diesmalige Monatsrente, Da ich infolge eines neuen Steuerzettels dieser Monat meine Francs gebraucht, so überweise ich Dir anbei den Scheck von £ 10.– so daß Herr Regensteiner dieses mal nicht funktionieren muß. Die Bitte um Empfangsanzeige (Du hast ein Scheckbuch mit 25 Formularen hier)

– nicht forciert werden soll, um Dich zu ärgern.

2.) Körperkultur. Wie geht es mit Deinem Rücken? u. wieviel Du täglich Deinem Körper? Ich war gestern zum ersten Male wieder schwimmen, was mir schon viel Freude macht

3.) Englische Sprache. Außer dem Unterricht, der Dir Gelegenheit gibt Grammatik u. Stilübung zu üben, willst Du nicht eine „Lehrerin" oder „Lehrer" nehmen, es brauchen keine studierte Leute sein, die nur zwei mal in der Woche mit Dir reden, Zeitungsartikel diskutieren u. dergl. Es kann meinetwegen ein junger Student sein. Was vielleicht doch im Kampf der Worte zu überlegen wäre, ob Du nicht als Pensionär in eine kleinen englischen Familie aufs Land gehen könnt. Was macht Dein Freund Kauffmann?

4.) Wie kommst Du mit Deiner Wäsche u. Strümpfe zurecht?

5.) Jetzt bei dem schönen Wetter nehme ich an, daß Du Dir auch das historische London einwenig ansiehst. Mit der Autobussen – auf I Etage – kann man London sehr gut kennen lernen.

Wie geht es Tante Emilie u. siehst Du sie oft? Evelyn marschiert jetzt allein von einem Zimmer in das andere u. ihre Mutter muß nur aufpassen. In der General Lambert geht es gut, Norah will mit mir Auto fahren u. fahren lernen.

Jetzt habe ich 4 Seiten Dir geschrieben u. hoffe, daß es Dir gut geht. Nochmals Gruß

Dein Jakob

an Mamil werde ich Samstag schreiben. Von zu Hause habe ich diese Woche nichts gehört, da Du aber von Onkel Benzen Briefen, nehme ich an, daß Alle gesund wird.

Mütterstadt, den 8. Mai 1939.

Lieber Bärschel, das ist wohl Deinem Kommen anscheinend die bessere Orthographie für diesen Ort.. o o.

z.

..... den 6 Mai 1939

Vivalla den 9 Mai 1939

Lieber Ernst! Heute erhielt ich Deiner Zeilen vom 7. Mai. Du bist also den Tollauf des Geburtstages vorüber. Die Eltern haben sich mit der Feier sehr gefreut, auch Emils haben nach zeitig ein. Es hatte sie nichts zu Weihnachten gebracht, da sie direct. Auch Deine Geschenke sind sehr gefreut, haben wir Deiner Sendung der Herz unserer Eltern sehr erfreut, sie bei Gelegenheit eingepackt. Es hat sich Brief für Hermann so für mich für eine großen Freude, die Meinen den Umstände und Dir. Was Kann ich Geburtstag feiern, gleichfalls mitteilen. Seid, Gott vorhalte angehen, ich hoffe daß 10 ℳ nichts genügen, in Ordnung, ich

Lamoure bei Deine Frohsinn, Deine Zeichnungen Satzbeschreibungen - dergl.

ist, oft dann nicht funktioniert.

... morgen spreche ich das Sprachrohr, es wird in Bälela nach England kommen. Alles geht, nur ich alles Lappen hinten muß bleiben, (frei nach Hergot) Lussmanns reisen einen Tage nach Holland, bleiben dortem 14 Tage, dann geht das

Mütterstadt, den 5. Mai 1939.

Lieber Bärschel, das ist wohl Deinem Kommen anscheinend die bessere Orthographie für diesen Ort.. o o.

z.

..... den 6 Mai 1939

Vivalla den 9 Mai 1939

Lieber Ernst! Heute erhielt ich Deiner Zeilen vom 7. Mai. Du bist also den Tollauf des Geburtstages vorüber. Die Eltern haben sich mit der Feier sehr gefreut, auch Emils haben nach zeitig ein. Es hatte sie nichts zu Weihnachten gebracht, da sie direct. Auch Deine Geschenke sind sehr gefreut, haben wir Deiner Sendung der Herz unserer Eltern sehr erfreut, sie bei Gelegenheit eingepackt. Es hat sich Brief für Hermann so für mich für eine großen Freude, die Meinen den Umstände und Dir. Was Kann ich Geburtstag feiern, gleichfalls mitteilen. Seid, Gott vorhalte angehen, ich hoffe daß 10 ℳ nichts genügen, in Ordnung, ich

... ich immer überzeugt bin, daß ich mich in meiner Karte ab kommt bezüglich für meine ... nicht aber Kommst! Wenn ich auch nicht so aber, daß unser ... gefügt hat. Das nennt Geburtstagen hat Dir einen dazwischen, Alle ... e Du kommst wie ja ... wie durch das ... was ich ja schon in meiner ... Chance nicht ... abwarten, wenn ... Möglichkeit für Deine Berlin zurück und hof- ... wir Ende wieder ... kommen, wenn diese ... will von mir. Ich ... will Dir nicht viel be- ... will bei Onkel Eugen ... denke dabei an ... ist ihnen zusam- ... Wachmeisterchen geben ... dorten, wenn Du ... in der Besitz öffnen ... ihnen sehr gut, er ... Boa bogen auf.

... morgen spreche ich das Sprachrohr, es wird in Bälela nach England kommen. Alles geht, nur ich alles Lappen hinten muß bleiben, (frei nach Hergot) Lussmanns reisen einen Tage nach Holland, bleiben dorten 14 Tage, dann geht das

— nicht forciert werden soll, nur Ruhe zu konstatieren

2.) Körperkultur. Wie geht es mit Deinem Rücken? u. wieviel Du täglich Deinem Körper? Ich war gestern zum ersten Male wieder schwimmen, was mir schon viel Freude machte

3.) Englische Sprache. Außer dem Unterricht, der Dir Gelegenheit gibt Grammatik u. Stilübung zu erlernen wollte Du mich eine „Lehrerin" oder „Lehrer" nehmen, es brauchen keine studierte Leute sein, die nur zwei mal in der Woche mit Dir reden. Nehmen Sie der Kutscher u. Student sein für überlegen, eine kleinen Kaufmann. Was z.

4.) Wie kommst Du

5.) Jetzt bei dem p. auch das histor. Museum – gut kennen

Wie geht es Tan. Evelyn marschiert f. andere u. ihre M. General Lambert, u. fahren lernen.

Jetzt ha. hoffe, daß es Dir

CARTE POSTALE

Expédié par

Frau Lock Esq.
40 Park House
69 Bruncroft Gardens
London N.W.6.

lege aber trotzdem auf die von Dir vor Regenstein aus zusammen Briefen Wert. Du hast keine Nachteile davon, es ist nur ein Entschlußmotiv für mich. Es grüßt

Küßt Dich Dein Jakob

Gestern Abend war ich bei Evelyne, sie half mir Kurshändeln gh.

Am 16. Juni reise ich Samstag ab. Von zu Hause habe ich diese Woche nichts gehört, da Du aber von Onkel Benzen Lottes, nehme ich an, daß Alles gesund wird.

gerade

[illegible]

Mütterstadt, den 8. Mai 1939.

Lieber Bärrchel, das ist nach Deinem Brummen anscheinend die bessere Orthographie für diesen Ort.... [illegible]

Versailles den 9 Mai [illegible]

Lieber Alfred

Ich habe heute Nachmittag [illegible] der Professor hier zu tun u. hier gegen eine Stunde hier warten zu müssen, während ich die Elegantes benutzte Zeit zu schreiben und Deine lieben zahlreichen Briefe zu beantworten, nun hatte ich Dich, zu entschuldigen daß ich mit Bleistift schreibe, aber ich habe gestern Papier in der Boutique hier gekauft, aber den vergessenen Füllhalter kann ich nicht so leicht wieder bekommen.

Ich freue mich, daß es Dir gut geht, bei Einem mir anderen Fall wäre ich froh, Deine einmal wieder einen Brief in die Lamballe mit einigen Neuigkeiten, wie Deine Fortschritte, Deine Lebensweise, Stadtneuigkeiten u. dergl.

Der Zeitungsverkäufer ist, oft dann nicht funktionieren.

[illegible] morgen spreche ich den Fundaka, er wird Bälele nach England kommen. Alles geht, nur ich alles lassen muß bleiben, (frei nach Margot) Zusammen reisen einen Tage nach Holland, bleiben dortem 14 Tagen, dann geht der

[illegible]

[illegible] ich immer [illegible] ich in [illegible] meine Karte ab kommbezieht für meine [illegible] wird aber kommt! [illegible] um ich auch nicht aber, daß unser [illegible] hat. Das meint überhaupt [illegible] hat Dir [illegible] zu dagegen, Alfred. [illegible] Du kommt wie ja [illegible] da. Das [illegible] ja schon in meiner [illegible] Thema nicht [illegible] abwarten, wenn [illegible] Möglichkeit für Deine [illegible] Berlin zurück und hof- [illegible] von Tunis wieder [illegible] nehmen, wenn diese [illegible] von mir. Ich [illegible] Dir nicht viel be- [illegible] will bei Onkel Eugen [illegible] denke dabei an [illegible] ich ihnen zusam- [illegible] Wochenende [illegible] ich dortan, wenn Du [illegible] in der Berlin offen [illegible] sehr gut, er [illegible] Boa [illegible] auf.

[illegible] k)

[illegible] s

[illegible] e

[illegible] s

[illegible] in

[illegible] lie

[illegible] nichts forciert werden soll, [illegible]

2.) Körperkultur. Wie geht es mit Deinem Rücken? u. wieviel Du täglich Deinen Körper? Ich war gestern zum ersten Male wieder schwimmen, was mir sehr viel Freude macht

3.) Englische Sprache. Außer dem Unterricht, der Dir Gelegenheit gibt Grammatik u. Stilübung zu üben

willst es - gern der Sache für eine Kar

4.) Wie

5.) Jetzt an Ol gi Wie Verlgn andere Gewin u. fahr hoffe.

Seite 2

zu dem Inhalt Deines großen Briefes komme ich später, die Regelung Deiner Menstruation scheint nun auch in Ordnung, so daß wir ganz froh sind. Ich denke doch, daß Du gut untergebracht bist u. Dir Deine Sorgen zu machen hast. Jetzt etwas anderes, was nur sehr nebig erscheint!

Die Chase National New-York schreibt heute Morgen, daß sie nicht in der Lage ist, ~~daß~~ das Abhandenkommen zu erklären ohne die Einwilligung des Konsulats in Stuttgart. Da es ein Preis ein Unsinn wäre, daß ich immer Geld nicht dispondiert hätte vielleicht auf einige Jahre, so habe ich die Chase Bank gebeten Dir ein Conto einzurichten u. den Betrag gutzuschreiben

Falls Du den Brief bekommst, so teile mir die andere Adresse der Chase-Bank mit, damit ich Geld hinschicken kann.

an schreiben. Von zu Hause habe ich diese Woche nichts gehört, da Du aber von Onkel Benzen Lotterie nehmen ist an, daß Alle gesund wird.

46 lettercollection01test_0042.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

[illegible] daß Du jetzt im Besitz einer [illegible] Brieftasche bist.

Mütterstadt, den 8. Mai 1939.

Lieber Bärschel, das ist nach Deinem Kommen anscheinend die bessere Orthographie für diesen Wortstamm bei [illegible]

Seite 3

indem ich erkläre, daß ich Dir das Geld nicht entziehen will, sondern im Gegenteil zugänglich machen, damit Du verfügen kannst, auch ohne in N.Y. zu sein, denn schließlich war dieser Vermerk der Anwesenheit in N.Y. ein Schutz gegen die deutschen Devisenvorschriften. Sparst unter Einschreiben geht Dir dem Comp. ~~[illegible]~~ zu, schreibe bitte Du 1) einen Brief u. Begründung auf den Meinen u. bitte um Conto-eröffnung 2) Ferner gehe mit diesem Briefen zur Chase Bank in London u. bitte daß man Dir dort Deine Unterschrift mit Ausweis Deiner Identität beglaubigt.

der Funktionierung, [illegible] ist, oft dann nicht funktioniert.

[illegible] sprach ich das Fräulein, sie wird in Bälde nach England kommen. Alles geht, nur ich alter Lappen muß bleiben, (frei nach Margot) Susmanns reisen einer Tage nach Holland, bleiben dortem 14 Tage, dann geht es

[illegible] ie immer schreibe ich in meine Karte ab Kaum-[illegible] heutzutage für meine [illegible] wird aber kommt! [illegible] nun ich auch nicht [illegible] aber, daß unser [illegible] sich hat. Das nennt [illegible] überlegen hat Dir [illegible] nun dagegen, Hilde. [illegible] Du kannst ja [illegible] nun darüber da. Wo [illegible] ja schon in meiner [illegible] Thema nicht [illegible] abwarten, wenn [illegible] Möglichkeit für Deine Zeilen zurück und hoffen von Frida wieder [illegible] nehmen, wenn diese [illegible] von mir. Ich [illegible] Dir nicht viel be-[illegible], will bei Onkel Eugen [illegible] denke dabei an [illegible] mit ihnen zusammen [illegible] Wachmeister [illegible] sich dortan, wenn Du [illegible] in der Besitz [illegible] übrigens sehr gut, er [illegible] Tag [illegible] hoch auf.

[illegible] sprach ich das Fräulein, sie wird [illegible] k) [illegible] s [illegible] e

[illegible] nichts forciert werden soll, nur Dinge zu [illegible]

2.) Körperkultur. Wie geht es mit Deinem Rücken? u. wieviel Du täglich Deinen Körper? Ich war gestern zum ersten Male wieder schwimmen, was mir sehr viel Freude macht

3.) Englische Sprache. Außer dem Unterricht, der Dir Gelegenheit gibt Grammatik u. Stilistik u. sehr

dürfte dann Unterrichtsstoffe u. unsere Briefe unter Umschreiben nach N.Y. Ich hoffe, daß das klappen wird & das Geld für uns lägende wird, es klingt dann eben junge Geld auf Deinem Namen in N.Y.

Denn auch Conto Conto sind man ja auf solche Mittel angewiesen, wenn das Unerlaubte in ein festes Conto verwandelt ist.

Um unter uns eine Beweglichkeit zu haben, falls einem oder dem anderen etwas passiert, werde ich noch über die Möglichkeit nachdenken u. Dir schreiben.

Jetzt kommt ich zu Deinen Zeilen, wegen der Arbeit in Muttenstadt. Im Prinzip ist es doch selbstverständlich, daß Fritz etwas bekommen soll, an Stelle der Steuer

4.) Wie

5.) Jetzt

Ob

ge

Wie

Verlgm

anderen

Gewinn

u. fahre

hoffe.

Dann für deinen Vorschlag Dankbar!

am Mittwoch werde ich Donnerstag schreiben. Von zu Hause habe ich diese Woche nichts gehört, da Du aber von Onkel Benzen hörtest, nehme ich an, daß Alles gesund wird.

[illegible] meine Frau wird [illegible] darauf [illegible], mit [illegible] Geld [illegible] jetzt im Besitz [illegible] 34, 3, 26, 3 [illegible] Briefe [illegible]

Mütterstadt, den 8. Mai 1939.

Lieber Bärschel. das ist nach Deinem Kommen anscheinend die bessere immer bleibe ich in

PARIS IXe
9, BOULEVARD HAUSSMANN

den 6. Mai 1939.

meine Karte ab kommt es lediglich für meine. weil aber Kommst! wenn ich auch nicht ich aber, daß. unver- ängstigt hat. Das nennt Gebrüder Lagen hat Dir einen dagegen, Alle- ne Du kommst wie ja eine Sorgen da. Du Dir ja schon in meiner Brief. Chance nicht zu abwarten, wenn Du Möglichkeit für Deine Berlin zurück und hof- fen von Frau wieder freibekommen, wenn diese nicht von mir. Ich - ich Dir nicht viel be- -, will bei Onkel Eugen und denke dabei an mit ihnen zusam- n Gewahrsmöglichkeit geben sich dorten, wenn Du ich in der Berlitz offen. übrigens sehr gut, er

Liebster Kleiner!

Ich schrieb Dir gestern eine kurze Karte, heute erhielt ich für Dich bestimmte Zeilen von Th. Lilli; sowie einige Zeilen von Nahum du Vils auch interessieren. Es sind dies Vorbereitungen für die eventuelle Übersiedlung der M. Eltern nach Buenos. Ich hoffe ja immer noch, daß es bald gelingt die Lieben nach hier zu bringen. Wenn Du Lilli antwortest Kannst Du ihr wegen Onkel Eugen schreiben, daß daran gedacht ist ihm mit Freuden zu nehmen, daß Alfred Klein und zugesagt hat, ihm für sein Leben unterhalt mithelfen zu wollen, doch dies unter dem üblichen Vorbehalt der Zusicherung, die gern es effektiv ist, oft dann nicht funktioniert.

[illegible] noch zu warten, auch von [illegible] bogen auf. [illegible] dabei. Im übrigen spreche ich das Sprichwort, sie wird [illegible] Bälde nach England kommen. Alles geht, nur ich alles [illegible] [illegible] nun bleiben, (frei nach Margot) Insomma reisen [illegible] einen Tage nach Holland, bleiben dorten 14 Tage, dann geht es

— nicht [illegible] werden soll [illegible]

2.) Körperkultur. Wie geht es mit Deinem Rücken? u. wieviel Du täglich Deinen Körper? Ich war gestern zum ersten Male wieder schwimmen, was mir schon viel Freude macht

3.) Liegen - - - - -

Belg

wie

Heute sind Sassmanns hier und fahren morgen nach Holland, um am 19. sich nach Cuba einzuschiffen. Herzliche Grüße

Dein

Elsbe

es

zu

de

Sa

für

un

Ke

4.) Wu

5.) Je

an

Ol

g

Wie

Vorlesu

aus den

Gärtne

u. fahre

hoffe.

Am

schu

diese Woche" wollte gehört, da Du aber von Onkel Kenzen Lotterie nahm ist an, daß Alte gesund wird.

[illegible]

Mütterstadt, den 2. Mai 1939.

Lieber Bärchel, das ist nach Deinem Brunnen anscheinend die bessere Orthographie für dieses Wort und folgsam die immer schreibe ich in Zukunft nach Deiner Angabe. Ich hoffe meine Karte ab Mannheim in Deinem Besitz und danke Dir recht herzlich für meinen Teil bei Dein Geburtstagsbrief an Vater. Wie Du weißt aber kennst! Mit Deinem Bild freute ich mich sehr, wenn ich auch nicht „unser" gehöre. Bemerken möchte ich aber, daß „unser" kaum eine Aufnahme für die Gez. beigefügt hat. Das meint halt eben „unser." Über den Verlauf des Geburtstages hat Dir sicher Deine Mutter berichtet, also alle waren dagewesen, Hilde hat den Tisch gedeckt, abends 8 Uhr wo Du kommst sie ja schon länger. Johanna Emanuel, + Helene waren da. Was nun die England Sache betrifft, habe ich Dir ja schon in meiner letzten Karte geschrieben. Ich kann Vater coll. Thomas nicht allein gebenlassen, also heißt es eben abwarten, wenn dies für mich auch <u>sehr</u> schwer ist. Jakobs Möglichkeit für Chile sieht gut aus, sie kommen befriedigt von Berlin zurück und hoffen in Bälde das Visum zu erhalten. – Gestern war Trude wieder hier bei mir gewesen, wir machten Aufnahme, wenn diese etwas wurden, schicke ich sie Dir, aber nicht von mir. Ich begleite Trude nach Mandach. Sonst kann ich Dir nicht viel berichten. Heute fahre ich noch Hü + Kehm, will bei Onkel Eugen kommen, damit er die Fahrtspesen spart und denke dabei an Dich. Wie geht es Fritz's, kommst Du öfters mit ihnen zusammen. Ich glaube, daß Du bald Deutschen Sprachunterricht geben kannst, für welchen Zweck bist Du eigentlich dortan, wenn Du nur deutsch spricht. Eventuell spreche ich in der Polizei öfters englisch als Du in London. Emil schreibt übrigens sehr gut, er fühlt sich dort zu Hause, auch von Fritz + Eva lagen Brief. Nehmen dabei. Im Übrigen spreche ich das Sprüchlein, wie wird in Bälde nach England kommen. Alles geht, nur ich alter Lappen muß hier bleiben, (frei nach Margot) Zusammen reisen diese Tage nach Holland, bleiben dorten 14 Tage, dann geht der

<u>nicht</u> [illegible] werden soll, nur dient er [illegible]

51 lettercollection01test_0047.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

Schiff nach Kuba. Otto hat sich in seiner Kunst getäuscht, die Hälfte will nach (Kenya) sag mir wie es geschrieben wird, die andere Hälfte hofft auf Australien. Weißt Du, der hat wie Du die Aemsche vor der Heirat. Nun habe ich genug geschrieben. Grüße für Tante Emilie, Adel + Jakob und die Jost's sie besonders herzige und.....

Liebste Ernst, Otto offenbar die ~~Deine Liese~~
~~[illegible] Gruß. Du geistiges Dein Leben mit Gott [illegible] Tauf~~
~~sind Dein Gottes alle geben wir Gott, um Gott an [illegible] Jesus mit~~
~~50 Pfennig Centner [illegible] Gruß. [illegible] Bekannt!~~

25 Kilo genügen auch.!

[illegible]
halten, was wir schon nach [illegible] 94 3, 266.3 [illegible] Briefe [illegible].
daß der jetzt im Besitze unseres [illegible]

[illegible]

Lieber Ernst ich sende dir noch [illegible] alles Gute [illegible]
hier schicke ich dir noch einige Grüße u. Küsse
Grüße Tante u. Onkel [illegible]
Regine

nicht [illegible] werden soll, nur dieses zu [illegible].

53 lettercollection01test_0049.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

54 lettercollection01test_0050.jpg 1:1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50:52

Carl Hirschler.

Paris, Hotel Terminus St.Lazare
29.4.39.

2. Mai 1939.

Lieber Kleiner!

Es fiel mir gestern Abend ein Bett ein, daß ich vergaß auf Deine Anfragen in der letzten Zeit einzugehen:

Der Mama habe ich von Berlin aus nichts zum Geburtstag zugehen lassen, weil Du s.Z. sagtest, daß mir mit den Photos ihr die größte Freude machen können. Was hätte ich aus Berlin bestellen sollen?

agen endlich mein Permit
zten Tagen mit den Vorbe-
ag früh nach London - etwas
te, mich zu entschuldigen,
verabschieden konnte, sondern

Ferner schriebst Du neulich, daß man für 100 £ ein Permit als Lehrling bekommen kann. Sollte dies sich auf Dich oder auf Hilde beziehen? Welche Lehre sollst Du eventuell machen? Hat man dann Aussicht in England arbeiten zu dürfen? Für U.S.A. weiß ich nicht ob ein Handwerk Sinn hat, da man doch in jedem Falle in U.S.A. von vom anfangen muß u. jede sich bietende Arbeit annehmen muß.

ngetac Trading Ltd.,
legentlich einmal hinüber-
ssen zu können.

prem
ant

Von Herrn Hirschler hat
von dort aus, daß ich Dich
ich freuen ihm die Hand
beglückwünschen um zu fragen
wann wo er nun sogar. er scheint ja in London Freunde zu haben, die Dir vielleicht für das visierte „Maschinengeschäft" dienlich sein können. Da ich sonst etwa selig bin,

nicht forcieren werden soll, nur dieses zu bemerken

Welches Handwerk für Dich?! Wir wollen nun die sehr überlegen ob wir 100 £ an diese Idee wenden u. ob man sich theuern kaufe. Wer soll denn die 100 £ haben, das Home Office oder die Handwerks Kammer. Solange Du nichts beim amerikanischen Consulat hast, werden wir ohnedies nie entscheiden. Sonst habe ich für heute nichts Neues. Es grüßt Dich Dein

Bruder Jacob

Carl Hirschler. Paris, Hotel Terminus St.Lazare
4.39.

PARIS IXE, den 27. April 1939.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Meine lieben Eltern!

Hier in Paris ist es Sitte jeder Dame zum 1. Mai einige Maiglöckchen zu schenken. Maiglöckchen gelten hier als Glücksbringer. Die Strassen beginnen sich hier mit Händlern dieser Blumen zu füllen, ich glaube, sie werden in diesem Jahre ein gutes Geschäft machen, denn jeder glaubt, das Glück nötiger zu haben denn je. So auch wir Alle u. heute leistet sich die Seligkeit Dir diese Winnele liebe Mutter, anläßlich Deines 70 Geburtstages zu Füßen zu legen. Die Zeiten haben sich geändert, früher pflegten bei einem solchen Decennium Kinder, Enkel (auch Ur-enkel) sich am Kaffeetisch zu vereinigen, man

[illegible] Tagen endlich mein Permit
[illegible]zten Tagen mit den Vorbe-
[illegible]tag früh nach London - etwas
[illegible]te, mich zu entschuldigen,
[illegible] verabschieden konnte, sondern

[illegible]ngetac Trading Ltd.,
[illegible]legentlich einmal hinüber-
[illegible]issen zu können.

Ihrem
Carl

[illegible] von Herrn Hirschler gut
[illegible] von dort aus, daß sie Dich
[illegible] Dich freuen ihm die Hand
zu drücken. Du wirst ihm telefonieren um zu fragen wann es ihm passt. Er scheint ja in London Freunde zu haben, die Dir vielleicht für das visierte „Maschinengeschäft" dienlich sein können. Da ist sonst etwa alles [illegible]

nichts [illegible] werden soll, nur Dich zu [illegible]

plauderte über Vergangenes, besprach Zukünftiges, heute ist alles anders. Man freut sich daß Kinder u. Enkel nicht anwesend, letzteren nicht einmal vorhanden u. freut sich mit Briefen aus Buenos, London u. Paris, die Gutes vermelden u. beweisen, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl größer ist, dann je, wenn auch bis zu 14 Tage Serieve dazwischen liegen. Man hat gelernt, daß es Schlimmeres als den jetzigen Zustand gibt u. ist zufrieden so wie es im Augenblick ist.

Der lb. Gott hat bis jetzt, was unsere Familie betrifft, mit Gnade uns bedacht u. unsere Kinder formen sich zum Gebet, daß Er uns weiter beisteht, uns alle gesund erhält u. uns unser täglich Brot immer finden läßt. Möge die gütige Vorsehung uns Kinder in die Lage versetzen bald Enkel Kinder zu sehen u. bald einen sorglosen Lebensabend zu bereiten.

Carl Hirschler.

Paris, Hotel Terminus St.Lazare
29.4.39.

Herrn
J.Loeb
c/o Guimal
Paris.

Sehr geehrter Herr Loeb,

ich habe in diesen Tagen endlich mein Permit für London bekommen und war dadurch in den letzten Tagen mit den Vorbereitungen meiner Übersiedlung - ich fahre Montag früh nach London - etwas stark in Anspruch genommen, sodass ich Sie bitte, mich zu entschuldigen, wenn ich mich nicht mehr persönlich von Ihnen verabschieden konnte, sondern dies auf diesem Weg tue.

Meine vorlaeufige Adresse in London ist c/o Wingetac Trading Ltd., 24 Grosvenor Gardens, London SW.I. Wenn Sie gelegentlich einmal hinüberkommen, würde ich mich freuen, Sie drüben begrüssen zu können.

Seien Sie freundschaftlichst gegrüsst von

Ihrem
Carl

2/5/39 Karte geschrieben.

Lieber Ernst! Vorstehenden Brief von Herrn Hirschler zur Kenntnisnahme. Schreibe ihm von dort aus, daß ich Dir seine Adresse gab u. Du sicherlich Dich freuen ihm die Hand zu drücken. Du wirst ihm telefonieren um zu fragen wann & wo es ihm passt. Er scheint ja in London Freunde zu haben, die Dir vielleicht für das visierte „Maschinengeschäft" dienlich sein können. Da ist sonst etwa alles bis

nichts forciert werden soll, nur Dich zu informieren.

habe ich durch mich Ihnen. Ich denke heute besonders an immer Liebe der Empfang der Bilder ist mir heute von Liese bestätigt, also wieder ein paar Tage am Familientisch repräsentiert.

Herzl. Grüße v. Kurt

Dein

Jakob

1. Mai 1935.

Mein lieber Kleiner!

Anbei ein Brief Schwabe, womit die Antwort auf Deine diversen Fragen. Ich glaube Du brauchst Dich nicht zu bedenken.

Gestern erhielt ich einen Brief vom Onkel Bergen, der fragt ob er sich an Steuermann wegen eines Darlehens von 1100 M. wenden kann, das durch eine Frankfurterhypothek gesichert werden soll. Das Geld soll dazu dienen Pfandbriefe zu kaufen. Wenn Sch. eine Hyp. dafür bekommt in Höhe von 2000 Mark z. B. so würde ich Sch. empfehlen die Sache zu machen, da in anderen Händen die Hyp. auf ein Grundstück Abraham Loeb Erben vielleicht etwas stets behält. Ich möchte nur dafür keine Gelder von hier zahlen, sondern das Haus haftet ja für sich selbst. Die Rückzahlung soll in Raten von 25.- RM per Monat

Peterlein -
e - Du Liese's Brief -
par wird Dir mehr
musst gesdenkes -
gewisse so schnelle
i Radio überflüssig!
e Ostern müssen
es - ich möchte speziell
ne Fall vermissen! -
" halten - soweit
le bei den zwei
d! - Die beiden
einmal in Verlegen -
le - „die heiraten
e gehört." -
em Speicher runter
hat - gab' Mum
m seinem Papa
eine gute Partie -
u! - Grade eben
hier bei „Hattel's -
's die Müllers, Tuss
schreibt - also auch

spec bei der Hochzeit auf der Blockflöte, um ... ich Ihr
mitt geschen." So wird er recht. Kurt ist ein Kavalier ge-
worden, Kürzlich frug er mich wie alt ich sei und entschul-
digte sich sogar „junge Damen darf man nicht nach dem

— nichts forciert werden soll, wir sind ja beisammen

habe ich durch
an unsere
heute von Le
am Familien

nach Onkel Seegens Vorschlag erfolgen
d. h. auf 3 Jahre verteilt. Wie ist Deine
Meinung? Rettet man damit etwas für
Onkel Seegen? Abraham Loeb Erben
sind ja u. a. auch die drei Brüder Klein
franzosen u. die kann man nicht so
leicht enteignen. Schreibe mir bitte sof-
fort Deine Meinung.

Herzl. Gruß
Dein Bruder
Jakob

Wegen Deiner Monatsrate will ich die £10
wegen meiner Verrechnung durch Regenstein
zahlen, was Du mir nimmst, so lege
von Deinem Conto ab, das ich dann zur
Gelegenheit vervollständigen werde. Deine
Umzugs Reisekosten u. Lebensunt. 1/8
vor dem 15. April zu Lasten meines
Contos. Du schreibst einen Scheck aus
u. gebst ihn über Dein Conto zur Entrichtung

Mein liebes Buschelpeterlein -
hab' vielen Dank für deine Grüße - der liebe 's Brief-
also die allerletzten Neuigkeiten sogar wird dir nicht
unter Freund - ich bin froh, daß unser gesamtes
Kind alle kleinen & großen Ereignisse so schnell
weiterberichtet - da ist ja sogar Radio überflüssig!
Du wirst nun über das genaue Datum unserer
Wedding" rechtzeitig unterrichtet - ich möchte speziell
deine Gratulation auf keinen Fall vermissen! -
Wir wollen alles ganz „geheim" halten - soweit
das bei meinem großen & auch bei den zwei
Kleineren „möglich" sein wird! - Die beiden
„Gaben bringen uns nicht wie einmal in Verlegen-
heit! - Hobbert erzählt überall - „die heiraten
sicher - die kenn sich schon gekürzt." -
Ich hab' ihm den Grammophon vom Speicher runter
geholt - weil er so gern Musik hat - & hab' ihm
dann vorgesungen - er hat dann seinem Papa
erklärt - „Oh Papa, du machst eine gute Partie -
die Marie kann so gut singen! - Grade eben
erzählt mir Hildale (wir sind hier bei „Nathal's -
liebe Hipp - (wie diktiert -) daß sie Hübers & Tante
„Feuchte Wike" immer an Hanne schreibt - also auch

spec bei der Hochzeit auf der Bühne. um ... es sich
nicht geschen." So wird er recht. Kurt ist ein Kavalier ge-
worden, Kürzlich frug er mich wie alt ich sei und entschul-
digte sich sogar „junge Damen darf man nicht nach dem

nichts forcieren werden soll, um Ihnen zu imponieren.

Adressen Jahn

Kepler's Pavillon

Kundmann

Nr. 2, 25 Permanente Terrasse.

das hab' ich schon gespart! – Unsere Papiere sind
nun in Zelle – wenn wir jetzt ein Schiff kaufen –
kriegen wir schon bald Paluca – so haben wir bis
August noch keine Ausgaben! – Sehr praktisch! –
Wir werden diese Woche bei dem Señorita mit
spanisch anfangen – allerdings ausserhalb der
Zeit – – Ilse hat uns ein einziges Mal unterrichtet
– die Sprache gefällt mir noch besser – wie Englisch
ich hoffe, noch recht viel lernen zu können! –
Was Du Paris gut gefällt, dem Aufenthalt von
Onni & Jakob so schön als möglich gestaltest wird –
ist zweifelsohne – dass wir hier oft von Dir
reden & ich Dich manchmal so vermisse – das ist
gar nicht so „ohne". – Ich war' halt doch mein
Geschöpfchen so gewöhnt – hab' ihm auch nun
mein Herzchen anstecken können – nur läuft das fast
über vor Glück & Freude – Traumlein – gelt' Du besser
auch für mich? ? ? Ja? – Für die Feiertage viel
Vergnügen für Euch drei – Dir einen Kuss (ausser
Konkurrenz – Deine Ai.

Ich hoffe Euch alle wohlauf, wie wird es auch. Lb. Ernst, Du willst wissen wenn wir heiraten, es dauert noch ein bischen, ich habe nämlich einen Rekord angemeldet für die Oberseeklasse. Ich bin in Form. Mit Gruß

Jakob der Starke.

20. X. 39

Lieber Raimund, wenn Du mich auch in Deinen letzten zwei Briefen vollständig ignorierst, so will ich doch nicht versäumen, einige Zeilen zu denen Deiner Eltern beizufügen. Ich freue mich, daß Du Deine Reise gut überstanden hast und Dich auch inzwischen in London einigermaßen eingewöhnen kannst. Die beiden Jahre werden, so weit dies nicht mit Unkosten verbunden ist, ziemlich oft mit Dir zusammen sein, denn Du wirst Ihr alles Gute zur Genüge haben. Das letztere kann ich unbedenklich nicht von mir behaupten. Ich habe noch immer geschäftlich zu tun, letzte Woche zog ich mit dem ganzen Park in die Gellertstraße 5 a. Da gibt es wieder Aufräumungsarbeiten und der Endeffekt wird der sein, daß der Altbändler kommt. Im Uebrigen wird Deine Zeit jetzt so flüssig sein, daß ich über die ~~Lebens~~ Zusammenkunft Deiner Braut erwarten darf. Du weißt doch, daß ich so neugierig bin.-

Denk hatte ich nachmittags Besuch Trude Hirsch war bei mir, da ich nicht ausgehen konnte, sie mitzubringen. Wir haben viel zu besprechen gehabt und dabei auch Euer gedacht. Sie wird die längste Zeit da gewesen sein.- Bilde vermißt übrigens auch noch Deine Antwort, Du kannst doch in einem Brief schreiben.- Oder sind wir vielleicht schon vergessen. Marie + Jakob haben die Hochzeit auf weitere 14 Tage vorausgehoben, da manche Leute z.Zt. in Urlaub sind. Herbert ist von der neuen Mutti ganz begeistert, aber er hat doch erklärt, er spiele bei der Hochzeit auf der Blockflöte. Ich hätte sie Dir mitgeschickt." So wird er recht. Kurt ist ein Kosenlieb geworden, Kürzlich fragte er mich wie alt ich sei und entschuldigte sich sogar „junge Damen darf man nicht nach dem

mitbestreicht werden soll, um Dinge zu buchstieren.

Alter fragen." Ich habe mit Ihnen keine englischen Stunden mehr, da Bedürfniß nun geordnet werden muß. Wenn Sie Lust hast, schreibe mir doch englisch, damit ich von Deinem Aufenthalt auch etwas profitire. - Also hat seine Pläne so viel ich weiß auch geändert. Vielleicht war ihm die Schiffstrennung nicht so angenehm. Jetzt Gründstadt hat die Reise nach Chile und wird Juli - August reisen. Wen hat Du schon getroffen, außer die Vorgenannten? Die Adresse von Ilse hat Dir doch Kinder schon zugeschickt, sie wird sogar augenblicklich in London sein, da ihre Holländer Verwandten eine Englandreise unternehmen. Morris haben wegen Chile auch noch keinen definitiven Bescheid. Lotte (Berthold) war schon einige Tage in R'dam, sie erkundigte mich eingehend nach Dir, übrigens noch mehrere Leute. Gestern sah ich Ferdinand Luss, dem ich aber offensichtlich ausgewichen bin, was soll ich schon mit ihm reden.

Vom Vater und Mutter soll ich Grüße bestellen, Du gibst ja nichts dafür, trotzdem mich es an Dich. Sage auch an Jakob + Tante Emilie die Gert's Grüße und nimm Du einige von

Deiner Lise.

Meine Kiste wird wegrollen in R'dam angekommen sein.
So eine Fahrt schreibt man, wenn man müde ist und wiederum durch Entschlossenheit abgelöst wird. Ich versprache Dir nächste Mal Besserung.

66 lettercollection01test_0062.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Ludwigshafen/Rhein, den 5. April 1939.

Meine Lieben, lieber Berschel,wann ich diesen Brief zur Post gebe, weiss ich im Augenblick auch noch nicht.Aber ich habe nun einmal Zeit zum Schreiben un da ich gerade keine anderen Briefschulden habe,will ich Euch recht herzlich für Eure gemeinsame Karte danken. Wir freuten uns sehr, bedauerten aber auf der anderen Seite, dass wir nicht die Ergüsse Deiner Erlebnisse im Einfluss des genossenen Alkohols mitanhören durften. Ich meine natürlich Deine drei Cousinen Marie Hilde und nicht zuletzt ich. Den Bericht über das Wohlbefinden der Kinder haben wir natürlich gleich weitergeleitet und die Angenörigen freuten sich sehr damit. Ihr werdet Euch sicher wundern, dass ich in Lu. und mit der Maschine schreibe.Ich wurde seit einigen Tagen zu Arbeiten für meine frühere Firma herangezogen und habe dies auch angenommen, obgleich es nur für " Tage" ist. Zu Hause ist alles gesund, die Feiertage sind dieses Mal besonders ruhig, Deine Eltern und wir alle haben gerade an den beiden Abenden, den der vergangenen Jahren gedacht, die Familie ist sehr klein geworden. Ueber die einzelnen Familienmitglieder kann ich Euch nichts Neues berichten. Norbert und Kurt hatten die besondere Freude Marie und ihren Vater ausgehängt zu sehen und genieseen diese sehr oft und ausgiebig. Marie will auch an Dich lieber Bers hel schreiben. Wir kommen seit Deiner Abreise kamm zusammen, da die Beiden schon für ihre Ausreise Sachen zu richten haben und ich nun in Ludwigshafen bin. Sonntagabende sind auch aufgehoben, Marie und Jakob sind in Familie. Heute habe ich von Julius, Schwager von Jakob gehört, dass es in Stuttgart wieder viel Langsamer ginge. Leute, die bereits für diesen Monat vorgeladen waren, sind wieder abbestellt worden, da die Quote für dieses Jahr ausgenützt sei und die Vorladungen irrtümer weise weggegangen seien. Ich muss nun wirklich mit Ende dieses Jahres rechnen, ich darf überhaupt nicht rechnen. Von Englan habe ich überhaupt nichts mehr gehört ich habe aber auch nichts an der Sache forciert, weil ich es nicht verantworten kann dass ich die Chance, die sich evtl. Vater bietet, wenn er mit mir reise könnte, durch die Ausreise in ein Zwischenland, verderbe. Du lieber Traineur liest aus diesen Zeilen, dass ich mal wieder Probleme wälze und ein Palaver mit Dir würde seine Wirkung bestimmt nicht verfehlen. Tante Hilde Heidelberg schrieb letzte Woche einen sehr netten Brief u.a. dass sie genau wüsste, dass sie einmal mit Eurer Mutter Kaffeetrinken würde. Von Sussmanss hatte ich auch Post, sie erwarten Euch über die Osterfeiertage. ich bin mal neugierig, ob die Absicht von Dir lieber Jakob ausgeführt wird.

6.4. Heute habem wir Euren Brief erhalten und diverse Anfragen von Dir lieber Traimeur sidn ja schon in dem Bericht mitgeteilt. Deinen Brief werde ich z.T. weiterleiten. Was nun unsere Anschriften angehen, so möchte ich folgendes erwähnen. Ich kann mir vorstellen, dass Dir lieber Jakob unser Briefwechsel unbegreiflich ist, Du kennst Deinen Bruder nur von der ernsten und vornehmen Seite(wie das erste Mal bei Frau Schiff) wenn er Dir aber einen Sonntagvormittag in Mutterstadt schildert, so wäre jedes Kommentar überflüssig. Ich haben oft sehr viel Blödsinn geredet, aber auch mindestens so viel Sorgen besprochen und der Briefwechsel ist unsere Sprache, wenn auch nicht gentlemen bezw. ladylike.Also Ihr lieber Jakob und Erni müsst vielmals entschuldigen. Nun zu den Fragen. Die Schuhe habe ich nur für den Kabinenkoffer vorgerichtet und nehme an, dass Du lieber Ernst dieselben bei genauer Kontrolle vorfindest. Auf jeden Fall ging alles mit. ~~Die K~~-In Ki. 43 war Emaillegeschirr hast Du die grosse Kiste genau nachgesehen, dann kann der Kocher lediglich beim Porzellan sein. Schreibe aber, ob Du alles gefunden hast. Ich bin neugierig über den Besuch bei Franzels Vater zu hören und wäre Dir dankbar, wenn Du nochmals erwähnen wolltest, dass ich mich zur Verfügung gestellt habe und ausserdem ein dreimalige Forderung angemeldet habe. Er wird an sich doch Besuch bekommen. Gestern war ich bei Hilde, die bis 21. Uhr gebügelt hat. Onkel Hermann geht es wieder besser, er geht aus zum Kartenspielen und Hilde hat die Feiertage zum Ausruhen sehr nö-

— nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu bewahren

67 lettercollection01test_0063.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und besätigt dies. Tante Helene hat immer noch die gleiche Sehnsucht" Evelyne. Tante Emilie schrieb dass sie gut gereist sind, aber jetzt zu Bett liegt. Na ja sie hat wenigstens die erste Etappe hinter sich. Ueber die Feiertage werde ich mit Trude zusammen sein, wir gehen nicht aus, aber man muss doch Gesellschaft haben. Sylva werde ich Deine Grüsse bestellen, wenn ich sie zufällig treffe.

Lieber Berschel verbringe mit den Lieben die Feiertage recht angenehm. Halt ich wollte Dir noch einige Neuigkeiten schreiben. Lore Oppenheimer Herzberger ist gut in U.S.A. angekommen und als sie vomSchiff zur U Bahn fuhr, stand zufällig Walter im blauen Anzug mit den Werkzeugen an der Ubahn. Auch N.Y. ist so klein. Wir hatten auch in letzten Zeit von Emma Post wie immer. Du wirst ja in der Zwischenzeit auch an sie geschrieben haben.

Also für Euch Alle alles Gute wünscht Euch Eure

Hedel

Liebe Schöpfle – Kerze
Tafel mit roten Bär

Hedel

Liebe Lore, ich bin so froh, daß Du
Berlin verlassen hast, wie oft ich
Dich vorher bitte darum! Du hast
Dich ja nie gefreut hier zu sein.
Deswegen schreibe ich Dir morgen
einige Zeilen, die Du Dir Ali Glaum
Babbelin kannst. Mit Strafe als Du
mir nicht schreibst. ~~[illegible]~~ übermittle
lässt ~~[illegible]~~ und ich bin
gehörig wie immer
Deine Reise
weil Du nicht mehr Ruhe hast Deine
Briefe an Dich Hedel

Paris, den 28. April
1937

Mein lieber Ernst!

Ich danke Dir für Deine lb. Zeilen vom 26. ds. Mts. die mir immer wieder große Freude machen. Ich bin also ganz befriedigt, sowohl hinsichtlich Deiner Ernährung als auch Deiner Unterbringung. Die Felder habe ich an Irene gestern eingesandt, vom lb. Tomil sind sie noch nicht da, aber lb. Flugbrief avisiert. Heute geht unser Geburtstagsbrief x Tomils Flugzeuge ab, so daß die lb. Eltern alles rechtzeitig haben werden.

Mein Gewährsmann in der Visumsfrage für die lb. Eltern sagte mir gestern am Telephon, daß er mir erst in einigen Tagen über den Stand der Angelegenheit berichten kann. Morgen Verbrauchermann etc. scheinbar auch nicht weiter. Man muß eben weiter abwarten, ich bin auch nicht unruhig, weil ich doch annehme, daß den alten Leuten man das Reisichen geben wird. Für die lb. Mama wird der Geburtstagstag verschiedene Aspekte haben, den ersten ein traurigen, weil die lb. Eltern allein sind

— nichts forciert werden soll, um Ärgernis zu vermeiden.

tàg. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst 'sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt ü brigens neben mir und besätigt dies. Tante Helene hatimmer noch die gleiche Sehnsucht" Evelyne. Tante Emilie seh schrieb dass sie gut gereist sind, aber jetzt zu Bett liegt. Na ja sie hat wenigstens die erste Etappe hinter sich. Ueber die Feiertage werde ich mit Trude zusammen sein, wir gehen nicht aus, aber man muss doch Gesellschaft haben. Sylva werde ich Deine Grüsse bestell[…]
zufällig treffe.

Lieber Berschel verb[…]
Halt ich wollte Dir […]
Herzberger ist gut i[…]
fuhr, stand zufällig […]
bahn. Auch N.Y. ist […]
Post wie immer. Du w[…]
haben.

Also für Euch Alle a[…]

den Guten ein Opfer(?), da sie uns doch zu Sicherheit(?) u. Geschäft vor Hunger & Kälte weiß(?), während Du dies doch in Dachau nicht praxst(?).

Bei Ervin(?) & mir geht es gut, Ervin ist wieder ganz in Ordnung, das kühle Wetter scheint auch seine Wirkung zu tun. Pele(?) ist ebenfalls drollig u. wird immer anhänglicher(?). Otto Weinmann geht es unverändert, er hat jetzt bessere Nachrichten aus Prag, wissen(?) daß eine Schwester die Inhaftierte besuchen konnte u. daß sie sie sprechen durfte. Die Bilder für Dich bekommst Du nächstens. Beifolgend einige für uns bestimmte Zeilen, aus denen wiederum hervorgeht, daß es ihm gut, was mir immer eine Beruhigung ist. Vorgestern(?) hat man die fast dreistündige Rede über die guten „Flaster(?)" ~~[illegible]~~ Zuhörer ausgeschüttet, sie scheint nichts besonderes zu erwähnen resp. zu enthalten. Ich schließe mit den besten Grüßen Dein Jakob

Einen schöpft(?) [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
& die, die [illegible]
[illegible]
[illegible]
deswegen [illegible]
einige Zeil[…]
Dahlein ka[…]
mir man[…]
lässt ~~[illegible]~~ sende ich [illegible]
gehässig wie immer
weil Du nicht mehr da bist. Meine
Grüße an Jakob [illegible]! Käthe

1000 Küsse

[illegible]

[illegible]

Gnesen-Wiesa, den 20. April 1933. Mein Bruder, der Kriegsblind
Oberst [illegible] in [illegible] Du Euch mein Schlesien [illegible]
[illegible] Vermut sie dann ein Kryst [illegible]
Am Sonntag erhielt ich Euren Luftpostbrief der mir Euer Wohl
berichtet. Herr Neumann erzählte [illegible] Wohl [illegible]
[illegible] nützlich [illegible] Ich hoffe auch [illegible]
da es in unser Deutschland [illegible] ist, so ist es eine Freude mehr wert
wie alle die Verhältnisse gestalten. Du lb. Ernst kannst ja in London
keine sprachlichen Reisen, aber wirst Du wie ich keine Sprachkenntnisse
[illegible] Du ja [illegible] nicht zu
[illegible]. Von Johanna hatte gestern einen großen Brief. Sie hat eine
[illegible] Stelle [illegible] Leider [illegible]
Stelle Johanna - Moritz [illegible] Johanna [illegible]
[illegible] durch Euch von mir [illegible] Die Briefe [illegible]
[illegible] sich bei mir
nicht [illegible]. Leider für unsere Kinder [illegible] ich richte
der lb. Mutter [illegible] Sind [illegible]
Julius + Tante Emilie auch in London so wirst Du lb. Ernst
ja [illegible] also recht herzliche Grüße.
Nun Euch alleine dann mit herzlichen Grüßen
Lieber Ernst. Falls Du an Gerhard Euer Bruder
Hirsch schreibst ich lasse alle grüßen! = Emily.

Bitte inliegend Brief durch Johanna oder Moritz
beigefügten Zettel als Gruß an meinen kleinen
Fritzi mit.

[illegible] zu senden. Was ist Deine Meinung

[illegible] nicht forciert werden soll, nur Ruhe zu [illegible].

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und besätigt dies. Tante Helene hat immer noch die gleiche Sehnsucht" Evelyne. Tante Emilie schrieb dass sie gut gereist sind, aber jetzt zu Bett liegt. Na ja sie hat wenigstens die erste Etappe hinter sich. Ueber die [illegible] ich mit Trude zusammen sein. wir [illegible] sellschaft haben. zufällig treffe.

Lieber Berschel v
Halt ich wollte D
Herzberger ist gu
fuhr, stand zufäl
bahn. Auch N.Y. i
Post wie immer. D
haben.

Also für Euch Alle

[illegible]

Ihre Briefe ein Freude, da sie uns doch in Einzelheiten u. Geschichte vor Augen u. Kälte reich, während Du dies doch in Varchau nicht kannst.

Bei Erni u. mir geht es gut, Erni ist wieder ganz in Ordnung, das kühlere Wetter scheint auch seine Wirkung zu tun. Peter ist ebenfalls drollig u. wird immer anlaufender. Otto Weinmann geht es unverändert, er hat jetzt bessere Nachrichten aus Prag, nämlich daß eine Schwester die Inhaftierte besuchen konnte u. daß sie sie sprechen durfte. Die Bilder hat Du bekommen, Du nähtstens. Befolgend einige für uns bestimmte Zeilen, aus den wiederum hervorgeht, daß es ihm gut, was mir immer eine Beruhigung ist. Irgendwie hat man die fast dreistündige Rede über die guten ~~[illegible]~~ Zuhörer ausgeschüttet, sie scheint nichts besonderes zu erzählen usw. zu enthalten. Ich schließe mit den besten Grüßen Dein Jekob

Lieber Hans! Ich bin froh, daß Du Deine Reise gut überstanden hast. Deine Briefe an Onkel Otto [illegible] Hilde

[illegible]

72 lettercollection01test_0068.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

...ltum, [illegible] Besitz [illegible] 94. 3. 26. 3 [illegible]
[illegible] jetzt im Besitz [illegible] Bekümmt [illegible]

I

[illegible] den [illegible] April 1933. Liebe Brüder. Der Einfachheit [illegible] die Euch mein [illegible] soll
[illegible] kennst sie dann an Ernst [illegible]
Am Sonntag erhielt ich Euren [illegible] der mir Euer Wohl
berichtet. Herr [illegible]
[illegible]
mitzuteilen [illegible] ferner mußte Ernst
ja [illegible]
Da es ja aus Deutschland [illegible] so ist es am besten man wartet
wie sich die Verhältnisse gestalten. Du lb. Ernst kannst ja in London
keine Sprachkenntnisse [illegible] wie ich Deine Gründlich-
keit kenne [illegible] nicht zu
[illegible]. Von Johanna hatte gestern einen großen Brief [illegible]
[illegible]. Lieber Jakob
[illegible] Johanna + Moritz [illegible]
[illegible] Euch [illegible] mir [illegible]
[illegible]. [illegible] hat sich bei mir
nicht [illegible] ich schicke
der lb. Mutter [illegible]. Sind [illegible]
Julius + Tante Emilie auch in London, so wirst Du lb. Ernst
ja öfters zusammen kommen also recht herzliche Grüße.
Für Euch bleibe dann mit herzlichen Grüßen
Lieber Ernst. Jakob Du an [illegible] Euer Bruder
Hirsch schreibt ich lasse alle grüßen! = Emil.

Bitte übermittelt durch Johanna oder Moritz
beigefügten Zettel als Gruß an meinen kleinen
Freund Max.

[illegible]
24 einsenden. Was ist Deine Meinung

[illegible]

— nicht forciert werden soll, nur [illegible] zu [illegible].

73 lettercollection01test_0069.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und besätigt dies. Tante Helene hat immer noch die gleiche Sehnsucht" Evelyne. Tante Emilie schrieb dass sie gut gereist sind, aber jetzt zu Bett liegt. Na ja sie hat wenigstens die erste Etappe hinter sich. Ueber die Feiertage werde ich mit Trude zusammen sein, wir gehen nicht aus, aber man muss doch Gesellsch[illegible] wenn ich sie zufäl[illegible]

Liebe [illegible] echt angenehm.
Halt [illegible] re Oppenheimer
Herzb [illegible] hiff zur U Bahn
fuhr, [illegible] ugen an der U-
bahn. [illegible] Zeit von Emma
Post [illegible] ie geschrieben
haben [illegible]

Also [illegible]

Lieber Junge ein Brief, da sie uns doch in Sicherheit u. Geschicht vor Nazis u. Kälte weiß, während Du dies doch in Varkau nicht kannst.

Bei Erni u. mir geht es gut, Erni ist wieder ganz in Ordnung, das kühlere Wetter scheint auch seine Wirkung zu tun. Bei ihr ist ebenfalls Drollig u. wird immer anlaufender. Otto Weimann geht es unverändert, er hat jetzt bessere Nachrichten aus Prag, nämlich daß eine Schwester die Inhaftierte besuchen konnte u. daß sie sie sprechen durfte. Die Bilder Du mit bekommst Du nächstens. Beifolgend einige für uns bestimmte Zeilen, aus den wiederum hervorgeht, daß es ihm gut, was mir immer eine Beruhigung ist. Irgendwie hat man die fast dreistündige Rede über die guten ~~[illegible]~~ Zeiten angehört, sie scheint nichts besonderes zu erwähnen usw. zu enthalten. Es schließt mit den besten Grüßen Dein Jakob

lässt du sendi[illegible] [illegible] gehäuft) wie immer [illegible] Reise weil du nicht mehr [illegible] Reise [illegible] Mama! Liebe

Gruss. Wien, den [illegible] April 1933. Liebe Frieda! Der Kinderwagen
[illegible] Wie die Tuch mit Schleifchen versehen soll
[illegible] Am Sonntag weilte ihr Herr Luftgeschwader bei mir. Er
berichtet. Herr Neumann erzählt mir [illegible]
mitzuteilen [illegible] Da er in aus Deutschland kommt, so ist es eine leichte [illegible]
wie sich die Verhältnisse gestalten. Du lb. Ernst kommt ja in London
keine sprachlichen Schwierigkeiten [illegible] wie ich seine Sprachfertigkeit
kenne [illegible] Du [illegible] nicht zu
hoch [illegible]. Von Johanna hatte gestern einen [illegible] Brief. [illegible]
[illegible] Sie ist wieder [illegible] Sicher [illegible]
Moritz [illegible] Johanna [illegible] Moritz
[illegible] Auch von mir [illegible] Sonntag [illegible]
[illegible] Gesundheit hat sich bei mir
nicht eingestellt. Support für unsere Sachen ist [illegible] ich [illegible]
der lb. Mutter [illegible] Tante Henriette auch in London. Du wirst [illegible] lb. Ernst
ja mit ihnen zusammen kommen also recht herzliche Grüsse.
Nun Euch gleiche dann mit herzlichen Grüssen
Lieber Ernst. Falls Du an Gerhard Euer Bruder
Hirsch schreibst ich lasse alle grüssen! = Emil.

Bitte übermittelt durch Johanna oder Moritz
beigefügten Zettel als Gruss an meinen kleinen
Neffen mit.

---

zu einsenden. [illegible] Verwaltung

---

nichts forcirt werden soll, um Dinge zu [illegible].

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und besätigt dies. Tante Helene hat immer noch die gleiche Sehnsucht" Evelyne. Tante Emilie schrieb dass sie gut gereist sind, aber jetzt zu Bett liegt. Wir hat wenigstens die [illegible]
ich mit Trude zusa[illegible]
sellschaft haben. [illegible]
zufällig treffe.

Lieber Berschel [illegible]
Halt ich wollte [illegible]
Herzberger ist g[illegible]
fuhr, stand zufä[illegible]
bahn. Auch N.Y. [illegible]
Post wie immer. D[illegible]
haben.

Also für Euch All[illegible]

Deine [illegible]
[illegible] Ul[illegible]

Dem Großen ein Frohes, da sie uns doch zu Silvester u. Neujahr vor Nunu's Hölle weis wähnend

Schnitze von Herr u. Dabrlein hat mir mitgegeben, einige Zeit lässt er senden bei

gehäuft wie immer

weil er nicht mehr [illegible] Reise

Grüße an Onkel Hahn! Alle

PARIS IXe den 25. April 1939.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Ernst!

Rückkehrend von unserer Aurofahrt fanden wir in der Avenue Lamballe Deine lb. Zeilen vor, denen ich mit großem Interesse den Bericht Deiner Höhlengehens entnahm, ebenso wie die Liste über den Kistenmarkt. Von den Lieben erhielt ich auch gestern einige Zeilen von Mamas Hand geschrieben. Ferner erhielt ich von Emma Hirsch den beiliegenden Brief, dessen Inhalt mehr für Dich bestimmt ist.

Ferner lege ich Dir Deine für die lb. Mama bestimmte Photographie bei, ich bitte Dich mir dieselbe sicher sofort ans Bureau zu retournieren, damit ich alle zusammen an Liese zwecks Übergabe am Geburtstag einsende. Oder soll ich an Jakob, Spiegenstraße 24 einsenden. Was ist Deine Meinung

Ich habe Dir alles bekanntgegeben, wie Papa, Mama, Emma, Ernst, Paul

— nichts forciert werden soll, um Ärger zu vermeiden.

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und begütigt die Helene hat immer noch
schrieb dass sie gut
hat wenigstens die
ich mit Trude zusam
sellschaft haben. S
zufällig treffe.

Lieber Berschel
Halt ich wollte
Herzberger ist g
fuhr, stand zufä
bahn. Auch N.Y.
Post wie immer.
haben.

Also für Euch All

Frau Beck ist inzwischen mit der Mauretania nach N.Y. unterwegs, ihr Koffer u. Schmuck hat ihr Luitpold Meyer der mit demselben Dampfer reiste, überbracht, so daß hier auch meine Hilfe der Frau ihr Eigentum zuleitete. Der Brief seiner Mimi sagt ja daß es ihr körperlich nicht gut geht, daß sie hohen Zucker hat. Schreibe ihr bitte sofort, denn man hat so Zwischen den Zeilen heraus zu lesen, daß sie nicht lange zu leben glaubt, ich betone glaubt, denn die Praxis kann ganz anders sein. Es ist doch psychischerseits das Moralische, was schwer auf ihr lastet, daß Ernst x langen sich nicht vertragen u. ich nehme an, daß „Lorle" die sogenannte Sparsamkeit wohl nicht erlernt hat. Die Gerüchte sind in Amerika, wie in der ganzen Welt schlecht.

Es freut mich, daß Du Dich gut erlebst, da nur immer Kaltschlag ist, so hoffe ich, daß Du nicht eines Tages als unterwegs zu betrachten bist, aber ich habe jahrelang in Hamburg in der Kantine schlechtes gegessen, was noch schlimmer war, wie Kalk.

Dein Kongestionelles Herzleiden etc.

Onkel Paul

Grüße Bernhard
Besonders
einige Zei
Dabblein kr
mir nun. Grüße. [illegible] Mitteilung
lässt [illegible] senden und Hi
gehörig) wie immer

1000 Küsse
weil Du nicht mehr da bist Deine
Grüße an Dich Mama! Hilde

Paris, den 21.4.39

Mein lieber Ernst!

Deinen ausführlichen Brief habe ich erhalten u. bin mit allen seinen Teilen einverstanden. Insbesondere glaube ich für die l. Eltern völlig disponiert zu haben, bis jetzt haben sie meine Hilfe. Das Wort „Du" beruht auf einem Schreibfehler. Auf Deinen Namen läuft nichts mehr in N.Y. Über die für das amerik. Consulat benötigten Beweismittel oder Accreditive werde ich Dir im Laufe der Woche schreiben, ich will heute auf Weekend ein wenig in die Umgebung fahren um mich 2 Tage auszuruhen, denn im Geschäft ist es sehr still. Herzl. Grüße Dein Jakob

Um das Haus braucht man sich weiter keine Sorgen machen, wenn man [illegible] monatl. Zuschuss an [illegible] mit das [illegible] kann.

— nicht gereicht werden soll, nun [illegible] zu kündigen.

79 lettercollection01test_0075.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

tag. Sie lässt Dichgrüssen. Du erhälst sicher bald ausführlichen Bericht von ihr. Sie sitzt übrigens neben mir und bestätigt dies. Mante

Helene hat immer noch
schrieb dass sie gut
hat wenigstens die
ich mit Trude zusam
sellschaft haben. S
zufällig treffe.

Lieber Berschel
Halt ich wollte
Herzberger ist g
fuhr, stand zufäl
bahn. Auch N.Y. i
Post wie immer. D
haben.

Also für Euch All

Frau Beck ist eingerollen mit der Mandelkar
nach N.Y. unterwegs, ihr Koffer u. Schmuck
hat ihr Lustspiel Meyer der mit demselben
Dar

Neu Stauffer

Frau Stauffer hinterlässt
Sehr.

CARTE POSTALE

Expédié par J. Beck
G. Blüh. Maurmann
Paris 11e

J. Beck Esq
11 Ernst Lock
69 Gloucester Gardens
London N.W.6

Lieber Onkel Fritz!
Herzlichen Dank für
die „Neue Freie
Presse" Deswegen
einige Zei
Dablein k
mir mitt. Briefe
lässt
gehörig) wie immer
weil Du nicht mehr
Briefe an
unterwegs zu betrachten hast, aber ich
habe jahrelang in Hamburg in der Kantine
schlechtes Essen, was noch schlimmer
war, wie Kalb.

Mitteilung
Reise
Nichtkleine
Mama! Hede

[illegible]

— nichts freiwillig werden soll, nur Nichts zu beurtheilen.

81 lettercollection01test_0077.jpg 1/1 Original Size: 942.27 x 1442.16 mm Reduction Ratio 49.65

82 lettercollection01test_0078.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

PARIS IXe den 19. April 1927.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Mein lieber Ernst!

Ich hoffe, daß es Dir gut geht u. daß Du Dich von Tag zu Tag mehr eingewöhnst u. Dich in Deinem Zimmer behaglich fühlst. Hier ist es wieder kalt geworden, im Zimmer ist geheizt, im Manne leider nicht. Ich hoffe, daß bei Dir die Temperatur so ist, wie Du sie liebst d. h. die Möglichkeit besteht, zu heizen. Das erste Weekend in der Fremde hast Du, wie Du mir geschrieben, im Kreise Deiner Freunde x der Konzertsaal verbracht. Der Litzka hat mir übrigens wegen 200 Sperrmark geschrieben, sage ihm Bescheid, daß ich nichts disponibel habe. Vertraulich sollte ich Dir ohnedies schreiben, daß Johanna mich dieser Tage anrief um mich und Dich vor Judel zu warnen, da er mich Montag wegen in Deutschland geleisteter Zahlungen Differenzen macht. Erst geben sie an das Geld nicht bekommen zu haben, dann bezahlt Siegfried nicht den Begriff x jetzt verlangt Jakob das Geld zurück. Du hast mir

eine Monatsrente u. kannst in jedem Falle wie Darlehen geben. Die Leute sind unanständig u. leugnen alles ab, was gegen sie spricht.

Von der lb. Mama hat ich dieser Tage auch eine Karte, sie hat Dir direkt ja auch geschrieben. Sie meint, daß Du Dir wegen der im Mai fälligen Rate ~~k~~ keinen Sorgen machst. Ich antwortete daß Du über Schwermann Zahlungen im Bilde bist u. infolgedessen beruhigt bist. Ich hab in dieser Woche wieder RM 250 überwiesen, so daß also die lb. Mama eine Reserve hat. Ich frage mich nur, ob man nicht doch ein Acker ~~[illegible]~~ verkaufen soll, aber es gibt wohl kein Käufer zu normalen Preisen x es ist dann billiger zu regulieren. Kann ich noch eine Rate fällig, x was haben die Eltern als Kassenbestand? Ich denke, wenn Schwerm. hier war, werde ich ihnen schwarz einige hundert Mark geben, damit man später auf die sogenannten offiziellen Zahlungen nicht zu hoch in die Steuer kommt.

Dein jüngster Bruder sogenannt. — Lieber Bernhard, ich bemerke ich noch ein „Postscr." (ich mich erfreut, ob so hübsch fortfahren ist)

— nichts Neues mehr, nur hier zu Einkäufen.

Hast Du die Bankangelegenheiten so wie wir es besprochen gemacht u. ein Conto auf Deinen Namen etabliert. Ich habe die für das amerik. Conto eine Vollmacht für den Emil etabliert u. gestern nach N.Y. eingesandt. Im Falle eines europ. Konfliktes kann unsereiner vielleicht nicht mehr disponieren, um das Dasein des Contos nicht zu verraten, u. so konnte Emil immerhin uns mit Unterstützungen aushelfen, worauf er sich in New-York erholt. Habe ich nach Deiner Meinung es richtig gemacht?

Zu Hause ist bei uns alles so weit wieder im Gleichgewicht. Gestern Abend waren wir bei Bernard Shonniger, dem es nicht so gut ging wie üblich. Er klagte über Müdigkeit u. Unfrische. Morgen reist Frau Gack in Le Havre durch, Luitpold Mayer, Freund von Max Baer nimmt die Sachen für sie mit.

Schreibe mir bitte einmal ausführlich Deine Lebensweise wie Du sie seit einer Woche produzierst.

Körperpflege (hast Du fließend Wasser)
Sprache (bist Du gezwungen in der Pension englisch zu sprechen, zu den Mahlzeiten umzuziehen u. so alles wie das „english life" es verlangt.

Da dieser Brief sehr viele Angaben vertraulicher Natur enthält, so betrachte die Antworten ebenso u. adressiere ins Büro.

Otto Weinmann hat aus Prag immer noch keine neue Nachrichten, so daß er in einer ziemlich verzweifelten Stimmung ist. Er gab heute übrigens den Film zum entwickeln, so daß wir das Geburtstagsgeschenk für unsere M. Mama rechtzeitig fertig stellen.

Schreibe Deinem väterlich besorgten Bruder bald ausführlich u. sei gegrüßt von Deinem

Jacobe

daß Du jetzt im Besitz einiger 14 Z. 26. Z. umfassenden Briefe bist.
[illegible] Du [illegible] Dich [illegible]

Meine Lieben, lieber Berschel

Paris, den 14. April 1925.

Lieber Ernst!

Da bis 2 Uhr noch keine Post von Dir vorlag, rief ich bei Fl. Faeneke an & hörte daß Du gut gelandet bist. Jetzt 4h Nachmittag kommt Deine E. Karte. Da ich aber Deine neue Adresse noch nicht weiß, will ich Dir einige Zeilen ins Hotel National senden mit der Annahme, daß Du hingehen wirst sie abzuholen, wenn Du inzwischen Pension gefunden hast. Deine Reiseberichte sind mir sehr interessant, ich werde ihn heute Abend zu Hause finden.

Von Schotts habe ich beiliegenden Brief, gehe 44 Brondesbury Road Deine Adresse für Werner ab.

Gesundheitlich geht es Erni so mit wieder ganz gut, es regnet den ganzen Tag, so daß man sagen kann, Du hast die Reise noch bei bestem Wetter gemacht.

Von Kuttenstatt habe ich heute keine Post, werde Dir dieselbe sofort weiterleiten.

Ich hoffe daß Deine neue Adresse bekommen begegnet Dich recht herzlich

Deine

J. Kohn

Ich bin jetzt sehr [illegible] ist, Euch am Telefon jeden Augenblick nicht [illegible] die Liste und möchte [illegible] tigung des Gepäckes je- [illegible] ist, weil man die Sachen [illegible] parken konnte. Leider [illegible] Handsachen nichts weiter [illegible] sie hat nun Ehrle [illegible] herzuziehen und die [illegible] teil gestohlen sind. [illegible] nun sich am meisten [illegible] erzählen, schreiben kann [illegible] Kohlmann, der zu Besuch [illegible] ich hab zugezuckt, wie [illegible] nur dieses gesehen [illegible] wir sehen uns so wenig [illegible] lebe. Durch den angu- [illegible] braucht man mit! [illegible] n, sie hat sich noch [illegible] ihrt am 4.5. und läßt [illegible] meine Buchhaltung [illegible] den Feiertagen verzu- [illegible] f. Frau (Gert Kaufmann) sich noch nicht [illegible] S. rief noch erhalt [illegible] und hörte, daß er schon [illegible] nimmal bei Sybor verabschiedet hat, [illegible] der Visum bei Ors von Stuttgart an, [illegible] abgerist sei. Ein feiner Kerle, aber so habe ich mir [illegible] den jungen Herrn vorgestellt. – Lieber Bernhard, ich könnte [illegible] als mal ein „Salonsec" (ich weiß nicht, ob es richtig geschrieben ist)

– nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu konstatieren

...d Wasser)
... in der Pension
..., zu den Mal-
...en & so alles
... Life es verlangt
...le Angaben
... so betrach(!)
...ressiere im Büro..
... aus Prag immer
...n so daß er
...elten Stimmung
...us den Film
... das Geburts
... M. Mama

...Abend weilen wir bei ...
Schöninger, dem es nicht so gut ging
wie üblich. Er klagte über Müdigkeit
u. Unfrische. Morgen reist Frau Gulk
in Le Havre durch, Luitpold Mayer,
Freund von Max Baer nimmt die Sachen
für sie mit.

Schreibe mir bitte einmal
ausführlich Deine Lebensweise wie Du
sie seit einer Woche produzierst.

...

Schreibe Deinem väterlich be-
sorgten Bruder bald ausführlich u.
sei gegrüßt von Deinem
Jacobe

daß Du jetzt im Besitz einer [illegible] 44 Z. 20 C. 3 [illegible] Briefe bist. Du schreibst nur das Wahrscheinliche, daß Amtsantritt Dich Anfangs Februar

Meine Liebe, lieber Bernhard, ja ja Du bist wirklich sehr schreibfrig, aber ich habe mich auch gefreut, Deine am Telefon gehört zu haben. Leider fällt einem in diesem Augenblick nicht das Richtige ein. Anliegend sende ich Dir die Liste und möchte betonen, daß ich nur auf die Bestätigung des Gepäckes gewartet habe. Ich hoffe, daß Du einig wirst, weil man die Sachen wegen Platzmangel nicht wie gesagt packen konnte. Leider haben ich inzwischen in meiner Angelegenheit nichts weiter gehört, so ist es eben eingerichtet, Maria hat nun Ihre das Permit, sie wird aber Ihre erzählen und die längste Zeit allein gewesen sein. Seit gestern sind Ma & F. ausgehängt und Herbert + Kurt freuen sich am meisten darüber, Herbert's Witze müßte man erzählen, schreiben kann man das nicht. Kürzlich erzählte er Karl Kohlmann, der zu Besuch hier war, 's wird ebbes mit denne, ich hab zugeguckt, wie sie sich gekürzt haben. Ein Glück, daß es nur dieses Gestehen hat. Hilde hat wie immer zu springen, wir sehen uns sehr wenig da ich eben für einige Tage zu arbeiten habe. Durch den augenblicklichen Stand des fraglichen Geschäftes kommt man mit! letzte Woche traf ich Sylva in Mannheim, sie hat sich noch bei Lt. Bernhard Ihre erkundigt, sie fährt am 4.5. und läßt sich grüßen. Nun packen diese Woche, meine Geschichte besorge ich auch und will gleich nach dem Feiertagen versuchen. Uebrigens hörte ich via Trude, daß Gert (Gert Kaufmann) sich noch nicht einmal bei Sylva verabschiedet hat, S. rief noch vorhalt der Visum bei Ots von Stuttgart an, und hörte, daß er schon abgereist sei. Ein feiner Bursche, aber so habe ich mir den jungen Herrn vorgestellt.– Lieber Bernhard, ich könnte ein mal ein „Salaam" (ich weiß nicht, ob es richtig geschrieben ist)

– nichts forciert werden soll, um Ihnen zu [illegible]

[illegible]

Lieber Bruder Auch ich will mich jetzt noch
etwas beschäftigen darauf Du l. Mama
[illegible] schreibt noch von Geburtstag [illegible]
dass es Dir l. Bruder so gut gefällt
und freue ich mich sehr Du l. Bruder
schreibst dass Sie die Arbeit und die
Schmückung zeigen l. Julius jetzt hast
Du doch einen Gesellschafter jeden Abend
auch ein bisschen schlafen kann wenn
l. Bruder lieber spielen [illegible] angefangen
machen mit l. Johanne u. Moritz dass sie so
viel Schlaf zu können hatte Das ist
etwas was mir schwer fällt als
[illegible] Grüsse u. Küsse auch alle Geschwister

[illegible]

Wellington Dec 2. 7. 89

Am 31. Oktober wurde der [illegible]
[illegible] Tochter [illegible]
[illegible] 30 Pfund [illegible]
[illegible] Tochter [illegible]
[illegible] Pfund [illegible]
[illegible] Pfund [illegible]
[illegible] Pfund [illegible]
[illegible] Pfund [illegible] Linton [illegible]
jetzt $\frac{2}{9}$ und noch von 5. Pfd [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible] Linton
auf [illegible] Pfund [illegible] Pfund
[illegible] ist [illegible] verpachtet [illegible]
auf [illegible] Ostern in Gutland [illegible]
[illegible] wie der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ihr [illegible] ist [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
jetzt 3. Kühe [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

— nichts forcirt werden soll, um Ihnen zu [illegible]

90 lettercollection01test_0086.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Wittenberg 26. 3. 39.

Liebe Kinder!

Heute morgen erhielt ich Deinen Brief, wo ich daraus
erwartete besonders weil Ob. Fr. gt der nicht meinen
Gruß von lieben Jacob zum Korrekt schreibt bei
mir ist selbst keine alten meine Tochter ist wieder
so ziemlich gesund, habe mir auf Geschäftsreise dadurch
Gerade keine Mittagessen gemacht wie der Brief
und ist unser Esch klar geworden wird Jacob
gute Gesellschaft ich denke daß die liebe Christ
im Besitz Deines Geschäftes bist die Schule
verschwin. dein Kopfweh ist selbst nur Erkältung
Kopfweh, deine Schlüssel wirst du wieder wo Jacob
Sachen Jahre dieselben wiedergeschrieben bekommen.
Liebes Jacob inlegte liebe Grüße kommen mich wieder
Ob. Fr. zu Ostern, daß wir Ihn gut bei Christ
gesund wird gleichzeitig fest verfindtan wir wie Ob. Schwester
, auch Lieber sind schreibe wie Tante Familie, daß
sind noch Weglassen Jacob und ist eine Korrekte
Stern geschrieben hat wir geschreibten sie hätte die
Briefe gut überschreiben die Sonntag wieder gesch wie
schreiben Jacob gemeinsam sie zu schreiben sie wieder gut
Wert aufzuhalten wir schreibe ich weiteren alle Sachen
aufmerksam gemachen. Liebes Christ grüße Jacob
Ob. Fr. wieder wir und bestätigt die Briefe wie
Christ Ob. Christ die Liebe noch so kurz wieder und Jacob
so weil ich gleich den Brief bekommen daß du
wird zu Ostern gesund gleichzeitig ich dann Kartoffel

wird forciert werden soll, um Kuhl zu kurieren.

Ernst's Hasze? Hat Du schon Besuch im Hotel Terminus gemacht? Ich wünsche Euch Allen recht angenehme Tage und hoffe übermächste Woche auch einmal einen Bericht von Dir lb. Ernst zu bekommen. Hast Du die Schreibmaschine schon ausprobirt?

Herzlichst Eure Lise.

Was schreibt Emil. Grüße von Bertha + Leo, ebenso von Vater.

92 lettercollection01test_0088.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Meine Liebe, meinen gestrigen Brief hat Vater ohne mein Wissen zurückbehalten. Er wollte dieses bis Erhalt Deiner Post zurückhalten.

Montag Abend 23/3. 1915

Meine liebe Dora! Mama hat heute Geburtstag gehabt und Papa hat ihr Geschenke gemacht, und Du hast ihr hingegen Sorgen und Ärger gemacht. Du bist ja gewiß die Letzte zu Dir zu Schlüssel schaut, mir ist nicht viel mehr übrig, aber gerade mit ihr zum Streit führt zu Ärger mit den Alten und noch Ärger an Mama. Du hast Dich

für Dein Schreiben ich wieder aufs in den Besitz Deiner Anfolge der Packerei durchführen, weil e Kiten nicht unterrichtet wurden, + Federbetten gefüllt. Daunendecke. Ki. Ki. 44 ist der Kof- tich hoffentlich e gewünscht, Deine en Bericht konnte bleiben nicht ver- n geschrieben. Meine Termin für Eng- t nicht mehr nötig mir soll es eben mein Gepäck jetzt nun, vorläufig R'dem Dank für Ihren dentalpen vorwerfen, da kann man

sehr großzügig sein, im Übrigen werde ich meine Ansprüche auf den nicht gegebenen bis zum Wiedersehen aufrecht erhalten. Schreibe doch, nach Empfang der Koffer und ob Du im Terminum erst. Herzliche Grüße + Küsse Euch Allen von Deiner

Liese.

– nichts forciert werden soll, um Ärger zu vermeiden.

Ernst's Hasse? Hat Sie schon Besuch im Hotel Terminus
gemacht? Ich würde [illegible] T.
und hoff
von Ihr
ihne

Das ihre
so von

zunächst einfach
Ihrer Söhne Gutheißen
Ihr Ihr Liebe Frau
und Ihr gemütliches
[illegible] Ihrer Gesundheit
Kräftigung Ihrer
Pflege.

Meine Grüße
und Küsse

[illegible] daß du jetzt im Besitz unserer 14. 3. 26. 3 umfassenden Briefe bist.
[illegible] Ich weiß nicht, daß Quellenminister dich [illegible]

Meine Liebe, meinen gestrigen Brief hat Peter ohne mein Wissen weggeschickt, ich wollte denselben bis Inhalt Deiner Post zurückhalten. Wie lieber Bernhard Peter durch ich bemühen für kein Schreiben es geht mir wieder besser, seit gestern bin ich wieder außer Bett. Ich hoffe sehr, daß du zwischenzeitlich in den Besitz deines Gepäcks + Schlüssel gekommen bist. Die Reihenfolge der Packerei wie wir es beabsichtigt hatten ließ sich nicht durchführen, weil man sich nach dem Platz der einzelnen Kisten richten mußte. Ich weiß nicht, ob du schon unterrichtet wurdest, also Ki. 44 ist größtenteils mit Matratzen + Federbetten gefüllt. Ki. 45 erhält der meiste Werkzeug und Dammaschine. Ki. 43 deine Kleider, Anzüge, Kochgeschirr, in Ki. 44 ist das Köstlichste mit den Schreibutensilien. Du wirst dich hoffentlich zu Recht finden. Dein Kabinenkoffer ist wie gewünscht, deine vorläufige Garderobe untergebracht. Meinen Besuch konnte ich letzte Woche infolge meines Nichtwohlseins nicht vorläufigen Verzichten hat Deine Mutter schon geschrieben, Meine ist glücklich, sie hat außerdem noch das Permit für England (Edinburg) erhalten, wo ja jetzt nicht mehr nötig ist. Da sieht man, wer eben Glück hat, bei mir will es eben nicht zum Klappen kommen. Ich hoffe mein Gesuch jetzt diese Kommende Woche abschicken zu können, vorläufig Rückschlag kann nicht herzlich von mir und Dank für deinen Brief. Wirst Wochen auch einmal das Badenhälgen vorwerfen. Für deinen brieflichen Kuss danke ich dir, da kann man sehr großzügig sein, im Übrigen werde ich meine Ansprüche auf den nicht gegebenen bis zum Wiedersehen aufrecht erhalten. Schreibe doch, nach Empfang der Koffer und ob du im Terminum warst. Herzliche Grüße + Küsse Euch Allen von Deiner

Liese.

— nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu bewahren.

96 lettercollection01test_0092.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Wenigstens bei [illegible] 1930

Mein Liebes

Ich muß Dich bitten [illegible]
mir [illegible]
der [illegible]
bis wie [illegible]
wie [illegible] Leid [illegible] mein [illegible]
ich [illegible] Liebe [illegible]
bis [illegible] mir [illegible]
mein [illegible] Leid [illegible]
[illegible] Liebe [illegible]
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] ich [illegible]
[illegible] Blumen
[illegible] ich [illegible]

[illegible] Leitung [illegible] Bezahlung [illegible] Frau [illegible]
[illegible] die [illegible] Zeit [illegible] Bezahlung [illegible]
die Bezahlung [illegible] der [illegible] Zeitung
[illegible] verzeichnen [illegible] Zeitung [illegible] zu [illegible]
Zeitungen [illegible] kann [illegible] ich [illegible] mich
mein [illegible] Zeitung [illegible] nicht [illegible] die
Zeitung [illegible] mich [illegible] Zeitung [illegible]
[illegible] Zeitung [illegible] Zeitung [illegible] Zeitung

mit [illegible] werden soll, um Ihnen zu kündigen.

my Son-in-law Dr. Nathan Gibbs & Lady
have left for a visit in Charleston &
thence will visit Fort Monroe & Washington
Northern friends & relations & will probably
be absent about three weeks.
Should the Yellow fever abate before
my return I am desirous of visiting
my children & friends in Baltimore
& Philadelphia & should I do so
I shall be absent about a week longer
Dr. Gibbs & family will return to
Charleston
If you should need my services
please write immediately
Yours Truly
Eliza Allston Gibbs Mitchell.

19.4.50.

MINISTERE
DE LA JUSTICE

MINISTERE
DE LA JUSTICE

DIRECTION
DES AFFAIRES CRIMINELLES

CASIERS JUDICIAIRES

CASIER JUDICIAIRE CENTRAL

36, rue Cambon (1er)

CODE D'INSTRUCTION CRIMINELLE :

.....

ART. 596. — Un bulletin n° 3 peut être réclamé par la personne qu'il concerne. Il ne doit, dans aucun cas, être délivré à un tiers.

.....

ART. 599. — Quiconque, en prenant un faux nom ou une fausse qualité, s'est fait délivrer un extrait du casier judiciaire d'un tiers, est puni d'un mois à un an d'emprisonnement.

Prix du bulletin..... 137'00

Prix du bulletin adressé à domicile (affranchissement compris)..... 172'00

Certificat du Maire ou du Commissaire de police

Die Richtigkeit der nebigen Angaben wird bescheinigt:

Mutterstadt, den 30. 8. 1954

Gemeindeverwaltung:

Müller

NOTE

NOTE

L'extrait du casier judiciaire (Bulletin n° 3) demandé par M. ~~ons~~ieur Eugen LOEB lui parviendra dès qu'il aura renvoyé au Ministère de la Justice (Service du *Casier judiciaire central*) la présente demande accompagnée **d'un mandat-poste de ~~cent~~ 187 francs, et une enveloppe portant son adresse pour l'envoi de l'extrait.** (frais d'envoi compris)

Il devra, soit joindre, aux renseignements d'état civil demandés ci-dessous, une pièce constatant son identité (1), *soit faire certifier par le Maire ou par le Commissaire de police que son identité est conforme aux indications par lui fournies.*

(La simple légalisation de sa signature serait insuffisante.)

Demande d'extrait formulée par:

NOM : LOEB

(La femme mariée indiquera également son nom de jeune fille)

PRÉNOMS : Eugen

Fils { de (prénoms du père) Isaac
et de [Nom de jeune fille et prénoms de la mère] HERZ Johanna

Né ~~e~~ le 16 Novembre 1875

à Mutterstadt (Allemagne)

Domicile : Speyererstr, 1 Mutterstadt (All)

Etat civil et de famille { ~~Marié~~ Célibataire ~~Veuf ou divorcé~~ ~~Nombre d'enfants~~

Profession : sans.

Nationalité (2) : Allemande

Le 28 Août 1954.

(Signé) Eugen Loeb

(1)... 1° *Si la personne est née à l'étranger:* Certificat d'immatriculation ou toutes pièces légalisées;

2° *Si elle est née dans les colonies:* Bulletin de naissance, de mariage, livret de famille, livret militaire, etc...;

3° *Si elle est née en France et n'a pas d'acte de naissance applicable:* Pièce d'identité

(2) Si la personne est devenue française (naturalisation, option, déclaration, réintégration), elle justifiera de sa qualité par une pièce officielle.

Si elle est née en France, en Afrique du Nord, à la Martinique, à la Guyane, à la Guadeloupe, ou à la Réunion elle doit faire parvenir sa demande au tribunal du lieu de naissance.

Le paiement en timbres ou en chèque ne sera pas accepté.

Justice (Service intérieur)

— nicht forciert werden soll, um Kinds zu bestätigen.

100_lettercollection01test_0096.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

19.4.50.

MINISTERE DE LA JUSTICE

DIRECTION DES AFFAIRES CRIMINELLES

CASIERS JUDICIAIRES

CASIER JUDICIAIRE CENTRAL

38, rue Cambon (1er)

CODE D'INSTRUCTION CRIMINELLE :

.....

ART. 596. — Un bulletin n° 3 peut être réclamé par la personne qu'il concerne. Il ne doit, dans aucun cas, être délivré à un tiers.

.....

ART. 599. — Quiconque, en prenant un faux nom ou une fausse qualité, s'est fait délivrer un extrait du casier judiciaire d'un tiers, est puni d'un mois à un an d'emprisonnement.

Prix du bulletin..... 137'00

Prix du bulletin adressé à domicile (affranchissement compris)..... 172'00

Certificat du Maire ou du Commissaire de police

Die Richtigkeit der nebigen Angaben wird bescheinigt:

Bremen, den 30. 8. 1954

Polizeiverwaltung:

i.A. Müller

NOTE

L'extrait du casier judiciaire (Bulletin n° 3) demandé par M. ~~Mme~~ Eugen LOEB lui parviendra dès qu'il aura renvoyé au Ministère de la Justice (Service du *Casier judiciaire central*) la présente demande accompagnée **d'un mandat-poste de cent soixante-douze francs, et une enveloppe portant son adresse pour l'envoi de l'extrait.** (frais d'envoi compris.)

Il devra, soit joindre, aux renseignements d'état civil demandés ci-dessous, une pièce constatant son identité (1), soit faire certifier par le Maire ou par le Commissaire de police que son identité est conforme aux indications par lui fournies.
(La simple légalisation de sa signature serait insuffisante.)

Demande d'extrait formulée par :

NOM : LOEB

(La femme mariée indiquera également son nom de jeune fille)

PRÉNOMS : Eugen

Fils { de (prénoms du père) Isaac
et de [Nom de jeune fille et prénoms de la mère] HERZ, Johanna

Né le 16 Novembre 1875

à Mutterstadt (Allemagne)

Domicile : Speyererstr. 1 - Mutterstadt (Allemagne)

Etat civil et de famille { ~~Marié~~ Célibataire ~~Veuf ou divorcé~~ ~~Nombre d'enfants~~

Profession : sans.

Nationalité (2) : Allemande

Le 28 Août 1954.

(Signé) Eugen Loeb.

(1)... 1° *Si la personne est née à l'étranger :* Certificat d'immatriculation ou toutes pièces légalisées ;
2° *Si elle est née dans les colonies :* Bulletin de naissance, de mariage, livret de famille, livret militaire, etc... ;
3° *Si elle est née en France et n'a pas d'acte de naissance applicable :* Pièce d'identité.

(2) Si la personne est devenue française (naturalisation, option, déclaration, réintégration), elle justifiera de sa qualité par une pièce officielle.

Si elle est née en France, en Afrique du Nord, à la Martinique, à la Guyane, à la Guadeloupe, ou à la Réunion elle doit faire parvenir sa demande au tribunal du lieu de naissance.

Le paiement en timbres ou en chèque ne sera pas accepté.

Imp. adm. Melun - O. 838 - 1954

Justice (Service intérieur)

— nichts freiwillig werden soll, nur Hilfe zu beantragen.

102 lettercollection01test_0098.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

19.4.50.

Liebster Vater Ernst lieber Vater Lothar!

Gestern bekamen wir nach langer Zeit wieder einmal Post von euch. Wir waren sehr froh darüber, daß es euch allen gut geht, so daß wir gemeinsam den Brief lesen konnten. Liebster Ernst, mein Herz weint wie, aber Geld zu senden ist dir fehlen, daß du keine Verbindung aus Polen bekommst. Der kleine Gerhard hat Ihn wohl geschrieben den Brief wirklich ein Geschenk sein. Der Gerhard hat Ihr gleich das Geld geschickt. Liebe Hin- der Ist gleich nicht mehr gleich wenn ist ein Kind um sich zu haben, wir verzichten den Tag so lange, so wird die Wiedersehen vielleicht 15 minuten dauert. Die lieb Gerd kann nicht zwei Wochen hier und lieb Gerhard bei uns geschlossen bis Ostern kommt. Liebe Kinder über alles haben wir geschrieben die zwei mehr Wochen bis Mitternacht. Liebe Lothar die einzigste lieb Gerd gleichen das ist nicht das Geld lag nach ein Lied von Ihr bei. Leben gut gesund hat Ihnen geschenkt hatte Ihnen gebrauchen Schuhen Zimmerchen Arzeitsanzug Liebe. Ich stellt es wie das gute Ostern feiern Hoffnung mach seinen Liebe das Abschied was schwer Ihr Herz Abenteuer hat Ihr mich im Herzen Angriff Stand um 1/2 10 Uhr. Liebe gute Kinder bleibt gesund unterm Herz und mit dem herzlichen Grüßen und Küsse Mama

Liebe Kinder ich schreibe und küsse euch. Eure

Herzl. Grüßen Rita Gerhard.

wieder frei werden soll, um Ruhe zu bekommen.

104 lettercollection01test_0100.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Die Erbengemeinschaft hat noch Eindruck.

Paris, den 1. Juli 1939

Lieber Freund,

Gelegentlich unseres gestrigen Telephongespraeches ueber die Angelegenheit von Eugen, hatten Sie vielleicht den Eindruck, dass ich meinem Onkel nicht zu Hilfe kommen will, obwohl, was ich hiemit besonders betonen moechte, er jede Sympathie und Beihilfe verdient. Er selbst ist ein so guter und selbstloser Mensch, so dass er persoenlich nicht in Not geraten soll und darf. Ich wollte Ihnen deshalb nochmals schriftlich die Situation darstellen.

Das Haus, das jetzt einer groesseren und kostspieligen Reparatur unterzogen wurde, gehoert einer Erbengemeinschaft. Die Einnahmen aus diesem Haus gingen immer an Eugen und dienten ihm zum Lebensunterhalt, womit alle Partsien einverstanden waren. Aus der Reihe der ehemaligen Erben, ist vor einigen Jahren eine Partei verstorben, deren Anerben drei in Elsass lebende Franzosen sind. Die aber jetzt kein Geld in die Sache hineinstecken wollen. Der Mitbesitz von franzoesischen Staatsbuergern kann ja gewisse Verfuegungen vielleicht aufhalten oder gar verhindern.

Die gestern an mich gestellte Frage habe ich also dahin interpretiert, dass ich jetzt etwas leisten soll, obwohl ich ueber das Hauptobjekt klar bin, dass es eines Tages in Haende uebergeht, die nichts fuer uns uebrig haben. Selbst im Falle einer Auswanderung von Eugen hat weder er noch alle anderen die Moeglichkeit das Haus zu realisieren oder gar von dem Erloes einen Transfer zu machen.

Aus den vorerwaehnten Gruenden wuerde ich es begruessen, wenn dort ein Geldgeber gegen eine Zwangshypothek, deren Plafond vorbeugend sehr hoch genommen werden kann, den Ausbau des Hauses in der verlangten Form bewilligte. Hinsichtlich der ersten Anforderung haben Sie wahrscheinlich schon Zugestaendnisse gemacht und wie Sie wissen, lasse ich nie jemanden in Stich und Sie koennen deshalb im Bedarfsfalle auf mich rechnen. Jedoch ueber die 600 hinaus moechte ich Sie bitten die Proposition nach der von mir skizzierten Richtung hin zu pruefen. Der Geldgeber kann sich ja auch in einer Art Option vor Jahren das Vorkaufsrecht gesichert haben.

Lieber Freund, ich nehme an, dass diese objektive Berichterstattung Ihnen ermoeglicht, die Situation zu sehen, wie sie ist. Im Prinzip soll Eugen keine Not leiden, aber das Objekt interessiert uns gar nicht.

Mit dem besten Gruessen und Wuenschen

Ihr

Frankf. Einfluss in Elsass
da die Eigentumsverhältnisse
[illegible]

Es fehlt Name, Gr. Steuerzahler
[illegible]

nicht forciert werden soll, um Geld zu bekommen.

106 lettercollection01test_0102.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Paris, den 28. Juni 1935.

Lieber Klaus!

Mondag 29. 6. 35.

Deinen Brief vom 17. Juni 1935 erhielt ich erst gestern nachmittag, weil er mir aus Versehen nach Genf geschickt worden war. Ich bin froh darüber, daß es Dir gesundheitlich gut geht und bleibt u. daß Du Dich trotzdem heute, da Du weißt, daß wenn die Ferien anfangen, der Ub. Gottes Geschichten & Filmen wohl wie ich hätten, in dem wir leben Zeit bilden, zu erneuern. Meine Eltern wohl im Augenblick materiellen hat etwas Geld & ich pflegen, sie, wie man es tätten.

Schumann Mittwoch Abend Muttertag am Téléphone nach der Art unserer Unterhaltung, an Details nichts erfahren. Jedenfalls Sch. ich Freitag in Genf & telephonieren von dort aus mit Altmann. Wenn ich noch hier bei,

— nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu konstatieren.

108 lettercollection01test_0104.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Paris, den 28. Juni 1939.

Lieber Klaus!

Ich habe Dir den Empfang zweier Briefe zu bestätigen, deren Inhalt aber von mir aus keinerlei Beantwortung erfordert. Ich freue mich, daß es Dir weiter gut gefällt u. so Gott will Du gesund bleibst u. alles im Frieden. Letzteres ist sehr diskutiert heute, obwohl ich der festen persönlichen Meinung bin, daß wenn die Westmächte fest bleiben, der Zehlemann nichts unternimmt. Wie es auch sei, wir können es nicht ändern, der lb. Gott wird uns u. die Eltern hoffentlich weiter beschützen & führen wie Er es bis jetzt auch getan hat. Du sowohl wie ich müssen uns den Gesetzen des Landes anzupassen in dem wir leben u. da die beiden Länder eine Gemeinsamkeit bilden, so würde man auch freier korrespondieren können. Meine Ferien werde mit zwei Tagen Verspätung trotz allem wohl antreten, weil selbst die Rassinisten den Augenblick als noch nicht fatal ansehen. Unsere materiellen Disposition haben wir getroffen. Du hast etwas Geld in bar, auf der Bank in London & N York u. ich ebenso. Bei allem Nachdenken, falls wir will sie, wie man es hätte besser machen können, wie wir es taten.

Ich telef. gestern mit Herrn Schumann, der auf Reisen geht u. scheinbar heute Mittwoch Abend den le Papa in Saanenmöser trifft für nach Muttertag auf einen Sprung fährt. Ich konnte am Téléphone nach der Art unserer Unterhaltung, die Details nicht erfahren. Jedenfalls sah ich Freitag in Genf & telefonierte von dort aus mit Altmann. Wenn ich noch hier bin,

nichts forciert werden soll, um Dich zu benachrichtigen.

so werde ich Dir mitteilen, ob es bestellt wurde. Auf jeden Fall bekommen die M. Eltern das nötige Geld, ebenso bekommt Hilde 500 Mark. Auf Hilde bin ich sehr böse. Sie hat eine dumme Sache gegen Ernst gemacht, von der Ernst G.S. nichts weiß, ich schreibe Dir nur, damit Du den Klatsch abbiegst, sofern er an Dich kommt.

Tatbestand: Ernst hat auf meine Veranlassung an Lise (ich habe das Paket selbst fertiggemacht) Sommerkostüme geschickt, selbstverständlich von Ernst getragene Kleidung, die aber nach meiner Feststellung sehr gut war. Lise müßte dort dafür etwas Fraulich vier Zoll bezahlen, was ich nicht weiß u. Lise hat sich bei uns auch bedankt, was ich richtig finde, denn ich fand die Sachen alle noch sehr gut.

Hilde schrieb nun darüber an Johanna, daß die alten Flicklappen nicht das Porto wert wären u. Johanna sendet diesen Brief wie üblich an Lilli. So macht diese Dummheit eine Runde in H.-P.-M. Da Johanna nun nach Absendung des Briefes davon erzählt hat, konnte ich leider nichts mehr machen. Es konnte natürlich sein, daß aus dem Paket die guten Stücke (ein grünes u. ein graues Kostüm) entwendet würden u. der Bowel richtig ankam. Ich sagte Johanna, sie soll jetzt einmal schreiben ob denn nicht diese Kostüme dabei waren.

Sollte alles angekommen sein u. sollte man sich trotzdem beklagen, so weiß ich nicht wie Hilde sich an die neuen Lebensverhältnisse in England gewöhnen wird. Lise weiß selbst nichts von Hildes Aufserungen, also kann man ihr keinerlei Vorwürfe machen. Ich ärgere mich über Hilde u. über Johanna, die diesen Quatsch zirkulieren läßt.

Blatt 2

Es ist nicht männlich sich über Frauengeschwätz aufzuhalten, aber ich fürchte Lilli erzählt das auch noch weiter! Was daß Du Besserwerd weißt, machen kannst Du ebenso wenig wie ich.

Von den M. Eltern erhielten wir gestern einen Brief, worin wir erster Linie den Zweck des Wohlergehens.

Wegen der Verwandtschaft der M. Eltern will ich eine erneute Nachfrage halten lassen, da Onkel Eugen mich dabei steht, so brauche ich sein Geburtsdatum. Weißt Du es, sonst frage in Mutterstadt nach u. schreibe an Herrn Heinmann (Hotel Deux Mondes, 22 Av. de l'Opéra) diese Daten, der dieselben an der Vertrauensmann in meiner Abwesenheit weitergeben wird

Sonst fällt mir nichts mehr ein. Von Eugen Seppler hatte gestern einen Brief, er schreibt sein Vater sei so ungeduldig nach drüben zu kommen.

Also ein kräftiges Kuss v. Dein

Deine Jakob

Grüße an Tante Emilie, Onkel Julius.

Im Juli Dein Geld von meinem Konto schicken.

Diesen Brief kannst Du nicht mehr so beantworten, daß mich die Antwort erreicht. Ist ja nicht nötig, ich glaube wir haben uns über alles genügend verständigt.

nichts forcieren werden soll, um Dich zu kränkeln.

112 lettercollection01test_0108.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Ulm 18. Juni 1937.

Lieber Ernst, obwohl Deine Antwort auf meinen letzten Brief noch nicht eingetroffen ist, schreibe ich heute wieder an Dich.

Ich war heute in Stuttgart gewesen, fuhr mit einer Rundreisekarte, da dies billiger ist, über Heilbronn und hatte deshalb die Absicht, Dir in Erinnerung an eine Fahrt im Neckartal, auch im Juni, eine Karte zu schreiben.

Die Stimmung wurde mir zwischenzeitlich ziemlich verdorben, ich schreibe nun diesen Brief, um mich etwas zu erleichtern. Als Erstes frug ich beim Oberst nach, ob eine Möglichkeit bestände, Vater mitzubekommen, was mir der aber prompt verneinte. Der Oberst war mir jedoch nicht indes genug und so erfuhr ich beim Konsulat

1.) daß es sehr schwierig wäre, diese Sache durchzubringen, ich sollte nochmals die Sachlage schildern, aber viel Hoffnung ließ man mir nicht.

2.) wird meine Nummer entgegen dem Rundschreiben des Konsulats erst im Januar 1940 aufgerufen. Meine affidavits müssen erneuert werden, was weniger tragisch ist, weil mir dies zugesagt wurde

und 3.) daß ich in meinem Zwischenland in einer längeren Wartezeit von 6-8 Monaten rechnen müsste.

Du siehst nun, welch herrliche Aussichten ich habe

dem 16 Juni 1937.

Ich Zeitere vom gestrigen Tag zwecks einfach auf sich Betrag als Spesen auf-
en Betrag auszahlen.
ich ihm besprechen, wenn
lumen mit den Ge-
aber keine Sonder-
auf Dein Konto ein-
abschließende Abrechnung
sie nichts passieren
Konto ist vollkommen
Zeugen über die Ge-
Scheckbuch, wird Du
zu verlangen. Du kannst
einfach per Brief jeweils
doch Scheck ziehen.
Nehm mit jeder Formular
in Zu lassen.

nun zu Deiner Schwester
nder) mit seine Adresse.
Reihenfolge noch einmal
erkundigen.

nicht forciert werden soll, um Dich zu benachrichtigen.

und ausserdem das ungelöste Problem mit Vater.
Trotz der Wartezeit habe ich nun die Absicht für England + Schottland einzureichen, weil mir dabei folgende Chancen - gegebenfalls - geboten sind.

1.) keinen Lebensunterhalt zu verdienen - und

2.) Englisch zu lernen.

Vergleich ich auch bei mir keinerlei Möglichkeiten sehe, Vater rauszubekommen, so kann ich aber hier absolut nichts für ihn + seine Auswanderung tun.

Nun erwarte ich von Dir in den nächsten Tagen den Brief, damit ich weiss, ob ich etwas anderes unternehmen muss, als ich dies vor Monaten für England tat.

In Liebe sind alle gesund

29. Du siehst unsere Gedanken doch irgendwie verwandter Art. Den angefangenen Brief nahm ich mit heim und fand dein Deinem vor. Also Berichtet wie gleich waren doch unser Denken wegen der ~~Zu~~ ~~Rauft~~ Vergangenheit gewesen. Ich hatte Dir schon im Voraus ziemlich alle Fragen beantwortet. Der Satz um ungefähr 5 Monaten ist ein Riesen Rundschreiben gewesen oder gestern von dem auskunftgebenden Beamten auf 7 abgeändert worden.

114 lettercollection01test_0110.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Ich schreibe nun heute sofort nach Edinburgh, hoffentlich hat es auch Zweck. Hilde sieht ihre Sache auch nicht so eilig an, da Tante Helene am liebsten Hilde etwas wieder um 1 Monat rausziehen möchte.

dem 16 Juni 1934.

Andere fingen so feine. Ich bin nun gespannt, wie sich E.H zu der Sache stellt, evtl. kann man ihn auch als Referenz angeben.

Den Brief habe ich weitergegeben, in der Kursonderungsfrage gibt es bei mir keine Ironie, obwohl ich S.O. vor wie noch beurteile.

Gestern Abend dachte ich wirklich an Dich. „Dein Vater & Onkel Eugen waren wie Du wegen Ecuador in Tfm. und ich kommte um 12 Uhr mit dem Pulle dieses Hoch Tere noch Haus [illegible]. Denk ab Du noch der Zeiten lieber Gigolo."

Nun geht es an Langweis abschiffen etc erneut hoffentlich kommt zu mir auch einmal das Glück. für Jakob & Marie, die heute auf dem Consulat sind, schreibe ich die Liste. Keine Mutter will dran schreiben. Also Bernhard thank you very much for all the trouble

Deine Liese

e 16. Zeilen vom gestrigen Tag Zeit ausführlich zu wenst einfach auf sich Betrag als Spesen auf- den Betrag auszahlen. ich ihm besprechen, wenn einen mit den Zu- t aber keine Sonder- es auf Dein Konto ein. abschließende Abrechnung e sie nichts passieren der Konto ist vollkommen Zinsen über die Ge- Scheckbuch, wird Du es zu verlangen. Du kannst einfach per Brief jeweils dort Scheck ziehen. Mehr mit Ihm Formalitäten zu lassen.

7. wann zu Deil. Schule nicht ... sein Attest. Reihenfolge noch einmal erkundigen.

— nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu bewahren.

Ich habe Deinen lieben Brief definitiv
über unsere Verlobung gesagt.

116 lettercollection01test_0112.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Paris, den 16 Juni 1924.

Lieber Kleiner,

Ich danke Dir für Deine 16. Zeilen vom gestrigen Tage. Heute bleibt mir leider viel Zeit ausführlich zu sein. Scheurmann Saldo lasse vorerst einfach auf sich beruhen, eines Tages soll er den Betrag als Spesen aufrechnen u. kann dann schwarz den Betrag auszahlen. Jedoch kann ich ~~das~~ dies erst mit ihm besprechen, wenn er einmal hier ist. Deine Maßnahmen mit den Bergarbeiter waren richtig. Du brauchst aber keine Sonder-Conto zu nehmen, sondern zahle es auf Dein Conto ein. Da Du auf der anderen Seite abzüglich Abrechnung mit Onkel Julius hast, so kann ja nichts passieren.

Deine Rechenschaftsbericht über Conto ist vollkommen genehmigt. Ich will nur in großen Zügen über die Bewegung unterrichtet sein. Betreffs Scheckbuch, wirst Du zur Bank gehen müssen, um eines zu verlangen. Du kannst aber, wenn es zu viele Mühe macht, einfach per Brief jeweils auf Dein Conto übertragen u. dann doch Scheck ziehen. Mache es so, wie es Dir bequem ist. Mehr wie jetzt Formular brauchst Du Dir ohnedies nicht geben zu lassen.

17. wann zur Veil. Schwester
Leichs nder ist seine Adresse.
Reihenfolge noch einmal
erkundigen.

nichts streichen werden soll, um Dich zu kontrollieren.

Ich habe aus Deinen Zeilen entnommen, daß Du Dich dort recht wohl fühlst, was mir eine innere Beruhigung ist. Wie Morbeta sieht Du jetzt schon in den Tremde wie rasch die Zeit läuft. Schreibe bitte in die Lamballe, daß Du jetzt so viel Unterricht hast, was Dir sehr viel Genugthuung bereiten wird. Sonst ist es bei uns L. s. l. sehr friedlich. Pule ist mir wenn Dein so liebenswertes Hausgenossen-chen geworden.

Den Hagen soll ich morgen wieder mit geöffnetem Halse wiederhaben. Herr Thomas hat ich gebeten Dir eine Empfehlung zu dem amerik. Consul in London zu einer persönlichen Audienz zu besorgen, vielleicht gelingt dies.

Also guten Sonntag u. einen herzlichen Kuss von Deinem großen Bruder

Jakob

23. Juni 1989.

PARIS IXe, den 14 Juni 1989.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Kleiner.

Erst gestern nicht
schreiben,
vier nicht
itergeben-
Es ist um
Teil Alles

Porthoden
ich dem
ten.
Entwurf.
ist Ihr
Photocopien
u mir

ilen vom 13. do.
sich Ihnen
- zu helfen.
mann im Juli

Bankier sind Ihn
250 DM ausgehändigt
gen für den un-
es öffentlich zu-

lem Jemand
ens Arzt
Also liegt

ndes
Hole

gestern es mir möglich wenig
lle mitzu bei Ihr.
Hole, aber klar, daß einer
wahrscheinlich ist, Ihr daß
gelegen zu unterstützen. Ihr
Ihnen steuern sind.
igenfalls als ich mich wegen
17. wann Ihr Teil Schente
Vielleicht nder sich seine Adresse.
Reihenfolge noch einmal

erkundigen.

nichts forciert werden soll, um Ihnen zu berichten.

Ich habe mit Genugtuung Deinen Zeilen entnommen, daß
Du Dich dort recht [illegible]
Beruhigung ist. Dreo
Freunde, wie rasch a
Lamballe, daß Du
sehr viel Genugtuun
uns S. s. D. sehr
ein so liebenswer
Den Wagen
Dache wiederhaben.
eine Einführung zu
zu einer persönliche
gelingt dies.
Also guten
Kuss von Ol

Absender: Marie Strauch Lob
Mrs. Weiss Sardou
Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt
Graupert Str. 1.
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stadtwerk od. Postschließfachnummer

Postkarte mit Antwo[illegible]te
Carte postale avec réponse payée

FERNSPRECHER
SPART
ZEIT UND GELD

Deutsches Reich
15 15
MAN[illegible]
2[illegible]
-18
1

Bruch Lob
c/o Jorr Sardou
69 Greencroft-Gardens
London N.W. 6

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stadtwerk oder Postschließfachnummer

Kg. Kraft Dein Lieb

120 lettercollection01test_0116.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

23. Juni 1889.

PARIS IXe, den 14 Juni 1889.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Kleiner.

Wenn ich auch heute nicht viel Zeit habe ausführlich zu schreiben, so will ich die beiliegenden Copien nicht ohne einen persönlichen Gruß weitergeben. Du begriffst in Kassenschwierigkeiten. Es ist nun eine Vorsichtsmaßnahme, die Euch Allen zu Gute kommen soll.

Separat unter Drucksachen sende Dir eine Zeitschrift aus Buenos Aires vom dortigen Hilfsverein. Also bleibt Gesund u. Küsse

Dein Bruder
Jakob

Vorlesen
ich dem
ten.
Entwurf.
t Du
Photocopien
u mir

ilen vom 13. ds.
blick Ihnen
- zu helfen.
rmann im Juli
Bankier" sind Ihnen
: 250 Rt ausgezahlt
rgen für den un-
n es hoffentlich un-

gestern ich mir möglichst wenig
lle
mögen bei sich.
Wolle, aber klar, daß einer
wohlauf
ühlen ist, Euch deshalb
zugelegen zu unterstützen. Da
Ostern
steuern sind.
igenfrei
als ich, weil wegen
17.
wann Frau Veit. Heute
Geschäfts
wden
für sein Atrium.
Reihenfolge noch einmal
erkundigen.

nicht forcirt werden soll, um Ruhe zu behalten.

121 lettercollection01test_0117.jpg 1/1 Original Size: 924.28 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Ich habe
Ihr Brief
Bemerkungen
Freunde
Lamballe,
sehr viel
uns f. s.
mir so
Ihr
Probe
mir
zu einer
geleitet
Als
Kurz

122 lettercollection01test_0118.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

PARIS IXe, den 14 Juni 1919.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

Blatt 2

in legaler Form nach Frankreich bringen.

Bei mir liegt sonst im Augenblick nichts mehr zum Schreiben vor. Grüßen Tante Emilie u. Julius u. bei Ihr in herzlichster Liebe geküßt von Deinem

Paul

Vorlesen
ß dem
ben.
Entwurf.
t Ihr
Colocopilze
u mei

Teilen vom 13. ds.
plich Ihnen
- zu helfen.
ermann im Juli

Bankier" sind Ihn
e 250 Rk auszahlen
ungen für den un-
n es hoffentlich ge-

gestern ist mir möglichst wenig
lle
mögen bei Ihr.

Rk, aber klar, daß wir
schlag
schlen ist, Ihr daß
gelegen zu unterstützen, da
Ostern steuern sind.
gefügt
Ihr ist, nicht wegen
17.
mann für Veil. Schente
ondes für seine Atome.
zum

Ich werde mich gegen der Reihenfolge noch einmal erkundigen.

nicht forciert werden soll, nur Ihnen zu berichten.

Ich habe
Du Dich
Beruhigen
Freunde
Lamballe,
sehr viel
uns L. s.
mir so
Du
Daher
mir
zu einer
gelungt
Als
Kuss

124 lettercollection01test_0120.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

PARIS IXe, le 14 Juin 1939.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

22. Juni 1939.

Lieber Kleiner,

Den Brief an das amerik. Konsulat habe ich heute per Einschreiben abgesandt. Hoffentlich tut er seine Wirkung. Ferner gingen an die M. Eltern heute ab:

Brief an das franz. Konsulat in Saarbrücken

einige Flugpostzeilen der M. Emil die heute Morgen hier eintrafen u. die Ihnen von ihm berichten. Er bestätigt auch Ihren Brief. Ferner findest Du hier beigefügt ein Brief Nachum an Herzl, der für sich selbst spricht, den ich Dir nur zur Orientierung übersende.

Von der M. Mama hatten wir gestern eine Karte, daß sie wohlauf ist. Sie schreibt u. a. noch, daß Emil ihr auch wieder schreiben, was mich veranlaßte vertraulich zu schreiben, daß ich ein Bürgschaftsschreiben [illegible] Weißt Du vielleicht nun ...

Ich werde mich wegen der Reihenfolge noch einmal erkundigen.

Zeilen vom 13. ds. Porkunden ich dem bleib Ihnen ...en. ...n zu helfen. ...t Dir ...urmann im Juli Entwurf. Bankier' sind Ihnen Stocopiem ...k 250 Rk ausgehändigt ...n mich ...ingen für den um- ...en es hoffentlich ge-

gestern ist mir möglich wenig ...Ich ...l mögen bei Ihr.

...Hoffe, wieder klar, daß einer ...schlag ...ahlen ist, habe deshalb ...eben zu unterstützen. Da ...Hafen ...steuern sind. ...ufrieden habe ich mich wegen

17. ...urmann für Dich. Heute ...nder mit seine Adresse.

— nicht forciert werden soll, um Dich zu benachrichtigen.

Ich habe
Dir
Ber
Frau
Lang
sehr
um
um

Dan
mic
zu
gelu
Kun

meine Korrespondenz erledige, daß Erni die Details meiner Angelegenheit nicht kennt, was mir nicht unbequem ist."

Vertraulich für Dich

Vor allem muß man doch unseren Gleim Freund vor Indiscretionen – die unbeabsichtigt u. ohne bösen Willen erfolgen können, schützen) Ich werde dann diesen Tage mit Erni zusammen einige belanglose Zeilen senden. Bis nun zur vertraulichen Kenntnisnahme der Vorfall.

Ich freute mich von den lb. Eltern zu hören, daß Du Ihnen recht oft schreibst & glücklich bist in London zu sein, was den lb. Eltern eine große Beruhigung ist. Da lb. Papa schrieb uns übrigens neulich wirklich so ruhig über sein Leben u. Appetit. Ich Gott will bleibt alles noch so lange in derselben Form u. wirkt. Sie

daß der jetzt im Besitz befindliche 44. 3. 26. 3 einschließlich Zinsen
[illegible] der Schuldscheine, durch Gutschrift dieses Betrages [illegible]

[illegible] 1928 [illegible]

PARIS IXe, den 14 Juni 1928.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Kleiner.

Ich war soeben bei dem Vorsitzenden der Chase Bank, Paris, der mir riet, dem Konsulat in Stuttgart zu schreiben.

Beifolgende Zeilen als Entwurf zu Deiner Kenntnisnahme. Kannst Du Dein Londoner Aufenthaltspapier photocopieren lassen, so bitte ich dies zu tun u. mir zu zusenden.

Von der lb. Mama hatte ich gestern einen ausführlichen Brief, auch der lb. Papa schrieb ziemlich ausführlich Alles, aber eu Sonnen sie sind S. v. P. wohlauf. Ich hatte gebeten, daß sie die Fragebogen beim franz. Konsulat anforderten. Ich schrieben Sie das in der Anlage beigefügte Schreiben, wonach die Anträge am 17. Dg. eingereicht sind. Weißt Du vielleicht [illegible] jetzt 22 Av. l'Opéra Hôtel de Deux-Mondes.

Ich werde mich gegen der Reihenfolge noch einmal erkundigen.

im lb. Zeilen vom 13. ds. [illegible] u. bleib Ihnen [illegible] ds., Ihnen zu helfen.

Den Schuermann im Juli [illegible] Pars

Bei den Bankiers sind Ihnen im Juli je 250 Rt ausgezahlen Abschreibungen für den umlauf werden es hoffentlich [illegible] sind.

[illegible] daß sie möglichst wenig [illegible] Fall müssen bei Ihnen.

[illegible] darüber klar, daß wir [illegible] zu zahlen ist, habe deshalb [illegible] Eltern zu unterstützen, da zu versteuern sind.

[illegible] hab ich mich wegen [illegible].

Den Weinmann für Dich. Sende [illegible] sein Adresse.

nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu konstatieren.

Ich habe
Du Dich
Beruhigen
Freunde
Lamballe
sehr viel
uns
mit so
Da
Sache
mir
zu einer
gelungt
Al
Kurs

zufällig davon? Es wäre gut, wenn
so wäre, ich kann mich nicht erinnern
darüber Korrespondenz zu haben. Wir
haben s. Zt. für Dich eingereicht u. diese
Demande ist vielleicht vom lb. Papa in
Deinem Namen unterschrieben. Sende
mir diesen Brief zurück, damit ich
es aufklähre, event. schreibe ich
nach Saarbrücken.

Die lb. Mama schrieb ferner, daß
Sie Dir über etwas, was Du von früher
Zeit geschrieben hat, was Du mir
berichten wirst. Es ist also die Einü-
Kommensteuerangelegenheit. Offenbar
wird nicht weiter darüber Korrespondenz
um nicht Zusammenhänge aufzudecken.
Die den bestimmten Terminen muß eben
bezahlt werden. Sobald mir's für heute
Kurz Adieu Jacques

PARIS IXe, le 14 Juin 1895.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Klavier!

Zum amerik. Consulat somit ich ~~heut~~ nicht gehen um das Anwesenheitsattestat, zu erhalten. Ein neue Beglaubigung durch die Polizei macht vielleicht Schwierigkeiten, wenn es dort nicht Brauch. Hier z. B. ist dies üblich u. eine Sache von wenigen Minuten, und von der Concierge ausgestellt u. von der Polizei beglaubigt. Sonst bleibt nur die Photographie. Anbei einen neuen Entwurf. Erbitte umgehend zurück, ich lasse den Text in englisch übersetzen u. schreibe dann unter Umschreiben. Oder wollen Sie die Übersetzung wagen, die ich hier kontrollieren lasse. Wegen der Anmeldung der Eltern werde ich Korrespondenz aufnehmen, ich kann sicher, daß es sich nur um Dich handelte.

Gruß & Kuß
Dein Jakob

Wie Sie aus den Zeilen vom 13. ds. ersehen, bin ich Ihnen ab, Ihnen zu helfen.

Von Schaumann im Juli Pius

Berliner Bankier sind Ihnen v. Juli je 250 Rk ausgehändigt Bescheinigungen für den unhat werden es höffentlich ersind.

ung, daß wir möglichst wenig ein Fall müssen bei Ihr.

ines darüber klar, daß ein e zu zahlen ist, habe deshalb Eigen zu unterstützen. Da zu versteuern sind.

ugt habe ich mich wegen dieses Angelegenheit bestimmt nicht.

Anbei einige Briefe von Ken Weinmann für Dich. Schenke ihm 22 Av. l'Opéra (Hôtel de Deux-mondes) für seine Adresse.

Ich werde mich gegen der Reihenfolge noch einmal erkundigen.

nicht forciert werden soll, um Ihnen zu imponieren.

129 lettercollection01test_0125.jpg 1/1 Original Size: 924.28 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Ich habe
Ein Brief
Bernhagen
Freunde
Lamballe
sehr viel
uns
mir so
Ge
Sache
mir
zu einer
geleitet
Ge
Kurz

130 lettercollection01test_0126.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

J. LOEB

PARIS IXe, den 14 Juni 1928.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Klemer,

Ich danke Dir für Deine 2 Zeilen vom 13. ds. Den 2 Eltern habe ich Deine Zeilen übersandt u. schrieb Ihnen u. a. daß mein Freund Zuliner tätig sei, Ihnen zu helfen.

Ich avisierte ferner, daß Herr Schermann im Juli sowie ich in Ferien sind, Ihr jetzt noch ein Brief

Ferner schrieb ich „Meine Zuliner Bankier" sind Ihnen auf Grund der Devisengenehmigung Ende Juli je 250 Rk auszahlen

Bei verschiedenen Personenbeschreibungen für den uneingeweihten Leser, die 2 Eltern selbst werden es hoffentlich verstehen. Ich schrieb ziemlich unverfänglich.

Ich bin mit Dir der Meinung, daß wir möglichst wenig Korrespondenzen, die 2 Eltern ja in jedem Fall müssen bei sich. Können Sie alles haben.

Ich war mir ferner immer darüber klar, daß eines Tages eine Steuer auf diese Beträge zu zahlen ist, habe deshalb für 1928 s. Zt. vorgeschlagen Onkel Eugen zu unterstützen, da die Beträge progressiv gestaffelt zu versteuern sind.

Etwas ist sicher, aufgezeigt habe ich nichts wegen dieser Angelegenheit bestimmt nicht.

Anbei einige Briefe von Herrn Weinmann für Veit. Schenke ihm 22 Av. l'Opéra Hôtel de Deux-mondes für seine Adresse.

Ich werde nicht gegen der Reihenfolge noch einmal erkundigen.

— nichts forciert werden soll, um Dinge zu kürzieren.

Wegen der Chase Bank kann ich Dir heute noch nichts sagen, aber „unverbrüchlich" ist in Kanaan Recht ausgesprochen.

Herzliche Grüße v. Kurt
Dein Bruder
Jakob

So sorgenvoll wie Du denkst bin ich nicht. Man ist natürlich immer in moralischer Bedrängnis.
Hauptsache gesund. Dein Jakob

Wieviel Geld hast Du von Denis Cohn erhalten?

J. LOEB

PARIS IXe, den 13. Juni 1939.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Kleiner,

Meine gestrigen Zeilen hoffe ich in Deinem Besitz und Du kannst daher sein, daß die Angelegenheit Chase Bank mich nicht niederdrückt, denn die 3000 £ sind nicht verloren, denn sie blockieren sich resp. immobilisieren sich auf eine gewisse Zeit. Wie ich Dir gestern schrieb könnte die gewisse Zeit nur einige Monate u. nicht Jahre bedeuten. Ich werde trotzdem aus principiellen Gründen die Korrespondenz mit der Chase Bank führen. Vielleicht kann man erzielen, daß die Chase Bank in einer Nachschrift eine Zeitlimit setzt. beispielsweise 1. Jan 1939.

Zunächst will ich die Chase Bank bitten, uns eine Copie des Schreibens aus Consulat (dessen Autorität man erwartet) zu senden. Sprechen will ich auch mit dem Prokuristen der Chase Bank in Paris sprechen.

Vorwürfe brauchen wir uns in keinem Fall hinsichtlich der Anordnung zu machen, denn da Du v. Zt. möglichst rasch frei sein wolltest, wollte ich durch eine Zeitlimit der Sache nicht schaden. Nachher bei der Zulassung in England spielte selbstverständlich die Copie des Akkreditivbriefes ebenfalls eine Rolle, weil dadurch Deine Zukunft von engl. Behörden aus gesehen, gesichert schien.

Deine per Einschreiben mir übersandten Dokumente habe ich dankend erhalten. Ich bearbeite nun die Angelegenheit.

[illegible]

— nichts forciert werden soll, um Dich zu benachteiligen.

133 lettercollection01test_0129.jpg 1/1 Original Size: 924.28 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Von den ll. Eltern habe ich nichts gehört seit einer Woche, da Du aber Post hattest bin ich beruhigt u. zufrieden. Wegen Deines Geldes bitte ich Dich Dir 10£ von meinem Conto abzuholen, da ich am 26. ds. Ferien machen will, brauche ich die Francs hier. Ich schrieb gestern an Schermann & Co, daß Frau Dr. Julius den ll. Eltern 250 Rl. per Monat zu überweisen sind. Wenn Jakob Benjamin jetzt weggeht mit Dir viel allein sein? Von unterwegs kommt ich auch nicht oft zum Schreiben u. ich hoffe, daß Du Dich nicht verlassen fühlst. Du mußt noch wie vor ein oder zweimal wöchentlich an Herr Segel eine Karte schreiben, der mir, da ich telef. mit ihm in Verbindung bin, den Inhalt jeweils vorlesen kann. Unnötiges brauchen wir nicht zu korrespondieren, vertrauliches werden wir ohnedies während der Urlaubszeit erörtern. Es sind noch 10 Tage bis zu meinem Abfahrt, also wir schreiben ja noch einige Briefe bis dorthin.

Für heute grüßt u. küßt Dich

Deine Jakob

Wegen der Sorgen hast Du recht, man soll nicht der andern Leute wegen, die man nur allgemein kennt, sich selbst zu viel aufladen. Wir dürfen dem ll. Gott danken, daß unsere ll. Eltern gesund u. ohne Sorgen u. wir draußen ebenfalls gesund sind u. nichts zu klagen haben. Hast Du einmal wieder bei Regenstreifer?

daß Du jetzt im Besitz unseres [illegible] 3. 206. 3 [illegible] Briefes bist.
[illegible] Ankunft [illegible] [illegible] haben

Buenos-Aires den 1. Juni 1939. Meine Lieben alle! In Zukunft werde ich meine Grüße [illegible]
so überschreiben d. h. meine Grüße sollen der lb. Erni + Jakob in Paris Ernst in London und
Euch liebe Eltern + allen andern in Mutterstadt über mein Wohl + Wehe berichten. Die lb.
Jakob wird es praktisch schon wissen wenn Du es zuerst weitergibst. Also das ist die [illegible]
Zeitung am 23 Mai begann mein Urlaub bis 5 Juni da es hier Herbst ist bin ich
[illegible] hingefahren sondern habe mich hier ausgeruht. So will ich Euch heute wieder
[illegible] mit Euch schriftlich unterhalten. Ganz überraschend sagte mir der Chef
Montag morgens Sie können morgen in Urlaub gehen. Morgens schlafe ich bis [illegible]
Abends bin ich länger anzutreffen aber viel unterwegs [illegible] habe doch soviele [illegible]
Am [illegible] Abend war ich bei Fritz + Eva zum Abendessen genau so wie [illegible] [illegible]
[illegible] sagte mindestens 3 mal an diesem Abend ich komme mir gerade so vor
wenn ich noch immer bei Fritz und Liesa wie in vergangenen Zeiten sitzen würde
Freitag-Nachmittag war ich bei Hilde da ihre Hausgenossen alle unterwegs waren
blieben wir uns zu unserer Freude selbst überlassen wir sprachen und [illegible]
[illegible] Gegenwärtiges. Hoffentlich kommt die Sache für die beiden Jakobs mit [illegible]
bald zum klappen. Sonntags war ich mit Erna (Kirchheimer) im Café wo eine [illegible]
[illegible] war. Überhaupt Erna + ich sind gute Verwandte geworden, nachdem wir 12 [illegible]
wirkliche Verwandte waren was jetzt doch eigentlich gar nicht mehr sind. Weiter [illegible]
[illegible] amüsierte als ich so sagte. Liebe Marie weißt Du was ich ihr sagte [illegible]
ist jetzt bei Mr. H (Sonder M. I.) und der Sekretär von M. bei ihr (Erna) [illegible]
[illegible]-Nachmittag war ich bei Hirsch's die sich wie immer sich mit mir [illegible]
[illegible] alle 3 Monate komme freuten sie wollten Neuigkeiten wissen. Theo [illegible]
Hildes Mann hat angefangen mit Pferden zu handeln. Es ist aber nicht rentabel
hatte insgesamt 76 Pferde. Darunter z. B. 8 Stück für insgesamt 100 P.
[illegible] Pesos pro Kopf ebenso vielleicht die teuersten für 100 Pesos. Aber er will es
[illegible]. Es ist genau so wie unser Geschäft früher war [illegible]-Mannheim
meine freie Zeit verbringe ich bei meinen Freunden Richard's von denen ich schon öfter
bei Ihnen bin ich zu Hause. So auch heute und sitze jetzt nach dem Abendessen und
Bericht für Euch alle fortsetzen. Am Samstag bin ich bei Fritz und Eva zum Mittag
[illegible]. Fritz hat einen Truthahn gekauft den wir verzehren wollen. Wie ich aus [illegible]
An Erna [illegible] [illegible] alle [illegible] um [illegible] für Chile vorzubereiten [illegible]
will ich beginnen nach allen zu fragen. Johanna Moritz + Karoline und Onkel [illegible]
[illegible] grüßen. Lieber Ernst Jakob [illegible] mir Seepost von Dir. Wie geht es [illegible]
und Onkel Julius. Wo ist der [illegible] Jakob. Richtet ihm bitte Grüße aus von [illegible]
Richard die er von Siegburg aus kennt. Wir unterhalten uns öfter von ihm. Da
[illegible] Ernst [illegible] mit [illegible] (Bernhard Hirsch's) in Verbindung steht [illegible] bitte [illegible]
ihnen Grüße zu übermitteln. Liebe Liese für Deine Mitteilungen im letzten Briefe herzlichen Dank
[illegible] ja jetzt bei uns Hauptkorrespondentin [illegible] [illegible] wohl an [illegible]. Besonders zu [illegible]
sagt [illegible] [illegible] daß ich immer noch in meinen Gedanken [illegible] mit ihr führe [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. Welche Pläne haben Julius [illegible]'s. [illegible] [illegible]
[illegible] ich ja [illegible] ich muß schließen denn das Blatt wird alle. Also meine Lieben Euch
allen recht herzliche Grüße und Küsse von Eurem Sohn + Bruder Emil. [illegible]
[illegible] bleibe ich dann [illegible] von 17 bis 2 mit herzlichen Grüßen
Euer Emil.

– nicht forciert werden soll, um [illegible] zu [illegible].

Gunnarn-Umea den 1. Juni 1939. Meine Lieben alle! [illegible]

[illegible]

meine freie Zeit [illegible] ich bei meinen Freunden [illegible] Richard's [illegible]

[illegible]

Sonst [illegible]

[illegible]

Euer [illegible]

[illegible]

Wiesbaden den 8. 6. 87.

Liebster Carl!

Offen gesagt weiß ich [illegible]

[illegible]

Zuletzt [illegible]

[illegible]

[illegible] Zeilen [illegible]

[illegible] Freude [illegible]

[illegible] 1 Pfund 35 Pfg [illegible]

38 3 Pfg 50 Pf [illegible]

[illegible] Ich [illegible]

wenn ich die Briefe [illegible] mit Briefen [illegible]

[illegible] Wiesbaden.

Liebster Carl! Herzlich freue ich mich über Deinen Brief und die Briefe Deiner Frau Mutter, daß wir Euch wohl Ostern Pfingsten Sommer oder Herbst wieder [illegible] können. Wenn Du wieder einmal Zeit hast, daß wir Dich wohl sehen Pfingsten oder Herbst wieder einmal [illegible] wir [illegible] Dich [illegible] Ostern [illegible] Pfingsten [illegible] Herbst [illegible] Deine Mutter.

[illegible] wieder [illegible] soll, um Dich zu [illegible].

137 lettercollection01test_0133.jpg 1/1 Original Size: 924.28 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Boston Aug. 9. 1808

Gentl. Office

138 lettercollection01test_0134.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50:52

[illegible]

Kettenstatt, den 12. Juni 1939

Lieber Ernst!

Erst heute komme ich dazu mich für deine Zeilen zu bedanken. Wie du schreibst ist es bei mir wirklich so, wie früher jeden Tag eine andere Lauferei & dann noch das Leiden von meinem Vater der mich auch oft braucht. So verfliegen die Tage, wie im Nu. Das Permit habe ich noch nicht erhalten, letzte Woche schrieb mir meine zukünftige Arbeitsgeberin, daß sie am 1. VII nach Helensburgh umzieht & zwar mit ihrem ~~zog~~ jetzigen Mädchen & ~~da~~ deswegen könnte sie mir nicht den genauen Zeitpunkt sagen wann ich kommen kann. Ich habe ihr jetzt entsprechend geantwortet & bin gespannt, was jetzt kommt. Auch das Permit habe ich verständigt. Zu meinem Geburtstag bekam ich viele Post & auch kleine Geschenke, mit Allem habe ich mich sehr gefreut. Ich hatte noch keine Zeit die Post zu beantworten. Du bist heute der Erste. Deine Briefe lese ich immer & freut es mich, daß es dir so gut gefällt. Wie kommst du mit der Sprache zurecht? Lieber Ernst, wenn wir mal wieder beisammen sind, dann hoffe ich, daß du mir damit helfen kannst.

— nichts forciert werden soll, nur Ruhe zu bewahren.

Vor dem Reden habe ich ein bisschen Angst, der Anfang wird nicht leicht sein, dafür werde ich es auch dann mal im C.S.A. leichter haben. Vertraulichkeiten kann ich Dir keine berichten, da ich so garnichts erlebe. In 10 Tagen werde ich packen, ich danke Dir für Deine Ratschläge, wenn ich mal so weit bin, lasse ich mir nochmals den Weg von Paris nach London von Dir schreiben. Es hat mich so amüsiert, ich glaube das geht nicht so schnell.

Für heute sei herzl. gegrüßt & geküßt

Deine Hilde.

Lieber Ernst!

Auch ich sende Dir heute meinen ganzen innigen Gruß. Es freut mich sehr daß Du Dich so gut eingewöhnt hast. Auch Tante Cecilie u. Onkel Julius fühlen sich heimlich. Du kommst ja öfters zu ihnen, bitte lieber Ernst grüße Dich herzlichst von mir. Tante Cecilie ist jetzt Großmütterchen. Unsere Kinder wollten ja auch für uns nach England eingehen. Der Schmerz uns 14 Tagen unsere liebe Johanna, daß wir mit Bestimmtheit nach Frankreich kommen. Ich glaube nicht früher drauf bis wir Dich hinweise in den Händen haben! Du geht Alles nicht halb. Deine Eltern werden dann auch hin kommen. Mit herzlichen Grüßen auch an Familie Dreyer. Deine treue Tante Elsbeth.

[illegible]

Lieber Bruder Kurt, 16. 5. 39.

Deine lb. Zeilen lieber Kurt haben mich wie immer sehr gefreut … von allem haben sie uns bei guter Gesundheit angetroffen. … daß Du trotz des [illegible] in guter Laune bist. Ich … so daß die l. Eltern … selbstverständlich daß … daß es gut ist, wenn sie … wollte Dich doch nur fragen, … kennst. Gibt es auch ein… …lern? Wenn ja, so müßte … u. das Geld aufbringen. … haben wir keinerlei … die Eltern, so lange sie … haben können u. daß ihnen … Johanna telefonierte mir … aus ihrem Hause … [illegible] … darunter zu verstehen ist … kauf ist. Jedenfalls ist … der Unterbringung ihrer … evacuation sehr … tag gelegentlich meines … ihren Leuten … unmöglich ist. … zu hören, was ein Zimmer … ihre Eltern einteilen … für unsere Eltern das … muß ich natürlich auch uns überlegen ob ich bei 20. [illegible] zur Beschleunigung noch ausgebe oder ob man die l. Eltern zu Dir gehen läßt. Letztere Entscheidung müßte natürlich auch in Berücksichtigung ziehen, was Du heute am amerik. Consulat hören wirst. Ferner ob Emils Legalisierung gelingt u. er dann die l. Eltern anfordern kann. Auf Grund der Affid. Visums bekäme man das der franz. Ich bin aber auch hier mit Dir einer Meinung, daß Emils Angelegenheit nicht forciert werden soll, um nichts zu gefährden.

Wien, den 18. Mai 1939 – Mein lieber kleiner Bruder! [illegible]

Vor dem Reden habe ich ein bisschen Angst, der Anfang wird [illegible] werde ich es auch [illegible] leichter haben. [illegible] keine berichten [illegible]

In 10 Tagen werde [illegible] für deine [illegible] weit bin, lasse ich [illegible] von Paris nach [illegible] Es hat mich so [illegible] geht nicht so [illegible]

Für heute [illegible]

Lieber [illegible]

Auch ich sende [illegible] einige Zeilen. [illegible] so gut eingewöhn- [illegible] Onkel Julius fühlen [illegible] ja öfters zu ihnen [illegible] Ein herzliches [illegible] der Großstädterin. [illegible] für uns noch [illegible] der paar Tagen unserer lieben Johanna, daß wir mit Bestimmtheit nach Frankreich kommen. Ich glaube nicht früher dran bis wir die Einreise in den Händen haben! So Gott will recht bald. Deine Eltern werden dann auch hin kommen. Mit herzlichen Grüßen auch an Familie [illegible].

Deine Tante [illegible]

[illegible]

Lieber Bruder Ernst, 16. 5. 37.

Deine l. Zeilen lieber Ernst haben mich wie immer sehr gefreut u. vor allem haben sie uns bei guter Gesundheit angetroffen.

[illegible]

– 2 –

Es dauert noch einige Zeit, dann wird … gehen. Man sprach aber um … Die Initialen M. E. … erwähnt oder Landelt … Damen-Auflage … sie ebenso gut wie Mar… sprache darüber mit Lille … hören. Schw. Käme … die Artikel hat. … Sonst nichts Neues … gut gehen, mache … über zukünftige Existenz … Behaglichkeit, lerne … glücklich u. gut, wie uns bald wieder … Sei … von Deinem Bruder

Jakob

…, daß Du trotz der guten … bei guter Laune bist. Ich … , so daß die l. Eltern … weiß selbstverständlich, daß … daß es gut ist, wenn sie … wollte Dich doch nur fragen, … kennst. Gibt es auch ein … Eltern? Wenn ja, so wüßte … ihnen u. das Geld aufbringen. … haben wir keinerlei … die Eltern, so lange sie … machen können u. daß ihnen … Johanna telefonierte mir … Loeb aus ihrem Hause … landwirtschaftliche Gruppe … darunter zu verstehen ist … Kauf ist. Jedenfalls ist … bei der Unterbringung ihrer … evacuation sehr … Dienstag gelegentlich meines … Franziska ihren Leuten … unmöglich ist. … zu hören, was die Zimmer … habe ihre Eltern einzuteilen … für unsere Eltern das Kompromiss ergeben sollte, so muß ich natürlich auch mir überlegen ob ich bei 20.000 frs für Beschleunigung noch ausgebe oder ob man die l. Eltern zu Dir gehen ließe. Letztere Entscheidung müßte natürlich auch in Berücksichtigung ziehen, was Du heute am amerik. Consulat hören wirst. Ferner ob Emils Legalisierung gelingt u. er dann die l. Eltern anfordern kann. Auf Grund der Urgenz. Vermutlich bekäme man das der franz. Ich bin aber auch hier mit Dir einer Meinung, daß Emils Angelegenheit nicht forciert werden soll, um nichts zu komplizieren.

Liebe Toni u. Jakob, lieber Ernst! Ausschließend will auch ich Euch einen … senden. … ich … Zeilen … bitte ich Dich, lieber Ernst … [illegible]

Vor dem Reden habe ich ein bisschen Angst
der Anfang wird [illegible]
werde ich es auch [illegible]
leisten haben. [illegible]
keine berühmten [illegible]
In 10 Tagen werde [illegible]
für deine Rast [illegible]
weit hin, lasse [illegible]
von Paris nach [illegible]
Es hat mich so [illegible]
geht nicht so [illegible]
Für heute [illegible]

Liebes [illegible]
Auch ich sende [illegible]
einige Zeilen. [illegible]
so gut eingewöhnen [illegible]
Onkel Julius [illegible]
ja öfters zu ihnen [illegible]
Ein herzliches [illegible]
Grossfräulein. [illegible]
für uns nach [illegible]
[illegible] Tagen unsere liebe Johanna, [illegible] mir mit
Bestimmtheit nach Frankreich kommen. Ich [illegible]
nicht früher drauf bis wir die Gewißheit in den Händen
haben! Du Gott Will wohl bald. Deine Eltern werden
dann auch ihr Vergnügen. Mit herzlichen Grüßen
auch an Familie Prinz. Deine treue Mama.

144 lettercollection01test_0140.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Liebes Bruder Ernst,

16. 5. 39.

Deine 2 Zeilen lieber Ernst haben mich sehr gefreut u. vor allem haben sie uns bei guter Gesundheit angetroffen; d. daß Du trotz der guten bei guter Laune bist. Ich so daß die lb. Eltern sich selbstverständlich daß es gut ist, wenn sie wollte Dich doch nur fragen, kennst. Geht es auch den Eltern? Kann ja so nicht eher u. das Geld aufsparen. haben wir Kenntnis die Eltern, so lange sie machen können u. daß ihnen Fr. Johanna telefonierte mir Loch aus ihren Häusern landwirtschaftlichen Juden damit zu verstehen ich kauft ich. Jedenfalls ich bei der Unterbringung ihrer ung-evacuation sehr neutral gelegentlich meine Franzosen ihren Leuten das nicht schlecht unmöglich ist. zu hören, was aus Zimmer Jede ihre Eltern einstweilen für unsere Eltern das

Es dauert noch einige Zeit, dann wird es gehen. Man sprach aber nur von den F. L. Die Initialen M. L. wurden nicht erwähnt oder Landesl. so sich nun die Damen-Auflage M bedeutet Marie ebenso gut wie Max. Ich glaube, ich brauche darüber mich Lilli nicht zu korrespondieren. Schw. Käme zu uns, sobald er die Artikel hat.

Heute habe ich sonst nichts Neues. Lasse es Dir weiter gut gehen, mache Dir keine Sorgen über zukünftige Existenz. Genieße die Ruhe & Behaglichkeit, lerne die Sprache so gründlich u. gut, wie nur möglich. Schreibe mir bald wieder & sei gegrüßt & geküßt von Deinem Bruder

Jakob

11 compromettiren ergeben sollte, so muß ich natürlich auch mir überlegen ob ich bei 20. vorfür für Zurückbringung noch angehe oder ob man die lb. Eltern zu Dir gehen läßt. Letztere Entscheidung müßte natürlich auch in Betracht zu ziehen, was Du heute am Amerik. Consulat hören wirst. Ferner ob Emils Legalisierung gelingt u. er dann die lb. Eltern auffordern kann. Auf Grund der Argent. Visum bekäme man das das franz. Ich bin aber auch hier mit Dir einer Meinung, daß Emils Angelegenheit nicht forciert werden soll, um nichts zu riskieren.

145 lettercollection01test_0141.jpg 1/1 Original Size: 909.81 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Vor dem Reden habe ich ein bisschen Angst
der Anfang wird nicht [illegible]
werde ich es
heiraten habe
keine berühmt
von 10 Tagen
für seine
weit bin, bei
von Paris nach
Es hat mich
gut mit
Für den

Liebe
Auch ich so
einige Zeilen.
So gute einzige
Onkel Julius für
ja äußerst gut ist
Ein herzliches
Grüß Käthchen.
Für uns nach Dieppe [illegible]
Nur zwei Tagen unsere liebe Johanna, daß wir mit
Bestimmtheit nach Frankreich kommen. Ich glaube
nicht früher drauf bis wir die Gewißheit in den Händen
haben! Du gute Welt wegt bald. Deine Eltern werden
dann auch ein Wörtchen. Mit herzlichen Grüßen
auch an Familie Dreyß. Deine treue Elise.

146 lettercollection01test_0142.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Lieber Bruder Ernst,

16. 5. 39.

Deine 2 Zeilen lieber Ernst haben mich wie immer sehr gefreut u. vor allem haben sie uns bei guter Gesundheit angetroffen. Ich entnehme allem Deinen Zeilen, daß Du trotz der, guten bei guter Laune bist. Ich

12. Juni 1939

Lieber Kleiner!

Ich habe soeben mit meiner Bekannten vom amerik. Konsulat gesprochen. Über Deine Chancen befragt, ist sie der Meinung, daß Du - im August 1938 registriert - im September 1939 an die Reihe seien wirst. Sie sagte mir, daß es unrichtig ist, daß erst die Leute aus Deutschland an die Reihe kämen.

Man kommt nach dem Datum der Meldung (gemeint der ersten Registrierung) an die Reihe, ungeachtet ob diese in Deutschland oder in England erfolgt ist. Damit würde sich ja das Problem Chase Bank von alleine in absehbarer Zeit lösen. Über die Akte wg. der Schiffstickets mit ich doch, wie vorgesehen, beabsichtigen

Ich, so daß die lb. Eltern sich selbstverständlich daß es gut ist, wenn sie sollte Dich doch mal fragen, kennst. Gibt es auch einen Eltern? Kann ja so nicht eben u. das Geld aufbringen. haben wir Kenntnis die Eltern, so lange sie nehmen können u. daß ihnen Johanna telefonierte mit Lock aus ihren Häusern andererseits Juden darauf zu verstehen ist Grund ist. Jedenfalls ist sie der Unterbringung ihrer - evacuation sehr erstes gelegentlich meine Tochter ihren Leuten das menschlichen unmöglich ist, zu hören, was aus Zimmer Edel ihre Eltern einstweilen für unsere Eltern das

11 dempsoeum ergeben sollte, so muß ich natürlich auch mir überlegen ob ich bei 20. vorher für Zusammenführung noch ausgehe oder ob man die lb. Eltern zu Dir gehen läßt. Letztere Entscheidung müßte natürlich auch in Berücksichtigung ziehen, was Du heute am amerik. Konsulat hören wirst. Ferner ob Emils Legalisierung gelingt u. wann dann die lb. Eltern anfordern kann. Auf Grund der Angst. Visum bekäme man das das franz. Ich bin aber auch hier mit Dir einer Meinung, daß Emils Angelegenheit nichts forciert werden soll, um nichts zu riskieren.

Vor allen Reden habe ich ein bisschen Angst der Anfang wird [illegible] werde ich es leichter haben. Keine Eile von 10 Tagen für deine weite Reise, I von Paris nach Pos hat mir jetzt nicht zu Für Se

Sind

Auch ich einige Zeilen. Es geht ziemlich Anita Julius es ja äußerlich gut ist. Ein herzliches Grüß Fräulein. Für uns nach

Zeilen bringt uns die Post gerade Deine 16. Zeilen nebst Brief Emil u. Nachum. Ich freue mich u. es gibt mir sehr viel Genugtuung, daß Du Dich wohl fühlst u. auch so, daß Du das Elternhaus nicht mehr vermißt als es unter normalen Umständen ein junger Mann Deines Alters auch getan hätte. Ich war immer dafür in die Welt zu gehen u. habe es auch früh getan. Es war oft hart u. bitter, aber die Schule hat auch ihre gute Seiten. Meine Londoner Pläne sind noch nicht zustandgekommen. Zuzmanns haben mir s. j. beim Abschied, diese Ü[illegible]-raschung erzählt, den Schm. kenne ich ebenfalls, auch den Arier habe ich im Felt-Kinem gelernt. Zuzmanns sagten mir auch, daß es dem Arier noch nicht möglich war, den Artikel zu exportieren.

Nun gar Dagmar unser liebes Johanna, daß wir mit Bestimmtheit nach Frankreich kommen. Ich glaube nicht früher drauf, bis mir die Gewißheit in den Händen haben. Der Gott Will wohl bald. Deine Eltern werden dann auch ihr Vergnügen. Mit herzlichen Grüßen auch an Familie Dreyer. Deine treue Hedwig.

148 lettercollection01test_0144.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

[illegible] Besitz [illegible] 14. 3. 26. [illegible]
[illegible] Leben [illegible] Gutachtenmitteilung dich Besuchte Heilung
mir 26. 3 [illegible], [illegible] mein liebes Kind [illegible] Rat bei
[illegible] Kinder [illegible] Fleisch ist Gold [illegible] meiner Herzens
[illegible] Leben mein [illegible] Kind ist [illegible]

Lieber Bruder Ernst, 16. 5. 39.

Deine 2 Zeilen lieber Ernst haben mich sehr gefreut u. vor allem haben sie uns bei guter Gesundheit angetroffen. Ich entnehme Deinen Zeilen, daß Du trotz des guten Regenwetters in guter Stimmung u. bei guter Laune bist. Ich schrieb vorhin an Scheurmann & Co, so daß die lb. Eltern dieser Tage das Geld haben werden. Ich weiß selbstverständlich daß die lb. Mama sehr sparsam ist u. daß es gut ist, wenn sie immer eine kleine Reserve hat. Ich wollte Dich doch nur fragen, weil Du doch die Umstände besser kennst. Gebe es auch einen Weg auf den Namen unserer Eltern? Wenn ja, so müßte man diesen zu verkaufen suchen u. das Geld anlegen. An einem späteren Sparkonto haben wir keinerlei Interesse. Die Hauptsache ist, wenn die Eltern, so lange sie doch sind, sich ein angenehmes Leben machen können u. daß ihnen das Haus als Heimstätte erhalten bleibt. Johanna telefonierte mir gerade, daß Otto, Fritz u. Lisa Loeb u. Else Loeb aus ihren Häusern heraus müssen, weil dieselben für „landwirtschaftliche Zwecke" gebraucht würden. Ich weiß nicht was darunter zu verstehen ist u. ob es Enteignung oder Zwangsverkauf ist. Jedenfalls ist Johanna sehr aufgeregt hinsichtlich der Unterbringung ihrer Eltern, wobei ihrer Ansicht die Zwangs-evacuation sehr gelegen kommt, denn am Samstag gelegentlich meines Besuches bei Erdmann, sagte J. daß Franzosen ihren Leuten das Leben schwer macht u. ein Zusammenwohnen unmöglich ist. J. schrieb deshalb an Dich, um zu hören, was aus Zimmer mit Küche in London kostet u. ob Du Ihre Eltern eventuell nach England zu gehen. Falls sich für unsere Eltern das Wohnproblem ergeben sollte, so muß ich natürlich auch mir überlegen ob ich bei 20. cm für Zentralheizung noch ausgebe oder ob man die lb. Eltern zu Dir gehen läßt. Letztere Entscheidung müßte natürlich auch in Betracht ziehen, was Du heute aus Amerik. Konsulat hörst. Ferner ob Emils Legalisierung gelingt u. ob dann die lb. Eltern anfordern kann. Auf Grund der Agrint. Visum bekäme man das das franz. Ich bin aber auch hier mit Dir einer Meinung, daß Emils Angelegenheit nicht forciert werden soll, um nichts zu ruinieren.

Herrn. Übrigens geht es gut, er wohnt noch wie vor im Hotel Napoléon u. wird sich freuen von Dir einige Zeilen zu bekommen (in englisch ganz besonders). Was Du von Tante Familie schreibst tut mir leid, sie gehört eigentlich in ein Sanatorium, wo sie gepflegt wird. Ihr Nervenzustand ist auch z. T. mangelndes Selbstdisziplin. Grüße sie jedenfalls von uns u. sage ihr, daß ich immer nach ihr frage. Du schreibst, daß Du oft mit Jakob zusammen bist, wie sind seine femininen Angelegenheiten geordnet. Frau I hat er Nummer II nicht gerade angetroffen. Herr bat mich Dir zu schreiben, damit Du so englisch lernst u. event. aufs Land in Pension gehst. Da wir nun in unserer vertraulichen Correspondenz genügend damit befaßt haben, so bitte ich Dich gelegentlich zu schreiben, daß Du jetzt etwas mehr Gelegenheit zum Sprechen hast u. daß Dein Freund Kaufmann sich für einen geeigneten Aufenthalt resp. Pension unter den Bekannten seines Bruders umsieht.

Lieber Kleiner, Du feierst i. J. 4. nach 21. d. Mts. Deinen Geburtstag, ich weiß nicht somit oft, jedenfalls ist Dir eine Freude machen Konnte, die außer des jüdischen liegt, das ist Dir ohnedies gewiß. Gehe mit einem netten Mädchen ..... auf meine Kosten.!!

Was machen Sie heute bei Dir in der Pension? Übrigens sagt Herr, daß Du ein Paar Handschuhe vergessen hast. Ich ist Frau im Schrank eine Kravatte von Dir. Wie kommst Du mit Deinen Wanderungen? Übrigens ist Fritz ab in Freiburg betreibs jetzt ihre Auswanderung nach Frankreich u. Herr Weinard betreibs außerdem Sie sie auch London. Die Garantie haben wir gestern schon durch Montagen benutzt. Die verlangten Roten werden wir nächstens von ihm bekommen. Übrigens übersende ich Dir in der Anlage drei Bilder 2 von M. Emil, 1 von M. Papa, die ich aus Mülhausen erhielt u. bitte Dich Emil Zilles nach M. zu senden u. M. Papas Geld an mich. Oder wenn Du es für Deine Sammlung willst, so behalte es. Es ist ja mehr Nebengrund als Hauptpersonen.

Übermorgen ist hier Feiertag, wenn das Wetter gut ist, fahren wir in die Umgegend. Heute haben wir im Zoo geheizt, die Eisberge scheinen den Golfstrom zu erkälten!

Lasse Deine Eltern von Dir hören u. sag es Emil. Es ist Sonntag Abend. Viele Grüße von Deinem Papa

Mutterstadt, den 21. Mai 1939

Paris, den 25 Mai 39.

Lieber Ernst!

Ich schrieb Dir gestern, daß ich von Dir nichts gehört habe, fand aber bei meinem Rückkehr nach Hause Deine Mo. Zeilen, die mich beruhigten.

Anbei Zeilen von Mr. Eunel u. Briefe von Herrn Schermann, die Dich betreffen. Ferner ein Brief Nahum zur Frage der Legalisierung Eunels. Die Pes 400= 100 ℔ kosten soll. Ich werde es Nahum anheimstellen zu ordnen.

Über Pfingsten fahre ich nach Le Touquet (vis-a-vis von England). Vielleicht komme ich auch Samstag nach Mutterstadt, wenn Deine Angelegenheiten es mit sich bringen. Was soll ich nun allein? Kann verbringe Deine Tage? Oder bleibe ich lieber? Bitte recht

anschreiben in Sammlung sein meinst Du nicht, lieber Ernst.

Herrn. Übrigens geht es gut, er wohnt nach wie vor in Fort Napoleon u. wird sich freuen von Dir einige Zeilen zu bekommen (in englisch ganz besonders). Was Du von Tante Familie schreibst mir leid, sie gehört eigentlich in ein Sanatorium, wo sie gepflegt wird. W. Bl. ...

Selbstdisziplin ich immer zusammen bekommen, Frau Erni hat mir event. aufs vertrauliche ich Dich gelegentlich zum Sprechen geeigneten Ge Garanten! Lieber Kleiner, zum Geburtstag, in machen kann Gelegenheit mit einigen Was sagst Erni, ich finde mich Deinen Wünschen jetzt ihre Auf außerdem für diesen Montag von dem bekommen. Vorgestern erhielt ich in der Anlage aus Briefen 2 von Onkel Emil, 1 von Onkel Papa, die ich aus Mütterchens erhielt u. bitte Dich Emils Zeilen nach M. zu senden u. Onkel Papas Geld an mich. Oder wenn Du es für Deine Sammlung willst, so behalte es. Es ist ja mehr Nebengrund als Hauptpersonen.

Übermorgen ist hier Feiertag, wenn das Wetter gut ist, fahren wir in die Umgegend. Heute haben wir im Zirkus gelacht, die Eisberge scheinen den Golfstrom zu erkälten!

Lieber Kleiner, zum Geburtstag ein Gruß von Deinem Onkel Hans

Lieber Hans, es ist so traurig, daß Du nicht bei uns bist. Herzlichen Gruß Deine Lore

[illegible]

Paris, den 26. Mai 1939.

Lieber Ernst!

Heute Morgen fand ich im Briefkasten Deinen lb. Zeilen vom 25. Mai nebst Anlagen. Wie Du aus meinen gestrigen Zeilen ersehen hast, ist Dein Brief einen Tag zu spät eingetroffen.

Ich habe heute sonst nichts Neues. An lb. Emil & Nachum schrieb ich per Flugpost. Ich lese heute abend. Grüße & Küsse Dich

Dein Jakob

morgen Samstag gehe ich voraussichtlich nicht in Kino, sondern nach Le Touquet. Morgen habe ich mir einen Citroën (7 Plätze) gekauft.

[illegible] den 21. Mai 1939

[illegible] Deine Schwester [illegible] Deine Nichte [illegible] 2 o'clock [illegible], die Abend [illegible] so- [illegible] lich in [illegible] b zur [illegible] ge [illegible] ande [illegible] zur, [illegible] viel [illegible] ieburgh [illegible] 2 [illegible] ver- [illegible] nen [illegible] in [illegible] häuf- [illegible] i [illegible] nem [illegible] efal- [illegible] wäre, [illegible] en

[illegible] soll sich nur allein? Kann verbringe Deinen Sonntag angenehm & mit Vergnügen verbringen? Deine Nichte

[illegible] n e) ls ne t n s in ie

[illegible] meint Du nicht, lieber Ernst.

Bernh. Übrigens geht es gut, er erholt sich nach wie vor, wie Onkel Napoleon u. wird sich freuen von Dir einige Zeilen zu bekommen (Du englisch ganz besonders). Was Du von Tante Familie schreibst mir leid ... gepflegt und Selbstdisziplin immer zusammen bewahrt, Frau Bernh. hat mir event. auch verhandeln ist Dich gelegen zum Sprechen geeignetes Thema Garantien

Lieber Klaus, Glückwunsch zum Geburtstag, u. machen kein Gelb mit um Wasser sagt Bernh., ist Ferdinand's Wäsche jetzt ihre Angelegenheit. Außerdem Ju dienst Montag von dem der Bilder 2 von erhielt u. bitte Dich Emil Fischer nach N. zu senden u. Ch. Papes Geld an mich. Oder wenn Du es für Deine Sammlung willst, so behalte es. Du bist ja mehr Mittelgrund als Hauptperson.

Übermorgen ist hier Feiertag, wenn das Wetter gut ist, fahren wir in die Umgegend. Heute haben wir im Zimmer geheizt, die Eisberge scheinen den Golfstrom zu erkälten!

Lieber Klaus, Glückwunsch zum Geburtstag u. Gesundheit wünscht Dir Onkel Bernh.

Grüße von Fünfen an Onkel Ferdinand u. die Kinder.

[illegible]

Neustadt, den 21. Mai 1939

Mein lieber Ernst:

Paris, den 30. Mai 1939.

Lieber Ernst!

Wir sind gesund u. wohlbehalten von einer Pfingstreise gemütlich, das Wetter war prachtvoll u. wir verbrachten in Le Touquet 2 schöne Tage. Herr Weimann war ebenfalls mit seinem Bruder u. seinen Freunden dort, so daß wir gerade 10 Personen waren. Der Wagen lief sehr gut, nur daß ab- u. zu nach Bezin, weshalb ich reclamieren muß. Ich fand zu Hause Deine lb. Karte, sowie eine von den lb. Eltern vor u. freute mich aus beiden über Brühl S. u. D. entschlossen zu können.

Jetzt gehen wir mit neuer Kraft an die diversen Probleme heran. Herzlichst für heute tausend Grüße u. Küsse Dein Lotte

P.S. Du hast bei Scheurmann noch einige 100 ℳ + sollst dieselben an Onkel Eugen - nicht die Eltern - zahlen lassen. Schreibe direkt an Scheurmann Co. offiziellen Brief den selbst Deine

Du Deine
selbst hier
einen
Ich wirklich
sich er
geteilten
aber
aber Ri
ein Ri
Fahrin
sehr
diese Stelle
bis dahin
jetzt wirklich
was selbst
selbst

aus Deutsche in Bauungen nun
meinst du nicht, lieber Ernst.

Bernh. Schoeniger geht es gut, er wohnt nach wie vor im Hotel Napoléon u. wird sich freuen von Dir einige Zeilen zu bekommen (In englisch ganz besonders). Was Du von Tante Emilie schreibst mir leid [illegible]
gepflegt wird [illegible]
Selbstdiziplin [illegible]
ich immer [illegible]
zusammen [illegible]
ordnet, Fr[illegible]
Erni bat mi[illegible]
event. aufs [illegible]
vertraulichen [illegible]
ist Dich gelegen [illegible]
zum Sprechen [illegible]
geeigneten [illegible]
Garanten [illegible]

Geburtstag, [illegible]
machen kon[illegible]
Gehe mit [illegible]
Wa[illegible]

sagt Erni [illegible]
ist fünf m[illegible]
Deiner Wäsch[illegible]
jetzt ihre [illegible]
außerdem [illegible]
durch Mon[illegible]
von ihm [illegible]
Bilder 2 von [illegible]
erhielt u. bitte Dich Emils Bilder nach M. zu senden u. A. Pappes Geld an mich. Oder wenn Du es für Deine Sammlung willst, so behalte es. Es ist ja mehr Hintergrund als Hauptperson.

Übermorgen ist hier Feiertag, wenn das Wetter gut ist, fahren wir in die Umgegend. Heute haben wir im Büro geheizt, die Eisberge scheinen den Golfstrom zu erkälten!

Lieber Kleiner, zum Schluß nur [illegible]
Herzlich [illegible]

Lieber Kleiner, zum Schluß nur [illegible]
Herzlich [illegible]

Lieber Kleiner, zum Schluß nur [illegible]
Herzlich [illegible]

CARTE POSTALE

POSTES 55c REPUBLIQUE FRANÇAISE

POSTES 90c REPUBLIQUE FRANÇAISE

PARIS 30 V 1939 GARE

Expédié par

Postos zu regulieren nach Entschluß der benötigten Genehmigungen. Es werden schriftl. Mongte darüber angeben. Herzl. Gruß
Dein Jacob

M. Ernst Loeb Esq.
York House
69 Greenroft Gardens
London N.W.6.

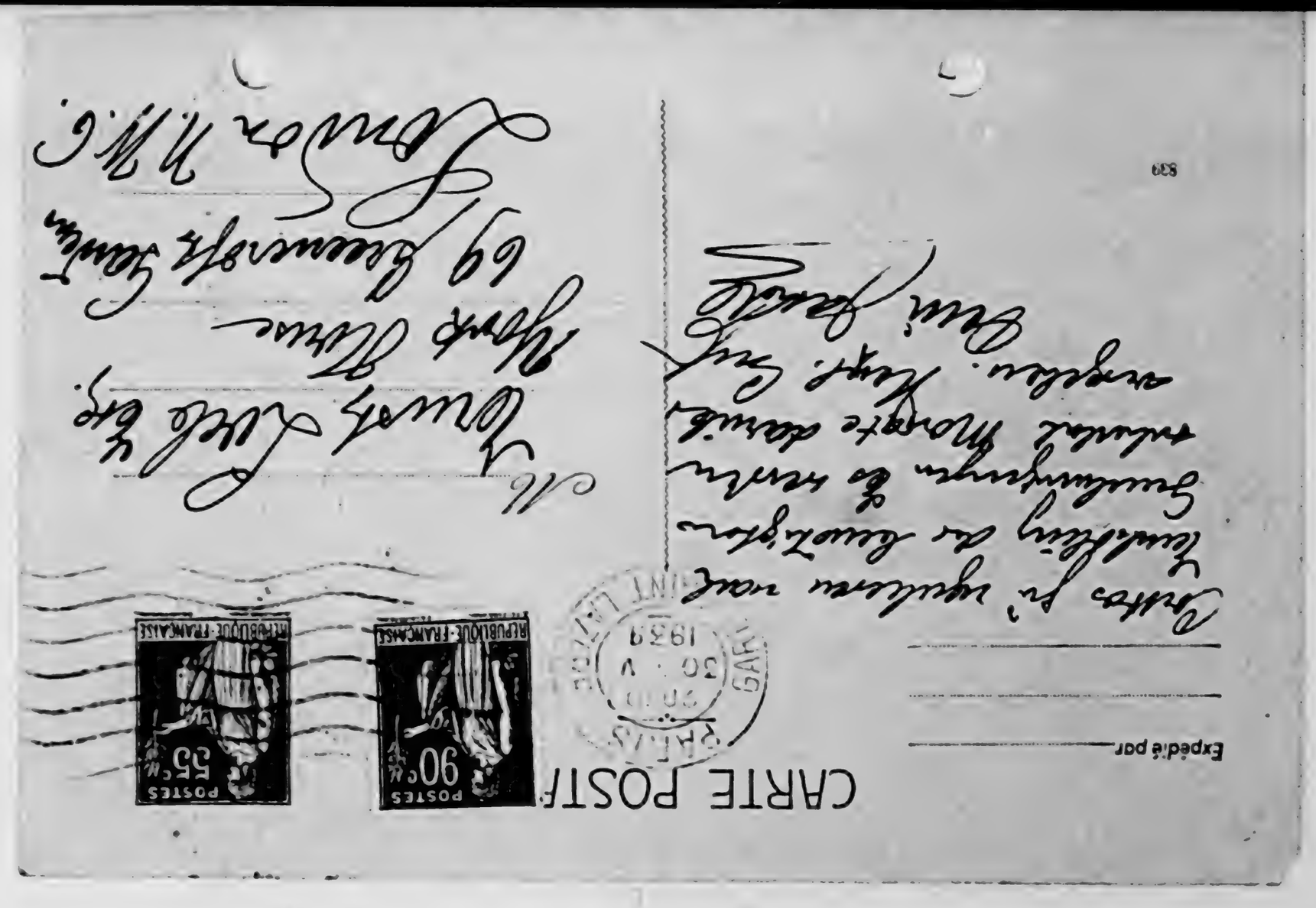

839

156 lettercollection01test_0152.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

[illegible] 1939

Lieber Ernst!

Zu Deinem Geburtstage gratuliere ich Dir recht herzlich, hoffentlich kann ich Dir bald einen richtigen Geburtstagskuß geben. Ich wünsche Dir, daß alle Deine Selbstwünsche sich erfüllen, bleibe gesund.

Gestern habe ich einen Brief von einer Dame aus Edinburgh erhalten, die mich per 15. oder Ende Juni engagieren will. Sie hat ein Kind von beinahe 3 Jahre & meine Zukünftige (Madame [illegible]) ist 23 Jahre alt. Sie hat sehr nett geschrieben, ich bin entschlossen diese Stelle anzunehmen bis Anfang Juli, bis dahin hoffe ich alles noch zu regeln. Jetzt wirst Du staunen, lieber Ernst, aber was soll ich machen?

Nun verbringe Deinen Rehrentag recht angenehm & mit bazillenfreien Verbleibe ich Deine Wilde.

[illegible] gefallen. Wenn ich auf dem Ort bei London wäre, dann wäre ich ja auch allein, es werden auch Deutsche in Edinburgh sein meinst Du nicht, lieber Ernst.

Bruder. Übrigens geht es gut, er wohnt noch wie vor, mit Pistol Napoleon u. wird sich freuen von Dir einige Zeilen zu bekommen (Er englisch ganz besonders). Was Du von Tante Familie schreibst mir leid . . . . . .

geplagt mich

Bruder Klein, Frau Schwester, Ihr Sohn

Gustav

Du kennst Schwerdtfeger, etc.

Ferner nur Antwort bei Gelegenheit.

gern nur wenig. Vom ... ist es für Neue Sammlung neu, es behalte es. Es ist ja mehr Nebengrund als Hauptsperson.

Übermorgen ist hier Feiertag, wenn das Wetter gut ist, fahren wir in die Umgegend. Heute haben wir im Zirkus geheizt, die Eisberge scheinen den Golfstrom zu erkälten!

[illegible]

[illegible] 1940

Kettenstadt, den 21. Mai 1939

Mein lieber Ernst!

Heute ist Dein Geburtstag, vielleicht feierst Du ihn gerade jetzt es ist 10 Min. to eleven o'clock. Trotzdem will ich Dir noch rasch meine Zeilen, die ich heute Morgen schnell beantwortet. Heute Abend habe ich mit Herrn & Hanne telephonisch gesprochen, der Grund war ob ich die mir durch Dich in Aussicht gestellte Stellung annehmen, ich gab zur Antwort daß ich vorzüglich nach Edinburgh zu gehen, da mir 3 Kinder & noch auf dem Lande die heute haben, dies ist zwei einen Garten, zuviel Arbeit ist, zudem hat das Comité in Edinburgh mein Permit beim Home Office beantragt & mußte ich mich extra auf 1 Formular verpflichten auch nach Schottland zu gehen, wenn ich von da das Permit kriege. Wenn ich in Edinburgh Heimweh kriegen sollte dann dürftest Du ja lieber Ernst einige Tagen bei mir verbringen, aber wenn meine Eltern versorgt sind, wird es mir überall gefallen. Wenn ich auf dem Lt bei London wäre, dann wär ich ja auch allein, es werden auch Deutsche in Edinburgh sein meinst Du nicht, lieber Ernst.

Morgen habe ich mal Wäsche, ich habe jetzt die Hände voll zu thun wenn ich alles wieder ordnen will!

Ich danke Dir vielmals für Deine Zeilchen, ich bin müde deshalb schreibe ich. Ich hoffe, Du bist meiner Meinung wegen der Stellung, die Anna hat sich nett an mich geschrieben.

Herzlichst
Deine Hilde.

160 lettercollection01test_0156.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

161 lettercollection01test_0157.jpg 1/1 Original Size: 909.81 x 1443.92 mm Reduction Ratio 49.70

Liebster Onkel! Ich schreibe auf Deine Mahnung an
und bin Dir zu Deinem Geburtstag Glück
zu wünschen und alles Liebe und Gute
Gesundheit und Wohlergehen und Freude
Gottes Segen und Heiligen Geistes
Liebster Onkel! Zu Deinem ersten Geburtstag als Oberst versichre
gratuliere ich Dir herzlichst und wünsche Dir vor Allem eine
ausgedehnte Bleibe. Verbringe den Tag angenehm und freue
Dich Deines Lebens. Beste Grüße an Familie Benjamin. Die
Aerzte sind für die Familie sind abgesagt.
Herzl. Grüße Renate.

[illegible] den [illegible]

Liebe [illegible]

Deinen Brief [illegible] erhalten [illegible]

[illegible]

wie sie wollten ich schreiben [illegible] und [illegible] nicht [illegible]

[illegible] zu Dir [illegible] L. Liebe [illegible]

[illegible] dass sie ist am den 10. Monat [illegible]

[illegible] Dich besuchen. Liebe [illegible] danke [illegible]

[illegible]

164 lettercollection01test_0160.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

17. 5. 39

Liebes Traiuu, nach langer Pause schreibe ich wieder einmal einen Brief an Dich und dieses Mal sollst Du sogar das Vergnügen haben meine zierliche Handschrift zu entziffern. Bekanntlich verlangt es die Form, daß man zu festlichen Gelegenheiten nicht die Maschine benützt und so tue ich dies auch heute. Also liebes Bärnchel, ich mache nicht viel Worte, wenn Du da wärst, würde ich Dir die Hand drücken. Du weißt, daß ich Dir immer nur das Beste wünsche, auch zu keinem Geburtstag, mir wünsche ich, daß wir uns bald gesund wiedersehen werden - Du hast wohl keine Sehnsucht danach.- Bei etwas Gutes- und Billig- und sei so vergnügt wie man es eben sein kann.-

Deinen Brief habe ich augenblicklich nicht vorliegen, ich beantworte deshalb keine Fragen die mir noch in Erinnerung sind. Also letzte Woche traf ich Ferdl. Dreyfuss in der Hauptpost. Er hat diverse Pläne wegen der Weinbergländer u.a. auch ein Depot für England mit £ 100.-.- das ihm aber zu wichtig erscheint, da er Inhaber einer # 27 000 ist. Falls er jedoch in L. landet, holt er mir bei mir die Adresse von Dir. Mein Briefwechsel mit Lisel Kraus ist vollständig eingeschlafen, ich bin der schuldige Teil dabei, aber es fehlt mir vielleicht die nötige Zeit. Der Bräutigam + dessen Bruder werden wir ca 10 Tagen noch gesehen, ich habe

nichts von ihnen gehört. Daß Fritz G. mit Anna Bendel verlobt ist, wirst Du wohl noch wissen. Von Spränkels aus ist auch nichts mehr. Gestern sprach ich Hoe's Vater, ich habe Dir auf Grund einer Bemerkung von Frl. Fröhlich Hoe zu früh avisiert. Wenn ich glauben soll, wird die Seil bleiben, da doch Hoe fehlt ist. In Speyer war ich noch nicht gewesen, vielleicht nimmt in den nächsten Wochen. Morgen wird Ernde hierher kommen, wenn sie mit ihrem Bub reist. Du schreibst in einem Deiner letzten Briefe, daß L. A. in London sei. Hat er eigentlich das Permit zum Kriegsministerium oder nur für eine Gesandtschaftsreise. Da ich nichts mehr von ihm höre, würde mich dies interessieren. Theodor Moos mit Familie fährt nächsten Mittwoch hier ab. Von Marie's Plänen weiss ich nichts mehr, sie hat schon von der neuen Verwandtschaft angenommen. Schwoll ist wieder bei seinen Lieben, was Dich sicher freut. Also liebe Peter in Zukunft notiere ich mir alle Dinge, die ich Dir berichten will, denn während dem Schreiben entfällt immer das meiste.

Herzlichst Deine Lisc.

Lieber Ernst!

Auch ich will es nicht versäumen, Dir zu Deinem bevorstehenden Geburtstag herzlichst zu gratulieren bleibe weiter gesund & munter, und viel Glück zu Deinem Vorhaben, der wünscht mit Gruß

Dein Onkel Ferdinand.

Paris, den 9. Juni 1939.

J. LOEB

PARIS IXe, den 6. Juni 1939.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Kleiner,

Hier ist es furchtbar heiß u. man hat keine Lust zum Schreiben, aber da ein Brief hin Pflicht fällig ist, so will ich mich dazu entschließen. Ich hoffe daß es Dir gut geht u. daß Du nicht zu sehr unter der Hitze zu leiden hast. Ich glaube auch, daß London nicht so Hitze produziert wie Paris.

Von der lb. Mama hatte ich am Sonntag einen Brief aus welchem ich allen Wohlbefinden entnahm. Eine große Beruhigung, da man mit dem Auswanderungsangelegenheiten so langsam vorwärts kommt. Die Tragödie der Leute, die nirgends mehr in Cuba Einlaß fanden, beunruhigt mich u. ich hoffe daß den Juden mehr Familien mit Chile eine ähnliches Schicksal erspart bleibt, indem sie nicht nur ein Visum, sondern auch Einlaß finden.

Lilli Sussmann schreibt mir heute aus Antwerpen, daß man sie z. Zt. nicht nach Holland einreisen läßt u. daß dann ferner die Schiffahrtslinie plötzlich 100% bezahlen läßt u. entweder Visum für Paraguay nicht an Bord nehmen. Dies alles dient mir zur Lehre, daß ich die Eltern nicht dort abreisen lasse, bevor

nicht nur die Tauscheinpapiere sondern auch die Aufenthaltsgenehmigung vorliegt. Lilli schreibt daß Lieze ihr deprimierte Briefe schreibt. Lilli muß doch für Lieze Exemple genug sein, daß ausgerechnet noch nicht das Glück bedeutet.

Sorge macht mir etwas die Angelegenheit Chase-Bank. Dein Verweilen auf das sogenannte Kreditbriefe. Wollen wir aber zunächst einmal abwarten was sie uns auf Deine Contoeröffnung antworten.

Die Briefe von Deinem Bankkonten schreibe Deinen Entwürfen gemäß + sende mir dieselben hierher ein, damit ich dieselben hier im Kassenschrank verwahre. Es wäre gut, wenn Du dafür meine Briefe aufheben würdest, aber da Du kein Safe hast, so ist es besser sie bleiben hier im Kassenschrank. Den Siegel mißdaum u. im Bedarfsfalle brauchst Du nur von ihm verlangen.

Für heute weiß ich sonst nichts. Meine Reiseplane nach London haben noch keine greifbare Gestalt. Ferien werde ich ungefähr am 26. d. Mts. nehmen, sonst kann ich erst nicht im September/Oktober an die Reihe. Es quält mich nun die Frage ob ich in Ferien fahren kann u. die Angelegenheit der Mr. Eltern bleibt suspend. Bleibe ich hier, so würde es gewiß die Angelegenheit nicht weiterbringen, sondern ich hätte nur die innere Beruhigung daß wenn etwas käme, ich da wäre. Da hier aber allgemeine Feuerzeit wird bei den Behörden erst

Antwortung wird wohl nicht so schnell gehen. Ich habe Otto Paul es Aufmerksamkeit. Der Wagen Gas ist heute fertig. Dannach, denn es die Reinlichkeit erfordert. Du mußt mir eine Freude machen? Lasse die Schwiegereltern nicht so lange in Wasser. Ich grüße + küsse Dich

Dein Alfred

Paris, den 9. Juni 1939

Lieber Heinrich,

Deine Briefe atmen so viel Ruhe u. Zufriedenheit und lesen sich so wohltuend, ich habe bei mir das Gefühl des Geborgenseins daß ich mich jetzt einmal eine viertel Stunde gemütlich ausruhen und mit Dir plaudern zu können. Ich hoffe, daß Dich diese Zeilen bei Wohlsein antreffen. Jakob

P. Paris 1939

Lieber Ernst!

Deine lb. Zeilen dankend erhalten u. Briefe im Kassenschrank deponiert. Außer Post von lb. Emil u. von Nachum. Ich werde Emil am Samstag antworten, daß sein Monatsbezug von Pes 50.- so lang ich es mir leisten kann bleibt (1 Pes = 1 Shilling.) Er soll dort wenn es geht davon sparen für die Zeit, wenn ich einmal nichts mehr leisten kann. Sonst bin ich in bester Stimmung u. dankbar dem lb. Gott, daß wir drei - jeder in einem Lande - zwar Freunde aber zugelassene sind. Herzl. Gruß Dein

Jakob

Emil schreibt noch einen Brief an Willy. Der Dr. über das weitere Schicksal

Wie geht es Dir Körperlich, d.h. sind Deine Verletzungen etwas besser in einer Badeanstalt könnte Dir gut tun. Hast Du an Körpergewicht etwas zugenommen? Wie steht es mit der Grenze.

Ich habe sonst heute nichts Neues. Herzliche Grüße u. Küsse

Dein Jakob

nicht nur die Taufscheinpapiere sondern auch die Aufenthaltsgenehmigung vorliegt. Lilli schreibt daß Lizzi ihr deprimierte Briefe schreibt. Lilli muß doch für Lizzi Exemplare gem. [illegible] Sie [illegible] noch nicht da.

Blick Leden
Sorge u
Bank. Lizzi
Geleise. Wolle
uns auf s
Ihr
Perrien Tutor
sein, damit
Es wäre gut,
aber da Ihr
hier mir Ke
Bedarfsfall
Für
nach London.

Ottos Brief so Aufmunterung nötig, um mich vor Heimweh zu bewahren. Das ist heute kein Argument. Wir müssen eine Stunde Arbeit machen, denn es die Prüfungen. Da die Eltern [illegible] Schwierigkeiten [illegible] Pflicht sie Ihnen ein, ich

ich ungefähr am 26. d. Mts. nehmen, sonst kommt ich mit mir im September/Oktober an die Reihe. Es quält mich nun die Frage ob ich in Ferien fahren kann u. die Angelegenheit der Kl. Eltern bleibt suspend. Bleibe ich hier, so wirkt es sicher auch die Angelegenheit nicht weiterbringen, sondern ich hätte nur die innere Beruhigung daß man etwas kann, ich da wäre. Da hier aber allgemeine Fernsprechverbot bei den Behörden erst

170 lettercollection01test_0166.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Paris, den 9. Juni 1919.

Lieber Heinrich,

Deine Briefe atmen so viel Ruhe u. Behaglichkeit und lesen sich so wohltuend, ich habe bei mir das Gefühl des Gehetztseins, daß ich mich jetzt einmal eine viertel Stunde gemütlich ausruhen und mit Dir plaudern zu können. Ich hoffe, daß Dich diese Zeilen bei Wohlsein antreffen. Jakob Burgamis Zeilen nebst Deinen Grüßen habe ich erhalten u. bitte Dich ihm zu danken und ihm alles Gute zu wünschen.

Die Zeilen vom 16. Juni wirst Du gelesen haben. Ich beklagte mich neulich nicht über die Tatsache, daß ich während der Hitze arbeiten muß, sondern speziell in unserem Büro ist es so heiß, daß die neue Arbeit, die man hat, besonders anstrengt u. die Reihe der Bettel- u. unschuldige Kreaturen, die von der Bürokratie gehetzt, an mir vorüber ziehen, drückt mich manchmal nieder.

Überhaupt Bürokratie, außer das Schreiben der Union Bank. Schickt mir einmal die ganze Korrespondenz ein, denn die Angelegenheit scheint sich zu komplizieren. Ich überlege ob man nicht mit dem amerik. Konsulat in Stuttgart die Korresp. darüber aufnimmt.

Du siehst man hat immer zu tun.

Wie geht's Dir Körperlich, d.h. sind Deine Pickel weg. Etwas Sonne in einer Badeanstalt könnte Dir gut tun. Hast Du an Körpergewicht etwas zugenommen? Wie steht es mit der Grippe.

Ich habe sonst heute nichts Neues. Herzliche Grüße

u. Küsse

Dein Jakob

um ein offenes Dach machen zu lassen. Da alle Voraussetzungen [illegible] zu öffnen sind, ist
[illegible] Wagen. Ich grüße u. Kurie Dich Oeni Jakob

8. August 1939.

PARIS IXe, den 25. Aug. 39.
9, BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Ernst!

Meine gestrigen Zeilen hoffe ich in Deinen Händen. Inzwischen hat sich bei uns G. u. D. nichts geändert. Johanna hat zweimal mit Hilde telefoniert, um Hilde u. ihrer Mutter noch den Genuß des Pianos zu verschaffen. Wegen unserer lb. Eltern konnte u. kann ich leider nicht unternehmen, daß ich schon ganz verzweifelt bin u. mir sage der lb. Gott hat uns alle bisher so geführt u. möge er uns auch weiterhin nicht im Stiche lassen. Jakobs + Familien sind heute Mittag abgereist + wollen heute Abend noch in Auberspen sein. Ich habe sonst Dir für heute nichts zu berichten, ich küsse Dich

Dein
Jakob

Seit von Herrn Altmann ungefähr, so daß ich Dir zu schreiben. Also lb. Zeilen vom 4. ds. u. gemütlichen Vorabend gehabt, billig zu sein. Mir geht wieder ganz gut, den Tage meiner Ferien noch in Deauville, sie zu holen, sie hat nicht zu kommen. Das Wetter die Gesellschaft auch, so daß ich eher die Gestaltung in soll. Da beurteilt Dir wenn Du kein Stellung hast finden frist.

Auf meinem Zimmer bei stehen stehen in einem sind gut verschlossen. rannt, wenn der Pelz unten hen. Der Mäntel ist z. B. Kranz im Mädchenzimmer. sobald Du willst, offen Du Platz findest deren Inhalt im Zimmer bei Dir zu verstauen. In England auf Lager zu geben, möchte ich abraten, da dort derartige Spesen verhältnismäßig hoch sind als hier.

In Sachen Einwanderung nach hier habe ich wegen der Garantie an Alfred Klein geschrieben jedoch fehlt mir noch seine Adresse. Ich hatte Dich in

um eine offene Dach machen zu [illegible]
es zu heiß im Wagen. Ich grüße u. küsse Dich Oecci Jakob

174 lettercollection01test_0170.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

8. August 1989.

Lieber Kleiner,

Durch die Abwesenheit von Herrn Altmann u. Segel bin ich besonders im Büro eingespannt, sodass ich so wenig Zeit u. immer Ruhe finde, Dir zu schreiben. Also zunächst besten Dank für Deine 16. Zeilen vom 4. ds. Es freut mich, dass Du ein neues u. gemütliches Domicil gefunden hast, das noch den Vorzug hat, billig zu sein. Mir geht es G. s. D. gesundheitlich u. moralisch wieder ganz gut, letzteres war ja während der letzten Tage meiner Ferien leider nicht der Fall. Erni ist noch in Deauville, nächstes Weekend fahre ich hin sie zu holen, sie hat nun auch den Wunsch zurückzukommen. Das Wetter ist überall scheußlich schlecht u. die Geschäfte auch, so dass man sich gar keine Meinung über die Gestaltung der Zukunft machen kann oder soll. Du brauchst Dir also keine Sorgen zu machen, wenn Du keine Stellung als Knecht in der Landwirtschaft finden sollst.

Ich muss nochmals auf meinen Pelz bei Wenters zurückkommen. Die Kisten stehen in einem sehr guten Lagerraum im Keller u. sind gut verschlossen. Ich habe nur obenauf etwas gekramt, wenn der Pelz unten liegt, so ist er sehr gut aufgehoben. Der Mäntel ist z. B. auch nur in einem Kleiderschrank im Mädchenzimmer. Du kannst die Kiste abrufen, sobald Du willst, ofern Du Platz findest deren Inhalt im Zimmer bei Dir zu verstauen. In England auf Lager zu geben, würde ich abraten, da dort derartige Spesen verhältnismäßig höher sind als hier.

In Sachen Einwanderung nach hier habe ich wegen der Garantie-Erklärung an Alfred Klein geschrieben jedoch fehlt mir noch seine Antwort. Ich hatte Dich in

Tagen von Ihr aus dem franz. Kons. in Saarbrücken den beifolgenden Brief mit folgt zu beantworten.

Betrifft: ER. No 196/30

Ich bestätige den Empfang Ihres an meine Adresse in Mutterstadt gerichteten Schreiben vom 13 Juli und teile Ihnen mit, daß ich seit April d. Jahr in England lebe, so daß Sie mein Visumsantrag vom 17. Dez. 1938 als erledigt ansehen wollen.

Was die Unterhaltspflichten meines Bruders des Herrn Jakob Loeb, 4 Av. de Lamballe Paris betrifft, so ~~ist es~~ besitzt er Mittel genügend seinen Verpflichtungen nachzukommen.

~~Ich bin der~~ Ich verpflichte mich hiedurch meinen Eltern Herrn Max Israel Loeb geboren am 11 October 1868 und Frau Sarah geborene Loeb geboren am 1. Mai 1869 monatlich für ihren Lebensunterhalt in Frankreich fr. 1000.– (tausend franken) zur Verfügung zu stellen und erlaube mir als Beweis ~~der hier~~ beiliegenden Auszug über mein Conto bei einer New-Yorker Großbank beizufügen. (Guthaben 3000 $ = 110.000 frs. cs)

Schließe mich Einschreiben für einen Monatsauszug der Clearingbank vom Mai & Juni bei.

Ohne weiteres für heute, Hochachtung

Dein Jakob

18. August 1939.

Lieber Klemi!

Paris, den 10. Aug 39

Lieber Klemi!

Ich erhielt Deine l. Briefe vom 8 u. 9. unter mit der lokalen Beschreibung der Boot, die man Dir zum Aufenthalt wies. Hoffentlich ist die Gastfreundschaft nicht damit erschöpft & man nimmt Dich einfach in deren Kreisen gesellschaftlich auf. Vielleicht könnte dann auch mit geschäftlicher Anbahnung stattfinden. Wegen des Konsulates in Saarbrücken hast Du recht, diese Neue Abweisung mit meinem Namen würde nur alles verderben. Wir müssen also den Juli Anzug abwarten. Weder ich noch Erni, noch Otto Weinmann, noch Altmann haben Juli- Anzüge bekommen. Ich nehme an, daß in den nächsten Tagen dieselben ankommen werden, dann kannst Du denselben benützen. Es soll daraus nur hervorgehen, daß Du Geld hast ohne Zusammenhang mit mir. Ich muß mich selbst Wert dieser Beweise im Voraus haben können, aber schaden kann es nicht. Nur Satz # 3 von u. i. u. mußt Du streichen, weil dem examinierenden Beamten dann die richtige Zahl besser als die kleine auffällt. Vielleicht sendest Du mir den Anzug zur Kontrolle in der eventuellen Post ein. Ich bin Montag & Dienstag nachts im Geschäft, bin ist Feiertag u. ich fahre am Samstag nach Saarlouis u. komme Montag mit Erni zurück. Sende den Anzug ins Büro so, daß er von Mittwoch nicht eintreffen, damit die Post hier nicht unnütz herumliegt

Es erscheint mir empfehlenswert, [illegible] anzugeben, von was sie hier leben wollen. Ich bin entschlossen, daß Euch Euch ihnen 100 frs monatlich zur Verfügung stellen wird!! In Wirklichkeit berühren die Schikanen damit, daß hier einige Leute

Tagen von Dir aus dem franz. Kons. in Saarbrücken

Wegen des Fahrrades teile ich ebenfalls Deine Auffassung. Spesen & Unglücksfällen sind mehr als die Pietät. Die lt. Kellern können es ruhig mit hierher nehmen, wenn es sowieso ist. Oder, wenn man dem Kurt damit eine Freude machen kann, so soll er es als Andenken nach Hause mitnehmen, aber es ist sicher zu alt um ohne Pietät betrachtet, ein Gegenstand zu sein. Ich habe sonst nichts Neues u. grüße Euch herzlichst Dein

Bruder Jakob

9

Nachtrag von Vater von [illegible]

Ohne mehr für heute, Kurt Dich

Dein Jakob

18. August 1895.

Lieber Kleiner!

Meine vorzeitigen Zeilen hoffe ich ei-
nes. Wie gefällt
mmt Du mit Deins
's richtig, wenn Du
meinem Onkel auf
n jetzt an Pension,
– richtig & viel erfahr.
r einmal wieder
ller Interessen, was mach
tail.
wiederholt gebeten. Erwi-
t von Deine Au
ben Stelle u. infolge-
ind ausgewitzt. Vielleicht
ifts gewesen, er schreibt

wie er keine Zeit hat,
ziehen zu lassen. Johanna
hat Otto ihr Schreiben
s jetzt leider un-
: doch noch gegenseitig
hat sie für Kroe
. stellt, ist hat
", dafür verschaffen.

Wie Ihr Eltern haben diese Tage ganz kürzlich
in Saarbrücken die Aufforderung bekommen, Erhebungszeugnisse
einzureichen & anzugeben von was sie hier leben wollen.
Es hieß antworten, daß Euch Euch ihnen vorläufig
monatlich Zur Verfügung stellen wird.!! In Wirklichkeit
berühen die Schikanen darauf, daß hier einige Leute

Tagen von Dir aus dem franz. Kom. in Saarbrücken

Wegen des
Spreuer &
d. Kellern
sowieso ist
machen s.
nehmen,
betrachte
nichts

(a)

Nur Dank von Vater und Mutter.
Ohne mehr für heute, Kurt Dich
Deine Jakob

18. August 1935.

Lieber Klemi!

Meine vorgestrigen Zeilen hoffe ich in Deinem Besitz u. Du bist gesund u. munter. Wie gefällt es Dir nun in Leicester u. wie kommst Du mit Deine Zeit u. Geld zurecht. Es ist vielleicht richtig, wenn Du 10 £ per Juli u. 10 £ per August von meinem Konto auf das Deine überträgst. Wieviel zahlst Du jetzt an Pension, ist das Essen reichlich u. sprichst Du richtig u. viel englisch. Schreibe mir doch in vertraulicher Form einmal wieder ausführlich. Du wirst ich habe ja alles Interessante, was Mark Brüder betrifft, selbst die kleinsten Details.

Von M. Beuil habe ich wiederholt gehört. Erwin Kirchheimer hat zum ersten Male Post von Jenie Aus gehörigen aus Argentinien, sie schreiben selbst u. infolgedessen ist die Flugzeugnot vollkommen ausgeräumt. Von Kirchheimer schrieb: Beuil Loele läßt grüßen, er schreibt nächste Woche selbst.

Johanna u. Moritz sind von der Reise zurück, Evelyn konnte sich sehr ihre Mutter nicht zu lassen. Johanna erzählte mir, daß Hilde ihr schrieb, daß Otto ihr Schwierigkeiten wegen des Parkens machte. Es ist leider unverständlich, warum die Leute sich doch noch gegenseitig ärgern. Hilli schrieb an Johanna, daß sie für Grete zum Geburtstag 10 £ zur Verfügung stellt, ich daß durch mein Konto 125 RM. dafür verfügbar.

Die M. Eltern haben dieser Tage ganz kürzlich in Saarbrücken die Aufforderung bekommen, Erkundigungen einzuziehen u. anzugeben, von wo sie hier leben wollen. Es läßt antworten, daß Euch Euch ihnen vorläufig monatlich zur Verfügung stellen wird!! In Wirklichkeit bemühen die Behörden damit, daß hier einige Leute

verdienen wollen. Moritz Freund, der sich unserer Sache annehmen soll, kommt erst am 5 September zurück. Solange müssen wir Geduld haben. Ich bin in letzter Zeit wieder so nervös über die Weltlage, obwohl ich mir vernünftigerweise sage, daß wir nichts ändern können u. was uns persönlich betrifft noch nichts zu klagen haben. Es wird hoffentlich gelingen die lieben Eltern aus halb der Sache resp. Hölle zu entreißen.

Da wir während der Hitze so schlechte Wetter hatten, so wollen Henni & ich noch einige Tage auf's Land gehen. Ich habe mir bei Le Vesinet in einem Hotel ein Zimmer gemietet, fahre dann täglich mit Geschäftsschluß mit der Bahn u. esse mich abends in Garten doch aus, während Henni den Tag über Sonne genießen kann. Also Briefe weiter an meine Geschäftsadresse senden. Ich grüße & küsse

Euch Beide Jakob

Mutterstadt, den 25. Juli 1939.

Lieber Ernst,

folgsam wie ich immer bin, will ich Deinen Brief vom 20.ds. gleich beantworten. Ich danke Dir vielmals für Deine Ausführungen, die ja nicht geradezu ermuntern klingen, aber doch kein Grund sind, meinen Plan fallen zu lassen. Auch ich will der Reihe nach schreiben, deshalb zuerst die Frage der Registrierung.

Augenblicklich geht die Visierung in Stuttgart ziemlich schnell vonstatten. Die letzte Woche wurden die Nr. 7 100 für 12-15. Aug aufgerufen, die eigentlich nach der Liste erst im Monat September drankommen sollten. Man sagt jetzt, dass es nicht nach der Nummer, sondern nach dem Regiestrierungstag- wie Du dies bereits geschrieben hast - gehen soll und nun war der 27. Juli schon aufgerufen.

Trotzedem wäre ich Dir dankbar, wenn sich eine Möglichkeit finden liesse, dass ich nach England kann. Dauert es allerdings sehr lange, bis das Permit erteilt wird, so kann es möglich sein, dass meine Nummer schon für Amerika an die Reihe kommt und ich würde selbstverständlich vorziehen, direkt nach dorten zu gehen, auch wenn diese Dame für eine Stelle gesorgt hätte. Das kannst Du doch verstehen und wenn nötig dieser Dame davon Mitteilung machen. Und nun zu der Hauptsache, nämlich der Stelle. Ich ~~seh~~ schrieb Dir doch schon vor einigen Wochen, dass es mir gesundheitlich nicht so gut ginge. In der Zwischenzeit habe ich mich wohl erholt und wieder zugenommen. Ich bin deshalb in der Lage einen Haushalt zu versorgen, jedoch ohne sehr viel Wäsche zu waschen. Dies wäre mir zu schwere Arbeit. Ich sende Dir anliegend das Zeugnis vom Lehrhaus über den Säuglingskurs und es wäre mir natürlich 100 % lieber, wenn ich zu Kinder kommen könnte oder als Zimmermädchen in einen Haushalt. Ob dies nun auf dem Land oder in kleinem Stadt ist mir egal. Wenn es den Mädchen einer Stadt möglich ist, einen Haushalt in England zu versorgen so glaube ich, dass auch ich es bewältigen kann. Diese Woche habe ich mir meine neuen Papiere für Amerika angefordert und nun möchte ich Dich fragen, ob es besser ist, diese in Stuttgart einzureichen oder mit nach England zu nehmen und dorten bei dem Konsulat einzureichen. Meine Tante hat mir die Neuausstellung zugesagt und ich nehme, dass nicht so viel Zeit vergeht, bis diese in meinen Besitz gelangen.

So sehr ich die Ausreise wünsche, so schwer gehe ich, da für Vater noch garnicht gesorgt ist. Bei uns in der Pfalz ist kein Heim zur Verfügung (ausserdem müsste noch die pekuniäre Frage) geregelt werden, und dann auch keine Möglichkeit ihn früher als 5 Jahre rauszubekommen. Du wirst nun sagen, man soll nicht so weit denken, aber wenn ich nicht mehr hier bin, kann ich auch garnichts mehr tun. Und so sehr wenig. Hilde hat nun ihre Pläne insoweit geändert, als sie mit ihrer Mutter nach Frankreich geht - dies wird sehr bald der Fall sein- und von dorten aus, wenn die Dame noch wartet, nach Schottland weiter. Obwohl man daran nur zu deutlich sieht, dass Pläne keinen Zweck haben, so sind meine Sorgen um Vater nur zu sehr. Und ich hoffe, dass Du dies verstehst. Also lieber Berrschxel lasse den Traineur-Konzern mal arbeiten, es würde mich interessieren, wer eigentlich darin aufgenommen wurde, ohne das Einverständnis der früheren Mitglieder.

Liebe Tante, ich fand eine Karte von S.P. in meiner Tasche wo. Pfunde alles überlasse ich Deinem weiteren Besitz mit der Bitte sie zurückzusenden. Herzlichst Deine Lilo.

Marie Jakob und Familie fahren am 27. August am Anvers und wollen vorher noch in Paris Station machen. Da wird es Leben geben. Otto reist am 23. August ab Marseille ? und bringt gleichzeutig seine Mutter und die anderen nach dorten. Er reist mit seinem Schwiegervater in Spe (Bodenheimer) Trude steht mit Gerd K. in Briefwechsel, der Dir sicher davon Kenntnis gab und will ihr eine Stelle besorgen. Noch schöner wäre es aber, wenn sie in die Nähe von mir käme und man wäre dann nicht so allein. Uebrigens von Tachless. Vor einigen Wochen wurde ich nochmals zum Hilfsverein nach Mannheim bestellt, da sie Rückfragen hätten, wenn einer Stelle in England, Trude war letzte Woche dorten und der Akt lag noch immer dorten. Es wäre vielleicht zweckmässig, sich zu erkundigen, ob der Akt nach London zurückgekehrt ist, ich werde das Meinige tun und denen sagen. dass derselbe baldmöglichst zurückgegeben werden soll. Vielleicht kannst Du einmal nachhören im Bloomsbery-House ~~nachhören~~ ob die Sache in Ordnung geht. Über die Geschwindigkeit des H. in Mannheim könnte man graue Haare bekommen.

Nun habe ich Dir genug geschriebenund ich hoffe nun bald von Dir Näheres zu hören. Also lieber Trainer mach die Sache gut. Recht herzliche Grüsse und einen Kuss von Deiner

Liese

Lieber Herr Loeb,

da ich mal wieder das Wochenend bei Liese verbringe - dieses Mal sogar mit Sohn - benutze ich die Gelegenheit, um an diesen Brief anzuschreiben. Sie werden sicher schon von Gert gehört haben, dass ich mich, nachdem mein Papiere wiederum als ungenügend von Stuttgart bezeichnet worden sind um eine Stelle nach England bemühe. Auf Gerts Anraten habe ich mich auch bei Bekannten von ihm in Fetcham beworben. Ich habe aber Gert schon im Voraus darauf aufmerksam gemacht, dass ich nicht weiss, ob meine Fähigkeiten für diese Stelle ausreichen, denn ich bin im Haushaltführen bei weitem nicht so tüchtig wie Liese. Nachdem ich durch Liese gehört habe, dass Sie sich ihretwegen mit einer Dame in Leicester in Verbindung gesetzt haben, wollte ich Sie bitten, falls dies ohne eine Schmälerung von Lieses Interessen möglich ist, ebenfalls für mich dort nachzuhören, ob vielleicht eine Stelle als Kindermädchen oder Zimmermädchen frei ist. Besonders schön wäre es, wenn Liese und ich am selben Ort Beschäftigung finden könnten.

Ich weiss nicht, ob Gert Ihnen erzählt hat, dass Herbert die Einreise in einen anderen Kanton der Schweiz, in dem sich bereits eine Familie bereit erklärt hatte, ihn aufzunehmen, verweigert wurde und so blieb mir nichts übrig, als den Bub zurückzuholen. Ich muss nun sehen, dass der Bub nach England kommen kann, denn seine Verbringung in ein Zwischenland ist jetzt meine vordringlichste Sorge geworden.

Sie wissen ja wohl, dass ich in St. ein Prioritätsfall bin, aber solange meine Papiere vor den gestrengen Augen des Konsuls nicht als ausreichend befunden werden, bleibe ich trotz meines Vorrangs hier sitzen. Das ist natürlich ein unhaltbarer Zustand auf die Dauer. Es wäre sehr nett von Ihnen, wenn Sie sich auch meinetwegen bemühen wollten.

Wie ich von Liese und Ihren Eltern immer höre, fühlen Sie sich in Ihrer neuen Umgebung sehr wohl, was ja kein Kunststück ist. Lassen Sie es sich weiter gut gehen und nehmen Sie beste Grüsse

Trude Hirsch

184 lettercollection01test_0180.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Mütterstadt, den 22. Juni 1939

PARIS IXe, den 31. Juli 1895.
9. BOULEVARD HAUSSMANN

22. August 1895

Lieber Kleiner,

Deine 6. Zeilen bekommen, also Schluckauf, Herr Landwirt. Politische Situation sehr trübe. Hoffe gesund wird Dir nicht zu viel zu.

Herzl. Empfehle mich

Dein Jakoble

Die neue Adresse hab ich mir bemerkt. Sonst gibt es heute nichts Neues

Herbst prächtig im Pirmasens bei, in der von uns gewohnten Fraulich indes alles anzugreifen. Arbeiten ganz. Frau hat sich bracht, wo sie je nach Wetter viele meine hiesigen Besitz Strohsessel, Moritz ist ein schon zum Caffee bei ihm, mitad ist sich über unser Leben wieder Stell Allmann & Segels sind allein hier u. kommen leider

in Entschluß nach Luzerne Fall gekommen u. ich hoffe, Tauschungen ausgesetzt bald zurückzahlen. Was hast Du in Juli von meinen oder Deinem Cousin lieber Abstimmung halber.

Arbeiten anzufangen wollen wir gessen. Wie geht es Dir sonst u. in welchen wir mehr ver-

traulich korrespondieren gemacht.

Karte 47: Ich war heute bei Wanner, derselbe durchsehen. Ich fand ein Säckchen mit Stopfwolle, Bendel u. Waschebänder, ich habe die Knäuel gepriift u. nichts gefunden. Dagegen bei den Flicklappen fand ich zwei Knäuel

Marie Jakob und Familie fahren am 27. August am Anvers und
wollen vorher noch in Paris Station machen. Da wird es Leben
geben. Otto
gleichzeitig
mit seinem S
mit Gerd K.
und will ihr
wenn sie in
allein. Uebr
nochmals zum
fragen hätte
Woche dorten
leicht zweck
zurückgekehr
dass derselb
kannst Du ei
Sache in Ordn
heim könnte

Nun habe ich
Dir Näheres z
Recht herzlic

Lieber Herr Loeb,

da ich mal wieder das
mit Sohn - benutze ich
Sie werden sicher scho
mein Papiere wiederum a
sind um eine Stelle nac
auch bei Bekannten von
im Voraus darauf aufmer
Fähigkeiten für diese S
bei weitem nicht so tüc
habe, dass Sie sich ihr
dung gesetzt haben, wol
Schmälerung von Lieses
nachzuhören, ob viellei
mädchen frei ist. Beson
selben Ort Beschäftigun

Ich weiss nicht, ob Ger
in einen anderen Kanton
bereit erklärt hatte, i
mir nichts übrig, als d
der Bub nach England ko
Zwischenland ist jetzt meine vordringlichste Sorge geworden.

Sie wissen ja wohl, dass ich in St. ein Prioritätsfall bin, aber solange meine Papiere vor den gestrengen Augen des Konsuls nicht als ausreichend befunden werden, bleibe ich trotz meines Vorrangs hier sitzen. Das ist natürlich ein unhaltbarer Zustand auf die Dauer. Es wäre sehr nett von Ihnen, wenn Sie sich auch meinetwegen bemühen wollten.

Wie ich von Liese und Ihren Eltern immer höre, fühlen Sie sich in Ihrer neuen Umgebung sehr wohl, was ja kein Kunststück ist. Lassen Sie es sich weiter gut gehen und nehmen Sie beste Grüsse

Trude Hirsch

186 lettercollection01test_0182.jpg 1/1 Original Size: 863.60 x 1467.56 mm Reduction Ratio 50.52

Mütterstadt, den 22. Juni 1939

J. LOEB

PARIS IXe, den 27. Juli 1939
9. BOULEVARD HAUSSMANN

Lieber Pilmer,

Obwohl ich seit Mittwoch wieder in Paris bin, so kann ich noch nicht daran, Dir in der von uns gewohnten Weise zu schreiben u. uns vertraulich über alles auszusprechen. Ich nehme erst meine Angelegenheiten wieder. Eri habe ich am Samstag nach Deauville gebracht, wo sie je nach Wetter einige Zeit bleibt. Ich lese wie viele meiner hiesigen Bekannte „Stroharten". Johanna ist Stroharten, Moritz ist ein Guru. Ich war heute Morgen schon zum Caffee bei ihm, weil Evelyne begrüßen wollte. Sonst ist über unser Leben nichts zu schreiben. Geschäftlich ist es still, Altmann & Segals sind auf Reisen, ich. Berger ich sind allein hier u. können leider alles bewältigen.

Jetzt zu Dir, Deine Entschluß nach Luxeuil zu übersiedeln ist in jedem Fall gebilligt u. ich hoffe, daß Du in kurzer Zeit Entsprechendes angesetzt bist. Was mußt Du doch an Pension bezahlen. Was hast Du in Juli über die 150 ℳ hinaus gehend von meinem oder Deinem Conto entnommen. Frage mir der übrigen Abstimmung halber.

Wenn Du körperliche Arbeiten einreichst wollen wir die Frage der Versicherung nicht vergessen. Wie geht es Dir sonst u. was hast Du in den vier Wochen, in welchen wir nicht vertraulich korrespondierten gemacht.

Küche 47: Ich war heute bei Wanter, derselbe durchsehen. Ich fand ein Säckchen mit Stopfwolle, Bendel u. Waschebänder, ich habe die Knäuel geprüft u. nichts gefunden. Dagegen bei den Flicklappen fand ich zwei Knäuel

Baumwolle, die ich ebenso wie den Beutel mit im Zimmer nehme. In einem Korb fand ich dem Anhänger der Dr. Hanna. Auch als Andenken, ist er nicht zu bewerten, so lohnt sich nicht der Mühe u. vor allem des Risikos. Ich habe alles im Zimmer eingeschlossen, gehe heute Abend zu Johanna u. will sie nochmals nach Details fragen. Ich habe in der Küche noch eine wenig gestöbert u. finde darin nichts besonders. Wenn Du sie immer haben willst, so kann sie expediert werden. Da sie aber sehr groß ist, viel Platz einnimmt u. Du noch nicht wissen wie groß Dein Zimmer ist, so würde ich das nicht unternehmen.

Ferner füge ich hier bei, den Brief von Frau Romulus, der an Deine Mutterstadt Adresse gerichtet ist. Ich werde die Angelegenheit besorgen.

Mein Berliner Freund, der auf der Rückreise seiner Tage in der Schweiz aufhält, hat mit mir telefoniert, er glaubt, daß es möglich ist eine Sicherheitshypothek auf Ingens Grundstücke aufzugeben u. dadurch kann er dann ohne meine Hilfe Ingen finanzieren. Auch auch darin abwarten.

Ich schließe in der Hoffnung, daß Du, Deine Zeilen bei guter Stimmung u. Gesundheit antreffen u. grüße herzlich

Dein

Jakob

Mühlrosdt, den 22. Juni 1939

Lieber Ernst, heute schreibe ich Dir mal separat, Deine Eltern wissen
wohl davon, sie lassen Dich durch mich grüßen. Demgleich Du
bereits 1/4 Jahr von uns weg bist, kannst Du Dich doch noch rein-
denken und ich frage Dich heute um Deinen Rat, natürlich ohne
Verbindlichkeit für Dich.-

Es ist ganz gut, daß ich meine Schreiberei, die ich schon eine Woche
vorhabe, bis heute zurückgestellt habe. Heute bekam ich nämlich
vom Konsulat St. die Aufforderung meine Papiere einzureichen, da
aller Voraussicht nach meine # in 5 Monaten abgefertigt wird.
Die letzte Woche bekam ich dagegen auf einen Brief vom Februar
die Mitteilung, daß ich Vater nicht auf meine Reg.# mitbekommen
kann. Dreimal zeitlich gab mir jedoch der Herr Mora vom Verband der
Bestätigung für das Konsulat, daß Vater nicht in einem Altersheim
untergebracht werden kann, da ihm ein solches für die Pflege
nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.# Dieser Herr glaubte auf
dieses Schreiben hin, daß ich es fertigbringen würde. Bei der
Ausstellung hatte ich jedoch noch nicht die Stellungnahme
des Konsuls.# Der seinerzeitige Grund der Nichtmitregistrierung
von Vater wird durch die bereits bestandene Anmeldung im
Altersheim gerechtfertigt. Daß ich nicht früher nach St. fuhr,
findet seine Begründung darin, daß ich 14 Tage zu Bett
lag mit meinen alten Beschwerden. Es geht mir nun wieder
ganz ordentlich. Ich habe die Absicht im Laufe der näch-
sten Woche vor Beginn der neuen Arbeitsjahres persönlich
oder durch den Oberrat mein Glück zu versuchen, ob ich
nicht doch noch eine Aenderung herbeiführen kann, was

Deine liebe Mutter will zu Dir kommen, ich frage ob sie
Ende 14 mal mit kommt, er kommt den Sommer für um alles und hört Dir zuweilen, ob
Du Dich bei dem Wetter gut erholst. Heute ist der letzte Tag, er
handelt. Heute ist der letzt regen Dieser Mitteilung Freiburg. Herzlich. T.

ich aber trotz einer Portion Optimismus sehr bezweifle. Ich will nicht gehen ohne alles versucht zu haben, Vater mit zu bekommen. Besteht nun keinerlei Möglichkeit, so habe ich die Absicht für diese 5-7 Monate noch nach England bezw. Schottland zu gehen, weil ich im letzteren Land- sicher Hilde- wahrscheinlich schneller mit der Erlangung des Permits rechnen kann. Wenn Du mir nun dagegen schreibst, daß die Zeit sehr kurz ist, so möchte ich darauf erwidern, daß ich doch hier garnichts verdienen kann und der Leben jeden Tag soviel kostet. Du kennst unsere Verhältnisse nur zu gut, daß Du weißt, wie nötig eine Einschränkung der Kosten ist. – Wenn ich bis Nov. hierbleiben muss, reicht das Geld nicht und ich weiss mir keinen Weg, dies zu erleichtern oder zu ändern. Hast Du eigentlich über eine einmal besprochene vielmehr beschriebene Hilfsaktion von Onkel Bernhard gesprochen? Ich bitte Dich jedoch vorläufig nichts noch O. zu schreiben, sondern mir einmal in einem Brief an mich zu antworten. Sobald ich Deine Ansicht wegen England – Schottland weiss, werde ich mich an das Komittee nach Edinburgh. Träumen, es sind dies keine Augenblicksgedanken, sondern lieber Tatsachen, die in Bälde in Angriff genommen werden sollen.

Hilde steht mit ihrer Tante in regem Briefwechsel, Nicole wird nun erst im August i.S. reisen, wenn es der Frau nicht zu lange währt. Jakob Ben. wird wohl dieser Tage abgereist sein. Was tratt Gerd K. & St. Ich kann Dir nichts Neues berichten, weil ich nicht fortgekommen bin. Im Hause sind alle gesund. Herzliche Grüße & alles Gute wünscht mein Glück versuchen will.

Deine Liese

Ist doch wirklich Glück nicht der Abzug im St. sehr hoch. Wenn dies nun kommen. Für mein Leben Gegenwärtiges genügen, weil ich doch

Mutterstadt, den 18. Juli 1939.

Liebe Ernst,

endlich bringe ich mich dazu, Dir einen Lebensbild von mir einzuschicken, von dem Erfolg dieser Sache weiß ich. Du wirst von Deiner Erkundigung sein + meine letzte Karte vorgefunden in sehr bewegte Woche liegen uns. Tage von morgens bis abends bei i. Der Besuch von Hanne von gestern früh war für Tante + Hilde ung + Stärkung. Hanne mit ihrer n Optimismus gab dem Traurigen ostloses. Gestern Abend sprachen Hilde + sie von zu Hause, sie fand ihren Mann + Kind wohlauf an. Von Fred K hast Du sicher gehört, daß er für Trude H. eine Stelle in Aussicht hat. Das hätte alles noch geklappt. Auf Deinen nächsten Bericht ab London sind wir gespannt. Nun hast Du bald alle Mannheimer Bekannten getroffen. Übrigens stimmt dieser längere Wortlaut in

La nouvelle Digue

ich aber trotz einer Portion Optimismus sehr bezweifle. Ich will nicht gehen ohne alles versucht zu haben, Vater mit zu bekommen. Besteht nun keinerlei Möglichkeit, so habe ich die Absicht für diese 5-7 Monate noch nach England bezw. Schottland zu gehen, weil ich im letzteren Land- sicher Hilde- wahrscheinlich schneller mit der Erlangung d[illegible] bei mir nun dagegen schreibt, möchte ich darauf erwidern, verdienen kann und der Lebensmittelpreis Kennst unsere Verhältnisse nötig eine Einschränkung der Lebensweise muss, reicht das Geld keinen Weg, dies zu erleichtern eigentlich über eine einmalige Hilfsaktion von Onkel Bernhard jedoch vorläufig nichts noch mir einmal in einem Brief hold ist Deine Ansicht wegen ich mich an das Komittee sind dies keine Augenblicksgedanken die in Bälde in Angriff genommen werden sollen. Hilde steht mit ihrer Dame in regem Briefwechsel, Hilde wird nun erst im August 15. reisen, wenn es der Frau nicht zu lange währt. Jakob Ben. wird wohl dieser Tage abgereist sein. Was treibt Gerd K. & H. Ich kann Dir nichts Neues berichten, weil ich nicht fortgekommen bin. Im Hause sind alle gesund. Herzliche Grüße & alles Gute wünscht mein Glück versuchen will.

Deine Lieb

14/7.35. Lieber Ernst! Wir sind seit einer Woche an der Nordküste. Wetter bis auf heute, wo es regnet, gut. Gesundheit gut, was wir von Dir auch hoffen. Da ich nicht weiß, wie lange wir hier bleiben, bitte Dein Kommen wie besprochen an Herrn Sigel, mit dem ich öfters telefoniere. Herzliche Grüße Kurt Dein Jakob

Lot durch wirklich Glück nicht kann er etwas für den Abgang in St. sehr helfen. Für mein Dir aus Kraken Liebes persönliche Fernsein, weil ich doch

Mellenstedt, den 18. Juli 1939.

Liebe Ernst,

endlich bringe ich mich dazu, Dir einen Lebenslauf und ein Passbild von mir einzusenden, obwohl ich mir von dem Erfolg dieser Sache nicht allzuviel verspreche. Du wirst von Deiner Erkundigungsreise zurückgekehrt sein + meine letzte Karte vorgefunden haben. Wir haben eine sehr bewegte Woche hinter uns. Ich war die ganzen Tage von morgens bis abends bei Tante Helene + Hilde. Der Besuch von Hanne von Mittwoch Abend bis gestern früh war für Tante + Hilde eine große Beruhigung + Stärkung. Hanne mit ihrer Frischnatur und ihrem Optimismus gab dem Traurigen wenigstens nicht Trostloses. Gestern Abend sprachen Hilde + sie von zu Hause, sie fand ihren Mann + Kind wohlauf an. Von Fred K hast Du sicher gehört, daß er für Trude H. eine Stelle in Aussicht hat. Das hätte alles noch geklappt. Auf Deinen nächsten Bericht ab London sind wir gespannt. Nun hast Du bald alle Mannheimer Bekannten getroffen. Uebrigens stimmt dieser längere Wortgeist in

einem Trainhemd noch Flor Kälbermann Vorladung
doch nicht, die Eltern sind noch nicht im Besitze eines
solchen, doch da sehen die Papiere nicht in Ordnung.
Ich hatte von Jakob + Emi die gewöhnlichen Kostengrüße
aus dem Urlaub.
Von uns kann ich Dir nur sagen, daß wir gesund
sind. Herzliche Grüße von uns allen

Deine Liebe

Deine Lieben schreiben ist nach Inhalt
von Deiner Post.
Das Geld ist nicht für Dich persönlich
Du weißt Dich zu trösten wissen
Falls Dir das Zeugnis vom Lehrhaus
benötigt kann ich diese Schreiben

Brief [illegible] 26. 7. [illegible] wünscht mein liebes Kind seine Rente bei [illegible] Glück ist Gold [illegible] Herzen [illegible] wird sich alles erzählt haben, mein [illegible] ist [illegible]

Written in German.

ERNEST LOEB

Fo. 6. 89

Lieber Klemi!

Anbei ein Brief vom amerik. Bronolet zu Deinen Akten. Für Deine Karte vielen Dank. Schumann hat heute aus Genf telef. daß er mit dem k. Papa ein Rendez-vous in Frankfurt hatte. Onkel Eugen war auch dabei. Der k. Papa ließ sich 1000 fl. geben. Onkel Eugen gab davon 200 fl. zu wollen. Er sagte Sch. daß er dafür nichts hier zahlen wollte, weil am Haus in Ludwigshafen nur nichts liegen kann. Wenn er den Vorschuß gegen Zwangsvorp. gibt, u. gegen Abzahlung durch Miete, so soll er mir recht sein. Denn nun mir das Geld von hier aufhängen, so hat

Paris, den 1. Juli 1929.

mein gestriger Unterhaltung Herr Schumann [illegible] auseinander zu setzen, [illegible] aufzugeben, die [illegible] nützen, denn einer [illegible] er hat doch nichts. [illegible] für mich Geld [illegible] wenn [illegible] Komment sind es noch [illegible] Ernst, ich glaube, daß Du [illegible] Sch. sagte mir daß [illegible] zur Zahlung der Rechnungen [illegible] diesbezügl. Jugendpflegs [illegible] ihm nicht in Stiche [illegible] wenigstens einen Person oder in Person einer [illegible] Besprechungs werden müssen, [illegible] nicht.

[illegible] Frankfurt habe ich Dir nicht geschrieben, überhaupt nur [illegible] nebensächlichen an den Feiertagen schreiben. Das Wetter ist schlecht, wahrscheinlich erst Sonntag die Aberne. Herzliche Grüße & Küsse

Dein Jakob

meinem Kreuzbandband noch Ilse Kälbermanns Vorladung
doch nicht, die I[illegible] ich im Briefe eine
solchen, doch da[illegible]
Ich hatte von Ilse
aus dem Urlaub.
Von uns kann
sind. Herzlich

Deine Lieben sch
von Deiner Post.
Das Geld ist un
so weist Dich zu to
falls Du das Geld
benutzt kann

doch Onkel Eugen nichts davon.
Ich verstehe ihn nicht. Ich will
nochmals nach seiner Rückkehr mit
Eugen sprechen & sehen, was zu tun
ist. Onkel Eugen will ich gerne
unterstützen, aber damit der deutsche
Reich ein ganzes Stück bekommt
kann uns nichts interessieren. Ich
schreibe Dir um Dich zu orientieren,
solange Ich mit mir im Urlaub
wird wohl nichts entschieden. Sei
vorsichtig in Deinen Korrespondenzen.
Herzl Gruß, Dein
Dein Jakob

Den Ma. Eltern geht's gut u. mit der
1000 ℳ sind wohl alle Bedürfnisse
gedeckt, zumal noch monatlich 250 RM
zukommen. Ich denke, daß die Ma. Mama
Kleinerlei Auslassungen für sogenannte
Auswanderung in Möbel u. dergl. machen
wird.

196 lettercollection01test_0192.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Written in German.

ERNEST LOEB

Blatt 2

Paris, den 1. Juli 1929.

Die lb. Mama hat s. G. w. jetzt keine materiellen oder sternerliche Sorgen. Onkel Eugen, mit also Sch. nach Rückkehr in die Hand nehmen. Meine Abreise wird wohl morgen Samstag erfolgen u. ich glaube ich habe alles so gut geordnet, wie ich konnte u. wie es ging, so daß ich mir keine Vorwürfe oder Sorgen machen muß. Zu gesch. Küsse Dich Dein Bruder

Jakob

~~weiteres Datum~~.

meine gestrige Unterhaltung Herr Schermann auseinander zu setzen, so für anzugeben, die nichts nützen, denn einer u. er hat doch nichts. für mich Geld u. wenn schon kommt sind es nur über Druck, ich glaube, daß Du lb. Sch. sagst und daß und zur Zahlung der Rechnungen von dieserhalb. Jugendpaß ich ihm nicht an Stelle finden, wenigstens einer Person oder in Person sicher bestrebt werden müssen. Nicht.

Frankfurt habe ich Ernst nicht schreiben, überhaupt nur nebenwahrscheinlich an den Ferienplatz schreiben. Das Wetter ist schlecht, wahrscheinlich erst Sonntag die Abreise. Herzliche Grüße u. Küsse

Dein Jakob

meinem Kreisheimland nach Hoe Kälbermanns Vorladung
doch nicht, die [illegible] im Besitze eines
solchen, doch da
ich hatte von Fel
aus dem Urlaub.
Von uns kann
sind. Herzlich

Deine Lieben sch
von deiner Post.
Das Brod ist m
so weist dich zu t
frues Dir das Ze
brauchst Kann

198 lettercollection01test_0194.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Written in German.

ERNEST LOEB

Paris, den 1. Juli 1929.

Lieber Klemi!

Im Anschluß an mein gestriges Unterhaltung fühle ich mich verpflichtet, Dir Herrn Schumann der Lage von hier aus gesehen auseinander zu setzen, Er habe Klein Kurt hier 6000.-fr anzugeben, die praktischen Onkel Eugen doch nichts nützen, denn eines Tages wird das Haus enteignet u. er hat doch nichts. 6000.-fr ist doch auch für Viele für viel Geld. Wenn Onkel Eugen hierher oder ins Elsaß kommt sind es noch der Summe beschränkt sein. Lieber Ernst, ich glaube, daß Du derselben Meinung bist wie ich. Sch. sagte mir daß Eugen jährlich 600 ℳ dringend zur Zahlung der Rechnungen braucht u. sollte Sch. schon dieserhalb Jugendpflege gemacht haben, so kann ich ihm nicht in Stiche lassen. Aber ich denke er findet vielleicht einen anderen Gläubiger in seiner Person oder in Person seiner Freunde, die ja beim Verkauf befriedigt werden müssen. Warte ab, ob Sch. Dir schreibt.

Copie an Ernst!

Das Handelsrecht in Frankfurt habe ich Erni nicht erzählt, also wollte darüber schreiben, überhaupt nur ganz Wichtiges u. sonst nur nebensächliches an den Ferienplatz schreiben. Das Wetter ist schlecht, wahrscheinlich erst Sonntag die Abreise. Herzliche Grüße & Küsse

Dein Jakob

200 lettercollection01test_0196.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Written in German.

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

NEW YORK CITY
657 West 161st Street

Written in German.

May 6, 1942.

Monsieur Max Loeb
chez Mirat
Meillon, Basses Pyrenees.
France Unoccupied.

Meine lieben, guten Eltern,
ich hoffe Euch im Besitze meines Einschreibebriefes vom 9.April und hoffe, dass dieser rechtzeitig zu Deinem Geburtstag, liebe Mama, dort war. Inzwischen habe ich keinen weiteren Brief von Euch bekommen. Der ~~Jak~~ lb. Jakob schrieb mir, dass ihm Emil Brief von Euch geschickt hat. Liese sandte mir einen Brief von ihrem Vater und Onkel Eugen geschrieben am 29.Maerz. Die Onkels schrieben auch ueber Euch, und so war ich froh, wenigstens indirekt Euer Wohlergehen zu vernehmen. Ich denke, Ihr schreibt z.Zt. an Emil und dieser schreibt and Jakob und dieser an mich und dadurch dauert es natuerlich sehr lang. Ihr koennt auch an mich schreiben. dann kriegen Jakob und ich die Briefe schneller: denn der Weg von Emil zu Jakob und mir ist sehr weit. Ihr koennt es aber auch halten wie bisher und nur an Emil schreiben. ~~Wenn Ihr~~
Saget bitte Alfred Klein, dass Jakob und ich mit seinem Freund, Herrn Joseph, in Korrespondenz stehen. Joseph schrieb mir, dass er an Alfred telegrafiert hat am 7.Maerz aber am 16.April noch keine Antwort hatte. Es geht leider alles nicht so schnell und man muss viel Geduld haben und abwarten.
Mir geht es gesundheitlich GsD sehr gut. Mit meiner geschaeftlichen Taetigkeit bin ich, in Bezug auf Arbeit und Einkommen zufrieden. Jakob und Erni hatte ich gestern Brief vom 2.Mai. Auch ihnen GsD gut.
Bei uns zu Hause in New York hat es eine Veraenderung insofern, dass Jakob Oppenheimer vor einigen Wochen verstorben ist. Er ist ploetzlich verstorben, gerade im Bett eingeschlafen. Obwohl er komischer Mensch war, habe ich ihn sehr geschaetzt; denn er ist ausserordentlich gerecht, ehrlich und gut. Er hatte unter rauhen Schale einen sehr guten Kern. Ich bin mit allen immer sehr gut Freund und fuehle ich mich bei ihnen zu Hause. Haette nie geglaubt, dass ich ein so schoenes Heim hatte. Ich ~~xxxxxxxx~~ glaube kaum, dass ich irgendwo anders ein Heim hatte. - Von den anderen Verwandten weiss ich nichts. Weil ich nicht mehr so viel Zeit zum Besuche machen habe, sehe ich natuerlich jetzt sehr oft. Sie kommen und sind auch waehrend der Trauertage immer da, und ich taeglich zu Erich.

201_lettercollection01test_0197.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

Lise ist gluecklich in ihrer jungen Ehe. Sie schreibt mir jede Woche und fraegt immer nach Euch und laesst Euch gruessen.

Onkel Eugen schrieb im Brief vom 29.Maerz, dass sie sich fuer ein Heim angemeldet haben. Wie froh waere ich, wenn sie inzwischen dort untergekommen waeren. Bitte gebet den Onkels einliegende Zeilen. Ferner gedenke ich der lb. Tante Jenny, Onkel Benny & Adolf und bitte auch sie zu gruessen. Ebenso alle anderen, besonders die Surbourger. Auch bitte ich Euch, Eure guten Freunde, wie Metzgers, von mir unbekannterweise zu gruessen.

Liebe Eltern, heute waere der Geburtstag unseres lb. Fritz, dem ich an diesem Tage besonders gedenke. Heute schrieb ich auch schon an den lb. Jakob.

Bleibet gesund, habet Gottvertrauern, und seid herzlichst gegruesst und gekuesst.

von Eurem Sohn

202 lettercollection01test_0198.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Written in German.

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

NEW YORK CITY
657 West 161st Street,Apt

Monsieur ou Madame Max Loeb
chez M. Le Maire Mirat
MEILLON par Assat(BP)
France Unoccupied.

May 19, 1942.

Liebe Eltern,

ich hoffe Euch im Besitze meines Einschreibebriefes vom 6.Mai. Fuersorglich lege ich hier eine Kopie meines letzten Briefes bei. = Inzwischen habe ich leider immer noch nichts von Euch gehoert. Trotzdem hoffe ich Euch wohlauf, umsomehr ich gestern einen Brief von Alfred Klein vom 16.April erhielt. Auch hoerte ich am Telfon, dass Tante Helene Brief von den Onkels hat. Ich habe diesen Brief leider noch nicht gelesen, werde dies erst heute Abend tun koennen. Lilli hat durch die Quaker an Onkel Eugen $ 20.- senden lassen. Ich nehme an, dass er das Geld bereits erhalten hat. Koennen Alfred oder Eure Freunde Metzger Euch behilflich sein? Schreibet mir darueber. Schreibet auch an Emil.

Ich bitte Eure Freunde Metzger bestens von Jakob und mir zu gruessen. Frau Guckenheimer, die momentan leider schwer krank ist, erzaehlte mir, dass Metzgers Euch, liebe Eltern, gute Freunde sind. Eure guten Freunde duerfen versichert sein, dass Eure Soehne nie vergessen werden, dass Metzgers Euch betreuen.

Von Jakob und Erni hatte ich heute Brief vom 12.Mai, und sind sie GsD wohlauf.

Sonst weiss ich nichts fuer heute. Seid herzlichst gegruesst und gekuesst

204 lettercollection01test_0200.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Jacobo Loeb
Calle 6 - 202
Montevideo, le 19 Septembre 1942.

Written in German.

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street

Lieber guter Ernst, Deinen Brief dankend erhalten, wo wir schon mit Sehnsucht darauf warteten. Wir denken, dass Du jetzt im Besitz unsrer Briefe vom 14. & 26.3. bist. Dein Brief, worin Du uns geschrieben, dass Guckenheimer Dich besucht haben, haben wir am 26.3. erhalten. Auch wuerden wir, liebes Kind, Deinen Rat befolgen und uns etwas kaufen, wenn moeglich ist. Geld kostet es genug. Herr Guck wird Dir alles erzaehlt haben, wie es hier ist. Lieber Ernst, Du schreibst immer, wir sollen den Onkels Beistand leisten. Es tun wir doch und schicken Pakete, was sehr schwer zu bekommen ist. An Geld fuer sie haben wir noch 2000 francs. Gestern schickten wir 1600 fr, das wollen sie jeden Monat ohne die Pakete, die auchsehr teuer kommen. Wir koennen doch von unserem vorerst nichts geben, da ich Dir doch unsere Verhaeltnisse geschrieben habe. Habe an Alfred geschrieben wegen Beistand. Er gab mir Antwort, er wird es tun soweit er kann. Wir sollen uns vorerst keine Sorgen machen. Unser Freund hier scheint nicht in der Lage zu sein. Jakob kennt ihn. Lieber Ernst, Ferdinand hat ihm geschrieben, dass Kinder ihre Eltern kommen lassen koennen. Lisa haette es ihm geschrieben. Liebes Kind ich moechte hier keinen Winter mehr mitmachen, ohne Feuer, war morgens immer bis 12 Uhr im Bett. Den Nachmittag in der Kueche, wo es nicht angenehm war. Essen jetzt noch in der Kueche mit Personal. Herr Guckenheim weiss Bescheid, ueber unser Leben. Ich will Eure Meinung darueber hoeren. Man wird zu allem reif. Das heist, wenn wir gesund bleiben. Gesellschaft haben wir nicht. Das Schoenste ist hier der Park, es ist aber noch nicht warm genug. Lieber Ernst, ich denke, dass Du unseren Brief zu Deinem Geburtstag erhalten hast. Es ist jetzt das dritte Mal, dass Du allein feierst. Wir gedenken Deiner an jenem Tag. Lieber Ernst, ich mache Schluss, der lb. Vater will schreiben. Sei vielmals gegruesst und gekuesst von Deiner Mutter.
Lieber Ernst, wie Du weisst, bin ich kein guter Schreiber, so musst Du zufrieden sein mit ein paar Zeilen. So kannst Du auch dem lb. Emil berichten, dass es uns gut geht. Lieber Ernst, die Briefe wirst Du erhalten haben, wo ich Dir schrieb, wegen unserem Beistand, von wem wir dies bekommen. Ich habe heute noch 15000 francs. Das langt ungefaehr fuer 4½ Monate, damit Du Bescheid weisst. Wir brauchen jeden Monat 3300-3400 fr. Wenn es aber zu viel waere, muesste ich sehen, was wir machen, damit der lb. Jakob keinen Schaden erleidet. Ich denke darueber, Antwort von Euch zu bekommen. Die Onkels haben heute nach allem ausgegeben noch 2000 fr. Damit Ihr unterrich seid. Ich habe gestern 1600 fr an sie abgeschickt. Ich mache Schluss. Lieb Ernst, sei herzlich gegruesst und gekuesst, Dein Papa

205 lettercollection01test_0201.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

Written in German.

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
697 West 161st Street

Lieber guter Ernst, Deinen Brief dankend erhalten, so wir schon mit Sehnsucht darauf warteten. Wir danken, dass Du jetzt im Besitz unserer Briefe vom 14. & 26.3. bist. Dein Brief, worin Du uns geschrieben, dass Du Onkels Dich besucht haben, haben wir am 26.3. erhalten. Auch werden wir, liebes Kind, Deinen Rat befolgen und uns etwas kaufen, wenn moeglich ist. Geld kostet es genug. Herr Gunk wird Dir alles erzaehlt haben, wie es hier ist. Lieber Ernst, Du schreibst immer, wir sollen den Onkels Beistand leisten. Das tun wir doch und schicken Pakete, was sehr schwer zu bekommen ist. An Geld fuer sie haben wir noch 2000 Francs. Gestern schickten wir 1500 fr das wollen sie jeden Monat ohne die Pakete, die manchmal teuer kommen. Wir koennen doch von unserem Vermoegen nichts geben, da ich Dir doch unsere Verhaeltnisse geschrieben habe. Habe an Alfred geschrieben wegen Beistand. Er gab mir Antwort, er wird es tun soweit er kann. Wir sollen uns vorerst keine Sorgen machen. Unser Freund hier scheint nicht in der Lage zu sein. Jakob kennt ihn. Lieber Ernst, Ferdinand hat ihm geschrieben, dass Kinder ihre Eltern kommen lassen koennen. Lies mochte es ihm geschrieben. Liebes Kind ich moechte hier keinen Winter mehr mitmachen, ohne Feuer, nur morgens immer bis 12 Uhr im Bett. Den Nachmittag in der Kueche, wo es nicht angenehm war. Essen jetzt noch in der Kueche mit Personal. Herr Guckenheim weiss Bescheid, ueber unser Leben. Ich will Eure Meinung darueber hoeren. Man wird zu allem reif. Das heisst, wenn wir gesund bleiben. Gesellschaft haben wir nicht. Das Schoenste ist hier der Park, es ist aber noch nicht warm genug. Lieber Ernst, ich danke, dass Du unseren Brief zu Deinem Geburtstag erhalten hast. Es ist jetzt das dritte Mal, dass Du allein feierst. Wir gedenken Deiner an jenem Tag. Lieber Ernst, ich mache Schluss, der lb. Vater will schreiben. Sei vielmals gegruesst und gekuesst von Deiner Mutter.

Lieber Ernst, wie Du weisst, bin ich kein guter Schreiber, so musst Du zufrieden sein mit ein paar Zeilen. So kannst Du auch dem lb. Emil berichten dass es uns gut geht. Lieber Ernst, die Briefe wirst Du erhalten haben, wo ich Dir schrieb, wegen unserem Beistand, von wem wir dies bekommen. Ich habe heute noch 15000 Francs. Das langt ungefaehr fuer 4½ Monate, damit Du Bescheid weisst. Wir brauchen jeden Monat 3300-3400 fr. Wenn es aber zu viel waere, muesste ich sehen, was wir machen, damit der lb. Jakob keinen Schaden erleidet. Ich danke darueber, Antwort von Euch zu bekommen. Die Onkels haben heute nach allem ausgegeben noch 2000 fr. Damit Ihr unterrichtet seid. Ich habe gestern 1600 fr an sie abgeschickt. Ich mache Schluss. Lieber Ernst, sei herzlich gegruesst und gekuesst, Dein Papa

Jacobo Loeb
Calle 6 / 203
Habana-Vedado, la 19 Septembre 1942.

Monsieur et Madame
M. Hirzel
40 Moore street
Providence

Ernest Loeb

Written in German.

New York city
657 West 161st Street,

Liebe gute Kinder. Euren eigenhaendig geschriebenen Brief dankend erhalten. Euer Wohl daraus ~~ershen.~~ ersehen, was bei uns Gott sei Dank auch der Fall ist. Seit 16.Februar haben wir von Euch nichts mehr erhalten, der Brief der franzoesich geschrieben war, wie wir aus dem lb. Ernst seinem Schreiben entnommen, seid Ihr umgezogen und kocht Euch selbst. Das wurden wir auch sehr gerne, aber dazu keine Gelegenheit. Soeben war Frau Metzger da, uns zu besuchen. Sie sind nicht weiter gekommen mit ihrer Reise. Nun haben sie gehoert, dass sich ihr Onkel nicht um sie kuemmert. Von den Onkels haben ~~sie~~ jede Woche Post, sie waren froh, dort weg zu kommen. Habe Alfred nochmals geschrieben, seine Pflicht fuer sie zu tun. Er gabe mir Antowrt, er haette eine Adresse von einem katholischen Heim. Er will dort hin schreiben. Ob es waa wird, weiss man nicht. An Herrn Altmann sandten wir eine Karte, wie es ihm geht. Meine Lieben, ich mache Schluss. Seid vielmals gegruesst und gekuesst von Eurer Mutter.
Meine lieben Kinder. Auch ich will nicht versaeumen, Euch allemeine herzlichsten Gruesse zu senden. Euer Papa. Liebe Erni, gebe dem lb.Jakob einen festen Kuss fuer mich.

207 lettercollection01test_0203.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

208 letterscollection01tesl_0204.jpg 1/1 Original Size: 856 54 x 1445 68 mm Reduction Ratio 49 76

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Jacobo Loeb
Calle 6 # 209
Habana-Vedado, le 19 Septembre 1942.

Monsieur et Madame
M. Wirzal
40 Moore street
Providence

Mes biens chers:

Votre dernière lettre qui me parvenait était datée du 7 de ce mois et je pense entr-temps vous avez reçu mes félicitations à l'occasion de votre anniversaire, ma chère cousine.

Je viens de recevoir une lettre de nos chers parents datée mêdio au mois écoulé et dans laquelle ma cher Mamm dit que elle et mon cher Papa sont en bonne santé à Meillon et Ferdinand et Eugen sont bien portants au Camp de Gurs, pendant nos cousins Otto, Liese Else Lieb sont deportés. Heureusement que votre cher Papa et l'oncle Eugen sont restés et mêt, je pense les motifs sont: leurs ages avancés. Alfred Klein assiste à votre Papa et à l'oncle Eugen en leur donnant l'argent pour satisfaire leur besoin de vivre.

De la part de Ernest hier j'ai reçu sa premiere lettre de Jacksonville et il est tres satisfait d'etre soldat americain et il se plait beuacoup dans la Florida.

De notre part rien de nouveau à vous dire, demain soir j'irai au Temple pour le Col Midrel et le lundi je ferrai le Jom Kippur en pensant à nos chers qui sont separés de nous.

Recevrez par moi les emilleurs souvenirs de ma femme et je vous embrasse

votre cousin

210 lettercollection01test_0206.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

daß du den Brief die Gratulation erhalten hast für deinen Geburtstag
ich bin jetzt die ~~[illegible]~~ dritte mal allein heimath, wir gratuliren
deinen Geburtstag. Was macht Fräulein [illegible] grüße sie von
hier herzlich bin froh daß du gut aufgehoben bist und ist es mir
eine Beruhigung auch liebe Kinder versorgt zu wissen. Die Tante
Ida [illegible] [illegible] bei [illegible] [illegible] schreibt [illegible] Walther
für heut dem 30. Geburtstag wozu ich ihr gratuliere. Lieber Ernst ich
mache Schluß der liebe Vater will schreiben. Lieber Ernst sei viel-
mals gegrüßt und geküßt von Deiner Mutter.

Lieber Ernst wie du weißt bin ich kein guter
Schreiber so mußt du zufrieden sein mit den
paar Zeilen so kannst du auch [illegible]
[illegible] daß es uns soweit gut geht
[illegible] Ernst du Briefe wirst du erhalten haben
wo ich geschrieben wegen unseren Geschäft
vor einem Monat das betreffend ich habe
heute noch 15000. Fr. das ungefähr langt
für 4 1/2 Monat damit du begreifst müssen
wir brauchen jeden Monat 33-34 hundert Fr.
wenn es aber [illegible] mehr so müßten wir
sehen was ich mache, damit [illegible] haben
[illegible] hat ich damit darüber einmal
[illegible] zurückkommen die [illegible] [illegible]
noch allein [illegible] 2000. Fr. [illegible]
[illegible] gut [illegible] hat und habe gestern
1600 Fr an die Arbeiter abgeschickt ich mach
Schluß hat herzlich gegrüßt und geküßt von
Dein Vater. grüß alle. Lieber Ernst [illegible]
ich nicht alles schreiben er hat mir [illegible] alles [illegible]
zu schreiben [illegible] ihr. Nochmals Gruß und Küsse
deine Mutter.

212 lettercollection01test_0208.jpg 1/1 Original Size: 865.72 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.77

Wuillers 28. 4. 42. Liebster Junge! Deinen Brief erhielt wir heute, wo wir schon wieder Sehnsucht danach hatten, wir danken dafür daß du jetzt im Besitz unserer 14 B. 26. B unserer Briefe bist. Eine Letzte wo du geschrieben, daß Du Anfangsmai dich befinden hieben wir 26. B geschrieben, auch wünscht mein liebes Kind sein Rat bei seinen und Kindern wenn es möglich ist Geld Bestellen an meinen Herrn Onkel wird das alles erzählt haben, mein alles sind ist Liebster Junge das schmilzt immer wie Schnee dem Antheil Beisteuer leisten das tun wird das schlimme Stretten das sehr schwere Zeiten ist von Geld für Dir selbst wir noch 800 Kronen der Zinsen schicken 1600 Kr. der nehmen sie für unser Werment ich ein Stück Schinken auch sehr feine Blumen wird Blumen das wir unsere wir nicht Kaufen muß kaufen, der ich das der Zinsen unsere Kinder selbst zu Ostern zu Weihnachten wenigen Leistung an Geld wir selbst und verwert wir aber wir selbst aus verwert wir wird wo es zu verdient. wir Aber wir selbst nicht mehr einer Kirchen wie schon unsere Sorgen das schreiben wir in Sorgen zu hier der Alte Jude Kaufmann ihr. Liebster Junge Dein Brief wegen für den Antheil Geschäft Kaufleute selbst sie aus dem 16. 4 aus Geschäft welche selbst wir nicht Früchte wegen unsere Dein Kaufleute Werkzeug immer des Dieben wir 16. 8. je Verzeichnis wir nicht mehr hier sieben Sorgen Gute verbraucht das Werk wir Gut Gute Kommen ein Stück wo Ist wo hier Jahren Gute Kommen die das der 28. 3 geschrieben wieder das selbe nicht ist lange geblieben wir das einzige Liebster Junge Instrumen ist aus geschriebene Kinder ihren Eltern Blumen besser Eier selbst wo ihre geschriebene Liebster Kind ich wüßte für Kinder Blumen wenigstens nachmachen ohne Samen wieder Wiesen wenn in Stadt bis Mittag den Morgenstreich in das Küche wo wo nicht verzweifelt werden offen gesagt. wo in Stadt mit Pulverfeuer Jahre Gute wie 3 Geschäft wieder unsere Liebe ich mal Herrn Meinung darüber Sachen wieder zu selbst wie das Freiheit wenn kein Schrand bleiben Gesellschaft selbst wir nicht das schlechte ist für der Stadt ist selbst für noch nicht wieder.
Liebster Junge unser Johanne und Lilli ihren Geburtstag gewiß gemacht auch um Menigk das Geschenk um 9. Jahren Gelach Geburtstag 28 Mai was ich Ihnen selbst gewechselt wo Bilder für unser nicht das Geschenk schenkt immer wieder wohnen selbst zu sein, die uns sie gemacht Tag Besuchten, die Geschenke nicht für uns übrig wenn Geschenk für selbst auch das noch uns gegangen. Liebster Junge ich selbst

214 lettercollection01test_0210.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street,
Apt 5 H

Messrs. Ferd. & Eugen Loeb
Camp de Gurs.

March 16, 1942.

Lieber Onkel Ferdinand und lieber Onkel Eugen,
obwohl ich i e fuer Euch
beifuege, wi Zeilen an
Euch schreib n zusenden
koennen.
Von der lb. lentiert. Da
die Verbindu ind, dauert
es nur immer fe, dass es
Euch den Ums cht zu sehr
leidet. Auch ziell unter-
stuetzem, so etwas zu
erleichtern. sie schreibt
zufrieden. I
Bezueglich D was verfrueht.
Emil und Ken Sie hatten
nur vorueber en. Dann haben
beide eingeg sie haben
sich in Freu
Mir persoenl lich bin ich
zufrieden. I geschrieben
habe, dass i Obwohl ich
an Deine bes Eugen, denke
bin ich bis ind es uebrigens
3 Monate, da habe ich nur
Buerotaetigk
Vor einigen odes-Anzeige
von Ilse Sch nehme an, dass
Du ab ubd zu ich, ihr mein
Beileid ausz
Sonst weiss st gegruesst
von Eurem Ne

Sonntag. 26. Juli. 1944.

Mein lieber Jacques & l'Petit!

Ich freue mich, dass ich Euch mal wieder schreiben kann. Ich hoffe Euch beide bei guter Gesundheit, was ich von mir, deinen l'Eltern & Lucie Moin's ebenfalls G. s. D. berichten kann. Alle Mitterz. mit Ausnahme unserer Familie, Adolf & Jenny & Alle Kein sind in den Klauen der Hitler. Sie haben in ganz France furchtbare Arbeiten - unmenschliche Quälereien zu leiden. Lebensgefährliche Verwundungen & Vergiftungen Frauen & Kinder zu tausenden sind vorgekommen. Vom l'Petit hatte ich gestern die 2te Karte & 1 Brief. Er will meine Ausreise zur Selma erreichen u. hofft seine Eltern in Kurze bei sich zu haben. Ich will hoffen, dass Ihr bald wieder in Ruhe Ihr Pariser-Wohnung beziehen kann. Bleibt gesund. Auf baldiges Wiedersehen

mit herzl. Gruss

Ernest

HABANA CUBA
1943
CUBA
CORREO AEREO
CUBAN CIRCULAR
LETTER WORD

215 lettercollection01test_0211.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

CARTE POSTALE

HABANA CUBA
ENE 11
11-AM
1945

POSTES

EXPÉDITEUR

M Eugen Loeb
Camp Massenbe
(: Ctrs :)
(: France :)

DESTINATAIRE

Mesl. Jaques Loeb
Calle 6 No 209
VEDADO-HAVANA
CUBA.

31140

216 lettercollection01test_0212.jpg 1/1 Original Size 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street,
Apt 5 H

Messrs. Ferd. & Eugen Loeb
Camp de Gurs.

March 16, 1942.

lieber Onkel Eugen,
meine lb. Eltern Gruesse fuer Euch
eder einmal direkt einige Zeilen an
lb. Eltern Euch dieselben zusenden

mer ueber Eure Briefe orientiert. Da
erlich nicht so schnell sind, dauert
man etwas hoert. Ich hoffe, dass es
hend gut geht und Ihr nicht zu sehr
Sara und Max Euch finanziell unter-
Lage seid, Eure Position etwas zu
iese hoere ich oefters, sie schreibt
braver, feiner Mensch.
n Eure Glueckwuensche etwas verfrueht.
waren nicht verheiratet. Sie hatten
e Absicht, sich zu heiraten. Dann haben
icht zusammen passen und sie haben
it.
ndheitlich gut. Geschaeftlich bin ich
ob ich Euch schon einmal geschrieben
nuel Haeutehaendler bin. Obwohl ich
aft mit ihm, lieber Onkel Eugen, denke
Chefs zufrieden. Heute sind es uebrigens
eschaeft bin. Vorlaeufig habe ich nur

hiesigen Zeitung eines Todes-Anzeige
her Onkel Ferdinand, ich nehme an, dass
en kannst und bitte ich Dich, ihr mein

fuer heute. Seid herzlichst gegruesst

Freiburg, 23. Febr. 1945

Lieber Jaques & l'Estri!

Deine Karte l'Yalitzky vom 8/XII.44 habe ich letzte Woche herzlichst dankend erhalten & freue mich Euch beide gesund & munter auf's Beste zu wissen. Ich ist Karte liebend und sehr gefreut. Ich habe dieselbe sofort deiner l'Eltern gesandt, die sich sicher auch damit freuen. Vom l'Estri bekomme ich öfters Post & Pakete. Kontrollieren, die ich regelmässig gesandt habe. Deine Pakete vom Juni 44 habe ich bis heute nicht erhalten. Mein dritter Antrag auf Bewilligung läuft jetzt schon 2 Monate. Ich glaube nicht mehr daran, sollte es doch wider warten, so hoffe ich deine l'Eltern auch nach Limoges bringen zu können. Jedenfalls werde ich sie benachrichtigen, da wir uns seit Juni 42 nicht mehr gesehen haben. Seit August dieses Jahres bin im Departement aufgehoben, wovon ich reichlich Gebrauch mache in unseren Wälder etc besuche. Bleibt vorläufig gesund. Mit herzl. Kussen & Küssen

Deinen Eugen

FUMETTI ABBANO QU
LIBRERIA EDITRICE
TIPOGRAFIA

218 lettercollection01test_0214.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49 76

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street,
Apt 5 H

Messrs. Ferd. & Eugen Loeb
Camp de Gurs.

March 16, 1942.

Lieber Onkel Ferdinand und lieber Onkel Eugen,
obwohl ich in jedem Brief an meine lb. Eltern Gruesse fuer Euch beifuege, will ich heute wieder einmal direkt einige Zeilen an Euch schreiben, damit meine lb. Eltern Euch dieselben zusenden koennen.
Von der lb. Liese bin ich immer ueber Eure Briefe orientiert. Da die Verbindungen jetzt natuerlich nicht so schnell sind, dauert es nur immer so lange, bis man etwas hoert. Ich hoffe, dass es Euch den Umstaenden entsprechend gut geht und Ihr nicht zu sehr leidet. Auch hoffe ich, dass Sara und Max Euch finanziell unterstuetzen, sodass Ihr in der Lage seid, Eure Position etwas zu erleichtern. - Von der lb. Liese hoere ich oefters, sie schreibt zufrieden. Ihr Mann ist ein braver, feiner Mensch.
Bezueglich Emils Heirat waren Eure Glueckwuensche etwas verfrueht. Emil und Renate Kirchheimer waren nicht verheiratet. Sie hatten nur voruebergehend einmal die Absicht, sich zu heiraten. Dann haben beide eingesehen, dass sie nicht zusammen passen und sie haben sich in Freundschaft getrennt.
Mir persoenlich geht es gesundheitlich gut. Geschaeftlich bin ich zufrieden. Ich weiss nicht, ob ich Euch schon einmal geschrieben habe, dass ich bei Erich Emanuel Haeutehaendler bin. Obwohl ich an Deine besondere Freundschaft mit ihm, lieber Onkel Eugen, denke bin ich bis jetzt mit meinen Chefs zufrieden. Heute sind es uebrigens 3 Monate, dass ich hier im Geschaeft bin. Vorlaeufig habe ich nur Buerotaetigkeit.
Vor einigen Tagen war in der hiesigen Zeitung eines Todes-Anzeige von Ilse Schiff's Vater. Lieber Onkel Ferdinand, ich nehme an, dass Du ab ubd zu Frau Schiff sehen kannst und bitte ich Dich, ihr mein Beileid auszusprechen.
Sonst weiss ich nichts mehr fuer heute. Seid herzlichst gegruesst von Eurem Neffen

219 lettercollection01test_0215.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

EMIGRED

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

NEW YORK CITY
657 West 161st Street, Apt 5 H

Monsieur ou Madame
Max Loeb chez Mirat
Meillon (Basses Pyrenees)
France Unoccupied.

March 16, 1942.

Meine lieben Eltern,
Mein letzter Brief an Euch war handgeschrieben am 22.Februar und ich hoffe Euch im Besitz desselben. Dann wisst Ihr, dass Frau & Herr Guckenheimer bei mir waren. Inzwischen habe ich nichts mehr von Euch gehoert. Doch hoffe ich trotzdem, dass Ihr wohlauf seid. Auch schrieb mir Emil, dass er einen Brief vom 11.Januar von Euch hatte. Emil hat mir ausfuehrlich von sich geschrieben. Die Verlobung wurde in Freundschaft aufgeloest, nachdem beide eingesehen haben, dass sie nicht zusammen passen. Ihr sehr also, liebe Eltern, dass die bei Euch eingegangenen Gratulationen verfrueht waren. Jakob und ich hatten deshalb nichts ueber diese Sache an Euch geschrieben, weil die ganze Sache ja noch nicht entschieden war. Der lb. Jakob und die lb. Ei sind umgezogen und haben jetzt eine eigene kleine Wohnung gemietet. Jakob schrieb mir vo einigen Tagen, dass er direkt an Euch geschrieben hat. Ich hoffe, dass Ihr seinen Brief bekommen habt.
Wie ich Euch damals schrieb, waren Guckenheimers 2 Tage nachihrer Ankunft bei mir. Ich hatte mich sehr ueber ihren Besuch gefreut. Ich hatte Frau Guckenheimer versprochen, dass ich ihr behilflich bin, eine Stellung zu finden. Ich sprach mit Moritz darueber, und Frau Guckenheimer arbeitet nun schon seit 3 Wochen in Moritz Fabrik. Ich bin gluecklich, dass ich ihr helfen konnte.
Ueber mich kann ich GsD nur Gutes berichten. Gesundheitlich bin ich wohlauf, geschaeftlich zufrieden. Meine Taetigkeit ist angenehm. Im Grunde genommen tue ich genau dasselbe wie frueher bei Lussheimer. Der Unterschied besteht nur in der Ware, damals war es Tabak, jetzt sind es Haeute. Im Buero kommt es aber auf dasselbe heraus. Da Emma vor ein paar Tagen Geburtstag hatte, habe ich sie und Bernhard wieder einmal besucht. Gestern bei Johanna Geburtstag habe ich Tante Helene wieder gesprochen, gestern Abend war ich bei Tante Ida. Alle fragen immer nach Euch und lassen Euch herzlichst gruessen. Liese schreibt gut. Sie laesst Euch einstweilen gruessen. Im nachsten Brief legt sie einen Zettel bei. Durch mein Verschulden ist dieser Zettel noch nicht hier.
Bitte saget Alfred Klein, dass Jakob oder ich seine Sachen betreiben. Ich nehme an, dass Jakob ihm inzwischen direkt geschrieben hat.
Einliegende Zeilen gebet bitte an Onkel Eugen und Onkel Ferdinand weiter.
Fuer heute will ich nun schliessen. Seid herzlichst gegruesst und gekuesst

220 lettercollection01test_0216.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street, Apt 9 H

February 11, 1942.

Mr. Emilio Loeb
Aviles 3138 Dept 1
Buenos Aires, Argentina.

My dear brother,

I hope you in possession of my letter of January 15th and that you are keeping well as I am. Although I did not hear from you directly for quite a while from you, I hope everything is alright with you. Some days ago I had a letter from our brother. He and his wife are living in the same hotel. It seems to me some letters have not reached him. If you have nothing special, please, write to me from time to time how you are going on.

Yesterday I received a letter from our parents, written on January 3rd, 1942. They are writing that they are keeping well and want me to convey to you their heartiest greetings. They mention, that we should not make any sorrows to ourselves about them and they know that their children will be always be of assistance in case of need. Moreover, they wrote that on Dec 8 they had received a letter from our brother. They had answered him right away and congratulated to his birthday and in the letter before me they wrote among other things:

"and now, dear Erni, we think of your birthday on February 15th. Although this letter may reach you perhaps some days later, we wish you, dear child, all the best. Dear Jack ought to kiss you in our name, even at the danger of becoming red."

"Dear Jack, Lotte has died, she has found her grave now in a different country. - Alfred'Herz' daughter Anneliese has the intention to go to Cuba. She wrote to us for the address. Alfred Klein was sick, he had a nervous breakdown. As you know his mother was suffering from that also.

"We had great pleasure Ernest sent his picture to us. He looks fine. We are looking at his picture very often."

"We have no answer yet from you because of our things. We have got the bill for the cases. We still maintain our old hope. We had thought to hear from our Jack and Erni, but, now we have learned, that that is not possible. A Mr. Guckenheim and his wife will leave for Cuba on January 10 via Cassablanca. His brother is alreadythere."

Now, my dear Emilio, in a few days you are 38. I congratulate you most heartily to your birthday and wish you all the best in every aspect. May luck, health, content and prosperity be your companions.

Please give my kindest regards to Mr. Nachum. I hope he is going on well. As well give my regards to all relatives and friends there.

Once more a happy birthday to you and my love

Yours affectionately

221 lettercollection01test_0217.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street, Apt 5 H

Written in German.

June 1, 1942.

Senor Emilio Loeb
Aviles 3138 Dept 1
Buenos Aires.

Lieber Bruder,

ich hoffe Dich im Besitze meiner Zeilen vom 14. Mai. Inzwischen habe ich von Kaelbermanns Deinen Brief vom 23.Maerz erhalten, und von Jakob hoerte ich vorgestern dass er Brief vom 13.Mai von Dir hat.

Nachdem ich seit Januar nichts mehr gehoert hatte, habe ich nun vor ein paar Tagen wieder einen Brief der lb. Eltern vom 22.April erhalten, dem einliegende Zeilen fuer Dich beilagen, und ueber den uebrigen Inhalt bist Du aus einliegender Kopie informiert.

Jakob wird Dich direkt informiert haben bezueglich der Unterhaltskosten.

Von Onkel Eugen und Onkel Ferdinand waren die letzten Berichte, datiert 16.April, nicht befriedigend. Sie klagten ueber Mangel an Lebensmitteln. Trotzdem ist ihr Gesundheitszustand den Umstaenden entsprechend nicht unguenstig. Es ist so traurig, dass man den armen, alten Leuten nicht helfen kann.

Ich bin sehr beschaeftigt und komme deshalb nicht viel zu Verwandten und Bekannten hier. Deshalb kann ich Dir leider auch nichts Neues erzaehlen.

Grusse bitte Herrn Nachum, Kirchheimers, Oma Weil, Hilde, Schifferstadter, Theodor & Simon, und alle anderen.

Fuer heute empfange herzlichste Gruesse & Kuesse
von Deinem Bruder

223 lettercollection01test_0219.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

224 lettercollection01test_0220.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Buenos-Aires, den 21. März 1942

EMILIO LOEB
AVILES 3138-Dto. 1
T. T. 78 (Belgrano) 1722 Bs. As.

Wien in Germany!

meine Lieben alle!

Auch ich benutze die Gelegenheit diese Zeilen an Euch zu richten. Hoffe Euch alle gesund desgleichen ich auch von mir berichten kann. Von meinen lieben Kellern hatte ich Anfangs dieses Monats gute Nachricht. Unter anderm teilten sie mir Fritz'ens Tod mit. Hab Ihr Verbindung mit Lisa so bestellt ihr meine Grüße und sprecht ihr in meinem Namen mein Beileid aus. Liebe Tante Ida ebenso sprecht ich Dir mein herzliches Beileid zum Ableben Deines Bruders aus. Zur Gewinnung wäre ich gerne gegangen aber ich habe es erst nach Verschen erfahren.

Nun zu Euch. Liebe Tante Ida ich hoffe daß Du gesund bist und noch Dein Anteil an Hausarbeit verrichtet. Wie geht es Euch allen. Schreibt mir doch etwas von Euch es wurde mich sehr interessieren was Ihr alle für Gerüchte habt. Was machen die beiden Mädels Lisellotte und Ilse die doch jetzt Damen sind; sicher haben Die viel Verehrer. Was tut Walter (Fritzer Vetter mag gesund so meine ich heute unseren Horacio). Geht Heinz auch schon im Geschäftsleben? Julius wie gehen Deine Geschäfte Du weißt man hat immer Anteil. Ohne Aufhaben des Erwerbs. Ola mit Euch Ihr wendet wohl ~~Euch~~ nur mit in der Hauptsache der Hauslichkeit Beschäftigung gefunden haben. Was machen alle andern von meinem Bruder Ernst habe ich lange nichts mehr gehört. Er wird wohl noch zu Euch kommen. Ihr sagt ihm ebenso wie allen die noch mir fragen mit die mir noch stammen meine herzlichsten Grüße. Für Euch selbst bleibt ich dann mit herzlichen Grüßen und den besten Wünsche für eine gute Zukunft Euer

Emil.

Euren Sohn

225 lettercollection01test_0221.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street , Apt 5

May 14, 1942.

Senor Emilio Loeb
Aviles 3138 Dept 1
BUENOS AIRES.

Lieber Bruder,

ich hoffe Dich im Besitze meines Briefes vom 3.April, dessen wesentlichster Inhalt die Nachricht von dem Ableben meines "Wirtes" Jakob Oppenheimer war. Du wirst die Familie von Schifferstadter Max entsprechend verstaendigt haben. Klare und Else konnten nicht direkt schreiben, weil sie die Adresse nicht fanden.

Direkt habe ich von Dir, lieber Bruder, schon eine Weile nichts mehr gehoert, jedoch hoerte ich von unserem lb.Jakob vor einiger Zeit von Dir. Ich hoffe, dass Du Dich wohl befindest und das Geschaeft befriedigend ist. Von mir kann ich GsD auch nur Gutes berichten.

Von unseren lb. Eltern habe ich keine weitere Nachricht erhalten. Ich nehme an, dass sie weiterhin an Dich schreiben. Da auf dem Weg zwischen Jakob und mir sehr grosse Verzoegerungen in der Post sind, hoere ich wenig bazw. nur kurz. Ich schreibe ungefaehr alle 8-10 Tagean Jakob . Liese hatte Brief von ihrem Vater und Onkel Eugen vom 29.Maerz, der den Umstaenden nach nicht unbefriedigend lautet. Darin erwaehnen die Onkels, dass unseren lb. Eltern wohlauf sind.-

Schickst Du Pakete an Sara und Max? Du schriebst mir einmal frueher darueber. Was gibt es sonst dort Neues?

Wie geht es Herrn Nachum? Gruesse ihn besonders herzlich von mir. Letztes Jahr um diese Zeit hatten wir in unserer regen Korrespondenz mehr Gelegenheit zum Austausch von Gruessen.

Was machen Kirchheimers nebst Sohn und Ou[illegible] auch sie alle,ebenso wie Hilde und alle Schifferstadter, [illegible] ich der Einfachheit halber Theodor und Simon einschliesse.

Fuer heute empfange nun fuer Dich

herzl. Grusse & Kuss[illegible]

ERNEST LOEB

NEW YORK CITY
657 West 161st Street, Apt 5 H

March 16, 1942.

Senor Emilio Loeb
Aviles 3138
Buenos Aires

Lieber Bruder,
vor einigen Tagen erhielt ich Deinen Brief vom Ende Februar und infolge Arbeitsueberhaeufung komme ich erst heute zur Beantwortung. Vor allen Dingen freute es mich, nach so langer Zeit wieder einmal etwas von Dir zu lesen, dass Du gesundheitlich wohlauf und dass die Sache mit Renate in beiderseitigem Einverstaendnis zur Zufriedenheit geloest werden konnte.
Ich entnehme Deinen Zeilen, dass Du einen Brief vom 11.Januar von den lb. Eltern hattest. Ich habe inzwischen keinen weiteren Brief bekommen. Vielleicht schreiben sie mehr an Dich. Jedenfalls muss man heutzutage mit langen Pausen rechnen. Das letzte, was ich hoerte war ein persoenlicher Bericht eines jungen Ehepaares, das mit unseren Eltern zusammen wohnte. Diese leute verliessen unsere Lieben am 6.Januar. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Situation der alten Leute nicht zu unguenstig. Gesundheitlich waren sie in Ordnung. Die Verpflegung war nicht ueberfluessig, aber immerhin befriedigend. Wenn Du aber eine Moeglichkeit haben solltest, Paeckchen zu senden, so wuerde ich das tun. Zunaechst wuerde ich es mal probieren, auch auf die Gefahr hin, dass sie es nicht bekommen; denn es wird doch wohl nicht so viel kosten. Ich kann mir allerdings kaum denken, dass Du nennenswerte Lebensmittel senden kannst. Meines wissens lassen Portugal nur Oelsardinen herausschicken. Und die Leute, die es abschicken, muessen Ausfuhrzoll bezahlen. Jedenfalls gebrauchen koenen unsere Lieben alles und wenn eine Moeglichkeit besteht, so wuerde ich den Versuch machen und ihnen kleinere Paeckchen von Zeit zu Zeit senden lassen. Unsere Eltern sorgen ja auch [illegible] Onkels im Camp de Gurs und auch deshalb koennen sie [illegible] Lebensmittel gebrauchen.
Ueber mich kann ich nichts Neues sagen. Gesundheitlich geht [illegible] gut. Meine Taetigkeit ist angenehm und einigermassen lohnend. [illegible] Jakob hatte ich Brief, dass er aus dem Hotel ausgezogen und [illegible] kleine moblierte Wohnung gemietet hat. Er wird Dir dasselbe [illegible] schrieben haben. Ich wiederhole aber die Adresse:

Calle 6 No. 209Vedado-Havana,

Fuer heute will ich nun schliessen. Gruesse Herrn Nachbar [illegible] von mir. Ebenso bitte ich alle anderen Verwandten und [illegible] zu gruessen. Sei Du herzlichst gegruesst und geku[illegible]

230 lettercollection01test_0226.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Emilio Loeb

Optica Soco

de E. NACHUM

REPRESENTANTE DE LA
SOUTHERN OPTICAL CO., INC.
GREENSBORO N.C., U.S.A.

DIRECCION TELEGRAFICA:
ENACO, BUENOS AIRES

CANGALLO 1306
U. T. 38 MAYO 4966
BUENOS AIRES

Written en German

Anw Mr. Ernest Loeb
657 West 161 Street
Apt. 5 H

New-York

Lieber Bruder!

Gestern gelangte ich in den Besitz Deines Briefes vom 11 Febr. d. J. Ebenso ist Dein Brief vom 15.1. in meinem Besitz. Heute bin ich bei unserem Freunde Nehmy im Geschäft da er selbst auswärts ist. So will ich also meine Zeit benützen Dir lieber Ernst einmal ausführlich zu schreiben. Zunächst habe ich Dir mitzuteilen daß ich auch Post von unseren lieben Eltern hatte die vom 12.1. datiert war. Inhaltlich war es fast das gleiche als ihr Brief an Siegl den du mir ja übersandt hast. Ebenso befand sich ein Begleitschreiben für unsere Lieben in Cuba dabei das auch die Geburtstagsgratulation für die lb. Erni enthielt. Währenddessen erwarte ich weitere Nachricht der lieben Eltern da ich auf einen anderen Brief Antwort von ihnen zu bekommen habe. Ich schrieb ihnen, wenn sie Pakete mit Lebensmittel brauchen will ich solche schicken aber es ging aus der Antwort nicht hervor ob sie es benötigen. Da ich nicht sicher bin ob Pakete von hier aus in ihre Hände gelangen will ich warten was unsere Lieben darüber schreiben.

Von unserem guten Bruder kam letzte Woche Nachricht die sein und Erni's Wohlbefinden anzeigt. Jetzt teilte mir Dein und Ida's Brief bei Erich mit. Über Deine Briefe die Du erhalten sind ja sicher genau so ausführlich so daß ich weiter nichts darüber zu schreiben brauche.

Persönlich geht es mir gut es war sehr heiß hier. Das Geschäft war in den Monaten Januar und Februar ziemlich ruhig da im augenblick für alle Artikel im allgemeinen wenig Nachfrage ist. Dazu kommt noch daß meine Artikel während der Schulferien (Dezember bis März) kaum vom Publikum gekauft werden. Privat habe Dir nicht zu berichten mit Berge habe ich mich in Freundschaft getrennt da wir ja doch nicht zusammen passten. Denn unsere Ansichten und Anschauungen gingen doch zu weit auseinander. Unseren hiesigen Freunden geht es gut Berna und Emma sehen selbst gut und derselbe ist mein allerbester Freund hier. Er wird voraussichtlich Monat ein Jahr alt ich habe viel Spass mit ihm. Unsere Kusine Hilde traf ich am Freitag abend in der Schule. Sie hatte Nachricht von ihrer Schwester Vera ebenso von ihren Kindern aus New-York. Letzte Woche war ich bei Theodor + Simon Marx. besonders Simon läßt Dich grüßen er erzählte mir wieder von Deiner Canada gemachten gemeinsamen Erholungsreise.

231 lettercollection01test_0227.jpg 1/1 Original Size: 955.67 x 1433.34 mm Reduction Ratio 49.34

Jetzt einmal zu Dir als zunächst herzlichen Dank für Deine guten Wünsche zu meinem Geburts
Hoffentlich gehen solche einmal in Erfüllung [illegible] alle einmal wiedersehen werden. Es freu
zu lesen daß unsere liebe Lise ihr Glück gefunden hat. Kommst Du zu ihr so grüße sie und den
Vetter Martin recht herzlich so oft Du kannst. Wie weit wir doch allgetrennt sind so
und alle verwandtschaftlichen Bande lassen stets Lise und Martin also meine herzlichsten G
wünsche. Was machen alle andern Deine Frau, Kinder? Es wäre zuviel alle einzeln anzufüh
übrigens schreibe mir Deinen Entschluß. Mit einmal geschäftlich ich entwickle ihm habe aber
~~[illegible]~~ wahrscheinlich der Situationsänderung zuzuschreiben ist keine Antwort mei
halten. Da ich annehme Du jetzt mit allen die in New-York sind in Verbindung so lad
sie alle ohne Ausnahme grüßen. Da Du ja mit Euch und Angehörigen zusammen kommst
richte ihnen meine speziellen Grüße aus. Was macht das geliebte Kind wird sie noch
beisammen. Lieber Ernst Da ich mit meinen Ausführungen zu lange sein will ich h
machen. Laß wieder von Dir hören Empfange für heute herzliche Grüße u
Küsse von Deinem Bruder Emil.

Ernest Loeb
c/o Oppenheimer

New York City
657 West 161st Street, Apt 5 H

Telegramm-Adresse: ERNSLO

Written in German

February 10, 1942.

Monsieur ou Madame MAX LOEB
chez M. Le Maire Mirat
Meillon par Assat(Basses Pyrénées)
France unoccupied.

Meine lieben, guten Eltern!
Heute kamen Eure lb. Zeilen, die am 26.Dez angefangen und am 3.Januar beendet sind, in meinen Besitz. Wie immer, freue ich mich sehr, Euer Wohlergehen zu vernehmen. Ihr werdet inzwischen meinen Brief von 15.Januar erhalten haben. Vor ca 14 Tagen hatte Tante Helene einen Brief von Onkel Eugen und Liese einen von ihrem Vater. Zunaechst will ich auf Eure Frage wegen Emil antworten. Emil ist nicht verheiratet. Wenn es im Camp de Curs Onkel Eugen erzaehlt wurde und Marie es von Chile geschrieben hat, so war dies auf Missverstaendnisse zurückzufuehren. Die Tatsache besteht allerdings, dass Emil die Absicht hatte, Renate Kirchheimer zu heiraten. Die Partie ging aber zurueck. Infolge der derzeitigen schlechten Verbindungen weiss ich noch nicht, von welcher Seite. Ich bitte deshalb nicht so viel ueber die Sache an Onkel Eugen zu schreiben, sondern ihm lediglich mitzuteilen, dass Emil nicht verheiratet ist. Ich moechte nicht haben, dass mit den Verwandten von Renate Kirchheimer Redereien entstehen. Sowohl Jakob und ich waren nicht entzuckt von der Heirat. Da die Briefe einiger Wochen an Jakob nicht ankamen, gingen Emil's Berichte mit den Details verloren. Ich betone aber nochmals, Emil ist nicht verheiratet. Die Sache begann bereits im Oktober/November letzten Jahres. Sowohl Jakob und ich haben absichtlich nichts an Euch geschrieben, da wir drei Brueder das Heiratsproblem erst unter uns diskutierten und Ihr koennt Euch denken, wie lange sich diese Diskussionen hinzogen, wenn Ihr bedenkt, dass sie brieflich gefuehrt wurden und jeder von uns einige Tausend Kilometer von dem anderen entfernt ist. Ich kenne Renate Kirchheimer von Mannheim, sie war bei Emma einige Zeit. Sie ist erst 20 oder 21 Jahre alt und daher viel zu jung fuer Emil. Sein Geschaeft hat sich ganz gut entwickelt und er konnte ich bisher gut ernaehren. Ich hoffe, dass ein Brief von Emil an mich unterwegs ist. - Einliegend fuege ich Brief von Tante Helene bei. Der Brief ist schon vor einiger Zeit geschrieben. Ich war aber inzwischen noch nicht dort gewesen. Tante Helene geht es wieder gut. Ich sprach sie am letzten Samstag an Evelyne's Geburtstag.
Von lb.Jakob und lb. Erni hatte ich am 7.ds.Mts. den letzten Brief. Ich hoe jede Woche 1 bis 2 Mal von ihnen. Es geht ihnen gut. Sie wohnen noch in dem selben Hotel. Sie koennen aber im Augenblick nur an mich schreiben. Bitte saget dies auch unserem Vetter Alfred. Wenn er irgendetwas wissen will, soll er an mich schreiben, nichts an Jakob. Gebet ihm meine Adresse. Sein Freund Joseph hat an Jakob und an mich geschrieben. Jakob wird sich um Alfred's Sache bemuehen. Ich werde in einigen Tagen auch direkt an Alfred schreiben.
Bitte, schreibet mir wieviel francs Ihr am 1. oder 2. oder 3.November empfangen habt. Ausserdem hattet Ihr Ende November Geld fuer Eugen und Ferdinand bekommen, sodass die Onkels im Bedarfsfall von Euch abrufen koennen. - Dass Lotte gestorben ist, hoerte ich selbstverstaendlich bereits hier. - Ueber mich persoenlich kann ich GsD nur Gutes berichten. Die neue Arbeit macht mir Spass und ernaehrt mich anstaendig. Seid

S/D.

Jetzt einmal zu Dir der zunaechst herzlichen Dank fuer Deine guten Wuensche zu meinem Geburtstag

 2/10/42.

Bitte gruesset Onkel Eugen und Onkel Ferdinand herzlichst von mir. In den letzten Novembertagen habt Ihr Geld bekommen, das, wie Euch berichtet, je zur Haelfte fuer die beiden Onkels ist, sodass sie bei Bedarf von Euch unterstuetzt werden konnten. Ausserdem habt Ihr fuer Euch in den ersten Novembertagen etwas erhalten. Wieviel war das?
Gruesse an Tante Jenny, Onkel Benny & Adolf, ebenso an alle anderen, wie Selma & Alfred und Familien.

Fuer heute nun

234 lettercollection01test_0230.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Müllen 26. 12/41.

Meine liebe gute Kinder!

Ich schreibe Euch in bester Gesundheit, [illegible]

[illegible]

[illegible] Mutter.

[illegible] und Küsse entgegen vo
Eurem Sohn

236 lettercollection01test_0232.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Mailler 26. 12. 41.

Liebster guter Ernst!

[illegible]

Eurem Sohn

238 lettercollection01test_0234.jpg 1/1 Original Size 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

JACOBS LOND

Meine Lieben geliebten Eltern!

Es weiß ihr nicht daß, das Schreiben
für mich so schwer ist so müßt ich doch
dem, den meinigen Zeilen zuschicken u
geben aber es alles geht zu minimal
um l Heil Jesu und alles geschehen
lassen wie mir nicht wissen aber nur
Gottes allein zu trauen, also ich will
euch alles dergl. Schwierigkeiten, und Sachen
daß der l Herr gut gewesen hat
sich sehen daß ihr alles gesund seit
Liebe Eltern bitte euch denkt an letzten Brief
von mir durch den l Oberstand geschrieben
hat die wahrheiten also sich Herr l Herr
l Christ zur Erbauung alle gute
und Trost und Kräfte auch für euch alle
Eure Pflicht l Christ mit dem Leid
Herrn ich mich fest

Liebeste Schwester wie du aus dem Schreiben
ersehen, haben ich den Brief erst heute morgen
Schatz vom 3. Januar wollte verstan. als wir
etwas Lebenszeichen von unserer Liebsten Tochter
wir wie gehört, ist es alles nicht möglich von hier
schreiben Schwiegerkinder ist Schiff geht am 17 Februar
Februar wie ich auch und Sachen hier Lazarett wohl in Ordnung
Pfälzer. Wahrscheinlich Ostern ist auch wir
Deine Eltern!

Aussee entgegen v
Eurem Sohn

240 lettercollection01test_0236.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

JACOBS LOEB

2/22/42

mailed 2/24/42 morning

to parents

handwritten

about Guggenheimers

lines from Helene Johanna

enclosed.

to Kwarzel

by the Doepel briefly

mentioned.

...en Briefes und
...ichten. Obwohl ic
...uch erhalten habe
...prechend in Ordnun
...mil geschrieben
...ai gesandt und von
...Inzwischen hoerte
...Ihr im Camp zur
...kommen habt. Lies
...and und Eugen, ge
...wischen geschriel
...lung machen, dass
...Einwanderung hier
...und es wird sicha
...ffe ich, Euch, li
...koennen. Fuer O
...hier selbstvers
...ch die noetigen
...Koenigsbachern f
...nt viel Zeit, u
...ndigt sie bitte
...seine allerherz
...gruessen. Wie ic
...el Jonas vielle
...er Geduld habe
...n nicht viel se
...te Mal weiss ich

...brichten. Ich b
...ich gestern Bri
...den hiesigen Ve
...immer nach Euch
...nie soviel davo

...ichst gegruesst
...rem Sohn

...und Kuesse entgegen von
Eurem Sohn

241 lettercollection01test_0237.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

RECEIVED FROM

Parfums Anico Paris, Ltd.

745 FIFTH AVENUE
NEW YORK, N. Y.

SALES OFFICE & WAREHOUSE:
37 EAST 28TH STREET
NEW YORK
LEXINGTON 2-9752

DATE _____ 194__

FOR _____

_____

THE FOLLOWING IN GOOD ORDER:

ORDER NO. _____

FIRM NAME _____

SIGNED _____

242 lettercollection01test_0238.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

JACOBO LOYD

York City
West 161st Street,
1942.

4/9/42

(N.F.)

142

I received
letter
handwritten
to parents
here's hers enclosed
birthday congratulations
to my dear Mother

...en Briefes und
...richten. Obwohl ic
Euch erhalten habe
...prechend in Ordnun
...mil geschrieben
...ai gesandt und von
Inzwischen hoerte
Ihr im Camp zur
...kommen habt. Lies
...and und Eugen, ge
...wischen geschrieb
...lung machen, dass
Einwanderung hier
...n und es wird sich
...ffe ich, Euch, li
koennen. Fuer O
hier selbstvers
...ch die noetigen
Koenigsbachern f
...nt viel Zeit, u
...ndigt sie bitte
...seine allerherz
...gruessen. Wie ic
...el Jonas viellei
...er Geduld habe
...a nicht viel sa
...te Mal weiss ich

...richten. Ich bi
ich gestern Bri
den hiesigen Ve
immer nach Euch
nie soviel davo

...ichst gegruesst
...rem Sohn

gekuess

...uesse und Kuesse entgegen von
Eurem Sohn

243 lettercollection01test_0239.jpg 1/1 Original Size 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

EDEN AND STRASS

HIDES - SKINS - TALLOW

PHILADELPHIA WAREHOUSE AND OFFICE
N. E. COR. ONTARIO AND BATH STREETS
PHONE: NEBRASKA 0949

4/7/42
Chase
33.06 for laundry
107.11
140.17

JACOBC LOEB

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

"ew York City
West 161st Street,
1942.

ritten in German.

April 9 | 1942
handwritten
registered letter
to parents
because of
mother's
birthday.

ien Briefes und
.ichten. Obwohl ic
Euch erhalten habe
prechend in Ordnun
.mil geschrieben
ai gesandt und von
Inzwischen hoerte
Ihr im Camp zur
kommen habt. Lies
and und Eugen, ge
wischen geschrieb
.lung machen, dass
Einwanderung hierh
n und es wird sich
ffe ich, Euch, li
koennen. Fuer Or
hier selbstvers
ich die noetigen
Koenigsbachern f
nt viel Zeit, u
ndigt sie bitte
seine allerherz
gruessen. Wie ic
el Jonas viellei
er Geduld habe
a nicht viel sa
te Mal weiss ich

erichten. Ich bi
ich gestern Brie
den hiesigen Ve
immer nach Euch
nie soviel davo

ichst gegruesst
arem Sohn

gruess

Eurem Sohn

245 lettercollection01test_0241.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

AFTER FIVE DAYS RETURN TO

Ernest Loeb Apt 54
657 West 161st Street
New York City

registered

VIA AIR MAIL

Written in ... man

... on ...
chez Mo ... le Maire

Max Loeb
Mirat

Meillon ... Assat
Basses Pyrénées / FRANCE UNOCCUPIED

4/9/42

regular
handwriting
author's

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

New York City
657 West 161st Street,.

July 30, 1942.

Written in German.

Monsieur ou Madame Max Loeb
chez M. Le Maire Mirat
MEILLON par ASSAT (Basses Pyrenees)
France Unoccupied.

AIRMAILED
7.10/42

Meine lieben, guten Eltern,

ich hoffe Euch im Besitze meines handgeschriebenen Briefes und will ich heute wiederum einige Zeilen an Euch richten. Obwohl ich selbst schon eine Weile keinen Brief mehr von Euch erhalten habe, hoffe ich Euch wohlauf und den Umstaenden entsprechend in Ordnung. Ich nehme an, dass Ihr in letzter Zeit mehr an Emil geschrieben habt. Emil hatte an Jakob Euren Brief vom 13.Mai gesandt und von diesem wurde ich ueber den Inhalt informiert. Inzwischen hoerte ich von Otto aus einem Brief vom 24.Juni, dass Ihr im Camp zur Untersuchung waret und Ihr die Verlaengerung bekommen habt. Liese sandte mir gestern einen Brief von Onkel Ferdinand und Eugen, geschrieben am 5.Juni. Der lb. Jakob hat Euch inzwischen geschrieben. Heute will ich Euch nun die erfreuliche Mitteilung machen, dass ich mit der Einreichung der Papiere fuer Eure Einwanderung hierher zu mir begonnen habe. Wir muessen Geduld haben und es wird sicherlich einige Zeit dauern, aber, so Gott will, hoffe ich, Euch, liebe Eltern, eines schoenen Tages hier begruessen zu koennen. Fuer Onkel Ferdinand sind auch Papiere eingereicht. Da wir hier selbstverstaendlich auch des lb. Onkel Eugen gedenken, sind auch die noetigen Vorbereitungen von Tante Helene's Kindern und den Koenigsbachern fuer Onkel Eugen getroffen. Ich habe heute leider nicht viel Zeit, um auch an die Onkels direkt zu schreiben. Verstaendigt sie bitte deshalb von diesem Brief und gebet Ihnen wie immer meine allerherzlichsten Gruesse. Ebenso bitte ich Alfred Klein zu gruessen. Wie ich ihm vor einigen Tagen direkt schrieb, kann sein Onkel Jonas vielleicht doch helfen. Wie auch in Eurem Falle, man muss aber Geduld haben. Ueber die Einwanderungssachen kann ich heute noch nicht viel sagen, da alles noch am Anfangsstadium ist. Das naechste Mal weiss ich vielleicht mehr.
Ueber mich persoenlich kann ich GsD nur Gutes berichten. Ich bin gesund und zufrieden. Von Jakob und Erni hatte ich gestern Brief, dass sie beide gesund und zufrieden sind.- Bei den hiesigen Verwandten gibt es nichts Neues. Sie alle fragen immer nach Euch und lassen Euch gruessen. Ich persoenlich schreibe nie soviel davon, zudem ich auch nicht so viel Zeit habe.
Fuer heute will ich nun schliessen. Seid herzlichst gegruesst und gekuesst

von Eurem Sohn

247 lettercollection01test_0243.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

Sehr einmal. Mir für das mir erwiesene Amtliche Haus hier Herr und Nr.

248 lettercollection01test_0244.jpg 1/1 Original Size 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

JACOBO LOEB

HABANA -VEDADO (CUBA)
Calle 0 y 2nd ,le 26 Mai 1942.

Monsieur et Madame
Max Loeb a.b.s. Mirat
M e i l l o n par ARSAT B.P.

Mes chers et bons parents,

Depuis ma lettre à Emilio du fin Janvier ni celui-ci ni Ernest ni moi , nous avons reçu un mot de votre part et seulement une lettre de Alfred du mois Avril parvenait a Ernest et nous pensons que vous vous portez bien. Vos pensées sont toujours près de nous et vous avez autour de vous, surtout la couple Werner.

Ces-jour-ci j'ecrivais a un vieux ami pourqu'il prends soin de vous pour le cas que si Monsieur Albert ni Mme Tilly pourraient le faire. Aussi j'ai écrit aux [illegible] Vaillant et [illegible].

Ernest a bien reçu les renseignements mais votre lettre lui connait à aucun. Il est très occupé dans ses affaires et il est très satisfait de son travail et le produit de celle. Il ni plait mieux que dans la fabrique du parfum.

Lilly de la soubrette [illegible] pour économiser [illegible] les [illegible] de travail. Il va bien et est toujours avec Kirchheimer.

Les [illegible] que je ai [illegible] seulement par mes frères. Votre santé va très bien [illegible], on sauge trop bien chez moi. Robert travaille courageusement et j'espère vous êtes toujours en correspondance avec ses parents. Ma femme [illegible] leurs donne nos meilleurs souvenirs.

Mille [illegible]

Votre fils

Extract of my letter to
Alfred Klein, Agen (France non occ.)

" Votre gentillesse envers nos chers parents et envers les oncles meritent notre entière reconnaissance, je ne parle pas seulement de moi je parle aussi au nom des cousines Lilly et Liese. Le fait que mes parents vous avaient donné l'adresse de Ernest me dit que vous etes en relation avec eux et en cas de besoin a leur disposition."

er vielleicht den Onkels helfen kann. Mirde [illegible] Frau, die bei ihr im Geschaeft arbeitet. Ist das derselbe, von dem I erwaehnt, dass Alfred mit ihm in Verbindung getreten ist? Gruesset d beiden Onkels wie immer herzlichst von mir. Fuer heute nehmt nun für Euch, liebe Eltern, die herzlichsten Gruesse und Kuesse entgegen von

Eurem Sohn

249 lettercollection01test_0245.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

250 lettercollection01test_0246.jpg 1/1 Original Size: 856 54 x 1445 68 mm Reduction Ratio 49 76

Written in German.

ERNEST LOEB
c/o Oppenheimer

NEW YORK CITY
657 West 161st Street, Apt 5H

May 30, 1942.

Monsieur ou Madame Max Loeb
chez M. Le Maire Mirat
MEILLON, Basses Pyrénées.
France Unoccupied.

Meine lieben, guten Eltern,
das letzte Mal schrieb ich Euch am 19. Mai und ich hoffe ~~ich~~ Euch im Besitze dieses Briefes vom 19.Mai.- Inzwischen habe ich am 25.Mai mit grosser Freude Euren lb. Brief vom 22.April erhalten und Ihr koennt Euch denke wie froh ich war, nach so langer Zeit wieder einmal einen Brief von Euch zu bekommen. Ich habe sofort an Jakob geschrieben, der ebenso wie ich auf Nachricht von Euch wartete. Da ich dann geschaeftlich verreisen musste komme ich erst heute dazu, Euch zu antworten.
Ich freue mich sehr, Euer Wohlergehen zu vernehmen. Seit Januar als Guckenheimer kamen, hatte ich keinen Brief mehr von Euch. Das war nun wieder der erste und ich hoffe, dass wir nun wieder regelmaessiger von Euch hoeren koennen. Uebrigens wuerde ich Euch empfehlen, auf Euren Briefen auch auf den Briefbogen innen die Adressen aufzuschreiben. Dadurch denke ich kann man Verzoegerungen und Verlust der Briefe vermeiden. Also lasst bitte auf jedem Bogen obendrueber klein meine Adresse schreiben Ihr seht aus meinen Briefen, dass ich immer Eure ganze Adresse auf dem Brief wiederhole. Wenn Ihrgerade niemand habt, der die Adresse in lateinischer Schrift schreibt, so kann sie im Brief auch von Euch selbst geschrieben werden. Auf dem Couvert muss sie aber selbstverstaendlich lateinisch geschrieben werden.
Vom lb. Jakob hatte ich gestern Brief vom 26.Mai. An demselben Tag hat er an Euch franzoesich (oder auch an Alfred fuer Euch) geschrieben. Ich denke dass Ihr seinen Brief erhalten habt. So wisst Ihr, dass Erni und er GsD wohlauf sind. Auch von Emil hatten wir Brief vom 13.Mai, der uns sein Wohlergehen anzeigt. Jakob schrieb mir, dass sein Freund Dispeker auch ueber Euch geschrieben hat. Ich denke, dass Ihr inzwischen auch von ihm gehoert habt.
An meinem Geburtstag war ich bei Johanna und Moritz zum Essen. Tante Helene, Lilli und Martin kamen auch noch und Hilde wohnt ja bei Johanna. Auch Onkel Robert, der mit mir Geburtstag hat, war da. Ich wurde von jedem beschenkt, Evelyne schenkte mir Socken. Auch von Klara und Else wurde ich sehr beschenkt. Ueberhaupt kann ich Klara und Else nur loben. Klara ist wie eine Mutter zu mir. Ich bin bei ihnen so gut aufgehoben, wie ich es nirgends besser sein koennte. Dass Jakob Oppenheimer ploetzlich versterben ist, habe ich Euch bereits geschrieben. Auch der war mir stets ein guter Freund und trotz seiner manchmal komischen Redereien war er ein ausgezeichnet feiner Charakter. Uebrigens verstanden er und ich sehr gut zusammen. Ich glaube er verstand sich besser mit mir als mit seiner Frau und Tochter.
Im Geschaeft habe ich viel Arbeit und arbeite mich ganz gut in der neuen Branche ein. Soweit bin ich GsD gesund und kann mit mir zufrieden sein. Bezueglich der Onkels Eugen und Ferdinand habe ich in Hilde's Namen vor ein paar Tagen an einen Abbé Alexander Glasberg, Lyon, geschrieben, dass er vielleicht den Onkels helfen kann. Hilde bekam dessen Adresse von einer Frau, die bei ihr im Geschaeft arbeitet. Ist das derselbe, von dem Ihr erwaehnt, dass Alfred mit ihm in Verbindung getreten ist? Gruesset die beiden Onkels wie immer herzlichst von mir. Fuer heute nehmt nun für euch, liebe Eltern, die herzlichsten Gruesse und Kuesse entgegen von

Eurem Sohn

251 lettercollection01test_0247.jpg 1/1 Original Size 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

252 letterCollection01test_0248.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

MONTGOMERY WARD & CO.
CHICAGO U.S.A.
MAIL ORDER HOUSE
MONTGOMERY WARD BUILDING
ERIE & KIELER STREETS

NEW YORK CITY
929 WEST JACKSON BOULEVARD
CHICAGO, ILL.
EMPIRE 1000
c/o Oppenheimer

New York, Oct. 20, 1945.

Montgomery Ward & Co.
Chicago U.S.A.
Erie & Kieler Streets
MELLION, Bessie Fernandez.
Erwin Cooper.

Liebe Elfriede, Ich danke Dir für Deinen Brief vom 11. Juni und freue mich, daß es Euch allen gut geht. Leider kann ich Euch keine Pakete schicken, weil wir nun wieder regelmäßig von Euch hören und Ihr alles bekommt. Deshalb werde ich auch Euch nur ein paar Zeilen schreiben. Ich weiß nicht, ob Du Dich noch an Hilde erinnerst. Sie ist jetzt verheiratet und wohnt in der Nähe von Euch. Sie hat Dich gebeten, Dich um Ihre Eltern zu kümmern. Ich bin sicher, daß Du Dich freuen wirst, wenn Du Ihr schreibst. Du kannst ihr ja ein paar Zeilen schreiben, daß Du Ihre Eltern gesehen hast. Ich denke, daß Du Ihr das auch schreiben wirst. Ich weiß nicht, ob Du Ihre Eltern kennst. Ihr Mann ist in der Armee. Sie hat einen Sohn. Ihr Mann heißt Julius Kaufmann. Sie ist jetzt in Montgomery, Ala. Ich weiß nicht, ob Du Ihre Eltern kennst

ur 1953.

will hier den
ass es den
ers Du, liebe
ber Ordnung,

hten. Die lb.Tant
Hoppital sanft
Beerdigung.
digung. Bei diese
e man jahrelang
Bekannte von Tant
ures Bruders Rober
hof ist ausserhalb
te unser Auto
it Hirsch war auch
ach dem Friedhof.
er Beerdigung auch
n da.
sch gesprochen.
mir denselben
de.
berichten. Seid

Alles Liebe
u. nur
Franz

254 lettercollection01test_0250.jpg 1/1 Original Size 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

Samstag, den 14. Februar 1953.

Liebe Eltern, lieber Onkel Eugen und lieber Emil,

Ich bin heute Samstagvormittag im Geschaeft und will hier den Brief an Euch beginnen. Vor allen Dingen hoffe ich, dass es den Umstaenden gemaess bei Euch gut geht, und dass besonders Du, liebe Mama, Dich wohl fuehlst. Bei uns hier ist alles in guter Ordnung, die lb. Lottie und ich sind wohlauf.

Leider muss ich Euch heute eine Neuigkeit berichten. Die lb.Tante Jenny ist in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag im Hoppital sanft eingeschlafen. Gestern Freitagmorgen um 11.30 war die Beerdigung. Lottie und ich waren selbstverstaendlich bei der Beerdigung. Bei dieser Gelegenheit sah man wieder einmal viele Verwandte, die man jahrelang nicht gesehen hatte. Ausserdem waren viele Freunde & Bekannte von Tante Jenny da. Ihr Grab ist nur einige Schritte von dem ihres Bruders Robert und Franziska's Grab ist auch dicht dabei. Der Friedhof ist ausserhalb New York und man muss mit dem Auto hinfahren. Ich hatte unser Auto und Emma Hirsch und Lorle waren mit mir im Auto. Ernst Hirsch war auch zur Beerdigung in der Kapelle, fuhr aber nicht mit nach dem Friedhof. Nach vielen Jahren habe ich Heidelberger Adolf bei der Beerdigung auch wiedergesehen. Alle hiesigen Neffen und Nichten waren da.

Mit der lb. Liese habe ich inzwischen telefonisch gesprochen. Sie sagte mir, dass sie Brief von Euch hatte und sie mir denselben senden wird. Ich denke, dass ich ihn zu Hause vorfinde.

Sonst weiss ich von hier heute nichts mehr zu berichten. Seid alle herzlichst gegruesst und gekuesst von Eurem

255 lettercollection01test_0251.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

256 lettercollection01test_0252.jpg 1/1 Original Size: 856.54 x 1445.68 mm Reduction Ratio 49.76

1 C 26

Comité international de la croix-rouge.
Agence centrale des prisonniers de guerre

Rappeler dans la réponse
CID 18.780/OA

Genève le 7.6.43

Le cher Ferdinand et moi, sommes au camp de Massenlic depuis le 25.3.43. Ma chère Sara et le cher Max habitent une ferme à La Lagne, par Lagnat (Creuse). Sara fait la cuisine : ils peuvent manger à leur faim. Nous sommes tous en bonne santé. Adalph et Jenny sont bien ici de même Isidor Max et Clara. Beny Loeb a été enterré le 1.1.43. à Nexon. Alfred nous a envoyé chaque mois 400 frs et des colis. Selma, Charles et Arthur nous envoient aussi des colis ce qui nous permet de surnager. Dites à Lisa que son père n'a pas reçu l'argent ~~l'argent~~ qu'elle lui a envoyé. Chère Hélène, je n'ai pas non plus reçu les 20 dollars annoncés dans ta lettre d'Avril, venant de Lili. Nous espérons que vous êtes tous en bonne santé. Toi mon cher Trust et toi, ma chère Hilda, vous êtes sûrement mariés maintenant. Nous pensons souvent à vous.

Leopold a été déporté destination inconnue. Nous espérons tenir bon. Restez en bonne santé. Je vous embrasse

Eugen Loeb.

Moi aussi je vous espère en bonne santé, surtout toi, chère Lisa. Je n'ai pas pu fêter mon 77e anniversaire en Liberté. Le gâteau m'a manqué. J'espère que toi, cher Martin et toi chère Lisse, vous avez du travail et gagnez assez pour vivre. Moi-même je suis en bonne santé et vous embrasse.

Ferdinand Loeb.

Duplicate

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR GERMANY (US)
Finance Division
APO 742

13 December 1946

SUBJECT: Property Claimed by Ernest Loeb

TO : Mr. Ernest Loeb,
657 West 161st Street,
New York City, N.Y., USA

THRU : Office of the Political Adviser for Germany

On 18 November 1946 we received a report on the status of certain property in the French zone of occupation, on which you have made an inquiry. A copy of this report is attached for your information. Should further information regarding the property be received it will be forwarded to you.

A program for the disposition of properties which have been taken into protective custody is under consideration. When the appropriate regulations have been issued publicity will be given as to the steps to be taken to enable claimants to substantiate their claims.

E. N. REINSEL
Chief, Property Control Branch

Incl:
Cy Transl Report dtd 13 Nov 46

Telephone: BERLIN 43962

259 lettercollection01test_0255.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

260 letterecollection01test_0256.jpg 1/1 Original Size: 858.31 x 1431.22 mm Reduction Ratio 49.27

Telephone: BERLIN 82828

E. M. BERNSTEIN
Counsel: Property Control Branch

Your ref.: Property of Leopold Langer

Dear Mr. Bernstein:

Reference is made to your letter of 28 November 1949 addressed to the Director of Restitution, Office of the Commissioner for Jewish Claims, Berlin, in which you request information as to the status of the property of Leopold Langer, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 154.

Property is registered in the Land Register of Berlin-Charlottenburg, Sheet 1, Parcel 1, Section 1, Kantstr. 154, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 154, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 154, Berlin-Charlottenburg

Loeb

Translation OK/kb

Berlin-Frohnau, 13 November 1946

FROM : French Property Control Branch

REFERENCE: No. 2247 CB JVH/CM

TO : OMGUS, Finance Division

SUBJECT : Property of Ernest Loeb - File No. 1114

In reply to your letters dated 27 August, 30 November 1945, and 28 March 1946, I herewith inclose the copy in duplicate of a report I have received from the authorities of the French occupied zone. This report concerns the property located at Mutterstadt and belonging to the U.S. citizen Ernst Loeb.

P. LIRMAN

2 Incls.

261 lettercollection01test_0257.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

262 lettercollection01test_0258.jpg 1/1 Original Size: 858 31 x 1431 22 mm Reduction Ratio 49 27

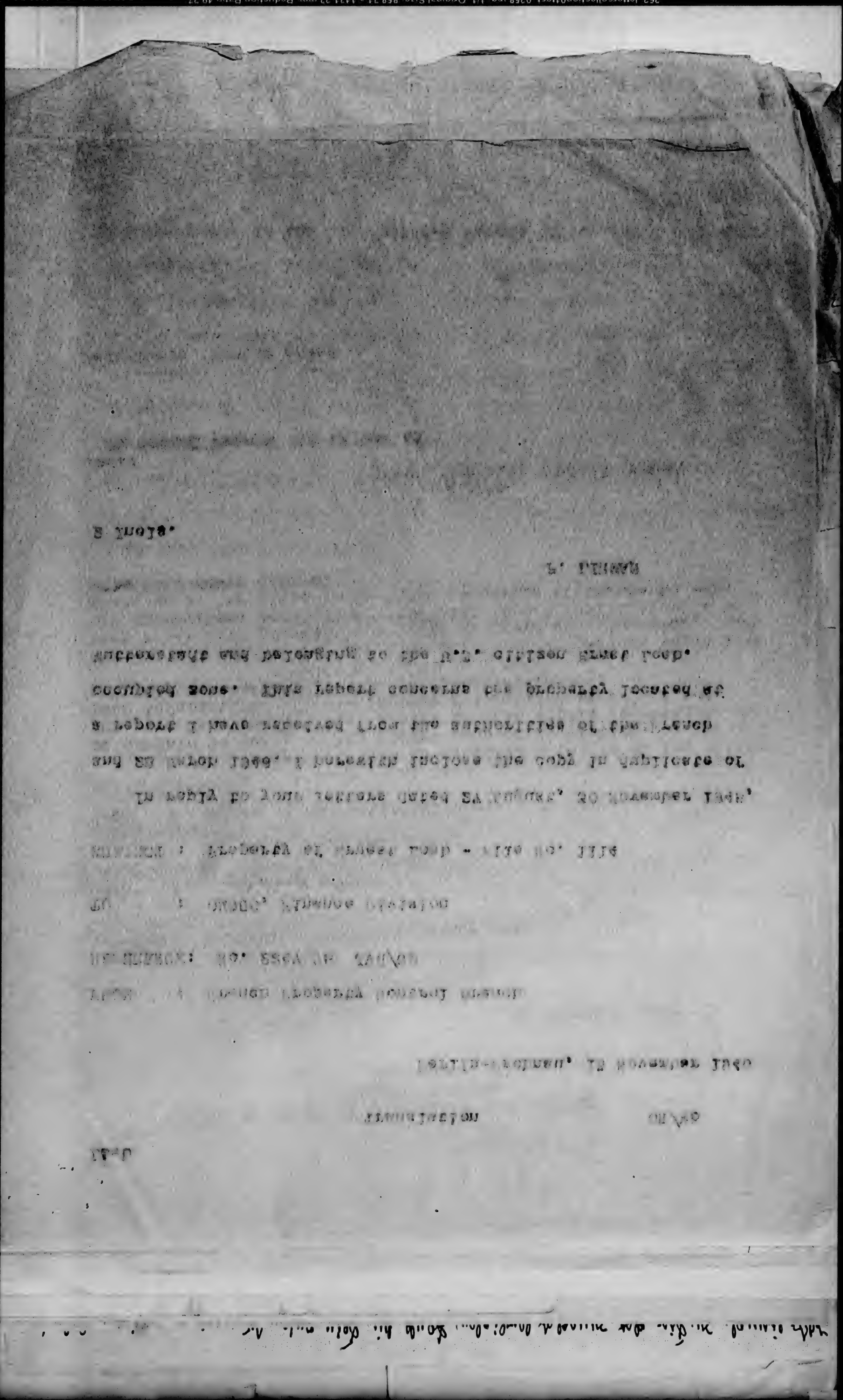

Loeb.

Translation. OK/kb

Ludwigshafen, 23 July 1946

Report.

SUBJECT: Property of Mr. Ernst Loeb, American citizen.

REFERENCE: DCEF/FIN/CB No. 805, dated 28 May 1946.

1. Real estate located at No. 1 Speyererstrasse, Mutterstadt, entered in the land register under No. 170 ½ and 170 1/3, building with outhouses (stable, slaughter-houses, hay-loft, etc.). The assessed value amounts to 12,600 RM. The building has been depreciated by use and slightly endamaged by bombardements. The former owners are Ferdinand Loeb and Sara Loeb.

This property was confiscated by the Reich in pursuance of the XI th Decree with repect to the Reich Citizen ship/Law of 29 June 1942 (see land register).

Up to now, the management of this property has been committed to one Mr. Wilhelm Koch of Mutterstadt by the Ludwigshafen Fiscal Office. The house is covered by a mortgage in the amount of 5,440.- RM; the interest being in the rate of 4½ %, the sum of amortization amounting to 30,- RM monthly. The house is let out to four tenants at a monthly rent of 128.- RM.

On 12 June 1946, the property was taken into custody by the Ludwigshafen Military Government in pursuance of the Law No. 52. The custodian is the Ludwigshafen Fiscal Office (MG/FN-125-2575).

263 lettercollection01test_0259.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

[illegible] the [illegible] Labour Party (NCLP-TSR-B'10).

The [illegible] Official Conference to [illegible] of the [illegible] 'Of.

On it [illegible] the Blairite and [illegible] just [illegible] of the

one to long [illegible] of a [illegible] Labour of 188'- 89'.

of [illegible] [illegible] to 89'- 89 [illegible]. The [illegible] 18

of 2'440'- 89' [illegible] to [illegible] of [illegible] [illegible] the

Labour Office. The [illegible] [illegible] [illegible] the [illegible]

to [illegible] [illegible] of [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] to [illegible] the [illegible] of [illegible] [illegible] [illegible]

18'5 (see [illegible] Letter).

The [illegible] with [illegible] to the [illegible] Citizen [illegible] of [illegible]

Left Blairite and [illegible] [illegible] the [illegible] to [illegible] of

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [

2. Spots of ground, located between Schifferstadterweg and Zwerchgraben are entered on the Mutterstadt land register under the Nos. ~~of~~ 677 and 679, containing 3,190 m^2. The former owners are Abraham and Sara Loeb of Mutterstadt.

3. One spot of ground located between Schifferstadterweg and Zwerchgraben is entered on the Mutterstadt land register unter the No. ~~of~~ 678, containing 1,160 m^2. The former owners are Lisa Ricka Loeb and Sara Loeb.

In accordance with the record of proceedings at a Notary Public's done on the 3 November 1939, these spots (2 and 3) were sold to the Bayerische Bauernsiedlung at the price of 2,430.- RM. The owners were not present at the date of the conclusion of this sale contract.

Mention is made of Mr. August Steiger, as being the representative of the owners. Mr. Steiger was the mayor of Mutterstadt during the NaZi regime. On ~~second~~ 2 November 1939, all of the spots (677 to 679) were sold by the Bayerische Bauernsiedlung at the price of 3,460.- RM to the persons listed below:

Koenig	180 m^2	RM	165,--
Gerlinger	120 "	"	110,--
Kuhn	400 "	"	360,--
Winter	500 "	"	450,--
Bereswill	500 "	"	450,--
Magin	500 "	"	450,--
Bayer	500 "	"	450,--

265 lettercollection01test_0261.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

266 lettercollection01test_0262.jpg 1/1 Original Size: 858.31 x 1431.22 mm Reduction Ratio 49.27

Translation. Cont'd.

		(2,435.--)RM
Wessar, Karl	850 m^2	325,-- RM
Wessar, Fritz	500 "	250,-- RM
Teutsch	500 "	450,-- RM
		3,460,-- RM

Probably, nothing has been disbursed by the Bauernsiedlung up-to-date. It was a sale under duress, the owners being absent. (The Bauernsiedlung effected the sale as early as on the 2 November 1939, having acquired this property on the 3 November 1939 only).

This property was taken into custody by the Ludwigshafen Military Government in pursuance of the Law 52, on 13 June 1946. The Ludwigshafen Fiscal Office was appointed custodian. (MG/PH 124 and 125-2575).

Up-to-date Mr. Ernest Loeb has not as yet been entered as being the owner of this property.

267 lettercollection01test_0263.jpg 1/1 Original Size: 878.77 x 1420.28 mm Reduction Ratio 48.89

268 letterCollection01tesl_0264.jpg 1/1 Original Size: 858.31 x 1431.22 mm Reduction Ratio 49.27

THE OWNER OF EXTRA PROBOSCIS.

Up-to-date Mr. Elmer Roop has not so far been discovered as petal (NO\EN TSE ANA ISP-SPAN.

THE MANIFESTATION ITEMS BELOW ARE ABBREVIATED ORIGINALLY.

HILLTOPS CONTINUED IN CONSIDERANCE OF THE TWO DS' OR TY SAME TEEN.

EXTRA PROBOSCIS WAS FIXED INTO ORIGINAL OF MAGNIFICATION

TEEN OUTA)

Liebe gute Kinder! 12.5.43

Nr. 11 [illegible] 17.6.39

[illegible]

Ja [illegible], lieber [illegible] wenn es keine
[illegible] von [illegible]! [illegible], [illegible]
doch [illegible]. [illegible]
[illegible] wir uns [illegible]
[illegible] gesund [illegible]. Die [illegible]
und folgende Steuer für 1936 [illegible] 10.7.39. 57.50
" " 1937 10.7.39 204.70
" " 1938 10.7.39 342.—

[illegible] und Kinder.

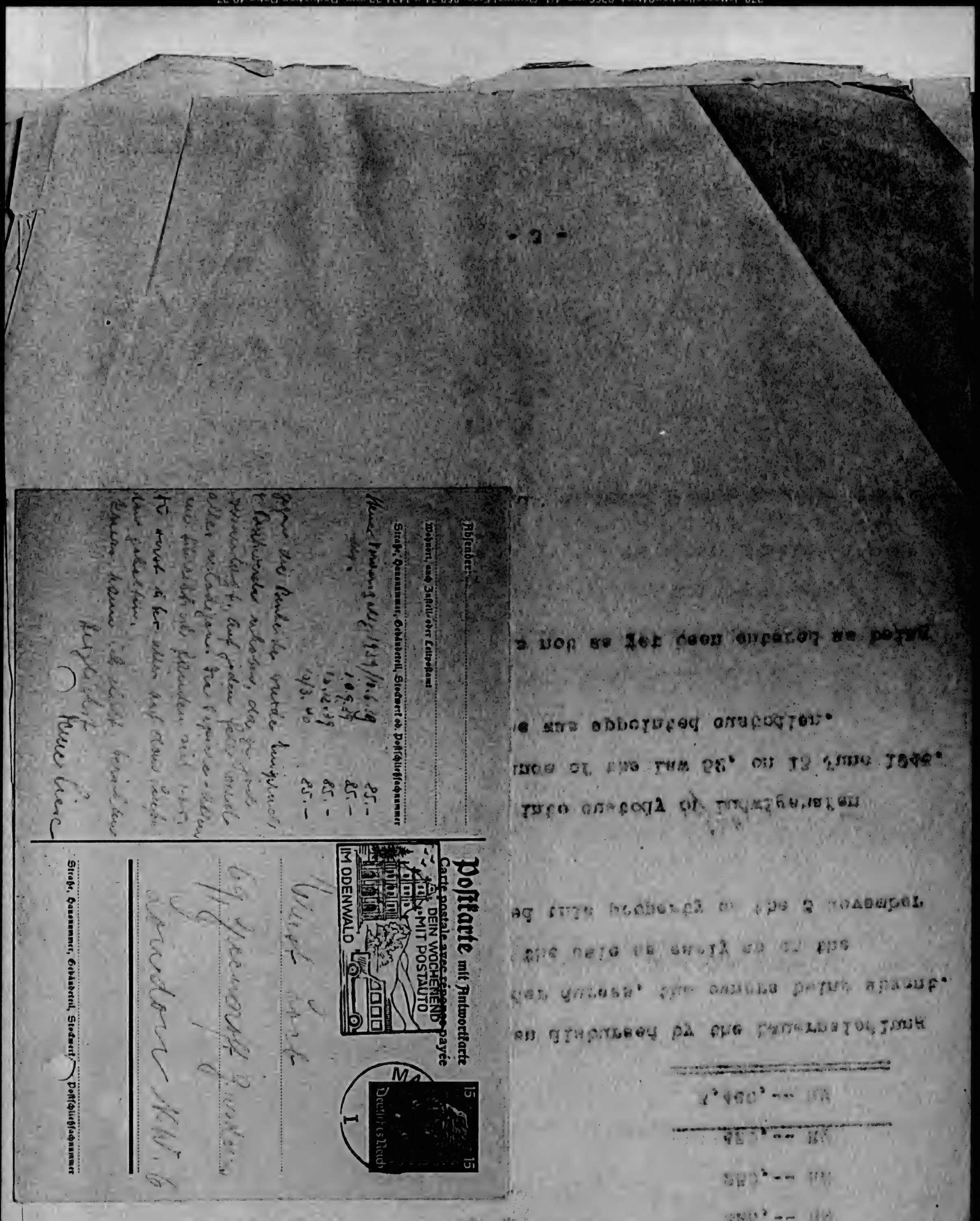

Absender:

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Miete Vorauszahlg. 1939	10.6.39	85.–
dto.	1.9.39	85.–
	15.12.39	85.–
	13/3.40	85.–

gegen die [illegible] wurde Einspruch u. Beschwerde erhoben, da sie [illegible] [illegible]. Auf jeden Fall wurde alles verladen. Die Papiere-Akten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf dem [illegible] gehalten.
[illegible] kann ich nicht berichten

Herzlichst

Postkarte mit Antwortkarte
Carte postale avec réponse payée

DEIN WOCHENEND
MIT POSTAUTO
IM ODENWALD

15 Deutsches Reich 15

M
I

Kurt Loeb
69 Greencroft Gardens
London N.W. 6

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk/ Postschließfachnummer

Endlich Liebe gute Kinder! / 12.5.43

Alles was ich, mich anbetrifft, ist

[illegible]

letzten Brief

Zerk Verein

Aufgeh. und

Kinder, und

, daß wir

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Liebe

lle Allgemeine

[illegible]

[illegible] Kinder.

271 lettercollection01test_0267.jpg 1/1 Original Size: 853.37 x 1418.52 mm Reduction Ratio 48.82

Translation. Cont'd.

Geszar, Karl 350 m²

[illegible],--- RM

[illegible],--- RM

[illegible],--- RM

[illegible],--- RM

3,440,--- RM

[illegible] disbursed by the Lauernsiedlung

[illegible] under duress, the owners being absent.

[illegible] the sale as early as on the

[illegible] this property on the 3 November

[illegible] into custody of Ludwigshafen

[illegible] of the Law 52, on 13 June 1946.

[illegible] was appointed custodian.

[illegible] not as yet been entered as being

Postkarte mit Antwortkarte
Carte postale avec réponse payée

15 15 Deutsches Reich

MUTTERSTADT

Nr.

Bernh. Lob

10 Jahre Haus

London N.W. 6

69 Greencroft-Gardens

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Absender: Marie Israel Lob

Mutterstadt Pfalz

Wohnort auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Herzl. Gruß Sanger.

272 lettercollection01test_0268.jpg 1/1 Original Size: 858.31 x 1431.22 mm Reduction Ratio 49.27

Liebe gute Kinder! 12.5.43

Endlich kann ich mich mit Euch ut-
[illegible] erhalten wie wir
[illegible] gut, was bei
[illegible] letzten Brief
[illegible] Dir lb. Jack sowie
[illegible] Auguste noch
[illegible] 6. September, wo
[illegible] Regelt, daß wir
[illegible] werden bis
[illegible] erhalten, welches
[illegible] Herrn Altmann
[illegible] haben von ersten
[illegible] beschriebenen Bilder
[illegible] der lb Alfried
[illegible] er besuchte
[illegible] und Kinder.

17.4.29.

Lieber Ernst! Es erhielt heute Deinen lb. Brief den ich an
Ei Alters weiterreichen werde. Schreibe bitte in die Arme Lambelle,
wo dieser Brief nicht bekannt ist. Deine neue Adresse. Lap u. Dir das
gut gefällt u. Tag Du infolge der mir dem Umzug verbundenen
Mühen u. Freude beim Komiké noch nicht zum Schreiben
kamst. Dein Zimmer u. Pensionspreis kannst Du richtig erzählen.
Ewig Gesundheitszustand ist sowie befriedigend, aber ich
will ein Rückfall über Dinge die sie nichts angehen, vermeiden.
Ich hoffe daß Du Dich wirklich recht fühlst u. die Allgemeinlage
Dir keine Sorgen macht, kann wir können die Situation nicht
ändern. Ich bin heute etwas eilig, will Dich nun nicht ohne einige
Zeilen lassen, schreibe sofort die Karte für Ewi. Sei herzlich
gegrüßt u. gekürzt von Deinem Bruder Jakob

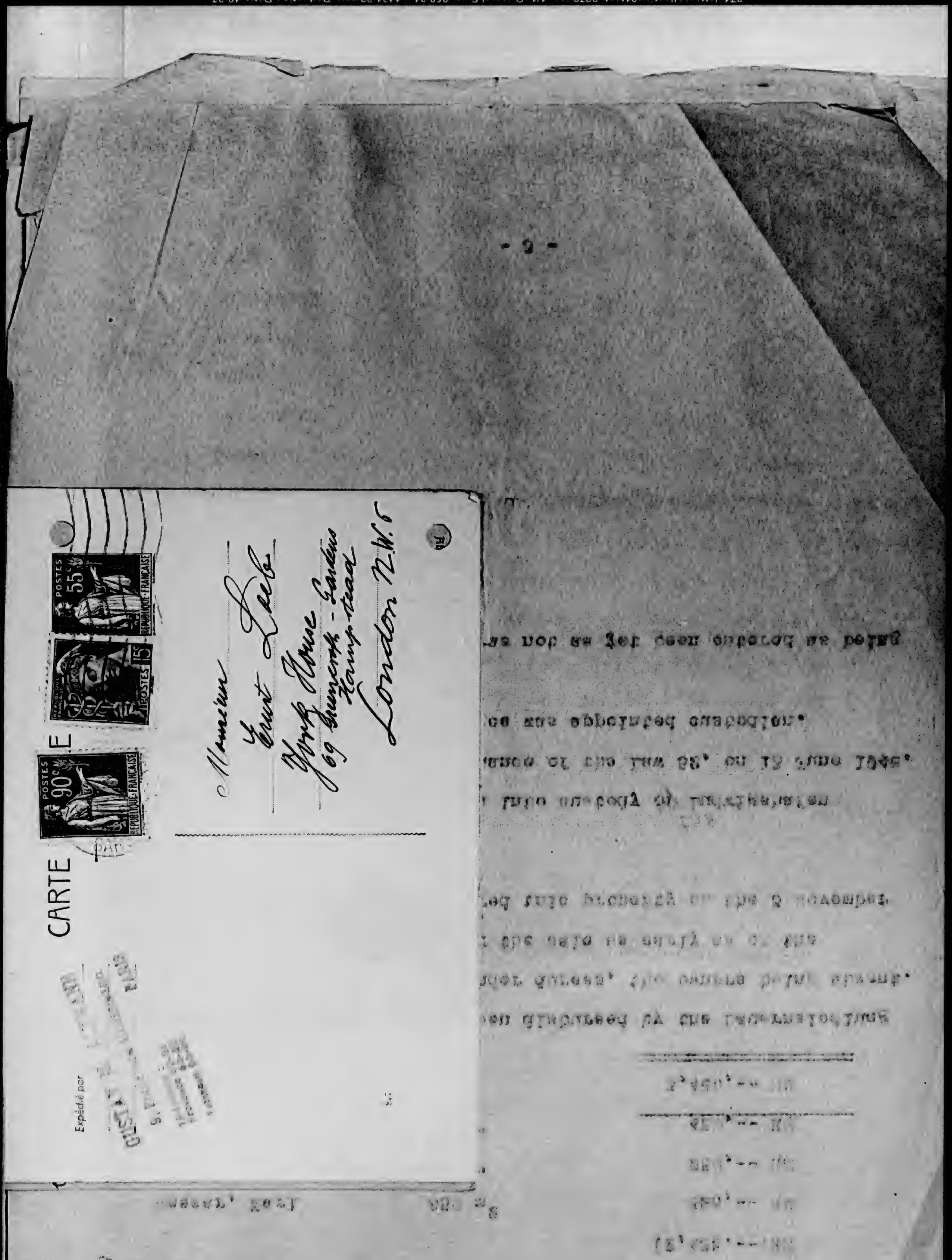

CARTE [illegible]E

Expédié par

GUSTAV [illegible]
9, [illegible]
PARIS

Monsieur
Ernst Loeb
York House
69 Greencroft - Gardens
Hampstead
London N.W. 6

POSTES 90c
REPUBLIQUE FRANÇAISE
POSTES 15c
POSTES 55c
REPUBLIQUE FRANÇAISE

Liebe gute Kinder! 12.5.43

Endlich kann ich mich wieder einmal ausführlich unterhalten wie es Euch geht, geht es Euch gut, was Ihr macht und auch der Stolz

letzten Zeit bekommen wir von der lb. Zark Post von der lb. Frau der vorigen Woche vom 26. September, und daraus die Zeitung entnommen, daß wir jetzt wieder auf nichts rechnen, welches wichtig der in der Zeitung Altmarkt gehört haben. Wir haben noch Alles wohl und auch die Bilder von Euch geschrieben Bilder sind sehr schön bei gelegt. Von lb. Alfred und auch mit Ihnen und Ihr.

Liebe Kinder wir leben uns hier
gut eingewöhnt, und Ruhe ist selbst
und Kostet so lange nicht Freiheit wie
im Hotel sind noch gute Sachen
bei uns hier die ich Ruhe sind sehr
zufrieden mit unserer Küche.
Liebe Kinder wir hoffen alle, daß es
wir alle Gesund und Heilmachen
Wünsch Euch inzwischen zu sehen
Liebe Gert wegen die Kinderzeugen
uns ganz wie sind in allem
Zufrieden. Dem lieben Vater
und Euch den herzlichen Grüßen
Bis wir einmal auch
die besten Grüßen Eure Mutter.
Eure Emma Reinhard.

276 lettercollection01test_0272.jpg 1/1 Original Size: 858.31 x 1431.22 mm Reduction Ratio 49.27

277 lettercollection01test_0273.jpg 1/1 Original Size: 812.80 x 1425.57 mm Reduction Ratio 49.07

278 lettercollection01test_0274.jpg 1/1 Original Size: 990.25 x 1509.89 mm Reduction Ratio 51.98

AR-C,1002

Jacobson Collection III 36

Jacobson
III 36

281 lettersCollection02test_0001.jpg 1/1 Original Size: 921.10 x 1513.77 mm Reduction Ratio 52:10

282 letterscollection02test_0002.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Die Geschichte der Kasseler Juden bis zur Verlegung des Landrabbinats von Witzenhausen nach Kassel 1772.
von Ludwig Horwitz Lehrer und Kantor i.R. Kassel.

Quellen- Nachweisung.
Benutzt sind

1)Akten des Staatsarchivs Marburg:Kasseler Geheimratsakten,Kasseler Kammerarchiv,Kasseler Regierungsakten.
2)Akten der israelitischen Gemeinde Kassel.
3) Aronius,J.Regesten zur Geschichte der Juden im Fraenkischen und Deutschen Reiche.Berlin 1902.
4)Gatzert,Chr.H.De Judaeorum juribidus,Giessen 1771.
5) Kleinschmid,C.I.Sammlung fuerstlich hessischer Landesordnungen Kassel 1782-1816,B.1-8.
Kopp,Ulr.Frier.Staatshandbuch,B.5.
Derselbe:Bruchstuecke zur Erlaeuterung der deutschen Geschichte Kassel 1799
7) Salfeld,Siegm.Martyrologigium.
8) Derselbe Die Judenpolitik unter Philipp dem Grossmuetigen.
9)Hessische Beitraege zur Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a.M.
10)Rommel,Christoph von:Geschichte von Hessen,Kassel 1820-1859.
11) Zeitschrift fuer Geschichte und Wissenschaft der Juden.Herausgegeben von Ludwig Geiger B.5.
12) Feilchenfeld,Ludw. Rabbi Joselmann von Rosheim,Strassburg i.Elsas.

Erster Abschnitt.

Dieallgemeingeschichtliche Entwicklung.

Wenn die Geschichte der hiesigen Israelitischen Gemeinde im Zusammenhang mit den Gemeinden der Provinz geschildert wird,ist vorweg eine Einschraenkung notwendig. Es konnten nur Nieder-und Oberhessen,letzeres teilweise,behandelt werden.Die fruegeren Provinzen Fulda und Hanau wie die Grafschaft Schaumburg,wurden erst im 18.und 18.Jahrhundert der ehemaligen Landgrafenschaft einverleibt und hatten bis 1833 noch eine Ausnahmestellung in gesetzlicher Hinsicht,waehrend fuer die alten Provinzen gleichen Rechte und Pflichten bestanden,die,aus alter Zeit stammend,bis auf die Gegenwart,in zeitgemaesser Aenderung,teilweise noch giltig sind.

Es laesst sich schwer feststellen,wann zuerst Juden hessischen Boden betraten,erst Siedlungen und dann Religionsgemeinden bildeten.Waehrend wir von den linksrheinischen StaedtenKoeln,Trier,Worms,Speyer,Mainz u.a.wissen dass hier schon zur Zeit des zweiten Tempels Juden wohnten,versagen die Nachrichten aus jener Zeit ueber unsere engere Heimat gaenzlich.Ein Blick auf die Karte koennte zu dem Schluss veranlassen,dass in den Flusstaelern von Ober- und Niederhessen die ersten Siedlungen bestanden.Juden durften sich dem Heere des Germanicus angeschlossen haben und dann wieder abgewandert sein.Bodenstaendig wurden sie nur an den Ufern des Rheins und seiner Nebenfluesse.Das geistige Gut der Juden,die Gotteslehre,fand dort eine bleibende Staette. Das Studium der Thora bluehte daselbst und wir zehren heute noch von jenen ewig giltigen Geisteserzeugnissen.Doch jene Ruhe,inder allein sich Geistesleben entwickeln kann,hoerte mit dem Beginn der Kreuzzuege auf.Der Weg,den die fuer ihren Glauben begeisterte Menge der Kreuzfahrer einschlug,war ja mit dem Blut der Juden gezeichnet.Wer nicht durch die Taufe sein Leben rettete, wer nicht i Standhaftigkeit den Maertyrertod starb,fluechtete von der zweiten Heimat in das Hessenland,durch welches die Kreuzfahrer nicht gingen.In diese Zeit,in dem 13l Jahrhundert,faellt die erste verbuergte Nachricht ueber Juden in Kassel,und seit 700 Jahren ist ihr Geschick mit dem ihrern hessischen Heimat aufs engste verknuepft.Hand in Hand mit der raeumlichen Entwicklung der Stadt geht auch die der ersten Niederlassung der hessischen Juden.Wir wissen aus der Stadtgeschichte,dass eine Burg auf der Anhoehe am Schlossplatz stand, wo spaeter sich das Landgrafen-Schloss befand und wo jetzt der Justizpalst steht.Zwischen dieser Burg und der Anhoehe lag die uns bekannte aelteste Kasseler Siedlung und das Haus der Juedin Rechlin.Stoelzel bemerkt zu dieser Tatsache: Welche Beziehung der Landgraf zu der Juedin Rechlin hatte,meldet die Geschicht nicht.Vielleicht haengen sie mit den Geldgeschaeften des

Wenn die Gesellschaft des Wiener Instituts Gemälde in Dreiecken-
nach mit den Gemälden des Protaus Rasculiscif wird, sind vorher eine Einrichtung und Lehrer-
und nur einer. Es konnten nur Wiener-und Operngesang, Lehrer für Gitarre und
Violine Wolken. Die Tiroler Protausen Erlos und Hauen wie die Gitarrenspieler
Konzert im 18. und 19. Jahrhundert der ehemaligen Landpartei-
stand. Gitarrenspieler Kaum, poetre mit dem Beginn des Klavierspiel aus. Der Wer, den
ist nicht Tiroler Gitarren bei Mozart Wolke der Klavierspieler einzeln Lehrer Leffefe,
ist den Blick der Lieder Gesichtes. Nur nicht durch die Jahre sein Lehrer Vor der Zwei-
ter nicht i Gitarrenspieler den Wiener Gesangvereins Gesang, Klavierspieler Prof. Ja
gibt in das Hessenland, und so welche die Klavierspieler Neuzeit Prof. In diese
eit, in den 1.1 Jahrhundert, wenn die Stadt Vorsitzende Neuzeit neben Linden Heit-
n Kassel, und seit 100 Jahren ist nur Gesang mit den Tiroler Instrumenten Hessischen Heit-
ist auch eurpäische Verkehrsmittel. Hand in Hand mit der Tresenmitchen Entwicklung der
Stadt Pest auch die der Straßen Niedertrachtsbahn der Hessischen Lindo. Nur Wissen
ist der Straßenbahnlinie, das eine Bahn mit der Amboss in Kontorsbahnhof Wiesbaden,
Jahr Lehrer sich das Industrialisten-Schulbau, Leipzig und so Jetzt der Industriebahnhof
Jahr. Zwischen Wiesbaden Bahn und der Main Wiesbaden Jetzt Kassel
Wiesbaden Lehrer Bahn und der Hessischen Industrie Konzert Jetzt Lehrer
Lindau und der Hessischen Industrie Konzert Jetzt Lehrer Gesang Gitarrenspieler
Stadt Kassel Bahnhof Industrie Gesang Gitarrenspieler Jetzt Lehrer
Jahr. Vielleicht Bahnhof Wiesbaden sie mit der Industrieschule Jetzt.

des Landgrafen die Verleihung von Haus und Hof an seine Ratgeberin zusammen, so dass der Aufenthalt der Juden in Kassel etwa um um 1270 als erwiesen gelten kann. Die Lage des Hauses der Juedin Rechlin war so, dass der Landgraf seinen Judenschutz von seinem Haus an der Fulde ausuebten konnte als auch von der Burg" "Von der Fruehzeit aus, in welcher die Juden noch nicht als zur niedrigsten Stufe der staedtischen Bevoelkerung betrachtet wurden und deshalb noch nicht in abseits gelegenen Stadtteilen wohnen mussten, bildet eine Urkunde von 1299 die einzig sichere Nachricht: Im Jahre 1299 hatten d die Karmeliter Brueder in Kassel vom Landgrafen Heinrich, dessen unweit der Burg gelegene "Curia pro habitatione fori habenda" gekauft, nachdem ihnen mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz der Bau eines Klosters in Kassel gestattet worden war. Bis dahin bewohnte der landgraeffliche Vogt von Riedesel diese " Curia intra muros continens domus varias". Vor ihm hatte sie, wie die Urkunde berichtet, die Juedin Rechlin inne, die wahrscheinlich erst im

286 letterscollection02test_0006.jpg 1/1 Original Size: 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43.94

Jahre 1279,in Kassel aufgetaucht ist.Stoelzel bemerkt noch: "Nach dem Plan vom 6.Mai 1627 "hinterm tor an der Annegasse" muendet die Judengasse.Sie weist an dieser Stelle daraufhin,dass die eines landesherrlichen Schutzes bedueftige Judenschaft solchem Schutz teilhaftig wurde".So bildete sich eine Judensiedlung in der Naehe des Flusses.Spaeter entstand eine an der jetzigen Fischgasse.Schminke berichtet "Man findet in Urkunden,dass all bereits in 1298 eine Judengasse und eine Judenschule hier gewesen".Unter Judenschule der Staette des Gebetes und des Unterrichts duerfen wir uns nur ein Zimmer vorstellen,wie wir soches noch heute in Doerfern mit juedischer Bevoelkerung finden.Schon vor der Niederlassung der Judin Kechlin werden Juden in unsrer Naehe genannt,allerdings in einem traurigen Zusammenhang:"In Wolfhagen liessen ihr Leben in der Zeit vom 15.Oktober - 12.November 1299 :Rabbi Samuel und sein Sohn,Rabbi Seniors Frau Genanna: Frau Rahel,Frau Guta und die jungfraeuliche Schona:Isaak und Josef nebst ihrer Schwester Richza:Samuel und Josef nebst ihren beiden Soehnen,Frau Gananna und ihre Kinder Rahel,Samuel Jacob und Schona.Nachdem man sie getoet et hatte verbrannte man sie." Ferner der Gelehrte Rabbi Samiel,Sohn des Rabbi Simon,Sohn des Rabbi Jechiel;Sohn des R.Kalonymus;Rabbi Abraham, A.Vives:Rabbi Isaak,Sohn Josefs;der junge Isaak und R. Lemlin."---Die Namen der Erschlagenen von Weissensee Bez. Erfurt fuellen eine ganze Druckseite.Aus dem Jahre 1249 nennt Salfeld auch Hessen-Kassel als Blutort. Ob damit die Stadt Kassel gemeint war,ist fraglich.Die Schrecken,welche damals der Schwarze Tod ueber die Erde brachte,seien an dieser Stelle nicht geschildert.Nur aus unserm Gebiet seien nach Landau einige Zahlen wiedergegeben,die zeigen,wie der unersaettliche Wuergengel wuetete.

"In Fulda ,Hersfeld und Kassel starben je 5000 Bewohner.Nicht nur ganze Familien,auch ganze Orte und Haeuser starben aus.Alle Bande der Ordnung loesten sich auf und die Zuegellosigkeit ueberschritt alle Grenzen.In den Kloestern ging auch die letzte Spur von Zucht verloren. Dazwischen erhob nun auch der Fanantismus sein blutiges Haupt.Durch wahnverfallene Unholde angefacht und genaehrt,entflammte ploetzlich ein blutduerstiger Grimm in den verzweifelten Gemuetern des abergla eubischen Volkes;denn die Juden sollten die Brunnen vergiftet und die Seuche dadurch erzeugt haben.-als ob fuer die Juden besondre Brunnen in den Ortschaften gewesen waeren.-Unter schauervollen Szenen wurden viel tausend Juden ermordet.Das tat nicht allein der Poebel; auch Fuersten nahmen daran teil.So forderte namentlich der Landgraf Ftriedrich II von Thueringen die Erfurter 1349 geradezu auf,die Juden zu toeten,Gott zum Lobe!."

Ein damaliger Chronist setzt hinzu:

"requiescant in inferno".Zu Fulda wurden 600 Juden erschlagen,in Hersfeld wurden sie aller Habe beraubt und aus der Stadt vertrieben,gewiss nicht ohne Blut und Mord".

In Geismar bei Frankenberg wurden 200 in eine Scheune gesperrt und dann verbrannt,oder wie der Chronist Dillich sagt:"dem Vulcano geopfert und zu Pulver gemacht".Und so wuetete man in allen Orten in den Judensiedlungen. Ueber die tieferen Ursachen der Verfolgungen sagt neuerdings Neufeld:

"In den lateinischen Quellen wird es,wenn auch nur schuechtern,ausgesprochen,dass die Juden das ganze Leid verschuldetund deshalb schwer e Strafenvedient hatten.Ein Schriftsteller jedoch weiss nicht,ob wirklich die Anschuldigung der Brunnenvergiftungdie Ursache der Verfolgung gewesen sei und haelt es fuer wahrscheinlicher,dass die Geldgeschaefte der Juden,reich und arm,verbittert und zur Verfolgung gereizt haetten. War dies auch nur die innere,tieferleigende Ursache,so gab doch das gerede den aeussern Anlass zur Verfolgung der Juden."

Welches Schicksal die juedischen Gemeinden und Siedlungenin hessischen L Landen nach der schweren Leidenszeit,die ueber sie durch den "Scharzen Tod" k kam erduldeten,ist bis heute nicht erforscht worden.Ueber die Einwirkung der Pest in den Saechsisch -Thueringischen Landen wissen wir genaueres aus den Schriften des Dr. Neufeld.Wer von den Juden sein Leben retten wollte konnte doch nur wenige habe mithenmen.Ihre Liegenschaften eigneten sich die Staedte an.Bald wurde die Frage,was mit dem Judengut geschehn sollte, zwischen den Staedten und Landesherrn eroertert,und es fehlte nicht anla langjaehrigen Streitigkeiten um die Frage,wer das meiste einneimsem sollte.

287 letterscollection02test_0007.jpg 1/1 Original Size: 904.52 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.75

288 letterscollection02test_0008.jpg 1/1 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43.94

„In den tarantinischen Gedichten wird es'wohl nie ganz klar, ob es Ernst oder Spaß ist, wenn Quentin Tarantino'dessen Pulp Fiction gerade in Cannes die Goldene Palme gewann, sagt, daß die Figuren seiner Filme nur Figuren seien und daß es ihnen'egal sei, ob man sie mag oder nicht. Tarantino'dessen Reservoir Dogs und Pulp Fiction bereits Kultstatus genießen, ist der Ansicht, daß es'nicht wichtig sei, ob man seine Figuren mag oder nicht. Er ist der Ansicht, daß es

Durch die Vertreibung und Ermordung der Juden gingen den Landesherrn betraechtliche Einnahmen verloren,welche die Anstifter ersetzen sollten.Neufeld berichtet von einem Vertrage zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Rate von Erfurt wegen der daselbst 1349 erschlagenen Juden. Der Rat versprach dem Erzbischof,ihn wegen der Juden schadlos zu halten. In Nordhausen ueberweist Kaiser Karl IV. die Gueter der Juden an den Grafen Heinrich von Hohenstein,Herrn zu Sondershausen,und erteilt ihm und den Grafen Guentner und Heinrich von Schwarzburg die Vollmacht,sich mit den Nordhaeuser Buergern zu einigen,dann erst wollte er die Nordhaeuser von allen Schulden lossprechen.Von einem andern Falle des Verschenkens eines Judenhauses wissen wir von 22.Dezember 1399 nach einer Original-Urkunde im Marburger Staatsarchiv.Nach dieser Urkunde uebertraegt Landgraf Heinrich seinem Physikus Siboldus ein Recht,das er an dem Hause in der Stadt Alsfeld bei der Synagoge besass.Dasselbe gehoerte bis dahin dem Juden Kersamus.

Wie die Ursache auch gewesen sei,die Wirkung blieb nicht aus:Juden mussten in grosser Zahl leben,Hab und Gut hingeben und wandern.Ein Asyl fanden sie in andern Gegenden.Als in Frankfurt a.Main wohnend werden aus dieser Zeit eine ganze Reihe von Juden genannt,aus deren Beinamen auf die Herkunft aus Hessischem Gebiet zu schliessen ist.Die Gemueter beruhigten sich bald,und viele Staedte und Laender gewaehrten den Juden gern Aufnahme zur Belebung des Handels und Fuellung des Steuersaeckels.Das Erfurter Judenbuch,herausgegeben von Dr.A.Suessmann nennt folgende Namen:

1) fuer Kassel Gnenchin und dessen Soehne Isaak,Josef und Simson 1357-1407:Samson von Kassel 1368,1372,1378
2) fuer die jetzige Provinz Hessen Menichin von Allendorf:Mosche von Fritlar 1406:Loewen von Hersfeld 1384,Lewe und Salmen 1380; Josef von Ratenburg und dessen Sohn Michel 1374.

Von diesen Juden wissen wir die Sreuersumme,welche die Stadt Frankfurt von ihnen als Buerger erhob.

Nach der geschilderten schweren Leidenszeit sind Verfolgungen von gleicher Schaerfe in Hessen nicht mehr vorgekommen,und nach und nach siedelten sich Juden in den Staedten und Doerfern wieder an.

Landgraf Ludwig I.hat zwischen 1413 und 1420 Juden an vielen Orten seines Landes wieder aufgenommen und ihnen landgraeflichen Schutz erteilt.Wir ersehen dies aus dem Register der Schutzbriefe fuer die Zeit von 14141-1416 Fuer 1420 wird Aron von Kassel genannt.Nach einer Hofrechnung von1470 zahlte David Jude zu Geismar,dem Landgrafen jaehrlich einen Goldgulden Schutzgeld.(Brunner Coll.) Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1431,den Ludwig I. dem Juden Meyer von Frankfurt fuer ihn selbst,seine Frau Sarah,seine Kinder und sein Hausgesinde gegen Bezahlung von drei rheinischen Gulden ausstellte,ist abgedruckt im "Hessischen Beitraege zu Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a.M.1787 Band II Seite 192.

Ueber die rechtliche Stellung der Juden in hessischen Landen am Ausgang des Mittelalters ist uns kaum etwas bekannt.Vermutlich glich sie mehr oder minder derjenigen in andern deutschen Staedten.Auch vom geistigen Leben haben wir keine Kunde.Bedeutende Lehrhaeuser,in denen die Erforschung unseres Schrifttums gepflegt wurde,waren weit entfernt.Aber keineswegs waren die hessischen Juden kulturell rueckstaendig.Jeder Vater wusste,dass er an seinen Kindern eine Suende begangen haette,wenn er in ihre Herzen die Lehren der Heiligen Schrift in der Ursprache nicht gepflanzt haette. Hebraeisch war ja die Gebetssprache,und jedes Kind kannte den Inhalt der Gebete und der Schriftvorlesung.Die Schule,die Staette des Unterrichts und Gebets,bildete den Ausgleich gegen alle Unbill.In die beginnende neue Zeit traten sie nicht unvorbereitet ein.Durch ihre vielfachen Geschaeftsreisen nach vielen Staaten Europas erfuhren sie von den geistigen Stroemungen jener Zeit,sowohl vom kirchlichen Leben,als auch von Kunst und Wissenschaft.

"Als die Lichtwellen der wiedergeborenen klassischen Bildung von Italien nach Deutschland heraueberfluteten,die denkenden Kreise fuer Kunst und Wissenschaft begeisterten und zum Kampf gegen Gewissensknechtung riefen,erwarteten die Juden,vor allem jene,die humanistische Bildung gepflegt und das hebraeische Schrifttum den Christen erschlossen hatten,dass ihnen eine vorurteilsfreiere Behandlung gegeben und der auf ihnen lastende Druck beseitigt werde.Die Entdeckungen und Erfindungen, welche die neue Zeit einleiteten,brachten den Juden verhaeltnismaessig

290 InterscollectionOZIPST 0010.jpg T1 Original Size: 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 41 94

reichs Segen.Die Buchdruckerkunst beteiligte neben ihrem unschätzbaren Nutzenen Ende des 15. und Beginn des 16.Jahrhunderts eine hervorragende Schmähliteratur,die den Hass,der sich Luecken in engen Kreisen erstreckte,in Deutschland verallgemeinert hat und auf dessen Gleisen heute noch geschoeppt wird.Dazu der Kampf der neuen gegen die alte Kirche,Wittenberg gegen Rom.Von jener Schmähsucht und Wucht,mit der die Klingen gekreuzt wurden,von jener Sprache,mit der sie aufeinander rasselten,koennen wir uns heute kaum noch ein Bild machen.Also es stehen noch kraeftige Vorteile auf dem Spiel."

Mehr uns Juden bewahrheitet sich auch in dieser Zeit das Wort der Alten, dass die Vorsehung uns erst das Heilmittel und dann die Krankheit sendet, und uns fehlt es in dieser so aufgeregten Zeit nicht an einem Mann.Rabb. Joselmann von Rosheim,der gelehrte Kaufmann und der gewandte Diplomat, war unser warmherziger Fuersprecher,wie keiner vor ihm.Im Vordergrunde jener Zeit steht Martin Luther.Bei uns regierte Landgraf Philipp.Die Landgraefin Anna,als Vormuenderin Philipps,glaubte,der Kirche schuldig zu sein,in eine allgemeine Verteibung der Juden aus Hessen,zu welchem damals noch der Darmstaedter Teil gehoerte,einzuwilligen.Dieses Vorhaben wurde von Joselmann auf der Frankfurter Tagung verhindert.Als jedoch Philipp als 20jaehriger junger Mensch die Regierung uebernahm,war seine erste grossere Tat,am 18.Juli 1524 die Juden des Landes zu verweisen. und auch den Fuellleuten,deren eine grosse Zahl in Hessen von altersher das Recht des Judenhaltens besass,das Halten derselben zu untersagen. Was mag nun diesem folgenschweren Entschluss des Landgrafen,der einige Jahre spaeter die Judenfrage vorurteilsfrei erwaerterte und in gerechter Weise zu loesen gewillt war,veranlasst haben?Folgte er blindlings seinen Ratgebern,und betrachtete er die Juden als Feinde des Christentums?Das fuerstliche Ausschreiben,das auch von "Zutrinken,Voellerei,Fluchen und Schwoeren wie von den Kirchweihen" spricht,oeffnet uns den Weg zur Quelle.Er sieht in den Juden Schaedlinge,welche die gedeihliche Entwicklung der nationalen Kraefte verhindern.Er fuerchtet Schaden fuer sein Land;dieses will er verhueten,umso schneller,als bereits Geruechte vom Ausbruch des Bauernkrieges umherschwirrten.Ob Philipps Entschluss zur Ausfuehrung gelangt ist,ist nicht erwiesen.In den Stuermen, die den ersten Kampf und Siegesgang der Wittenberger Bewegung begleiteten,ward die Aufmerksamkeit von den Juden,soweit es sich um ihre materiellen Interessen handelte,abgelenkt.Einige Jahre der Ruhe traten ein;ja,es sollten bald lichtere Tage fuer sie im Hessenland beginnen,denn Landgraf Philipp stellte 1538 am Dienstag nach Trinitatis einen allgemeinen Schutzbrief fuer die Juden aus,den man,wenn man ihn mit dem Masse jener Zeit misst,als Ausfluss der Milde und Grossmut bezeichnen kann.Mit schlichten klaren Worten sagt die Urkunde,er habe in Erfahrung gebracht,dass etliche Juden seinen Untertanenmehr Liebes und Gutes mit Leihen und Verstecken getan und weniger Wucher genommen haetten,als die Christen.Er habe auch nirgend in der Schrift gefunden,dass man sie gaenzlich vertreiben solle.Darum sollten sie friedlich wohnen und sie niemand widerrecht beleidigen.Die Amtsleute sollten zu ihnen halten und sie vor Gewalt schuetzen".

Dieser Schutzbrief gibt die guenstige Stimmung wieder,die jetzt in den leitenden Kreisen nach vielen trueben Erfahrungen im eignen Lager den gequaelten Juden entgegengebracht wurde.Die endlosen Klagen und Auswuechse im gesellschaftlichen Leben sind nicht mehr als feststehende tatsachen erwaehnt und verallgemeinert worden.Namhafte Historiker gehn nicht fehl,wenn sie den erwaehnten Schutzbrief fuer eine Nachahmung des am 12.August 1530 von Karl V. publizierten halten und in Verbindung mit dem Titel 27 der Reichspolizeiordnung von 1530 bringen.Zur Regelung der 1538 wieder in den Vordergrund tretenden Verhaeltnisse der landgraeflichen Juden hatte man dem Fuersten einen Vorschlag unterbreitet "wie die Juden zu dulden seien".

1:Kaufen und Verkaufen ist nur in den Staedten erlaubt,in denen keine Zuenfte sind,oder die Zuenfte nichts einzuwenden haben.
2: Handel soll aufrichtig betrieben werden jeder Unfug unterliegt der Strafe des Landesherrn.
3:Das Verleihen von mehr als 5 Gulden solle nur im Beisein der Amtsleute geschehn.
4:Neben den Amtsleuten sollten noch doe Ortsbewohner auf straf-

291 letterscollection02test 0011.jpg 1:1 Original Size: 904.52 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.75

/

wuerdige Juden seien.
5: Leutzgeld solle den Fuersten gezahlt werden.
6: Sie sollten christliche Predigten besuchen.
7: Ueber ihren Glauben sollten sie nicht mit Christen disputieren.

Dieser aus 7 Artikeln bestehende "Vorschlag" wurde von Martin Bucer, dem Rat, der Philipps, und zwei andern Geistlichen uebergeben (Dezember 1539), die sich gutachtlich daruebber aeussern sollten. Noch innerhalb Monat wurde dieses Gutachten zugestellt, das 1539 in Strassburg als Druckschrift erschien. Eine eigenartige Handlung ging auch mit Bucer vor. Derselbe Mann, der noch 1539 den allgewaltigen Luther den Saeli Josel zum empfahl, hatte ein Jahr darauf seine Gesinnung gegen die Juden vollstaendig geaendert. Dieser wichtigen Umstand sei noch kurz nachgegangen: "Im Herbst 1539, kurz bevor er sich mit seinen Mitbruedern den "Vorschlag" beriet, hielt Bucer sich in Wittenberg auf, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er auch mit Luther die Verhaeltnisse der Juden in Deutschland besprach, die in jener Zeit die massgebenden Persoenlichkeiten beschaeftigten. Wartlther fruener in Rede und Schrift fuer eine gute Behandlung der Juden eingetreten, hatte er ihrer Religion Anerkennung und Ehrerbietung gezollt, so war er jetzt ihr erbitterter Gegner. Die Hoffnungen, die er auf ihre Bekehrung gesetzt hatte, sah er nicht erfuellt: die Bibeluebersetzung, die sie eines besseren belehren sollte, war von ihnen nicht so gerechtfertigt, wie er es erwartet hatte: ihre Widerstandskraft war eben nicht zu brechen. Luthers Erbitterung wurde noch durch die Schmaehschrift des Taeuflings Antonius Margarita geschuert. Er schenkte den allgemeinen Beschuldigungen vollen Glauben, empfing Rabbi Joselmann nicht und konnte mit Philipps Gesandten unter vier Augen alles besprechen, was er in seinem Buch: "Von den Juden niederlegte.

Gerechter und menschlicher dachte der Landgraf Philipp. Dieselbe milde Praxis, die er gegen die Wiedertaeufer anwandte, wuenschte er auch den Juden gegenueber betaetigt zu sehn. Seinem religioesen Empfinden widerstrebte die Unduldsamkeit, und bibelfester als seine Theologen glaubte er "dem Volk aus der Schrift" Schutz und Recht schuldig zu sein. Das Verstaendnis der heiligen Schrift bewahrte ihn vor oberflaechlicher Deutung und praktischer Verwertung von Bibelstellen, die man in eine gewisse Tendenz zwaengte und einseitig auslegte. Ihm, blieben die Juden trotz allem das Volk Gottes, das zu einer weltbeglueckenden Mission berufen sei und dass Gott in seiner Gerechtigkeit nicht verwerfen werde. Ihm war es Gewissenssache, seine Meinung frei und unumwunden zu erklaeren, um fuer eine humane Behandlung seiner juedischen Untertanen einzutreten. Rabbi Joselmann weist in seinem "Trostschreiben" wiederholt seine hessischen Glaubensgenossen auf Philipps Gerechtigkeit hin. Und so erlitten Philipps Theologen eine Abfuhr, an die sie nicht gedacht hatten. Warmherzige Empfindungen offenbaren auch Philipps Schreiben an den Rat der Stadt Kassel (Dezember 1538), woraus einige wichtige Stellen nach Falfelds Schrift wiedergegeben werden.

"Wir koennen aber nicht finden oder schliessen, dass man die Juden so ganz enge halten soll, als der Gelehrten Ratschlag ausweist. Denn es ist ein herrlich Geschlecht, von welchem auch Christus, unser Heiligmacher, nach dem Fleisch geboren ist; so sind auch die Apostel aus solchem Geschlecht herkommend, welchem Geschlecht auch vertraut ist, was Gott geredet hat. So spricht auch St. Paulus zu den Roemern: "Hat denn Gott ein Volk verstossen, das er vorher ersehen hat? Es ist auch durch ihren Fall den Heiden Heil widerfahren. Ob nun aber etliche von den Zweigen gebrochen seien, und Du, da Du ein wilder Oelbaum warest, bist unter sie gepfropfet und teilhaftig geworden der Wurzel und Saftes am Oelbaum; so ruehme Dich nit wider die Zweige. Ruehmst Du Dich aber wider sie, so sollst Du wissen, so sollst Du wissen, dass Du die Wurzel nit traegst, sondern sie Dich. So Du sprichst, die Zweige sind gebrochen, dass ich hingepfropfet werde. Ist wohl gerecht, sie sind zerbrochen um ihres Unglaubens Willen. Du stehest aber durch den Glauben, sei nicht stolz, sondern fuerchte Dich; hat Gott der natuerlichen Zweige nicht verschont, dass er vielleicht auch Deine nicht verschone. Gott kann sie wohl wieder einpfropfen; denn Du so aus dem Oelbaum, der von Natur wild war, bist ausgehauen

294 lettercollection02test 0014.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

und wider die Natur in den guten Gesetzen gepruepfet, die vier werden die natuerlichen angepruepfet in ihren eigenen Gesetzen".
Einige Verse der Heiligen Schrift verbuergen nun auch die Feder Israels, so Luxas 21,32: "Wahrlich, ich sage euch, dass Geschlecht wird nicht vergehen, und aus Jeremia: "Wenn man den Himmel kann ausmessen und den Grund der Erde erforschen, so will ich verwerfen den ganzen Stamm Israel und alles, das sie tun, spricht der Herr. Der Vers: "Gott hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Kleider und Brot gebe, drum sollt ihr u.s.w.", weist auch sicher Beziehung auf die Juden, "Da die Juden die Zeit ihrer Heimsuchung erkannt haben" fuehrt der Landgraf fort, "ist es uns nicht gebotten, sie aufzunehmen und hart bei uns zu behalten".
Der unermuedliche Streiter Bucer wollte auch die heikle juedische Frage, je eher, desto lieber zum Abschluss bringen. Selbst seine Testamente unterbrach er und schrieb am ersten Weihnachtstage 1539 von Rotenburg a. Fulda aus seine Meinung an seine Kasten, der er zum neue Artikel beifuegte. Er schliesst mit folgenden Worten: "Durch den Ratschlag, so die Gelehrten gestellt, waere es den Juden unmoeglich zu bleiben, denn solcher Ratschluss ist also enge gemacht und geraumet, da sie sich bei uns nicht halten konnten, so moechte man ihnen oeffentlich sagen, dass sie hinwegzoegen". Bucers Antwort an den Landgrafen kam schon zwei Tage spaeter aus Lichtenau i. Hessen an: sie weicht von seinem bisherigen Standpunkt wenig ab.-
Den Juden waren die offiziellen Verhandlungen ueber die gesetzliche Regelung ihrer Verhaeltnisse nicht entgangen. Die wohlwollenden Aeusserungen ihres Landesherrn gaben ihnen Trost in den drohenden Gefahren, zu bei Zuversicht in ihren Reihen zu erhalten und vielleicht auch, die fuerstliche Milde auf weitere Kreise wirken zu lassen, bewogen sie den Imam eingeleiteten Vorschlag Philipps wie das Gutachten der Geistlichkeit und der Rente durch den Druck der Oeffentlichkeit. Dies erregte grosses Aufsehen, verschlimmerte das Dilemma und entflammte den Zorn Bucers, den man als den leitenden boesen Geist in der ganzen Bewegung bezeichnen muss. Den Ratgeber und Freund Philipps aufzuklaeren und ihm die Folgen seiner Plaene vor Augen zu halten, sollte sich bald Gelegenheit geben. Im Februar 1539 versammelten sich in Frankfurt a.M. die protestantischen Staende des deutschen Reiches unter Fuehrung des Kurfuersten von Sachsen und des Landgrafen Philipp, um mit dem Kaiser zu verhandeln und Frieden zu schliessen. In Philipps Begleitung befand sich auch Bucer. Auch Joselmann war bei der Tagung anwesend. Er setzte es durch, dass auch die Frage der Juden mit erörterte wurde, konnte mit Melanchtons Hilfe die Beschuldigungen entkraeften, Luthers und Bucers Angriffe zurueckweisen und eine juedenfreundliche Stimmung der Kurfuersten von Sachsen und Brandenburg erwirken. Energisch stellte er Bucer wegen seines Gutachtens zur Rede und betonte, dass seine Ratschlaege bereits in die Praxis umgesetzt seien, indem sich Moerder bei Friedberg ausdrueckklich auf seine Schrift berieten. Leider gelang es Joselmann Bucer eines besseren zu belehren. Dieser beharrte bei seiner Ansicht und den Plaenen, die er zum Heile der Kirche und des Staates fuer noetig hielt. Die hessischen Juden schwebten so zwischen Hoffnung und Furcht. Sie kannten wohl den guten Willen ihres Landesherrn, seine Frommigkeit und staatsmaennische Klugheit, aber auch die Macht des hessischen Kanzlers. Joselmann ermahnte im "Trostbuechlein" zur Erhebung Aus dauer und Frommigkeit mit ruehrenden Worten. Aber Bucer setzte im Grossen und Ganzen seinen Willen durch. Philipps Absichten von 1539 wurden nicht verwirklicht. Die guenstigen Privilegien des Kaisers blieben in der nun erlassenen Judenordnung von 1539 voellig unbeachtet, und unsre Vorfahren in hessischen Landen mussten ihr Dasein danach einstellen. Ihren innern Wert, ihr eignes Ich konnte ihnen niemand rauben. Ihr Haupt war nur aeusserlich gebeugt, ihr Geist war frei, und viele ihrer Nachkommen leben noch heute im Hessenlande. Viele ergriffen zwar den Wanderstab und suchten ruhigere Gegenden auf. Sie fanden in benachbarten Laendern eine gastliche Staette. Dass Philipps harte Verordnung nicht befolgt wurde, war zu erwarten. Denn schon 1543 wurden die Amtsleute auf die Durchfuehrung der Judenordnung hingewiesen und mit neuen Instruktionen versehn. Die Regierung war je auch damals nicht das Volk.- Philipps Judengesetzgebung war in der Folgezeit eine Quelle der Verordnungen der andern Landgrafen.

Der Nachfolger Philipps, Landgraf Wilhelm IV., 1567-1592, wird "ein

rechter Beschirmer [illegible]

296_letterscollection02test_0016.jpg 1:1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio: 43.94

recenter Beschuetzer dieses unterdrueckten Volkes" genannt.Die Reinstgesinnte nennt ihn "Bilbele des Volkes" und preist seine "hohe Aufklaerung und liebenswuerdige Tolerantz".Viele Juden hatten bei ihm Vertrauensstellungen;wir wissen von einem "Hofjuden" namens Lazarus, der vom Juden "Josef von der Chawa".in Frankfurt a.M.(1506,16,1,) "Regierungsakte Marburg Judenbuchen.Nr.6")mit aller Konsequenz tritt er den Bestrebungen Nigrinus,Pfarrer in Giessen,entgegen.Hier gibt nachstehender Brief an den Landgrafen Ludwig Kunde:

"Freundlich lieber Bruder und Oevatter!Wir haben das Buechlein, welches Euer Pfarrer Nigrinus der Juden halber bei jem liest, gesehen, finden darauf,dass es ein schlecht Werk und nichts darin ist,als Fabeln von dem gestohlenen Sakramentbrot und dergleichen.Und was darin ein wenig Nerven (Leben) hat,ist alles Wortlein von andern Autoren abgeschrieben.Wenn die von ihm gelaeuterten Gebraeuche gleichmeit waren,so wuesste man keine andere Religion,als die von der Obrigkeit eingefuehrten dulden und die und die Papisten,Calvinisten und andere Sekten vertreiben. Drueber besteht aber kein Gebot von Gott dem Herrn,der "aeusserliche Polizei" (Zwang) und Friedfertigkeit bei allen erhalten will,welcher Religion sie auch seien.Wenn Paulus spricht,"man solle die Gottlosen meiden"so heisste es doch nicht, dass sie aus der Welt gehen sollen.Die Papisten hatten dann einen guten Vorwand,wenn sie keine andre Religion in ihren Landen duldeten. In diesen Zeiten seien solche Schriften gar unzuchtbar.Sollte der Pfarrer noch mehr solcher Buecher herausgeben,besonders gegen Masus in Ingolstadt,so bitte er hiermit bruederlich,dieses Nigrinus zu untersagen,denn er kaempfe gegen einen Riesen,wozu seine Kraefte nicht ausreichen.Zudem unser geliebter Herr Vater,gottselig,seinen Theologen nicht gestattet,gegen andere Buecher zu schreiben,denn daraus koenne leicht ein solcher Zank in Sachsen und andern Landen erfolgen.Lieb.Lieb.wolle diese treue bruederliche Meinung nicht uebel deuten. Kassel.d.15.Februar 1570

"Wilhelm Landgraf zu Hessen".

In der Regierungszeit des Landgrafen Moritz 1592-1627 wuetete der Dreissigjaehrige Krieg in Hessen.Die feindlichen Scharen verwandelten bluehende Staedte in truemmer,fruchtbare Felder in Einoeden.Da war keine Zeit,mit den Juden sich viel zu beschaeftigen.Die leeren Staatssaeckel mussten sie auffuellen,so sehr bedraengt auch ihre Lage durch das voellige Darniederliegen des Handels war.Das Schutzgeld wurde von 5 auf 10 Gulden erhoeht,das Einzugsgeld auf 10 Goldgulden festgesetzt,und das Silbergeld eingefuehrt.Welche Summe das letztere brachte,wird an andern Stellen gesagt werden.An Stelle des Silbers ,das die Juden in die Muenze bringen mussten,lieferten sie "gegen benannte Bezahlung jaehrlich Tausend Reichsgulden an guter gangbarer Muenze",zu jeder Messe mussten 500 Gulden zu Handen des Kammerschreibers gezahlt werden.Verstorbenen und ausser Landes Ziehenden sollte die Quote nachgelassen werden.Hoehere Summen s sollten den Landgrafen zu Gute kommen.und die Geldlieferungen erhoeht werden.Die unter den Schutz der Adligen wohnenden Juden waren davon nicht befreit.Die Verfuegung vom 1.1.1613 schliesst mit der Mahnung,"keinen uebermaessigen Wucher zu treiben und sich mit einem billigen Zins zu begnuegen".-

Wiederholt fuehrten die Staedte Beschwerden ueber die Juden,denn sie waren ihnen keine Steuerzahler.Landgraf Moritz verlangte am 18.8.162 von seinen Raeten eine Denkschrift, "wie man mit diesen Volke anfangen sollte". Die Antwort lautete dahin,

"dass,obgleichdie Juden den Christen ihres Glaubens halber Aergernis geben und sich mit Wucher naehrten,diesem doch durch eine gute Ordnung wohl vorgebaut werden koenne,die Ordnung Philipps zu erneuern und mit etlichen Punkten sonderlich dahin zu verbessern sei,dass den Juden verboten werde,liegende Gruende und Waehrung anzukaufen,ihnen auch zu befehlen,einbesonderes Zeichen zu tragen".

Diese letzere Anordnung wurde nicht ausgefuehrt.Das Verbot des Ankaufs

298 Interscollection0210st 0018.jpg 11 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

von Huesern und Liegenschaften trat erst 100 Jahre später in Kraft. Es eruebrigt sich,an dieser Stelle eine Erwaehnung der damit auf den Industriebetrieben herrschenden Unsicherheit zu geben. Wenn schon Leben,Hab und Gut der christlichen Einwohner nicht geschont wurde,so waren die Unglaeubigen Juden erst recht vogelfrei. Diese Tatsache entging keineswegs dem Landgrafen Moritz,und er bemuehte sich durch die Ausgabe von X. 4.Mandaten,seine juedischen Untertanen zu schuetzen. Diese Ausgabe wurde in jenem Jahre eingeschaerft. Ueber jede Zuwiderhandlung gegen den Inhalt dieser Mandate waren schwere Strafe verhaengt.

Bemmel berichtet in seiner Geschichte von Hessen Band II Seite 284 aus der Regierungszeit des Landgrafen Moritz:

"Gegen die Juden,deren Verfahren der Landgraf in einer seiner Schriften mit grosser Verachtung "der heiligen Israeliten" bezeichnet,duldete er eine Toleranz im Geiste seines Vaters,nur taeuet unter ihm keine Anstalt fuer unreinlichige Bekehrung,keine Judenpredigten oder Katechismen;auch verwarf er den Vorschlag seiner Aerzte,den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben,und allen den Ankauf liegender Gueter zu verbieten.Jeder Handel auswaertiger Juden mit Landeseinwohnern blieb noch den durch Landgraf Philipps noch unterbagt;auch durften sie sich waehrend der Nacht nicht in selbigen Staedten aufhalten".

Jeder landesherrliche Schutzjude zahlte 3 Gulden Schutzgeld und zehn Reichsgulden Einzugsgeld. Statt des bisher gelieferten Silbers zur Muenze, zahlte die Judenschaft jaehrlich 1000 Reichsgulden,eine nach Massgabe ihrer Bevoelkerung zu vermehrende oder zu vermindernde Summe. Darueber erbeutete ihnen Landgraf Moritz den Durn- und Hacke-Kauf,Beteiligung an Geschoeften,Vieh-und Schlachtenund Gebot,sie bei Steuerauflagen vor andern Unterthanen nicht zu uebersetzen.Im Jahre 1619 klagten die Schmalkaldener Behoerden,dass mehr als 20 Seelen dieses Volkes sich schon bei ihnen niedergelassen hatten. Landgraf Moritz antwortete:

"Dieselben waeren nicht von ihm,sondern frueher eingerueckt".

Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit ueber seine Schutzjuden zu behaupten,welche bisher von auslaendischen Rabbinen ausgeuebt wurde,befahl er die Anstellung eines eigenen Rabbinen.Diese Einrichtung geschah auch im finanziellen Interesse.Unter seiner Regierung wurde 1628 der erste Juden Landtag (Versammlungstag) unter Leitung zweier landesherrlichen Kommissarien abgehalten.-Als Kaiser Matthias,um die veralteten Ansprueche des Reichsoberhauptes auf Kronsteuer und Opferpfennig von den Juden als Reichskammerknechten zu behaupten,eine Versammlung der hessischen Juden nach Frankfurt anordnete,verbot der Landgraf nach Unterhandlungen mit andern Reichsstaenden,seinen juedischen Untertanen,dort zu erscheinen. Nur ein hessischer Jude sollte die Tagung besuchen,um die kaiserlichen Vorschlaege anzuhoeren und nachher zu berichten.- Die Muenzkipperei bluehte zu jener Zeit:Landgraf Moritz soll seine Muenze zwei juedischen Paechtern ueberlassen haben,welche sich verpflichteten,woechentlich 800 taler in die Rentkammer zu liefern,umbessere Muenze zu schaffen.

Die Judenordnung Philipps blieb zwar bestehn.Wir finden aber zwei neue allgemeine Verordnungen von 16161 und 1619.Nach der ersteren wurde Juden der Aufenthalt an Plaetzen mit Bergwerken eingeschraenkt.Es hatte sich ergeben,dass Juden Erz und Silber aufkauften und ausser Landes brachten.Diesem sollte vorgebeugt werden.Ein Wirt,der ihnen Obdach gab,sollte ernstlich dafuer bestraft werden.Bei einer Uebertretung dieses Verbots fiel das Eigentum des Juden zu einer Haelfte dem Landgrafen,zur andern dem zu,der den Juden zur Haft brachte.Bei mehrmaliger Uebertretung wurde der Jude an "Leib und Gut" gestraft.Das zweite fuerstliche Ausschreiben enthaelt fuer die Juden Sonderbestimmungen ueber Zoll auf Leinen und Garn.Sie mussten fuer 100 Ellen 5 statt 3 Gulden zahlen,dem Handel mit Seidenschnueren,Floret,Seide-und -Wollschnueren galten die gleichen Zollsaetze fuer die Juden und Christen.Die Niederlassung im Lande gestattet er ihnen gegen die Zahlung von 10 Gulden.In diese Zeit faellt auch die Niederlassung von Benedikt Goldschmidt aus Frankfurt a.M. in Kassel,ueber deren allmaehliges Emporkommen und Ringen mit dem Rabbi in Bettenhausen im ersten Band ausfuehrlicher gesprochen wurde.Das Wenige was wir aus der Zeit des 30jaehrigen Krieges mitteilen koennen,ist im Band lauch

300 Intersection Illumination 0020.jpg 1/1 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 13.94

~~Wiederzugelassen ausfuehrlichen Besprechungen~~ Wiederholen. Das Nachbarorten, wie Reichenbach, Lichtwege und Schifferstadt, liegen wir von einer Auswanderung in weniger von Kriegszügen heimgesuchte Gegenden. Das Bienfeld bot immer fuer einige Zeit ruhigen Aufenthalt. Noch zu erwähnen ist ein Ereignis aus dem Jahre 1599, das den Juden Hessens viel Aufregung brachte. Unter dem Schutze des Dekanat der Mainzer Kirche in Frankfurt lebte der getaufte Jude Dr.med. Ernst Ferdinand Hess und verfasste seine Schrift "Flagellum Judaeorum" "Judengeissel" 1599. Dieses Buch ist dem Landgraf Moritz von Hessen gewidmet. Auf Seiten ist in einem Anhange so viel Bosheit gegen Juden enthalten wie nie; und diese Schrift ist in späterer Zeit vielfach gegen die Juden ausgebeutet worden. Wegen des Inhalts dieser Schrift wurden die Vorsteher der Judenschaft an Hessen von der Kasseler Regierung vorgeladen, und sie konnten die Unwahrheiten leicht widerlegen. Die Schrift veranlasste nun den Landgrafen Moritz von Hessen, dem Dr. Hess das Hetzen zu verbieten. Zweimal verwies Dr. Hess aufgefordert hier bei der Regierung zu erscheinen, er blieb aus. Beim dritten Mal antwortete er, er unterstehe nicht der Regierung, sondern er gehöre der Dekan. Dass diese Schrift verboten wurde, liesse sich nicht beweisen. Landgraf Moritz wird sicher auch in dieser Sache "ein wahrer Beschuetzer" der hessischen Juden gewesen sein.

In der ersten Regierungszeit Wilhelms V. genannt "der Standhafte" 1597-1627, sind die Regierungshandlungen weder von Juden noch aus Urkunden bekannt. Das ehemals blühende Land war in eine Wüste verwandelt. Die wohlhabende und zahlreiche Bevölkerung war verarmt und verringert, und wie es dem Volke ging, ging es auch den Juden. Erst unter der vormundschaftlichen Regierung von Amalie Elisabeth 1627-1650 beschaeftigte man sich wieder mit den Juden. Eine neue "Judenordnung" wurde vorbereitet, gedruckt und mit den erforderlichen Ausschreiben versehen. Gegen die in ihr enthaltenden harten Bestimmungen wendeten sich die Juden "mit einer klaeglichen Vorstellung", und auch die Ritterschaft bat um Mitteilung derselben vor der Veroeffentlichung. Die Landgraefin unterliess deshalb die Bekanntmachung.

Ein anderes Ereignis aus der Regierungszeit der Landgraefin beschaeftigte die Gemuter aller davon betroffenen Personen.-"Die Einfuehrung der Juden predigten zum Zwecke des Uebertritts zum Christentum". Man muss sich nur in die Lage der damaligen Juden versetzen. Von fruehen bis spaet waren sie bemuht, ihr Brot zu verdienen, um ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Familien zu erfuellen. Die Sorgen des Alltags verschwanden nur an ihrem Sabbat und Festtag, in ihrem Heim, wo sie sich an Gottes Wort fuer die kommenden Lasten der Tage koerperlich und seelisch staerkten und sich im Glauben befestigten. Sie wussten doch genau, dass sie Gaeste des Landes waren, und wie ihre Vorfahren durch Not und Verfolgung veranlasst, hier eine neue Heimat gefunden hatten. An diese gedrueckten Menschen trat nun der Befehl, den Gott ihrer Vaeter zu verlassen, mit einem neuen Gewand einen neuen Glauben anzunehmen. Wohl waren den schlichten Juden jene Bestrebungen von Zwangstaufen in Frankreich, Spanien und Portugal nicht unbekannt. Hatte doch das Konzil in Basel in seiner 19. Sitzung am 7.9. 1434 gefordert:

"An den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tuechtige Prediger anzustellen und zum Besuche der christlichen Predigt zu zwingen."

Diese wurde auch in der Judenordnung von 1599 in protestantischen Hessen befohlen. Nach einer Entscheidung der Juristen Fakultaet zu Marburg konnten sie aber nicht gezwungen werden, die Kirchen der Christen zu besuchen und Predigten anzuhoeren; nur in Bethaeuser zu kommen waren sie verpflichtet. Dasselbe war auch in den Reichsstaedten nicht der Fall. (Marburg 1599-1694). Demnach erschien der Plan der Judenpredigten zu rühn, bis ihn Amalie Elisabeth wieder aufnahm.

Amalie Elisabeth war unstreitig die grosste Fuerstin ihres Jahrhunderts. Ihr Bild tritt in kraeftigen Umrissen aus dem Gewirre einer verhaengnisvollen Zeit hervor. Ihre reifen Plaene und ihre weise Regierung verkuendigten der Nachwelt ihren hohen Geist und ihre seltsamen weiblichen Tugenden tun ihre Gesinnung kund. Wenn der so oft entweihte Heldenname nur sochen Menschengebuehrt, welchen grossen Hindernissen und Widerwaertigkeiten kraeftig und unbeugsam wider-

302 letterscollection02test 0022.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm; Reduction Ratio: 43.94

standen,so ist Amalie Elisabeth des Namens einer Heldin würdig."
Diesem Urteil ihres Biographen K.A. Justi schliesst sich Johannes von Müller an:"Alle an die Religion als die festeste Stütze des Thrones und als das edelste Gut der bürgerlichen Gesellschaft an. Sie verordnete Buss-und Bettage für das ganze Land,las die Bibel fleissig und schöpfte in ihren trüben Tagen Trost aus den göttlichen Worten.In ihren Frommen Sinne wollte sie auch auf andere segensreiche Wirken,so sie,nach ihrer Auffassung,der ewigen Seligkeit teilhaftig zu machen.Sie verordnete deshalb, dass auch die

"die Juden in der Hessen-Kassel'schen Stadt Zwehrn durch Strafen zwingen,so die Kinder von den Eltern weg in Christen-Häuser unterweisen"

Auch die 'unerträgliche Verfolgung' der Tonographin Sie wurde ein in der Hoffnung,

"eine in langer Rechtlosigkeit und religiösem Elend verwilderte Rotte christlicher und vernünftiger Verbesserung zu gewinnen.
Kassel,VIII,Seite/4.)

Mit Amalie Elisabeth verwandte Maria in Einverständnis mit dem gleichgesinnten Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt,der ebenfalls wiederholt Versuche zur Bekehrung durch eindringliche Predigten über die Ankunft des Messias und Jesu setzte.In Kassel wurde in den Jahren 1647 und 1648 22 Juden von Pfarrer Julius getauft.In Anbetracht widmeten sich der Lecan Johann Wilhelm Crollius und Pfarrer Matthäus der Aufgabe der Judenbekehrung.Den Pfarrern verhalfen die Landgräfin Gemeinnützigen und Naturalien für Eifer im Bekehrungswerk.-Als die Geistlichkeit diese neue Aufgabe aufnahm,berichtet Brunn in "In der Zeitschrift für Kirchengeschichte",Band 24,Heft4:

Am 19.Juli 1647 verwies Superintendent Meuberger die für das Bekehrungswerk in seinem Sprengel auserlesenen 4 Pastoren,bei denen die beider nötige Begabung und Kenntnis der hebräischen Sprache und Literatur vorausgesetzt wurde.Es waren die Pfarrer Bernhard Matthaeus aus Kassel,Nicolaus Magus aus Homberg,Konrad Sorenius von Gudensberg und Christian Poding aus Zimmershausen.Meuberger trug ihnen vor,"was wegen der Bekehrung im Plane sei" und las ihnen deswegen den von der Landgräfin den ergangenen Bericht vor.Die Worte der Pfarrer hierüber waren alles andere als ein freudiger Widerhall. Pfarrer Matthaeus erklärte solche Arbeit zu tun sei ihm nicht gelegen

"erstens weil er sich zu wenig befinde,sonderlich wegen der Sprachen,zweitens,weil er nun alt und baufällig sei,drittens ,weil er sonst mehr als zu viel zu tun habe,viertens,weil einer oder der andere,der das Werk in Predigen sonderlich und sonst eifrig betrieben,billig auch Hand anlegen sollte"

Nikolaus Magus sagte,dass

"zur Sache ein guter Linguist gehöre.weil er denn nie in den Schulen dazu angehalten sei,sei es ihm unmöglich;der im Predigen wolle er sich gern dazu gebrauchen lassen und das " Fundamentum veritatis"lehren.Zweitens er habe gar ein mühsames Amt zu Homberg, hat eine Filiale.Sein Kollege werde gar baufällig,welchen er mitlevieren müsse.Drittens,Unbequemlichkeit des Logmentes zum studieren,sonst zum Predigen sich etwas gebrauchen zu lassen, sei er erbietig."

Sorenius sagte,

"Sein Propus sei nie gewesen,mit des Juden Bezeugen,sondern habe sich gedeut"contra Pontificios et Lutheranos:" hat viel Arbeit wegen seine baufälligen Metropolitanii und keine Gelegenheit zu studieren:wohne im Hospital ganz eng und arbeitig,sei sonst willig,nach Vermögen zu dienen".

Poeding

"hat sich zwar der hebräischen Sprache beflissen,aber der Juden Bücher seien ihm unbekannt,habe sie auch nicht.Sei sonst bereit zu dienen."

304 lettrecollection02test 0024.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio: 43.94

Der Kampf,den [illegible] Christen führen sollte,war mit Leidenschaft entbrannt in der Pfarrer [illegible] dem ein [illegible] gebildeter Mann,der, wie schon erwähnt,in Kassel [illegible] gegen [illegible] durch einen sehr modischen,fast [illegible] enthielten eine Fülle von Tragödienzügen,wie man sie [illegible] gedrechselte.Von [illegible] dieses nachdrücklichen Briefs aus [illegible] sein,den er an das Konsistorium richtete:

"Ich habe gesehen ,daß die Juden [illegible] Aufmerksamkeit und mit Beseigung [illegible] Gebeuten folgten,die [illegible] unterrichten Kochen,so will ich sie in seine Wohnung [illegible],in mit einen [illegible] Christenlehre schreiben und dabei vernehmen,ob doch etwas von den [illegible] Predigten behalten [illegible] wie sie [illegible] vernommen hatten.In freundlicher Unterredung sollten sie den Grund des christlichen Glaubens [illegible] der alten Testamente erkennen. Nach [illegible] Privatkatechismus sollten die Juden nicht verstehn, [illegible] Verfehlungen [illegible] mit [illegible] bekannte; [illegible] Predigtvorträgen verspricht sich Grolmann [illegible] Erfolg.Dagegen holt er von der Herausgabe einer apologetischen [illegible] bestes Produkte.Ein bekannter Theologe [illegible] Martius verfertigte den "[illegible] Judenkatechismus",[illegible] Bericht von der Menschen,wie derselbe [illegible] seiner Bundes, Person und Amt in den [illegible] Jesu und der Propheten zu heilsamer und seliger Erkenntnis [illegible] wird".(zitiert,gedruckt bei Salomon [illegible] 164).

Dem einer [illegible] Einleitung dieser die Entstehung des Katechismus wird in der Vorrede noch eine Anmerkung beigefügt.

"Damit folgende Blätter nicht [illegible] bedig bleiben,denn die Juden [illegible] sehr schwerlich zu bekehren seien",

dann wird der Inhalt der christlichen Religion mit 12 Fragen und Antworten erklärt.

[illegible] der Katechismus gebraucht werden soll be,erfahren wir durch eine Regierungsverfügung vom .Juni 1641:

"1.Jeder jüdische Hausgenosse soll ein Exemplar haben.
2.Den Juden ist bei Strafe verboten,mit dem Katechismus Spott zu treiben.
3.Alle 14 Tage soll der Pfarrer einen oder mehrere Juden auf ein Stündlein zu sich laden und sie prüfen,was sie sich aus dem Katechismus behalten haben.
4.Der Pfarrer sollte sie mit aller Bescheidenheit ohne Scheltwort, Bitterkeit oder hitziger Bedrohung unterrichten und den Katechismus erklären.
5.Die Pfarrer sollen keine Verfluchungen gebrauchen und sie auf die Heilsgedanken hinweisen, denn Jesus der versprochene Messias sei.
6.Der Pfarrer soll sie auf:"Beweglichste" zur die eigne Seligkeit hinweisen.
7.Die Juden sollen dem Pfarrer mit aller Bescheidenheit ohne schimpfliche und hochmütige Worte antworten,bei Strafe.
8.Die Beamten sollen die Juden nicht belästigen und plagen,sondern ihnen treulich die Hand bieten,dass das wohlgemeinte Werk auch selbst verrichtet werde."

Dass die Juden den Befehl der Landgräfin nicht ruhig hinnahmen,lässt sich leicht erraten,.Wiederholt führten die jüdischen Vorsteher Beschwerde wegen der Zwangspredigten.Ihnen wurde folgende Antwort:

"Ihre Fürstliche Gnaden lassen es aber dem der Judenpredigt gemachten Anstalt auch nochmals bei der Verordnung,dass die vier mit Schutz versehenen Kasseler Juden den zum Druck gebrachten Judenkatechismus zu sich nehmen und lesen,lediglich bewenden, zumal wie es aber die Meinung jetzo dabei nicht hat,dass sie deswegen auch den Katechismus auswendig lernen und darüber Rede und Antwort geben sollen.Also wird ihnen dies zur Erläuterung des obigen dienen,und die Verordnung ihrer fürstlichen Gnaden gehorsam halten"(Kassel9.6.1651.)

Am 16.Januar 1652 beschweren sich die Vorsteher der Judenschaften wiederum wegen der Predigten.

"Sie kommen nicht dabei hier an,haben oft 4-5 Meilen bis zum Predigort zu gehn.Kinder müssen geschützt und ernährt werden,Knechte

Aus Kassel vertrieben die [illegible]. Von [illegible] Juden wurden [illegible] , [illegible] ueberfielen und dergl.".

[illegible] Jacob, Samuel, Jet[illegible] [illegible] einem [illegible], weil [illegible] nicht [illegible] Kenntnisse haben [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] schweren [illegible] [illegible] weil sie an [illegible] Feiertage [illegible] Gottesdienst [illegible] [illegible]. Vortrag [illegible] Kasseler Rathaus nicht [illegible].

Amalie Elisabeth [illegible] auch, dass bei ihr [illegible] [illegible] musste. Am 1. Dezember 16[illegible] [illegible] Abtragen [illegible] [illegible] bei der Landgraefin, dass [illegible] [illegible] [illegible] Gebaeude auf [illegible] von [illegible] [illegible] auch [illegible] [illegible] Schutzbrief zurueck. Buergermeister und [illegible] [illegible] die Juden [illegible] zu [illegible], [illegible] sich [illegible] [illegible] sie anzuklagen. "Sie [illegible] nicht unter [illegible] [illegible], sondern unter der landgraeflichen [illegible] [illegible] [illegible] der Regierung, dem Kommandanten und [illegible] befohlen,

"Die Juden der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], auch [illegible] [illegible] [illegible] geschuetzt".

(Brunner: [illegible] [illegible])

Landgraf Wilhelm VI. (1[illegible]-1[illegible]6) hatte den Wahlspruch: "Pius et Justitia". Mit Milde und Scharrlichkeit suchte er die [illegible] [illegible] zu bessern. Auf dem 16[illegible] abgehaltenen Landtag suchten die Staende [illegible] Judenordnung des Landgrafen Phillips vom 18. Juli 1524 in Erinnerung zu bringen. In dem landesherrlichen Bescheid wurde die Bitte [illegible]:

"Dass die Juden gar aus dem Lande vertrieben und unter den Christen nicht mehr geduldet werden sollen, ist [illegible] [illegible] und weltlichen Rechten zuwider, [illegible] sie die [illegible] [illegible] Verhinderung der Bekehrung haben.

Der Landgraf erteilte den hessischen Juden noch folgende Konzessionen am 2[illegible]. Juli 16[illegible]:

"1. Die Juden sollen nicht mehr schlachten, als zu ihrer Haushaltung noetig ist. Die Hinterviertel und "was ihnen misslingt" durften sie verkaufen.

2. Die Leineweber-, [illegible]- und Gerberzunft sollten beim Einkauf der Rohstoffe den Vorzug haben. Bevor sie ihre Ware verkauften, mussten sie solche dem Zunftmeister anbieten. Fand sich innerhalb 24 Stunden kein Kaeufer, dann erst stand es allen Christen und Juden frei, Kaufgeschaefte abzuschliessen.

3. Wollte jemand Vorschuss auf noch zu liefernde Waren haben, so sollte erst der Zunftmeister angefragt werden, ob er ihnen das Geld verschaffen kann. Fand er nach 24 Stunden keinen Geldgeber, durften es ihm die Christen oder Juden vorschiessen.

Diese Regelung veranlasste die judenschaftlichen Vorsteher des Fuerstentums zu einer 14 Punkte enthaltenden Vorstellung. Sie beriefen sich auf ihre Rechte und [illegible]:

"Es finden sich ueberall etliche wenige Leute, die [illegible] [illegible] ganzer Staedte, [illegible] [illegible] und nicht allein die Nahrungsmittel fuer den Mund entziehen, sondern [illegible] auch aus dem Land vertreiben moechten, in der Absicht, dass sie ohne Konkurrenz bestehen und demnach nach ihrem [illegible] [illegible] verkaufen koennten. Die Kraemer, [illegible], [illegible], [illegible] und Buergermeister moechten mit ihnen tun, was sie [illegible], und schrieben den Juden verbotenen Kommerzien und [illegible], wie Eingriff in die Zunftrechte [illegible] [illegible] ihnen und ihren Kindern die Nahrung zu entziehen. Hass und [illegible] seien die Triebfedern dieses Vorgehens.

Dass unter solchen Umstaenden Unruhe unter den Juden des Landes entstand, laesst sich leicht begreifen. Damals trat [illegible] [illegible] auf, und seine Plaene fanden auch hier Beachtung. In der Kasseler Chronik von Hans Arnold finden wir eine beachtenswerte Bemerkung darueber.

1..

" In neuer jüdischer Welt ist es Brand auf und die Flamme, von grosse Tinge der guten Wirkung, aber auch viele dieser alten Gutdenken und Ideen hat er über die Bringer verschlitzenbar. Bald erkannte er sich mit der Tatsache abzufinden, einzelnen Gemeinden und die neue Konzeption erwarte. Er machte er d e Feldzug der Tatsachen, sollte er auch einmal anmelden."

In den letzten Regierungsjahren Hilf. IV. wurde von seinen Freunden Meisner, Lader und Vuenen eine neue Gemeindeordnung ausgearbeitet, welche aber nicht veröffentlicht wurde. Ihre Gedanken geht unter der Regierung des Landgrafen Karl.

Wilhelm VI. trennte in seinem Landtag am 1. Januar 1918 durch Verfassung von 1.8.1919. in Gesetzgebung, welche heute noch besteht, bezweckte zunächst, die Tätigkeit der Landesrabbiner, wenn der Landesrabbiner stand die Gerichtsbarkeit zu, die die Regierung wollte die Entscheidung nicht mehr der Frucht gemeinlich in Anspruch genommen nehmen in Fulda nach Frankfurt, Berlin. Nach solchen die Juden eine wesentliche Erleichterung "wegen der vielen Feiertage und Tage des Wegs und der grossen Unkosten" bekam. Der Regierung Karl wurde Geldstrafe entzogen. Bei der Einrichtung des Landrabbinats ernannte er Dr. Leo Jung der Hessen Kassel. Friedrich I. und VII. Wilhelm, als Landrabbiner anzeigen Beamte in eine Besoldung auf Grund der Gemeinde Lasten von der Hilfe, Nach Vigar des Gesetzes Gesetz von Gemeinden, Fr. Leo der Landrabbiner ist so wieder "die bürgerlichen Beziehungen.- Die Lage unter der Regierung des Landgrafen Karl. 1. -1. ist die Zeit. Eine Gesetzes.ar, der durch die Aufhebung der Zünften und Gewerbefreiheit und Handel in Hessen forderte, und auch in der Lage der Arbeiter. Die Zeit in Kassel bei Kurhessen wurde von Schocken und Kassel wieder eröffnet, und eine Anzahl von jüdischen Geschäftsleuten, die in Gemeinden Gemeinden gekommen sind, erbauten die Synagoge auf Hessen nach Leipzig und Wiesbaden, und Gottes ... in gottesdienstlichen Verkehr mit ihren Landesherren, worüber die Juden verwandt an Kabinettsrechnungen Kurhessen berichten. Unter einer verfassungstreuen Regierung konnte es nicht ausbleiben, dass der Kulturstand der hessischen Juden sich bedeutend hob. Aus einigen Tatsachen kann man bestimmt schliessen,

dass die Juden durch ihre Bildung und Umwelt keineswegs nachzustehen. (Hirschberg in seinem Buch der Gemeindegeschichte.) Den einschränkenden Bestimmungen der Judenbevölkerung gegenüber liess der Landgraf Wilde walten, wenn ein Jude seine Eignung über die Kaufmann in Hessen nachweisen konnte. Während seiner Regierung waren zwei Ausnahmen in Gelting, die den Juden verschiedene Erleichterungen gegenüber den die Genehmigungen hatten. Landgraf Karl erlaubte einen Juden, an der Landesuniversität als Dozent zu wirken, was wohl bisher an keiner anderen Hochschule in deutschen Landen möglich war. Am 1/2 bittet der Rabbi Alexander Moses den Landgrafen um die Verlängerung des Aufenthaltes für ein weiteres Jahr.

"Seit er in der mit nicht geringen Mühen der studierenden Jugend angefangenen Unterweisung in der hebräischen Sprache fortfahren, und soviel als möglich an einem der dem V. Juden Unterricht geben."

Er habe dabei viel Interessante und Erfreuliches über Unterricht.

309_letterscollection02test_0029.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

310 Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik für 1896. Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Da diese aber

"wie die Schwalben kommen und gehen"

und er mit seiner Familie

"ein stueck Brot,bisweilen aber keins habe,um leben zu koennen",

so bescheide er

"gleich andern exotischen Lehrern der franzoesischen und italienischen Sprache ein gewisses Salarium erbitten,da er weder Christen noch Juden in ihrer Hantierung und Nahrung einige Nachteile bringe."

Alexander Samuel stammte aus Metz,lehrte vorher in Amsterdam und Leyden 2 Jahre, "hatte auch hier keine Arbeit gefunden" und kam als Lehrer nach Helmarshausen,wo er fuer ein Jahr auemerlichen Brot fuer seine Frau und 2 Kinder fand.In Marburg erwartete er einen grosseren Wirkungskreis. Da vom Landgrafen erbetenen Freibrief erhielt er,

"damit die deutschen Herrn nicht mehr noetig haben,die rabbinischen Studien in Holland oder anderswo zu suchen".

Dem Lektor wurde freier Aufenthalt gewaehrt,um "die Dozierung hoeherlicher Sprachen-hebraeisch und aramaeisch ohngehindert vorzunehmen."

Der Aufenthalt wurde um ein Jahr verlaengert,ein jaehrliches Gehalt aber abgeschlagen mit dem Zusatz

"zu seiner noetigen Subsistenz dann und wann ex fisco academico etwas zu steuern".

Rektor und Senat waren mit den Leistungen und dem Lebenswandel Samuels zufrieden,die Revenuen der Universitaet reichten aber nicht aus,um ihm ein festes Einkommen zu bewilligen.Noch 1714 wird dem Lektor ein Gehalt nicht zugestanden,

"da es bei der Universitaet eine unerhoerte Sache sei,einem solchen in seiner Verstocktheit beharrenden Juden ein ordentliches Salrium zu reichen" (Nach den Bericht der Universitaet.)

Da Samuel dem Glauben seiner Vaeter treu bleiben wollte,ergriff er wieder den Wanderstab.-1716 hielt ein Rabbi Levy aus Amsterdam in Marburg hebraeische und rabbinische Vorlesungen.Er nannte sich bald,als Neuchrist,Wilhelm Gottfried,musste aber wegen mangelnder Leistungen und schlechten Lebenswandels schnell die Stadt verlassen.-Nach dem Tode des Landgrafen wurden fuer die Juden recht einschneidende Regierungsverfuegungen erlassen.In der Residenz und in andern Hauptstaedten sollten die Juden in den fuehrnehmsten Strassen kein Haus kaufen oder mieten.-In den Staedten aber sollten sie nicht mehr als 2 Bediendeste halten.Das Heiratsalter war auf das 25.Jahr festgesetzt.Nur dem aeltesten Sohn und nicht der Tochter sollte Schutz erteilt werden.Bei der zukuenftigen Aufnahme der Juden sollte der Landesherr nur das Wohl des Landes beachten, so wuenscht e es der Landtagsabschnied am27 Oktober 1729.Diese Wuensche wurden noch in demselben Jahr in die Tat umgesetzt.In 29 ausfuehrlichen Bestimmungen w wurde die gesetzliche Stellung der Juden dahin geregelt.Die Vertreter der Judenschaft fanden diese Regelung sehr hart,und die Regierung sah sich veranlasst,eine neue zu schaffen

"Mit Weglassung alles dessen,was schon an sich gemeinen Rechts und unnoetig waere"

Nach langen Verhandlungen mit der Regierung und Rentkammer wurde eine neue Ordnung 1729 veroeffentlicht:Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit einen Juden beherbergt,muss zehn Gulden Strafe zahlen.In Kassel musste fuer jeden Fremden ausser anMarkttagen und den mit der Post reisenden,ein Dukaten entrichtet werden fuer jede Nacht.Durch Ausschreiben vom 8.Januar 1731 ist diese Steuer auf 5 Gulden 4 gute Groschen ermaessigt.Ein Maedchen darf bei Vermeidung von 20 talern Strafe nicht vor dem 20.Jahr heiraten und nicht laenger als 4 Wochen nach der Hochzeit im elternhaus verweilen.-Die andern Abschnitte enthalten wichtige Bestimmungen ueber Aufnahme Handel und Gewerbe,Schutzzoll und Erleichterung im Handel der Juden.

Die Zunahme der Juden in den Staedten und Doerfern wurde erst in den Jahren 1740-44 von der Regierung beachtet.Sie griff in das innere Leben recht stark ein.Bei der Pruefung der Schutzbriefe stellte es sich heraus,dass viel im Lande ohne Schutz wohnten.Die Verhaeltnisse wurden geprueft,neu Schutzbriefe den Nachsuchenden und Geeigneten zugestellt und den"Untauglichen"befohlen,das Land zu verlassen.Letzteres wurde nicht mit aller Strenge durchgefuehrt,denn heute noch wohnen die Nachkommen jener "Untauglichen noch im Lande.

318 Internationalisierung/001 0032.jpg 1/1 Original Size 8918 2 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1772 veranlassten die Landstaende abermals eine neue Judenordnung. Sie enthielt gewisse Beschraenkungen gegenueber der vom 24. August und 12. Oktober 1771 und erlaubt die Heirat nur dem Sohn eines inlaendischen Juden aus erster Ehe. Fremden Juden sollte keine Aufnahme gewaehrt werden. Das Hausieren war nur auf den Jahrmaerkten, in Wirtschaften und Privathaeusern erlaubt. Brotfrucht durfte nicht ueber dem laufenden Marktpreis gezahlt werden. Bei niedrigem Preis sollten keine Fruechte ueber das uebliche Mass aufgespeichert werden. Der Viehhandel bestand nur zu recht, wenn der Kaufpreis vom Buergermeister protokolliert wurde. Alle Schuldteile sollten dem Gericht vorgelegt werden, und dort bis zum Abtrag des Kapitals bleiben. Zahlungstermine waren nur der Martinstag und Weihnachten. Jede verlaengerte Zahlungsfrist musste vom Gericht genehmigt werden, welches auch die Zinsen festzusetzen hatte. (I.G.VI.S.445.).
Am 25. Juli 1779 erliess Landgraf Wilhelm eine Aenderung und Erlaeuterung der bisherigen Judenordnungen. Sie erlaubte den Juden vom flachen Land in die Staedte zu ziehn, im Gegensatz zu frueheren Bestimmungen. Der Besitzer von 500 Talern Vermoegen sollte bei der Schutzverteilung schwoeren, dass er nicht mehr habe.--Von den Beamten und Landesbereitern wurde eine schaerfere Kontrolle ueber die Hausierer verlangt. Infolge einer Beschwerde der Kasseler Kaufmannsgilde wurde das Hausieren in der Stadt verboten. (26.1.1780.)
Am Hofe Friedrich II. stand der Oberhofagent Veitel David in hohem Ansehn. Im Staatsarchiv ist ein eigenhaendiger Brief vorhanden, nach welchem der Landgraf den beruehmten Bausmeister Dury veranlassen wollte, hier eine neue Synagoge zu bauen. Der Bildungszustand der damaligen Israeliten war ein sehr hoher. In dem Fremdenbuch des 1769 errichteten Landesmuseums sind als zweite Besucher der Hofjude Peritz aus Fulda nebst Vater und Mutter genannt.
In juedischen Haeusern beschaeftigte man sich vielfach mit Literatur. So fand man Stuecke aus Aesops Fabeln und aus der Artussage. Wir wissen ferner, dass die Juden der damaligen Zeit sich mit den Werken Lessings, Schillers, Goethes und andern Neuerscheinungen der Literatur beschaeftigten. Wie es in juedischen Haeusern aussah ist uns noch in Einrichtungen aus jener Zeit erhalten. In juedischen Familien verkehrten Kuenstler und Gelehrte. Faelle von Flucht aus der Glaubensgemeinschaft sind uns nicht ueberliefert. In allen Kreisen bemuehten sich die damaligen Israeliten sich moderne vaterlaendische Bildung anzueignen. Juedische Kasseler Handlungshaeuser hatten im In-und Ausland einen guten Namen, und so konnten sie der hereinbrechenden neuen Zeit als in jeder Hinsicht geeignete Menschen ruhig entgegensehn. Fuer die Geschichte unsrer Gemeinde wie fuer die der Provinz ist die Verlegung des Landrabbinats von Witzenhausen nach Kassel 1772 und das Tolernzedikt Kaiser Joseph II. 1782 von umwaelzender Bedeutung.- Ueber die rechtliche Stellung der damaligen Israeliten ist an andrer Stelle der Gemeindegeschichte geschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Die Bedingungen fuer die Aufnahme von Juden in Kassel und im Niederhessischen Bezirk.

Das Recht der Judenaufnahmen oder Juden zu halten, gehoerte unter der fraenkischen Monarchie zur koeniglichen Gewalt und ging dann auf die deutschen Kaiser ueber, welche die Juden als Leibeigene und als des "Reiches Kammerknechte" ansahen. Durch die "Goldene Bulle "1356, wurde dieses Recht den Kurfuersten und durch die Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 allen denjenigen erteilt,

"welche von Kaiser und dem Reiche Regalien haben und in Sonderheit dieserwegen privilegiert sind."

Schon vor dieser Zeit waren durch die deutschen Kaiser einzelne Persoenlichkeiten mit dem Recht der Judenaufnahmen ausgestattet worden. Friedrich II. Landgraf von Thueringen erhielt vom Kaiser als Lohn fuer geleistete Dienste die Verfuegungsgewalt ueber die Juden in Thueringen, Meissen und dem Osterlande. Kaiser Karl VI. erweiterte das Recht noch fuer die Landesteile Landsberg und Pleisse

[illegible]

[illegible] Kaiser Karl IV. stimmt die das Recht noch heute die Landesfürste Landes-
[illegible] Kurfürsten'Wahlen und den Gefahr-
[illegible] Kaiser, die Lehn und Reichsfreiheit Dienste
[illegible] Kaiser Ludwig IV. Kaiser Friedrich II.
[illegible] Kaiser Karl IV. Permanentes
[illegible] Kurfürsten'Wahlen und zu Landesfürst
[illegible] Kaiser Karl IV. stimmt die das Recht noch heute die Landesfürste Landes-
[illegible] Kurfürsten'Wahlen und den Gefahr-
[illegible] Kaiser, die Lehn und Reichsfreiheit Dienste
[illegible] Kaiser Ludwig IV. Kaiser Friedrich II.
[illegible] Kaiser Karl IV. Permanentes
[illegible] Kurfürsten'Wahlen und zu Landesfürst

und die Stadte Zeitz Naumburg und Halle "mit allen Steuern an Diensten". Aus dieser Ursache nannten die Landgrafen von Hessen sich Herrn der in ihren Landen wohnenden Juden. Ausser den Landgrafen hatten auch hessische Adlige das Recht zur Judenaufnahme. Mehrfach wird von Vertraegen der Landgrafen mit Standesherrn ueber das Recht der Juden-Schutzerteilung berichtet. Beispielsweise sei auf Vertraege mit den fuerstlich hohenburgischen und den graeflich Katzenelenbogischen Haeuse hingewiesen. Auch Prozesse zwischen dem Landgraf und dem hohen Adel ueber den Gegenstand kamen vor, zum Beispiel der Streit mit den Schenken von Schweinsberg, der im Jahre 1760 durch einen Vergleich beendet wurde. Jeder Adlige wurde mit 100 Talern Strafe belegt, wenn er Schutzbriefe ohne vorherige landesherrliche Genehmigung ausstellte. Wiederholt musste die Regierung ausdrueckliche Vorstellungen hierueber machen, so im Regierungsausschreiben vom 28. Februar 1767 und September 1773. Namhafte Kenner des hessischen Rechts behaupten, dass die Schutzerteilung keineswegs von der Gnade des K landesherrn abhing, sondern

"die Bestaetigung des vorgeschlagenen Subjektes, falls es ihm nicht an den gesetzlichen Eigenschaften fehlt, eine Handlung der Gerechtigkeit sei".

Den Schutz erhielt nur der aelteste aus erster Ehe stammende Sohn eines inlaendischen Juden. Judentoechtern wurden keine Schutzbriefe erteilt. Zweite und juengere Soehne erlangten nur Schutz, wenn solcher den aelteren aus begruendeter Veranlassung verweigert wurde. Erstgeborenen Soehnen aus zweiter Ehe wurde das Kommrecht verweigert, wenn solches dem aus erster Ehe noch lebenden Sohne zustand. Der aelteste Sohn aus zweiter Ehe konnte erst dann den Schutzbrief erhalten, wenn aus erster Ehe keine Soehne vorhanden oder dieselben ins Ausland verzogen waren. Heiratete eine juedische Witwe, deren aeltester Sohn heimatberechtigt war, so konnte ihrem aeltesten Sohn aus zweiter Ehe der Schutz gewaehrt werden. Hierbei galt als massgebend, dass er sein Recht nicht von der Mutter, sondern vom Vater bekam. In den Judenordnungen von 1739 und 1749 war allerdings gefordert, dass der aufzunehmende Jude der aelteste Sohn sein muesse, doch wurde in der Judenordnung von 1751 auch fuer den zweiten Sohn Schutz bewilligt, fuer den Fall, dass er die Witwe eines Schutzjuden heiratete und nachgewiesen wurde, dass jeder der beiden Ehegatten das gesetzlich geforderte Mindestvermoegen von 500 talern besass. Diese Erleicherung wurde aber bald aufgehoben.

"da die Anzahl der Juden allzusehr ueberhand nahm"

Bei Nachsuchung des Schutzes musste der Jude das 25. Jahr zurueckgelegt haben. Hatten Judenschutzkinder ihre Eltern fruehzeitig verloren, so durften sie als Waisen den Handel unter Vormundschaft gegen Entrichtung der Abgaben so lang fortsetzen, bis der aelteste Sohn das fuer den Schutz erforderliche Alter erreicht hatte. Gute Vermoegensbedingungen waren die Hauptsache fuer die Aufnahme. Ein jeder Jude musste 500 Taler eigenes Vermoegen nachweisen. Das Vermoegen der Frau oder die Heiratsgabe kam nicht in betracht. Der Schutzjude brauchte die Summe nicht in bar vorzulegen, soferner dieslbe in seinem Handelsgeschaeft angelegt hatte. An dem Lebenswandel der aufzunehmenden Juden durfte kein Makel haften. Wenn auch die Aufnahme fremder Juden auf keine Art erschwert wurde, so sollte dabei doch alle moegliche Vorsicht gebraucht werden,

"damit keine liederlichen Leute, oder solche, die sich nicht ernaehren koennen, den uebrigen Untertanen zur Last fallen.".

Alle bisher genannten Eigenschaften musste jeder um den Schutz nachsuchende Jude bei Uebergabe seiner Bittschrift glaubhaft nachgewiesen haben. Das Zeugniss von 4 judenschaftlichen Vorstehernund der Ortsobrigkeit musste so gehalten sein,

"dass man sich darauf verlassen koenne".

Ferner hatte der Bittende wie sein noch lebender Vater einen Eid zu schwoeren,

"dass ein Jeder von innen nach Abzug aller Schulden wenigstens 500 Taler eigenes Vermoegen besitze."

Nur in einem Fall war Befreiung von den vorhergehenden Bestimmungen moeglich, naemlich

"wenn der um Schutz nachsuchende Judenvater nicht mehr am Leben war und der Witwe Haushaltung, wenn er den Schutz nicht bekaeme, ganz zu "grunde gehen muesste".

316 lotterscollection0216st 0036.jpg 1/1 Original Size: 8918 2 x 1276 35 mm Reduction Ratio 13.94

„Elmore Penen encestre„'

„Die der Kirche Hardenstand' wenn es den Kopfes nicht nex'ge'Dem ge

„Hand der, an Sonnen Upoquencuance Jahrhundert dicht neun ze Paper und

jich'unsetzen

Und ze einen Bett mit Bestimmung von den Anlinoldhundgen Beratungen unes-

Die Lutet ertanen Aufmerksam gestanz'„

„Oben die Jahrl von Turm und Sonn Sonne ertet Kontinen Aemiprache

Lenner Kopfe der Pressure ate sein und Jahrhundert Andel wird die zu Kopmoglen

„Sonne den Tich Gelmi Aeltnesch Kosung„'

Sonne zu Kenntnen Sein'

Die Ten Turm und 4 Stadsuscunitionen Abtrennung der Grundstücke

ge Jahr der Kopfe Gemel Hinzuzieht Stadsuncle Kopfbatenen Unend'h

Die Kenner Sonnunen Stadsuncition Kopfe Jahr zu den Sonne unsunnunen-

kommen'den Kopfen Jurcelnen mit Jene Stiten'„

„Sonne Kopf Stadsuncitionen Jahre'ocal Europe'ate nich Stopf Einsunen

Andrigung Sonnenen Kopfen'

Jahren von Kopfe Kit ei'cum ze Kopfe'zu zu Sonne Kopf, Sonn Stie Hon'Jiche

Kopfunen Jahren Sonne Kopf Kopf Unterhen'Kopf Sich ate Kopfunen Jiehen

zu Kopfen Kopfbesonnen, Kopfen Jahre'Zu den Kopfunen der Kopfen-

Der Sonnenjahre Kopfe ate Sonne Kopf zu Kopf Aufmerksam'Sonnen Kopfen

Kopfen'Kopf Aufmerksam der Jahr Sonn Sonne Kopfen Kopfen Kopf Kopfen Sonne zu Kopfen'

Kopf ate Kopfunen'ein Jahre Sonne Sonne Jahre Kopfen Kopfen Kopfen Sonne

Kopf Kopfen Jahre Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen

Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen

Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen

„Ze ein Kopfen der Jahre Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen„

Kopfen'

Kopfen von Kopfen Kopfen'Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen-

Kopfen'Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen Kopfen

Kopfen

Es war ferner bei der Schutzerteilung eine Bescheinigung ueber das Verhaeltnis zu den christlichen Untertanen wie zu der uebrigen Judenschaft beizubringen;ferner,dass er und darueber der nachsuchende die Abgaben zu entrichten imstande sei und ob die Judenschaft fuer ihn halten wolle,wenn er verarme.Waehrend der Jeder einer derartigen judenschaftlichen Haltung erhielt kein Sohnund kein Enkel des Beguenstigten Schutz.Gefordert wurde ferner,dass die Obrigkeit desjenigen Ortes,zu welchem der Jude aufgenommen werden wollte,immeine Bescheinigung ausstellte,dass die christlichen Einwohner gegen seine Aufnahme

"nichts Hauptsaechliches einzuwenden hatten".

Wenn der Jude alle Bedingungen erfuellt,und der zustaendige Beamte die Zahlung des Schutzgeldes bescheinigt hatte,dann verwiesen das Gesuch des Schutzsuchenden vor die naechste judenschaftliche Versammlung,die sich ueber die Eigenschaften des Petenten gutachtlich zu aeussern hatte und unter Umstaenden sein Gesuch bis zur naechsten Tagung,d.h.um 5 Jahre zurueckstellte.Fand man keine Maengel an ihm,dann erhielt er den Aufnahmebrief,und auf Grund dessen bewilligte ihm der Landgraf den erbetenen Schutz.Im Falle der Genehmigung musste das Familienoberhaupt,seine ueber 14 Jahre alten Kinder und seine maennlichen Hausgenossen den herrschaftlichen Beamten gegenueber den Eid der Treue schwoeren.Die Hoehe des Schutzgeldes belief sich anfangs etwa auf 10 Taler.Im Jahre 1622 erzielte Landgraf Moritz eine Verdopplung desselben.Gleichzeitig bewilligte ihm damals die Judenschaft 5000 Taler Kriegsbeitraege und 4000 Gulden fuer Zw Zwecke der Verteidigung.Obwohl bei der Judenaufnahme das fiscalische Interesse beachtet wurde,wurden doch mehrfach Erleichterungen,und nicht allzu selten sogar Erlasse der Zahlung gewaehrt. Unter andern wurde die Witwe Gans (damals Inhaberin des noch jetzt bestehenden schoenen"Gans"-schen Hauses am Koenigsplatzxx,die Armeelieferanten Liepman und Salomon Abraham aus Petershagen (die Vorfahren des Dichters Rosenthal),beguenstigt. Aus der grossen Zahl der teils mit teils ohne besondere Beguenstigungen Aufgenommenen seien hier nnch nur wenige Namen hervorgehoben.Herz David Salomon (Sohn des damaligen judenschaftlichen Vorstehers David Salomon) wurde 1762 aufgenommen,gegen Zahlung von 5000 Talern fuer ein Findelhaus, Nathan Simon erlangte 1787 seine Aufnahme durch Erlegung von 200 Talern fuer den Kirchenbau in Kirchditmold und durch Ankauf von Porzellan fuer 200 Taler.Im Jahre 1727 wurde Hesse Goldschmidt aufgenommen,Er ist der Begruender der einst Weltruf geneissenden Indigofirma Gebr.Goldschmidt. Bella Levi,Witwe des David Philipp Hornstein aus Horn,erhielt im Jahre 1801 die Erlaubnis,sich in Kassel niederzulassen und ihren Schwager Jacob Philipp Hornstein zu heiraten gegen Zahlung von 150 Talern an die Kammerkasse,150 Talern zur "Herrschaftlichen Fabrik" und 50 mark Silber zur Muenze.Salomon Horschuetz (genannt nach seinem Geburtsort Horschuetz in Boehmen),auf den die Schaffung des Welthauses Arnthal und von Horschuetz Gebrueder in Hamburg zurueckgeht,wurde in 1810 die Gunst,in Kassel wohnen zu duerfen,gegen Entrichtung von 500 Talern zum Bau der neuen Kaserne gewaehrt.Ein Sohn von Ruben Simon (Rosenstein) aus Beverungen musste im Jahr 1791 fuer 100 Taler Tuch erstehn und ausserdem 200 Taler "ad pios usus" bezahlen,um Schutz zu erhalten.Derartige Spenden fuer bestimmte Zwecke wurden den Schutzsuchenden Juden haeufig auferlegt. In Rotenburg zahlte ein Sohn von Geisel David Hess 209 Taler zum Bau des Stadtturms.Beermann Wolff aus Marburg erwarb in 1795 seinen Schutz durch Ankauf von Porzellan im Betrage von 200 Talern.Auch in sonstiger Weise erkennen wir Ideen des Merkantilismus als Motiv der Aufnahme wirksam. Der Sohn von Hesse Goldschmidt (Ruben Elias Goldschmidt) erhielt im Jahre 1801 das Niederlassungsrecht,weil er ein Kapital von 50 000 Talern ins Land brachte.Ein Leib Aron wurde als Schutzjude aufgenommen gegen Leistung einer Beisteuer in Hoehe von 308 Talern zum Bau des Pfarrhauses in Harmuthsachsen.Die Beispiele liessen sich in weitgehender Weise vermehren, denn es ist eine grosse Zahl von Judenaufnahmen mit Namen und Einzelheiten des Vorgangs bekannt.Der Knappheit des Raumes halber aber beschraenken wir uns aber auf das Hervorheben der vorgenannten Faelle.

Starb ein Schutzjude,so blieb seine Witwe nach der Verordnung vom 28.Juli 1751 im Schutz gegen Zahlung der jaehrlichen Schutzsteuer,welche von 5 Talern aufwaerts je nach Vermoegen stieg.Der aelteste Sohn blieb bis

119 Internationale Handzettel 0038.jpg 14 Original size 991 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

„Flamme Rapallo unschädlich.“

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zum 25.Lebensjahr im gleichen Verhaeltnis.Nach Eintritt ins 25.Jahr konnte er Schutz nur erhalten,wenn er auch nur das Schutzgeld von 500 Talern aufs neue erlegte.Die juengeren Soehne konnten Aufenthaltserlaubnis auf Grund von Toleranzgesuchen erwerben.Falls eine Witwe sich wieder verheiratete, hoerte der von den ersten Gatten auf sie uebertragene Schutz auf.Auch die Toechter der Witwen von Schutzjuden hatten das Schutzgeld in voller Hoehe zu bezahlen.Wie die Frage der Aufenthaltserlaubnis fuer sie in uebrigen grundsaetzlich behandelt wurde,ist aus den Akten nicht zu ersehen.Es gibt Beispiele dafuer,dass Witwen im Falle von Unvermoegen auf Grund von besonderen,an den Landesherrn gerichteten Vorstellungen,ausnahmsweise oder Fall zu Fall gewaehrt wurde,besonders auch,wenn die Witwe kein Gewerbe betrieb. Solcher Abhilfe wurde beispielsweise im 1731 der Witwe Rahm in Frankenberg gewaehrt.Die milderen Auslegungen der gesetzlichen Anordnungen ermoeglichten oft,dass Witwen ihren Vorrecht beibehalten konnten,wenn sie eine zweite Ehe eingingen.Ebenso erhielten Toechter von Schutzjuden bei ihrer Verheiratung haeufig die Aufenthaltserlaubnis auf Grund juengerer Auslegung der Bestimmungen.Selbst bei Verheiratung mit Auslaendern kamen aehnliche Begunstigungen vor.So konnte Leb,die Tochter des Veitel Levin Schutz fuer ihren aus Amsterdam gebuertigen Braeutigam erhalten (1731).Aus einzelnen Vorkommnissen entnehmen wir,dass auch Soehnen von Schutzjuden,welche noch keinen eigenen Handel trieben,sowie Handlungsgehilfen bisweilen Schutz erteilt wurde.So durfte Salomon aus Marburg seinen Sohn Herz zu sich nehmen,damit er ihm beim Pferdehandel helfe. Jobst Lanneberg -Ziegenhain erhielt Schutz fuer seinen Sohn Efraim "solange er keine eigenen Gewerbe betreibt"."Er soll ihm nur in der Fabrik behilflich sein".Derselbe Lanneberg erhielt in aehnlicher Weise 1715 fuer seinen Schwiegersohn Simon Israel und 1744 fuer seinen Sohn Nathan Schutz. "Solange er in der Fabrik behilfliche ist und keinen Handel treibt,sei er von allen Lasten befreit".Aus dem Jahre 1744 ist eine landgraeflichen Verfuegung vorhanden,in der es heisst:

"Salomon Hesse aus Bebra,Sohn des verstorbenen Hesse Salomon soll als Knecht bei seiner Mutter gehalten werden".

Die Mutter hatte noch 6 Kinder zu ernaehren.Sie besass 500x Taler Vermoegen und stand mit 100 Talern in der juedischen Anlage.Als Beispiel fuer Gewaehrung von Schutz an die Gehilfen sei noch erwaehnt, dass im Jahre 1746 Herz Wallach und Jeeb Weil von Schutzgeldern befreit wurden,

"bis sie ihre eigene Handlung angefangen haben".

Bis dahin waren sie bei den Proviant-Lieferanten Herz beschaeftigt,Ka-Wallach hat von 1729 -1739 die Thora-schule in Frankfurt und in Fuerth besucht.

Als die franzoesische Fremdherrschaft begann,hoerte das Schutzverhaeltnis auf.Die Konstitution des Koenigsreichs Westfalen machte aus den Juden freie Buerger.Als dann im Jahre 1815 der Kurfuerst in sein Land zurueckkehrte,hob er zwar die Jeromschen Gesetze auf,aber er arbeitete zugleich der buergerlichen Gleichstellung der Israeliten in seinem Lande vor,indem er deren Lage durch seine Verordnung vom [redacted] Mai 1816 wesentlich erleichterte.Durch das Gesetz vom 30.Oktober 1833 ist diese Gleichstellung in Hessen im Grundsaetzlichen vollzogen worden.

Dritter Abschnitt.

Die Beziehungen der Juden zu ihrer Umwelt.

Die Verhaeltnisse, unter denen Juden in hessischen Landen wohnen durften,zwangen sie Handwerker-und Kaufleute zu werden.Vom Handwerk waren sie durch die Innungen ausgeschlossen:der Erwerb von Laendereien war ihnen verwehrt oder aufs aeusserste erschwert.Sie waren daher,um ueberhaupt ihr Leben fristen zu koennen,auf den Handel angewiesen,ein Beruf, den in der palaestinensischen Vergangenheit die Juden wenig oder garnicht ausgeuebt haben.Sicherlich ist es den Juden der Diaspora schwer gefallen,sich von dem gewohnten Bauern-oder Handwerkerberuf auf den Handelsberuf umzustellen,und sie werden haeufig genug an den 3 Wallfahrtsfesten,die ja Erntefeste gewesen sind,an die alte Heimat gedacht haben,sowie auch an jene berueehmten Lehrer

320 Bundesarchiv Koblenz, Quadrat Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 13.94

der Mischna, die vom Handwerk zu leben pflegten und dabei mit ernstem Gelehrtenfleiss sich der Arbeit an Talmud und Thora hingaben. Ueber sie war das Psalmenwort massgebend:

"Wenn Du deiner Hände Arbeit geniessest,
heil Dir und Dir ist wohl"(Psalm 128.)

Handel trieben im alten Palaestina nur die Phoenizier und andre Grenzvoelker. Welchen Bestimmungen die Juden beim Handel unterworfen waren, darueber enthalten die Judenordnungen zahlreiche Angaben. Es gab nicht viel Waren, die den Juden zum Handel erlaubt waren, denn mit argwöhnischen Augen blickte die Kaufmannsgilde (Hansagreben) auf die Juden, ob sie nicht eine Ware fuehrten, die zu ihrem Rechte gehörte. Der nicht mit Schutz versehene Jude durfte ausser auf den Jahrmaerkten keinen Handel treiben. Den Rabbinen, Lehrern, Vorsaengern sowie Aerzten und Protokollfuehrern war der Handel bei 50 Talern Strafe und Einziehung der Ware verboten. Dem Gesinde eines Juden und seinen Kindern ist keine "Hantierung" oder "Handelsschaft" weder allein noch mit den Eltern oder Brotherrn gestattet. Mit einem Profitknecht" (Provisionsreisenden) darf man keinen Gewinn teilen: Die Uebertretung dieser Verordnung wurde mit 25 Talern Strafe und Einziehung des Vermoegens geahndet: Schon der Verdacht dieses Vergehens musste dem Vorsteher zur weiteren Nachforschung gemeldet werden. Den mit Sondts im Lande wohnenden Juden ist der in ihren Briefen genannte Handel gestattet. Sie koennen in hessischen Landen Fuerstentuemern und Herrschaften Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen allerhand erlaubter Waren oeffentlich treiben, auch auf andere ehrliche und zulaessige Weise sich ernaehren, innerhalb und ausserhalb der Messezeiten und Jahrmaerkte. Die unmuendigen Waisen der Schutzjuden duerfen den Handel ihrer Eltern fortsetzen. Folgende Gegenstaende duerfen nicht verkauft oder verpfaendet werden: Wehr Waffen und Harnische der Soldaten, Pfluege und andere Ackergeraete, Kirchengueter und Kirchenschmuck. Werkzeuge fuer Handwerker, Buecher von Studenten und Schuelern, gestohlene oder sonst an zustaendige Guter, von den Dienstboten Hausrat, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleider oder verdaechtige Sachen. Bei Ankauf ist der gute Glauben zu beweisen und vom Ueberbringer die Rechtsmaessigkeit des Besitzes nachzuweisen. Von Kindern zugebrachte Sachen durften nicht verkauft werden. Verboten waren auch nasse und blutige Gewaender, unfertige Tuche, Zeug und Struempfe, weisses oder gefaerbtes Wollgarn, sowie alles Eigentum der Soldaten. Ferner Zinn, Silber und sonstige Dinge, die vom Hofe entwendet waren. Das geliehene Geld verfiel dem Landesherrn, und das gestohlene Gut wurde ohne jede Verguetung dem rechmaessigen B Besitzer zugestellt; der Kaeufer wurde wegen unterlassener Anzeige am Leibe gestraft. - Die Judenordnungen verboten auch den Handel mit "Bremer" Waren, z.B. Kaffee und Zucker, sowie ueberhaupt mit allen Spezereien und nicht selbst hergestellten Unschlittkerzen. Von andern verbotenen Waren seien genannt: Wollenes Tuch, Zeug, Krepp, Raschen (glattes gekoepertes, d duennes oder wollenes Zeug), Barchent, Calsing, (baumwollenes indisches Zeug) Kamelot, Schechter (weisses baumwollenes Zeug) und Glanzleinen. Erlaubt waren Seidenzeug und Stoff, Kattune, feine Leinen, Nesseltuch, Canevas, der Handel mit Gold, Silber, Fischbein, Federn Muetzen, seidenen und wollenen Struempfen, Tuchhandel nur an Orten ohne privilegierte Zunft, auslaendische Tuche nur nach eingeholter Konzession. Mit altem und neuem Kupfer und Messing durfte kein Jude handeln "bei Strafe eines Kessels von 7 Gulden und einer Pfanne von 1 Gulden fuer den Landesherrn und 5 Pfund hessischer Waehrung fuer das Kessler und Menger Handwerk." Der Fruchthandel fuer eigene Rechnung als auch fuer andere, war bei Strafe der Konfiskation des Gekauften und Verlust des Schutzes untersagt. Waren Fruechte in einem Jahr nicht gut geraten, so sollten sie die Juden bei Strafe der Konfiskation nicht ueber den Marktpreis verkaufen. Der Weinhandel aber nur gestattet, dass noch unter einem Ohm verkauft werden musste. Der Tauschhandel mit Kaffee scheint bei den Juden sehr beliebt gewesen zu sein, denn eine Verfuegung vom 22. September 1794 schritt gegen das Vertauschen des Kaffees gegen Naturalien unter Androhung des Verlustes des Schutzes ein. Die Absicht der Regierung war, wenig Erzeugnisse aus dem Auslande zu beziehen. Der Geldhandel war ebenfalls bis aufs Kleinste geregelt. Schuldurkunden ueber gegebene Darlehn und kreditierte Ehrenforderungen, sofern sie ueber 20 Taler Kaufgeld betrugen, mussten

122 intermediate/uncorrect 0042.jpg 1T Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

von der Obrigkeit des Ortes,an welchem die Geleuer ausbezahlt wurden,von
[illegible] beglaubigten Zeugen unterschrieben werden.Privaturkunden galten in
diesem Falle nicht.Es brauchen unter 5 Talern Geleuegelder sind gleich eine
Privaturkunde mit der Unterschrift von zwei Zeugen.Bei Nichtbeachtung
dieser Bestimmungen wurden diese Forderungen fast nicht eingetrieben,
es trat noch der Umstand. Zu Zweitens zur die Umwandlung [illegible] Denunzi-
ten war es nur Pflicht gewesen,auf den Handel der auslandischen Juden
innerhalb der Jahrmarkte (Messen) beschränkt zu [illegible] aber nicht
auf den blinden Durchgangshandel.Die in Hessen heimischen ausserhalb Juden
genossen die selben Rechte,wie die hessischen in Ausland.Im Fulderischen
durfte kein hessischer Jude handeln.Dafür hatten die Fuldaer auf Fuer
einfach überflüssigen Fleischverzehrer,dieser kostete 4 Taler Vergleich
[illegible] zu lösen,mit Ausnahme der
von Rotenburgischen Juden zu Zudrechen.Den Juden von Schmalkalden war
der Zutritt von Juden an den Jahrmärkten vom ortlichen Buergermeister ver-
boten.Die beteiligten Marktbesucher beschwerten sich darüber bei der
Regierung unter Hinweis darauf,dass den Juden in Kassel und anderen Städten
in besonders Strassen -in Kassel in der Obernaustadt - [illegible] in der Gleich-
heit gegenüberstehen,der Verkauf ihrer Waren erlaubt sei.Durch
Regierungsverfügung vom 20.4 1,-9 wurde diese Einschränkung aufgehoben.

Was die einzelnen Arten des Handels anbelangt,so konnte beim Vieh-
handel zwischen Juden und Christenentweder ein Viehhandelsprotokoll bei
Gerichten aufgestellt werden,oder die Beschaffenheit des Handels aus
einer Vormundsvorstand und 3 Zeugen unterschriebenen Urkunde -ersichtlich
sein.Wer die Aufstellung einer derartigen Schrift unterlassen worden,
so konnte eine Klage aus den Geschäft nicht stattfinden(17,2).Gern zu
handeln,war den Juden laut Regierungsreskriptvom 22.Juni 1[illegible] auf Jahr-
märkten innerhalb und ausserhalb der Stadt zu jeder Zeit erlaubt,da
das Privileg der Leinenweberzunft sich allein auf die Stadt bezog.-
Kein Jude durfte den Christen die Frucht auf dem Halm abkaufen.Hatte ein
Jude Geld auf Fruchte vorgestreckt,musste er den Preis so bemessen,
wie er zur Zeit des Darlehns gültig war,nicht etwa den zur Zeit der
Rückzahlung bestehenden Preis.Handel mit Tuch und schnittlichem Leinen
war nur dann erlaubt,wenn der heimischen Industrie kein Abbruch geschah.
Fremder Handel mit Tuch und Schnittwaren waren in Ortschaften ohne Kauf-
mannsgilde zugelassen.Urkundlich sind Fälle bekannt,durch welche die
Kaufmannsgilde die Errichtung von Fabriken im Lande nicht zuliess.Noch
1867 wollte der Hofjuktor David Abraham,der grosse Mittel besass ,sich
hier als Fabrikant niederlassen:Auf Einspruch der Kaufmannsgilde und
des luerstlichen Kommerzkollegiums unterblieb es.

Bis zur .franzosischen Fremdherrschaft war den Juden kein Handwerk
erlaubt.Die Zunfte nahmen keine Lehrlinge an und daher konnte kein
jüdischer junger Mensch ein "zünftiges Handwerk"erlernen.Ein stummer Sohn
des David Heinemann aus Rotenburg wollte Schneider werden,erhielt aber
nicht die besondere Erlaubnis.Diese führt von Kopp im"Handbuch "
als auffallig hart an.Wenn nun Juden vielfach ihre Söhne Metzger werden
liessen ohne Innungszwang, so isz dieses durch die religiosen Lebensfuehrung
bedingt.Der Schutzherr der Juden duldete dieses und gewährte ihnen r
rücksichtslos das Recht durch seine Duldung als Juden zu leben.Nur das
Fleisch,das nicht zum Haushalt gebraucht wurde,unterlag verschiedenen
landesherrlichen Bestimmungen.Waehrend der Zeit des Koenigreichs best-
raten hoerte jede Handelsbeschränkung auf.Durch die kurhessische Gesetz-
gebung von 1816 konnten jüdische junge Leute jedes Handwerk lernen
und dadurch entstanden in Eschwege und in andern Ortschaften viel Fabriken,
die heute noch bestehen.Von jüdischen Messbesuchern aus Kassel und Um-
gegend aus dem 17.und 18.Jahrhundert erfahren wir aus einem Werke des
Nürnberger Rabbiners Dr. Max Freudenthal.Er nennt uns solche aus 19
Städten und Dörfern Hessens.Ausser in Schmalkalden gab es in dieser Zeit
wenig Fabriken in Hessenland.Was gebraucht wurde,stellte die Hausindustrie
her und setzte es im Lande ab.In Eschwege lebten damals viele Gerber,
die Schafleder gerbten.In Rotenburg ,Hünfeld und Wolfhagen blühte
eine lebhafte Leinenindustrie mit ihren Nebenzweigen Garn und Zwirn.Diese
Erzeugnisse brachten hessische Juden nach Leipzig und dadurch kamen sie
auf den Weltmarkt.Besonders in England wurde der hessische Zwirn viel ge-
kauft.So förderten sie den Wohlstand des L[illegible]

324 Image/jpeg/uuid:0044 jpg 1/1 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

Juden und bewiesen, dass ihr Handel sich nicht allein auf Vieh und das Hausierwesen mit Waren in Stadt und Land, vor allem Textilwaren erstreckte. Das die Handhabung der Judenschutzes in Hessen, ein zwischenstaatlich anerkannter Brauch aus. Trotzdem Vertrauen Kasseler Juden, Handels- und Bankhaus ist bis zum Ende Kurhessens bestehen. Die ihren Lebensunterhalt gewannen, wurde besser mit Hausen und Wohnen in einer Tonnerkorbfabrik gewährleistet werden.

Die Bezeichnung, es waren lauter Kaufmänner und keiner wohne in Karnaden sind so allgemein verbreitet, dass sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen.-Die Juden Frankfurt Frieden il. in Kassel ab 16. Jahrhundert/76 zur Belebung des Handels eine gewisse Freiheit, waren in Frankfurt Handel abgeneigt jedoch bereit, das neue Unternehmen zu fördern. Es sei nur Leder und Tuchhandel und Tuch Handel und Tuch Reise Gelegenheit genannt.

Steuerliche Lasten:

Nicht gering waren die Lasten, welche die Juden ihrem Herren den Staat zu entrichten hatten. Hierzu zählen die Steuern für die Gesamtgemeinde und die einzelnen Gemeinden. Die Vereinigung erfolgte etwa 3 Jahre auf der Landesebene. Jeder Jude hatte sein Hab und Gut, es bestand nie, wenn es wollte, keine Aufenthaltsorte, doch Leibe im Abgabe, der Obrigkeit so richtig angegeben, dass er verschwiegen konnte, er sei nicht aerter und nicht reicher. In Vergangenheit musste sich unter Zuziehung des nacht wohnenden jüdischen Vorstehers von der Wahrheit der angegebenen Vermögen und diese bescheinigen. Widersprüche zu Zurückhaltende waren ebenfalls zu verzeichnen. Falsche Angaben wurden mit Verlust des Schutzes und mit Zahlung von 1 % und verschwiegenen Summe bestraft. Der Judenschutz, welche die Steuern korporativ zu bezahlen hatte, musste auf Ausfall verpachtet werden. Stellte sich nach dem Tode eines Steuerzahlers eine falsche Angabe heraus, so mussten die Erben für die nicht gezahlten Steuern aufkommen. Wer 6000 Taler Vermoegen besass, zahlte die ganze Summe, wer 1000 besass 1/2, und wer mehr hatte, nur 1/3 versteuern. Barschaft und Waren wurden nach dem Einkaufspreis, ausgeliehene Gelder, die man nicht ganz verloren hielt, zur Hälfte veranlagt, Aktivschulden zu einem Drittel. Ein Bräutigam musste die volle Höhe der Mitgift versteuern. Witwen standen immer zur Hälfte in der Steuer. Für arme Juden mussten die Abgaben von der Gesamtgemeinde getragen werden. Der Landesherr und die jüdenschaftliche Kasse sollten keine Einbusse erleiden. Mit 100 Taler Strafe wurden die Vorsteher und ehemaligen Schaetzer belegt, wenn sie vor den Juden landtagen eine Steuerminderung eintreten liessen. Nur verheirateten Kindern gegebene Aussteuer, Brautschatz und Mitgift konnten in der Zwischenzeit einen Nachlass erwirken, nicht Geschenke Kleider oder Hochzeitskosten. Beim Kauf eines Hauses zum Selbstbewohnen oder bei Verlust von 50 Talern, auch bei Krankheit und sonstigem Missgeschick, konnte Kuerzung vor dem Versammlungstage beantragt werden. Fand in Steuersachen keine Guetliche Einigung statt, so konnte der Rechtsweg beschritten werden, und zwar beim Richter der Judenschaft und beim Landgericht, nicht aber bei der Rentkammer. In den Steuerakten finden wir wiederholte Nachzahlungen und Strafen, aber auch Beweise, wie die Regierung die wirtschaftlich Schwachen zu schuetzen suchte.

Der Leibzoll, auch Juden zoll, Personengeld, Judengeld, Judengeleit genannt, war eine Abgabe, die seit 1368 erhoben wurde und den Juden den Durchzug durch ein Land sicherte. So heisste es in einer Bekanntmachung der Regierung:

"Es sollen auch hinfuer alle Juden und Juedinnen mit ihren Leibern Habe und Guetter im heiligen Roemischen Reich, ihrer Notdurft nach zu Wasser und zu Lande sicher handeln und wandeln und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit notduerftigen Geleit zu versehn sein".

Die hessen-kasselsche Landzollordnung vom 13. November 1755 besagt:

"Die Juden geben an der 1. Zollstelle eines jeden Amtes, das sie beruehren, den Zoll nach der Zollrolle, jedoch mit dem Unterschied, dass sie fuer ihre Person im demselben Amt, in welchem sie wohnen, und wenn sie von einem Dorf solchen Amtes zum andern wollen, befreit sind und selbigen nur allein in der ersten Zollstaette des 1. Amtes entrichten".

Ausser diesem Zoll mussten die Juden den Packenzoll fuer die mitgefuehrten Waren entrichten. Juedische Bettler waren ebenfalls zollpflichtig. Befreiungen fanden statt, wenn d...

[illegible] Sachen, z.B. Gottesdienst versäumten und daher [illegible] Attente vorzeigten oder auch vor den Richtern ihre Gedenkzeichen zu tun hatten".

Reisten die Juden zu den Versammlungstagen, so waren sie frei von Zoll, nicht [illegible] der [illegible] [illegible] 3 Tage. Diese Vergünstigung galt auch nur [illegible] 6 Tage vor und 6 Tage nach den Versammlungstagen. Die gleiche Vergünstigung galt auch für die zu den Vicemesstagen erscheinenden Gemeindeboten.

Auch für Leichen, die in ein anderes Amt zur Grabstätte gewandt wurden, etwa nach Leibzoll, wo sie sich leicht erinnern, dass der Leibzoll nicht auf alle zurückzuführen wirkte, ob sie nun zu Fuss oder Pferd, oder über Gesamtsuchenzeiten auf den Weg machten. Alle wurden wie [illegible] behandelt. Wie [illegible] Zoll [illegible], erzählt uns [illegible] einer Sage an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt:

"Einst kam zu mir ein armer Jude, Vater von 6 Kindern, der mit alten Kleidern handelte, Zollzettel im Betrage von 9 Gulden und 6 Kreuzern, den Erlass von 6 Tagen. Aber um Unterhalt seiner Familie konnte er zum Leben nicht [illegible], obgleich er sich die [illegible] mit trockenem Brot begnügt hatte."

Ein Botengänger [illegible] seine Geschicklichkeit [illegible], [illegible] einer Gegenstand verschiedene Kostbarkeiten zu [illegible] hatte, [illegible] seinen Verdienst verschleudern. [illegible] Kochmeister [illegible] einst einen bitte [illegible] weinenden Greises aus Hatzbach [illegible] und die Stirn blutüberflockt: [illegible] ihm lag ein [illegible] Topf. Der Mann hatte 5 Kinder zu ernähren und wollte zum Geburtstagsfeste Honig nach Marburg bringen, [illegible] es von wohlhabenden Glaubensgenossen eine erhöhte Besteuerung erfuhr. [illegible] den Zoll [illegible] hatte [illegible] und Kochmeister konnte er als mittellos vorbeiziehen. Ihn verfolgten aber [illegible] Bauern, die von ihm die Pfandgebühr verlangten. Ja er seine Mittellosigkeit nachgewiesen, [illegible] misshandelt, ihm der Honig abgenommen und das Gefässe zerschlagen. - Ein Betteljunge wurde [illegible] vom Tore von Frankfurt a.M. von einem Bader mit der flachen Klinge als Zollübertreter abgehandelt und der Bettelsack als Beute mitgenommen.

Wolf Breitenbach [illegible] in seiner Eingabe durch mehrere Tatsachen die unglückliche Lage seiner Glaubensgenossen.

So lest nun der Leibzoll bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ja [illegible] mit aller Gewalt der philantropische Geist der Zeiten diesen harten [illegible] unwürdigen Bestimmungen. In Oesterreich wurde der Leibzoll durch das Toleranzedikt Kaiser Josefs II. abgeschafft, in Preussen 1788 durch königliche Verordnung.

"Man wolle dadurch die Jüdische Nation nur von einer Erniedrigung als von einer lästigen Schutzzung befreien wollen",

heisst es in der Verordnung Friedrich Wilhelm II.

Zweien Juden war es vorbehalten, die Joch von ihren Glaubensgenossen zwischen Main und Rhein zu nehmen. Wolf Breitenbach, dessen Wiege in Breitenbach bei Kassel gestanden hatte, und Israel Jakobsohn, der spätere jüdische Konsistorialpräsident in Kassel, verwandten ihre Reichtümer und ihren grossen Einfluss bei den Standesherrn und Landesfürsten für die jüdischen Einwohner. Ihre Mühe wurde mit Erfolg gekrönt. Die Aufhebung des Leibzolls erfolgte i. Hessen durch Kurfürst Wilhelm I. am 29. Januar 1809, nachdem die jüdischen Vorsteher durch Vertrag die Summe übernommen hatten, welche die dem entgangenen Leibzoll [illegible] sollte.

Vom Neutragergeld oder Schutzbergungssteuer:

Durch das Reisen wurde den Juden neben dem Leibzoll und anderen teuern auch sonstige grosse Steuern auferlegt. Eine Verordnung des Landgrafen Wilhelm V. wirft ein eigentümliches Licht auf diese Verhältnisse. Es hatte verfügt:

"Dass kein einziger Jude mit Ausnahme des mit einem Sonderprivilegium begnadigten Benedikt Gottschalk eine Nacht bleiben dürfte. Besucher von Jahrmärkten erhielten einer Ausnahme."

Jede Uebertretung wurde mit einer [illegible] Strafe belegt. Wer etwas Notwendiges in Kassel zu schaffen hatte oder

nicht [illegible] Verhinderungswegen das Tor nicht erreichen kann, konnte durch Vorlegung eines Beglaubigungsschreibens der [illegible] und des Schultheissen befreit werden (1641.11.9.). Je [illegible] war der Schultheisse Nicolaus Wetzell eingeschärft, ausser den 7 Jahrmärkten keinen Juden, der nicht seine "ordinäre Beiwohnung" in dieser Stadt und Konzession darüber hatte, des Nachts zu dulden

328 lotterscollection02tsi 0048.jpg 1/1 Original Size: 8918 2 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

"[illegible] gesieber Znuacken oder keine [illegible] mehr zu tun [illegible] zu machen."

16, [illegible] die Regierung [illegible] ein,

"[illegible] der Hand [illegible] und den [illegible] Interesse unter diesen [illegible] sehr gelitten haben [illegible] [illegible] Haltung [illegible] Kronen".

Sie [illegible] dem Landgrafen [illegible] Vergangenheit [illegible] die judenschaftlichen Vorsteher und Aeltesten beim Landgrafen vorstellig wurden, [illegible] in der [illegible] Bestimmungen [illegible] Rechts [illegible] zu haben.(1,785).

"Die Frauen [illegible] und andern wurde der [illegible] Verlängerung wurde [illegible]".

"[illegible] hat bei der bisherigen [illegible]",

ver[illegible] Leute, der [illegible] hier in Kassel [illegible] durften aber [illegible] Tor [illegible] des [illegible] hatte Kaiser [illegible] Rothschild, der bereits viele Jahre [illegible] Hofagent war, [illegible] mit dem Landgrafen. [illegible] "Amsel" und seine Bitte um Befreiung von Nachtleggeld wurde ihm am 15.7. 18[illegible] abgeschlagen. Mit dem Beginn der französischen Fremdherrschaft hoerte auch diese Beschränkung auf. Zu den an den Staat entrichteten Steuern gehoerte auch der [illegible], wie Pferde- und Maultiergeld. Hierzu sei bemerkt, die hessische Judenschaft sollte jaehrlich einen [illegible] zur Befreiung von [illegible] an den Landesherrn liefern. [illegible] Ablieferung sollte jeder Jude einen Goldgulden zahlen(4,p.16,9). Auch die Rabbiner, Schulmeister und Vorsaenger mussten diese Summe entrichten. Kriegsbeitraggeld wurde von der [illegible] Judenschaft [illegible] insgesamt [illegible] Taler erhoben. Hierzu gab Kassel 777 Taler. Kraut- und Rotgeld [illegible] Taler. Das gesamte zu Steuer veranlagte Vermoegen betrug damals in Niederhessen 17[illegible] 1[illegible] Taler. Ueber die Leistungen der Judenschaft in Ober- und Niederhessen gibt uns eine aus dem Jahr 17[illegible] erhaltene Aufrechnung Kunde. Aus der von Israel [illegible] gefuehrten Rechnung betrug das Kriegsbeitragsgeld von Rotenburg 21 Taler, Eschwege 22[illegible], Witzenhausen 4[illegible] Taler, Bovenden 46 Taler, Hofgeismar 18[illegible] Taler. Aus Oberhessen ist nur Marburg mit [illegible] Talern genannt. Zur gemeinschaftlichen Anlage fuer soziale und religioese Zwecke sind 220[illegible] Taler bestimmt. Erbschaftssteuer brachten nur 14 Taler von 2 Erbschaften. Fuer [illegible] der [illegible] gingen insgesamt 1286 Taler ein. Die Rechnung befindet sich im Archiv der hiesigen Gemeinde.

Einzugsgeld mussten Christen und Juden bezahlen. Die Juden hatten solches gleich nach Empfang des Schutzes oder bei der Trauung zu entrichten. Ohne dieses war die Niederlassung in Hessen-Kasselschen Fuerstentuemern verboten. Die Juden der Rotenburger Herrschaft zahlten dem dortigen Landgrafen das Einzugsgeld. Das Abzugsgeld diente auch dem fiskalischen Interesse. Kein Jude durfte das Land verlassen, bevor er das Abzugsgeld bezahlt hatte. (bei Verlust seiner hier gelegenen Gueter). Selbst derjenige, welcher wegen seines [illegible] ausgewiesen wurde, musste es entrichten. Auch Kautionen, die ausserhalb des Landes [illegible], waren dem Abzugsgeld unterworfen. Der Abzug betrug 5% des Kapitals. Desgleichen von Mitgiften, die ausserhalb des Landes gingen. Bei Mitgiften war die Angabe der Eltern nicht massgebend, sondern der Rabbiner musste erst den Ehevertrag vorlegen, nachdem der Brautvater seine Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung bestaetigt hatte. In die [illegible] gerechneten [illegible], Kleider und Vieh kamen nicht in Anschlag mit Ausnahme der am [illegible] getragenen Kleidungsstuecke. Verheirateten Eltern ihre Kinder wechselseitig, musste Abzugsgeld bezahlt werden. Damit keine Unterschlagungen vorkamen, war der Landrabbiner verpflichtet, jaehrlich ein zuverlaessiges Verzeichnis der im Lande getrauten Ehepaare der Behoerde einzureichen.

Gerichtsstand, Rechtsverhaeltnisse, [illegible].

In hessischen Landen liess man den Juden, soweit wie moeglich, das biblisch talmudische Recht. Der hoechste Richter war der Landrabbiner. Nach einer Notiz in Gebhert unterstanden die Juden 141[illegible] dem Rabbiner Meister Heller in Erfurt, ihm sollten sie

"soviel die juedischen Rechte betrifft, gehorsam sein".

329_letterscollection02test_0049.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

330 letterscollection02test 0050.jpg 1:1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

[illegible] waren die [illegible] zu Fulda und Wuerzburg ihre besonderen [illegible]. Das [illegible] des Letzten [illegible] sich noch bis [illegible] fuer die Anwendung und die [illegible] sind in Hessen einen eigenen [illegible]. In der Person des [illegible]. Es waren zwischen [illegible] zu unterscheiden, [illegible] verschiedene [illegible], die [illegible], wo das [illegible] lag. Hier waren die Vor- und Nachteile [illegible] der Gerichtsbarkeit ueber die Juden zu [illegible]. Der Landrabbiner war der Richter, wenn ein Jude gegen den andern in [illegible] klagte, und auch dann [illegible], wenn der [illegible] Gericht verzichtet hatte. [illegible] Streitigkeiten, [illegible] rituellen [illegible] religioese [illegible] durch den [illegible]. In [illegible] war die [illegible] bei der Regierung [illegible] wurde. Von den [illegible] Richtern [illegible] Bestimmungen des [illegible] mit den religioesen [illegible] die [illegible] Bestimmungen. [illegible] Nachlass. So [illegible] nicht Erbin des [illegible] werden. [illegible] der Vertrag "Hut bei Schleier" [illegible] bei [illegible] Eheleuten [illegible]. Der Nachlass der [illegible] Witwe [illegible] ein, [illegible] kein Inventar [illegible]. Die Marburger Juristenfakultaet hatte den juedischen [illegible] "Hut bei Schleier, Schleier und Schleier bei Hut" ueber [illegible], und der Landrabbiner Hirsch zu Witzenhausen stellte auf die Meinung der Marburger Juristen hin das folgende Gutachten aus:

> Vermoege [illegible] Schreiben von [illegible] verlangen Sie beiden zu wissen, ob bei den [illegible] zwischen den Eheleuten "Hut bei Schleier" [illegible] gestattet werden koenne. [illegible] schuldigsten [illegible] vermelde, wie die juedischen Gesetze nicht gestatten koennen, dass die Frau eine Erbin ihres Mannes sei, wie solches im [illegible] Buch [illegible] und auch im Talmud B.W. Baba Bathra pag. III erklaert ist. Wenn dann [illegible] eine Frau zur Erbin und also "Hut bei Schleier" setzt, so [illegible] null und nichtig erachtet wird. Und wenn es sich auch zutragen sollte, dass der Mann durch eine Disposition oder Verschreibung der Frau ein gewisses Quantum vermachte, welches nach seinem Tode zu haben oder zu empfangen, so darf das Wort "[illegible]" nur nicht darin [illegible] sein. Nach Talmud Baba Bathra p.156, woselbst der Grund ebenfalls deutlich beschrieben worden. Sollte dieses [illegible] nicht genuegen, so erwarte ich darueber eine [illegible] Erklaerung, worauf ich sodann deutlichere Nachricht geben werde. Witzenhausen 12. Februar 1750 gez. Hirsch Landrabbiner."

Dieses Gutachten muss in jener Zeit grosses Aufsehen erregt haben.
Dr. Nathius schreibt darueber:

> "Der Giessener Professor Gutter war darueber sehr ergrimmt und beweist in seiner Schrift "Tractatus de Judaeorum [illegible]" Giessen 1771 [illegible] durch seine Zitate das Irrige jener Entscheidung, wohl aber, dass man zu jener Zeit das Mass der Intoleranz gegen die Juden [illegible] deutschen [illegible] voll machte, indem man ihre Religion nicht schuetzte, die [illegible] Gesetzen [illegible], die ihrem Glauben schnurstracks widersprachen.

Eine Ehe konnte nur im [illegible] des juedischen Ritualis geschlossen werden. Jede beabsichtigte Eheschliessung musste beim Amte angezeigt werden, welches der Regierung darueber berichtete. Zur Erteilung der [illegible] musste sich der Staat [illegible]. [illegible] Von den [illegible] in [illegible] deutscher Sprache verfassten Ehevertraegen musste beim Amt beglaubigte Abschrift von beiden Teilen gezeichnet eingetragen werden [illegible]. – Um Verarmung vorzubeugen und dem Staat nichts entgehen zu lassen, durfte kein Jude mehr als den vierten Teil seines Vermoegens seiner Tochter geben. – Ueber den Nachlass eines Juden hatte der Rabbiner ein Verzeichnis aufzustellen und der Behoerde zu berichten. Eine Ausschuettung der Erbmasse konnte erst erfolgen, wenn die Erben alle Steuern bis zum naechsten Landtage festgesetzt hatten, was oft 5 Jahre dauerte. Fuer etwa weitere zu zahlende Betraege war ein Buerge zu stellen. Die Talmud-Thorakasse erhielt von jeder Erbschaft 1% der Summe. An diese Kasse war auch ein bestimmter Satz von der Mitgift zu entrichten. Die Zinsen des angesammelten Kapitals wurden fuer Lehrer verwendet. – Gemisch

332 letterscollection02test 0052.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen waren bis schon das preussische Recht fuer sie vom Standpunkt gleichen Verbrechens ausspricht. Philipp der Grossmuetige hielt sich noch ausdruecklich:

"Welcher Jude mit einer Christenfrau oder eine Juedin mit einem Christen Ehebruch treibt, den sollen Ihre Gnaden an Leib und Leben strafen".

Trotzdem war die gesellschaftliche Wertung nicht sehr gebraechlich. Im gesellschaftlichen Verkehr zeigte sich ein gewisses Mitleidsrecht zu. Im "kleinen Bann" sollte nur Lehrerschaft

"ohne genugsame Ursache anfahrenden gemeine Uebertretung und Sueder Recht und Privatbann, ohne Vorwissen einiger Judenvorsteher gegen die Judenschaft nicht erteilen".

Diejenigen Juden, welche im den "kleinen Bann" getan waren, durften waehrend der Dauer des Bannes nicht schwechten, auch nicht die Tage ueberspringen. Wenn sie aber 3 Tage in den Bann gewesen, und noch ungehorsam blieben, soll der Judenschaft bekannt gemacht werden, dass niemand ihnen eine Nachtherberge geben darfe. Bleiben sie aber 3 Tage im "kleinen Bann" sollten sie durch das ganze Jahr in den "grossen Bann" getan werden. (Ausnahme zu der Gemeinde). Aber gemaess des Konzentrierbot beurteilen sie in Gegenwart einiger Jaegerhof Teschnitz und Gleiwitz Verhaeltnisse. Jedoch bleiben alle Juden verbannt, die von dem Rabbiner gesagen hatten. Begnadigen Bevollmaechtigter, Aerzte mit den Verbannten Verbindung und den Bann nicht erhalten (b. Kanten) sollten nach der Vorlage geraegt werden (Konzil. Fach Pag.). - Im "kleinen Bann" konnten auch die gottesdienstlichen Verstoesse nach eingehenden Urteil des Landrabbiners gesuehnt werden. Von der Ausdehnung des sehr harten Strafmittels des "grossen Bannes" ist nichts bekannt.

Die Heiligkeit des Eides.

Die Heiligkeit des Eides war allen Juden eine ernste Pflicht, denn allen waren die einschlaegigen Stellen aus der Heiligen Schrift und den spaeteren Schriften genau bekannt, wie auch die Mahnung des Talmuds:

"Wenn ein Mann gelobt soviel wie ein Haar, und Ja, ja, nein nein".

Unter allen Umstaenden musste auch ein von einem Nichtjuden gegenueber gemachten werden. Immerhin sah sich auch der hoechste Landesherr veranlasst ueber den Eid seiner juedischen Untertanen Sonderbestimmungen zu verfuegen, die sich mehr auf die Form, als auf den Inhalt bezieht. Um Umgehungen zu vermeiden, durfte kein Jude in einer Streitsache von mehr als 2 Taler einen Eid schwoeren. - Die Eidesabnahme musste auf Verlangen in der Synagoge von den Landrabbiner geschehen, auch dann, wenn in einer Ortschaft kein oeffentliches Bethaus vorhanden war. Der juedische Gegner durfte vor einem auswaertigen Rabbiner nur schwoeren, wenn er den Ortsrabbiner auf Verlangen hielt "nicht zulassen will". - Die dadurch entstandenen Mehrkosten musste eine Partei zahlen. Vor der Eidesleistung war eine Warnung vor dem Meineid von dem zustaendigen Rabbiner oder dessen Stellvertreter erforderlich. - Wegen des Eides galt in Hessen der gemeinrechtliche Grundsatz, dass der Schwur eines Juden gegen einen Christen unzulaessig sei. Diese Bestimmung wurde in der Praxis dahin gemildert, dass, wenn der Jude ueber die Wahrheit, der Christ aber nur ueber Wissen und Glauben schwoeren konnte, der Eid eines Juden unter diesen Umstaenden vorgezogen werde. Als Zeuge gegen einen Christen konnte kein Jude allein zugelassen werden, waere es auch zu Gunsten eines andern Christen gewesen. Nur in Verbindung mit andern Zeugenaussagen konnte das Zeugnis eines Juden von Bedeutung sein. (Dr. Mathias a.O. Nr. 125).

Ueber die Vereidigung und den Eid selbst sind so viele Bestimmungen, dass sie hier nicht geschrieben werden koennen. Ueber den Ankauf von Wildhaeuten fuehren die Landesordnungen einen besondern Eid vom 19.2.1680 L.O. III S.125. Die Wilddieberei hatte im Lande sehr zugenommen, und Weissgerber wie Juden hatten die Haeute fuer einen geringen Preis gekauft. Deshalb verordnete die Regierung einen besondern Eid, der in allen Ortschaften bekannt gegeben wurde, um die Uebertreter gehoerig zu bestrafen. Noch im 19. Jahrhundert schwuren die Juden an einem Pentateuch (5 Buecher Moses) das an Gerichtsstelle lag. Spaeter wurde dieses durch eine Tafel ersetzt, auf welcher das 5. Gebot geschrieben war. Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fand eine religioese Eidesverwahrung statt, die an kleineren Gerichten von juedischen Lehrern des Ortes fuer eine festgesetzte Gebuehr vorgenommen wurden.

334 letterscollection002.tif 0084.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Die Neuordnung des Gerichtswesens in allen deutschen Staaten hob die Sonder-
die Sondervorschriften fuer den Judeneid auf.Auch die judenschaftlichen Vor-
steher müssten jede Trauung der Obrigkeit des Ortes anzeigen.Bei wesent-
licher Verschweigung wurden sie des landesherrlichen Schutzes fuer verlustig
erklaert und waren fuer den Schaden haftbar.Die Erhebung des Abzugsgeldes w
war eine Notwendigkeit,denn die Gesamtjudenschaft hatte bis in die erste Haelf-
te des 19.Jahrhunderts viel Schulden,fuer die alle Steuerzahler dem Staat und
Privaten als Darlehnsgeber haftbar waren.Die alten Bestimmungen ueber das
Abzugsgeld wurden am9.7.1804 erneuert.-Die Neuzeit brachte eine wesentliche
Aenderung der Steuergesetzgebung.Geblieben ist die Provinzialsteuer aus
alter Zeit,sie wird,wie die Gemeindesteuer,nach der vom Finanzamt festge-
setzten Einkommen-und Lohnsteuer bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Die Wohnverhaeltnisse.

Aus den von Nebelthau und andern Forschern beigebrachten Nachrichten so-
wie aus den zustaendigen Archiven laesst sich nicht urkundlich beweisen,wo
ausser in der Judengasse und in deren Naehe vor der Reformation Juden wohnten.
Nur von einem Hause wissen wir es.Holtmeier berichtet,dass das 1507 errich-
tete Haus,Judenbrunnen Nr.10 Eigentum der Familie Goldschmidt war.Im Keller
des Hauses fand man noch vor wenigen Jahren Reste eines Bades.Die von Nebel-
Thau erwaehnte Betstube unter dem Dach kann nur eine Laubhuette gewesen sein.
Im ersten Quartier der Stadt,Oberste Gasse,besass der Jude Hayum 1605 ein e
eigenes Haus wie auch Jakob im Quartier 11.1619 werden hier 5Juden genannt:
Hayum, Josef und Herz.Aus den Steuerlisten des Magistrats von 1620 gibt Brun-
ner nach Notizen von Nebelthau mit folgenden Namen die Vermoegenssummen an:
1)Hayum 1000 Gulden,2) Herz 500 Gulden,Josefs Kind 600 Gulden,4) Joel von
Marburg 200 Gulden5) Liebmann x 400 Gulden,6) Jakob Kantor 800 Gulden,
7) Josef Muenzenberg 500 Gulden ,8) Hirz Samson 70 Gulden,9) Mansbach 100 G
Gulden vermoegen.Fuer jene Zeit recht betraechtliche Steuersummen.

Nach dem Haeuserverzeichnis von 1635 wohnten 16 juedische Familien in
der Obersten Gasse,Mittelgasse und andern Strassen der Altstadt.In der
Zeit von 1646 bis 1675 lebteb hier nur 5 juedische Familien.In Ober-und
Niederhessen dagegen von 1689 2566 Personen in 470 Haushaltungen.Davon
waren 437 Maenner,480 Frauen,807 Soehne,671 Toechter,75 juedische Knechte
(Handlungsgehilfen) und 78 juedischeMaegde;von diesen hatten 88 keinen Schutz.

In der Stadt und im Amt Kassel zaehlte man damals 271 Seelen,in den Aemtern
Eschwege,Wanfried,Bilstein 510,im Amt Borken 251 und im Amt Rotenburg 591
Juden.Die Namen derselben sind aus diesen in spaeteren Jahren in den Steuer-
listen des Marburger Staatsarchivs genannt;die der Kasseler Juden sind im
Archiv der juedischen Gemeinde in Abschrift niedergelegt.Um 1700 wurden 7 -
12 Familien genannt.1800 waren 50,1812 101.Die auffallende Vermehrung laesst
sich aus der sehr erleichterten Niederlassungsbedingung aus der franzoesischen
Zeit erklaeren.In Kassel wohnten 924 Juden,von denen150 Steuer zahlten.1844
sind 985 Seelen genannt,mit 190 Steuerzahlern.Die Zahl der Kinder in diesen
16 Jahren war von 224 auf 274 gestiegen;die der schulpflichtigen von 110 auf
152.Von 1880 bis 1910 stieg die Seelenzahl von 1756 auf 2675,im Bezug auf
die Bevoelkerung fiel sie in diesem Zeitraum von 5,1% auf 1,75%,eine Folge
der Stadterweiterung.

Welche Haeuser im 17.Jahrhundert Eigentum von Juden waren,laesst sich
aus den Quartierlisten des Stadtarchivs feststellen.Gewisse gesetzliche Bes-
chraenkungen waren ihnen damals beim Erwerb von Feldguetern auferlegt,wie
auch bei,Gaerten und Wiesen.Fuer jeden Besitzwechsel war die Erlaubnis des
Landesherrn erfoerderlich.Von groesserem Grundbesitz der Familie Goldschmidt
erfahren wir aus den Jahren 1652 und 1669.1652 vertauschen Simon Goldschmidt
und Guetel seine Hausfrau,ihren vor dem Annabergertor gelegenen Garten mit
dem Buerger Matthias Hueser und seiner Frau Gertrud.Sie erhalten dafuer eine
Wiese in der Unterneustadt,welche Goldschmidt von Johann Heinrich Hund an
sich gebracht hatte.(Brunner Koll.nach Stadtarchiv H.566.) Aus gleicher
Quelle ist uns ein andrer Fall bekannt:

Herz Goldschmidt,Schutzverwandter Jude zu Kassel und beoeruneter Vor-
steher der Judenschaft des Fuerstentums Hessen,bekennt und bezeugt fuer

Die Konstruktion des Gerätekraftwagens in allen deutschen Sprachen von die Kommandantur

Nach der Kommandantur und Kommandantur Kommandantur Kommandantur

sich und in Vermaechtnis seiner Bruder und Geschwister,dass er von Heinrich Jacob von Poppen, Bergrat und Apotheker ueberlebt und Anna Elisabeth, seiner Hausfrau,einen vor dem Ahnaberger Tor in der Schar in der Moencheberger Schanze gelegenen Garten,sowie diesen sein Vater Simon Goldschmidt nach dessen Absterben er und seine Vielerben besessen haben, laer 23 Taler verkauft habe."

Die Urkunde ist unterschrieben von Herz Goldschmidt,Moses Buxweiler,fuerstlich hessischer Hofbaeckers zu Kassel,und Moses Abraham ,Huebner zu Mitelhausen,als Stellvertreter der unmuendigen Bruder und Schwestern.(13.10.1793,S.100) Bis zum Beginn des 18.Jahrhunderts waren von Juden folgende Strassen freigegeben:Pferde-und Schweinemarkt,Kastelnstrasse,Untere und Obere Schelergasse, Untere und Mittelste Fuldagasse,hinter den Judenbrunnen,Finchgasse,Queilergasse,Judengasse,Friedengasse,Bergstrasse,Kuehlgasse,Brodtgasse,Hollaendische Strasse,ueberhaupt die Gegend des ehemaligen Ghetto. (23.10. 1787).

Als "vornehmste Strasse"waren verboten die am Gouvernementsplatz (Martinsplatz und die Koenigsstrasse.Nach der Regierungsverfuegung vom 23.4.1793 wurden wohl vielfach Dispensationen zum Kaufen oder mieten von Hausern erteilt, oft aber verboten.Am 23.(.1791 bat Baruch Emanuel um Dispens,ein Haus in der Dyonisius oder Elisabethstrasse zu mieten.Er hatte ein grosses Geschaeft, Kunden waren Christen und Juden,von auswaerts kamen Kaeufer aus dem Bauerbornschen und Kur Koelnischen zu ihm:er stand in hoher Anlage und war judenschaftlicher Kassierer.Durch ein gutes Geschaeftslokal wollte er seinen Kunden erleichterung verschaffen.Die Kaufmannsgilde erhob aber Widerspruch und bat um Ablehnung,die auch der Landgraf verfuegte.Ein gleiches geschah mit Nathan Simon Michel,dessen bedeutenden Handel mit Zitz,Kattun und Eisenwaren fuehrte.Auch er durfte nicht in eine Hauptstrasse ziehen.Der Hofagent Moses Abraham konnte mit Erlaubnis des Landgrafen einen vor dem Weserthor gelegenen Garten vomGaertner Mosler kaufen,nachdem Aerzte die Notwendigkeit bescheinigt hatten.(23.7.1795).-Hofzahnarzt Mombert wollte zur Bequemlichkeit seiner Patienten ein kleines Haus kaufen,seine Kinder sollten darin keinen Handel treiben.Der Landesherr gewaehrte es ihm am2.1.1 1796.-Der Kauf ahm Isaak Nathan bewohnte mit seiner Frau,9 Kindern einem Informator und zwei Maegden ein sehr bescheidenes Logis und konnte am 17.12. 1796 das von Pappenheimsche Haus in der Jacobstrasse als Eigentuemer beziehn. Nachdem Hofagent Susmann Abraham durch aerztliches Attest die Notwendigkeit vom Besitz eines Gartens beglaubigt wurde,konnte er einen solchen vor dem Hollaendischen Tor erwerben,dort hatten auch Geluschmidts und Feidels Familien in ihren Gaerten Erholung gesucht.Als der Oberhof-und Kammer -agent Moses Buecking das Metzger Hartungsche Haus,Ecke Mittel-und Hohenthorstrasse kaufen wollte,berief er sich auf seine dem Staat geleistete Dienste,dass er "im teuren Jahr 1771 viel Getreide ins Land ohne den mindesten Vorteil geschafft habe".Seine Wohnung sei ihm gekuendigt,und er wuerde es bei den bevorstehenden grossen Feierlichkeiten Annahme der Kurwuerde bedauern,keine Gaeste aufnehmen und sein Haus nicht schmuecken zu koennen.Da er noch 50 Gulden fuer eine Stiftung spendete,konnte er am 7.2.1804 Hausbesitzer werden. Es wuerde zu weit fuehren,hier noch die Faelle des Gumpert Feidel,Koppel Sa Salomon,Isaak Herz Wallach,Wwe.Geisel Jonas Rieberg zu schildern.Jedes Gesuch wurde dem Stadtgericht und dem Quartierkommissar vorgelegt.Auch in den Landstaedten und Doerfern durften Juden ohne Besondre Erlaubnis keine Haeuser kaufen,welche denChristen gehoerten

Den juedischen Einwohnern Kassels fiel es bis in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts sehr schwer,offene Laeden zu halten:Aus Furcht vor Konkurrenz wurde immer von christlichen Kaufleuten Widerspruch erhoben.Von einer Verkaufsstelle wissen wir urkundlich aus dem Jahre 1609.Die Stadt gewaehrte den Juden Verkaufsstellen in dem damals "Zinshaus"genannten Neubau an der Fuldabruecke (dem spaeteren Stadtbau) mit der Begruendung,dass die Buergerschaft dort "viel Waren zu einem weit billigeren Preis als bei den hiesigen Kaufleuten bekomme" (Nebelthau Stadtgeschichte).

Die von dem Landgrafen Friedrich errichteten Arkaden fanden keine Mieter. Deshalb verfuegte er:

> Denen Juden soll mit allen Waren,womit sie handeln duerfen,und worunter auch alte Kleider begriffen sind offene Laeden zu halten gestattet sein,im Falle sie von der Kroege-und Domaenen -Kammer die Arkaden pachten und daselbst feilhalten wollen."22.9.1775).

Die genannte Behoerde befahl aus der [illegible]

338 lotterscollection02test_0058.jpg 1/1 Original Size 8918 2 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

Die genannte Behoerde befahl den Juden, die Arkaden gegen einen bestimmten Preis zu uebernehmen. Dem Hofagenten Feibel wurde aufgegeben, "bei den Juden die noetige Einrichtung zu treffen". Die Uebernahme der Arkaden sollte gegen Zahlung von 150 Talern fuer jedes Verkaufsstelleerfolgen. Hof- und Kammeragent Feibel David sollte den Juden bekannt geben, dass die Regierung, Buergermeister und Rat der Stadt bedeutet hatte, "den Juden keine Laeden halten zu dueffen". Die Laeden unter den Arkaden waren an folgende Geschaeftsleute verpachtet: Jacob Hirsch, Heinemann David, Simon Michael, Baruch Emanuel, Beer Hesse Goldschmidt, Jacob Itzig, Abraham Itzig, Abraham Hirsch, Isaak Vallach(1785-1784). Wollte einer jener Geschaeft wohl vorgehen und es dem einen andern uebergeben, so konnte es nur mit "landesfuerstlicher Erlaubnis" geschehn. Eine "vacante Boutique" zu uebernehmen, wurde erst am 27.7. Juden Hesse Goldschmidt erlaubt, dessen Bruder Beer Hesse Goldschmidt konnte seinen Laden an Markus Levi uebergeben. (7.8.1795.). Der Vater des bekannten Schriftstellers Salomon Hebraeorkonnte am 5.12.1803 gegen Zahlung von 100 Talern an die Kammerkasse anstelle des Isaak Allach Jeremias (Moritz) treten, waehrend dieser am 24.8.1809 gegen Zahlung von 1,5 Talern ein anderes Lokal beziehen durfte. Den Kaufmann Isaak Vallach war es nicht leicht, vom Landgrafen Dispens fuer sein Geschaeftslokal zu erhalten. Durch Attest des Dr.med. Huber wurde ihm bescheinigt, dass "er krank an Augen und Beinen ist sei und sich nicht erkaelten duerfte. Er sei ein alter Mann habe keine Kinder und Gehilfen". Diese Gruende wuerdigte die Behoerde und Isaaks Vallachs Verkaufsraeume wurden anderweitig verpacht t. Auch unter der Regierung des Landgrafen Karl konnten Juden Grundstuecke erwerben und Ackerbau treiben. So berichtet Kopp von einer Zuschrift an den Rentmeister von Bentheim in Gudensberg, dass hochfuerstliche Durchlaucht dem dortigen Schutzjuden Jonas Feibel den Ankauf eines Gartens mit der Bedingung gestattete, dass er ihn seinem Sohn zu hinterlassen habe. Landgraf Karl genehmigte dies. Die Verordnungen von 1755 §55 und 1749 §29 verboten den Juden bei Ankauf von Feldgueterm, welche ihnen in Ermangelung andrer Sicherheiten zwangsweise verschrieben waren, diese selbst zu bestellen. Sie muessen solche einem Christen in Pacht geben, gegen das uebliche Pachtgeld. Die Verordnung vom 11. Oktober 1783, eine Folge des Toleranzedikts, liess es bei den bisherigen Bestimmungen :

> " Es seien die Einrichtungen der andern Laender abzuwarten, umsomehr als die bedenklichsten, und fuer die allgemeine Sicherheit gefaehrlichen Folgen aller Wahrscheinlichkeit nach daraus entstehn duerften, wenn Paechter, Gesinde, Tageloehner auf einem Gut aus lauter Juden bestuenden indem alsdann eine Menge Betteljuden nicht etwa nur aus dem Lande, sondern auch von auswaerts her, und mit ihnen gewisse Liebsgesellen von ganzen Banden sich ins Land ziehen wuerden, ja das Haupt einer solchen Bande koennte zum Schein einen andern juedischen Paechter anstellen und auf diese Weise ein Receptaculum(Zufluchtsort) halten. (Kopp I. S.16).

Bis ungefaehr 1825 durften die Kasseler Juden in der Oberneustadt nic

nicht wohnen. Nur ein Ausnahmefall ist aktenmaessig verbuergt: Durch besondre Verguenstigung vom Landgrafenvom 21.Nov.1721 wurde Judas Levi erlaubt in der Oberneustadt unter der Jurisdiction des Oberschultheissen Beris si sich niederzulassen. Sonst waren die Juden Kassels auf die Wohnungen in der Unterneustadt und in der "Freiheit" angewiesen. Nach einer Verfuegung der Regierung durften Juden in der Residenz nur Haeuser in den "abgelegenen Strassen" kaufen oder mieten. (30.9.1666). Fanden sie in genannten Stadtteilen kein Unterkommen, so waren ihnen die oben bereits erwaehnten Strassen ffreigegeben.

Fuenfter Abschnitt.

Der Gottesdienst und das Landrabbinat.

Dem Synagogenwesen und den damit zusammenhaengenden Gebieten hat die Hessische Regierung zu allen Zeiten besondre Aufmerksamkeit gewidmet. Einschlaegige Verordnungen finden sich zuerst in den Akten aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Eine Bestimmung von 1651 gestattet Zusammenkuenfte in Schulen (das heisst Betstuben) zum Zwecke des Betens und des Unterrichts gemaess den religioesen Vorschriften. Es war den Juden fernerhin erlaubt Rabbiner und Lehrer anzustellen.

339 letterscollection02tesf 0059.jpg 1/1 Original Size: 886 px x 1271 px min. Reduction Ratio 43:76

340 Interscience-manuscript-1 (Original Size: 891.82 x 1276.35 mm; Reduction Ratio 43.94)

"und ihre Jugend nach ihrem Gesetze lehren zu lassen"
der Gottesdienst musste
in aller Stille in einem abgelegenen Zimmer eines Juden ohne Aufsehen
und ohne Aergernis der Christen versehen werden, frei von Gebaerden
und Uebermut".

Sie sollten sich auch des oeffentlichen Hornblasens und Gebrauchens durch Instrumente (gemeint ist das "Schulenklopfen") vor den Hoefen und auf den Strassen enthalten. Das Schofarblasen war nur in den Neubauern gestattet, dort sogar auch waehrend des christlichen Gottesdienstes, wenn der 2. Tag des Neujahrsfestes auf den Sonntag fiel. Die Synagoge verbot ferner eine feierliche Prozession nach der Synagoge gegen Strafe von einem Gulden zu pfaenden." Die Einbringung einer neuen Thorarolle in die Synagoge unter feierlichem Aufzug und unter Musikbegleitung war gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch "keine Stoerung" verursacht werden durfte. (Verfuegung vom 16.9.1799). Die Gebetbuecher und Gebetsbuecher, sowie Erbauungsschriften, die in der Synagoge und im Unterricht benutzt werden sollten, waren der Genehmigung durch die landgraeffliche Behoerde unterworfen. Ueber den Gottesdienst in Kassel schreibt der Superintendent Pfaffe an den Landgrafen Moritz im Anfang von dessen Regierung:

"Amts- und Gewissenshalber kann es auf das Gutachten des Geistlichen Ministerii unangezeigt lassen, dass die Juden so eine Zeitlang haufenweise sich in die Festung eingeschleifet, sich selbst so grosse Lizenz und Freiheit genommen, dass sie in den Christen Heusern, darinnen sie ihre Herberge genommen, oeffentliche Synagoge auf ihre Sabbaths anstellen und halten, i. Massen in der Marktgasse, welche die vornehmste Strasse hier ist".

In Jost Blemers Haus wurde haufig Gottesdienst abgehalten. Hieruber beschwerten sich die Nachbarn bei der Kirchenbehoerde. Sie verlangten, dass der Gottesdienst verboten werde. Zu einem derartigen Befehl wollte der Landgraf sich nicht herbeilassen. Der von ihm erteilte Bescheid enthielt den Satz

"dass ich kein Judenhetzer bin und sie im Lande dulde".
(Verfuegung vom 20.9.1622) gez. Moritz L.z.H.).

Auch mit der Frage des Schofarblasens beschaeftigte sich die Regierung. Sie betrachtete diese Kulthandlung als oeffentlich, weil die Synagoge an der Strasse gelegen war. Buergermeister und Rat in Kirchhain beschwerten sich daruber bei der Regierung, und die Regierung ordnete an, das "Hornblasen" zu unterlassen. Die judenschaftlichen Vorsteher legten daraufhin dem Landgrafen eine Eingabe vor, in der sie anfuehrten,

"dass sie die in der Bibel anbefohlene heilige Pflicht unbedingt ausfuehren muessten; auf offener Strasse werde nicht geblasen. Das Blasen dauerte kaum eine halbe Viertelstunde und es bedarfe es nur wenige Leute zu hoeren."

Und nicht nur die Juden in Kirchhain und Frankenberg, sondern ueberall im Lande, wo Minjan war, konnte mit Erlaubnis des Landgrafen Wilhelm de dato Sababurg, 9.9.1696 Schofar geblasen werden. Ohne Erlaubnis des Landesherrn durfte kein Bet- und Lehrhaus errichtet werden. Bei 100 Talern Strafe durften die Juden "keine neue Schule bauen", wo vormals keine gewesen ist". Auch die fuerstlich Rotenburgische Herrschaft, wie die Adligen durften keinen Neubau erlauben. So wurden die Rotenburger 1799 mit 50 Talern bestraft, als sie eine Synagoge bauten, fuer welche sie nur die Konzession von der dortigen Herrschaft erhielten und nicht vom Landgrafen in Kassel. Die Kompetenzstreitigkeiten hierueber zogen sich bis 1750 hin. Ein Jude musste das Bethaus seines Ortes besuchen, nicht das des Nachbarortes; nur wenn die Synagoge im Heimatorte eingefallen war, konnte er in der Nachbargemeinde beten. Ueber einen Stand in der Synagoge konnte wegen einer Schuld Beschlagnahme vom Gericht verfuegt werden. Auf dem Lande lief der "Schulenklopfer" zum Gottesdienst, wenn er nicht durch Krankheit oder Notfall verhindert war. Er musste 3 Kreuzer Strafe zahlen, -halb in den Gotteskasten und halb dem Landesherrn, wenn er fernblieb. -Die Verwaltung der Judengemeinden war der Konsistorialgerichtsbarkeit unterworfen; diese setzte auch die Strafen fuer etwaige Exzesse fest. -In Oberhessen wurden Ausschreitungen als Polizeisache behandelt; die Entscheidung erfolgte durch das Gericht. In der Herrschaft Rotenburg musste bei etwa vorkommenden Haendeln der Rabbiner zur Gerichtsverhandlung zugezogen werden. Der Schulmeister "Hebbe"-war auch gleichzeitig Schaechter, dessen Eignung der Rabbiner zu pruefen hatte. Dieser Beamte erhielt statt des

342 letterscollection02test 0062.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Schutzbriefes einen Toleranzschein;bevor dieser ausgestellt wurde,musste der Regierung,ueber Herkunft,Ruf,Lebenswandel und Geschaeftsfähigkeit berichtet,sowie die Notwendigkeit nachgewiesen werden.Bei 2 Talern Strafe und Konfiskation der Waren war den Schutzbriefen der Handel verboten.Den Heiraten war den Schutzbriefern "bis auf anderweitige Verfuegung"gestattet.Ueber die Kasseler Synagoge schrieb Dr.Rudolf Hallo ausführlich in B.I. der Gemeindegeschichte.Auch ist von I. Horwitz 1907 eine Schrift "Die Ehre einer Synagoge und ihre Erbauer"erschienen.Von den Bet- und Lehrhäusern der Provinz sei einiges erwaehnt.In Marburg wird eine "Schule"in einer Urkunde vom 15. Juni 1317 genannt.Die Scolae judaeorum wird dort ferner in einer Stiftungsurkunde 1355 bedacht,die von Ritter Heidor Loring und dessen Gattin Mexia ausgestellt ist.(Naeheres in Festschrift zur Einweihung der Synagoge Marburg1909).Verfasser Dr.Leo Wunk.Die Verfolgung zur Zeit des schwarzen Todes bewirkten die Auflosung vieler Gemeinden und Siedlungen.Ueber die 1352 zerstoerte Judenschule in Marburg erfahren wir aus gleichzeitiger Quelle, dass der Baumeister der Pfarrkirche die Steine des abgebrochenen Gotteshauses zum Bau einer Mauer verwandte,welche a. den St.Michaelskirchhof aufgeführt wurde.1362 erteilte Dietrich Germann von Eschenstruth den Juden von Hebenshausen gegen eine jaehrliche Abgabe von 2 Talern die Erlaubnis zum Bau einer Schule.Am 8.Mai 1365 wurde der Bau einer Schule in Bebra gestattet.Hierfür waren jaehrlich 5 Taler zu entrichten.Um diese Zeit erfolgte die Trennung von der Rotenburger Gemeinde.In Sellhausen hatten die dortigen Juden im Hause des Moses Heimann eine Stube als Gebetstaette.Da das Haus des Buergers Rasch Sondheim selber verkauft wurde,erwarben es die Juden mit obrigkeitlicher Erlaubnis als Meistbietende (7.12.1710).Der Neubau erfolgte sofort.In Felsungen beteten die Juden zu Anfang bei geliehenen Bethäusern.Der Amtshalter Huetter verkaufte ihnen am 21.12.1739 ein

"sein Haus an der Weder zur Errichtung einer Synagoge und Schule, welches noch Benjamin Moses seine Scheuer schenkte"

Die Gemeinde Reichensachsen bestand 1663 aus 12 Familien mit 47 Koepfen; ihre Gebetstaette war anfangs in einer Wohnung.Das Konsistorium sprach sich gegen einen Neubau aus,wie auch der Herr von Boyneburg.Da der amtsamt Willens zu Eschenhausen die Notwendigkeit fuer den Bau einer Schule erklaerte,erfolgte die landgraefliche Bewilligung am 31.12.1809.-Die Treysaer Juden hatten ihre Andachtsstaette bei Sussmann Hoexter.Da Abraham Isaak Meyer reich und kinderlos war,errichtete er mit kurfuerstlicher Bewilligung auf eigene Kosten eine Synagoge "zu dauerndem Andenken".Der Amtmann Schanz,Metropolitan Wick und Buergermeister May unterstuetzten den Spender in seinem Vorhaben, "da dadurch der christliche Gottesdienst nicht gestoert wurde".In der Mitte des 18.Jahrhunderts war d der Gesundbrunnen bei Hofgeismar von vielen Juden besucht.Der Gottesdienst im Ort fand in einem groesseren Zimmer statt,und den Betenden erschien der Aufenthalt in dem ueberfuellten Raum gesundheitsschaedlich.Die damals groesse re und wohlhabende Gemeinde entschloss sich aber 1754 zu einem Neubau,um den zahlreichen juedischen Kurgaesten eine muerrige Betstaette zur Verfuegung stellen zu koennen.

Das Landrabbinat in seiner Entwicklung bis 1772.

Die Geschichte des Landrabbinats im ehemaligen Hessen steht im engen Zusammenhang mit Synagogen und Schulen.Wie schon an anderer Stelle erwaehnt hatte Landgraf Moritz fuer seine Laender die Anstellung eines Rabbi "ernstlich befohlen".Durch die Kriegsunruhen konnte der berufene Rabbi,dessen Name uns bisher nicht bekannt ist,keine bleibende Staette im Lande finden. "Man konnte ihn auch nicht nach Gebuehr salarieren".Der Landgraf wollte durch die Berufung eines Rabbi einen Zustand beenden,der nicht nur fuer d die Judenschaft,sondern wegen der Ueberleitung der Gebuehren nach dem "Ausland" auch fuer die Staatskasse hoechst verderblich war.Der Rabbi war nicht nur religioeser Fuehrer der Juden,sondern auch ihr Richter bei den unter ihnen vorkommenden Streitsachen.Er entschied also in Ceremonial-und Personalsachen und besass auch Strafgewalt sowie auch Beamtenbefugnis gegen die Widerspenstigen.Nach einer vielfach angezweifelten Quelle hatter der Judenmeister Heller 1416 in Erfurt die Gerichtsbarkeit ueber die hessischen Juden.Sicher war sie in spaeteren Jahren dem Rabbiner in Fulda und zuletzt dem in Friedberg ueberantwortet,was schon frueher erwaehnt wurde.Dieser Zustand hielten die Landesvorsteher nach dem Eintritt ruhiger Zeiten f

343 letterscollection02test 0063.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

344 lotterscollection02tesi 0064.jpg 1/1 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

unhaltbar.Die Vorsteher des Landgrafen war,

"Fuerstliche Gnaden machten einen eigenen Rabbi zu "rezptentur" bestellen,dass derselbe von unsrer Fuerstlichen Gnaden konfirmiert und bestaetigt werde."

Der Bitte um die Bestellung des Rabbi Pensel aus Hildesheim zum Rabbiner des Bistums Heberstadt durch Kurfuerst Friedrich Wilhelm von Brandenburg beigefuegt,da der Regierung ein Beispiel fuer die Anstellung zu geben.Schon am 15.Juni 1695 verfuegte Landgraf Wilhel

"er sei in Sachen zufrieden,dass Applikanten nach der einen Rabbiner beschieden und dessen Bestaetigung von ihm erwarteten,damit auch Unser Interesse dabei Vorkam und zur Erhaltung Unserer hohen Regalien wie jaedischer Jurisdiktionalien nicht ausser Landes und vor fremde Richter gezogen werden" solle"

Die Vorsteher des Fuerstentums Hessen beschwerten schon am 17.7.1695,

"sie waren bis dahin bedacht ,wenn sie Rabbi mit tuechtigen Mann zusammenkommen und neben erfahren,dass zu Hanau sich einer aufhalte,welcher dieses Amt in der Wallachei mit Ruhm verwaltet habe. Da dieser Mann bereits andere Berufung habe,haben sie ihn sich gesichert".

Der neue Rabbi sollte seinen Sitz in Fitzebrauen haben,

"damit er an der Mitte des Fuerstentums wohne,allen gleich nah und weit weit sei,auch weil er daselbst wohl ein ordentlicher Logiment gehabt und es daselbst still sei".

Der Landgraf bestaetigte die Wahl und den Ort in Ziegenhain am 4.August1696 Aus den Akten ist der Name des bestaetigten Landrabbiners nicht zu ersehn.Derselbe muss nicht lange im Amt gewesen sein,denn schon am 1.Juli 1697 bitten die Vorsteher der Judenschaft die Landgraefin Hedwig Sofia um die Konzession eines Rabbiners.

"dass derselbe unter Hanau in Spesie in Civil- und Criminalsachen zwischen Juden zu sprechen und Recht zu geben ermoeglicht sei,gleich anderen Rabbinen im roemischen Reich".

Wenngleich anzunehmen ist,dass die Bitte der Vorsteher erfuellt wurde,sind uns die Namen der amtierenden Rabbinen aus der Schutzliste nicht bekannt. Fuer kuerzere oder kuerzere Zeit wurden wohl Interimsrabbiner berufen.Dieser Zustand dauert 2 Jahrzehnte und wurde auch seitens der Regierung als unhaltbar angesehen.Diese forderte daher die Judenschaft in Hessen1686 auf,einen "ordentlichen Rabbiner anzunehmen,und am 29.August 1686 wurde Wolf Alexander Traube zum geistlichen Fuehrer bestaetigt.Er amtierte 20 Jahre im Lande,welches er 1707 verliess,um sich in Frankfurt a.M.ganz dem Thoresudium zu widmen.Traubes Nachfolger war Philipp Jonas,der von 1707 -1714 im Lande blieb.Waehrend seiner Zeit mussten viel Streitigkeiten vorgefallen sein,die eine ruhige Amtsfuehrung nicht zuliessen. Deshalb griff die Regierung ein.Der Landgraf will nach einer Verfuegung von 14.Oktober 1714 erst einen neuen Rabbiner bestaetigen,

" "wenn diese zwischen der Judenschaft wegen des ausgetretenen Rabbiners und dessen Konsorten ausgebrochenen Streitigkeiten ausgesoehnt sind.Bis dahin muss die Sache ausgesetzt werden."

Inzwischenvertrat Judas Mahler aus Deutz auf Veranlassung und Rechnung des Obervorstehers Bendix Goldschmidt des Judengerichts das Amt eines Unterrabbiners,der auch als Vertreter Streitigkeiten schlichten durfte. Verf.24.1.1716.).Das Eingreifen der Regierung,das bezweckte,geordnete Verhaeltnisse herbeizufuehren,zeitigte den Erfolg,dass man noch in demselben Jahre auf dem Landtag mit der Wahl eines Rabbiners sich beschaeftigte.Fuer die Wahl hatte die Regierung Bestimmungen erlassen,welche auch fuer die Folgezeit giltig blieben.Die Wahl erfolgte durch gewaehlte Wahlmaenner, unter Leitung eines landesherrlichen Kommissars.Als solcher fungierte am Montag 23.Juli Geheimrat Dr.Kopp mit 17 aus bekannten Wahlmaennern aus allen Teilen des Landes.Als Kandidaten werden bekannte Rabbiner aus damaliger Zeit genannt.Die meisten Stimmen fielen auf Veit aus Kleinau in Baehren,der sich stets Vivt Singer schrieb.Die Bestaetigung des Landgrafen datiert vom 31.Juli 1716.Wohl 40 Jahre amtierte Veit Singer als Landrabbiner,oft unter grossen Schwierigkeiten.Ihm verdankte man die Foerderung und Befestigung des religioesen Lebens.Im Jahre durch die vor ihm in Witzenhausen errichtete Lehranstalt fuer Thora Wissenschaft (Jeschiwa),welche durch die hessische Gesamtjudenschaft erhalten wurde.

3ab_lomacombe_monzon_0066.jpg Image size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

Weit [illegible] von 1716 bis 1754 Landrabbiner. Durch einen Brief des "Wittenhauser", der nach seinem Amt und Umwiegersohn des [illegible] Vertreters, bietet er die Lesung eines Familienbriefes verhältnismäßiger Bedeutung. Sein Amtsnachfolger war Hirsch Nattan Altenheim 1754-1799, der vorher Rabbiner über [illegible] mit dem Sitz in Fulda war. Er war der erste Landrabbiner, der seinen Wohnsitz in Kassel hatte und hier starb.

Die Amtszeit des Landrabbiners Meir Emden [illegible] durch einen [illegible] Versuch [illegible] bestimmt. Jedoch machten sich schon im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts [illegible] die Verlegung [illegible] noch [illegible] Die [illegible] aus [illegible] und [illegible] in [illegible] nicht [illegible] und [illegible] 10. Juli 1765 [illegible] der Landrabbiner [illegible] zu bestimmen zu können,

"wenn die Judenschaft [illegible] Freie Wohnung [illegible] 100".

Man wollte sich diese aber nicht verbauen. Die Widerstände über die Verlegung des Rabbiners nach Kassel waren [illegible] 1.4.1765 [illegible] folgt begründet:

1. In allen anderen Orten wohnte der Landrabbiner in der Landeshauptstadt,
2. Die Prozesssachen und Regierungsbeschwerden erreichen durch den [illegible] Amtsort eine Verzögerung.
3. Der Judenintendant von [illegible] Alexander [illegible] von hier fortzuziehen [illegible] Stelle könnte durch einen [illegible] durch den Landrabbiner ersetzt werden.
4. [illegible] Hessen entstehe nicht allein großer Schaden, sondern die Judenschaft würde durch das Weilen des Landrabbiners zu den 4 Kassler Rabbinern [illegible] Unkosten [illegible] und die Bequemlichkeit der [illegible] Landrabbiners als [illegible] der Hessischen amtlichen Verkehre. Die [illegible] Gründe hatten bei dem Landgrafen keine Bedeutung, [illegible] 1765

"[illegible] es bei der bisherigen Anordnung gelassen und der Rabbiner in Wittenhausen wohnen sollte.".

Als [illegible] Kuriosum sei nicht unerwähnt, daß Wittenhausen in der [illegible] Gulf, also außerhalb des [illegible] Landesherrlichen Territoriums lag!

Von 9.Tag bis 5.November 1765 [illegible] der Landrabbiner Hirsch Nattan die Kriegsunruhen wegen [illegible] in Kassel aufhalten. Die judenschaftlichen Vorsteher [illegible] 1765 die Bitte um ständigen Aufenthalt des Landrabbiners in Kassel. Durch [illegible] Resolution vom 2.2.1765 sollte die Uebersiedlung gestattet werden, wenn die Judenschaft 4000 Taler zum Waisen- und Findelhaus erlegen sollte. Hierzu war sie nicht bereit. Infolge Ablehnung der Regierung,

"damit der Landrabbiner hier einen guten Advokaten betragen kann, und weil in den Kriegsläuften mehr Juden wohnen als in dem dortigen Wittenhausener Bezirk",

erteilte der Landgraf Friedrich am 17.5.1772 die Erlaubnis Kassel als Wohnort zuzulassen. Von da an ist in Kassel das Landrabbineramt. Hierzu kam noch ein neuerer Grund. 1772 hatte Kassel mit der Niederlegung der Festungswerke den Charakter als befestigter Platz verloren. Das ist gewiss nicht ohne Einfluss auf die Uebersiedlungsfrage geblieben. Mit der Uebersiedlung Wolf Kirchheims nach Kassel beginnt eine neue Entwicklung in der Stelle des Landrabbiners. Zu der Stellung und dem Wirkungskreis des Landrabbiners sei hier noch mitgeteilt: Im Jahre 1464-1774 wurde festgesetzt:

"Wenn der Rabbiner seines Alters wegen die Kasseler Märkte nicht mehr besuchen kann, so soll er dort zu urteilen, zwei im Vorsitzen: Rabbi Liebmann aus Kriegsheim, Rabbi Susmann aus Rettenhausen und Rabbi Seidel aus Vanfried."

Diese waren mit richterlichen Befugnissen ausgestattet. Von ihren Sporteln erhielt der Landrabbiner die Hälfte. Ueber die Gerichtsbefugnisse des Landrabbiners erfahren wir folgendes: Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts stand der Landrabbiner die Gerichtsbarkeit zu. Im Gesetz der Thora, das jedem andern Recht mindestens gleichberechtigt war, war die Norm. Selbstverständlich war die Gerichtsbarkeit nur eine beschränkte:

"zwischen den Juden, auch wenn auswärtige Kläger sind, zu richten und zu vorrichten, nach ihrem mosaischen Gesetze".

Gebannen und Zwangsmittel waren dem hessischen Landrabbiner gleich andern Rabbinern zugestanden, auch in Civil- und Schuldsachen, selbst in Injuriensachen der Juden gegen Juden, besonders aber in Zeremoniensachen, teilweise auch in Ehesachen. Der Landesherr konnte diese Gerichtsbarkeit ändern.

347 letterscollection02test 0067 jpg 1/1 Original Size 886 18 x 1271 06 mm Reduction Ratio 43 76

Was der christlichen Obrigkeit zu richten gebührte, durfte der Vorsteher "nicht vor sich dienen" wählen hatte er jenen Fall
"ohne alle Betrachtung und unterrichtet von in seiner eigenen Bewegung" der Obrigkeit anzuzeigen. In der Anzeige solcher Fälle durfte er seinen Juden behaupten, doch in dem Sinn tun.
"Sonsten jedesmal denselben am gehörigen Ort und vor versammelten Minyan bei verweisen, ausserhalb keines Stückes, welches bei der Gemeinde bekannt ist, eingelassen sich anmassen".
Mitin durfte auch der Landrabbiner keinem Juden die Gemeinde verbieten weil hat gegen einen andern Juden so [illegible] Beschwerde sein kann, Prozesse beim landgerichtlichen Amt [illegible] Mitgliedern zu klagen. Konnten die Parteien beim Rabbiner nicht persönlich erscheinen, so war ihnen die Verbindung durch einen bevollmächtigten erlaubt, wenn [illegible], den der Rabbiner durch die Justizverwaltung erhielt, [illegible] die Judenschaft erlebt, wenn der [illegible] vor [illegible] Amt, und nicht zu [illegible] gebracht wurde. Bei Streit der Amtsentsetzung und [illegible] sollte der Landrabbiner unparteiischer Vollmacht [illegible],
"das Jedermann in Verhandlungen, auch wenn [illegible] beigegebenen Personen unparteiisches Recht widerfahre, dass der Recht nicht gebraucht, noch dabei weder aus Gunstschaft, Feindschaft, Gewinnst, Geschenkt, Gab oder Lohn gewinnt durch die Jungen gesetzt [illegible], auch solches ohne Abbruch der Gesetzen der Lehen Landesherrn und der Gerichtsbarkeit [illegible]).- Die christlichen Obrigkeiten mussten auf Verlangen des Oberrabbiners oder seines Vertreters die Vollstreckung [illegible] gefällten Urteils unweigerlich vollziehen. Der Landrabbiner war verpflichtet, dem Landesherrn, dem Ministerium, den Genossen und "wer ihm sonst zu berichten hat, schuldigen Respekt, Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen".-
Ueber das religiöse Leben stand der Landrabbiner unbeschränkte Autorität zu, und die Regierung stützte sich stets bei den Entscheidungen auf seine Seite. In seltenen Fällen nahm im 18. Jahrhundert die Gemeinde in den Festtagen überhand genommen. Um den damit verbundenen Ungehörigkeiten zu steuern, erliess der Landrabbiner Josef Michael Kugelmann Verbote, durch welche die Juden in ihrer persönlichen Freiheit sich beschränkt fühlten und beim Landgrafen Beschwerde erhoben, die abgewiesen wurde. (Ad. 1780).
Dagegen wurde Landrabbiner Wessel Hess von der Regierung belehrt, sich keine Autorität über Christen anzumassen, als er den Juden [illegible] Laubhaus aus rituellen Gründen verbot, bei einem christlichen Bäcker das Brot zu backen. Im "Konstitutenbuch" Pag. 28.9. wird mit bezug auf die unbedingte Befolgung der Entscheidungen des Rabbiners gesagt:
"Welcher gegen des Rabbiners oder Rechtsprechers Bescheid opponieren und nicht nach leben wird, so hat der Rabbiner die Macht, Uebertreter durch das Zwangsmittel des "kleinen Bannes" zu strafen, sonsten denselben nicht geachtet und auch derselbe nicht unter denen nötigen 10 Leuten zum Gebet gebraucht wird, sowie dieses in der Judenschaft zu publizieren".
Von jeder verhängten Strafe floss dem Landesherrn die Hälfte zu. Ueber die Landrabbiner-Beisitzer verordnete die Judenschaft folgendes:
"In Sachen von 40 Talern sollte jede Partei nur einen Inländer waehlen. Ein Ausländer durfte nur in Sachen "von grosser Wichtigkeit" zugezogen werden."
Diese waren nach dem Ermessen der Vorsteher auf den dasseler Märkten bestimmt. Zu amtierten wiederholt Moenner aus Hannover und Hamburg als Schiedsrichter unter dem Vorsitz des hessischen Rabbiners und in Injuriensachen schlichtete der Landrabbiner. Jede Partei konnte einen Vorsteher als Schiedsrichter wählen, er durfte aber nicht mit den Rechtsuchenden verwandt sein. (Konstitutenbuch pag. c.). Beim Verhängen einer Strafe über 2 Gulden musste ein Vorsteher zustimmen. (C, 3. pag.).
Für die Tätigkeit des Landrabbiners waren die Gebühren auf den Landtagen festgesetzt; sie sind in "Konstitutenbuch niedergelegt. Ausser freier Wohnung erhielt er einen festen Gehalt. Dieses betrug im 18. Jahrhundert 100 bis 200 Taler jährlich, am Anfang des 19. Jahrhunderts 250 Taler. Für das Laubhüttenfest musste ihm die Judenschaft den Paradiesapfel liefern. Ihm standen ferner die landesherrlich bestätigten Sporteln bei Schliessung einer Ehe zu. Die Sporteln waren nach der Höhe der Mitgift allgemein abgestuft. Gebühren waren auch unter anderem für die Erteilung der Schaech-

350 jstmarcelldiscussion0070 jpg 1/1 Original Size 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

erlaubt: zu zahlen. Desgleichen war die Verteilung von Tieren gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren war von der Bedeutung des Tieres abhängig. Beispielsweise waren für die Zierkennung des Rabbi-(Chawer)-Titels 4 - 6 Taler, das Morchi Calendrom Tibet: 12-15 Taler zu bezahlen. Aber die Freiheit bei den Versammlungsbegängen waren 6 Taler, das Eintreiben über den Rabbiner und seinen Dayan (Gerichtsrat) 3 Taler, ebenso für 1 m Faden Mit Kasseler Maßes zur Gemeindeschuldigkeit 3 Taler zu entgegen. Weitere schon noch vorhandene direkten. Besitzungsverfügungen betrafen auch die Gerichts- und Schreibgebühren fest. In der Judenordnung von 21.1.1743 wird bemerkt:

"Für ein einer solche der streitenden Teile nie Geschenk nicht gestattet."

Über die Gültigkeit des Inventarbriefs ein Observanzbrief das Konstitutionsbuch (s.o.6.).

"Ein jeder aus der Judenschaft mit dem Tode abgehen sollte und anpressen gegen hinterlässt, muss der Rabbiner dann reisen und Vorsteher bestellen, mit den Leuten ihre Rechnung von hinein bis Worte in Ordnung bringen, wie auch alles, was die Leute einander betrifft, zwischen ihnen schlichten."

Hier seine Bemühungen und Verbesserungen waren entscheidungsgesetze festgesetzt: beispielsweise bei einer Nachlass bis zu 50 Talern 3 Taler, 2000 Taler ein mechanischer Gulden von 20 bis 30 Talern. Hinzu kamen noch die Gulden.

"Es soll sein, an welchem Ort es wolle, es solle von Rabbi weit abgelegen sein oder nahe".

Historische jedoch keine Kenntnis, es kann es auch trotz den Rabbiner herbeizuziehen oder nicht. Bei seiner Anwesenheit mussten in diesem Falle die Inventarbriefe bezahlt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Judentage.

Landgraf Moritz liess eine Einrichtung in Hessen erstehen, deren Wirkung noch in vielen Einzelheiten bis in die Gegenwart hinein, wenn auch in veränderter Form erhalten geblieben ist. Es waren die " die Hessen-Kasselschen Judenversammlungstage", vielfach "Judenlandtage" genannt. Sogenannte Judenlandtage waren in jener Zeit und in andern deutschen Gebieten abgehalten z.B. in Hessen Darmstadt, im Hochstift Paderborn, im Fuldaischen und im Kurmainzischen Territorium, 1580 auch im Kurfürstentum Brandenburg. Diese waren aber von den Hessen-Kasselschen Landtagen nach Art und Zweck durchaus verschieden. Auf jenen beriet man die Aufbringung von Geldmitteln zur Abwendung drohender Gefahren und die Allgemeinheit berührenden Glaubensangelegenheiten. Die Landtage in Hessen hatten eine andere Ursach und einen andern Zweck. Sie waren eine staatliche Einrichtung für die Juden, deren Verwaltung dort beraten wurde, wie auch Gegenstände des religiösen Lebens dort angeregt und gefördert werden sollten. Hierfür war der Weg so schon lange geebnet. "Von altersher ist der Brauch" heisst es in einer verbürgten Nachricht. Es lässt sich wohl annehmen, dass auch eine Versammlung der Delegierten der Hessischen Judenschaft unter Landgraf Philipp stattfand, als er 1524 das bekannte "Ausschreiben an alle Beamten ergehen liess".
Der älteste bisher bekannte Versammlungstag wurde am 6.April 1602 in Kassel seien Anfang, und solche Tagungen nahmen in Abständen bis 1806 statt.
Der erste Versammlungstag, welche aus Landgrafen Moritzens Kriegsbeitragsgelder der Juden zur Fortsetzung des Krieges bewilligen. Die hohen Summen, die auf sämtliche in den hessischen Landen wohnenden Juden verteilt waren, legte der judenschaftliche Obervorsteher Benedict Goldschmidt vor. Die genauen Summen, wie die einzelnen Verteilungen, sind uns bis auf die Gegenwart im Staatsarchiv erhalten. Es haben in Borken, Kassel und Fritzlar je zwei, in Grebenstein drei, in Melsungen zwölf, in Gudensberg vier, in Spangenberg zwölf Tagungen stattgefunden. Die Versammlungen wurden durch die Regierung einberufen. Der Beamte, der die Aufforderung zur Teilnahme den Teilnehmern zustellte, hatte darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses den Landtagskommissar zu übergeben. Einberufung durch die Juden selbst war streng verboten.

"Wegen einseitig gehaltenen Konvents zu Melsungen am 30.9.1729"
wurden bestraft: Landrabbiner Veit Finger mit 300 Gulden, die Vorsteher

352 letterscollection02test 0072.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio: 43.94

die "Konrektor", die den [illegible] den Vorbeter [illegible] abzuhalten hat-
ten, [illegible] Verwaltung
[illegible]
[illegible]
[illegible] von 17[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
"weil er von vielen Sachen [illegible]".
Ihm lag die Verpflichtung der [illegible] den Vorsitzenden Kommissar ob.
Seine Diaeten waren nach einer Rechnung von 17[illegible] Taler, [illegible] 8
Taler Honorar fuer die [illegible]. Die Verhandlungen wurden vom Kommissar auf
dem Rathaus durch nachstehende Ansprache eroeffnet:

"Saemtliche Juden sollen still, [illegible] [illegible]en,
besonders so lange die Versammlung dauert, an den Orte und zu der Zeit,
wie und wann es ihnen von der Kommission bestimmt wird, ohne angesaeumt
einfinden, keinen anzuziehen [illegible], noch keiner dem andern ins
Wort fallen, viel weniger [illegible] Schimpf- und Schelt-
worte [illegible], als welches [illegible]
Instruktion [illegible] Juden
[illegible] Taler [illegible] des
zum vorgesetzten [illegible] (Rechten
wie der [illegible]) ueber die gesetzten Dinge zu verfolgen"

Auf der Tagung konnten die Juden auch Beschwerden gegen den Landrabbiner, die Vorsteher, Schaetzer und Gemeindediener vorbringen. Die Klagen mussten mit Beifuegung der Beweise schriftlich eingereicht werden,

"damit solche gruendlich untersucht und [illegible] desto
schneller abgetan werden koennte."

Die Kommissare hatten alles zu beachten, was zum [illegible] und [illegible] Nutzen geschehen konnte. Ueber alle Vorkommnisse musste dem Landesherrn taeglich berichtet werden. Die Kosten der Landtage hatten die Juden selbst zu tragen: sie beliefen sich auf 500 -600 Taler. Der Landtag zu Weinheim 17[illegible] verursachte eine Ausgabe von 4[illegible] Talern [illegible] Albus, 4 Heller. Ueber jede Kleinigkeit wurde genau Rechnung abgelegt. [illegible] die Ausgaben fuer Brot, Kaffee, Bier oder Branntwein fuer die Boten. Zur Tagung musste jeder mit Schutz und Toleranzschein versehene Jude schon abends vorher erscheinen, auch die Witwen und [illegible], ohne Unterschied und Ausnahme. Selbst die Armen standen unter dem gleichen Zwang. Befreit waren die in den abgesonderten Gebieten, Katzenelnbogen, Schwarzenfels, Brandenstein, [illegible], Hanngrund und [illegible] ansaessigen Juden. Durch Deputierte konnten die Juden aus der Grafschaft Schaumburg, den Aemtern Uechte und Freudenberg vertreten werden; sie waren vom Hauptlande zu weit entfernt. - Wer ohne gerichtliche Bescheinigung oder "aus unabwendlicher erhebtlicher Hinderniss"halber nicht erscheinen konnte, musste dieses zeitig dem Kommissar schriftlich melden. Die Unterlassung wurde mit 5 - 50 Gulden bestraft. Bei Erteilung der Entschuldigungsbescheinigungen sollten die Beamten "nicht zu willfaehrig sein" und [illegible] bei [illegible] Gruenden das Attest unentgeltlich bescheinigen. Bei der Einberufung nahm man auf die Feste und auf andere ihren Handel angehenden Hauptgeschaefte, wie die Kasseler Messe Ruecksicht. Dem Buergermeister des Tagungsortes wurde von der Regierung aufgegeben, fuer die noetigen Quartiere, Brot, Fleisch, Bier und die noetigen Beduerfnisse zu sorgen. Die Einberufung zur Tagung erfolgte von der Oberrentkammer in sorgfaeltigster Weise, so dass Irrtuemer ausgeschlossen waren. An Arbeitsstoff fehlte es [illegible] auf der Tagung, denn der sehr umstaendliche Apparat zur Wahl der Landes- und Kassenvorsteher, Schaetzer, Hauptrechnungsfuehrer, Rechnungsfuehrer fuer die Talmud-Thora-Kasse und fuer Jerusalemgelder erforderten viel Zeit und Muehe, nicht minder die Festsetzung des Etats. Dieser betrug 1711-1714 7984 Taler, 1[illegible] Albus, 5 1/2 Heller in Einnahme und 7169 Taler 1[illegible] Albus, [illegible]/10 Heller in Ausgabe. Der Landtag [illegible] (17[illegible]) beschaeftigte sich mit der Verwaltung der Almosengelder, Massregeln gegen den Kleiderluxus, Verbot des Kartenspiels, Talmud-Thora-[illegible]

354 letterscollection02test 0074.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio: 43.94

Tonnen-Thurmbaue, Lage Fuer [illegible], Textilsaal und Bekleidungsindustrien) Belgien und Holland, Italien und [illegible] usw. Die vielen Abbildungen sind in Kunstdruckpapier eingeklebt. Anhang zu Fuerstenstuecken wurde dann ohne Kenntnis des Verfassers von [illegible] mit [illegible] verbunden. Es sich "Deutsches Leinenbuch" [illegible] Zeit [illegible] aus [illegible] einzelnen [illegible] es [illegible] Leinen- [illegible] personlichen Nachfragen hatte. Das Lydenbuch [illegible] als [illegible] angen [illegible] verfasst. Nach die Jahreszahlen [illegible] wurde. Die letzte Lagung sind 10 in [illegible] Stadt. [illegible] Lanzage die Verfassung [illegible] von Macht zu Unterschied [illegible] gehoben sind, so [illegible] auch die Bestimmungen sind, die [illegible] dann nicht verfolgen [illegible]. Die [illegible] von der Juden.

Zweiter Abschnitt.

Die Judenfriedhofe.

Für [illegible] nach Hessen, (vor [illegible] Hauptbestandteil der [illegible]), nach der "gute [illegible]" gehört, [illegible] Friedhofe, die durch [illegible] erworben wurden, [illegible] sich [illegible] zu [illegible]. Der Friedhof ist dadurch, auf welchem die Toten von [illegible] bis [illegible] ruhen bestatten, ist erst seit der Neuzeit die [illegible] der [illegible] geworden. Es [illegible] in der [illegible] Bestattung bei den Juden von Bedeutung als Begräbnisort [illegible] Ruhe von [illegible], die [illegible] des Friedhofs bestimmt. [illegible] wie es auch in Bestattungen und [illegible] Orten, [illegible] bestehen [illegible] Friedhofs [illegible] Friedhofs [illegible], [illegible] der "Freiheit", [illegible] der [illegible] Friedhof zu [illegible], und der neu angelegte Friedhof [illegible].

Der Friedhof [illegible] Kloster wird zum ersten Mal in einer Urkunde von 1[illegible] erwähnt. In dieser Zeit [illegible] Stadtbereich, [illegible] Angabe eines Friedhofs [illegible] Tod und der Begräbnis. Auch [illegible] Zeit, die "Judenfriedhof" bezeichnet. Der Friedhof war ein Teil eines [illegible] Areals, das [illegible] "[illegible]" [illegible] wurde. Wer die genaue Lage nicht mehr bestimmen, da Stadtplane aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind, [illegible] der Friedhof in der Nähe des Amtsberger Klosters lag und zwar an der Stelle, wo die große Amtsberger Mühle an die Stadtmauer grenzte. Für diese Annahme spricht einerseits die Nähe der Judengasse, andererseits die Lage am Heiligenhaus, wenn man den Heiligkreuzen lag [illegible] wie Friedhofs, [illegible] wir unterrichtet sind. Von einem noch älteren jüdischen Friedhof wissen wir nicht. An der Stelle, an der wir diesen Friedhof vermuten, jetzt [illegible] Wasser- und Kloakenabfuhr, hat man bei Anlage der Kanäle in die Artilleriekaserne Reste menschlicher Gerippe gefunden, deren Herkunft nicht festzustellen war.

Der Friedhof vor der "Freiheit" muss sich in der Gegend des früheren Schell'schen Kornhauses jetzt Kreis- [illegible] Königsplatz befunden haben. Dies bestätigt der von Hofmeister Muller im Jahre 1[illegible] hergestellte Stadtplan, der in der Landesbibliothek aufbewahrt ist (der älteste bestehende Plan von Kassel). Dieser Friedhof mußte aufgegeben werden, als Landgraf Moritz während des 30 jährigen Krieges Stadtbefestigungen in der Nähe des jetzigen Königsplatzes anlegen ließ. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Friedhof zeitweise zugleich mit dem Friedhof am Amtsberger Kloster benutzt worden ist. Zur Erklärung der Lage des Friedhofs an der Freiheit befindet sich in der Ablage eine Zeichnung, die von Baurat Hertwegen hergestellt ist. Der Friedhof in Bettenhausen entstand wahrscheinlich um das Jahr 1690, worüber uns aufgefundene Grabsteinmaler Kunde gaben. In der Judenstadte von 1[illegible] wird Judith, die Witwe des Totengräbers, in Bettenhausen genannt. Sie wohnte natürlich in der Nähe ihres Wirkungskreises. In Laufe der Jahrhunderte erfuhr der Friedhof vielfache Erweiterungen. Das Geläute des Friedhofs gehörte der Familie von Butler, welche noch bis zum Jahre 1840 eine Art Grundsteuer in der Form von einem Taler begräbnisgeld über einen Erwachsenen und einen halben Taler für jedes Kind erhob. - Die ältesten Gräber befinden sich links vom Tor an der Kurzstrasse nach dem Eichwald in der Eichwaldstrasse. Man begrub erst ganz in der Nähe der Mauer und ging mit den Jahren höher bis zur Fasanenholzstrasse und füllte dann den übrigen Platz von rechts nach links aus. Auf dem freien Teil finden

356 letterscollection02test 0076.jpg 1:1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

wir V[illegible] mit [illegible] am 18,[illegible]
vielfach [illegible] Leichenfelde [illegible] Auf-
gabe des zweiten Friedhofs noch fand. [illegible]
zu [illegible]
werden. [illegible]
weil dieser [illegible] eingeschlossen. [illegible]
Holz waren, [illegible] noch [illegible] Verwit-
terte mit der Zeit, und [illegible] nicht [illegible]
auf diesem Teil neue Gräber errichtet. [illegible]
noch [illegible] von folgenden [illegible]
dem [illegible], gestorben 1692 und seiner Frau [illegible], gestorben 16[illegible]4
des [illegible] gestorben 16[illegible] und des [illegible]
[illegible] Verdienste [illegible],
Stellvertreter [illegible] vor-
handen ist. [illegible]
sie [illegible] Fami-
lien [illegible] Viertel des [illegible] Jahrhunderts [illegible]
Kassel [illegible] Grabstein des [illegible], welche den
Namen [illegible]
Juden [illegible] Hess [illegible]
auf diesem Teil zwischen den genannten [illegible]
Form. [illegible] Denk-
mal, [illegible]
Kopf [illegible]
gewidmet.--- Fast alle Inschriften sind in hebräischer Sprache abgefasst.
[illegible] verfass-
ten Inschriften. [illegible] Grab-
stein [illegible] hochverdienten [illegible]-
ses [illegible] gest. [illegible] auf ein-
fachem Stein. [illegible]
verwendet, der sich gut bewährt hat. [illegible] wir auf dem
alten Teil des Friedhofs [illegible] ist nur in wenigen Teilen
zum Ausdruck gekommen. [illegible] finden wir bei den Familien Fisch.
Traub und Goldschmidt. Saemtliche Grabsteine bis 19[illegible] Verzeich-
nissen inventarisiert, sind im Buero der Gemeinde aufbewahrt. Die Inventari-
sierung geschah auf besondere Veranlassung des Gemeindevorstehers [illegible] Hess,
den noch die Nachwelt fuer diesen [illegible] gedenken wird. [illegible] 1[illegible]8 [illegible]
Graeber [illegible]. Sie bilden eine wichtige Quelle zur Gemeindegeschichte.
Als infolge Anwachsens der Gemeinde der alte Friedhof in Bettenhausen un-
zulaenglich war, schritt man zur Anlage des neuen Friedhofs, der sich unmittel-
bar an den alten Friedhof anschliesst. Er wurde durch Regierungsbaumeister
Hermann Karl Sichel in zweckmaessiger und wuerdiger Form angelegt. Das erste
Grab wurde mit Juda Kaiser aus Kassel belegt: [illegible].10.19[illegible]2. Aus den hessischen
Begraebnisverordnungen seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

"Das Begraben juedischer Leichen war an christlichen Sonn-und Festtagen nur mit besonderen Einschraenkungen erlaubt. Es ergaben sich dadurch gewisse Schwierigkeiten. Starb ein Jude kurz vor Beginn des Sabbats oder an diesem Tage und Sonntag und Montag waren christliche Feiertage, so musste nach dem Konsistorialausschreiben vom [illegible] die Leiche solange im Hause bleiben, bis der Pfarrer Erlaubnis zur Beerdigung erteilte. Die Anlage von Sammelfriedhoefen bedingte es, dass die Leichen mit Wagen zur letzten Ruhestaette befoerdert wurden, meist durch einen christlichen Fuhrmann. Diesem durfte kein ehrenruehriger Vorwurf von Geistlichen oder Beamten gemacht werden. Die Befoerderung der Toten nach dem Friedhof in einer geschlossenen "Chaise" war nicht erlaubt. Auch die Begleitung durfte keine Kutsche benutzen. (R.v.[illegible].1[illegible])

Jede Stoerung durch frevelnde Jugend und andere wurde bestraft. Bis ungefaehr 19[illegible]6 war es in Kassel eingefuehrt, dass bei jeder Beerdigung vom Hause aus der Trauerzug bis zum Leipziger Tor von einem Wachtmeister und 2 Schutzleuten begleitet wurde. Die Beerdigung besorgten der Krankenpflegeverein und die Bruederschaft unter Beobachtung aller religioesen Vorschriften.

Dem Andenken an die im Weltkrieg gefallenen Soehne unserer Gemeinde ist das auf dem Friedhof errichtete Kriegerdenkmal gewidmet, das Baumeister K.H. Sichel ausfuehrte. Ferner ruhen am Kriegerdenkmal die hier verstorbenen Gefallenen unsrer ehemaligen Feinde. Ihnen sind die gleichen Denkmaeler errichtet wie den Kindern unsrer ~~der~~ Gemeinde.

357_letterscollection02test_0077.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Skizze meines Heimatortes [illegible]
Neufahrn Hindlbrunnen [illegible]
[illegible] meiner Großeltern

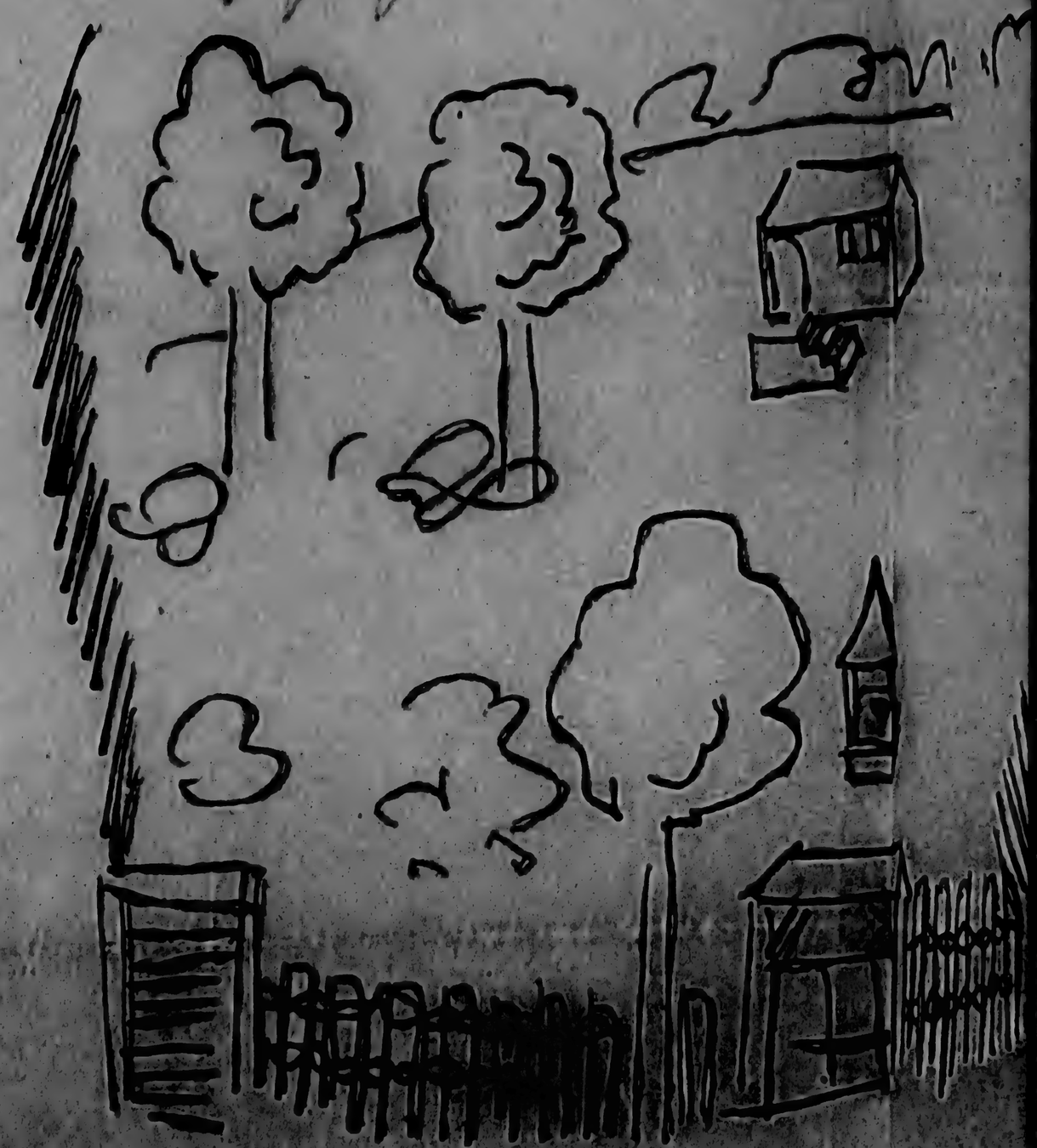

ZWEIHRENTURM

EHRENTURM

358 letterscollection02test 0078.jpg 1:1 Original Size: 891 82 x 1276 35 mm Reduction Ratio 43 94

KÖNIGSPLATZ

N

DRUSELTURM

~~DRUSELTURM~~

359 letterscollection02test_0079.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Die Geschichte der Kasseler Juden bis zur Verlegung des Landrabbinats von Witzenhausen nach Kassel 1772.

von Ludwig Horwitz Lehrer und Kantor i.R. Kassel.

Quellen- Nachweisung.

Benutzt sind

1)Akten des Staatsarchivs Marburg:Kasseler Geheimratsakten,Kasseler Kammerarchiv,Kasseler Regierungsakten.
2)Akten der israelitischen Gemeinde Kassel.
3) Aronius,J.Regesten zur Geschichte der Juden im fraenkischen und deutschen Reiche.Berlin 1902.
4)Gatzert,Chr.H.De Judaeorum juribidus,Giessen 1771.
5) Kleinschmid,C.I.Sammlung fuerstlich hessischer Landesordnungen Kassel 1782-1816,B.1-8.
Kopp,Ulr.Frier.Staatshandbuch,B.5.
Derselbe:Bruchstuecke zur Erlaeuterung der deutschen Geschichte Kassel 1799
7) Salfeld,Siegm.Martyrologigium.
8) Derselbe Die Judenpolitik unter Philipp dem Grossmuetigen.
9)Hessische Beitraege zur Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a.M.
10)Rommel,Christoph von:Geschichte von Hessen,Kassel 1820-1859.
11) Zeitschrift fuer Geschichte und Wissenschaft der Juden.Herausgegeben von Ludwig Geiger B.5.
12) Feilchenfeld,Ludw. Rabbi Joselmann von Rosheim,Strassburg i.Elsas.

Erster Abschnitt.

Lieallgemeingeschichtliche Entwicklung.

Wenn die Geschichte der hiesigen Israelitischen Gemeinde im Zusammenhang mit den Gemeinden der Provinz geschildert wird,ist vorweg eine Einschraenkung notwendig. Es konnten nur Nieder-und Obernessen,letzeres teilweise,behandelt werden.Die fruegeren Provinzen Fulda und Hanau wie die Grafschaft Schaumburg,wurden erst im 18.und 18.Jahrhundert der ehemaligen Landgrafenschaft einverleibt und hatten bis 1899 noch eine Ausnahmestellung in gesetzlicher Hinsicht,waehrend fuer die alten Provinzen gleichen Rechte und Pflichten bestanden,die,aus alter Zeit stammend,bis auf die Gegenwart,in zeitgemaesser Aenderung,teilweise noch giltig sind.

Es laesst sich schwer feststellen,wann zuerst Juden hessischen Boden betraten,erst Siedlungen und dann Religionsgemeinden bildeten.Waehrend wir von den linksrheinischen StaedtenKoeln,Trier,Worms,Speyer,Mainz u.a.wissen dass hier schon zur Zeit des zweiten Tempels Juden wohnten,versagen die Nachrichten aus jener Zeit ueber unsere engere Heimat gaenzlich.Ein Blick auf die Karte koennte zu dem Schluss veranlassen,dass in den Flusstaelern von Ober- und Niedernessen die ersten Siedlungen bestanden.Juden durften sich dem Heere des Germanicus angeschlossen haben und dann wieder abgewandert sein.Bodenstaendig wurden sie nur an den Ufern des Rheins und seiner Nebenfluesse.Das geistige Gut der Juden,die Gotteslehre,fand dort eine bleibende Staette. Das Studium der Thora bluehte daselbst und wir zehren heute noch von jenen ewig giltigen Geisteerzeugnissen.Doch jene Ruhe,inder allein sich Geistesleben entwickeln kann,hoerte mit dem Beginn der Kreuzzuege auf.Der Weg,den die fuer ihren Glauben begeisterte Menge der Kreuzfahrer einschlug,war ja mit dem Blut der Juden gezeichnet.Wer nicht durch die Taufe sein Leben rettete, wer nicht i Standhaftigkeit den Maertyrertod starb,fluechtete von der zweiten Heimat in das Hessenland,durch welches die Kreuzfahrer nicht gingen.In diese Zeit,in dem 13l Jahrhundert,faellt die erste verbuergte Nachricht ueber Juden in Kassel,und seit 700 Jahren ist ihr Geschick mit dem ihrern hessischen Heimat aufs engste verknuepft.Hand in Hand mit der raeumlichen Entwicklung der Stadt geht auch die der ersten Niederlassung der hessischen Juden.Wir wissen aus der Stadtgeschichte,dass eine Burg auf der Anhoehe am Schlossplatz stand, wo spaeter sich das Landgrafen-Schloss befand und wo jetzt der Justizpalst steht.Zwischen dieser Burg und der Aue lag die uns bekannte aelteste Kasseler Siedlung und das Haus der Juedin Rechlin.Stoelzel bemerkt zu dieser Tatsache: Welche Beziehung der Landgraf zu der Juedin Rechlin hatte,meldet die Geschichte nicht.Vielleicht haengen sie mit den Geldgeschaeften des

des Landgrafen die Verleihung von Haus und Hof an seine Ratgeberin zusammen, so dass der Aufenthalt der Juden in Kassel etwa um um 1270 als erwiesen gelten kann. "Die Lage des Hauses der Juedin Rechlin war so, dass der Landgraf seinen Judenschutz von seinem Haus an der Ahne ausueben konnte als auch von der Burg" "Von der Fruehzeit aus, in welcher die Juden noch nicht als zur niedrigsten Stufe der staedtischen Bevoelkerung betrachtet wurden und deshalb noch nicht in absets gelegenen Stadtteilen wohnen mussten, bildet eine Urkunde von 1299 die einzig sichere Nachricht: Im Jahre 1299 hatten d die Karmeliter Brueder in Kassel vom Landgrafen Heinrich, dessen unweit der Burg gelegene "Curia pro habitatione ibi habenda" gekauft, nachdem ihnen mit Zustimmung des Erzbischoffes von Mainz der Bau eines Klosters in Kassel gestattet worden war. Bis dahin bewohnte der landgraefliche Vogt von Riedesel diese " Curia intra muros continens domus varias". Vor ihm hatte sie, wie die Urkunde berichtet, die Juedin Rechlin inne, die wahrscheinlich erst im

Durch die Vertreibung und Ermordung der Juden gingen den Landesherrn betraechtliche Einnahmen verloren,welche die Amtleute ersetzen sollten.Neufeld berichtet von einem Vertrage zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Rate von Erfurt wegen der daselbst 1349 erschlagenen Juden. Der Rat versprach dem Erzbischof,ihn wegen der Juden schadlos zu halten. In Forchheim ueberweist Kaiser Karl IV. die Gueter der Juden an den Grafen Heinrich von Hohenstein,Herrn zu Sondershausen,und erteilt ihm und den Grafen Guenther und Heinrich von Schwarzburg die Vollmacht,sich mit den Nordhaeuser Buergern zu einigen,dann erst wollte er die Nordhaeuser von allen Schulden lossprechen.Von einem anderen Falle des Versehenkens eines Judenhauses wissen wir vom 22.Dezember 1399 nach einer Original-Urkunde im Erfurter Stadtarchiv.Nach dieser Urkunde uebertraegt Landgraf Heinrich seinem Physikus Liborius ein Recht,das er an dem Hause in der Stadt Eisenach bei der Synagoge besass.Dasselbe gehoerte bis dahin den Juden Kerwmus.

Wie die Ursache auch gewesen sei,die Wirkung blieb nicht aus:Juden mussten in grosser Zahl Haus und Gut hingeben und wandern. Im Asyl fanden sie in anderen Gegenden,da in Frankfurt a.Main wohnend werden aus dieser Zeit eine ganze Reihe von Juden genannt,aus deren Beinamen auf die Herkunft aus Hessischem Gebiet zu schliessen ist.Die Gemieter beruhigten sich bald,und viele Staedte und Laender gewaehrten den Juden gern Aufnahme zur Belebung des Handels und Fuellung des Steuersaeckels.Das Erfurter Judenbuch,herausgegeben von Dr.A.Suessmann nennt folgende Namen:

1) Fuer Kassel Gnechin und dessen Soehne Isaak,Josef und Simson 1397-1407:Samson von Kassel 1368,1372,1378
2) Fuer die jetzige Provinz Hessen Henichin von Allendorf:Mosche von Fritlar 1376:Loewen von Hersfeld 1384,Loewe und Salmen 1380: Josef von Patenburg und dessen Sohn Michel 1374.

Von diesen Juden wissen wir die Steuersumme,welche die Stadt Frankfurt von ihnen als Buerger erhob.

Nach der geschilderten schweren Leidenszeit sind Verfolgungen von gleicher Schaerfe in Hessen nicht mehr vorgekommen,und nach und nach siedelten sich Juden in den Staedten und Doerfern wieder an.

Landgraf Ludwig I.hat zwischen 1419 und 1420 Juden an vielen Orten seines Landes wieder aufgenommen und ihnen landgraeflichen Schutz erteilt.Wir ersehen dies aus dem Register der Schutzbriefe fuer die Zeit von 14141-1416 Fuer 1420 wird Aron von Kassel genannt.Nach einer Hofrechnung von1470 zahlte David Jude zu Geismar,dem Landgrafen jaehrlich einen Goldgulden Schutzgeld.(Brunner Coll.) Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1491,den Ludwig I. dem Juden Meyer von Frankfurt fuer ihn selbst,seine Frau Sarah,seine Kinder und sein Hausgesinde gegen Bezahlung von drei rheinischen Gulden ausstellte,ist abgedruckt im "Hessischen Beitraege zu Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a.M.1787 Band II Seite 152.

Ueber die rechtliche Stellung der Juden in hessischen Landen am Ausgang des Mittelalters ist uns kaum etwas bekannt.Vermutlich glich sie mehr oder minder derjenigen in anderen deutschen Staedten.Auch vom geistigen Leben haben wir keine Kunde.Bedeutende Lehrhaeuser,in denen die Erforschung und Lesen des Schrifttums gepflegt wurde,waren weit entfernt.Aber keineswegs waren die hessischen Juden kuturell rueckstaendig.Jeder Vater wusste,dass er an seinen Kindern eine Suende begangen haette,wenn er in ihre Herzen die Lehren der Heiligen Schrift in der Ursprache nicht gepflanzt haette. Hebraeisch war ja die Gebetssprache,und jedes Kind kannte den Inhalt der Gebete und der Schriftvorlesung.Die Schule,die Staette des Unterrichts und Gebets,bildete den Ausgleich gegen alle Unbild.In die beginnende neue Zeit traten sie nicht unvorbereitet ein.Durch ihre vielfachen Geschaeftsreisen nach vielen Staaten Europas erfuhren sie von den geistigen Stroemungen jener Zeit,sowohl vom kirchlichen Leben,als auch von Kunst und Wissenschaft.

"Als die Lichtwellen der wiedergeborenen klassischen Bildung von Italien nach Deutschland heruebberfluteten,die denkenden Kreise fuer Kunst und Wissenschaft begeisterten und zum Kampf gegen Gewissensknechtung riefen,erwarteten die Juden,vor allem jene,die humanistische Bildung gepflegt und das hebraeische Schrifttum den Christen erschlossen hatten,dass ihnen eine vorurteilsfreiere Behandlung gegeben und der auf ihnen lastende Druck beseitigt werde.Die Entdeckungen und Erfindeungen, welche die neue Zeit einleiteten brachten den Juden verhaeltnismaessig

Jahre 1273,in Zeugl eingetreten ist.Dessau bemerkt noch: "Nach dem Plan vom 5.Mai 1873 "Unterm Tor an der Hangbrue" standet die Juedenschule.Es weist an dieser Stelle darauf hin,dass die eines besonderen deutsches bedeutsame Juedenschule "eines Schuh beraubt seine".Es bildete sich eine Juedeiedlung in der Nähe der Kirche.Später entstand eine an der jetzigen Fleischgasse.Dandorf bemerkt "Man findet in Urkunden,dass es bereits in 1298 eine Jeshiva ze und eine Juedenschule mit gewesen".Unter Juedenschule und Jeshiva ist Gebetes und des Unterrichts dueren wir uns nur ein Haus vorstellen,wie wir solches noch heute in Verbindung mit juedischer Bevoelkerung finden.Schon vor der Niederlassung der Juden Mechlin werden Juden in unserer Nähe genannt,allerdings in einem traurigen Zusammenhang:"In Wolfhagen liessen ihr Leben in der Zeit vom 19. Oktober - 12.November 1349 :Rabbi Samuel und sein Sohn,Rabbi Senfors Frau Genanna: Frau Hanel,Frau Gata und die jungfraeuliche Schona:Isaak und Josef nebst ihrer Schwester Nichse:Samuel und Josef nebst ihren beiden Soehnen,Frau Genanna und ihre Kinder Hanel,Samuel Jacob und Schona.Nachdem man sie getoet et hatte verurmnte man sie." Ferner die Gelehrte Rabbi Samuel,Sohn des Rabbi Simon,Sohn des Rabbi Jechiel;Sohn des R.Kalonymus:Rabbi Abraham, R.Vives:Rabbi Isaak,Sohn Joseph:der junge Isaak und R. Jomlin."---Die Namen der Erschlagenen von Weissensee bez. Erfurt bilden eine ganze Druckseite.Aus dem Jahre 1249 nennt Salfeld auch Hessen-Kassel als Brutort. Ob damit die Stadt Kassel gemeint war,ist fraglich.Die Schrecken,welche damals der schwarze Tod ueber die Erde brachte,seien an dieser Stelle nicht geschildert.Nur aus unserm Gebiet seien nach Landau einige Zahlen wiedergegeben,die zeigen,wie der unterbestliche Vernichtungsgeist wuetete.

"In Fulda ,Hersfeld und Kassel starben je 3000 Bewohner.Nicht nur ganze Familien,auch ganze Orte und Haeuser starben aus.Alle Bande der Ordnung loesten sich auf und die Zuegellosigkeit ueberschritt alle Grenzen.In den Kloestern ging auch die letzte Spur von Zucht verloren. Inzwischen erhob nun auch der Fanantismus sein blutiges Haupt.Durch wahnverfallene Unholde angefacht und genaehrt,entflammte ploetzlich ein blutduerstiger Grimm in den verzweifelten Gemuetern des abergläubischen Volkes:denn die Juden sollten die Brunnen vergiftet und die Seuche dadurch erzeugt haben.-als ob fuer die Juden besondre Brunnen in den Ortschaften gewesen waeren.-Unter schauervollen Szenen wurden viel tausend Juden ermordet.Das tat nicht allein der Poebel: auch Fuersten nahmen daran teil.So forderte namentlich der Landgraf Friedrich II von Thueringen die Erfurter 1349 geradezu auf,die Juden zu toeten,Gott zum Lobe!."

Ein damaliger Chronist setzt hinzu:

"requiescant in inferno".Zu Fulda wurden 600 Juden erschlagen,in Hersfeld wurden sie aller Habe beraubt und aus der Stadt vertrieben,gewiss nicht ohne Blut und Mord".

In Gelnmar bei Frankenberg wurden 200 in eine Scheune gesperrt und dann verbrannt,oder wie der Chronist Dillich sagt:"dem Vulcano geopfert und zu Pulver gemacht".Und so wuetete man in allen Orten in den Juedensiedlungen. Ueber die tieferen Ursachen der Verfolgungen sagt neuerdings Neufeld:

"In den lateinischen Quellen wird es,wenn auch nur schuechtern,ausgesprochen,dass die Juden das ganze Leid verschuldetund deshalb schwere Strafenverdient hatten.Ein Schriftsteller jedoch weiss nicht,ob wirklich die Anschuldigung der Brunnenvergiftungdie Ursache der Verfolgung gewesen sei und haelt es fuer wahrscheinlicher,dass die Geldgeschaefte der Juden,reich und arm,verbittert und zur Verfolgung gereizt haetten. Nur dies auch nur die innere,tieferliegende Ursache,so gab doch das gerade den aeussern Anlass zur Verfolgung der Juden."

Welches Schicksal die juedischen Gemeinden und Siedlungenin hessischen Landen nach der schweren Leidenszeit,die ueber sie durch den "Schwarzen Tod" aus erduldeten,ist bis heute nicht erforscht worden.Ueber die Einwirkung der Pest in den sächsisch -Thueringischen Landen wissen wir genaueres aus den Schriften des Dr. Neufeld.Wer von den Juden sein Leben retten wollte konnte doch nur wenige habe mitnehmen.Ihre Liegenschaften eigneten sich die Staedte an.Bald wurde die Frage,was mit dem Judengut geschehn sollte, zwischen den Staedten und Landesherrn erortert,und es fehlte nicht an langjaehrigen Streitigkeiten um die Frage,wer das meiste einheimsen sollte.

363 lettersollection02test 0083.jpg 1:1 Original Size 886.18 x 1271.05 mm Reduction Ratio 43.76

wenig Segen. Die Buchdruckerkunst zeitigte neben ihrem unschaetzbaren Nutzen am Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts eine ausgebreitete Schmaehliteratur, die den Hass, der sich frueher in engen Kreisen austobte, in Deutschland verallgemeinert hat und aus deren Quellen heute noch geschoepft wird. Dazu der Kampf der neuen gegen die alte Kirche, Wittenberg gegen Rom. Von jener Schaerfe und Wucht, mit, der die Klingen gekreuzt wurden, von jener Sprache, mit der sie miteinander redeten, koennen wir uns heute kaum noch ein Bild machen. Dazu s standen noch irdische Vorteile auf dem Spiel."

Fuer uns Juden bewahrheitet sich auch in dieser Zeit das Wort der Alten, dass die Vorsehung uns erst das Heilmittel und dann die Krankheit sendet, und uns fehlt es in dieser so aufgeregten Zeit nicht an einem Mann. Rabb. Joselmann von Rosheim, der gelehrte Kaufmann und der gewandte Diplomat, war unser warmherziger Fuersprecher, wie keiner vor ihm. Im Vordergrunde jener Zeit steht Martin Luther. Bei uns regierte Landgraf Philipp. Die Landgraefin Anna, als Vormuenderin Philipps, glaubte, der Kirche schuldig zu sein, in eine allgemeine Verteibung der Juden aus Hessen, zu welchem damals noch der Darmstaedter Teil gehoerte, einzuwilligen. Dieses Vorhaben wurde von Joselmann auf der Frankfurter Tagung verhindert. Als jedoch Philipp als 20jaehriger junger Mensch die Regierung uebernahm, war seine erste groessere Tat, am 18. Juli 1524 die Juden des Landes zu verweisen. und auch den Edelleuten, deren eine grosse Zahl in Hessen von altersher das Recht des Judenhaltens besass, das Halten derselben zu untersagen. Was mag nun diesem folgenschweren Entschluss des Landgrafen, der einige Jahre spaeter die Judenfrage vorurteilsfrei eroerterte und in gerechter Weise zu loesen gewillt war, veranlasst haben? Folgte er blindlings seinen Ratgebern, und betrachtete er die Juden als Feinde des Christentums? Das fuerstliche Ausschreiben, das auch von "Zutrinken, Voellerei, Fluchen und Schwoeren wie von den Kirchweihen" spricht, oeffnet uns den Weg zur Quelle. Er sieht in den Juden Schaedlinge, welche die gedeihliche Entwicklung der nationalen Kraefte verhindern. Er fuerchtet Schaden fuer sein Land; dieses will er verhueten, umso schneller, als bereits Geruechte vom Ausbruch des Bauernkrieges umherschwirrten. Ob Philipps Entschluss zur Ausfuehrung gelangt ist, ist nicht erwiesen. In den Stuermen, die den ersten Kampf und Siegesgang der Wittenberger Bewegung begleiteten, ward die Aufmerksamkeit von den Juden, soweit es sich um ihre materiellen Interessen handelte, abgelenkt. Einige Jahre der Ruhe traten ein; ja, es sollten bald lichtere Tage fuer sie im Hessenland beginnen, denn Landgraf Philipp stellte 1532 am Dienstag nach Trinitatis einen allgemeinen Schutzbrief fuer die Juden aus, den man, wenn man ihn mit dem Masse jener Zeit misst, als Ausfluss der Milde und Grossmut bezeichnen kann. Mit schlichten klaren Worten sagt die Urkunde, er habe in Erfahrung gebracht, dass etliche Juden seinen Untertanenmehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorstecken getan und weniger Wucher genommen haetten, als die Christen. Er habe auch nirgend in der Schrift gefunden, dass man sie gaenzlich vertreibens solle. Darum sollten sie friedlich wohnen und sie niemand widerrecht beleidigen. Die Amtsleute sollten zu ihnen halten und sie vor Gewalt schuetzen".

Dieser Schutzbrief gibt die guenstige Stimmung wieder, die jetzt in den leitenden Kreisen nach vielen trueben Erfahrungen im eignen Lager den gequaelten Juden entgegengebracht wurde. Die endlosen Klagen und Auswuechse im geschaeftlichen Leben sind nicht mehr als feststehende tatsachen erwaehnt und verallgemeinert worden. Namhafte Historiker gehn nicht fehl, wenn sie den erwaehnten Schutzbrief fuer eine Nachahmung des am 12. August 1530 von Karl V. publizierten halten und in Verbindung mit dem Titel 27 der Reichspolizeiordnung von 1530 bringen. Zur Regelung der 1538 wieder in den Vordergrund tretenden Verhaeltnisse der landgraeflichen Juden hatte man dem Fuersten einen Vorschlag unterbreitet "wie die Juden zu dulden seien".

1: Kaufen und Verkaufen ist nur in den Staedten erlaubt, in denen keine Zuenfte sind, oder die Zuenfte nichts einzuwenden haben.

2: Handel soll aufrichtig betrieben werden; jeder Unfug unterliegt der Strafe des Landesherrn.

3: Das Verleihen von mehr als 5 Gulden solle nur im Beisein der Amtsleute geschehn.

4: Neben den Amtsleuten sollten noch doe Ortsbewohner auf straf-

364 lettercollection02test 0084.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

wuerdige Juden achten.
5:Schutzgeld solle den -Fuersten gezahlt werden.
6: Sie sollten christliche Predigten besuchen.
7: Ueber ihren Glauben sollten sie nicht mit Christen Disputa halten.

Dieser aus 7 Artikeln bestehende "Vorschlag" wurde von Martin Bucer, dem Ratgeber Philipps, und fuenf andern Geistlichen uebergeben (Dezember 1539), die sich gutachtlich darueber aeussern sollten. Noch innerhalb Monat wurde innen das Gutachten zugestellt, das 1539 in Strassburg als Druckschrift erschien. Eine eigenartige Wandlung ging auch mit Bucer vor. Derselbe Mann, der noch 1537 dem allgewaltigen Luther den Rabbi Joselmann empfahl, hatte ein Jahr darauf seine Gesinnung gegen die Juden vollstaendig geaendert. Diesem wichtigen Umstande sei nach Kalfels nachgegangen: "Im Herbst 1539, kurz bevor er sich mit seinen Amtsbruedern den "Vorschlag" beriet, hielt Bucer sich in Wittenberg auf, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er auch mit Luther die Verhaeltnisse der Juden in Deutschland besprach, die in jener Zeit die massgebenden Persoenlichkeiten beschaeftigten. Warluther fruener in Rede und Schrift fuer eine gute Behandlung der Juden eingetreten, hatte er ihrer Religion Anerkennung und Ehrerbietung gezollt, so war er jetzt ihr erbitterter Gegner. Die Hoffnungen, die er auf ihre Bekehrung gesetzt hatte, sah er nicht erfuellt: die Bibeluebersetzung, die sie eines besseren belehren sollte, war von ihnen nicht so geschaetzt, wie er es erwartet hatte: ihre Widerstandskraft war eben nicht zu brechen. Luthers Erbitterung wurde noch durch die Schmaehschrift des Taeuflings Antonius Margarits geschuert. Er schenkte den allgemeinen Beschuldigungen vollen Glauben, empfing Rabbi Joselmann nicht und konnte mit Philipps Ratgebern unter vier Augen alles besprechen, was er in seinem Buch: "Von den Juden niederlegte.

Gerechter und menschlicher dachte der Landgraf Philipp. Dieselbe milde Praxis, die er gegen die Wiedertaeufer anwandte, wuenschte er auch den Juden gegenueber betaetigt zu sehn. Seinem religioesen Empfinden widerstrebte die Unduldsamkeit, und bibelfester als seine Theologen glaubte er "dem Volk aus der Schrift" Schutz und Recht schuldig zu sein. Das Verstaendnis der heiligen Schrift bewahrte ihn vor oberflaechlicher Deutung und praktischer Verwertung von Bibelstellen, die man in eine gewisse Tendenz zwaengte und einseitig auslegte. Ihm, blieben die Juden trotz allem das Volk Gottes, das zu einer weltbegluckenden Mission berufen sei und dass Gott in seiner Gerechtigkeit nicht verwerfen werde. Ihm war es Gewissenssache, seine Meinung frei und unumwunden zu erklaeren, um fuer eine humane Behandlung seiner juedischen Untertanen einzutreten. Rabbi Joselmann weist in seinem "Trostschreiben" wiederholt seine hessischen Glaubensgenossen auf Philipps Gerechtigkeit hin. Und so erlitten Philipps Theologen eine Abfuhr, an die sie nicht gedacht hatten. Warmherzige Empfindungen offenbaren auch Philipps Schreiben an den Rat der Stadt Kassel (Dezember 1538), woraus einige wichtige Stellen nach Kalfelds Schrift wiedergegeben werden.

"Wir koennen aber nicht finden oder schliessen, dass man die Juden so ganz enge halten soll, als der Gelehrten Ratschlag ausweist. Denn es ist ein herrlich Geschlecht, von welchem auch Christus, unser Seligmacher, nach dem Fleisch geboren ist; so sind auch die Apostel aus solchem Geschlecht herkommend, welchem Geschlecht auch vertraut ist, was Gott geredet hat. So spricht auch St. Paulus zu den Roemern: ZHat denn Gott ein Volk verstossen, das er vorher ersehen hat? Es ist auch durch ihren Fall den Heiden Heil widerfahren. On nun aber etliche von den Zweigen gebrochen seien, und Du, da Du ein wilder Oelbaum warest, bist unter sie gepfropfet und teilhaftig geworden der Wurzel und Saftes am Oelbaum; So ruehme Dich nit wider die Zweige. Ruehmst Du dich aber wider sie, so sollst Du wissen, so sollst Du wissen, dass Du die Wurzel nit traegst, sondern sie Dich. So Du sprichst, die Zweige sind gebrochen, dass ich hingepfropfet werde. Ist wohl gerecht, sie sind zerbrochen um ihres Unglaubens Willen. Du fliehest aber durch den Glauben, sei nicht stolz, sondern Fuerchte Dich; hat Gott der natuerlichen Zweige nicht verschont, dass er vielleicht auch Deine nicht verschone. Gott kann ssie wohl wieder einpfropfen; denn Du so aus dem Oelbaum, der von Natur wild war, bist ausgehauen

und wider die Natur in den guten Oelbaum gepfropfet,wie viel werden die natuerlichen eingepfropfet in ihren eigenen Oelbaum".
Einige Verse der Heiligen Schrift verbuergen ihm auch die Dauer Israels, so Lukas 21,32: "Wahrlich,ich sage noch,dies Geschlecht wird nicht vergehn,und aus Jeremia: "Wenn man den Himmel kann oben messen und den Grund der Erde erforschen,so will ich verwerfen den ganzen Stamm Israels und alles,das sie tun,spricht der Herr.Der Vers: "Gott hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Kleider und Brot gebe,drum sollt ihr u.s.w.",habe doch sicher Beziehung auf die Juden,"Da die Juden die Welt ihrer Heimsuchung erkannt haben" faehrt der Landgraf fort,"ist es uns nicht geboten,sie beduerftig und hart bei uns zu behalten".
Der unermuedlich taetige Fuerst wollte auch die akut gewordenen juedische Frage,je eher,desto lieber zum Abschluss bringen.Selbst seine Festesruhe unterbrach er und schrieb am ersten Weihnachtstage 1538 von Rotenburg a.Fulda aus seine Meinung an seine Raete,der er zehn neue Artikel beifuegte. Er schliesst mit folgenden Worten:"Durch den Ratschlag,so die Gelehrten gestellt,waere es den Juden unmoeglich zu bleiben,denn solcher Ratschluss ist also enge gemacht und gespannet,da sie sich bei uns nicht halten konnten,so moechte man innen oeffentlich sagen,dass sie hinwegzoegen".Bucers Antwort an den Landgrafen kam schon zwei Tage spaeter aus Lichtenau i. Hessen an:sie weicht von seinem bisherigen Standpunkt wenig ab.- Den Juden waren die offiziellen Verhandlungen ueber die gesetzliche Regelung ihrer Verhaeltnisse nicht entgangen.Die wohlwollenden Absichten ihres Landesherrn gaben ihnen Trost in den drohenden Gefahren.Um der Zuversicht in ihren Reihen zu erhalten und vielleicht auch,die fuerstliche Milde auf weitere Kreise wirken zu lassen,uebergaben sie den ihnen zugeleiteten Vorschlag Philipps wie das Gutachten der Geistlichkeit und der Raete durch den Druck der Oeffentlichkeit.Dies erregte grosses Aufsehn,verschlimmerte das Dilemma und entflammte den Zorn Bucers,den man als den leitenden boesen Geist in der ganzen Bewegung bezeichnen muss. Den Ratgeber und Freund Philipps aufzuklaeren und ihm die Folgen seiner Plaene vor Augen zu halten,sollte sich bald Gelegenheit geben.Im Februar 1539 versammelten sich in Frankfurt a.M. die protestantischen Staende des deutschen Reiches unter Fuehrung des Kurfuersten von Sachsen und des Landgrafen Philipp,um mit dem Kaiser zu verhandeln und Frieden zu schliessen. In Philipps Begleitung befand sich auch Bucer.Auch Joselmann war bei der Tagung anwesend.Er setzte es durch,dass auch die Frage der Juden mit eroerterte wurde,konnte mit Melanchtons Hilfe die Beschuldigungen entkraeften, Luthers und Bucers Angriffe zurueckweisen und eine juedenfreundliche Stimmung der Kurfuersten von Sachsen und Brandenburg erwirken.Energisch stellte er Bucer wegen seines Gutachtens zur Rede und betonte,dass seine Ratschlaege bereits in die Praxis umgesetzt seien,indem sich Moerder bei Friedberg ausdruecklich auf seine Schrift beriefen.Leider gelang es Joselmann Bucer eines besseren zu belehren.Dieser beharrte bei seiner Ansicht und den Plaenen,die er zum Heile der Kirche und des Staates fuer noetig hielt. Die hessischen Juden schwebten so zwischen Hoffnung und Furcht.Sie kannten wohl den guten Willen ihres Landesherrn,seine Frommigkeit und staatsmaennische Klugheit,aber auch die Macht des hessischen Kanzlers.Joselmann ermannte im "Trostbuechlein" zur Erhebung Aus dauer und Frommigkeit mit ruehrenden Worten.Aber Bucer setzte im Grossen und Ganzen seinen Willen durch.Philipps Absichten von 1538 wurden nicht verwirklicht.Die guenstigen Privilegien des Kaisers blieben in der nun erlassenen Judenordnung von 1539 voellig unbeachtet,und unsre Vorfahren in hessischen Landen mussten ihr Dasein danach einstellen.Ihren innern Wert,Ihr eignes Ich konnte ihnen niemand rauben.Ihr Haupt war nur aeusserlich gebeugt,ihr Geist war frei, und viele ihrer Nachkommen leben noch heute im Hessenlande.Viele ergriffen zwar den Wanderstab und suchten ruhigere Gegenden auf.Sie fanden in benachbarten Laendern eine gastliche Staette.Dass Philipps harte Verordnung nicht befolgt wurde,war zu erwarten.Denn schon 1543 wurden die Amtsleute auf die Durchfuehrung der Judenordnung hingewiesen und mit neuen Instruktionen versehn.Die Regierung war ja auch damals nicht das Volk.- Philipps Judengesetzgebung war in der Folgezeit eine Quelle der Verordnungen der andern Landgrafen.

Der Nachfolger Philipps,Landgraf Wilhelm IV.,1567-1592, wird "ein rechter Beschuetzer dieses unterdrueckten Volkes "

rechter Beschuetzer dieses unterdrueckten Volkes" genannt.Die Heimatgeschichte nennt ihn Wilhelm den Weisen" und preist seine "helle Aufklaerung und liebenswuerdige Duldsamkeit".Viele Juden hatten bei ihm Vertrauensstellungen;wir wissen von einem Schuldbrief ueber 1000 taler von Juden "Josel von der Schwalm".in Frankfurt a.M.(1506,16,11,) "Regierungsakte Marburg Judensachen.Nr.6")Mit aller Schaerfe trat er des Judenfeind Nigrinus,P Pfarrer in Giessen,entgegen.Dies gibt nachstehender Brief an den Landgrafen Ludwig wieder:

"Freundlich lieber Bruder und Gevatter!Wir haben das Buechlein, welches Euer Pfarrer Nigrinus der Juden halber ausgehen liess,gelesen, finden daraus,dass es ein schlecht Werk und nichts darin ist,als Fabeln von der gestochenen Sakramentbrot und dergleichen.Und was darin ein wenig Nervum (Leben) hat,ist alles woertlich von andern Autoren abgeschrieben.Wenn die von ihm gefuehrten Gewerbe glaubhaft waren,so wuensche man keine andere Religion,als die von der Obrigkeit eingefuehrten dulden und die und die Papisten,Calvinisten und andre Sekten vertreiben. Darueber besteht aber kein Gebot von Gott dem Herrn,der "aeusserliche Polizei" (Ordnung) und Friedfertigkeit bei allen erhalten will,welcher Religion sie auch seien.Wenn Paulus spricht,"man solle die Gottlosen meiden"so heisste es doch nicht, dass sie aus der Welt gehen sollen.Die Papisten hatten dann einen guten Vorwand,wenn sie keine andre Religion in ihren Landen duldeten. In diesen Zeiten seien solche Schriften gar unfruchtbar.Sollte der Pfarrer noch mehr solcher Buecher herausgeben,besonders gegen Jesus in Ingolstadt,so bitte er hiermit bruederlich,dieses Nigrinus zu untersagen,denn er kaempfe gegen einen Riesen,wozu seine Kraefte nicht ausreichen.Zudem unser geliebter Herr Vater,gottselig,seinen Theologen nicht gestattet,gegen andere Buecher zu schreiben,denn daraus koenne leicht ein solcher Zank in Sachsen und andern Landen erfolgen. Ew.Liebd.wolle diese treue bruederliche Meinung nicht uebel deuten. Kassel.d.19.Februar 1570

"Wilhelm Landgraf zu Hessen".

In der Regierungszeit des Landgrafen Moritz 1592-1627 wuetete der Dreissigjaehrige Krieg in Hessen.Die feindlichen Scharen verwandelten bluehende Staedte in truemmer,fruchtbare Felder in Einoeden.Da war keine Zeit,mit den Juden sich viel zu beschaeftigen.Die leeren Staatssaeckel mussten sie auffuellen,so sehr bedraengt auch ihre Lage durch das voellige Darniederliegen des Handels war.Das Schutzgeld wurde von 5 auf 10 Gulden erhoeht,das Einzugsgeld auf 10 Goldgulden festgesetzt,und das Silbergeld eingefuehrt.Welche Summe das letztere brachte,wird an andern Stellen gesagt werden.An Stelle des Silbers ,das die Juden in die Muenze bringen mussten,lieferten sie "gegen benannte Bezahlung jaehrlich Tausend Reichsgulden an guter gangbarer Muenze",zu jeder Messe mussten 500 Gulden zu Haenden des Kammerschreibers gezahlt werden.Verstorbenen und ausser Landes Ziehenden sollte die Quote nachgelassen werden.Hoehere Summen s sollten dem Landgrafen zu Gute kommen.und die Geldlieferungen erhoeht werden.Die unter dem Schutz der Adligen wohnenden Juden waren davon nicht befreit.Die Verfuegung vom 1.1.1610 schliesst mit der Mahnung,"keinen uebermaessigen Wucher zu treiben und sich mit einem billigen Zins zu begnuegen".-

Wiederholt fuehrten die Staedte Beschwerden ueber die Juden,denn sie waren ihnen keine Steuerzahler.Landgraf Moritz verlangte am 18.8.1622 von seinen Raeten eine Denkschrift, "Was man mit diesem Volke anfangen sollte". Die Antwort lautete dahin,

"dass,obgleichdie Juden den Christen ihres Glaubens halber Aergernis geben und sich mit Wucher naehrten,diesem doch durch eine gute Ordnung wohl vorgebaut werden koenne,die Ordnung Philipps zu erneuern und mit etlichen Punkten sonderlich dahin zu verbessern sei,dass den Juden verboten werde,liegende Gruende und Haeuser anzukaufen,ihnen auch zu befehlen,einbesonderes Zeichen zu tragen".

Diese letzere Anordnung wurde nicht ausgefuehrt.Das Verbot des Ankaufs

367 letterscollection02test_0087.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

von Haeusern und Liegenschaften trat erst 100 Jahre spaeter in Kraft. Es eruebrigt sich,an dieser Stelle eine Schilderung der damals auf den Landstrassenherrschenden Unsicherheit zu geben.Wenn schon Leben,Hab und Gut der christlichen Einwohner nicht geschont wurde,so waren die ansaessigen Juden erst recht vogelfrei.Diese Tatsache entging keineswegs dem Landgrafen Moritz,und er bemuehte sich durch die Kundgebung vom X. 4.Maerz 1622,seine juedischen Untertanen zu schuetzen.Diese Kundgebung wurde im ganzen Lande angeschlagen.Fuer jede Zuwiderhandlung gegen den Inhalt derselben wurde schwere Strafe verhaengt.

Rommel berichtet in seiner Geschichte von Hessen Band IV Seite 664 aus der Regierungszeit des Landgrafen Moritz:

"Gegen die Juden,deren Vorfahren der Landgraf in einer seiner Schriften mit grosser Verehrung "die heiligen Israeliten"bezeichnet,uebte er eine Toleranz im Geiste seines Vaters,man findet unter ihm keine Anstalt fuer unfreiwillige Bekehrung,keine Judenpredigten oder Katechismen;auch verwarf er den Vorschlag seiner Raete,den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben,und ihnen den Ankauf liegender Gueter zu verbieten.Jeder Handel auswaertiger Juden mit Landesuntertanen blieb nach dem Edikt Landgraf Philipps noch untersagt;auch durften sie sich waehrend der Nacht nicht in befestigten Staedten aufhalten".

Jeder landesherrliche Schutzjude zahlte 8 Gulden Schutzgeld und zehn Goldgulden Einzugsgeld.Statt des bisher gelieferten Silbers zur Muenze, zahlte die Judenschaft jaehrlich 1000 Reichsgulden,eine nach Massgabe ihrer Bevoelkerung zu vermehrende oder zu vermindernde Summe.Ferner erlaubte ihnen Landgraf Moritz den Garn-und Haeute-Kauf,Beteiligung an Geschaeften,Vieh-und Schlachtenund gebot,sie bei Steuerauflagen vor andern Untertanen nicht zu uebersetzen.Im Jahre 1619 klagten die Schmalkaldener Behoerden,dass mehr als 25 Seelen dieses Volkes sich schon bei innen niedergelassen haetten. Landgraf Moritz antwortete:

"dieselben waeren nicht von ihm,sondern frueher eingefuehrt".

Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit ueber seine Schutzjuden zu behaupten,welche bisher von auslaendischen Rabbinen ausgeuebt wurde,befahl er die Anstellung eines eigenen Rabbinen.Diese Einrichtung geschah auch im fiskalischen Interesse.Unter seiner Regierung wurde 1628 der erste Judenlandtag (Versammlungstag) unter Leitung zweier landesherrlichen Kommissarien abgehalten.-Als Kaiser Matthias,um die veralteten Ansprueche des Reichsoberhauptes auf Kronsteuer und Opferpfennig von den Juden als Reichskammerknechten zu behaupten,eine Versammlung der hessischen Juden nach Frankfurt anordnete,verbot der Landgraf nach Unterhandlungen mit andern Reichsstaenden,seinen juedischen Untertanen,dort zu erscheinen. Nur ein hessischer Jude sollte die Tagung besuchen,um die kaiserlichen Vorschlaege anzuhoeren und nachher zu berichten.- Die Muenzkipperei bluehte zu jener Zeit;Landgraf Moritz soll seine Muenze zwei juedischen Paechtern ueberlassen haben,welche sich verpflichteten,woechentlich 800 taler in die Rentkammer zu liefern,umbessere Muenze zu schaffen.

Die Judenordnung Philipps blieb zwar bestehn.Wir finden aber zwei neue allgemeine Verordnungen von 16161 und 1619.Nach der ersteren wurde Juden der Aufenthalt an Plaetzen mit Bergwerken eingeschraenkt.Es hatte sich ergeben,dass Juden Erz und Silber aufkauften und ausser Landes brachten.Diesem sollte vorgebeugt werden.Ein Wirt,der innen Obdach gab,sollte ernstlich darum bestraft werden.Bei einer Uebertretung dieses Verbots fiel das Eigentu des Juden zu einer Haelfte dem Landgrafen,zur andern dem zu,der den Juden zur Haft brachte.Bei mehrmaliger Uebertretung wurde der Jude an "Leib und Gut" gestraft.~~Ex~~ Das zweite fuerstliche Ausschreiben enthaelt fuer die Juden Sonderbestimmungen ueber Zoll auf Leinen und Garn.Sie mussten fuer 100 Ellen 5 statt 3 Gulden zahlen,dem Handel mit Seidenschnueren,Floret,Seide-und -Wollschnueren galten die gleichen Zollsaetze fuer die Juden und Christen.Die Niederlassung im Lande gestattet er ihnen gegen die Zahlung von 10 Gulden.In diese Zeit faellt auch die Niederlassung von Benedikt Goldschmidt aus Frankfurt a.M. in Kassel,ueber deren allmaehliges Emporkommen und Ringen mit dem Rabbi in Bettenhausen im ersten Band ausfuehrlicher gesprochen wurde.Das Wenige was wir aus der Zeit des 30jaehrigen Krieges mitteilen koennen,ist im Band lauch

368 letterscollection02test_0088.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

~~xiedergegeben mit einzelnen Sprüchen wieder~~ wiedergegeben. Aus Nachbarorten, wie Reichensachsen, Eschwege und Wanfried, wissen wir von einer Abwanderung in weniger von Kriegszuegen leidenden Gegenden. Das Eichsfeld bot ihnen fuer einige Zeit ruhigen Aufenthalt. Noch zu erwaehnen ist ein Ereignis aus dem Jahre 1599, das den Juden Hessens viel Aufregung brachte. Unter dem Schutze des Decanes der Michaelis Kirche in Fritzlar lebte der getaufte Jude Dr. med. Ernst Ferdinand Hess und verbreitete seine Schrift "Flagellum Judaeorum" "Judengeissel" 1599. Dieses Buch ist dem Erzbischof Wolfgang von Mainz gewidmet, wohl selten ist in einem Druckwerk so viel Bosheit gegen Juden enthalten wie hier; und diese Schrift ist in spaeterer Zeit vielfach gegen die Juden ausgebeutet worden. Wegen des Inhalts dieser Schrift wurden die Vorstehr der Judenschaft in Niederhessen von der Kasseler Regierung vernommen, und sie konnten die Unwahrheiten leicht widerlegen. Die Behoerde veranlasste nun den Buergermeister von Fritzlar, dem Dr. Hess das Hetzen zu verbieten. Zweimal wurde Dr. Hess aufgefordert hier bei der Regierung tz erscheinen. Er blieb aus. Beim dritten Mal antwortete er, er unterstehe nicht dem Magistrat, sondern nur dem Decan. Dass diese Schrift verboten wurde laesst sich nicht beweisen. Landgraf Moritz wird sicher auch in dieser Sache "ein wahrer Beschuetzer" der hessischen Juden gewesen sein.

In der kurzen Regierungszeit Wilhelms V. genannt "der Standhafte" 1627-1637, sind uns Regierunshandlungen ueber Juden weder aus Druckschriften noch aus Urkunden bekannt. Das ehemals bluehende Land war in eine Wueste verwandelt. Die wohlhabende und zahlreiche Bevoelkerung war verarmt und verringert, und wie es dem Volke ging, ging es auch den Juden. Erst unter der vormundschaftlichen Regierung von Amalie Elisabeth 1637-1650 beschaeftigte man sich wieder mit den Juden. Eine neue "Judenordnung wurde vorbereitet, gedruckt und mit den erforderlichen Ausschreiben versehn. Gegen die in ihr enthaltenden harten Bestimmungenwandten sich die Juden "mit einer klaeglichen Vorstellung", und auch die Ritterschaft bat um Mitteilung derselben vor der Veroeffentlichung. Die Landgraefin unterliess deshalb die Bekanntmachung.

Ein anderes Ereignis aus der Regierungszeit der Landgraefin beschaeftigte die Gemueter aller davon betroffenen Personen.-"die Einfuehrung der Juden predigten zum Zwecke des Uebertritts zum Christentum". Man muss sich nur in die Seele der damaligen Juden versetzen. Von fruen bis spaet waren sie bemuent, ihr Brot zu verdienen, um ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Familien zu erfuellen. Die Sorgen des Alltags verschwanden nur an ihrem Sabbat und Festtag in ihrem Heim, wo sie sich an Gottes Wort fuer die kommenden Lasten der Tage koerperlich und seelisch staerkten und sich im Glauben befestigten. Sie wussten doch genau, dass sie Gaeste des Landes waren, und wie ihre Vorfahren durch Not und Verfolgung veranlasst, hier eine neue Heimat gefunden hatten. An diese gedrueckten Menschen trat nun der Befehl, den Gott ihrer Vaeter zu verlassen, mit einem neuen Gewand einen neuen Glauben anzunehmen. Wohl waren den schlichten Juden jene Bestebungen von Zwangstaufen in Frankreich, Spanien und Portugal nicht unbekannt. Hatte doch das Konzil in Basel in seiner 19. Sitzung am 17.9. 1434 gefordert:

"an den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tuechtige Prediger anzustellen und zum Besuche der christlichen Predigt zu zwingen."

Diese wurde auch in der Judenordnung von 1599 im protestantischen Hessen befohlen. Nach einer Entscheidung der Juristen Fakultaet zu Marburg konnten sie aber nicht gezwungen werden, die Kirchen der Christen zu besuchen und Predigten anzuhoeren; nur im Rathaeuser zu kommen waren sie verpflichtet. Dasselbe war auch in den Reichsstaedten nicht der Fall. (Marburg 19.9.1694). Demnach erschien der Plan der Judenpredigten zu rann, bis ihn Amalie Elisabeth wieder aufnahm.

Amalie Elisabeth war unstreitig die groesste Fuerstin ihres Jahrhunderts. Ihr Bild tritt in kraeftigen Umrissen aus dem Gewirre einer verhaengnisvollen Zeit hervor. Ihre reifen Plaene und ihre weise Regierung verkuendigten der Nachwelt ihren hohen Geist und ihre seltsamen haeuslichen Tugenden tun ihre Gesinnung kund. Wenn der so oft entweihte Heldenname nur sochen Menschengebuehrt, welchen grossen Hindernissen und Widerwaertigkeiten kraeftig und unbeugsam wider-

standen,so ist Amalie Elisabeth des Namens einer Heldin wuerdig."
Diesem Urteil ihres Biographen K.W. Justi schliesst sich Johannes von Mueller an.Amalie sah die Religion als die festeste Stuetze des Thrones und als das edelste Gut der buergerlichen Gesellschaft an.Sie verordnete Buss-und Bettage fuer das ganze Land,las die Bibel fleissig und schoepfte in ihren trueben Tagen Trost aus dem goettlichen Wort.In ihrem frommen Sinne wollte sie auch auf Andersglaeubige wirken,um sie,nach ihrer Auffassung,der ewigen Seeligkeit teilhaftig zu machen.Sie verordnete deshalb, dass sich die

"die Juden in dem Rathaus eines jeden Ortes zu bestimmten Stunden einfinden,um die Lehre von der geschehenen Ankunft des Messias aufmerksam anzuhoeren"

Auch die Landstaende drangten die Landgraefin zu Zwangsmassregeln in der Hoffnung,

"eine in langer Knechtschaft und religioeser Absonderung verhaertete Sekte christlicher und volkstuemlicher Verbruederung entgegenzuführen.
Rommel,VIII,Seite743)

Amalie Elisabeth handelte hierin im Einverstaendnis mit dem gleichgesinnten Fuersten Georg von Hessen-Darmstadt,der ebenfalls wiederholt Versuche zur Bekehrung durch sonntaegliche Predigten ueber die Ankunft des Messias ins Werk setzte.In Kassel wurden in den Jahren1647 und 1648 22 Reden von Pfarrer Solden gehalten.In Rotenburg widmeten sich der Decan Johannes Crollius und Pfarrer Knobelius der Aufgabe der Judenbekehrung.Den Pfarrern verhiess die Landgraefin Gehaltszulagen und Naturalien fuer Eifer im Bekehrungswerk.-Wie die Geistlichkeit diese neue Aufgabe aufnahm,berichtet Brunner "in der Zeitschrift fuer Kirchengeschichte",Band 24,Heft4:

Am 13.Juli 1647 versammelte Superindent Neuberger die fuer das Bekehringswerk in seinem Sprengel auserlesenen 4 Pastoren,bei denen ide dafuer noetige Begabung und Kenntnis der hebraeischen Sprache und Literatur vorausgesetzt wurde.Es waren die Pfarrer Bernhard Matthaeus aus Kassel,Nicolaus Majus aus Homberg,Konrad Horenius von Gudensberg und Christian Noding aus Simmershausen.Neuberger trug ihnen vor,"was wegen der Bekehrung im Plane sei" und las ihnen deswegen den von der Landgraefin den ergangenen Befehl vor.Die Worte der Pfarrer hierueber waren alles andre als ein freudiger Widerhall. Pfarrer Matthaeus erklaerte solche Arbeit zu tun sei ihm nicht gelegen

"Erstens weil er sich zu wenig befinde,sonderlich wegen der Sprachen,zweitens,weil er nun alt und baufaellig sei,drittens ,weil er sonst mehr als zu viel zu tun habe,viertens,weil einer oder der andere,der das Werk in Predigen sonderlich und sonst eifrig betrieben,billig auch Hand anlegen sollte"

Nikolaus Majus sagte,dass

"zur Sache ein guter Linguist gehoere.weil er dann nie in den Schulen dazu angehalten sei,sei es ihm unmoeglich;aber im Predigen wolle er sich gern dazu gebrauchen lassen und das " Fundamentum veritatis"lehren.Zweitens er habe gar ein muehsames Amt zu Homberg, hat eine Filiale.Sein Kollege werde gar baufaellig,welchen er auflevieren muesse.Drittens,Unbequemlichkeit des Logimentes zum studieren,sonst zum Predigen sich etwas gebrauchen zu lassen, sei er erbietig."

Jorenius sagte,

"Sein Skopus sei nie gewesen,mit den Juden umzugehn,sondern habe sich geuebt"contra Ponficalis et lutheranos;" hat viel Arbeit wegen seine baufaelligen Metropolotanii und keine Gelegenheit zu studieren;wohne im Hospital ganz eng und armselig,sei sonst willig,nach Vermoegen zu dienen".

Noeding

"hat sich zwar der hebraeischen Sprache beflissen,aber der Juden Buecher seien ihm unbekannt,habe sie auch nicht.Sei sonst bereit zu dienen."

370 letterscollection02test_0090.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Der Kampf,den Amalie Elisabeth fuehren wollte,war kein leichter;ihr entstand in dem Pfarrer Jordan ein aeusserst geschickter Helfer,der, wie schon erwaehnt,in Kassel predigte.Seine gedruckten Reden zeichnen sich durch einen sehr hoeflichen,fast liebenswuerdigen Ton aus:sie enthalten eine Fuelle von trugschluessen,wie man sie fuer den Zweck gebrauchte.Von Interesse duerfte nachstehender Brief des Pfarrers Crollius aus Rotenburg sein,den er an das Konsistorium richtete:

"Er habe gesehen ,dass die Juden den Predigtenohne jede Aufmerksamkeit und mit Bezeigung seltsamer Gebaerden folgten.Da sie nichts ausrichten koennen,so will er sie in seine Wohnung fordern,um mit ihnen eine Privatkonferenz abhalten und dabei vernehmen,ob auch etwas von den bisherigen Predigten behalten und was sie dagegen einzu wenden haetten.In freundlicher Unterredung sollten sie den Grund des christlichen Glaubens aus den Schriften des alten Testmentes erfahren. Auch zu dieser Privatkonferenz wollten die Juden sich nicht verstehn, selbst nachdem der Oberschultheiss sie mit harten Strafen bedrohte; ohne ernsthafte Zwangsmassregeln verspricht sich Crollius ueberhaupt keinen Erfolg.Dagegen hofft man von der Herausgabe einer apologetischen Schrift die besten Fruechte.Ein bekannter Theologe Sebatian Curtius verfertigte den "kleinen Judenkatechismus"das ist:christlicher Bericht von dem Messias,wie derselbe nach seiner Zukunft, Person und Amt in den Schriften Moses und der Propheten zu heilsamer und seliger Erkenntnis beschrieben wird".(Kassel,gedruckt bei Salomon Schadewitz 1640).

Nach einer laengeren Einleitung ueber die Entstehung des Katechismus wird in der Vorrede noch eine Abhandlung beigefuegt.

"damit folgende Blaetter nicht moechten ledig bleiben,denn die Juden insgemein sehr schwerlich zu bekehren seiend",

dann wird der Inhalt der christlichen Religion mit 12 Fragen und Antworten erklaert.

Wie der Katechismus gebraucht werden sollte,erfahren wir durch eine Regierungsverfuegung vom2.Juni 1641:

"1.Jeder juedische Hausgenosse soll ein Exemplar haben.
2.Den Juden ist bei Strafe verboten,mit dem Katechismus Spott zu treiben.
3.Alle 14 Tage soll der Pfarrer einen oder mehrere Juden auf ein Stuendlein zu sich laden und sie pruefen,was sie aus dem Katechismus behalten haben.
4.Der Pfarrer sollte sie mit aller Bescheidenheit ohne Scheltwort, Bitterkeit oder hitziger Bedraehung unterrichten und den Katechismus erklaeren.
5.Die Pfarrer sollen keine Weitlaeufigkeiten gebrauchen und sie auf die Weissagungen hinweisen,dass Jesus der versprochene Messias sei.
6.Der Pfarrer soll sie aufs"Beweglichste" auf die eigne Seligkeit hinweisen.
7.Die Juden sollen dem Pfarrer mit aller Bescheidenheit ohne schimpfliche und hoehnische Worte antworten,bei Strafe.
8.Die Beamten sollen die Juden nicht belaestigen und plagen,sondern ihnen treulich die Hand bieten,dass das wohlgemeinte Werk auch selbst verrichtet werde."

Dass die Juden den Befehl der Landgraefin nicht ruhig hinnahmen,laesst sich leicht erraten,.Wiederholt fuehrten die judenschaftlichen Vorsteher Beschwerde wegen der Zwangspredigten.Ihnen wurde folgende Antwort:

"Ihre fuerstliche Gnaden lassen es aber dem der Judenpredigt gemachten Anstalt auch nochmals bei der Verordnung,dass die vier mit Schutz versehenen Kasseler Juden den zum Druck gebrachten Judenkatechismus zu sich nehmen und lesen,lediglich bewenden,gleich wie es aber die Meinungjetzo dabei nicht hat,dass sie deswegen auch den Katechismus auswendig lernen und daruebar Rede und Antwort geben sollen.Also wird ihnen dies zur Erlaeuterung des obigen dienen,und die Verordnung ihrer fuerstlichen Gnaden gehorsam halten"(Kassel9.6.1651.)

Am 16.Januar 1652 beschweren sich die Vorsteher der Judenschaften wiederum wegen der Predigten.

"Sie koennen nicht dabei bleiben,haben oft 4-5 Meilen bis zum Predigort zu gehn.Kinder muessen geschuetzt und ernaehrt werden,Knechte

und Wege verlieren die Achtung. Von auslaendischen Juden werden sie verdaechtigt, auf der Landstrasse ueberfallen und dergl.".
Am 27. Juli 1652 wurden Simon, Schmul, Jacob Simon aus Melsungen mit einem Dukaten bestraft, weil sie nicht zur Predigt kamen. Sie waren um diese Zeit auswaerts.

1650 wueden sie in Kassel wohnenden Familienhaeupter mit schweren Geldstrafen belegt und der Rabbiner aus dem Lande gewiesen, weil sie an dem heiligen Festtage Jom Kippur Gottesdienst abhielten und den Vortrag im Kasseler Rathaus nicht anhoerten.

Amalie Elisabeth bewies auch, dass bei ihr Recht Recht bleiebn musste. Am 15. Dezember 1647 beschwerden sich die Gebrueder Abraham und Simon Goldschmidt bei der Landgraefin, dass sie von Buergermeister und Rat wider Gebuehr zur Herbeischaffung von Pferden, Geschirre und desgleichen zu Kriegsfuhren beschwert wuerden. Dies sei dem Herkommen und ihrem Schutzbrief zuwider. Buergermeister und Rat werden deshalb angewiesen die Juden in Ruhe zu lassen, auch sich mit keiner Botsmaessigkeit ueber sie anzumassen. "da sie nicht unter staedtischer Jurisdiktion, sondern unter dem landgraeflichen Schultheissen stuenden". Desgleichen wird d der Regierung, dem Kommandanten und Schultheissen befohlen,

"die Juden der Gebuehr nachbei ihren Rechten zu handhaben und zu s schuetzen". auch in Schlacht und Fleischverkauf werden sie geschuetzt".
(Brunner: ~~Saxlxx~~ Coll. 57.)

Landgraf WilhelmVI! 1650-1663) hatte als Wahlspruch:" Fide et Justitia". Mit Milde und Beharrlichkeit suchte er die Lage des Landes zu bessern. Au fdem 1655 abgehaltenen Landtag suchte die Staedte die Judenordnung des Ladgrafen Phillips vom 18. Juli 1524 in Erinnerung zu bringen. In dem landesherrlichen Bescheid wurde die Bitte rundweg abgelehnt:

"Dass die Juden gar aus dem Lande vertriebenund unter den Christen nicht mehr geduldet werden sollen, ist goettlichen und weltlichen Rechten zuwider, da sie die goettliche Verheissung d der Bekehrung haben.

DEr Landgraf erteilte den hessischen Juden noch folgende Konzessionen am 20. Juli 1656:

"1. Die Juden sollen nicht mehr schlachten, als zu ihrer Haushaltung noetig ist. Die Hinterviertel und "Was ihnen missfingt" durften sie verkaufen.

2. Die Leineweber-Schuster-und Gerberzunft sollten beim Einkauf der Rohstoffe den Vorzug haben. Bevor sie ihre Ware verkauften, mussten sie solche dem Zunftmeister anbieten. Fand sich innerhalb 24 Stunden kein Kaeufer, dann erst stand es allen Christen und Juden frei, Kaufgeschaefte abzuschliessen.

3. Wollte jemand Vorschuss auf noch zu liefernde Waren haben, so sollte erst der Zunftmeister angefragt werden, ob er ihnen das Geld verschaffen kann. Fand er nach 24 Stunden keinen Geldgeber, durften es ihm die Christen oder Juden vorschiessen.

Diese Regelung veranlasste die judenschaftlichen Vorsteher des Fuerstentums zu einer 14 Punkte enthaltenden Vorstellung. Sie b berieten sich auf ihre Rechte und unterbreiteten:

"Es finden sich ueberall etliche wenige Leute, die im Namen ganzer Staedte, Doerfer und Aemter uns nicht allein die Nahrungsmittel fuer den Mund entziehn, sondern uns auch aus dem Land vertreiben moechten, in der Absicht, dass sie ohne Konkurenz dasstehn und demnach nach ihrem eignen Ermessenalles verkaufen konnten. Die Kraemer, Leinweber, Metzger, Ratsherrn und Buergermeister moechten mit ihnen tun, was sie wollten, und schieben den Juden verbotenen Kommerzien und Hantierungen, wie Eingriff in d die Zunftrechte ~~xxx~~ zu, um ihnen und ihren Kindern die Nahrung zu entziehn. Hass und Missgunst seien die Triebfedern dieses Vorgehens.

Dass unter solchen Umstaenden Unruhe unter den Juden des Landes entstand, laesst sich leicht begreifen. Damals trat Sabbatai Zewi auf, und seine Plaene fanden auch hierBeachtung. In der Kasseler Chronik von Hans Arnold finden wir eine beachtenswerte Bemerkung darueber.

372 letterscollection02test_0092.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

" Ein neuer juedischer Messias stand auf und ein Prophet,davon grosse Dinge ausgegeben wurden,dass auch viele Juden sich aufmachten und ihre Gueter fuer ein Geringes verkauften;aber bald wendete es sich dass der Grosstuerke diesen Messias gefangen nahm und ihn nach Konstantinopel fuehrte.Da musste er die Religion der Tuerken,wollte er leben bleiben annehmen."

In den letzten Regierungsjahren Wilhelm IV! wurde von seinen Raeten Mueidner,Faber und Muench eine neue Judenordnung ausgearbeitet,welche aber nicht veroeffentlicht wurde.Dies geschah erst unter der Regierung des Landgrafen Karl.

WilhelmVI.fuehrte in seinen Gebieten das Landrabbinat ein,durch Verfuegung vom 1.8.1696.Diese Einrichtung,welche heute noch besteht,bezweckte zunaechst,die Sporteln der Landeskasse zuzufuehren,denn dem Landrabbiner stand die Gerichtsbarkeit zu,und die Regierung wollte die Entscheidung nicht mehr dem frueher gelegentlich in Anspruch genommenen Rabbinat in Fulda oder Friedberg ueberlassen.Auch sollten die Juden eine wesentliche Erleichterung "wegen des vielen Laufens und wegen des Weges und der grossen Unkosten"haben.Der Regierung wurden viele Gelder heimlich entzogen.Bei der Einrichtung des Landrabbinats diente eine Verfuegung des Grossen Kurfuersten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Muster.Der hiesigen Behoerde lag eine Bestaetigungsurkunde des Rabbiners Moses von der Wilda, Nachfolger des Rabbiners Samuel von Hildesheim,vor.Ueber das Landrabbinat ist an andrer Stelle ausfuehrlich berichtet.-Die langjaehrige Regierung des Landgrafen Karl 1670-1730 war auch fuer die Juden eine gesegnete.Er, der durch die Aufnahme der Franzosen und Waldenser des Gewerbefleiss und Handel im Lande foerderte,fand auch in den damaligen Juden Mitarbeiter. Die Fabrik in Sieburg bei Karlshafen wurde von Goldschmidt aus Kassel wieder eroeffnet,und eine Anzahl von juedischen Geschaeftsleuten,die in damaligen Steuerlisten genannt sind,brachten die Erzeugnisse der Heimat nach Leipzig und andern Messeplaetzen,auch traten sie in persoenlichen Verkehr mit ihren Landesherren,worueber die noch vorhandenen Kabinettsrechnungen wiederholt berichten.Unter einer soweitsichtigen Regierung k konnte es nicht ausbleiben,dass der Kulturzustand der hessischen Juden sich bedeutend hob.Aus einigen Nachrichten koennen wir bestimmt schliessen,

dass die Juden danach strebten,in Bildung ihrer Umwelt keineswegs nachzustehn.(Hierueber im ersten Band der Gemeindegeschichte.)Den einschraenkenden Bestimmungen der Judenordnung gegenueber liess der Landgraf Milde walten, wenn ein Jude seine Eignung fuer die Aufnahme in Hessen nachweisen konnte. Waehrend seiner Regierung waren zwei Judenordnungen in Geltung,die den Juden mancherlei Erleichterungen gegenueber den bis dahingeltenden Bestimmungen hatten.Landgraf Karl erlaubte einem Juden,an der Landesuniversitaet als Dozent zu wirken,was wohl bisher an keiner andern Hochschule in deutschen Landen moeglich war.Am 5.August 1712 bittet der Rabbi Alexander Samuel den Landgrafen um die Verlaengerung des Aufenthalts fuer ein weiteres Jahr.

"damit er in der mit nicht geringem Nutzen der studierenden Jugend angefangenen Unterweisung in der rabbinischen Sprache fortfahren und soviel als moeglich zum Ruhme der Universitaet beitragen kann."

Er habe bisher viel inlaendische und auslaendische Studenten unterrichtet.

373 letterscollection02test_0093.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Da diese aber

"wie die Schwalben kommen und gehn"

und er mit seiner Familie

"ein stueck Brot,bisweilen aber keins habe,um leben zu koennen",

so moechte er

"gleich andern exotischen Lehrern der Franzoesischen und Italienischen Sprache ein gewisses Salarium erbitten,da er weder Christen noch Juden in ihrer Hantierung und Nahrung einige Nachteile bringe."

Alexander Samuel stammte aus Metz,lehrte vorher in Amsterdam und Leyden 9 Jahre, "hatte auch hier keine Arbeit gefunden" und kam als Lehrer nach Helmarshausen,wo er fuer ein Jahr kuemmerliches Brot fuer seine Frau und 2 Kinder fand.In Marburg erwartete er einen grossesseren Wirkungskreis. Da vom Landgrafen erbetenen Freibrief erhielt er,

"damit die deutschen Herrn nicht mehr noetig haben,die rabbinischen Studien in Holland oder anderswo zu suchen".

Dem Lektor wurde freier Aufenthalt gewaehrt,um "die Dozierung hebraeischer Sprachen-hebraeisch und aramaeisch ohngehindert vorzunehmen."

Der Aufenthalt wurde um ein Jahr verlaengert,ein jaehrliches Gehalt aber abgeschlagen mit dem Zusatz

"zu seiner noetigen Subsistenz dann und wann ex fisco Academico etwas zu steuern".

Rektor und Senat waren mit den Leistungen und dem Lebenswandel Samuels zufrieden,die Revenuen der Universitaet reichten aber nicht aus,um ihm ein festes Einkommen zu bewilligen.Noch 1714 wird dem Lektor ein Gehalt nicht zugestanden,

"da es bei der Universitaet eine unerhoerte Sache sei,einem solchen in seiner Verstocktheit beharrenden Juden ein ordentliches Salrium zu reichen" (Nach dem Bericht der Universitaet.)

Da Samuel dem Glauben seiner Vaeter treu bleiben wollte,ergriff er wieder den Wanderstab.-1716 hielt ein Rabbi Levy aus Amsterdam in Marburg hebraeische und rabbinische Vorlesungen.Er nannte sich bald,als Neuchrist,Wilhelm Gottfried,musste aber wegen mangelnder Leistungen und schlechten Lebenswandels schnell die Stadt verlassen.-Nach dem Tode des Landgrafen wurden fuer die Juden recht einschneidende Regierungsverfuegungen erlassen.In der Residenz und in andern Hauptstaedten sollten die Juden in den fuehrnehmsten Strassen kein Haus kaufen oder mieten.-In den Staedten aber sollten sie nicht mehr als 2 Bediendeste halten.Das Heiratsalter war auf das 25.Jahr festgesetzt.Nur dem aeltesten Sohn und nicht der Tochter sollte Schutz erteilt werden.Bei der zukuenftigen Aufnahme der Juden sollte der Landesherr nur das Wohl des Landes beachten,so wuenscht e es der Landtagsabschnied am27Oktober 1729.Diese Wuensche wurden noch in demselben Jahr in die Tat umgesetzt.In 29 ausfuehrlichen Bestimmungen w wurde die gesetzliche Stellung der Juden dahin geregelt.Die Vertreter der Judenschaft fanden diese Regelung sehr hart,und die Regierung sah sich veranlasst,eine neue zu schaffen

"Mit Weglassung alles dessen,was schon an sich gemeinen Rechts und unnoetig waere"

Nach langen Verhandlungen mit der Regierung und Rentkammer wurde eine neue Ordnung 1729 veroeffentlicht:Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit einen Juden beherbergt,muss zehn Gulden Strafe zahlen.In Kassel musste fuer jeden Fremden ausser anMarkttagen und den mit der Post reisenden,ein Dukaten entrichtet werden fuer jede Nacht.Durch Ausschreiben vom 8.Januar 1731 ist diese Steuer auf 5 Gulden 4 gute Groschen ermaessigt.Ein Maedchen darf bei Vermeidung von 20 talern Strafe nicht vor dem 20.Jahr heiraten und nicht laenger als 4 Wochen nach der Hochzeit im Elternhaus verweilen.-Die andern Abschnitte enthalten wichtige Bestimmungen ueber Aufnahme Handel und Gewerbe,Schutzzoll und Erleichterung im Handel der Juden.

Die Zunahme der Juden in den Staedten und Doerfern wurde erst in den Jahren 1740-44 von der Regierung beachtet.Sie griff in das innere Leben recht stark ein.Bei der Pruefung der Schutzbriefe stellte es sich heraus,dass viel im Lande ohne Schutz wohnten.Die Verhaeltnisse wurden geprueft,neu Schutzbriefe den Nachsuchenden und Geeigneten zugestellt und den"Untauglichen"befohlen,das Land zu verlassen.Letzteres wurde nicht mit aller Strenge durchgefuehrt,denn heute noch wohnen die Nachkommen jener "Untauglichen noch im Lande.

1772 veranlassten die Landstaende abermals eine neue Judenordnung. Sie enthielt gewisse Beschraenkungen gegenueber der vom 24. August und 12. Oktober1771 und erlaubt die Heirat nur dem Sohn eines inlaendischen Juden aus erster Ehe. Fremden Juden sollte keine Aufnahme gewaehrt werden. Das Hausieren war nur auf den Jahrmaerkten, in Wirtschaften und Privathaeusern erlaubt. Brotfrucht durfte nicht ueber dem laufenden Marktpreis gezahlt werden. Bei niedrigem Preis sollten keine Fruechte ueber das uebliche Mass aufgespeichert werden. Der Viehhandel bestand nur zu Recht, wenn der Kaufpreis vom Buergermeister protokolliert wurde. Alle Schuldteile sollten dem Gericht vorgelegt werden, und dort bis zum Abtrag des Kapitals bleiben. Zahlungstermine waren nur der Martinitag und Weihnachten. Jede verlaengerte Zahlungsfrist musste vom Gericht genehmigt erden, welches auch die Zinsen festzusetzen hatte. (I.G.VI.S.449.).
Am 25. Juli 1779 erliess Landgraf Wilhelm eine Aenderung und Erlaeuterung der bisherigen Judenordnungen. Sie erlaubte den Juden vom flachen Land in die Staedte zu ziehn, im Gegensatz zu frueheren Bestimmungen. Der Besitzer von 500 Talern Vermoegen sollte bei der Schutzverteilung schwoeren, dass er nicht mehr habe.--Von denBeamten und Landesbereitern wurde eine schaerfere Kontrolle ueber die Hausierer verlangt. Infolge einer Beschwerde der Kasseler Kaufmannsgildewurde das Hausieren in der Stadt verboten. (26.1.1780.)

Am Hofe Friedrich II. stand der Oberhofagent Veitel David in hohem Ansehn. Im Staatsarchiv ist ein eigenhaendiger Brief vorhanden, nach welchem der Landgraf den beruehmten Bausmeister Dury veranlassen wollte, hier eine neue Synagoge zu bauen. Der Bildungszustandder damaligen Israeliten war ein sehr hoher. In dem Fremdenbuch des 1769 errichteten Landesmuseums sind als zweite Besucher der Hofjude Peritz aus Fulda nebst Vater und Mutter genannt.
In juedischen Haeusern beschaeftigte man sich vielfach mit Literatur. So fand man Stuecke aus Aesops Fabeln und aus der Artussage. Wir wisse n ferner, dass die Juden der damaligen Zeit sich mit den Werken Lessings, Schillers, Goethes und andern Neuerscheinungen der Literatur beschaeftigten. Wie es in juedischen Haeusern aussah ist uns noch in Einrichtungen aaus jener Zeit erhalten. In juedischen Familien verkehrten Kuenstler und Gelehrte. Faelle von Flucht aus der Glaubensgemeinschaft sind uns nicht ueberliefert. In allen Kreisen bemuehten sich die damaligen Israeliten sich moderne vaterlaendische Bildung anzueignen. Juedische Kasseler Handlungshaeuser hatten im In-und Ausland einen guten Ruf, und so konnten sie der hereinbrechenden neuen Zeit als in jeder Hinsicht geeignete Menschen ruhig entgegensehn. Fuer die Ge schichte unsrer Gemeinde wie fuer die der Provinz ist die Verlegung des Landrabbinats von Witzenhausen nach Kassel 1772 und das Tolernzedikt Kaiser Joseph II. 1782 von umwaelzender Bedeutung.- Uber die rechtliche Stellung der damaligen Israeliten ist an andrer Stelle der Gemeindegeschichte geschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Die Bedingungen fuer die Aufnahme von Juden in Kassel und im Niederhessischen Bezirk.

Das Recht der Judenaufnahmen oder Juden zu halten, gehoerte unter der fraenkischen Monarchie zur koeniglichen Gewalt und ging dann auf die deutschen Kaiser ueber, welche die Juden als Leibeigene und als des "Reiches Kammerknechte" ansahen. Durch die "Goldene Bulle "1356, wurde dieses Recht den Kurfuersten und durch die Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 allen denjenigen erteilt,

> "welche vom Kaiser und dem Reiche Regalien haben und in Sonderheit dieserwegen privilegiert sind."

Schon vor dieser Zeit waren durch die deutschen Kaiser einzelne Persoenlichkeiten mit dem Recht der Ju enaufnahmen ausgestattet worden. Friedrich II. Landgraf von Thueringen erhielt vom Kaiser als Lohn fuer geleistete Dienste die Verfuegungsgewalt ueber die Juden in Thueringen, Meissen und dem Osterlande. Kaiser Karl VI. erweiterte das Recht noch fuer die Landesteile Landsberg und Pleisse

und die Staedte Zeitz Naumburg und Halle "mit allen Steuern an Diensten". Aus dieser Ursache nannten die Landgrafen von Hessen sich Herrn der in ihren Landen wohnenden Juden. Ausser dem Landgrafen hatten auch hessische Adlige das Recht zur Judenaufnahme. Mehrfach wird von Vertraegen des Landgrafen mit Standesherrn ueber das Recht der Juden-Schutzerteilung berichtet. Beispielsweise sei auf Vertraege mit dem fuerstlich Rotenburgischen und dem graeflich Katzenellenbogischen Hause hingewiesen. Auch Prozesse zwischen dem Landgraf und dem hohen Adel ueber den Gegenstand kamen vor, zum Beispiel der Streit mit dem Schenken von Schweinsberg, der im Jahre 1780 durch einen Vergleich beendet wurde. Jeder Adlige wurde mit 100 Talern Strafe belegt, wenn er Schutzbriefe ohne vorherige landesherrliche Genehmigung ausstellte. Wiederholt musste die Regierung ausdrueckliche Vorstellungen hierueber machen, so im Regierungsausschreiben vom 28. Februar 1707 und September 1773. Namhafte Kenner des hessischen Rechts behaupten, dass die Schutzerteilung keineswegs von der Gnade des K landesherrn abhing, sondern

"die Bestaetigung des vorgeschlagenen Subjektes, falls es ihm nicht an den gesetzlichen Eigenschaften fehlt, eine Handlung der Gerechtigkeit sei".

Den Schutz erhielt nur der aelteste aus erster Ehe stammende Sohn eines inlaendischen Juden. Judentoechtern wurden keine Schutzbriefe erteilt. Zweite und juengere Soehne erlangten nur Schutz, wenn solcher den aelteren aus begruendeter Veranlassung verweigert wurde. Erstgeborenen Soehnen aus zweiter Ehe wurde das Wohnrecht verweigert, wenn solches dem aus erster Ehe noch lebenden Sohne zustand. Der aelteste Sohn aus zweiter Ehe konnte erst dann den Schutzbrief erhalten, wenn aus erster Ehe keine Soehne vorhanden oder dieselben ins Ausland verzogen waren. Heiratete eine juedische Witwe, deren aeltester Sohn heimatberechtigt war, so konnte ihrem aeltesten Sohn aus zweiter Ehe der Schutz gewaehrt werden. Hierbei galt als massgebend, dass er sein Recht nicht von der Mutter, sondern vom Vater bekam. In den Judenordnungen von 1739 und 1749 war allerdings gefordert, dass d der aufzunehmende Jude der aelteste Sohn sein muesse, doch wurde in der Judenordnung von 1751 auch fuer den zweiten Sohn Schutz bewilligt, fuer den Fall, dass er die Witwe eines Schutzjuden heiratete und nachgewiesen wurde, dass jeder der beiden Ehegatten das gesetzlich geforderte Mindestvermoegen von 500 talern besass. Diese Erleicherung wurde aber bald aufgehoben.

"da die Anzahl der Juden allzusehr ueberhnad nahm"

Bei Nachsuchung des Schutzes musste der Jude das 25. Jahr zurueckgelegt haben. Hatten Judenschutzkinder ihre Eltern fruen verloren, so durften sie als Waisen den Handel unter Vormundschaft gegen Entrichtung der Abgaben so lang fortsetzen, bis der aelteste Sohn das fuer den Schutz erforderliche Alter erreicht hatte. Gute Vermoegensbedingungen waren die Hauptsache fuer die Aufnahme. Ein jeder Jude musste 500 Taler eigenes Vermoegen nachweisen. Das Vermoegen der Frau oder die Heiratsgabe ~~ear~~ kam nicht in betracht. Der Schutzjude brauchte die Summe nicht in bar vorzulegen, soferner dieselbe in seinem Handelsgeschaeft angelegt hatte. An dem Lebenswandel der aufzunehmenden Juden durfte kein Makel haften. Wenn auch die Aufnahme fremder Juden auf keine Art erschwert wurde, so sollte dabei doch alle moegliche Vorsicht gebraucht werden,

"damit keine liederlichen Leute, oder solche, die sich nicht ernaehren koennen, den uebrigen Untertanen zur Last fallen.".

Alle bisher genannten Eigenschaften musste jeder um den Schutz nachsuchende Jude bei Uebergabe seiner Bittschrift glaubhaft nachgewiesen haben. D Das Zeugniss von 4 judenschaftlichen Vorstehernund der Ortsobrigkeit müsste so gehalten sein,

"dass man sich darauf verlassen koenne".

Ferner hatte der Bittende wie sein noch lebender Vater einen Eid zu schwoeren,

"dass ein Jeder von ihnen nach Abzug aller Schulden wenigstens 500 Taler eigenes Vermoegen besitze."

Nur in einem Fall war Befreiung von den vorhergehenden Bestimmungen moeglich, naemlich

"wenn der um Schutz nachsuchende Judenvater nicht mehr am Leben war un der Witwe Haushaltung, wenn er den Schutz nicht bekaeme, ganz zu "grunde gehen mueeste".

376 letterscollection02test_0096.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Es war ferner bei der Schutzerteilung eine Bescheinigung ueber das Verhaeltnis zu den christlichen Untertanen wie zu der uebrigen Judenschaft beizubringen;ferner,dass er und darueber der nachsuchende die Abgaben zu entrichten imstande sei und ob die Judenschaft fuer ihn haften wolle,wenn er verarme.Waehrend der Dauer einer derartigen judenschaftlichen Haftung erhielt kein Sohnund kein Enkel des Beguenstigsten Schutz.Gefordert wurde ferner,dass die Obrigkeit desjenigen Ortes,an welchemder Jude aufgenommen werden wollte,immeine Bescheinigung ausstellte,dass die christlichen Einwohner gegen seine Aufnahme

"nichts Hauptsaechliches einzuwenden haben".

Wenn der Jude alle Bedingungen erfuellt,und der zustaendige Beamte die Zahlung des Einzugsgeldes bescheinigt Haette,dann wanderte das Gesuch des Schutzsuchenden vor die naechste judenschaftliche Versammlung,die sich ueber die Eigenschaften des Petenten gutachtlich zu aeussern hatte und unter Umstaenden sein Gesuch bis zur naechsten Tagung,d.h.um 3 Jahre zurueckstellte.Fand man keine Maengel an ihm,dann erhielt er den Aufnahmebrief,und auf Grund dessen bewilligte ihm der Landgraf den erbetenen Schutz.Im Falle der Genehmigung musste das Familienoberhaupt,seine ueber 14 Jahre alten Kinder und seine maennlichen Hausgenossen den herrschaftlichen Beamten gegenueber den Eid der Treue schwoeren.Die Hoehe des Schutzgeldes betrug sich anfangs etwa auf 10 Taler.Im Jahre 1622 erzielte Landgraf Moritz eine Verdopplung desselben.Gleichzeitig bewilligte ihm damals die Judenschaft 3000 Taler Kriegsbeitraege und 4000 Gulden fuer Zw Zwecke der Verteidigung.Obwohl bei der Judenaufnahme das fiscalische Interesse beachtet wurde,wurden doch mehrfach Erleichterungen,und nicht allzu selten sogar Erlasse der Zahlung gewaehrt. Unter andern wurde die Witwe Gans (damals Innaberin des noch jetzt bestehenden schoenen"Gans"-schen Hauses am Koenigsplatz,die Armeelieferanten Liepman und Salomon Abraham aus Petershagen (die Vorfahren des Dichters Rosenthal),beguenstigt. Aus der grossen Zahl der teils mit teils ohne besondere Beguenstigungen Aufgenommenen seien hier nur wenige Namen hervorgehoben.Herz David Salomon (Sohn des damaligen judenschaftlichen Vorstehers David Salomon) wurde 1762 aufgenommen,gegen Zahlung von 3000 Talern fuer ein Findelhaus, Nathan Simon erlangte 1787 seine Aufnahme durch Erlegung von 200 Talern fuer den Kirchenbau in Kirchditmold und durch Ankauf von Porzellan fuer 300 Taler.Im Jahre 1727 wurde Hesse Goldschmidt aufgenommen,Er ist der Begruender der einst Weltruf geneissenden Indigofirma Gebr.Goldschmidt. Bella Levi,Witwe des David Philipp Hornstein aus Horn,erhielt im Jahre 1801 die Erlaubnis,sich in Kassel niederzulassen und ihren Schwager Jacob Philipp Hornstein zu heiraten gegen Zahlung von 150 Talern an die Kammerkasse,150 Talern zur "Herrschaftlichen Fabrik" und 50 mark Silber zur Muenze.Salomon Horschuetz (genannt nach seinem Geburtsort Horschuetz in Boehmen),auf den die Schaffung des Welthauses Arnthal und von Horschuetz Gebrueder in Hamburg zurueckgeht,wurde in 1810 die Gunst,in Kassel wohnen zu duerfen,gegen Entrichtung von 500 Talern zum Bau der neuen Kaserne gewaehrt.Ein Sohn von Ruben Simon (Rosenstein) aus Beverungen musste im Jahr 1791 fuer 100 Taler Tuch erstehn und ausserdem 200 Taler "ad pios usus" bezahlen,um Schutz zu erhalten.Derartige Spenden fuer bestimmte Zwecke wurden den Schutzsuchenden Juden haeufig auferlegt. In Rotenburg zahlte ein Sohn von Geisel David Hess 209 Taler zum Bau des Stadtturms.Beermann Wolff aus Marburg erwarb in 1795 seinen Schutz durch Ankauf von Porzellan im Betrage von 200 Talern.Auch in sonstiger Weise erkennen wir Ideen des Mekantilismus als Motiv der Aufnahme wirksam. Der Sohn von Hesse Goldschmidt (Ruben Elias Goldschmidt) erhielt im Jahre 1801 das Niederlassungsrecht,weil er ein Kapital von 50 000 Talern ins Land brachte.Ein Leib Aron wurde als Schutzjude aufgenommen gegen Leistung einer Beisteuer in Hoehe von 308 Talern zum Bau des Pfarrhauses in Harmuthsachsen.Die Beispiele liessen sich in weitgehender Weise vermehren, denn es ist eine grosse Zahl von Judenaufnahmen mit Namen und Einzelheiten des Vorgangs bekannt.Der Knappheit des Raumes halber aber beschraenken wir uns aber auf das Hervorheben der vorgenannten Faelle.

Starb ein Schutzjude,so blieb seine Witwe nach der Verordnung vom 28.Juli 1751 im Schutz gegen Zahlung der jaehrlichen Schutzsteuer,welche von 5 Talern aufwaerts je nach Vermoegen stieg.Der aelteste Sohn blieb bis

zum 25.Lebensjahr im gleichen Verhaeltnis.Nach Eintritt ins 25.Jahr konnte er Schutz nur erhalten,wenn er auch nur das Schutzgeld von 500 Talern aufs neue erlegte.Die juengeren Soehne konnten Aufenthaltserlaubnis auf Grund von Toleranzscheinen erwerben.Falls eine Witwe sich wieder verheiratete hoerte der von den ersten Gatten auf sie uebertragene Schutz auf.Auch die Toechter der Witwen von Schutzjuden hatten das Schutzgeld in voller Hoehe zu bezahlen.Wie die Frage der Aufenthaltserlaubnis fuer sie im uebrigen grundsaetzlich behandelt wurde,ist aus den Akten nicht zu ersehen.Es gibt Beispiele dafuer,dass Witwen im Falle von Unvermoegen auf Grund von besonderen,an den Landesherrn gerichteten Vorstellungen, Ermaessigungen oder Erlass gewaehrt wurde,besonders auch,wenn die Witwe kein Geschaeft betrieb. Solcher Erlass wurde beispielsweise in 1751 der Witwe Nathan in Breitenbach gewaehrt.Die milderen Auslegungen der gesetzlichen Anordnungen ermoeglichten oft,dass Witwen ihren Wohnsitz beibehalten konnten,wenn sie eine zweite Ehe eingingen.Ebenso erhielten Toechter von Schutzjuden bei ihrer Verheiratung haeufig die Aufenthaltserlaubnis auf Grund guenstiger Auslegung der Bestimmungen.Selbst bei Verheiratung mit Auslaendern kamen derartige Beguenstigungen vor.So konnte Lea,die Tochter des Veitel David Schutz fuer ihren aus Amsterdam gebuertigen Braeutigam erhalten (1781).Aus einzelnen Vorkommnissen entnehmen wir,dass auch Soehnen von Schutzjuden,welche noch keinen eigenen Handel trieben,sowie Handlungsgehilfen bisweilen Schutz erteilt wurde.So durfte Seligman aus Marburg seinen Sohn Herz zu sich nehmen,damit er ihm beim Pferdehandel helfe. Josef Danneberg -Ziegenhain erhielt Schutz fuer seinen Sohn Efraim "solange er keine eigenen Gewerbe betreibt"."Er soll ihm nur in der Fabrik behilflich sein".Derselbe Danneberg erhielt in analoger Weise 1715 fuer seinen Schwiegersohn Simon Israel und 1744 fuer seinen Sohn Nathan Schutz. "Solange er in der Fabrik behilfliche ist und keinen Handel treibt,sei er von allen Lasten befreit".Aus dem Jahre 1744 ist eine landgraefliche Verfuegung vorhanden,in der se heisst:

"Salomon Hesse aus Bebra,Sohn des verstorbenen Hesse Salomon soll als Knecht bei seiner Mutter gehalten werden".

Die Mutter hatte noch 6 Kinder zu ernaehren.Sie besass 500x Taler Vermoegen und stand mit 100 Talern in der judenschaftlichen Anlage.Als Beispiel fuer Gewaehrung von Schutz an die Gehilfen sei noch erwaehnt, dass im Jahre 1746 Herz Wallach und Loeb Weil von Schutzgeldern befreit wurden,

"bis sie ihre eigene Handlung angefangen haben".

Bis dahin waren sie bei dem Proviant-Lieferanten Herz beschaeftigt,Wallach hat von 1729 -1739 die Thora-schule in Frankfurt und in Fuerth besucht.

Als die franzoesische Fremdherrschaft begann,hoerte das Schutzverhaeltnis auf.Die Konstitution des Koenigsreichs Westfalen machte aus den Juden freie Buerger.Als dann im Jahre 1813 der Kurfuerst in sein Land zurueckkehrte,hob er zwar die Jeromschen Gesetze auf,aber er arbeitete zugleich der buergerlichen Gleichstellung der Israeliten in seinem Lande vor,indem er deren Lage durch seine Verordnung vom ~~30.Oktober 1833~~ Mai 1816 wesentlich erleichterte.Durch das Gesetz vom 30.Oktober 1833 ist diese Gleichstellung in Hessen im Grundsaetzlichen vollzogen worden.

Dritter Abschnitt.

Die Beziehungen der Juden zu ihrer Umwelt.

Die Verhaeltnisse, unter denen Juden in hessischen Landen wohnen durften,zwangen sie Handesl-und Kaufleute zu werden.Vom Handwerk waren sie durch die Innungen ausgeschlossen;der Erwerb von Laendereien war ihnen verwehrt oder aufs aeusserste erschwert.Sie waren daher,um ueberhaupt ihr Leben fristen zu koennen,auf den Handel angewiesen,ein Beruf, den in der palaestinensischen Vergangenheit die Juden wenig oder garnicht ausgeuebt haben.Sicherlich ist es den Juden der Diaspora schwer gefallen,sich von dem gewohnten Bauern-oder Handwerkerberuf auf den Handelsberuf umzu stellen,und sie werden haeufig genug an den 3 Wallfahrtsfesten,die ja Erntefeste gewesen sind,an die alte Heimat gedacht haben,sowie auch an jene beruehmten Lehrer

der Mischna,die vom Handwerk zu leben pflegten und dabei mit ernstem Gelehrtenfleiss sich der Arbeit an Talmud und Thora hingaben.Fuer sie war das Psalmenwort massgebend:

"Wenn Du Deiner Haende Arbeit geniessest,
heil Dir und Dir ist wohl"(Psalm 128.)

Handel trieben im alten Palaestina nur die Phoenizier und andre Grenzvoelker.Welchen Bestimmungen die Juden beim Handel unterworfen waren, darueber enthalten die Judenordnungen zahlreiche Angaben.Es gab nicht viel Waren,die den Juden zum Handel erlaubt waren,denn mit scharfen Augen blickte die Kaufmannsgilde (Hansagreben)auf die Juden,ob sie nicht eine Ware fuehrten,die zu ihrem Rechte gehoerte.Der nicht mit Schutz versehene Jude durfte ausser auf den Jahrmaerkten keinen Handel treiben.Den Rabbinen ,Lehrern,Vorsaengern sowie Aerzten und Protokollfuehrern war der Handel bei 50 Talern Strafe und Einziehung der Ware verboten.Dem Gesinde eines Juden und seinen Kindern ist keine "Hantierung" oder "Handelsschaft " weder allein noch mit den Eltern oder Brotherrn gestattet.Mit einem Profitknecht" (Provisionsreisenden)darf man keinen Gewinn teilen:Die Uebertretung dieser Verordnung wurde mit 20Talern Strafe und Einziehung des Vermoegens geahndet:Schon der Verdacht dieses Vergehens muss dem Vorsteher zur weiteren Nachforschung gemeldet werden. Den mit Schutz im Lande wohnenden Juden ist der in ihren Briefen genannte Handel gestattet.Sie koennen in hessischen Landen Fuerstentuemern und Herrschaften Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen allerhand erlaubter Waren oeffentlich treiben,auch auf andere ehrliche und zu taegige Weise sich ernaehren,innerhalb und ausserhalb der Messezeiten und Jahrmaerkte.Die unmuendigen Waisen der Schutzjuden duerfen den Handel ihrer Eltern fortsetzen.Folgende Gegenstaende duerfen nicht verkauft oder verpfaendet werden:Wehr Waffen und Harnische der Soldaten, Pfluege und andere Ackergeraete,Kirchengueter und Kirchenschmuck.Werkzeuge fuer Handwerker,Buecher von Studenten und Schuelern,gestohlene oder sonst und in zustaendige Gueter,von den Dienstboten Hausrat,Kleinodien,Silbergeschirr,Kleider oder verdaechtige Sachen.Bei Ankauf ist der gute Glauben zu beweisen und vom Ueberbringer die Rechtsmaessigkeit des Besitzes nachzuweisen.Von Kindern zugebrachte Sachen durften nicht verkauft werden.Verboten waren auch nasse und blutige Gewaender, unfertige Tuche,Zeug und Struempfe,weisses oder gefaerbtes Wollgarn, sowie alles Eigentum der Soldaten.Ferner Zinn,Silber und sonstige Dinge, die vom Hofe entwendet waren.Das geliehene Geld verfiel dem Landesherrn, und das gestohlene Gut wurde ohne jede Verguetung dem rechmaessigen B Besitzer zugestellt;der Kaeufer wurde wegen unterlassener Anzeige am Diebe gestraft.-Die Judenordnungen verboten auch den Handel mit "Bremer" Waren,z.B.Kaffees und -ucker,sowie ueberhaupt mit allen Spezereien und nicht selbst hergestellten Unschlittkerzen.Von andern verbotenen Waren seien genannt:Wollenes Tuch,Zeug,Krepp,Raschen (glattes gekoepertes,d duennes oder wollenes Zeug),Barchent,Calsing,(baumwollenes indisches Zeug) Kamelot,Schechter(weisses baumwollenes Zeug) und Glanzleinen.Erlaubt waren Seidenzeug und Stoff,Kattune,feine Leinen,Nesseltuch,Canevas, der Handel mit Gold,Silber,Fischbein,Federn Muetzen,seidenen und wollenen Struempfen,Tuchhandel nur an Orten ohne privilegierte Zunft,auslaendische Tuche nur nach eingeholter Konzession.Mit altem und neuem Kupfer und Messing durfte kein Jude handeln "bei Strafe eines Kessels von 7 Gulden und einer Pfanne von 1 Gulden fuer den Landesherrn und 5 Pfund hessischer Waehrung fuer das Kessler und Menger Handwerk."Der Fruchthandel fuer eigene Rechnung als auch fuer andere,war bei Strafe der Konfiskation des Gekauften und Verlust des Schutzes untersagt. Waren Fruechte in einem Jahr nicht gut geraten,so sollten sie die Juden bei Strafe der Konfiskation nicht ueber den Marktpreis verkaufen.Der Weinhandel aber nur gestattet,dass noch unter einem Ohm verkauft werden musste.Der Tauschhandel mit Kaffees scheint bei den Juden sehr beliebt gewesen zu sein,denn eine Verfuegung vom 22.September 1794 schritt gegen das Vertauschen des Kaffees gegen Naturalien unter Androhung des Verlustes des Schutzes ein.Die Absicht der Regierung war,wenig Erzeugnisse aus dem Auslande zu beziehen.Der Geldhandel war ebenfalls bis au Kleinste geregelt.Schuldurkunden ueber gegebene Darlehn und kreditierte Warenforderungen,sofern sie ueber 20 Taler Kaufgeld betrugen,mussten

379 letterscollection02test_0099.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

von der Obrigkeit des Ortes,an welchem die Gelder ausbezahlt wurden,von 2 beglaubigten Zeugen unterschrieben werden.Privaturkunden galten in diesem Falle nicht.Bei Urkunden unter 20 Talern Hauptgeld genuegte eine Privaturkunde mit der Unterschrift von einem Paar Zeugen.Bei Nichtinnehaltung dieser Bestimmungen wurden diese Forderungen fuer nichtig erklaert, es trat noch der Mangel de Beweiskraft fuer die Urkunden ein.Den Behoerden war es zur Pflicht gemacht,auf den Handel der auslaendischen Juden ausserhalb der Jahrmaerkte (Messen) fleissig zu achten.Dies aber nicht auf den Einkauf auszudehnen.Die in Hessen handelnden auswaertigen Juden genossen die selben Rechte,wie die hessischen im Auslande.Im Waldeckschen durfte kein hessischer Jude handeln.Daher hatten die Waldecker nur fuer einJahr gueltigen Erlaubnisschein,dieser kostete 4 Taler weniger 2 Marienglaschen,fuer den Verkauf im Inland zu loesen,mit Ausnahme der von Meysenburgischen Juden zu Zueschen.Den Juden von Witzenhausen war das Baden von Buden an den Jahrmaerkten vom dortigen Buergermeister verboten.Die beteiligten Marktbesucher beschwerten sich darueber bei der Regierung unter Hinweis darauf,dass den Juden in Kassel und andern Staedten in besondern Strassen -in Kassel in der Oberneustadt -wie in der Grafschaft Ziegenhain,der Verkauf ihrer Waren in Buden erlaubt sei.Durch Regierungsverfuegung vom 20.4 1745 wurde diese Einschraenkung aufgehoben.

Was die einzelnen Arten des Handels anbelangt,so musste beim Viehhandel zwischen Juden und Christenentweder ein Viehhandelsprotokoll bei Gerichten aufgestellt werden,oder die Beschaffenheit des Handels aus einer vomOrtsvorstand und 2 Zeugen unterschriebenen Urkunde ersichtlich sein.War die Aufstellung einer derartigen Schrift unterlassen worden, so konnte eine Klage aus dem Geschaeft nicht stattfinden(1772).Garn zu kaufen,war den Juden laut Regierungsreskriptvom 22.Juni 1699 auf Jahrmaerkten innerhalb und ausserhalb der Stadt zu jeder Zeit erlaubt,da das Privileg der Leinenweberzunft sich allein auf die Stadt bezog.- Kein Jude durfte dem Christen die Frucht auf dem Halm abkaufen.Hatte ein Jude Geld auf Fruechte vorgestreckt,musste er den Preis so zubemessen, wie er zur Zeit des Darlehns giltig war,nicht etwa den zur Zeit der Rueckzahlung bestehenden Preis.Handel mit Tuch und schlesischem Leinen war nur dann erlaubt,wenn der heimischen Industrie kein Abbruch geschah. Freier Handel mit Tuch und Schnittwaren waren in Ortschaften ohne Kaufmannsgilde zugelassen.Urkundlich sind Faelle bekannt,durch welche die Kaufmannsgilde die Errichtung von Fabriken im Lande nicht zuliess.Noch 1869 wollte der Hoffaktor David Abraham,der grosse Mittel besass ,sich hier als Fabrikant niederlassen:Auf Einspruch der Kaufmannsgilde und des fuerstlichen Kommerzkollegiums unterblieb es.

Bis zur franzoesischen Fremdherrschaft war den Juden kein Handwerk erlaubt.Die Zuenfte nahmen keine Lehrlinge an und daher konnte kein juedischer junger Mesch ein "zuenftig Handwerk"erlernen.Ein stummer Sohn dew David Heinemann aus Rotenburg wollte Schneider werden,erhielt aber nicht die behoerdliche Erlaubnis.Diese fuehrt von Kopp im"Handbuch " als auffaellig hart an.Wenn nun Juden vielfach ihre Soehne Metzger werden liessen ohne Innungszwang so isz dieses durch die religioese Lebensfuehrung bedingt.Der Schutzherr der Juden duldete dieses und gewaehrte ihnen r ruecksichtlos das Recht durch seine Duldung als Juden zu leben.Nur das Fleisch,das nicht zum Haushalt gebraucht wurde,unterlag verschiedenen landesherrlichen Bestimmungen.Waehrnd de Zeit des Koenigsreichs Westfalen hoerte jede Handelsbeschraenkung auf.Durch die kurhessische Gesetzgebung von 1816 konnten juedische junge Leute jedes Handwerk lernen und dadurch entstanden in Eschwege und in andern Ortschaften viel Fabriken, die heute noch bestehn.Von juedischen Messbesuchern aus Kassel und Umgegend aus dem 17.und 18.Jahrhundert erfahren wir aus einem Werke des Nuernberger Rabbiners Dr. Max Freudenthal.Er nennt uns solche aus 19 Staedten und Doerfern Hessens.Ausser in Schmalkalden gab es um diese Zeit wenig Fabriken im Hessenland.Was gebraucht wurde,stellte die Hausindustrie her und setzte es im Lande ab.In Eschwege lebten damals viele Gerber, die Schaffelle bunt faerbten.In Rotenburg ,Wanfried und Wolfhagen bluehte eine lebhafte Leinenindustrie mit ihren Nebenzweigen Garn und Zwirn.Diese Erzeugnisse brachten hessische Juden nach Leipzig und dadurch kamen sie auf den Weltmarkt.Besondes in England wurde der heimische Zwirn viel gekauft.So foerderten sie den Wohlstand des Lande-

Landes und bewiesen,dass ihr Handel sich nicht allein auf Vieh und das Unterziehn mit Waren in Stadt und Land oder auf Jahrmaerkten beschraenkte. Auch die Gruendung der Jutespinnerei in Bundy ging vornehmlichen Juden aus.

Welches Vertrauen Kasseler juedische Bankiers im 18.Jahrhundert bis zum Tode des Kurfuersten Wilhelm I. die ihren Institutionen genossen,duerfte besser mit Namen und Zahlen in einer Sonderschrift geschildert werden.

Die Beziehungen Meier Aschers Rothschild und Werner Moehne in Kurhessen sind so allgemein bekannt,dass sie hier nicht wiedergegeben zu werden brauchen.-Als Landgraf Friedrich II. in Kassel am 16.Februar 1770 zur Belebung des Handels eine Boerse eroeffnete,waren eine groessere Anzahl Kasseler Juden bereit,das neue Unternehmen zu foerdern.Es sei nur Samuel und Michel Wallach und Baer Hesse Goldschmidt genannt.

Steuerliche Lasten:

Nicht gering waren die Summen,welche die Juden Hessen dem Staat zu entrichten hatten.Hierzu kamen die Steuern fuer die Gesamtjudenschaft und die einzelnen Gemeinden.Die Veranlagung erfolgte alle 5 Jahre auf dem Judenlandtag.Jeder Jude hatte sein Hab und Gut,es bestehe ,worin es wolle,seine Aussenstaende,auch solche im Auslande,der Obrigkeit so richtig anzugeben,dass er beschwoeren konnte,er sei nicht aermer und nicht reicher. Die Obrigkeit musste sich unter Zuziehung des naecht wohnenden juedischen Vorstehers von der Wahrheit der Angaben ueberzeugen und diese bescheinigen. Zweifelhafte Aussenstaende waren ebenfalls zu vermerken.Falsche Angaben wurden mit Verlust des Schutzes und mit Zahlung von 10 % der verschwiegenen Summe bestraft.Der Judenschaft,welche die Steuern korporativ zu bezahlen hatt,musste der Ausfall verguetet werden.Stellte sich nach dem Tode eines Steuerzahlers eine falsche Angabe heraus,so mussten die Erben fuer die nicht gezahlten Steuern haften. Wer 6000 Taler Vermoegen besass, musste die ganze Summe,wer 10 000 besass 2/3, und wer mehr hatte,nur 1/3 versteuern.Barschaft und Waren wurden nach dem Einkaufspreis,ausgeliehene Gelder,die man nicht ganz verloren hielt,zur Haelfte veranlagt,Aktivschulden zu einem Drittel.Ein Braeutigam musste die volle Hoehe der Mitgift versteuern.Waisen standen immer zur Haelfte in der Steuer.Fuer arme Juden mussten die Abgaben von der Gesamtgemeinde getragen werden.Der Landesherr und die judenschaftliche Kasse sollten keine Einbusse erleiden.Mit 100 Taler Strafe wurden die Vorsteher und ehemaligen Schaetzer belegt,wenn sie vor den Juden landtagen eine Steuerminderung eintreten liessen,Nur verheirateten Kindern gegebene Aussteuer,Brautschatz und Mitgift konnten in der Zwischenzeit einen Nachlass erwirken,nicht Geschenke Kleider oder Hochzeitskosten.Beim Kauf eines Hauses zum Selbstbewohnen oder bei Verlust von 50 Talern,auch bei Krankheit und sonstigem Missgeschick,konnte Kuerzung vor dem Versammlungstage beantragt werden.Fand in Steuersachen keine Guetliche Einigung statt,so konnte der Rechtsweg beschritten werden,und zwar beim Richter der Judenschaft und beim Landgericht,nicht baer bei der Rentkammer.In den Steuerakten finden wir wiederholte Nachzahlungen und Strafen,aber auch Beweise,wie die Regierung die wirtschaftlich Schwachen zu schuetzen suchte.

Der Leibzoll,auch Juden zoll,Personengeld,Judengeld,Judengeleit genannt, war eine Abgabe,die seit 1568 erhoben wurde und den Juden den Durchzug durch ein Land sicherte.So heisste es in einer Bekanntmachung der Regierung:

"Es sollen auch hinfuer alle Juden und Juedinnen mit ihren Leibern Habe und Guetter im heiligen Roemischen Reich,ihrer Notdurft nach zu Wasser und zu Lande sicher handeln und wandeln und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit notduerftigem Geleit zu versehn sein".

Die hessen-kasselsche Landzollordnung vom 15.November 1755 besagt:

"Die Juden geben an der 1.Zollstelle eines jeden Amtes,das sie beruehren,den Zoll nach der Zollrolle,jedoch mit dem Unterschied,dass sie fuer ihre Person in demselben Amt,in welchem sie wohnen,und wenn sie von einem Dorf solchen Amtes zum andern wollen,befreit sind und selbigen nur allein in der ersten Zollstaette des 1.Amtes entrichten".

Ausser diesem Zoll mussten die Juden den Packenzoll fuer die mitgefuehrten Waren entrichten.Juedische Bettler waren ebenfalls zollpflichtig.Befreiungen fanden statt,wenn Juden

so in Sachen ihrer Zeremonien, z.B. Gottedienst verreisten und dafuer beglaubigte Atteste vorzeigten oder auch vor den Aemtern oder Rentereien zu tun hatten".

Reisten die Juden zu den Versammlungstagen, so waren sie fuer ihre Person, nicht baer fuer die mitgefuehrten Waren zollfrei. Diese Verguenstigung galt auch nur fuer 8 Tage vor und 8 Tage nach den Versammlungstagen. Die gleiche Verguenstigung galt auch fuer die zu den Viehmaerkten reisenden Handesleute.

Auch fuer Leichen, die in ein andres Amt zur Grbastaette gebracht wurden, erhob man Leibzoll. Es laesst sich leicht erraten, dass der Leibzoll hart auf alle juedischen Reisenden wirkte, ob sie nun zu Freud oder Leid, oder fuer Geschaeftssachen sich auf den Weg machten. Alle wurden wie Waren behandelt. Wie der Arme darunter litt, erzaehlt Wolf Breitenbach in einer Eingabe an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt:

> Einst zeigte ihm ein armer Jude, Vater von 6 Kindern, der mit alten Kleidern handelte, Zollzettel im Betrage von 5 Gulden und 6 Kreuzern, den Erloes von 6 Tagen. Fuer den Unterhalt seiner Familie konnte er zum Sabbath nichts heimbringen, obgleich er sich die Woche mit trocknem Brot begnuegt hatte."
>
> Ein Botengaenger musste sein Geschaeft aufloesen, da er innerhalb einer Wegstunde verschiedene Zollstaetten zu berueehren hatte, die seinen Verdienst verschlangen. -Bei Hochheim fand Breitenbach einst einen bitterlich weinenden Greis seines Hutes beraubt und die Stirn blutbefleckt; neben ihm lag ein zerbrochener Topf. Der Mann hatte 5 Kinder zu ernaehren und wollte zum Neujahrsfeste Honig nach Mainz bringen, wo er von wohlhabenden Glaubensgenossen eine erhoehte Bezahlung erwartete. An den Zollstaetten Hattenheim und Hochheim konnte er als mittellos vorbeiziehn. Ihn verflogten baer 2 Bauern, die von ihm die Fanggebuehr verlangten. Da er seine Mittellosigkeit nachgewiesen, wurde er misshandelt, ihm der Honig abgenommen und das Gefaess zerschlagen. -Ein Betteljude wurde nahe dem Tore von Frankfurt a.M. von einem Bauer mit der flachen Klinge als Zolluebertreter misshandelt und der Bettelsack als Beute mitgenommen.

Wolf Breitenbach beleuchtet in seiner Eingabe durch mehrere Tatsachen die ungluecklliche Lage seiner Glaubensgenossen.

So bestand der Leibzoll bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Da ruetteite mit aller Gewalt der philantropische Geist der Zeitan diesen harten menschenunwuerdigen Bestimmungen. In Oesterreich wurde der Leibzoll durch das Tolernazedikt Kaiser JoefsII. abgeschafft, in Preussen 1787 durch koenigliche Verordnung.

> "Man haette dadurch die Juedische Nation mehr von einer Erniedrigung als von einer laestigen Schaetzung befreien wollen",

heisst es in der Verordnung Friedrich Wilhelm II.

Zweien Juden war es vorbehalten, die Joch von ihren Glaubensgenossen zwischen Main und Rhein zu nehmen. Wolf Breitenbach, dessen Wiege in Breitenbach bei Kassel gestanden hatte, und Israel Jakobsohn, der spaetere juedische Konsistorialpraesident in Kassel, verwendeten ihre Reichtuemer und ihren grossen Einfluss bei den Standesherrn und Landesfuersten fuer die juedischen Einwohner. Ihre Muehe wurde mit Erfolg gekroent. Die Aufhebung des Leibzolls erfolgte in Hessen durch Kurfuerst WilhelmI. am 29. Dezember 1809, nachdem die judenschaftlichen Vorsteher durch Vertrag die Summe uebernommen hatten, welche die dem entgangnen Leibzoll dem Fiskus abgelten sollte.

Vom Nachtlagergeld oder Beherbergungssteuer:

Durch das Reisen wurde den Juden neben dem Leibzoll und andenSteuern auch sonstige grosse Steuern auferlegt. EineVerordnung des Landgrafen WilhelmV. wirft ein eigentuemliches Licht auf diese Verhaeltnisse. Er hatte verfuegt:

> "Lass kein einziger Jude mit Ausnahme des mit einem Sonderprivilegium begnadigten Benedikt Goldschmidt eine Nacht bleiben durfte. Besucher von Jahrmaerkten bildeten einen Ausnahme."

Jede Uebertretung wurde mit einem Dukaten Strafe gesuehnt. Wer etwas Notwendiges in Kassel zu schaffen hatte oder

> nichtiger Ursachen und Verhinderungenwegen das Tor nicht erreichen kann"

konnte durch Vorlegung eines Beglaubigungsschreibens der Behoerde und des Schultheissen befreit werden (1641.11.5.) 30 Jare spaeter wir dem Schultheissen Nicolaus Wetzell eingeschaerft, ausser den 7 Jahrmaerkten keinen Juden, der nicht seine "ordinaere Beiwohnung" in dieser Stadt und Konzession darueber hatte, des Nachts zu dulden

382 letterscollection02test_0102.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

"Falls er aber gewisser Ansprüchen oder sonst Geschäfte hierher mehr zu tun habe, um ohne Pässen nicht zu leiden."

1675 dieser Befehl wurde 1727 erneuert.-Die Regierung sah über ein,

"Dass der Handel und das herrschaftliche Interesse unter dieser Auflage sehr gelitten hatten und dass ausländische Juden ihrer Negotia (Handelsbeziehungen) und nachgelassen hätten und in andre Orte zieheu".

Sie bat deshalb den Landgrafen um Aufhebung des Sonderzolls. Es vergingen mehrere Jahrzehnte bis die judenschaftlichen Vorsteher und Assistenten beim Landgrafen vorstellig wurden, eine Aenderung in der Ausfuehrung der Bestimmungen ueber das Nachtlagergeld eintreten zu lassen.(1785).

Die Fremden "oden Uebernachteten in den bei Kassel liegenden Doerfern und dadurch wurde der Handel geschaedigt und die aermere Teilder Bevoelkerung wurde besonders belastet".

"Es hat bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden",

verfuegte der Landgraf am 5.5.1784:Ausnahmen betrafen nur reiche Leute, deren Verwandte hier in Kassel zu Familienfestlichkeiten kamen. Sie durften aber waehrend ihres hiesigen Aufenthalts keinen Handel treiben. Beim Beginn des 19.Jahrhunderts hatte Maier Amschel Rothschild, der bereits viele Jahre hessischer Hoffaktor war, hier Geschaefte mit dem Landgrafen. Er wohnt in der "Krone" und seine Bitte um Befreiung vom Nachtlagergeld wurde ihm am 15.7. 1802 abgeschlagen. Mit dem Beginn der Franzoesischen Fremdherrschaft hoerte auch diese Bedrueckung auf. Zu den an den Staat entrichteten Steuern gehoerte auch der Federlappen, wie Pferde- und Maultiergeld. Hierzu sei bemerkt, die hessische Judenschaft sollte jaehrlich einen Zentner Federlappen zur Befreiung von Jagddiensten an den Landesherrn liefern. Statt der Naturallieferung sollte jeder Juden einen Goldgulden zahlen(4.5.1679). Auch die Rabbinen Schulmeister und Vorsaenger mussten diese Summe entrichten. Kriegsbeitragsgeld wurde von der Gesamtjudenschaft 1755 insgesamt 4175 Taler erhoben. Hierzu gab Kassel 777 Taler. Kraut-und Notgeld erforderten 567 Taler. Das gesamte zu Steuer veranlagte Vermoegen betrug damals in Niederhessen 178 150 Taler. Ueber die Leistungen der Judenschaft in Ober-und Niederhessen gibt uns eine aus dem Jahr 1755 erhaltene Abrechnung Kunde. Aus der von Israel Herz Wallach gefuehrten Rechnung betrug das Kriegsbeitragsgeld von Rotenburg 521 Taler, Eschwege 224, Witzenhausen 45 Taler, Bovenden 44 Taler, Hofgeismar 189 Taler. Aus Oberhessen ist nur Marburg mit 555 Talern genannt. Zur gemeinschaftlichen Anlage fuer soziale und religioese Zwecke sind 2205 Taler bestimmt. Erbschaftssteuer brachten nur 14 Taler von 2 Erbschaften. Fuer Abschluss der Ehepakten gingen insgesamt 1286 Taler ein. Die Rechnung befindet sich im Archiv der hiesigen Gemeinde.

Einzugsgeld mussten Christen und Juden bezahlen. Die Juden hatten soches gleich nach Erhalt des Schutzes oder bei der Trauung zu entrichten. Ohne dieses war die Niederlassung in Hessen-Kasselschen Fuerstentuemern verboten. Die Juden der Rotenburger Herrschaft zahlten dem dortigen Landgrafen das Einzugsgeld. Das Abzugsgeld diente auch dem fiskalischen Interesse. Kein Jude durfte das Land verlassen, bevor er das Abzugsgeld bezahlt hatte. (bei Verlust seiner hier gelegenen Gueter). Selbst derjenige, welcher wegen seines fehlenden Schutzbriefes ausgewiesen wurde, musste es entrichten. Auch Kapitalien, die ausserhalb des Landes standen, waren dem Abzugsgeld unterworfen. Der Abzug betrug 5% des Kapitals. Desgleichen von Mitgiften, die ausserhalb des Landes gingen. Bei Mitgiften war die Abgabe der Eltern nicht massgebend, sondern der Rabbiner musste erst den Ehevertrag vorlegen, nachdem der Brautvater seine Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung bestaetigt hatte. In die Ehe gebrachten Mobilien, Kleider und Vieh kamen nicht in Anschlag mit Ausnahme der an Werktagen getragenen Kleidungsstuecken. Verheirateten Eltern ihre Kinder wechselseitig, musste Abzugsgeld bezahlt werden. Damit keine Unterschlagungen vorkamen, war der Landrabbiner verpflichtet, jaehrlich ein zuverlaessiges Verzeichnis der im Lande getrauten Ehepaare der Behoerde einzureichen.

Gerichtsstand, Rechtsverhaeltnisse, Id.

In hessischen Landen liess man den Juden, soweit wie moeglich, das biblisch talmudische Recht. Der hoechste Richter war der Landrabbiner. Nach einer Notiz in Gessert unterstanden die Juden 1415 dem Rabbiner Meister Heller in Erfurt, ihm sollten sie

"soviel die juedischen Rechte betrifft, gehorsam sein".

Spaeter waren die Rabbinen in Fulda und Frieberg ihre hoechsten Richter. Dem Rabbiner des letzten Ortes mussten sie noch bis 1800 zehn Gulden jaehrlich fuer die Ausuebung des Richteramtes zahlen. Im 17. Jahrhundert erhielt Hessen einen eigenen Landrabbiner. In der Person des Wolff Traube. Er hatte seinen Sitz in Witzenhausen. Aus verschiedenen Umstaenden, die spaeter angegeben werden, wurde das Landrabbinat 1772 nach Kassel verlegt. Hier waren die Mess-und Marktteage auch gleichzeitig die Gerichtstage fuer die Juden in Ober-und Niederhessen. Der Landrabbiner war nur Richter, wenn ein Jude gegen den andern in persoenlichen, buergerlichen Sachen klagte, und auch nur dann, wenn der Beklagte auf diesen Gerichtsstand nicht verzichtet hatte. Alle andern Streitigkeiten, wie Ehescheidungen, waren dem staatlichen Gericht unterstellt, selbstredend musste in Ehesachen dann die religioese Scheidung durch den Landrabbiner erfolgen. In Zeremonialsachen war die Berufung bei der Regierung zulaessig, wovon oft Gebrauch gemacht wurde. Vor den weltlichen Gerichten mussten die Juden sich dem allgemeinen Recht unterwerfen. Bezueglich des Erbrechts, das im nahen Zusammenhang mit dem religioesen stand, nahm man in Ober-und Niederhessen Rueecksicht auf die religioesen Bestimmungen. So erhielt der aelteste Sohn 2 Teile aus dem Nachlass. Die Ehefrau konnte nicht Erbin des Ehemannes werden. Selbst der Vertrag "Hut bei Schleier, Schleieer bei hut" war unter juedischen Eheleuten ungueltig. Der Nachlass der Ehefrau fiel dagegen dem Ehemanne zu. Ging dieser eine Zweite Ehe ein, brauchte er kein Inventar aufzustellen. Die Marburger Juristenfakultaet hatte den juedischen Grundsatz :" hut bei Kamle Schleier und Schleier bei Hut" fuer ungueltig erklaert, und der Landrabbiner Hirsch zu Witzenhausen stellte auf die Meinung der Marburger Juristen hin das folgende Gutachten aus:

Vermoege Ew. gross-guenstigen Zuschrift vom 9. Julius, verlangen dieselben zu wissen, ob bei den Kindern Israels zwischen den Eheleuten "Hut bei Schleier" zusetzen gestattet werden koenne. Worauf hiermit in schuldigster Antwort zurueckvermelde, wie die juedischen Gesetze nicht gestatten koennen, dass die Frau eine Erbin ihres Mannes sei, wie solches im 9. Buch Moses 27 und 36 und auch im Talmud B.w. Boba Bathra pag. III erklaert ist. Wenn dann uns wann jemand seine Frau zur Erbin und also "Hut bei Schleier" setzt, solches fuer null und nichtig erachtet wird. Und wenn es sich auch zutragen sollte, dass der Mann durch eine Disposition oder Verschreibung der Frau ein gewisses Quantum vermachte, welches nach seinem Tode zuhaben oder zu empfangen, so darf das Wort "Erben "nur nicht darin bemeldet sein. Nach Talmud Baba Bathra S. 126, woselbst der Grund ebenfalls deutlich beschrieben worden. Sollte dieses Ew. etz. nicht genuegen, so erwarte ich darueber eine naehere Erklaerung, worauf ich sodann deutlichere Nschricht geben werde. Witzenhausen 12. Februar 1768 gez. Hirsch Landrabbiner."

Dieses Gutachten muss in jener Zeit grosses Aufsehn erregt haben. Dr. Nathias schreibt darueber:

Der Giessener Professor Gatzer war darueber sehr ergrimmt und beweist in seiner Schrift "Tractatus de Judaeorum juribus" Giessen 1771 zwar nicht durch seine Zitate das irrige jener Entscheidung, wohl aber, dass man zu jeder Zeit das Masss der Intoleranz gegen die Juden in fast allen deutschen Staaten voll mache, indem man ihre Religion nicht beachte, sie zwang Gesetzen nach zu leben, die ihrem Glauben schnurstracks widersprachen.

Eine Ehe konnte nur in Form des juedischen Rituals geschlossen werden. Jede beabsichtigte Eheschliessung musste beim Amte angezeigt werden, welches der Regierung darueber berichtete. Bei Erteilung der Altersdispens erhob der Staat doppelte Gebuehr. Die von dem Rabbiner in hebraeischer und deutscher Sprache verfassten Ehevertraege musste das Amt bestaetigen; die hierfuer von beiden Teilen gezahlten Betraege waren festgesetzt. -Um Verarmung vorzubeugen und dem Fiscus nichts entgehn zu lassen, durfte kein Jude mehr als den vierten Teil seines Vermoegnes seiner Tochter geben. -Ueber den Nachlass eines Juden hatte der Rabbiner ein Verzeichnis aufzustellen und der Behoerde zu berichten. Eine Ausschuettung der Erbmasse konnte erst erfolgen, wenn die Erben alle Steuern bis zum naechsten Landtage festgesetzt hatten, was oft 9 Jahre dauerte. Fuer etwa weitere zu zahlende Betraege war ein Buerge zu stellen. Die Talmud-Thorakasse erhielt von jeder Erbschaft 1% der Summe. An diese Kasse war auch ein bestimmter Satz von der Mitgift zu entrichten. Die Zinsen des angesammelten Kapitals wurden fuer Lehrer verwendet. -Gemisch-

Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen hatte schon das roemische Recht fuer ein dem Ehebruch gleiches Verbrechen erklaert. Philipp der Grossmuetige bestimmte noch ausdrueckich:

"Welcher Jude ein Christenweib oder eine Jungfrau schaendet oder beschlaeft, den sollen unsre Beamten am Leibe darum strafen".

Spaeter war die Todesstrafe hierfuer nicht sehr gebraeuchlich. Den juedischen Behoerden stand ein gewisses Strafrecht zu. Den "kleinen Bann" sollte der Landrabbiner

"ohne genugsame Ursache und vorhergehende Untersuchung aus eigner Macht oder Privatabsicht, ohne Vorwissen einiger Judenvorsteher gegen die Judenschaft nicht erteilen".

Diejenigen Juden, welche in den "kleinen Bann" getan wurden, durften waehrend der Dauer des Banns nicht schaechten, auch nicht die Lunge untersuchen. Wenn sie nun 30 Tage in dem Bann gewesen, und doch ungehorsam blieben, soll der Judenschaft bekannt gemacht werden, dass niemand ihnen eine Nachtherberge geben duerfe. Blieben sie aber 30 Tage im "kleinen Bann" sollten sie durch das ganze Land in den "grossen Bann" getan werden. (Ausschluss aus der Gemeinde). Hatte jemand das Schaechtverbot uebertreten, mussten sie in Gegenwart einiger Zeugen ihr Geschirr und Gefaesse reinigen. Dasselbe mussten alle Juden verrichten, die von dem Fleisch gegessen hatten. Diejenigen Hausvaeter, welche mit den Verbannten verbunden und den Bann nicht estimieren (beachten) sollten nach der Sachlage gefragt werden (Konst. Buch pag. _). - Den "kleinen Bann" konnten auch die judenschaftlichen Vorsteher nach eingeholter Erlaubnis des Landrabbiners belegen. Von der Ausfuehrung des sehr harten Strafmittels des "grossen Bannes" ist nichts bekannt.

Die Heiligkeit des Eides.

Die Heiligkeit des Eides war allen Juden eine ernste Pflicht, denn allen waren die diesbezueglichen Stellen aus der Heiligen Schrift und dem spaeteren Schrifttum genau bekannt, wie auch die Mahnung des Talmuds:

"Schon ein Wort gelte soviel wie ein Eid, und Deine Rede sei ja, ja, nein nein".

Unter allen Umstaenden musste auch ein Eid einem Nichtjuden gegenueber gehalten werden. Demnach sah sich auch der hessische Gesetzgeber veranlasst ueber den Eid seiner juedischen Untertanen Sonderbestimmungen zu verfuegen, die sich mehr auf die Form, als auf den Inhalt beziehn. Um unnoetiges Schwoeren zu vermeiden, durfte kein Jude in einer Streitsache von mehr als 2 Taler einen Eid schwoeren. Eine Eidesabnahme musste auf Verlangen in der Synagoge von dem Landrabbiner geschehn, auch dann, wenn in einer Ortschaft kein oeffentliches Bethaus vorhanden war. Der juedische Gegner durfte vor einem auswaertigen Rabbiner nur schwoeren, wenn er den Ortsrabbiner fuer befangen hielt - "Recht zulassen will". - Die dadurch entstandenen Mehrkosten musste eine Partei zahlen. Vor der Eidesleistung war eine Warnung vor dem Meineid von dem zustaendigen Rabbiner oder dessen Stellvertreter erforderlich. - Wegen des Eides galt in Hessen der gemeinrechtliche Grundsatz, dass der Schwur eines Juden gegen einen Christen unzulaessig sei. Diese Bestimmung wurde in der Praxis dahin gemildert, dass, wenn der Jude ueber die Wahrheit, der Christ aber nur ueber Wissen und Glauben schwoeren konnte, der Eid eines Juden unter diesen Umstaenden vorgezogen werde. Als Zeuge gegen einen Christen konnte kein Jude allein zugelassen werden, waere es auch zu Gunsten eines andern Christen gewesen. Nur in Verbindung mit andern Zeugenaussagen konnte das Zeugnis eines Juden von Bedeutung sein. (Dr. Mathias a.O. Nr. 129).

Ueber die Vereidigung und den Eid selbst sind so viele Bestimmungen, dass sie hier nicht geschrieben werden koennen. Ueber den Ankauf von Wildhaeuten fuehren die Landesordnungen einen besondern Eid an vom 15.2.1680 L.O. III S.125. Die Wilddieberei hatte im Lande sehr zugenommen, und Weissgerber wie Juden hatten die Haeute fuer einen geringen Preis gekauft. Deshalb verordnete die Regierung einen besondern Eid, der in allen Ortschaften bekannt gegeben wurde, um die Uebertreter gehoerig zu bestrafen. Noch im 19. Jahrhundert schwuren die Juden an einem Pentateuch (5 Buecher Moses) das an Gerichtsstelle lag. Spaeter wurde dieses durch eine Tafel ersetzt, auf welcher das 5. Gebot geschrieben war. Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fand eine religioese Eidesverwahrung statt, die an kleineren Gerichten von juedischen Lehrern des Ortes fuer eine festgesetzte Gebuehr vorgenommen wurden.

Die Bedrueckung des Gerichtsstandes in allen deutschen Staaten hat die Bauerdie konservativsten fuer den Judenhass aufgeruettelt. Durch die judenfreundlichen Vorstellungen unserer jungen Dichter der Romantik wurde jene Strömung der Zeitgeist des Volkes angeregt. Bei verantwortlicher Volksbewegung fuehrte sie des Menschenrechtsgedanken, der vorueberhin erstickt und keine Tuer und Tor mehr fand. Die Erneuerung des Judenhasses wurde ausgelöst durch die Tatsache, dass die Juden, wohnhaft hatte bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts viel Gewalten, fuer die alte Bauernschaft um Blut und Freiheit, der Leibeigenen waren. Die alten Bestimmungen ueber das Aufenthaltsrecht der Juden wurden ausgerottet. - Die Gesetze wurde eine neue Gleichheit und Freiheit, Gleichheit und die Proletarierfrage auf alter Sitte, wie wir, ist die Gesamtheit, Recht und vom Fundament der Gesetze und Gewohnheiten erstickt.

Zweiter Abschnitt.

Die Juden in Hessen.

Aus den von Geistlichen und Adeligen verfassten Berichten und aus den Sammelwerken Archiven lässt sich nicht urkundlich beweisen, ob Juden in Hessen und in dieser Zeit vor der Reformation gelebt haben. Nur in einem dieser Berichte wird es wahrscheinlich berichtet, dass um 1307 errichtete Hess. Landesherr Wilhelm I. Angehörige der Familie Goldschmidt vor. In Folge des Hauses lebte auch vor wenigen Jahren Reste eines Bades, die von Nebel-Thal erwähnte Betstube unter der Erde auch aus und eine Laubhütte [illegible] sein. In einem Viertel der Stadt, heute Gutenberg, wohnte der Jude Hayum [illegible], ein e[illegible] Jude im Viertel 11.Jahrhundert werden hier Juden genannt: Hayum, Josel und Seelig. Auf den Steuerlisten des Magistrats von 1349 [illegible] Brunnel [illegible] Juden. In folgenden Namen die Verzeichnet sind: 1) Hayum 1 [illegible] Gulden, 2) Josel [illegible] Gulden, Josele Kind [illegible] Gulden, 4) Jude von Marburg 230 Gulden, 5) Seligman x 400 Gulden, 6) Jonas Kanter 800 Gulden, 7) [illegible] Gulden, 8) Hirz [illegible] Gulden, 9) Mendelchen 1[illegible] 6 Gulden vermögen. Fast jeder Jude war ein beträchtlicher Steuersumen.

Nach dem Hausserverzeichnis von 1699 wohnten 5 juedische Familien in der Obersten Gasse, Mittelgasse und andern Strassen der Altstadt. In der Zeit von 1648 bis 1699 lebten hier nur 5 juedische Familien. In Ober- und Niedernessen lebten von 1889 [illegible] Personen in 47[illegible] Haushaltungen. Davon waren 4[illegible] Männer, 480 Frauen, 5[illegible] Kinder, 671 Tochter, 75 juedische Knechte (Handlungsgehilfen) und 78 juedische Mägde; von diesen hatten 88 keinen Schutz.

In der Stadt und im Amt Kassel lebten damals 271 Seelen, in den Aemtern Eschwege, Sontra, Bilstein 91[illegible], im Amt Fritzlar 291 und im Amt Rotenburg 291 Juden. Die Namen derselben sind aus diesen in spaeteren Jahren in den Steuerlisten des Marburger Staatsarchive genannt; die der Kasseler Juden sind im Archiv der juedischen Gemeinde in Auschwitz niedergelegt. Um 1700 waren 7 - 12 Familien genannt. Im 17. waren 30, 1812 191. Die auffallende Vermehrung laesst sich aus der mehr erleichterten Niederlassungsbedingung aus der Franzoesischen Zeit erklaeren. In Kassel wohnten 924 Juden, von [illegible] Steuer zahlten. 1844 sind 989 Seelen genannt, mit 190 Steuerzahlern. Die Zahl der Kinder in diesen 16 Jahren war von 274 auf 274 gestiegen; die der schulpflichtigen von 110 auf 192. Von 1867 bis 1910 stieg die Seelenzahl von 1790 auf 2679, in Bezug auf die Bevölkerung fiel sie in diesem Zeitraum von 3,[illegible]% auf 1,77%, eine Folge der Stadterweiterung.

Welche Häuser im 17. Jahrhundert Eigentum von Juden waren, laesst sich aus den Quartierlisten des Stadtarchivs feststellen. Gewisse gesetzliche Beschränkungen waren ihnen damals beim Erwerb von Feldgütern auferlegt, wie auch bei Gärten und [illegible]. Bei jedem Besitzwechsel war die Erlaubnis des Landesherrn erforderlich. Von grösserem Grundbesitz der Familie Goldschmidt erfahren wir aus den Jahren 1692 und 1669. 1692 vertauschen Simon Goldschmidt und Gudes seine Gemahlin, einen vor dem Ahnaberg[illegible] gelegenen Garten mit dem Bürger Johannes Hunder und seiner Frau Bertrad. Sie erhalten dafür eine Wiese in der Unterneustadt, welche Goldschmidt von Johann Heinrich Hundsen sich geerbt hatte. (Brunner Kolf, nach Stadtarchiv H. 300.) Aus gleicher Quelle ist uns ein andrer Fall bekannt:

Herz Goldschmide, Schutzverwandter Jude zu Kassel und beordneter Vorsteher der Judenschaft des Fuerstentums Hessen, bekennt und bezeugt fuer

sich und in Vormundschaft seiner Brueder und Geschwister,dass er von Heinrich Jacob von Cooren, Berger und Apotheker ererbt und Anna Elisabeth, seiner Hausfrau,seinen vor dem Annaberger Tor an der Fonar in der Moencheberger Schanze gelegenen Garten,sowie diesen sein Vater Simon Goldschmidt nach dessen Absterben er und seine Viterben bemessen haben, hier 250 Thaler verkauft habe."
Die Urkunde ist unterschrieben von Herz Goldschmidt,Hofrath Buxholtz,fuerstlich hessischer Leibmedicus zu Kassel,und Moses Abraham ,Haubliner in Witzenhausen,als Obervormund der unmuendigen Brueder und Schwestern.(19.und29,2.1669
Bis zum Beginn des 18.Jahrhundets waren den Juden folgende Strassen freigegeben:Pferde-und Schweinemarkt,Kastelansgasse,Untere und Obere Schaelergasse, Untere und Mittelste Fuldagasse,Hinter dem Judenbrunnen,Fischgasse,Zuellergasse,Judengasse,Fliegengasse,Essiggasse,Knickgasse,Krautgasse,Hollaendische Strasse,ueberhaupt die Gegend des obersten Hofes. (29.10. 1967).
Als "vornehmste Strasse"waren verboten die am Gouvernementsplatz (Martinsplatz und die Koenigsstrasse.Nach der Regierungsverfuegung von 29.4.1799 wurden w wohl vielfach Dispensationen zum Kaufen oder mieten von Hauesern erteilt, oft aber verboten.Am 29.(.1791 bat Baruch Emanuel um Dispens,ein Haus in der Dyonisius oder Elisabezhstrasse zu mieten.Er hatte ein grosses Geschaeft, Kunden waren Christen und Juden,von auswaerts kamen Kaeufer aus dem Paderbornschen und Kur Koelnischem zu ihm;er stand in hoher Anlage und war judenschaftlicher Kassierer.Durch ein gutes Geschaeftslokal wollte er seinen Kunden Erleichterung verschaffen.Die Kaufmannsgilde erhob aber Widerspruch und bat um Ablehnung,die auch der Landgraf verfuegte.Ein gleiches geschah mit Nathan Simon Michel,dereinen bedeutenden Handel mit Zitz,Kattun und Eisenwaren fuehrte.Auch er durfte nicht in eine Hauptstrasse ziehen.Der Hofagent Moses Abraham konnte mit Erlaubnis des Landgrafen einen vor dem Wesertor gelegenen Garten vomGaertner Moesler kaufen,nachdem Aerzte die Notwendigkeit bescheinigt hatten.(29.7.1799).-Hofzahnarzt Mombert wollte zur Bequemlichkeit seiner Patienten ein kleines Haus kaufen,seine Kinder sollten darin keinen Handel treiben.Der Landesherr gewaehrte es ihm am2.1.1 1796.-Der Kaufmann Isaak Nathan bewohnte mit seiner Frau,9 Kindern einem Informator und zwei Maegden ein sehr bescheidenes Logis und konnte am 17.12. 1796 das von Pappenheimsche Haus in der Jacobstrasse als Eigentuemer beziehn. Nachdem Hofagent Susmann Abraham durch aerztliches Attest die Notwendigkeit vom Besitz eines Gartens beglaubigt wurde,konnte er einen solchen vor dem Hollaendischen Tor erwerben,dort hatten auch Goldschmidts und Feidels Familien in ihren Gaerten Erholung gesucht.Als der Oberhof-und Kammer -agent Moses Buding das Metzger Hartungsche Haus,Ecke Mittel-und Hohenthorstrasse kaufen wollte,berief er sich auf seine dem Staat geleistete Dienste,dass er "im teuren Jahr 1771 viel Getreide ins Land ohne den mindesten Vorteil geschafft habe".Seine Wohnung sei ihm gekuendigt,und er waerde es bei den bevorstehenden grossen Feierlichkeiten Annahme der Kurwuerde bedauern,keine Gaeste aufnehmen und sein Haus nicht schmuecken zu koennen.Da er noch 50 Gulden fuer eine Stiftung spendete,konnte er am 7.2.1804 Hausbesitzer werden. Es waerde zu weit fuehren,hier noch die Faelle des Gumpert Feidel,Koppel Sa Salomon,Isaak Herz Wallach,Wwe.Geisel Jesias Rieber zu schildern.Jedes Gesuch wurde dem Stadtgericht und dem Quartierkommissar vorgelegt.Auch in den Landstaedten und Doerfern durften Juden ohne besondre Erlaubnis keine Haeuser kaufen,welche denChristen gehoerten
Den juedischen Einwohnern Kassels fiel es bis in das erste Viertel des 19. Jahrhundets sehr schwer,offene Laeden zu halten:Aus Furcht vor Konkurrenz wurde immer von christlichen Kaufleuten Widerspruch erhoben.Von einer Verkaufsstelle wissen wir urkundlich aus dem Jahre 1603.Die Stadt gewaehrte den Juden Verkaufsstellen in dem damals "Zinshaus"genannten Neubau an der Fuldabruecke (dem spaeteren Stadtbau) mit der Begruendung,dass die Buergerschaft dort "viel Waren zu einem weit billigeren Preis als bei den hiesigen Kaufleuten bekomme" (Nebelthau Stadtgeschichte).
Die von dem Landgrafen Friedrich errichteten Arkaden fanden keine Mieter. Deshalb verfuegte er:

> Denen Juden soll mit allen Waren,womit sie handeln duerfen,und worunter auch alte Kleider begriffen sind Offene Laeden zu halten gestattet sein,im Falle sie von der Kroegs-und Domaenen -Kammer die Arkaden pachten und daselbst feilhalten wollen."22.9.1775).

Die genannte Behoerde befahl nun den Juden,die Arkaden gegen einen bestimmten

Die genannte Behoerde befahl nun den Juden, die Arkaden gegen einen bestimmten Preis zu uebernehmen. Dem Hofagenten Feidel wurde aufgegeben, "bei den Juden die noetige Einrichtung zu treffen". Die Uebernahme der Arkaden sollte gegen Zahlung von 100 Talern fuer jede Verkaufsstelle erfolgen. Hof- und Kammeragent Feidel David sollte den Juden bekannt geben, dass die Regierung, Buergermeister und Rat der Stadt bedeutet habe, "den Juden offene Laeden halten zu duerfen". Die Laeden unter den Arkaden waren an folgende Geschaeftsleute verpachtet: Jacob Hirsch, Heinemann David, Simon Michael, Baruch Emanuel, Beer Hesse Goldschmidt, Jacob Itzig, Abraham Itzig, Abraham Hirsch, Isaak Wallach (1783-1784). Wollte einer sein Geschaeft dort aufgeben oder den Raum einem andern uebergeben, so konnte es nur mit "hochfuerstlicher Erlaubnis" geschehn. Eine "vakante Boutique" zu uebernehmen wurde erst am 28.7. Juden Hesse Goldschmidt erlaubt, dessen Bruder Beer Hesse Goldschmidt konnte seinen Laden an Markus Levi uebergeben. (7.8.1790.). Der Vater des bekannten Schriftstellers Salomon Hammdorf konnte am 6.12.1803 gegen Zahlung von 100 Talern an die Kammerkasse anstelle des David Alexander Jeremias (Florino) treten, waehrend dieser am 24.8.1803 gegen Zahlung von 173 Talern ein anderes Lokal beziehen durfte. Dem Kaufmann Isaak Wallach war es nicht leicht, vom Landgrafen Dispens fuer sein Geschaeftslokal zu erhalten. Durch Attest des Dr. med. Huber wurde ihm bescheinigt, dass "er krank an Augen und Beinen sei und sich nicht erkaelten duerfte. Er sei ein alter Mann habe keine Kinder und Gehilfen". Diese Gruende wuerdigte die Behoerde und Isaaks Wallachs Verkaufsraeume wurden anderweitig verpachtet. Auch unter der Regierung des Landgrafen Karl konnten Juden Grundstuecke erwerben und Ackerbau treiben. So berichtet Kopp von einer Zuschrift an den Rentmeister von Bentheim in Gudensberg, dass hochfuerstliche Durchlaucht dem dortigen Schutzjuden Jonas Feibel den Ankauf eines Gartens mit der Bedingung gestattete, dass er ihn seinem Sohn zu hinterlassen habe. Landgraf Karl genehmigte dies. Die Neuordnungen von 1743 §33 und 1749 §29 verboten den Juden bei Ankauf von Pfandgutern, welche ihnen in Ermangelung andrer Sicherheiten zwangsweise verschrieben waren, diese selbst zu bestellen. Sie muessen solche einem Christen in Pacht geben, gegen das uebliche Pachtgeld. Die Verordnung vom 11. Oktober 1783, eine Folge des Toleranzedikts, liess es bei den bisherigen Bestimmungen:

> "Es seien die Einrichtungen der andern Laender abzuwarten, umsomehr als die bedenklichsten, und fuer die allgemeine Sicherheit gefaehrlichen Folgen aller Wahrscheinlichkeit nach daraus entstehn duerften, wenn Paechter, Gesinde, Tageloehner auf einem Gut aus lauter Juden bestuenden indem alsdann eine Menge Betteljuden nicht etwa nur aus dem Lande, sondern auch von auswaerts her, und mit ihnen gewisse Liebsgesellen von ganzen Banden sich ins Land ziehen wuerden, ja das Haupt einer solchen Bande koennte zum Schein einen andern juedischen Paechter anstellen und auf diese Weise ein Recept aculum (Zufluchtsort) halten. (Kopp I. S. 16).

Bis ungefaehr 1825 durften die Kasseler Juden in der Oberneustadt nic

nicht wohnen. Nur ein Ausnahmefall ist aktenmaessig verbuergt: Durch besondre Verguenstigung vom Landgrafen vom 21. Nov. 1721 wurde Judas Levi erlaubt in der Oberneustadt unter der Jurisdiction des Oberschultheissen Beris si sich niederzulassen. Sonst waren die Juden Kassels auf die Wohnungen in der Unterneustadt und in der "Freiheit" angewiesen. Nach einer Verfuegung der Regierung durften Juden in der Residenz nur Haeuser in den "abgelegenen Strassen" kaufen oder mieten. (30.9.1666). Fanden sie in genannten Stadtteilen kein Unterkommen, so waren ihnen die oben bereits erwaehnten Strassen ffreigegeben.

Fuenfter Abschnitt.
Der Gottesdienst und das Landrabbinat.

Dem Synagogenwesen und den damit zusammenhaengenden Gebieten hat die Hessische Regierung zu allen Zeiten besondre Aufmerksamkeit gewidmet. Einschlaegegige Verordnungen finden sich zuerst in den Akten aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Eine Bestimmung von 1651 gestattet Zusammenkuenfte in Schulen (das heisst Betstuben) zum Zwecke des Betens und des Unterrichts gemaess den religioesen Vorschriften. Es war den Juden fernerhin erlaubt Rabbiner und Lehrer anzustellen.

388 letterscollection02test_0108.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43:94

"und ihre Jugend nach ihrem Gesetze lehren zu lassen"
der Gottesdienst musste
in aller Stille in einem abgelegenen Zimmer eines Juden ohne Aufsehn und ohne Aergernis der Christen versehn werden, auch ohne Getoene und Uebermut".

Sie sollten sich auch des oeffentlichen Hornblasens und Zeichengebens durch Instrumente (gemeint ist das "Schulenklopfen") vor den Haeusern und auf den Strassen enthalten. Das Schofarblasen war nur in den Haeusern gestattet, dort sogar auch waehrend des christlichen Gottesdienstes, wenn der 2. Tag des Neujahrsfestes auf einen Sonntag fiel. Die Obrigkeit verbot ferner eine feierliche Prozession nach der Synagoge gegen Strafe von einem Gulden ad pios usus." Die Einbringung einer neuen Thorarolle in die Synagoge unter feierlichem Aufzug und unter Musikbegleitung war gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch "keine Stoerung" verursacht werden durfte. (Verfuegung vom 16.9.1799). Die Gebetbuecher und Bibelausgaben, sowie Erbauungsschriften, die in der Synagoge und im Unterricht benutzt werden sollten, waren der Genehmigung durch die landgraefliche Behoerde unterworfen. Ueber den Gottesdienst in Kassel schreibt des Superindendent Paulus an den Landgrafen Moritz im Anfang von dessen Regierung:

"Amts-und Gewissenshalber kann es auf das Gutachten des Geistlichen Ministerii unangezeigt lassen, dass die Juden so eine Zeitlang haufenweise sich in die Festung eingeschleifet, sich selbst so grosse Lizenz und Freiheit genommen, dass sie in den Christen Haeusern, darinnen sie ihre Herberge genommen, oeffentliche Synagoge auf ihre Sabbathe anstellen und halten, in Massen in der Marktgasse, welche a die vornemste Strasse hier ist".

In Jost Riemers Haus wurde haufig Gottesdienst abgehalten. Hierueber beschwerten sich die Nachbarn bei der Kirchenbehoerde. Sie verlangten, dass der Gottesdienst verboten werde. Zu einem derartigen Befehl wollte der Landgraf sich nicht herbeilassen. Der von ihm erteilte Bescheid enthaelt den Satz

"dass ich kein Judenhetzer bin und sie im Lande dulde".
(Verfuegung vom 20.5.1622) gez. Moritz L.z.G.).

Auch mit der Frage des Schofarblasens beschaeftigte sich die Regierung. Sie betrachtete diese Kulthandlung als oeffentlich, weil die Synagoge an der Strasse gelegen war. Buergermeister und Rat in Kirchhain beschwerten sich darueber bei der Regierung, und die Regierung ordnete an, das "Hornblasen" zu unterlassen. Die judenschaftlichen Vorsteher legten daraufhin dem Landgrafen eine Eingabe vor, in der sie anfuehrten,

"dass sie die in der Bibel anbefohlene heilige Pflicht unbedingt ausfuehren muessten: auf offener Strasse werde nicht geblasen. Das Blasen dauerte kaum eine halbe Viertelstunde und es bekaemen es nur wenige Leute zu hoeren."

Und nicht nur die Juden in Kirchhain und Frankenberg, sondern ueberall im Lande, wo Minjan war, konnte mit Erlaubnis des Landgrafen Wilhelm de dato Gebaburg, 5.9.1696 Schofar geblasen werden. Ohne Erlaubnis des Landesherrn durfte kein Bet-und Lehrhaus errichtet werden. Bei 100 Talern Strafe durften die Juden "keine neue Schule bauen", wo vormals keine gewesen ist". Auch die fuerstlich Rotenburgische Herrschaft, wie die Adligen durften keinen Neubau erlauben. So wurden die Rotenburger 1799 mit 50 Talern bestraft, als sie eine Synagoge bauten, fuer welche sie nur die Konzession von der dortigen Herrschaft erhielten und nicht vom Landgrafen in Kassel. Die Kompetenzstreitigkeiten hierueber zogen sich bis 1750 hin. Ein Jude musste das Bethaus seines Ortes besuchen, nicht das des Nachbarortes; nur wenn die Synagoge im Heimatorte eingefallen war, konnte er in der Nachbargemeinde beten. Ueber einen Stand in der Synagoge konnte wegen einer Schuld Beschlagnahme vom Gericht verfuegt werden. Auf dem Lande rief der "Schulenklopfer" zum Gottesdienst, wenn er nicht durch Krankheit oder Notfall verhindert war. Er musste 5 Kreuzer Strafe zahlen, -halb in den Gotteskasten und halb dem Landesherrn, wenn er fernblieb. -Die Verwaltung der Judenschulen war der Konsistorialgerichtsbarkeit unterworfen; diese setzte auch die Strafen fuer etwaige Exzesse fest. -In Oberhessen wurden Ausschreitungen als Polizeisache behandelt; die Entscheidung erfolgte durch das Gericht. In der Herrschaft Rotenburg musste bei etwa vorkommenden Haendeln der Rabbiner zur Gerichtsverhandlung zugezogen werden. Der Schulmeister "Rebbe"-war auch gleichzeitig Schaechter, dessen Eignung der Rabbiner zu pruefen hatte. Dieser Beamte erhielt statt des

Schutzbriefes einen Toleranzschein;bevor dieser ausgestellt wurde,musste der Regierung,ueber Herkunft,Ruf,Lebenswandel und Geschicklichkeit berichtet,sowie die Notwendigkeit nachgewiesen werden.Bei 20 Talern Strafe und Konfiskation der Waren war dem Schaechter der Handel verboten.Das Heiraten war den Schulmeistern "bis auf anderweitige Verfuegung"gestattet.Ueber die Kasseler Synagoge schrieb Dr.Rudolf Hallo ausfuehrlich in B.I. der Gemeindegeschichte.Auch ist von I. Horwitz 1907 eine Schrift "die Kasseler Synagoge und ihre Erbauer"erschienen.Von den Bet- und Lehrhaeusern der Provinz sei einiges erwaehnt.In Marburg wird eine "Schule"in einer Urkundevom 15. Maerz 1517 genannt.Die Scolae judaeorum wird dort ferner in einer Stiftungsurkunde 1755 bedacht,die vom Ritter Werner Doering und dessen Gattin Mekla ausgestellt ist.(naeheres in Festschrift zur Einweihung der Synagoge Marburg1897).Verfasser Dr.Leo Munk.Die Verfolgung zur Zeit des schwarzen Todes bewirkten die Auflloesung vieler Gemeinden und Siedlungen.Ueber die 1452 zerstoerte Judenschule in Marburg erfahren wir aus genannter Quelle, dass der Baumeister der Pfarrkirche die Steine des abgebrochenen Gotteshauses zum Bau einer Mauer verwandte,welche um den St.Kilianskirchhof aufgefuehrt wurde.1702 erteilte Dietrich Hermann von Bisvnhausen den Juden von Hebenhausen gegen eine Jaehrliche Abgabe von 2 Talern die Erlaubnis zum Bau einer Schule.Am 8.Mai 1755 wurde der Bau einer Schule in Sebra gestattet.Hierfuer waren jaehrlich 5 Taler zu entrichten.Um diese Zeit erfolgte die Trennung von der Rotenburger Gemeinde.In Wolfhagen hatten die dortigen Juden im Hause des Moses Heimann eine Stube als Andachtsstaette.Da das Haus des Buergers Rasch Schulden halber verkauft wurde,erwarben es die Juden mit behoerdlicher Erlaubnis als Meistbietende (7.12.1710).Der Neubau erfolgte sofort.In Melsungen beteten die Juden gemeinsam bei Seligman Hammerschlag.Der Posthalter Hueter verkaufte ihnen am 21.12.1789 ein

"ein Haus an der Mauer zur Errichtung einer Synagoge und Schule, wofuer noch Benjamin Moses seine Scheuer schenkte"

Die Gemeinde Reichensachsen bestand 1805 aus 12 Familien mit 47 Koepfen; ihre Gebetsstaette war zunaechst in einer Mietwohnung.Das Konsistorium sprach sich gegen einen Neubau aus,wie auch der Herr von Boyneburg.Da der Amtmann Wilkens zu Bischhausen die Notwendigkeit fuer den Bau einer Schule erklaerte,erfolgte die landgraefliche Bewilligung am 19.12.1805.-Die Treysaer Juden hatten ihre Andachtsstaette bei Sussmann Hoexter.Da Abraham Isaak Meyer reich und kinderlos war,errichtete er mit kurfuerstlicher Bewilligung aufe eigene ~~xxxxxxx~~ Kosten eine Synagoge "zu daiernedem Andenken".Der Amtmann Schanz,Metropolitan Wick und Buergermeister May unterstuetzten den Spender in seinem Vorhaben. "da dadurch der christliche Gottesdienst nicht gestoert wurde".In der Mitte des 18.Jahrhunderts war d der Gesundbrunnen bei Hofgeismar von vielen Juden besucht.Der Gottesdienst im Ort fand in einem groesseren Zimmer statt,und den Betenden erschien der Aufenthalt in dem ueberfuellten Raum gesundheitsschaedlich.Die damals groessere und wohlhabende Gemeinde entschloss sich aber 1754 zu einem Neubau,um den zahlreichen juedischen Kurgaesten eine wuerdige Betstaette zur Verfuegung stellen zu koennen.

~~Das~~ Landrabbinat in seiner Entwicklung bis 1772.

Die Geschichte des Landrabbinats im ehemaligen Hessen steht im engen Zusammenhang mit Synagogen und Schulen.Wie schon an andrer Stelle erwaehnt hatte Landgraf Moritz fuer seine Laender die Anstellung eines Rabbi "ernstlich befohlen".Durch die Kriegsunruhen konnte der berufene Rabbi,dessen Name uns bisher nicht bekannt ist,keine bleibende Staette im Lande finden. "Man konnte ihn auch nicht nach Gebuehr salarieren".Der Landgraf wollte durch die Berufung eines Rabbi einen Zustand be-nden,der nicht nur fuer d die Judenschft,sondern wegen der Ueberleitung der Gebuehren nach dem "Ausland" auch fuer die Staatskasse hoechst verderblich war.Der Rabbi war nicht nur religioeser Fuehrer der Juden,sondern auch ihr Richter bei den unter ihnen vorkommenden Streitsachen.Er entschied also in Ceremonial-und Personalsachen und besass auch Strafgewalt sowie auch Beamtenbefugnis gegen die Widerspenstigen.Nach einer vielfach angezweifelten Quelle hatter der Judenmeister Heller 1416 in Erfurt die Gerichtsbarkeit ueber die hessischen Juden.Sicher war sie in spaeteren Jahren dem Rabbiner in Fulda und zuletzt dem in Friedberg ueberantwortet,was schon frueher erwaehnt wurde.Diesen Zustand hielten die Landesvorsteher nach dem Eintritt ruhiger Zeiten fuer

390 letterscollection02test_0110.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

p. 32 missing

391 letterscollection02test_0111.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Veit Singer war von 1716 bis 1754 Landrabbiner. Durch seinen Sohn Juda "Witzenhausen", der nach Berlin zog und Schwiegersohn der Dorothea Veit wurde, trat er zur Familie Moses Mendelssohn in verwandtschaftliche Beziehungen. Sein Amtsnachfolger war Hirsch Naftali Kirchheim, 1754-1799, der vordem Rabbiner fuer Obernessen mit dem Sitz in Marburg war. Er war der erste Landrabbiner, der seinen Amtssitz in Kassel hatte und hier starb.

Als Wohnsitz des Landrabbiners war anfangs aus oben angefuehrten Gruenden Witzenhausen bestimmt. Jedoch machten sich schon im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts Stimmen fuer die Verlegung des Rabinats nach Kassel geltend. Die Rabbinen kamen aus groesseren Gemeinden und fanden in Witzenhausen nicht genuegend geistige Anregung fuer ihren Beruf. Am 16. Juli 1725 erlaubte der Landgraf dem Landrabbiner Veit Singer in Bettenhausen zu wohnen,

"wenn die Judenschaft ihm dort freie Wohnung gibt".

Dazu wollte sich diese aber nicht verstehn. Die Gruende fuer die Verlegung des Amtssitzes nach Kassel wurden am 12.4.1760 wie folgt dargelegt:

1. In allen andern Orten wohne der Landrabbiner in der Landeshauptstadt,
"2. Die Prozesssachen und Regierungsmandate erleiden durch den entfernte Wohnort eine Verzoegerung.
3. Der Judeninformator Rabbi Alexander ziehe von hier fort; diese Stelle koenne durch niemand besser als durch den Landrabbiner ersetzt werden.
4. Durch das Herumziehn entstehe nicht allein grosser Schaden, sondeen die Judenschaft muesse durch das Reisen des Landrabbiners zu den 4 Kasseler Maerkten groesseren Aufwand anwenden; auch sei die Residenzstadt der Sitz aller Landescollegia mit dem der Rabbiner amtlich verkehre.

die angefuehrten Gruende fanden bei dem Landesherrn keine Beachtung, denn er entschied am 6. Oktober 1760

"dass es bei der bisherigen Verfassung gelassen und der Rabbiner in Witzenhausen wohnen solle.".

Als staatsrechtliches Kuriosum sei nicht unerwaehnt, dass Witzenhausen in der sogenannten Rotenburger Quart, also ausserhalb des umschraenkt landesherrlichen Territoriums lag!

Vom 9. Mai bis 5. November 1761 durfte der Landrabbiner Hirsch Naftali der Kriegsunruhen wegen sich in Kassel aufhalten. Die judenschaftlichen Vorsteher wiederholten 1765 die Bitte um staendigen Aufenthalt des Landrabbiners in Kassel. Durch fuerstliche Resolution vom 22.2.1765 sollte die Uebersiedlung gestattet werden, wenn die Judenschaft 4000 Taler zum Waisen- und Findelhaus erlegen wollte. Hierzu war sie nicht bereit. Infolge Bruerwortung der Regierung,

"damit der Landrabbiner hier eienen guten Advokaten befragen kann, und weil in den hiesigen Aemtern mehr Juden wohnen als in dem dortigen Witzenhausener Bezirk",

erteilte der Landgraf Friedrich am 17.5.1772 die Erlaubnis Kassel als Wohnort zuzulassen. Von da ab ist in Kassel das Landrabbineramt. Hierzu kam noch ein aeusserer Grund. 1772 hatte Kassel mit der Niederlegung der Festungswerke den Charakter als befestigter Platz verloren. Das ist gewiss nicht ohne Einfluss auf die Uebersiedlungsfrage geblieben. Mit der Uebersiedlung Wolf Kirchheims nach Kassel beginnt eine neue Entwicklung in der Stelle des Landrabbiners. Zu der Stellung und dem Wirkungskreis des Landrabbiners sei hier noch mitgeteilt: Im Siwan 5464=1704 wurde festgesetzt:

"wenn der Rabbiner seines Alters wegen die Kasseler Maerkte nicht mehr besuchen kann, um dort zu urteilen, dueren ihm vertreten: Rabbi Liebmann aus Ziegenhain, Rabbi Sussmann aus Bettenhausen und Rabbi Feidel aus Wanfried."

Diese waren mit richterlichen Befugnissen ausgestattet. Von ihren Sporteln erhielt der Landrabbiner die Haelfte. Ueber die Gerichtsbefugnisse des Landrabbiners erfahren wir folgendes: Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts stand dem Landrabbiner die Gerichtsbarkeit zu. Das Gesetz der Thora, das jedem andern Recht mindestens gleichberechtigt war, war die Norm. Selbstverstaendlich war die Gerichtsbarkeit nur eine beschraenkte:

"zwischen den Juden, auchwenn auslaendische Klaeger sind, zu richten und zu schlichten, nach ihrem mosaischen Gesetze".

Gehorsam und Zwangsmittel waren dem hessischen Landrabbiner gleich andern Rabbiner zugestanden, auch in Civil- und Schuldsachen, selbst in Injuriensachen der Juden gegen Juden, besonders aber in Zeremoniensachen, teilweise auch in Ehesachen. Der Landesherr konnte dies Gerichtsbarkeit aendern.

392 lotterscollection02test_0112.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Was der christlichen Obrigkeit zu richten gebuehrte,durfte der Rabbiner "nicht vor sich ziehn" vielmehr hatte er jeden Fall
"ohne alle Gefaehrde und unerfordert von im selbst aus eigener Bewegung" der Obrigkeit anzuzeigen.In der Anzeige solcher Faelle durfte er keinen Juden behindern,noch in den Bann tun.
"sondern jedesmal denselben am gehoerigen Ort und vor verordneten Richter verweisen,ueberhaupt keines Stueckes,welchen der Obrigkeit abhaengig ist,geringsten sich anmassen".
Mithin durfte auch der Landrabbiner keinem Juden allgemein verbieten beim Amt gegen einen andern Juden zu klagen.er hatte ueberhaupt kein Recht, Prozesse beim landgraeflichen Amt aus Zustaendigkeitsgruenden zu hintertreiben.Konnten die Parteien beim Rabbiner nicht persoenlich erscheinen,so war innen die Vertretung durch einen Bevollmaechtigten erlaubt,"euer Schauen, den der Rabbiner durch die Justizverwaltung erlitt,wurde ihm durch die Judenschaft ersetzt,wenn der Prozess vor das Amt,und nicht zu ihm gebracht wurde.Bei Strafe der Amtsentsetzung und sonstiger empfindlicher Ahndung sollte der Landrabbiner unparteiisch verfahren und dann sehen,
"dass Jedermann in Zeremoniensachen,auch wenn den ihm beigegebenen Personen unparteiisches Recht wiuerfahre,dass das Recht nicht gebeugt, noch dabei weder aus Freundschaft,Feindschaft,Gewinnst,Geschenk, Gift oder Gabe jemand durch die Finger gesehen wuerde,auch solches ohne Abbruch der Regalien des hohen Landesherrn und der Gerichtsbarkeit:
I.O.6 S.697).- Die christlichen Obrigkeiten mussten auf Verlangen des Oberrabbiners oder seines Vertreters die Vollstreckung eines gefaellten Urteils unweigerlich vollziehen.Der Landrabbiner war verpflichtet,dem Landesherrn,dem Ministerium,den Behoerden und "wer ihm sonst zu befehlen hat, schuldigen Respekt,Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen".-
Ueber das religioese Leben stand dem Landrabbiner unumschraenkte Autoritaet zu,und die Regierung stellte sich stets bei den Entscheidungen auf seine Seite.In mehreren Gemeinden hatte im 18.Jahrhundert das Tanzen an den Festtagen ueberhand genommen.Um den damit verbundenen Ungehoerigkeiten zu steuern,erliess der Landrabbiner Josef Michael Kugelmann Verbote,durch welche die Juden in ihrer persoenlichen Freiheit sich beschraenkt fuehlten und beim Landgrafen Beschwerde erhoben,die abgewiesen wurde.(11.9.1780). Dagegen wurde Landrabbiner Josef Hess von der Regierung belehrt,sich keine Autoritaetsueber Christen anzumassen,als er den Juden aus Rabodshausen aus rituellen Gruenden verbot,bei einem christlichen Baecker das Brot zu backen.Im "Konstitutenbuch"Pag.38.9. wird mit Bezug auf die unbedingte Befolgung der Entscheidungen des Rabbiners gesagt:
"welcher gegen des Rabbiners oder Rechtsprechers Bescheid opponieren und nicht nach leben wird,so hat der Rabiner die Macht,Uebertreter durch das Zwangsmittel des "kleinen Bannes" zu strafen,sodass demselben nicht geschaechtet und auch derselbe nicht unter denen noetigen 10 Leuten zum Gebet gebraucht wird,sowie dieses in der Judenschaft zu publizieren".
Von jeder verhaengten Strafe flossdem Landesherrn die Haelfte zu.Ueber die Landrabbiner-Beisitzer verordnete die Judenschaft folgendes:
"In Sachen von 40 Talern sollte jede Partei nur einen Inlaender waehlen. Ein Auslaender durfte nur in Sachen "von grosser Wichtigkeit"zugezogenwerden."
Diese wurden nach dem Ermessen der Vorsteher auf den Kasseler Maerkten bestimmt.So amtierten wiederholt Maenner aus Hannover und Hamburg als Schiedsrichter unter dem Vorsitz des hessischen Rabbiners und in Injuriensachen schlichtete der Landrabbiner.Jede Partei konnte einen Vorsteher als Schiedsrichter waehlen,er durfte aber nicht mit den Rechtsuxhenden verwandt sein. (Konstitutenbuch pag.8.).Beim Verhaengen einer Strafe ueber 2 Gulden musste ein Vorsteher zustimmen.(C,B.pag9.).
Fuer die Taetigkeit des Landrabbiners waren die Gebuehren auf den Landtagen festgesetzt;Sie sind im "Konstitutenbuch niedergelegt.Ausser freier Wohnung erhielr er einen festen Gehalt.Dieses betrug im 18.Jahrhundert 100 bis 200 Taler jaehrlich,am Anfang des 19.Jahrhunderts 250 Taler.Fuer das Laubhuettenfest musste ihm die Judenschaft den Paradiesapfel liefern.Ihm standen ferner die landesherrlich bestaetigten Sporteln bei Schliessung einer Ehe zu.Die Sporteln waren nach der Hoehe der Mitgift allgemein abgestuft.Gebuehren waren auch unter anderem fuer die Erteilung der Schaech-

erlaubnis zu zahlen.Desgleichen war die Verleihung von Titeln gebuehrenpflichtig.Die Hoehe der Gebuehren war von der Bedeutung des Titels abhaengig.Beispielsweise waren fuer die Zuerkennung des Rabbi-(Chower)-Titels 4 - 6 Taler,des Morenu Gelehrten Titels 12-16 Taler zu bezahlen.Fuer die Predigt bei den Versammlungstagen waren 6 Taler,bei Dienstreisen fuer den Rabbiner und seinen Pedell (Sekretaer) 5 Taler,ebenso fuer den Besuch des Kasseler Markts zur Rechtsprechung 5 Taler zu vergueten.Hierzu kamen noch verauslagte diaeten.Xxx Regierungsverfuegungen setzten auch die Gerichts- und Schreibgebuehren fest.In der Judenordnung von 21.1.1743 wird bemerkt:

"Der Rabbiner solle die streitenden Teile mit Sporteln nicht uebermenen."

Ueber die Taetigkeit des Landrabbiners als Obervormund spricht das Konstituxtenbuch pag.6.b.2.

"Wenn jemand aus der Judenschaft mit dem Tode abgehn sollte und unerzogene Waisen hinterlaesst,muss der Rabbiner dahin reisen und Vormuender bestellen,mit den Waisen ihre Sachen von Klein bis Gross in Ordnung bringen,wie auch alles,was die Verlassenschaft betrifft, zwischen ihnen sprechen."

Fuer seine Bemuehungen und Versaeumnisse waren Entschaedigungssaetze festgesetzt:beispielsweise bei einem Nachlass bis zu 500 Talern 5 Taler;bis 2000 Taler ein rheinischer Gulden von je 100 Talern.Hierzu kamen noch die Reisekosten.

"es moege sein ,an welchem Orte es wolle,es moege vom Rabbi weit abgelegen sein oder nahe".

Hinterliess jemand keine Waisen,so stand es den Erben frei den Rabbiner herbeizuholen oder nicht.Bei seiner Abwesenheit mussten in diesem Falle die festgesetzten Kosten bezahlt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Judenlandtage.

Landgraf Moritz liesss eine Einrichtung in Hessen erstehn,deren Wirkung noch in vielen Einzelheiten bis in die Gegenwart hinein,wenn auch in veraenderter Form erhalten geblieben ist.Es waren die " die Hessen-Kasselschen Judenversammlungstage",vielfach "Judenlandtage" genannt.Sogenannte Judenlandtage wurden injener Zeit und in andern deutschen Gebieten abgehalten z.B.in Hessen Darmstadt,im Hochstift Paderborn,im Fuldaischen und im Kurmainzischen Territorium,1688 auch im Kurfuerstentum Brandenburg. Diese waren aber von den Hessen-Kasselschen Landtagen nach Art und Zweck durchaus verschieden.Auf jenen beriet man die Aufbringung von Geldmitteln zur Abwendung drohnender Gefahren und die Allgemeinheit berueherenden Glaubensangelegenheiten.Die Landtage in Hessen hatten eine andere Ursach und einen andern Zweck.Sie waren eine staatliche Einrichtung fuer die Juden, deren Verwaltung dort beraten wurde,wie auch Gegenstaende des religioesen Lebens dort angeregt und gefoerdert werden sollten.Hierfuer war der Weg sc schon lange geebnet."Von altersher ist der Brauch" heisst es in einer verbuergten Nachricht.Es laesst sich wohl annehmen,dass auch eine Versammlung der Delegierten der Hessischen Judenschaft unter Landgraf Philipp stattfand, als er 1524 das bekannte "Ausschreiben an alle Beamten ergehn liess".
Der aelteste bisher bekannte Versammlungstag fand am26.April 1662 in Kassel seien Anfang,und solche Tagungen nahmen in Abstaenden bis 1806 statt.
Der erste Versammlungstag musste dem Landgrafen Moritzdie Kriegsbeitraegegelder der Juden zur Fortsetzung des Krieges bewilligen.Die hohen Summen,d die auf saemtliche in den hessischen Landen wohnenden Juden verteilt waren,legte der judenschftliche Obervorsteher Benedict Goldschmidt vor. Die genauen Summen,wie die einzelnen Verteilungen,sind uns bis auf die Gegenwart im Staatsarchiv erhalten.Es haben in Borken,Kassel und Fritzlar je zwei,in Grebenstein drei,in Melsungen zwoelf,in Gudensberg vier,in Spangenberg zwoelf Tagungen stattgefunden.Die Versammlungen wurden durch die Regierung einberufen.Der Beamte,der die Aufforderung zur Teilnahme den Teilnehmern aus haendigte,hatte daruber ein Protokoll aufzu nehmen und dieses dem Landtagskommissar zu uebergeben.Einberufung durch die Judenselbst war streng verboten.

"Wegen einseitig gehaltenen Konvents zu Melsungen am 30.9.1729" wurden bestraft:Landrabbiner Veit Singer mit 300 Gulden,die Vorsteher

und "Konzorten",die der Aufseher den versammelten und unterschrieben hatten,je mit 200 Gulden und jeder Teilnehmer mit 50 Taler con.-Die Versammlung wurde von 2 landesherrlichen Kommissaren geleitet,welche fuer ihre Bemuehung eine besondere Entschaedigung und Tagegelder erhielten.In der Landtagsrechnung vom 1754 sind fuer den Leiter Kriegsrat Thurfer,17 Gulden und 4 Albus und 44 Taler Kommissionsgebuehren verzeichnet,sein Schreiber Kersting erhielt 15 Taler,und der Buergermeister zu Spangenberg fuer Wohnung und Bewirtung 47 Taler,26 Albus und 4 Heller.Natuerlich wurden auch die Boten fuer ihren Aufenthalt und ihre Reisekosten an den Landesherrn bei Berichte an die Oberrentkammer nach Kassel angemessen entschaedigt.Auch der Landrabbiner musste auf Befehl des Landgrafen anwesend sein,

"weil er von vielen Sachen allein die rechte Wissenschaft besitzt".

Ihm lag die Verpflichtung der neu eintretenden Vorsteher und Schaetzer ob. Seine Dienste waren nach einer Rechnung von 1755 15 Taler,1 Albus und 6 Taler Honorar fuer die Predigt.Die Verhandlungen wurden vom Kommissar auf dem Rathaus durch nachstehende Ansprache eroeffnet:

"Saemtliche Juden sollen still,bescheiden und friedlich sich betragen, jedesmal so lange die Versammlung dauert,an dem Orte und zu der Zeit, wie und wann es ihnen von den Kommissaren befohlen wird sich ungesaeumt einfinden,keinen ungebuehrenden Eifer in Reden zeigen,auch keinem andern ins Wort fallen,viel weniger Jemanden beleidigen bei harter Geld-oder Leibesstrafe,ueberhaupt alles,was ihnen die Kommissare,kraft der Instruktion ausdeuten,gehorsamst nachleben,insonderheit jeder Jude seinen Originalschutzbrief oder Toleranzschein mit einem Atteste des ihm vorgesetzten Justizbeamten oder Reservatskommissarius (Beamten aus der Rotenburger Quart) ueber die gezahlten Abgaben vorzeigen"

Auf der Tagung konnten die Juden auch Beschwerden gegen den Landrabbiner,die Vorsteher,Schaetzer und Geldeinnehmer vorbringen.Die Klagen mussten mit Beifuegung der Beweise schriftlich eingereicht werden.

"damit solche gruendlich untersucht und als Ungebuehrliche desto schneller abgestellt werden koenne."

Die Kommissare hatten alles zu beachten,was zum landesherrlichen und gemeinschaftlichen Nutzen gereichenkonnte.Ueber alle Vorkommnisse musste dem Landesherrn taeglich berichtet werden.Die Kosten der Landtage hatten die Juden selbst zu tragen:Sie stellten sich auf 500 -600 Taler.Der Landtag zu Melsungen 1756 verursachte eine Ausgabe von 405 Talern 12 Albus,4 Heller. Ueber jede Kleinigkeit wurde genau Rechnung abgelegt.Es fehlen darinnicht die Angaben fuer Brot ,Kaffee,wie fuer Branntwein fuer die Boten.Zur Tagung musste jeder mit Schutz und Toleranzschein versehne Jude schon abends vorher erscheinen,auch die Witwen und die unter dem Adel wohnenden,ohne Unterschied und Ausnahme.Selbst die Armen standen unter dem gleichen Zwang. Befreit waren die in den abgesonderten Gebieten,Katzenelbogen,Schwarzenfels, Brandenstein,Alten-Gronau,Sinngrund und Gruningen sessnaften Juden.Durch Deputierte konnten die Juden aus der Grafschaft Schaumburg,den Aemtern U Uechte und Freudenberg vertreten werden;sie waren vom Hauptlande zu weit entfernt.-Wer ohne gerichtliche Bescheinigung oder "unvermeidlicher erheblicher Hindernisse"halber nicht erscheinen konnte,musste dieses zeitig dem Kommissar schriftlich melden.Die Unterlassung wurde mit 5 - 50 Guldent bestraft.Bei Erteilung der Entschuldigungszeugnisse sollte die Beamten "nicht zu willfaehrig sein" dagegen bei stichhaltigen Gruenden das Ausbleiben unentgeltlich bescheinigen.Bei der Einberufung nahm man auf die Feste und auf andere ihren Handel angehenden Hauptgeschaefte,wie die Kasselsche Messe Rueksicht.Den Buergermeisterhndes Tagungsortes wurde von der Regierung aufgegeben ,fuer die noetigen Quartiere,Brot,Fleisch ,Bier und die noetigen Bedueffnisse zu sorgen.Die Einberufung zur Tagung erfolgte von der Oberrentkammer in sorgfaeltigster Weise,so dass Irrtuemer ausgeschlossen waren.An Arbeitsstoff fehlte es keineswegs bei der Tagung,denn der sehr umstaendliche Apparat zur Wahl der Landes-und Klassenvorsteher,Schaetzer Hauptrechnungsfuehrer,Rechnungsfuehrer fuer die Talmud-Thora Kasse und fuer Jerusalemsgelder erforderten viel Zeit und Muehe,nicht minder die Festsetzung des Etats.Dieser betrug 1711-1714 7584 Taler,10 Albus,51/2 Heller in Einnahme und 7169 Taler 15 Albus,55/16 Heller in Ausgabe.Der Landtag 5641((1700) beschaeftigte sich mit der Verwaltung der Muehdelgelder,Massregeln gegen den Kleiderluxus,verbot des Kartenspiels,Talmud-Thorakasse,Sorge

Talmud-Thorakasse,Sorge fuer Waisen,Freitische fuer Bacharim(Thorastudenten) Hergang bei Hochzeiten und Beschneidungsfeiern u.dergl.mehr.Die vielen Anordnungen sind im Konstitutenbuch niedergelegt.Waehrend der Versammlungen durfte kein Jude ohne Erlaubnis des Kommissars den Ort bei Vermeidung harter Strafe verlassen.Wer sich "erheblicher Ursachen"wegen fuer kurze Zeit entfernen musste,erhielt einen Erlaubnisschein,den er bei der Wiederkehr persoenlich auszuhaendigen hatte.Im 19.Jahrhundert hat die Einrichtungen weitgehend veraendert.Auch die Judenlandtage sind abgeschafft worden. Die letzte Tagung fand 1806 in Fritzlar statt.Es darf gesagt werden,dass d die Landtage als Versammlungsorgane von nicht zu unterschaetzender Bedeutung gewesen sind,so erheblich auch die Belastungen sind,die fuer einzelne Juden damit verbunden waren.Sie dienten dem Wohl des Ganzen.

Siebenter Abschnitt.

Die Friedhoefe.

Der Friedhof auch Bethaolam,(ewiges Haus)Bethachajim,Haus des Lebens, auch der "gute Ort" genannt,war oft das einzige Grundeigentum,das die Juden erwerben konnten,Der Erwerb war auch vielfach in Erbpacht geschehn.Der Friedhof in Jestaedt,auf welchem die Juden von Eschwege bis 1850 ihre Toten begruben,ist erst seit der Nachkriegszeit unbestrittenes Eigentum der dortigen Gemeinde geworden.Es bedurfte hierzu einer guetlichen Einigung mit den Herren von Eschwege als Rechtsnachfolger der Herrn von Boyneburg,die ehemals das Friedhofsgelaende besassen.So war es auch in Haarhausen und andern Orten.Es bestanden und bestehn in Kassel 4 Friedhoefe 1)der Friedhof beim AnnebergerKloster,2.)der Friedhof vor der "Freiheit",3.) der aeltere Friedhof in Bettenhausen,und der neu angelegte Friedhof daselbst.

Der Friedhof beim Anneberger Kloster wird zum ersten Mal in einer Urkunde vom 18.April 1319 erwaehnt.In dieser Zeit wird ein Gartenstueck,das Gegenstand eines Streites zwischen der Stadt und der Landgraefin Anna bildete,als "Judenkirchhof" bezeichnet.Der Friedhof war ein Teil eines groesseren Grundstueckes,das den Namen -"Moilgarthen"trug.Wir koennen zwar die genaue Lage nicht mehr bestimmen,da Stadtplaene aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind.Man darf aber annehmen,dass der Friedhof in der Naehe des Anneberger Klosters lag und zwar an der Stelle ,wo die grosse Annaberger Muehle an die Stadtmauer grenzte.Fuer diese Annahme spricht einerseits die Naehe der Judengasse,anderseits die Lage am Wallgraben,denn an den Wallgraeben lag n alle Friedhoefe,ueber die wir unterrichtet sind.Von einem noch aelteren juedischen Friedhof wissen wir nicht.An der Stelle,an der wir diese Friedhof vermuten,jetzt Ecke Weser-und Klosterstrasse,hat man bei Anlage der Mauern in die Artilleriekaserne Reste menschlicher Gerippe gefunden,deren Herkunft nicht festzustellen war.

Der Friedhof vor der "Freiheit" muss xxx sich in der Gegend des fruehreren Scholl'schen Kaufhauses jetzt Kreissparkasse am Koenigsplatz befunden haben.Dies bestaetigt der vom Hofmaler Mueller im Jahre 1600 hergestellte Stadtplan,der in der Landesbibliothek aufbewahrt ist (der aelteste bestehende Plan von Kassel).Dieser Friedhof musste aufgegeben werden,als Landgraf Moritz waehrend des 30 jaehrigen Krieges Stadtbefestigungen in der Naehe d des jetzigen Koenigsplatzes anlegen liess.Es ist nicht ausgeschlossen,dass dieser Friedhof zeitweise zugleich mit dem Friedhof am Anneberger Kloster benutzt worden ist.Zur Erklaerung der Lage des Friedhofs an der Freiheit befindet sich in der Ablage eine Zeichnung,die von Baurat Holtmeyer hergestellt ist. Der Friedhof in Bettenhausen entstand ungefaehr um das Jahr 1650,worueber uns aufgefundenenGrabdenkmaeler Kunde geben.In der Judenliste von 1650 wird Judith,die Witwe des Totengraebers in Bettenhausen genannt. Sie wohnte natuerlich in der Naehe ihres Wirkungskreises.Im Laufe der Jahrhunderte erfuhr der Friedhof vielfache Erweiterungen.Das Gelaende des Friedhofs gehoerte der Familie von Butlar,welche noch bis zum Jahre 1848 eine Art Grundsteuer in der Form von einem Taler Begraebnisgeld fuer einen Erwachsenen und einen halben Taler fuer jedes Kind erhob.-Die aeltesten Graeber befinden sich links vom Tor an der Fahrstrasse nach dem Eichwald in der Eichwaldstrasse.Man begrub erst unten in der Naehe der Mauer und ging mit den Jahren hoeher bis zur Fasanenhofstrasse und fuellte dann den uebrigen Platz von rechts nach links aus.Auf dem freien Teil finden

396 letterscollection02test_0116.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

wir vereinzelte Graeber mit Grabsteinen aus dem 18.Jahrhundert.Man nimmt vielfach an,dass dort jene Leichenreste gebettet sind,die man bei der Anlage des zweiten Friedhofs noch fand.Das Fehlen vieler Grabdenkmaeler gab zu der Vermutung Anlass,sie seien gestohlen und zu Bauzwecken verwendet worden.Wer den ruhigen pietaetvollen Sinnder Kasseler Bevoelkerung kennt, haelt dieses hier ausgeschlossen.Es mag wohl sein,dass viele Denkmaeler aus Holz waren,wie man solche noch vereinzelt hier vorfindet.Das Holz verwitterte mit der Zeit,und man kennt nicht mehr die Graeber.Kuerzlich werden auf diesem Teil neue Graeber errichtet.Die aeltesten Grabsteine sind uns noch erhalten von folgenden Personen:Grabstein des Gemeindevorstehers Abraham Jerich,gestorben 1672 und seiner Frau Mintel aus Fulda,gestorben 1674 des Juda Meyer,gestorben 1699 und des Salomon Juda.Wenn auch das Grab des um die Gemeinde und um die Allgemeinheit hochverdienten Schmuel Goldschmidt, Stammvater der Familie Goldschmidt-Rothschild Frankfurt a.M.nicht mehr vorhanden ist,sind die seines Sohnes Simon um 1690 und seiner Nachkommen,soweit sie hier sterben,erhalten.Auf der Abdachung finden wir die Graeber der Familien Gellisch,die im ersten Viertel des Jahrhunderts aus Hintein nach Kassel zogen.Gut erhalten sind die Graeber der Familien Hinsle,welche den Namen Schwegel tragen,der Hofagenten Hans David Halle u.a.der Landrabbiner Joseph Michel Hess Kugelmann,wie Joel Meyer Berlin.Die meisten Denkmaeler auf diesem Teil zwischen den genannten Strassen haben eine wagerechte Form.Man wollte damit den Toten eine sichere Ruhe gewehren.Das einzige Denkmal,das jedem Besucher des Friedhofs auffaellt,ist in der Form eines Sarkophags und dem Andenken des Stifters der Humanitaetsbr.med.Julius Liffmann gewidmet.--- Fast alle Inschriften sind in hebraeischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig klassisch sind die vom Lehrer und Rabbiner Aron Rosenbach verfassten Inschriften.Sie sind ein Muster fuer die Gegenwart und Zukunft.Der Grabstein des um sein Vaterland und seine Glaubensbrueder so hochverdienten Moses Josef Buedingen,gest..512,enthaelt dagegen nur Namen und Todestag auf einfachem Stein.Als Material wurde in der aelteren Zeit ausschliesslich Sandstein verwendet,der sich gut bewahrt hat.Ornamentalen Schmuck finden wir auf dem alten Teil des Friedhofs wenig.Der Baustil der Zeit ist nur in wenigen Faellen zum Ausdruck gekommen.Ornamentalen Schmuck finden wir bei den Familien Fisch. Traube und Goldschmidt.Saemtliche Grabsteine bis 1850 bis auf 4 in Verzeichnissen inventarisiert,sind im Buero der Gemeinde aufbewahrt.Die Inventarisierung geschah auf besondre Veranlassung des Gemeindeaeltesten Moritz Hess, dem noch die Nachwelt fuer diesen Tag danken wird.Bis Ende 1928 sind 2260 Graeber verzeichnet.Sie bilden eine wichtige Quelle zur Gemeindegeschichte. Als infolge Anwachsens der Gemeinde der aeltere Friedhof in Bettenhausen unzulaenglich war,schritt man zur Anlage des neuen Friedhofs,der sich unmittelbar an den alten Friedhof anschliesst.Er wurde durch Regierungsbaumeister Hermann Karl Sichel in zweckmaessiger und wuerdiger Form angelegt.Das erste Grab wurde mit Juda Kaiser aus Kassel belegt:27.10.1932.Aus den hessischen Beerdigungsverordnungen seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

"Das Begraben juedischer Leichen war an christlichen Sonn-und Festtagen nur mit besonderen Einschraenkungen erlaubt.Es ergaben sich dadurch gewisse Schwierigkeiten.Starb ein Jude kurz vor Beginn des Sabbats oder an diesem Tage und Sonntag und Montag waren christliche Feiertage,so musste nach dem Konsistorialausschreiben vom 6.5.1750 die Leiche solange im Hause bleiben,bis der Pfarrer Erlaubnis zur Beerdigung erteilte.Die Anlage von Sammelfriedhoefen bedingte es,dass die Leichen mit Wagen zur letzten Ruhestaette befoerdert wurden,meist durch einen christlichen Fuhrmann.Diesem durfte kein ehrenruehriger Vorwurf von Geistlichen oder Beamten gemacht werden.Die Befoerderung der Toten nach dem Friedhof in einer geschlossenen "Chaise" war nicht erlaubt.Auch die Begleitung durfte keine Kutsche benutzen.(R.v!5.5.1755) Jede Stoerung durch freveinde Jugend und andere wurde bestraft.Bis ungefaehr 1906 war es in Kassel eingefuehrt,dass bei einer Beerdigung vom Hause aus der Trauerzug bis zum Leipziger Tor von einem Wachtmeister und 2 Schutzleuten begleitet wurde.Die Beerdigung besorgten der Krankenpflegeverein und die Bruederschaft unter Beobachtung aller religioesen Vorschriften.

Dem Andenken an die im Weltkrieg gefallenen Soehne unsrer Gemeinde ist das auf dem Friedhof errichtete Kriegerdenkmal gewidmet,das Baumeister K.H.Sichel ausfuehrte.Ferner ruhen am Kriegerdenkmal die hier verstorbenen Gefallenen unsrer ehemaligen Feinde.Ihnen sind die gleichen Denkmaeler errichtet wie den Kindern unserer Gemeinde.

398 letterscollection02test_0118.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 48.94

Dr. Lellevie Kaspi.

Die Rechtslage der Juden nach 1815 von Rechtsanwalt Dr. Theodor Lellevie.

Inhalts uebersicht:

I.Abschnitt:Die Rechtslage der Juden in den ersten Jahren nach Beendigung der Freiheitskriege.
II.Abschnitt:Die Verordnung vom 14.Mai und ihre Nachtraege.
III.Abschnitt: Die Kurfuerstliche Verfuegung vom 1.Okt.1816,den Geschaeftskreis der judenschaftlichen Kommission betreffend und die Anordnung vom 26.III1821,betreffend die Einrichtung des Vorsteheramtes.
4.Abschnitt:Die Verordnung vom 20.dezember 1829.
5.Abschnitt:Die Gesetzgebung von 1858.
6.Abschnitt: Die Rechtsstellung der Juden von 1848 bis 1865.
7.Abschnitt: Die Zeit nach 1866,insbesondre die Austrittsgesetzgebung.
8.Abschnitt:Die neueste Zeit.

Erster Abschnitt.

Die Lage der deutschen Juden nach Beendigung der Freiheitskriege war in den einzelnen deutschen Bundesstaaten eine voellig verschiedene.In denjenigen Gebieten,die unter Franzoesischer Herrschaft standen und in solchen,in denen nach dem Muster Franzoesischer liberale Verfassungen,wie z. B.im Koenigreich Westfalen eingefuehrt waren,war der voellige Emanzipation der Juden durchgefuehrt worden.Preussen hatte durch das Hardenbergsche Edikt vom 11.maerz 1812 und Baden durch das Edikt vom 19.Januar1809 den Juden die buergerliche Gleichstellung gegeben.-Zahlreiche deutsche Staaten hatten aber noch keinerlei Gesetze erlassen,die den Bedrueckungen der Juden ein Ende bereitet haetten.

Nach Schaffung des deutschen Bundes hielt die Bundesversammlung eine Aenderung des unwuerdigen Zustandes,unter dem die Juden zu leiden hatten, fuer angebracht und unterbreitete die Frage der staatsbuergerlichen Stellung der Juden dem Wiener Kongress.

Wilhelm von Humboldt schlug in seinem ersten Verfassungsentwurf fuer Deutschland bezueglich der staatsbuergerlichen Rechte der Juden folgende Bestimmung vor:

"Den Bekennern des juedischen Glaubens werden,insofern sie sich der Leistung aller Buergerpflichten unterziehn,die denselben entsprechenden Buergerrechte eingeraeumt."

Oesterreich unterbreitete mit Genehmigung von Preussen folgenden Zusatz "und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehn,erklaeren die Mitglieder des Bundes,diese Hindernisse soviel als moeglich hinwegraeumen zu wollen."

Diese wohlgemeinten Absichten Preussens und Oesterreichs scheiterten aber an der Stellungnahme Sachsens,Bayerns und andrer Staaten,auch Kurhessens.Sie sprachen sich zunaechst ueberhaupt dagegen aus,die Judenfrage in die Bundesakte aufzunehmen.Um eine Abstimmung zu vermeiden,einigte man sich zunaechst auf folgende Fassung:

"Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehn,wie auf eine moeglichst uebereinstimmende Weise die buergerliche Verbesserung der Bekenner des juedischen Glaubens in Deutschlands zu bewirken sei,und wie insonderheit denselben der Genuss der buergerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Buergerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden koennte.,Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeraeumten Rechte erhalten." (Artikel§7 der Bundesakte).

In der Schlusskonferenz vom 8.Juli 1815 trat aber insofern eine erhebliche Verschlechterung ein,als beschlossen wurde,statt der Worte "in den Bundesstaaten" die Worte "von den Bundesstaaten"zu setzen.Durch diese Aenderung wurde das Buergerrecht nicht einmal den Juden,die unter der Franzoesischen Fremdherrschaft die Gleichberechtigung erhalten hatten,gewaehrleistet.

Kurfuerst WilhelmI.,der nach Beendigung der Fremdherrschaft in jeder Weise bestrebt war,die Zustaende von 1806 wieder einzufuehren,musste sich nach Beendigung der Freiheitskriege auch mit der Judenfrage befassen. Sein Bestreben, die Juden nach ihrer Gleichstellung mit den christlichen Mitbuergern unter Jerome Napoleon wieder in ihre alte Lage zurueckzufuehren,liess sich nicht leicht durchfuehren,zumal allgemein mit Befriedigung festgestellt worden war,dass die Juden sich nicht nur durch materielle

Opfer, sondern auch als Soldaten freiwillig in den Freiheitskriegen zur Verfuegung gestellt hatten. Der Kurfuerst legte zunaechst seiner Regierung die Frage vor:

Wie koennen die Juden bessere Menschen und wirkliche Mitglieder des Staates werden? Die Mitglieder der Regierung, der spaetere kurhessische Minister Kraft und der juedenschaftliche landesherrliche Kommissar Lotz erstatteten eingehende Berichte, denen folgendes zu entnehmen ist:

"die drueckenden Verfassung, in der die Juden gegenwaertig in den meisten Staaten leben, ist ein Ueberbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurteile der finstersten Jahrhunderte. Die Religion der Juden enthaelt keine andern verwandten Religionen widersprechenden Grundsaetze; ihre Gesetze stimmen als goettliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe ueberein. Diese Ungluecklichen, die kein Vaterland haben, deren Taetigkeit allenthalben beschraenkt ist, die nirgends ihre Talente frei ausueben koennen, an deren Tugend nicht geglaubt wird, fuer die es fast es keine gibt, --fanden in Hessen bereits im 16. Jahrhundert an Philipp dem Grossmuetigen und Wilhelm dem Weisen Beschuetzer. S. Kurfuerstliche Durchlaucht haben nicht weniger sich dieser ungluecklichen Nation angenommen und mit einem dem Geist der Zeit aussprechenden weisen Politik noch vor wenigen Monden die Namen derjenigen welche zur Verteidigung des deutschen Bodensmit ins Feld gezogen, einen Platz in den Gotteshaesern der Christen anzuweisen befohlen. Allein die Meinung, das Handeln der Juden sei eine not wendige Folge ihres Chaakters, ruht auf einer unrichtigen Logik, die politische Herabwuerdigung der selben hat erst ihre sittliche bewirkt, und nun verwecselt man die Wirkung mit der Ursache und fuehrt Uebel, welche die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat, zur Rechfertigung derselben an. Muss der Verachtete nicht veraechtlich, der Unterdrueckte nicht ungerecht werden? Enthaelt die Ehre nicht den Keim zu allem Guten? Kann der der Tugend huldigen, der alle Welt sie abspricht? Kann der ein guter Mesch und ein guter Buerger sein, ,den der Staat nur insoweit duldet, als er Abgaben gibt, der sein blosses Dasein erkaufen muss, dem auf der einen Seite Geld alles, und alles Uebrige nichts ist, und der zugleich auf der andern Seite nur durch Vergehungen zu dem Gelde gelangen kann, das er zur Stillung des H Hungers fuer sich, fuer Weib und Kind bedarf? Sind wir es nun, die diesem Volke einen Geist einhauchen, dessen sie gegenwaertig angeklagt werden, so ist es die Einschraenkung ihrer Gewerbefreiheit, ihrer Taetigkeit, nach welcher sie vom Ackerbau, von Zuenften, von der Verteidigung des Vaterlandes ausgeschlossen, nur allein vom Handel, welcher mehr als irgend eine Beschaeftigung zur Hintergehung anreizt, sich zu ernaehren gezwungen werden, ist diese Verfassung die wahre Quelle ihrer Verdorbenheit, so ist auf der andern Seite ebensosehr Pflicht der Regierungen, den Unterdrueckten nicht mehr weiter die Folgen der Unterdrueckung zur Last zu legen, als auf der andern Seite leicht die Mittel, aufzufinden, die Juden zu ~~bessern~~ besseren Menschen und zu nuetzlichen buergern zu bilden.---Erst von der Generation, die heranwaechst unter dem wohltaetigen Einfluss einer liberalen Verfassung, darf man die Fruechte erwarten, wozu die erste Aufnahme der Juden in den christlichen Buergerverein nur den Samen streut. Die Kinder muessen sich als freie Buerger fuehlen lernen und zu einer nuetzlichen und ehrbaren Wirksamkeit erzogen werden. Gemeinschaftlicher Schulunterricht und die Aufnahme juedischer Knaben als Lehrlinge christlicher Handwerker wird nach 20 - 30 Jahren erfreuliche Reultate darbieten, als die Gleichstellung in den letzten sechs Jahren geliefert hat.

Gewisse objektive Einschraenkungen seien vor der Hand einzufuehren, bis die folgende Generation mit der Bevoelkerung voellig verwachsen sei".

Die Regierungsmaxime sollte dahin ausgesprochenwerden:

" jeder Jude in Kurhessen ist faehig, den vollen Genuss buergerlicher Rechte zu erhalten, wenn er nachweist, dass er durch die Unbescholtenheit seines Lebenswandels, durch die Art seines Gewerbes dieser Wohltat wuerdig befunden worden ist".

In aehnlichen Sinne aeusserte sich die Oberrentkammer, eine Behoerde, die sich seit Jahrhunderten mit den Angelegenheiten der Juden befasst hatte. Die Stimmung der christlichen bevoelkerung war den Juden keineswegs guenstig. Schon am 25. Juni 1814 ueberreichte die Kaufmannszunft zu Kassel dem landesherrn ein Gesuch, der Kurfuerst moege die solange bestandene Gildeverfassung und die damit verbundenen Privilegien wieder herstellen und dadurch

den hiesigen unter der Herrschaft des bisherigen usurpierten Gouvernementes so sehr niedergedrueckt gewesenen Handelsstand wieder aufhelfen. Das Gesuch weist besonders daraufhin,

"dass von den Juden und andern zu Unrecht angesessenen Personen, die sich waehrend der feindlichen Okkupation in Kassel eingebuergert hatten, noch bestaendig fruecher verbotener Handel, insbesondere mit Leinenwaren, getrieben werde".

Tatsaechlich waren in Kassel waehrend der Fremdherrschaft zahlreiche Juden vom Lande, aber auch von Frankreich und besonders vom Elsass eingewandert, die den christlichen Aufleuten erhebliche Konkurrenz machten. Aber auch dieses Gesuch konnte die Bewegung nicht aufhalten. Schon Mitte 1815 lag den Oberassistenten, den Vorstehern und Deputierten der israelitischen Korporation in Kurhessen ein Entwurf vor, zu den die Genannten Stellung nahmen. Ein Hindernis war aber noch zu beseitigen. Der Staat hatte mit 8-9000 Thalern jaehrlich an Schutzgeldern und sonstigen Abgaben, z.B. Abzugsgeld von dem Vermoegen der ins Ausland abwandernden Juden zu rechnen. Vom fiskalischen Standpunkt aus musste die Regierung einen Ausgleich fuer die Aufgabe ihres rechtlichen begruendeten Anspruchs zu erlangen versuchen. Sie rechtfertigte ihren Standpunkt wie folgt:

"Weit entfernt davon, die Juden zu einem eigentlichen Abkauf dieser Praestanten noetigen xxxxxxxx und ihnen bloss u. dieser Bedingung und um pekuniaeren Gewinnes willen die buergerlichen Rechte zusprechen zu wollen, glauben wir dagegen, dass es nicht unbillig sei oder illiberal genannt werden koennte, wenn sie fuer die sehr bedeutenden Vorteile, welche sie gewinnen und fuer den Verlust, welchen die Staatskasse erleidet--- die von denselben zu entrichtenden Abgaben decken diesen bei weitem nicht--- eine Entschaedigung zum allgemeinen Besten leisten. Andre Staaten haben hierin ebenso verfahren, und die von den hiesigen judenschaftlichen Vorstehern dem Vernehmen nach geaeusserte Bereitwilligkeit hebt jede Schwierigkeit".

Tatsaechlich verpflichteten sich die Oberassistenten und Vorsteher der israelitischen Gemeinden in Hessen, nebst den Deputierten, fuer die Erteilung des Staatsbuergerrechtes eine Entschaedigungssumme von 75 000 Thalern in vier Terminen binnen Jahresfrist zu zahlen. Die Schuldscheine wurden von den reichsten Kasseler Gemeindemitgliedern: Sussmann Abraham, Rosengarten, Simon Michael Bensa, Samson Ruben Goldschmidt, Levy Feidel, Michel Dillon und Jac. Herz Meinard unterzeichnet. Nach Erfuellung dieser Formalitaet standen der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhaeltnisse der Juden Hindernisse nicht mehr im Wege. Am 14. Mai 1816 erschien die sehnsuechtig erwartete erste Kurfuerstliche Verordnung.

Zweiter Abschnitt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 (Kurhessische Gesetzessammlung S. 57) die Verhaeltnisse der juedischen Glaubensgenossen als Staatsbuerger betreffend, ist nach ihrem Einleitungswort entstanden

"aus der Erwaegung der nachteiligen Folgen, welche aus der bisher stattgefundenen eigentuemlichen Verfassung der juedischen Glaubensgenossen, sowohl fuer deren sittliche Bildung als auch fuer deren Verkehr mit den uebrigen Untertanen entstanden sind".

Es sei aber weiter auch nicht ausser acht gelassen, dass

"eine nicht vorbereitete unbedingte Gleichstellung mit dem Zwecke, das Wohl beider (d.h. der christlichen und juedischen Staatsbuerger) zu befoerdern, hinderlich sein koennte".

Die Verordnung, die fuer das gesammte Gebiet des Kurstaates mit Ausnahme der Grafschaft Hanau und dem Grossherzogtum Fulda gilt, verleiht grundsaetzlich den einheimischen Juden gleiche Rechte wie den christlichen Untertanen, unterwirft sie aber auch dafuer den gleichen Verpflichtungen. Alle Nahrungszweige, wie Feldbau, Handwerk, Betrieb von Manufakturen und Fabriken, sowie der ordentliche Handel werden ihnen unter gleichen Bedingungen wie den Christen grundsaetzlich gestattet. Der Wirkungskreis des Landrabbiners wird auf kirchliche Verrichtungen beschraenkt; jede Ausuebung einer Gerichtsbarkeit ist ihm bei Strafe untersagt. Auch die Juden haben bei den Justizbeamten Recht zu nehmen. Eine besondre Kommission soll ernannt werden, die auf Grund eines Gutachtens gebildeter Juden zu

401 letterscollection02test_0121.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

der Verbesserung des Kultus, des Religionsunterrichtes und des Armenwesens der Judenstellung nehmen soll. Saemtliche juedischen Kinder sollen in Zukunft in die oeffentlichen christlichen Schulen geschickt werden, mit Ausnahme der fuer den Religionsunterricht bestimmten Stunden. Den christlichen Lehrern wird es zur Pflicht gemacht, keine Aeusserung liebloser Gesinnung weder von der einen noch von der andern Seite zu dulden.

Die Form des Eides soll geaendert werden. Dagegen wird festgelegt, dass der Eid selbst, sooft es in Zivilsachen von der Gegenpartei oder in Untersuchungssachen vom Richter verlangt wird, auch kuenftig in der Synagoge in Gegenwart eines Kantors abgelegt wird.

Entgegen dem bisherigen Gebrauch sollen die Handelsbuecher der Juden in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Buchstaben gefuehrt werden. Eigene juedische Zuenfte duerfen nicht bestehn. Die christlichen Fest- und Sonntage sind von den juedischen Gewerbetreibenden zu achten. Feldgueter duerfen zwar von Juden erworben werden, die Veraeusserung ist ihnen aber erst nach 10 Jahren seit Ankauf gestattet. Sie duerfen Gueter lediglich selbst nutzen; das Verpachtungsrecht an andre als an Glaubensgenossen ist ihnen untersagt. Das zur Landwirtschaft erforderliche Gesinde soll zur Haelfte wenigstens aus Juden bestehn, auslaendische Juden duerfen jedoch nicht verwendet werden. Fuer den Ankauf von Haeusern seitens der Judengelten gewisse Einschraenkungen. Mehr als ein Haus duerfen nur diejenigen Juden mit Genehmigung der Regierung erwerben, welche "ein bedeutendes Gewerbe, eine Fabrik oder dergl. betreiben. Zum Ankauf eines Hauses in der Oberneustadt von Kassel seitens eines Juden behaelt sich der Kurfuerst selbst die Genehmigung vor.

Selbstverstaendlich sind die Juden grundsaetzlich verpflichtet, an den Staats- und Gemeindeschulden teilzunehmen, jedoch haben sie keine Schulden den kirchlichen Behoerden gegenueber zu tragen. Dagegen verbleiben den Juden die Schulden der juedischen Korporation. Diese Bestimmung war insofern von besondrer Bedeutung, als die Judenkorporation in Kassel besondres verschuldet war.

Ausgeschlossen von den Vorteilen der Verordnung sind diejenigen Juden, die die Erlaubnis zum Nothandel erlangt hatten und diesen ferner zu treiben gewillt sind. Als Nothandel gilt die Viehmaeklerei, der sogenannte geringe Viehhandel, der darin besteht, dass Jemand in einem Ort ein Stueck Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einem andern zu verkaufen; Ausleihung von Geld im kleinen auf Faustpfaender oder Handscheinen, der Troedel- und Hausierhandel. Die sogenannten Nothaendler erhalten nur Schutz- und Toleranzscheine, sie duerfen nicht heiraten, die Glaubwuedigkeit ihrer gerichtlichen Zeugnisse bleibt beschraenkt. Wer den Nothandel betreibt, ohne dazu ermaechtigt zu sein, verfaellt zunaechst einer Geldstrafe von 20 Rthlr., bei weiteren Uebertretungen angemessenen hoeheren Geldstrafen oder einer Gefaengnisstrafe. Neue Erlaubnisscheine zu dem Nothandel duerfen nicht erteilt werden. Auslaendische Juden duerfen ihn nur auf Jahrmaerkten betreiben.

Schliesslich ist in der Verordnung bestimmt, dass die Zahl der Juden an einem Ort nicht unverhaeltnismaessig steigen darf.

Am Schluss der Verordnung betont der Kurfuerst, dass er erwarte, dass die Juden in seinen Anordnungen seine landesvaeterliche Fuersorge, ihren Zustand zu bessern, anerkennen moegen und dass sie ihn besonders durch ein freiwilliges Abgleiten ihres vorherrschenden Sinnes zum Handel auf andre nuetzliche Beschaeftigungen entsprechen werden. Auf der andern Seite hege er auch zu den uebrigen Untertanen das Zutrauen, dass sie seine gerechte Absicht, allen, welchen gleiche Verpflichtungen dem Staate obliegen, auch soviel als moeglich gleiche Rechte zukommen zu lassen, nicht verkennen werden."

Nach Erlass der Verordnung vom 14. Mai 1816 ergaben sich wegen der Weiterentrichtung des Schutzgeldes in der Praxis noch Zweifel. Zur Klarstellung erliess die Kurfuerstliche Hessische Regierung ein Regierungsausschreiben vom 12. Januar 1818 mit folgendem Wortlaut:

"Obgleich nach der Verordnung vom 14. Mai 1816 es sich von selbst versteht, dass diejenigen Israeliten, welche das Staaatsbuergerrecht erworben haben, zur Entrichtung des vormaligen Schutzgeldes nicht mehr verpflichtet sind, so ist doch hierueber hin und wieder Zweifel entstanden.

Allerhoechsten Ortes ist daher, auf die hiervon gescheene Anzeige, bestimmt worden, dass die erwaehnten Gelder von saemtlichen Juden, die Nothaendle

r

auf die israelitischen auswaertigen zu freute,die die Kasseler Messe besuchen.Interessant ist weiter,dass die Kurfuerstliche Regierung spaeter nur bezweckte,die Lage der inlaendischen Juden zu heben.Dagegen sind alle auslaendischen Juden,auch solchen,die die Staatsangehoerigkeit andrer deutschen Staaten besitzen die Einwanderung grundsaetzlich untersagt.

§ 9 dieser Verordnung vom 29.11 1823 Kurh. Gesetzessammlung S.49)bestimmt, dass auslaendische Juden weder als Rabbiner,Lehrer oder Kirchendiener,noch als Handlungsdiener oder Lehrburschen oder sonst zu Gewerbe-oder Hausdienesten angenommen werden duerfen.Auch auf die Fraueu findet diese Verordnung Anwendung.Eine Uebertretung wird mit 1 0 -300 Thalern Geldbusse bestraft.Im Unvermoegensfalle tritt angemessene Gefaengnisstrafe ein. Fremde Juden muessen fortgeschafft werden.

Diese Verordnung wurde durch ein Ausschreiben des Staatsministers vom 30.12.1828 (Kurhess.Gesetzessamml.S.69) dahin ergaenzt,dass auch christliche Untertanen keine auslaendischen Juden zu Lehrern,Gewerbegehilfen, Lehrlingen oder Dienstboten annehmen duerfen.Ausdrueckrlich wird aber festgelegt,dass die bisherige Einrichtung fortdauert,dass die auf ordnungsmaessiger Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen juedischer Religion aus denjenigen Staaten,in denen hessischen israelitischen Gesellen der Zutritt zu Handwerksarbeiten freisteht,zur Beschaeftigung in den Werkstaetten hessischer christlicher Meister zugelassen werden duerfen.

§ 9 der Verordnung vom 14.9.1816 sah eine Abaenderung der fuer den Juden geltenden Eidesform vor.Erst am 14.2.1828 erschien eine diesbezuegliche Verordnung.(Vergl.Kurh.Gesetzessammlg.von 1828 S.1).
Die Eidesform fuer den sogenannten Parteieid wird wie folgt festgelegt:

"Vor Gott ,dem Allmaechtigen..dem Allwissenden und Allgerechten dessen Fluch ueber den Meineidigen kommt,und nach der Meinung und dem Sinn des Richters schwoere ich Von ganzem Herzen ohne Arglist und Vorbehalt, dass u.s.w. So wahr mir Gott,Adonai,Elohim,helfe,Amen."

Der Zeugeneid wird wie folgt,formuliert:

"Bei dem allwissenden und allmaechtigen Gott schwoere und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt,dass ich in der Sache.....will vor allem,worueber ich werde befragt werden,nach meinem besten Wissen die volle Wahrheit sagen,und davor weder durch meinen oder Meineidigen Nutzen,Freundschaft oder Feindschaft,Furcht ,Gunst oder Missgunst,noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen;so wahr mir Gott,Adonai Elohim,helfe.Amen!".

Es wurde ferner festgelegt,dass dem Parteieid eine aussergerichtliche Belehrung ueber die Natur und Heiligkeit des Eides von Seiten des Rabbiners evtl.eines andern oeffentlichen Religionslehrers vorauszugehen habe,welcher dazu von der Regierung auf den Vorschlag des Vorsteheramtes der Provinz ermaechtigt ist.Der Schwoerende hat eine Bescheinigung ueber die vorschriftsmaessig bewirkte Belehrung vor Eidesleistung zu den Gerichtsakten zu geben. Der die Belehrung voenehmende Lehrer hat einen von dem Vorsteheramt ihm zuzufertigenden Aufsatz zu Grunde zu legen.

Die Ablegung des Eides geschieht kuenftig statt in der Synagoge vor Gericht. Das Beisein eines Rabbiners oder israelitischen Religionslehrers ist nicht erforderlich.Der Richter soll grundsaetzlich den Parteieid verhueten,insbesondre durch Hinwirkung auf einen Vergleich.Der Richter hat hierbei die Eidleistenden juedischen Glaubens wie folgt auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen und sie vor dem Meineide zu warnen.

"Jeder ist schuldig,der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen,und auf ihr Begehren seine Behauptung eidlich zu bekraeftigen.Wer bei Gericht etwas Unrichtiges beschwoert,oder auch,indem er den Eid ablegt,etwas anderes zu beschwoeren denkt,als dasjenige,was seine ausgesprochenen Worte sagen begeht einen Meineid.Ungerechtigkeit und Luegen sind schon an sich strafbare Handlungen.Bei einem Meineid aber kommt der Frevel hinzu,dass der Meineidige sich erkuehnt,den wahrhaftigen Gott zur Bestaerkung einer Unwahrheit anzurufen und mit verwegenem Trotze zur Bestrafung der Ungerechtigkeit aufzufordern,dass er auf sein Erbarmen selbst fuer die letzte Todesnot,verzichtet und seiner Allmacht Hohn spricht,Also den Namen des Allerhoechsten bei einer schaendlichen Tat missbraucht.Gleichwohl hat die ganze Welt gebebt, als auf dem Berge Sinai die Worte ertoenten:

"Du sollst den Namen des Ewigen ,Deines Gottes nicht missbrauchen".

Ebenfalls belegen die Kriminalgesetze den Me

den Meineidigen,dessen Verbrechen oft wider alles menschliche Vermuten an den Tag kommt,mit den schwersten und entehrendsten Strafen.Wenn jeder andre Uebeltaeter hoffen mag,durch Busse und Sinnesaenderung von der goettlichen Strafe sich zu befreien,so darf hingegen der Meineidige, selbst bei der staerksten Busse,keine Vergebung erwarten.Auch will die beleidigte Allmacht den Meineid raechen und nicht allein an dem Suender, sondern zugleich an seinen Angehoerigen;denn der Ewige sagt bei dem Propheten Zecharias "Ich will den Fluch hervorbringen,dass er soll kommen ueber das Haus des Diebes und ueber das Haus derer,die bei meinem Namen faelschlich schwoeren,und soll bleiben in ihrem Hause und alles v verzehren samt Holz und Stein.".

" Jedes Glueck ,jede Freudeauf dieser Erden ist fuer den Meineidigen alsbald dahin:der nagende Wurm in seinem Gewissen stirbt nie,und noch groessereQualen harren seiner fuer die Ewigkeit.Welcher Sterbliche sollte fuer einen zeitlichen Gewinn,fuer einen Vorteil,den der naechste Morgen schon entreissen kann,das Strafgericht des Allmaechtigen auf sich laden! Waehne auch Niemand,den Allwissenden zu taeuschen!Gott ist allgegenwaertig, das Ohr des ewigen vernimmt alles;sein Auge schlummert nie,es durchschaut die geheimsten Tiefen des Herzens!".

Der Richter hat weiter dem Eidesleistenden noch folgendes vor der A Abnahme zu sagen:

"Der Eid ist nicht nach der biblischen Deutung dessen,welcher ihn ablegt,sondern lediglich nach derjenigen Meinung zu schwoeren,welche mit den Worten gewoehnlich verbunden wird und wie ich verstehe,was beschworen und vor Gott fuer Wahrheit erklaert werden soll.Bedenke Wohl:dass der Allmaechtige uns alle vor sein Gericht sein rufen wird".-
Seid Ihr (sind Sie) auch gesonnen den Eid auszuschwoeren?".

Nach erfolgter Bejahung dieser Frage soll der Richter trotzdem noch einmal sich an den Eidesgegner mit der Ermahnung wenden,den Schwur zu erlassen.Er hat dabei vorzustellen,dass derjenige,der wider besseres Wissen die Beschoerung dessen,was er als wahr schon weiss,fordert,ebenso d den Namen Gottes missbrauche.

Bei der Eidesleistung sind alle Personen,insbesondre Zeugen oder sonst gegenwaertige Juden zu entfernen,indem sie(gemaess ihrer religioesen Ans sicht von der Pflicht,den Eid zu meiden)sich einander zurufen duerfen:
"Weichet von dem Aufenthalt dieser frevelhaften Leute".
Der Eid soll mit bedecktem Haupte,die rechte Hand auf die fuenf Buecher Moses in hebraeischer Sprache,namentlich auf den 7.Vers im 20.Kapitel des zweiten Buches gestuetzt,geschworen und dazu ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar,welches von einem Rabbinen mittels eines beigefuegten Zeugnisses als zweckdienlich anerkannt worden.

Der am Schluss der Eidesformel vorkommende heilige Namen Gottes ist auf einer kleinen Tafel dem schwoerenden Israeliten,sofern er lesen kann, vorzuzeigen,damit er hiernach den goettlichen Namen ausspreche.
Bei der eidlichen Vernehmung der Zeugen hat der Richter eine kurze Warnung vor dem Meineide der Regel nach eintreten zu lassen,auch nach seinem Ermessen in wichtigeren Faellen noch eine vorgaengige Belehrung ueber die Eidespflichten durch den Rabbinen oder betreffenden Religionslehrer zu erfordern.
Untertanen-Dienst-Vormundschafts- und aehnliche Eide unterliegen nicht den Erschwerungen.Die den Eid abnehmende Behoerde hat lediglich auf die Wichtigkeit des Eides hinzuweisen.Bei blossen Handgeloebnissen an Eidesstatt wird ein Unterschied zwischen Juden und Christen nicht gemacht.

Dritter Abschnitt.

404 letterscollection02test_0124.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Dritter Abschnitt.

Die Kurfuerstliche Verfuegung vom 1.Oktober1816 (Kurh.Gesetzessamml.S.10) den Geschaeftskreis der judenschaftlichen Kommission betr.und die Anordnung vom26.11.1821,betreffs die Einrichtung des Vorsteheramtes.

Die Aufgabe der judenschaftlichen Kommission,die aus einem Mitglied der Regierung und zwei Mitgliedern der Oberrentkammer besteht,ist die Leitung der den Kultus,das Religions- Schul-und Armenwesen betreffenden Angelegenheiten.Es soll besonders dafuer Sorge getragen werden,dass die juedischen Glaubensgenossen ihre Kinder in die oeffentlichen christlichen Schulen schicken,Auch soll sich die Kommission der Regulierung des Schuldenwesens und der oekonomischen Angelegenheiten unterziehn.

Auf Grund einer Anordnung des Ministeriums des Innern vom 26.11.1821 sind judenschaftliche Vorsteheraemter zu errichten,die den Regierungen unterstellt sind.

Aufgabe der Vorsteheraemter soll u.a.die Befassung mit den Vermoegensangelegenheiten der Judenschaft,Armenwesen,Geburts-Trauungs-und Sterberegister.Bestellungen der Gemeindevorsteher,Aufsicht ueber die Befolgung gesetzlicher Anordnungen sein.

Vierter Abschnitt.

Die Verordnung vom 20 Dezember 1823 (Kurh.Gesetzessammlung,S.87.)

Handelt es sich bei der Verordnung von 1816 im wesentlichen darum, die staatsbuergerlichen Rechte und Pflichten der Juden festzulegen, so gingen die Verordnung vom 20.Dezember 1823

"Die gemeinheitlichen Verhaeltnisse der Israeliten betr.",dazu ueber das innere Leben der Kurhessischen Gemeinden durch Gestz zu ordnen. Diese Verordnung gilt im wesentlichen noch bis zum heutigen Tage.Sie hat im Laufe ihrer langen Geltungsdauer,vor allem im 20.Jahrhundert, manche Kritik erfahren,aber noch mehr ist ihre segensreiche Wirkung erkannt worden. Der wesentliche Inhalt dieses bedeutsamen Gesetzes ist folgender:Der erste Abschnitt handelt :Von den juedischen Gemeinden ueberhaupt".

Die Gemeinden bilden die untersten Glieder und damit die Grundpfeiler der israelitischen Religionsgemeinschaft Kurhessens.Sie sollen in der Regel ihr eigenes Bethaus besitzen,waehrend ausserhalb der Synagoge keine gemeinschaftlichen,in der Synagoge zugelassene Andachtsuebung oeffentlichen Charakters stattfinden soll.(§1-3).

Jede Gemeinde hat nach ihrem Umfange mehrere Aelteste,die vom Kreisvorsteher ueber den Kreisrat dem landesherrlichen Kommissar vorgeschlagen und falls der Kommissar einverstanden,vomVorsteheramt bestellt w werden (4).Dies bestaetigt und entlaesst auch den Vorsaenger,den jede Gemeinde besitzen soll.Ebenso verhaelt es sich mit der Anstellung der Rabbinen.(§7ff.) Recht modern mutet der § 12 an,nachdem die Juden ve verpflichtet sind,ihre Kinder in die oeffentlichen Schulen zu schicken. Sie duerfen auch ihre eigentlichen oeffentlichen mit geprueften Lehren zu besetzenden Schulen einrichten.Hingegen ist die Annahme von Privatlehrern zum Ersatz des oeffentlichen Unterrichtes untersagt.

Rabbiner und Gemeindeaelteste sollen gemeinschaftlich dahin wirken, dass die Knaben sich anstatt des "verderblichen Schaecherhandels" dem "Acherbau und andern ordentlichen Erwerbszweigen "zuwenden.(§14). Der Regelung des Gottesdienstes widmen sich die folgenden § §.

Aufrechterhaltung der Ordnung (Ordnungsstrafe!) und Mehrauwendung der deutschen Sprache werden gefordert.Geburts-Trauungs-und Sterberegister sind zu fuehren.(§ § 15 -20).§ 22 regelt das Armenwesen, das vorerst grundsaetzlich vom christlichen getrennt bleiben soll.

Der zweite Abschnitt beschaeftigt sich mit dem Kreisvorsteher. Er ist das Selbstverwaltungsorgan des Synagogenkreises,wird ehrenamtlich gewaehlt und zwar "aus gebildetsten und redlichesten Israeliten des Kreises und zwar vorzugsweise aus den am Hauptortdes Kreises wohnenden Glaubensgenossen".Er wird von saemtlichen Aeltesten der Synagogengemeinde des Kreises unter der Leitung des Landrates gewaehlt.

405 letterscollection02test_0125.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Die Bestaetigung erfolgt wie bei den Aeltesten. Einsicht in alle Verhaeltnisse der Gemeinden und Aufsicht sind seine Hauptaufgaben. §§2)-2)).
Der dritten Abschnitt handelt von den Provinzialrabbinen.
Ihnen sind die Bezirks-und Gemeinderabbinen unterstellt. Sie muessen am Sitz des Vorsteheramtes wohnen und muessen dessen Mitglied sein (26 ff).
Mit den Vorsteheraemtern und den landesherrlichen Kommissaren befasst sich der vierte Abschnitt.
Liegt dem Landrabbinat, auf das wir noch zu sprechen kommen, die zusammenhaengende Leitung der Religionsangelegenheiten ob, so ist das Vorsteheramt die Zentralstelle fuer die Verwaltung und Beaufsichtigung d der Gesamtorganisation. Es besteht aus fuenf bis neun ehrenamtlichen Mitgliedern: nur der Sekretaer erhaelt eine Besoldung. Die Mitglieder w werden auf drei Jahre bestellt. §§29-31). Der landesherrliche Kommissar ist " der staendige Deputierte der Regierung" der in den Angelegenheiten der Israeliten der Provinz das Interesse des Staates zu wahren hat. (99)2-)4).
Der fuenfte Abschnitt beschaeftigt sich mit dem bereits oben erwaehnten Landrabbinat. Das Institut des Landrabbiners bestand schon seit langem. Es sollte mit der neuen Verordnung verschwinden, blieb aber erhalten, vor allem auf Wunsch des landesherrlichen Kommissars Lotz, der denGeist der Verordnung ueberhaupt wesentlich beeinflusst hat. Das Landrabbinat ist die oberste geistliche Behoerde Kurhessens und hoechste Instanz in allen Kultur-und Zeremonialfragen. Auch ist es beschwerdeinstanz gegenueber den Entscheidungen der Provinzialrabbinen. Es setzt sich zusammen aus dem Landrabbiner und des Rabbinen der uebrigen Provinzen, einem Mitglied des Vorsteheramtes zu Kassel und aus ausserordentlichen Mitgliedern, welche die Regierung aus den wissenschaftlich gebildetenen und sonst geeigneten Israeliten zu berufen fuer gut finden wird §§)5-)7).
Die Bestimmungen des sechsten Abschnittes behandeln die Steuern und Abgaben und sind in ihren wesentlichen Teilen durch die §§17 -21 des Gesetzes vom 29.10. 18)) ersetzt.
Der siebente Abschnitt regelt die Aufgaben und Lasten der Gemeinden. Ihre wichtigsten Einrichtungen sind Synagoge und Totenhof. Der Bedarf wird bestritten aus zufaelligen Abgaben, wie Schulgeld, Begraebnisgeld, u.s.w. und den regelmaessigen Einkommensteuern. Die Einnahmen fliessen in die Gemeindekasse und werden von den Aeltesten oder von dem besondern Rechnungsfuehrer, der 2% als Verguetung erhaelt, unter Aufsicht der Aeltesten verwaltet. (§§~~44~~ 44-48).
Die Provinziallasten, die der achte Abschnitt behandelt, bestehn vornehmlich in der Aufbringung der Kosten des Provinzalrabbinen, sowie dessen etwaigen Gehilfen und des Vorsteheramtes. Erhebung und Verwaltung erfolgen analog dem Verfahren in den Gemeinden. §§49 -)). Von den Israeliten saemtlicher Provinzen sind gemaess dem neunten Abschnitt die Kosten des Landrabbinats aufzubringen.

Fuenfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung von 18)).

Im Jahre 18)) liess sich der Kurfuerst endlich herbei, sein Versprechen, dem Volke eine Verfassung zu geben, wahrzumachen. Bei der Vorbereitung der Verfassungsurkunde war es fuer die juedischen Kreise eine Selbstverstaendlichkeit, die Rechte der juedischen Buerger in der Verfassung verankert zu sehn. Vor allem richtete das Vorsteheramz der Provinz Niederhessen am 29. November 18)0 eine Eingabe an das Staats-ministerium. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Vorsteheramtes der Israeliten der Provinz Niederhessen halten es fuer ihre Pflicht, in dieser Zeit, wo. Koenigliche Hoheit, der Kurfuerst die Wohlfahrt aller Ihrer Untertanen in besondre Erwaegung zu ziehen geruhen, sich ehrerbietig an kurfuerstliches Staatsministerium zu wenden, um auch fuer das Wohl der israelitischen Untertanen (obgleich dasselbe in dem der uebrigen Mitbuerger inbegriffen und auch von den Obrigkeiten vertreten ist) noch in Ruecksicht unsrer besondern Verhaeltnisse die hohe Verwendung eines Kurfuerstlichen Staatsministeriums in Anspruch z

"Die Untertanen israelitischen Glaubenssind gleich den Untertanen christlichen Glaubens zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche fuer Staats-und Gemeindezwecke erfordert werden."

Nochmals wird aber in §4 festgelegt,dass:

"Alle Abgaben und Leistungen,welche die Israeliten als solche vermoege des vormaligen Hoerigkeits-und Schutzverhaeltnisses zu entrichten hatten,moegen sie an den Staat,Gemeinden,Staatsbehoerden auch Staats-und Kirchendienern,auch Privatpersonen entrichtet worden sein,aufgehoben werden".

Allein ausgeschlossen sind die Israeliten von dem Patronatsrecht ueber christliche Kirchen,auch ist ihnen die Faehigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchenaemtern und als Lehrer der christlichen Religion abgesprochen.

Auch die neue Verordnung von 1833 wendet sich wieder gegen den Nothandel der Juden und versagt die gesetzlichen Rechte denjenigen Juden,welche den Nothandel als Haupterwerb betreiben.Juden,die Nothandel getrieben haben. erlangen erst dann die buergerliche Gleichberechtigung,wenn dargetan ist, dass sie seit mindestens einem Jahr einandres buergerliches Geschaeft oder Gewerbe betrieben und sich dem Nothandel ferbgehalten haben.Bei Meidung schwerer Strafen darf der Nothandel nur gestrieben werden,wenn die Regierung eine besondre,von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde persoenliche Konzession erteilt hat.Die Konzession selbst darf nur solchen Personen erteilt werden,die ausserstande sind,ihren Unterhalt auf andre Weise zu erwerben und die sich bereits im Besitz einer Konzession befinden.Auslaendische Juden duerfen nur auf Messen und Maerkten Nothandel betreiben.Das Hausieren daselbst ist nur denjenigen inlaendischen Juden gestattet,welche zum Handel ueberhaupt berechtigt sind.Ausdruecklich stellt die Verordnung fest,dass die Nothaendler von der Faehigkeit zu oeffentlichen Aemtern,von dem aktiven und passiven Landtagswahlrecht,sowie von dem Erwerb des Ortsbuergerrechts ausgeschlossen sind.

Die Trauungen duerfen nur durch Rabbiner oder deren Gehilfen,zu denen auch staatlich angestellte Lehrer bestellt werden koennen,und nur in deren Ermanglung von Vorsaengern vorgenommen werden.

Um die Gemeinden finanziell nicht zu schaedigen,bleibt ihnen bei Abzug von Mitgliedern in das Ausland das Recht vorbehalten,Beitraege von dem Wegziehenden auf Grund von Privatrechtsverhaeltnissen zu beanspruchen.

Die Verordnung vom 30.12 1823 wird grundsaetzlich aufrecht erhalten. Wegen der Schulpflicht bestimmt § 13 der Verordnung,dass die Kinder vom 7.Jahre ab die Schule zu besuchen haben.Die Schulpflicht dauert bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres.

Wenn ein Kind eine Hoehere Schule oder Studienanstalt,eine Gewerbe und Kunstschule besuchen will,oder in die Lehre zur Erlernung eines Handwerks oder in eine kaufmaennische Lehre eintreten will,so darf dies nur nach Vorzeigung einer Bescheinigung des israelitischen Lehrers geschehn, dass genuegender Religionsunterricht stattgefunden habe.

Die Verordnung regelt weiter das Armenwesen.Die Orts-armenanstalten sollen in Zukunft derart allgemein sein,dass die Israeliten in gleicher Weise dazu beisteuern und daraus Unterstuetzungen zu erwarten haben,wie die christlichen Bewohner.Die Israeliten nehmen auch an den Kranken-und Totenkassen,an der Wohltat der Landeskrankenhaeuser,und andrer Heilanstalten, sowie der Landeshospitaeler Haina und Merxhausen gleich den uebrigen Untertanen teil.Ausdruecklich wird aber festgelegt,dass sie wegen ihrer Religion keine andre Einrichtung darinfinden koennen.Von besondrer Bedeutung ist die Verordnung weiter dadurch,dass sie die Einkommensteuer, die §38 der Verordnung von 1823 geschaffen hatte,wieder abschafft und bestimmt,dass vom 1.1.1834 ab eine Klassensteuer eintritt.Jede Klasse bezeichnet das Mass,nach welcher jeder Steuerpflichtige zu den israelitischen Lasten beizutragen verpflichtet und verbunden ist.Es werden insgesamt 12 Klassen geschaffen.Die niedrigste Klasse zahlt 12 Groschen, waehrend der Hoechstbesteuerte 300 taler zu entrichten hat.Ein jeder Steuerpflichtige wird von den Aeltesten seiner Synagogengemeinde,oder von besondern zu beeidigenden Schaetzern abgeschaetzt und mit dem seiner Steuerfaehigkeit entsprechenden Satz in die Steuerrolle eingetragen.Die Steuerrollen saemtlicher Gemeinden werden an das Kreisamt eingeliefert,welches

407 letterscollection02test_0127.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

saemtliche Gemeindeaeltesten und Schaetzer des Kreises und den Kreisvorsteher an einem bestimmten Tage zusammenruft.Diese pruefeb alle Gemeindes steuerrollengenau und versetzen erforderlichenfalls die Steuerpflichtigen in eine hoehere oder geringere Klasse. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Kreisvorstehers den Ausschlag.Nach Erledigung dieser Tagung werden die Steuerrollen aus saemtlichenKreisen der Provinz an den landesherrlichen Kommissar eingesandt.Dieser beruft saemtliche Kreisvorsteher in denProvinzhauptort zusammen und nimmt mit zwei von ihm zu berufenden Mitgliedern des Vorsteheramtes die weiteren Revisionen vor.Zu einer Abaenderung sind2/3 der Stimmen erforderlich.Die Steuerrollen werden schliesslich an das Vorsteheramt der Provinz abgegeben.Die Rollen werden darauf den Kreisaemtern zugefertigt und die Kreisaemter teilen die Steuerrollen den Gemeindeaeltesten mit.Diese haben sie vor versammelter Gemeinde zu verlesen.Jedem Steuerpflichtigen ist der ihn betreffende Steuersatz besonders bekannt zu machen.Seine schriftliche Anerkennung ist herbeizufuehren.
§ 19 des Gesetzes regelt ausfuehrlich das Einspruchsverfahren.Die Regierung entscheidet ueber die Einsprueche endgueltig.Die Veranlagung der Klassensteuer findet von drei zu drei Jahren statt.

Sechster Abschnitt.

Die Rechtsstellung der Juden von 1848 bis 1866.

Nach den Maerzstuermen des Jahres 1848 erliess der Kurfuerst am 29.Oktober 1848 unter dem Einfluss der neugebildeten liberalenRegierung Eberhardt einG Gesetz,die Religionsfreiheit und die Einfuehrung der buergerlichen Ehe betr.
In diesem Gestz wird zunaechst die vollkommne Freiheit des Gewissens und der Religionsuebung einem Juden zugesichert.Darunter wird sowohl die vollstaendige Freiheit der religioesen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses als auch das Recht zu freier Vereinigung zum Zwecke gemeinsamer Gottesverehrung verstanden.
Die Religion darf jedoch nicht als Vorwand gebraucht werden,um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehn.
Mit aller Deutlichkeit wird in § 2 des Gesetzes nochmals ausdruecklich festgelegt,dass die Ausuebung aller buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte,insbesondre die Bekleidung von Staats-und Gemeindeaemtern von dem Glaubensbekenntnis unabhaengig ist.
Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnis das Kind angehoeren soll.
Die Befugnis zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit dem vollendeten 18.Lenemsjahr ein.
Die Wirksamkeit der Aenderung des Glaubensbekenntnisses ist von einer Anzeige bei dem zustaendigen Geistlichen abhaengig.
Der Uebertritt zu einer andern Relgion hebt alle Rechte und Verbindlichkeiten auf,die der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft zustanden oder oblagen.
Im Jahre 1848 wird auch die Zivilehe gesetzlich genehmigt.
Die allgemein gueltige Eidesformel lautete: "Ich schwoere so wahr mir Gott helfe".
1850 erfolgt infolge der Differenzen zwischen der Regierung und den Staenden eine Erschuetterung desKurstaates.Diese verweigern die Steuern, der Kurfuerst verlaesst mit seinen Ministern die Residenzstadt,veranlsst die Bundesexekution und kehrt erst nach mehreren Monaten unter dem Schutze oesterreichischer und bayrischer Bayonette nach Kassel zurueck.
1852 wird die Verfassung auf Grund eines Beschlusses aufgehoben und eine neue Verfassung wird auf oktryiert,die in einem § 20 besagt:
"der Genuss der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhaengig,vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen,welche durch besondre Gesetze bestimmt sind.".
Mit Einfuehrung dieses §20 waren die erst vor kurzem erworbenen Rechte der Juden in Frage gestellt.Ein neuer Kampf um das Recht setzte ein.
Die Juden sprachen1855 den Wunsch aus,den §12 der preussischen Verfassung einzufuehren,wonach der Genuss der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte unabhaengig von dem Religionsbekenntnis ist.Dieser Wunsch ging jedoch nicht in Erfuellung,

408 letterscollection02test_0128.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

1897 nahm die erste Kammer einen Antrag des Generalsuperindenten Martin an, der den Juden die Gleichberechtigung entzog. Die Verfassung von 1851 wurde im Jahr 1862 wieder hergestellt, eine endgueltige Regelung erfolgte aber bis zur Annexion Kurhessens durch Preussen im Jahre 1866 nicht. Festzustellen ist aber, dass in der Praxis auch nach 1850 von einer Bedrueckung der Juden in Kurhessen nicht die Rede sein kann, wenn auch juedischen Bewerbern um staatliche Aemter die groessten Schwierigkeiten in den Weg gelegt und neue Anstellungen im Heeresdienst ueberhaupt nicht vorgenommen wurden.

Siebenter Abschnitt

Die Zeit nach 1866. insbesondre die Austrittsgesetzgebung.

1866 wurde Kurhessen von Preussen annektiert. Im allgemeinen wurden d die preussischen Gesetze in kurhessen eingefuehrt; insbesondre wurde der im vorigen Abschnitt genannte §12 der preussischen Verfassung zum Gesetz. 1867 wurde der norddeutsche Bund gegruendet. Dieser legte in einem Gesetz vom 3.7.1869 (B.G. Bl., S.292), betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in buergerlicher und staatsbuergerlicher Beziehung nochmals ausdrueckklich fest, dass alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleiteten Beschraenkungen der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte aufgehoben werden. Insbesondre soll danach die Befaehigung zur Teilnahme an der Gemeinde und Landesvertretung und zur Begleitung oeffentlicher Aemter vom religioesen Bekenntnis unabhaengig sein.

In der Folgezeit wurde der Austritt aus der Kirche und aus den Synagogengemeinden durch Preussen gesetzgeberisch geregelt. Zunaechst erliess Preussen das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend d en Austritt aus der Kirche (Preussische Gesetzesammlung, S.207). Danach erfolgt der Austritt aus einer Kirche mit buergerlicher Wirkung durch persoenliche Erklaerung des Austretenden vor dem Richter. Der Richter darf jedoch die Austrittserklaerung erst aufnehmen, wenn der Austretende einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag ist dem Vorstand der Kirchengemeinde, der der Antragsteller angehoert, zuzustellen. Die Aufnahme der Austrittserklaerung kann erst vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
Die Austrittserklaerung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, d die auf persoenlicher Angehoerigkeit zu der Kirchengemeinde beruhen nicht mehr verpflichtet ist. Diese Wirkung tritt in der Regel mit dem Schluss des auf die Austrittserklaerung folgenden Kalenderjahres ein.
Wenige Jahre darauf, am 28. Juli 1876, wurde das Gesetz, betreffend den Austritt aus den juedischen Synagogengemeinden (Preussische Gesetzessammlung S.555) erlassen.

Nach diesem Gesetz ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus dem Judentum wegen religioeser Bedenken aus seiner oertlichen Synagogengemeinde auszutreten. Der Austretende muss auch in diesem Falle eine entsprechende Erklaerung vor dem Richter seines Wohnortes abgeben. Er muss dabei versichern, dass der Austritt auf religioesen Bedenken beruhe. Der Aufnahme der Austrittserklaerung muss ein Antrag vorausgehn, der durch den Richter dem Vorstand der Synagogengemeinde bekannt zu geben ist. Die Aufnahme der Austrittserklaerung findet nicht vor Ablauf vor vier Wochen nach Eingang des Antrages statt. Die Austrittserklaerung hat aehnliche Wirkungen, wie sie in dem vorerwaehnten Gestz vom 17. Mai 1873 erwaehnt sind. Unter Umstaenden bestehn jedoch fuer den Ausgetretenen Verpflichtungen bis zum Ablauf des auf die Austrittserklaerung folgenden fuenften Kalenderjahres.
Im Zusammenhang damit erwaehne ich schon an dieser Stelle die neuen Austrittsgesetze, die nach dem Weltkrieg in Kraftgetreten sind. Bereits wenige Wochen nach Kriegsschluss erschien das Gesetz, betreffend die Erleichterung

409 letterscollection02test_0129.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

des Austritts aus der Kirche und aus den juedischen Synagogengemeinden vom 13.Dezember 1918.(Preussische Gesetzessammlung S.199.)

Danach kann jederzeit ohne voerherigen Antrag die Austrittserklaerung sowohl aus der Kirche wie aus den oertlichen Synagogengemeinden zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts erfolgen oder in oeffentlich beglaubigter Form beim Amtsgericht eingereicht werden.Das Gerichtsverfahren ist voellig kosten-und stempelfrei.Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklaerung von den Leistungen,die auf der persoenlichen Angehoerigkeit zur Synagogengemeinde beruhn,insoweit befreit,als die Leistungen nach dem Schluss des laufenden Kalendervierteljahres faellig werden.Auch nach dem Austritt aus der oertlichen Synagogengemeinde hat der Austretende, der im uebrigen alle weiteren Rechte verliert,das Recht zur Mitbenutzung ~~des Mitbenutzung~~ des Begraebnisplatzes der Synagogengemeinde und die Pflicht zur Teilnahme an den Lasten,die der Synagogengemeinde aus dem Begraebnisplatz erwachsen.Dies Recht besteht solange,als dem Ausgetretenen nicht das Recht zusteht,einen andern Begraebnisplatz zu benutzen.
Die verfassungsgebende preussische Landesversammlung erliess dann ein neues Gesetz,betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften oeffentlicchen Rechts vom 30.November 1920(Preussische Gesetzessammlung von 1921 S.119.).

Das Austrittsrecht ist in diesem Gesetz neu und erschoepfend zusammengefasst.Die drei fruehner erwaehnten Gesetze sind danach aufgehoben.Das neue Gesetz veraendert den Rechtszustand,der in dem Gesetz von1918 festgelegt ist,nur wenig.Insofern tritt nach dem neuen Gesetz eine Aenderung der Rechtslage ein,als die Wirkung der Austrittserklaerung erst einen Monat nach Eingang der Erklaerung erfolgt.Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Antrag zurueckgenommenwerden.Ausserdem dauert die Steuerpflicht nach dem neuen Gesetz bis zum Ende des laufenden Steuerjahres,endet jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklaerung.Falls ein Austretender in den Bezirk einer andern Gemeinde uebersiedelt,wird er nicht Mitglied der neuen Gemeinde, es sei denn, dass er ausdruecklich seinen Beitritt erklaert.Weitere wesentlich die Juden betreffenden Gesetze sind bis zum Ausbruch des Weltkrieges weder vom Reich noch von Preussen erlassen worden.Wenn auch das bestehende Recht Beschraenkungen der Juden nicht kannte,so fanden in der Praxis doch seitens der Regierungen Zurueckseẗzungen statt.Vor allem bei Besetzung der Stellen im Heere und der Beamtenposten.

Achter Abschnitt. Die neueste Zeit.

Die Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919 (TGBL.1919 S.1985)legt in ihrem 2.Hauptteil "Die Grundrechte und die Grundpflichten des Deutschen,Art.109 folgenden Satz fundamental fest:

Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.Maenner und Frauen haben grundsaetzlich dieselben stattsbuergerlichen Rechte und Pflichten".

Von den Gestzen der Deutschen Republik nach 1919 interessiert dasjenige ueber religioese Kindererzoehung vom 15 Juli 1921 (RGBL.S.957).Seine wichtigsten Bestimmungen,die zu einer Aenderung der bezueglichen kurhessischen Vorschriften fuehrten,sind folgende:

Ueber die relgioese Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern,soweit ihnen das Recht und die Pflicht zustehnt fuer die Person des Kindes zu sorgen;die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten geloest.Besteht eine solche Einigung nicht,so gelten auch fuer die religioese Erziehung die Vorschriftendes buergerlichen Gesetzbuches ueber das Recht und die Pflicht, fuer die Person des Kindes zu sorgen.Waehrend bestehender Ehe kann jedoch von keinem Elternteil ohne die Zustimmung eines andern bestimmt werden,dass das Kind in einem andern als dem z.Zt.der Eheschliessung gemeinsamen Bekenntnis~~ses~~ oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen oder,dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.Bei fehlender Zustimmung entscheidet das Vormundschaftsgericht,d das umfangreiche Ermittlungen anzustellen,sogar das Kind zu hoeren hat, wenn es das 18.Jahr vollendet hat.Nach der Vollendung des 14.Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darueber zu,zu welchem religioesen Bekenntnis es sich halten will.Hat das Kind das 12.Lebensjahr vollendet,so k

II

Briefe

gehört zu Aufsatz

Dr. Dellevie

411 letterscollection02test_0131.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

so kann es nicht gegen seinen Willen in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen werden.

In der Kasseler Gemeinde selbst ist es in der Nachkriegszeit zu erheblichen Umwaelzungen gekommen, die durch die veraenderten Anschauungen herbeigefuehrt worden sind. Das Naehere ergibt die folgende Darstellung:

Seit vielen Jahren sind von den verschiedensten Seiten Versuche gemacht worden, die bestehende alte Gesetzgebung aus kurhessischen Zeiten zu reformieren. Man hat vor allem die steuerlichen Bestimmungen, das sogenannte Einschaetzungssystem, fuer unzulaenglich gehalten, und es laesst sich nicht leugnen, dass vor allem in den kleineren Gemeinden sich aus der Einschaetzung der Gemeindemitglieder durch die Schaetzer sich oft erhebliche Streitigkeiten entwickelt haben.

Weiter hat man es als einen grossen Mangel der kurhessischen Gesetzgebung empfunden, dass die Gemeindeaeltesten und die Mitglieder des Vorsteheramtes ernannt und nicht gewaehlt werden und dass die Gemeindemitglieder infolgedessen auf die Verwaltung ueberhaupt keinen Einfluss auszuueben in der Lage sind.

Die ersten Reformbestrebungen, die bis in die achtziger Jahre zurueckgehen, waren zunaechst erfolglos: das Ministerium konnte sich auf Grund der ablehnenden Aeusserungen der Vorsteheraemter, die sich gegen diese Aenderungsvorschlaege aussprachen, nicht dazu entschliessen, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Aenderung der politischen Verhaeltnisse in Deutschland und Preussen im Jahre 1918, die Einfuehrung der Reichsverfassung insbesondere ihres Artikels 137 gaben der auf Aenderung der Gesetzgebung gerichteten Bewegung erneute Stosskraft.

Der in Kassel im Jahre 1918 gegruendete israelitische Gemeindeverein machte es sich zur Hauptaufgabe, in den bei den eben erwaehnten Punkten eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizufuehren. Wiederholte Eingaben und Verhandlungen mit dem Ministerium versprachen Aussicht auf Erfolg.

Die Aenderung der Steuergesetzgebung wurde waehrend der Inflationszeit zu einer dringenden Notwendigkeit. Die Gemeinden waren damals nicht mehr in der Lage, mittels des Einschaetzungssystems ihren Bedarf aufzubringen; die veraenderten wirtschaftlichen Verhaeltnisse bei den Gemeindeangehoerigen machten eine einigermassen gerechte Einschaetzung zu einer Unmoeglichkeit, und deshalb entschloss sich die preussische Staatsregierung, dem Preussischen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in Zukunft die Kultussteuer in den juedischen Gemeinden Kurhessens durch Zuschlaege auf die Reichseinkommensteuer erhoben werden sollte.

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Landtag ohne jede Schwierigkeit angenommen, er ist in der Preussischen Gesetzessammlung 1929 Seite 421 als "Gesetz ueber Aenderung des Besteuerungsrechts der juedischen Religiosgesellschaften im ehemaligen Kurhessen" vom 31. Juli 1929 veroeffentlicht worden. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1929, im Bezirk des Vorsteheramtes Fulda, abl. April 1929 in Kraft getreten.

Damit war die etwa 100 Jahre alte kurhessische Steuergesetzgebung gefallen.

Die aussergewoehnlichen wirtschaftlichen Verhaeltnisse, wie sie sich nach der Inflationszeit entwickelt haben und zurzeit noch fortbestehen haben gezeigt, dass auch dies neue Gesetz keinen Abschluss bedeutet. Ein Mangel dieser neuen Gesetzgebung besteht darin, dass die Kultussteuer in Kurhessen nur durch Zuschlaege zur Einkommensteuer festgesetzt werden kann, dass die vielfach Gemeindeverwaltungen in Kurhessen nicht in der Lage sind, wie das dort auch notwendig waere, Vermoegenssteuer und Realsteuern zur Grundlage der Steuererhebung zu machen. In den Gebieten Altpreussens, wo das Judengesetz von 1847 gilt, ist es durch ministerielle Anordnung, ebenso wie den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden gestattet, auch die eben erwaehnte Steuern zur Grundlage fuer die Erhebung der Kultussteuer heranzuziehn. Mit Rueksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes von 1929 ist das in dem Gebiete Kurhessens nicht moeglich.

412 letterscollection02test_0132.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Die auf Einfuehrung des Wahlrechts gerichteten Bestrebungen kamen mit dem Augenblick ins Stocken, wo der preussische Landesverband juedischer Gemeinden daran ging, den Erlass eines neuen Judengesetzes fuer ganz Preussen zu erreichen. Das Preussische Ministerium vertrat von diesem Zeitpunkt an den Standpunkt, dass nunmehr keine Veranlassung mehr sei, fuer die kurhessischen Juden ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Bei allen Stellen war kein Zweifel daruebber, dass die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Gemeinden in Kurhessen in derselben Weise geregelt werden sollten, wie im sonstigen Preussen, dagegen herrschte erheblicher Streit ueber die Frage, ob die Vorsteheraemter als Soche bestehn bleiben sollten, ob und in welcher Weise hier ein Wahlrecht eingefuehrt werden soll.

Es standen sich zwei Hauptmeinungen gegenueber; die Vorsteheraemter Kurhessens wollten- unter Konzedierung des Wahlrechts-die alte kurhessische Gesetzgebung bstehn lassen, sie verlangten also insoweit fuer Kurhessen eine sondergesetzliche Regelung, waehrend der von den Gemeindeaeltesten in Verbindung mit dem Gemeindeverein und em Vertreter Kurhessens im Rate des Preussischen Landesverbandes Rechtsanwalt Dr. David Goldschmidt Kassel, ausgearbeitete Entwurf keine Sonderbestimmungen enthielt. Die Vorsteheramtsbezirke sollten nach diesem Entwurf nach einer gewissen Zeit lediglich die Rechtsstellung von Provinzialverbaenden erhalten. Die Aufsichtsbefugnisse der Vorstheraemter, ihr "Kirchenregiment" sollten nach diesem Entwurf fallen.

Der Rat des Preussischen Landesverbandes hat sich seinerzeit einstimmig fuer die letztere Regelung entschieden, er hat sich der Meinung angeschlossen, dass eine Sondergesetzgebung fuer Kurhessen nicht in Frage kommen koenne, weil es gerade der Zweck des neuen Gesetzes sei fuer die Zukunft einheitliche Rechtsverhaeltnisse fuer die juedischen Gemeinden Preussens herbeizufuehren. Erwaehnt werden mag, dass man in der Gemeinde Kassel in einem wesentlichen Punkte die Aenderung der Gesetzgebung nicht abgewartet hat, sondern sich auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung mit den zustaendigen Stellen auf Wahlen zu den Gemeindeaeltesten Kollegien geeinigt hat. Im Jahre 1928 haben die damaligen Gemeindeaeltesten saemtlich ihr Amt niedergelegt, um den Weg fuer diese "freiwilligen Wahlen" freizumachen. Es wurde dann mittels einer Wahlordnung die von Vertretern der Gemeindeverwaltung festgelegt worden ist, und die allen modernen Wahlrechtsgrundlagen entspricht, gewaehlt. Die Gewaehlten wurden von dem Kreisvorsteher dem Vorsteheramt zur Ernennung vorgeschlagen und von diesem ernannt.

Die Wahlen sind also nicht ungesetzlich erfolgt; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Kreisvorsteher bei der Ausuebung seines Vorschlagrechtes den Willen der Gemeinde erforschen kann und es steht selbstverstaendlich nichts im Wege, die durch die "freiwilligen" Wahlen erfolgte Willenskundgebung zu beruecksichtigen.

So war die Lage Anfang 1933.

413 letterscollection02test_0133.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

III-36

414_letterscollection02test_0134.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Die Geschichte der Kasseler Juden
bis zur Verlegung des Landrabbinats
von Witzenhausen nach Kassel 1772.

von Ludwig Horwitz.

Lehrer u. Kantor i. R. ~~Ludwig Horwitz~~. Kassel.

Quellen - Nachweisung.

Benutzt sind.

1.) Akten des Staatsarchiv Marburg: Kasseler Geheimratsakten, Kasseler Kammerarchiv, Kasseler Regierungsakten.

2.) Akten der israelitischen Gemeinde Kassel.

3.) Aronius, J. Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und Deutschen Reiche. Berlin 19o2.

4.) Gatzert, Chr. H. De Judaeorum juridibus, Giessen 1771.

5.) Kleinschmid, C. L. Sammlung fürstl. hessischer Landesordnungen Kassel 1762 - 1816, B. 1 - 8.

6.)Kopp, Ullr. Friedr. Staatshandbuch, B. 5.
Derselbe: Bruchstücke zur Erläuterung der Deutschen Geschichte Kassel 1799. B. 1 und 2.

7.) Salfeld, Siegm. Martyriologium.

8.) Derselbe: Die Judenpolitik unter Philipp dem Grossmütigen.

9.)Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a. M.

1o.) Rommel, Christoph von: Geschichte von Hessen, Kassel 182o-1859.

11.)Zeitschrift für Geschichte und Wissenschaft der Juden. Herausgegeben von Ludwig Geiger. B. 5.

12.) Feilchenfeld, Ludw. Rabbi Joselmann von Rosheim, Strassburg i. Elsas

Erster Abschnitt: (S.2 - 37)

Die allgemeingeschichtliche Entwicklung

Zweiter Abschnitt: (38 - 46)

Die Bedingungen für die Aufnahme von Juden in Kassel und im Niederhessischen Bezirk.

Dritter Abschnitt: (S.46 - 67)

Die Beziehungen der Juden zu ihrer Umwelt.

Vierter Abschnitt: (S. 68 - 75)

Die Wohn - Verhältnisse.

Fünfter Abschnitt: (S. 76 - 91)

Der Gottesdienst und das Landrabbinat.

Sechster Abschnitt: (92 - 97)

Die Judenlandtage.

Siebenter Abschnitt: (98 - 103)

Die Friedhöfe.

417 letterscollection02test_0137.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Erster Abschnitt.

Die allgemeingeschichtliche Entwicklung :

Wenn die Geschichte der hiesigen Jsraelitischen Gemeinde im Zusammenhang mit den Gemeinden der Provinz geschildert wird, ist vorweg eine Einschränkung notwendig. Es könnten nur Nieder-und Oberhessen, letzteres teilweise, behandelt werden. Die früheren Provinzen Fulda und Hanau wie die Grafschaft Schaumburg, wurden erst im 17. und 18. Jahrhundert der ehemaligen Landgrafenschaft einverleibt und hatten bis 1833 noch eine Ausnahmestellung in gesetzlicher Hinsicht, während für die alten Provinzen gleiche Rechte und Pflichten bestanden, die, aus alter Zeit stammend, bis auf die Gegenwart, in zeitgemässer Aenderung, teilweise noch giltig sind.

Es lässt sich schwer feststellen, wann zuerst Juden hessischen Boden betraten, erst Siedlungen und dann Religionsgemeinden bildeten. Während wir von den linksrheinischen Städten Köln, Trier, Worms, Speyer, Mainz u.a. wissen, dass hier schon zur Zeit des zweiten Tempels Juden wohnten, versagen die Nachrichten aus jener Zeit über unsere engere Heimat gänzlich. Ein Blick auf die Karte könnte zu dem Schluss veranlassen, dass in den Flusstälern von Ober- und Niederhessen die ersten Siedlungen bestanden. Juden durften sich dem Heere des Germanicus angeschlossen haben und dann wieder abgewandert sein. Bodenständig wurden sie nur an den Ufern des Rheins und seiner

418 letterscollection02test_0138.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Nebenflüsse. Das geistige Gut der Juden, die Gotteslehre, fand dort eine bleibende Stätte. Das Studium der Thora blühte daselbst und wir zehren heute noch von jenen ewig giltigen Geisteserzeugnissen. Doch jene Ruhe, in der allein sich Geistesleben entwickeln kann, hörte mit dem Beginn der Kreuzzüge auf. Der Weg, den die für ihren Glauben begeisterte Menge der Kreuzfahrer einschlug, war ja mit dem Blut der Juden gezeichnet. Wer nicht durch die Taufe sein Leben rettete, wer nicht in Standhaftigkeit den Märtyrertod starb, flüchtete von der zweiten Heimat in das Hessenland, durch welches die Kreuzfahrer nicht gingen.x Jn diese Zeit, in dem 13. Jahrhundert, fällt die erste verbürgte Nachricht über Juden in Kassel, und seit 7oo Jahren ist ihr Geschick mit dem ihrer hessischen Heimat aufs engste verknüpft. Hand in Hand mit der räumlichen Entwicklung der Stadt geht auch die der ersten Niederlassung der hiesigen Juden. Wir wissen aus der Stadtgeschichte, dass eine Burg auf der Anhöhe am Schlossplatz stand, wo später sich das Landgrafen-Schloss befand und wo jetzt der Justizpalast steht. Zwischen dieser Burg und der Ahne lag die uns bekannte älteste Kasseler Siedlung und das Haus der Jüdin Rechlin. Stölzel bemerkt zu dieser Tatsache: xx Welche Beziehungen der Landgraf zu der Jüdin Rechlin hatte, meldet die Geschichte nicht. Vielleicht hängen sie mit den Geldgeschäften des Landgrafen die Verleihung von Haus und Hof an seine Ratgeberin zu-

---

x Jn Eisenach erhielten die Juden unter Landgraf Hermann I (1190 bis 1217) die Erlaubnis, am Markt Häuser zu bauen, um den Anbau der Stadt zu fördern. Aus dieser verbürgten Tatsache kann gefolgert werden, das auch in unserem Gebiet in dieser Zeit Juden wohnten:

xx Stölzel Adolf : " Ein karolingischer Königshof " Berlin 1919, Seite 94, 99, 1oo

sammen, sodass der Aufenthalt der Juden in Kassel etwa um 1270 als erwiesen gelten kann.# Die Lage des Hauses der Jüdin Rechlin war so, dass der Landgraf seinen Judenschutz sowohl von seinem Haus an der Ahne ausüben konnte als auch von der Burg " "Von der Frühzeit aus, in welcher die Juden noch nicht als zur niedrigsten Stufe der städtischen Bevölkerung betrachtet wurden und deshalb noch nicht in abseits gelegenen Stadtteilen wohnen mussten, bildet eine Urkunde von 1293 die einzig sichere Nachricht : Im Jahre 1292 hatten die Karmeliter Brüder in Kassel vom Landgrafen Heinrich, dessen unweit der Burg gelegene " Curia pro habitatione ibi habenda " gekauft, nachdem ihnen mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz der Bau eines Klosters in Kassel gestattet worden war. Bis dahin bewohnte der landgräfliche Vogt von Riedesel diese " Curia intra muros continens domus varias". Vor ihm hatte sie, wie die Urkunde berichtet, die Jüdin Rechlin inne, die wahrscheinlich erst im Jahre 1273, in Kassel aufgetaucht ist. Stölzel bemerkt noch : "Nach dem Plan vom 6. Mai ~~1622~~ 1627 "hinterm Tor an der Ahnegasse " mündet die Judengasse. Sie weist an dieser Stelle darauf hin, dass die eines landesherrlichen Schutzes bedürftige Judenschaft solchem Schutz teilhaftig wurde". So bildete sich eine Judensiedlung in der Nähe des Flusses. Später entstand eine an der jetzigen Fischgasse. Schminke berichtet "Man findet in Urkunden, dass allbereits 1398 eine Judengasse und eine Judenschule hier gewesen". Unter Judenschule, der Stätte des Gebetes und des Unterrichts, dürfen wir uns nur ein Zimmer vorstellen, wie wir solches noch heute in Dörfern mit jüdischer Bevölkerung finden.

420 letterscollection02test_0140.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Schon vor der Niederlassung der Jüdin Rechlin werden Juden in unserer Nähe genannt , allerdings in einem traurigen Zusammenhang: "Jn Wolfhagen liessen ihr Leben in der Zeit vom 15.Oktober - 12.November 1235 : Rabbi Samuel und sein Sohn,Rabbi Seniors Frau Genanna; Frau Rahel,Frau Guta und die jungfräuliche Schona;Jsaak und Josef nebst ihrer Schwester Richza; .Samuel und Josef nebst ihren beiden Söhnen,Frau Genanna und ihre Kinder Rahel,Samuel Jacob und Schona. Nachdem man sie getötet hatte,verbrannte man sie." xFerner der Gelehrte Rabbi Samuel,Sohn des Rabbi Simon,Sohn des Rabbi Jechiel; Sohn des R. Kalonymus; Rabbi Abraham; R. Vives; Rabbi Jsaak,Sohn Josefs; der junge Jsaak und R. Lemlin."- Die Namen der Erschlagenen von Weissensee Bez. Erfurt füllen eine ganze Druckseite. Aus dem Jahre 1249 nennt Salfeld auch Hessen - Kassel als Blutort. Ob damit die Stadt Kassel gemeint war,ist fraglich. Die Schrecken,welche der Schwarze Tod damals über die Erde brachte, seien an dieser Stelle nicht geschildert. Nur aus unserem Gebiet seien nach Landau einige Zahlen wiedergegeben, die zeigen,wie der unersättliche Würgengel wütete.

" Jn Fulda,Hersfeld und Kassel starben je 3000Bewohner. Nicht
" nur ganze Familien, auch ganze Häuser und Orte starben aus.
" Alle Bande der Ordnung lösten sich auf und die Zügellosigkeit
" überschritt alle Grenzen. Jn den Klöstern ging auch die letzte
" Spur von Zucht verloren. Dazwischen erhob nun auch der Fanatis-
" mus noch sein blutiges Haupt. Durch wahnverfallene Unholde
" angefacht und genährt,entflammte plötzlich ein blutdürstiger
" Grimm in den verzweifelten Gemütern des abergläubischen Vol-
" kes;denn die Juden sollten die Brunnen vergiftet und die Seuche
" dadurch erzeugt haben.,-als ob für die Juden besondere Brunnen
" in den Ortschaften gewesen wären.- Unter schaudervollen Szenen
" wurden viel tausend Juden ermordet. Das tat nicht allein der
" Pöbel;auch Fürsten nahmen daran teil. So forderte namentlich

---

x Salfeld,S,"Das Martyriologium des Nürnberger Memorbuchs" (Band III der Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland,Seite 123.

" der Landgraf Friedrich II von Thüringen die Erfurter 1349
" geradezu auf, die Juden zu töten, Gott zum Lobe !."

xEin damaliger Chronist setzt hinzu:

" requiescant in inferno". " Zu Fulda wurden 800 Juden er-
schlagen, in Hersfeld wurden sie aller Habe beraubt und
" aus der Stadt vertrieben, gewiss nicht ohne Blut und Mord "x

Zu Geismar bei Frankenberg wurden 200 in eine Scheune gesperrt und dann verbrannt, oder wie der Chronist Dillich sagt: "den Vulkano geopfert und zu Pulver gemacht ". Und so wütete man in allen Orten in den Judensiedlungen. Ueber die tieferen Ursachen der Verfolgungen sagt neuerdings Neufeld:

" In den lateinischen Quellen wird es, wenn auch nur schüchtern,
ausgesprochen, dass die Juden das ganze Leid verschuldet und
" deshalb schwere Strafen verdient hatten. Ein Schriftsteller
" ~~meint~~ jedoch weiss nicht, ob wirklich die Anschuldigung

" der Brunnenvergiftung die Ursache der Verfolgung gewesen
" sei und hält es für wahrscheinlicher, dass die Geldgeschäfte
" der Juden, reich und arm, verbittert und zur Verfolgung
" gereizt hätten. War dies auch nur die innere, tiefer liegen-
" de Ursache, so gab doch das Gerede den äusseren Anlass zur
" Verfolgung der Juden ".

Welches Schicksal die jüdischen Gemeinden und Siedlungen in hessischen Landen nach der schweren Leidenszeit , die über sie durch den " Schwarzen Tod" kam, erduldeten, ist bis heute nicht erforscht worden. Über die Einwirkung der Pest in den Sächsisch - Thüringischen Landen wissen wir genaues aus den Schriften des Dr. Neufeld.x

Wer von den Juden sein Leben retten wollte, konnte doch nur wenige Habe mitnehmen. Ihre Liegenschaften eigneten sich die Städte an. Bald wurde die Frage, was mit dem Judengut geschehen sollte, zwischen den Städten und Landesherren erörtert
. . . . . , und es fehlte nicht an langjährigen

---

xMan vergleiche: Landau, Collectanea, " Seuchen " Mss. Hass. 4 Nr. 230. Landesbibliothek Kassel.
xNeufeld, S. : "Die Einwirkung des Schwarzen Todes auf die Sächsisch- Thüringischen Juden" Halle 1927 Seite 9
Detaillierte Beobachtungen deuten aber darauf hin, dass die Juden vielfach schon nach wenigen Jahren in ihre alten Wohnorte zurückkehrten, beziehungsweise in benachbarte grössere übersiedelten. (Dr. Hallo).

jährigen Streitigkeiten um die Frage, wer das meiste einheimsen sollte. Durch die Vertreibung und Ermordung der Juden gingen den Landesherren beträchtliche Einnahmen verloren, welche die Anstifter ersetzen sollten. Neufeld berichtet von einem Vertrage zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Rate von Erfurt wegen der daselbst 1349 erschlagenen Juden. Der Rat versprach dem Erzbischof, ihn wegen der Juden schadlos zu halten. In Nordhausen überweist Kaiser Karl IV. die Güter der Juden an den Grafen Heinrich von Hohenstein, Herrn zu Sondershausen, und erteilt ihm und den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg die Vollmacht, sich mit den Nordhäuser Bürgern zu einigen, dann erst wolle er die Nordhäuser von allen Schulden lossprechen. Von einem anderen Falle des Verschenkens eines Judenhauses wissen wir vom 22. Dezember 1359 nach einer Original-Urkunde im Marburger Staatsarchiv. Nach dieser Urkunde überträgt Landgraf Heinrich seinem Physikus Siboldus ein Recht, das er an dem Hause in der Stadt Alsfeld bei der Synagoge besass. Dasselbe gehörte bis dahin den Juden Kersamus.

Wie die Ursache auch gewesen sein, die Wirkung blieb nicht aus: Juden mussten in grosser Zahl Leben, Hab und Gut hingeben und wandern. Ein Asyl fanden sie in anderen Gegenden. Als in Frankfurt am Main wohnend werden aus dieser Zeit eine ganze Reihe von Juden genannt, aus deren Beinamen auf die Herkunft aus Hessischem Gebiet zu schliessen ist. Die Gemüter beruhigten sich bald, und viele Städte und Länder gewährten den Juden gern Aufnahme zur Belebung des Handels und Füllung des Steuersäckels. Das Erfurter Judenbuch, herausgegeben von Dr. A. Süssmann x nennt folgende Namen:

---

x Süssmann, Artur: " Das Erfurter Judenbuch 1357-1407" in Mitteilungen des Gesamtarchivs der Deutschen Juden V. Jahrgang Leipzig 1915, S.1 - 126.

1.) für Kassel

Chenchin und dessen Söhne Isaak, Josef und Simson 1357 - 1407 : Samson von Kassel 1368,1372.1378

2.) für die jetzige Provinz Hessen

Memmichin von Allendorf; Mosche von Fritzlar 1406: Löwen von Hersfeld 1384, Lewe und Salmen 1380; Josef von Rotenburg und dessen Sohn Michel 1374.

Von diesen Juden wissen wir die Steuersumme, welche die Stadt Frankfurt von ihnen als Bürgern erhob.

Nach der geschilderten schweren Leidenszeit sind Verfolgungen von gleicher Scharfe in Hessen nicht mehr vorgekommen, und nach und nach siedelten sich Juden in den Städten und Dörfern wieder an.

Landgraf Ludwig I. hat zwischen 1413 und 1420 Juden an vielen Orten seines Landes aufgenommen und ihnen landgräflichen Schutz erteilt. Wir ersehen dies aus dem Register der Schutzbriefe für die Zeit von 1414 bis 1416. Für 1420 wird Aron von Kassel genannt.

Nach einer Hofrechnung von 1470 zahlte David, Jude zu Geismar, dem Landgrafen jährlich einen Goldgulden Schutzgeld. (Brunner Coll.)

Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1431, den Ludwig I. dem Juden Meyer von Frankfurt für ihn selbst, seine Frau Sarah, seine Kinder und sein Hausgesinde gegen Bezahlung von drei rheinischen Gulden ausstellte, ist abgedruckt in "Hessischen Beiträge zu Gelehrsamkeit und Kunst Frankfurt a.M." 1787 Band II Seite 133.

Über die rechtliche Stellung der Juden in hessischen Landen am Ausgang des Mittelalters ist uns kaum etwas bekannt. ~~Vermutlich~~

Vermutlich glich sie mehr oder minder derjenigen in anderen deutschen Städten. Auch vom geistigen Leben haben wir keine Kunde. Bedeutende Lehrhäuser, in denen die Erforschung unseres Schrifttums gepflegt wurde, waren weit entfernt. Aber keineswegs warum die hessischen Juden kulturell rückständig. Jeder Vater wusste, dass er an seinen Kindern eine Sünde begangen hätte, wenn er in ihre Herzen die Lehren der Heiligen Schrift in der Ursprache nicht gepflanzt hätte. Hebräisch war ja die Gebetssprache, und jedes Kind kannte den Inhalt der Gebete und der Schriftvorlesung. Die Schule, die Stätte des Unterrichts und Gebetes, bildete den Ausgleich gegen alle Unbill. In die beginnende neue Zeit traten sie nicht unvorbereitet ein. Durch ihre vielfachen Geschäftsreisen nach vielen Staaten Europas erfuhren sie von den geistigen Strömungen jener Zeit, sowohl vom kirchlichen Leben, als auch von Kunst und Wissenschaft.

> Als die Lichtwellen der wiedergeborenen klassischen Bildung von Italien nach Deutschland herüberfluteten, die denkenden Kreise für Kunst und Wissenschaft begeisterten und zum Kampfe gegen Gewissensknechtung riefen, erwarteten die Juden, vor allen jene, die humanistische Bildung gepflegt und das hebräische Schrifttum den Christen erschlossen hatten, dass ihnen eine vorurteilsfreiere Behandlung gegeben und der auf ihnen lastende Druck beseitigt werde. Die Entdeckungen und Erfindungen, welche die neue Zeit einleiteten, brachten den Juden verhältnismässig wenig Segen. Die Buchdruckerkunst zeitigte neben ihrem unschätzbaren Nutzen am Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts eine ausgebreitete Schmähliteratur, die den Hass, der sich früher in engen Kreisen austobte, in Deutschland verallgemeinert hat und aus deren Quellen heute noch geschöpft wird. Dazu der Kampf der neuen gegen die alte Kirche, Wittenberg gegen Rom. Von jener Schärfe und Wucht, mit der die Klingen gekreuzt wurden, von jener Sprache, mit der sie miteinander redeten, können wir uns heute kaum noch ein Bild machen. Dazu standen noch irdische Vorteile auf dem Spiel".

Für uns Juden bewahrheitet sich auch in dieser Zeit das Wort der Alten, dass die Vorsehung uns erst das Heilmittel und dann die Krankheit sendet, und uns fehlte es in dieser so aufgeregten Zeit

nicht an einem Mann. , Rabb. Joselmann von Rosheim,der gelehrte Kaufmann und der gewandte Diplomat,war unser warmherziger Fürsprecher,wie keiner vor ihm.x Im Vordergrunde jener Zeit steht Martin Luther. Bei uns regierte Landgraf Philipp. Die Landgräfin Anna,als Vormünderin Philipps,glaubte,der Kirche schuldig zu sein, in eine allgemeine Vertreibung der Juden aus Hessen, zu welchem damals noch der Darmstädter Teil gehörte,einzuwilligen. Dieses Vorhaben wurde von Joselmann auf der Frankfurter Tagung verhindert. Als jedoch Philipp als 20jähriger junger Mensch die Regierung übernahm,war seine erste grössere Tat,am 18.Juli 1524 die Juden des Landes zu verweisen.und auch den Edelleuten, deren eine grosse Zahl in Hessen von altersher das Recht des Judenhaltens besass, das Halten derselben zu untersagen. Was mag nun diesen folgenschweren Entschluss des Landgrafen,der einige Jahre später die Judenfrage vorurteilfrei erörterte und in gerechter Weise zu lösen gewillt war, veranlasst haben? Folgte er blindlings seinen Ratgebern, und betrachtete er die Juden als Feinde des Christentums? Das fürstliche Ausschreiben,das auch von " Zutrinken, Völlerei,Fluchen und Schwören wie von den Kirchweihen" spricht, öffnet uns den Weg zur Quelle. Er sieht in den Juden Schädlinge, welche die gedeihliche Entwicklung der nationalen Kräfte verhindern. Er fürchtet Schaden für sein Land; diesen will er verhüten,um so schneller,als bereits Gerüchte vom Ausbruch des Bauernkrieges.

---

x Ausführlich behandelt in S. Salfeld : " Die Judenpolitik Philipps des Grossmütigen (in der Festschrift des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen, Marburg 1904.)

426 letterscollection02test_0146.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

umherschwirrten. Ob Philipps Entschluss zur Ausführung gelang ist, ist nicht erwiesen. In den Stürmen, die den ersten Kampf und Siegesgang der Wittenberger Bewegung begleiteten, ward die Aufmerksamkeit von den Juden, soweit es sich um ihre materiellen Interessen handelte, abgelenkt. Einige Jahre der Ruhe traten ein; ja, es sollten bald lichtere Tage für sie im Hessenland beginnen, denn Landgraf Philipp stellte 1532 am Dienstag nach Trinitatis einen allgemeinen Schutzbrief für die Juden aus, den man, wenn man ihn mit dem Masse jener Zeit misst, als Ausfluss der Milde und Grossmut bezeichnen kann. Mit schlichten klaren Worten sagt die Urkunde, er habe in Erfahrung gebracht, dass etliche Juden seinen Untertanen mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorstrecken getan und weniger Wucher genommen hätten, als die Christen. Er habe auch nirgend in der Schrift gefunden, dass man sie gänzlich vertreiben solle. Darum sollten sie friedlich wohnen und sie niemand widerrecht beleidigen. Die Amtsleute sollten zu ihnen halten und sie vor Gewalt schützen." x

Dieser Schutzbrief gibt die günstige Stimmung wieder, die jetzt in den leitenden Kreisen nach vielen trüben Erfahrungen im eignen Lager, den gequalten Juden entgegengebracht wurde. Die endlosen Klagen und Auswüchse im geschaftlichen Leben sind nicht mehr als feststehende Tatsachen erwähnt und verallgemeinert worden. Namhafte Historiker gehen nicht fehl, wenn sie den erwähnten Schutzbrief für eine Nachahmung des am 12. August 1530 von Karl V. publizierten halten und in Verbindung mit dem Titel 27 der Reichspolizeiordnung

von 1530 bringen. Zur Regelung der 1538 wieder in den Vordergrund

x Kopp, Bruchstücke S. 150.
Bruchstücke.

tretenden Verhaltnisse der landgraflichen Juden hatte man den Fürsten einen Vorschlag unterbreitet " wie die Juden zu dulden seien".

1: Kaufen und Verkaufen ist nur in den Städten erlaubt, in denen keine Zünfte sind, oder die Zünfte nichts einzuwenden haben.

2: Handel soll aufrichtig betrieben werden; jeder Unfug unterliegt der Strafe des Landesherrn.

3. Das Verleihen von mehr als 3 Gulden solle nur im Beisein der Amtsleute geschehen.

4. Neben den Amtsleuten sollten noch die Ortsbewohner auf strafwürdige Juden achten.

5. Schutzgeld solle den Fürsten gezahlt werden.

6. Sie sollten christliche Predigten besuchen.

7. Über ihren Glauben sollten sie nicht mit Christen Dispute halten.

Dieser aus 7 Artikeln bestehende "Vorschlag' wurde von Martin Bucer, dem Ratgeber Philipps, und fünf anderen Geistlichen übergeben(Dezember 1530), die sich gutachtlich darüber äussern sollten. Noch in demselben Monat wurde ihnen das Gutachten zugestellt, das 1539 in Strassburg als Druckschrift erschien. Eine eigenartige Wandlung ging auch mit Bucer vor. Derselbe Mann, der noch 1537 dem allgewaltigen Luther den Rabbi Joselmann empfahl, hatte ein Jahr darauf seine Gesinnung gegen die Juden vollständig geändert. Diesem wichtigen Umstande sei nach Salfeld. x nachgegangen: „Im Herbst 1538, kurz bevor er mit seinen Amtsbrüdern den 'Vorschlag' beriet, hielt Bucer sich in Wittenberg auf, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er auch mit Luther die Verhältnisse der Juden in Deutschland besprach, die in jener Zeit die massgebenden Persönlichkeiten beschäftigten.

x S. Salfeld am angegebenen Ort

Wor Luther früher in Rede und Schrift für eine gute Behandlung der Juden eingetreten, hatte er ihrer Religion Anerkennung und Ehrerbietung gezollt, so war er jetzt ihr erbitterter Gegner[x]. Die Hoffnungen, die er auf ihre Bekehrung gesetzt hatte, sah er nicht erfüllt; die Bibelübersetzung, die sie eines besseren belehren sollte, war von ihnen nicht so geschätzt, wie er es erwartet hatte; ihre Widerstandskraft war eben nicht zu brechen. Luthers Erbitterung wurde noch durch die Schmähschrift des Täuflings Antonius Margarita geschürt. Er schenkte den allgemeinen Beschuldigungen vollen Glauben, empfing Rabbi Joselmann nicht und konnte mit Philipps Ratgebern unter vier Augen alles besprechen, was er in seinem Buch : "von den Juden niederlegte".[xx]

Gerechter und menschlicher dachte der Landgraf Philipp. Dieselbe milde Praxis, die er gegen die Wiedertäufer anwandte, wünschte er auch den Juden gegenüber betätigt zu sehen. Seinem religiösen Empfinden widerstrebte die Unduldsamkeit, und bibelfester als seine Theologen glaubte er "dem Volk der Schrift" Schutz und Recht schuldig zu sein. Das Verständnis der Heiligen Schrift bewahrte ihn vor oberflächlicher Deutung und praktischer Verwertung von Bibelstellen, die man in eine gewisse Tendenz zwängte und einseitig auslegte. Ihm, blieben die Juden trotz allem das Volk Gottes, das zu einer weltbeglückenden Mission berufen sei und das Gott in seiner Gerechtigkeit nicht verwerfen werde. Ihm war es Gewissenssache, seine Meinung frei

---

x Man vergl. : "Lewin, Reinhold: Luthers Stellung zu den Juden". Berlin 1911.

xx. Näheres in Feilchenfeld Ludwig "Rabbi Joselmann von Rosheim" Strassburg 1898

und unumwunden zu erklären, um für eine humane Behandlung seiner jüdischen Untertanen einzutreten. Rabbi Joselmann weist in seinem "Trostschreiben" wiederholt seine besorgten hessischen Glaubensgenossen auf Philipps Gerechtigkeit hin. Und so erlitten Philipps Theologen eine Abfuhr, an die sie nicht gedacht hatten. Warmherzige Empfindungen offenbaren auch Philipps Schreiben an den Rat der Stadt Kassel (Dezember 1533), woraus einige wichtige Stellen nach Salfelds Schrift wiedergegeben werden.

" Wir können aber nicht finden oder schliessen, dass man
" die Juden so ganz enge halten soll, als der Gelehrten
" Ratschlag ausweist. Denn es ist ein Herrlich Geschlecht,
" von welchem auch Christus, unser Seligmacher, nach dem
" Fleisch geboren ist; so sind auch die Apostel aus
" solchem Geschlecht herkommend, welchem Geschlecht auch
" vertraut ist, was Gott geredet hat. So spricht auch St. Paulus
" zu den Römern: "Hat denn Gott ein Volk verstossen, das
" er vorher ersehen hat? Es ist auch durch ihren Fall den
" Heiden Heil widerfahren. Ob nun aber etliche von den
" Zweigen gebrochen seien, und Du, da Du ein wilder Oelbaum
" warest, bist unter sie gepfropfet und teilhaftig geworden
" der Wurzel und Saftes am Oelbaum; So rühme Dich nit wider
" ~~gegen~~ die Zweige. Rühmst Du Dich aber wider sie, so sollst
" Du wissen, dass Du die Wurzel nit trägst, sondern sie Dich.
" So Du sprichst, die Zweige sind gebrochen, dass ich hin-
" gepfropfet werde. Ist wohl gerecht, sie sind ~~gebr~~ gebrochen
" um ihres Unglaubens Willen. Du stehest aber durch den
" Glauben, sei nicht stolz, sondern fürchte Dich; hat Gott
" der natürlichen Zweige nicht verschont, dass er vielleicht
" auch Deine nicht verschone. Gott kann sie wohl wieder
" einpfropfen; denn Du so aus dem Oelbaum, der von Natur
" wild war, bist ausgehauen und wider die Natur in den guten
" Oelbaum gepfropfet, wie viel werden die natürlichen einge-
" pfropfet in ihren eigenen Oelbaum " .

Einige Verse der heiligen Schrift verbürgen ihm auch die Dauer Israels, so Lukas 21, 32: "Wahrlich, ich sage noch, dies Geschlecht wird nicht vergehen", und aus Jeremia: "Wenn man den Himmel kann oben messen und den Grund der Erde erforschen, so will ich verwerfen den ganzen

Stamm Israels und alles, das sie tun, spricht der Herr. Der Vers: "Gott hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Kleider und Brot gebe, darum sollt ihr usw.", habe doch sicher Beziehung auf die Juden, "Da die Juden die Zeit ihrer Heimsuchung erkannt haben" fährt der Landgraf fort, "ist es uns nicht geboten, sie bedringlich und hart bei uns zu behalten".

Der unermüdlich tätige Fürst wollte auch die akut gewordene jüdische Frage, je eher, desto lieber zum Abschluss bringen. Selbst seine Festesruhe unterbrach er und schrieb am ersten Weihnachtstage 1538 von Rotenburg a. Fulda aus seine Meinung an seine Räte, der er zehn neue Artikel beifügte. Er schliesst mit folgenden Worten: "Durch den Ratschlag, so die Gelehrten gestellt, wäre es den Juden unmöglich zu bleiben, denn solcher Ratschluss ist also enge gemacht und gespannet, da sie sich bei uns nicht halten konnten, so möchte man ihnen öffentlich sagen, dass sie hinwegzögen". Bucers Antwort an den Landgrafen kam schon zwei Tagen später aus Lichtenau i. Hessen an; sie weicht von seinem bisherigen Standpunkt wenig ab.- Den Juden waren die offiziellen Verhandlungen über die gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse nicht entgangen. Die wohlwollenden Absichten ihres Landesherrn gaben ihnen Trost in den drohenden Gefahren. Um die Zuversicht in ihren Reihen zu erhalten und vielleicht auch, die fürstliche Milde auf weitere Kreise wirken zu lassen, übergaben sie den ihnen zugeleiteten Vorschlag Philipps wie das Gutachten der Geistlichkeit und der Räte durch den Druck der öffent-

lichkeit. Dies erregte grosses Aufsehen, verschlimmerte das Dilemma und entflammte den Zorn Bücers, den man als den leitenden bösen Geist in der ganzen Bewegung bezeichnen muss. Den Ratgeber und Freund Philipps aufzuklären und ihm die Folgen seiner Pläne vor Augen zu halten, sollte sich bald Gelegenheit geben. Im Februar 1539 versammelten sich in Frankfurt a, M. die protestantischen Stände des deutschen Reiches unter Führung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen Philipp, um mit dem Kaiser zu verhandeln und Frieden zu schliessen. In Philipps Begleitung befand sich auch Bucer. Auch Joselmann war bei der Tagung anwesend. Er setzte es durch, dass auch die Frage der Juden mit erörtert wurde, konnte mit Melanchtons Hilfe die Beschuldigungen entkräften, Luthers und Bücers Angriffe zurückweisen und eine judenfreundliche Stimmung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erwirken. Energisch stellte er Bucer wegen seines Gutachtens zur Rede und betonte, dass seine Ratschläge bereits in die Praxis umgesetzt seien, indem sich Mörder bei Friedberg ausdrücklich auf seine Schrift beriefen. Leider gelang es Joselmann nicht, Bucer eines Besseren zu belehren. Dieser beharrte bei seiner Ansicht und den Plänen, die er zum Heile der Kirche und des Staates für nötig hielt. Die hessischen Juden schwebten so zwischen Hoffnung und Furcht. Sie kannten wohl den guten Willen ihres Landesherrn, seine Frömmigkeit und staatsmännische Klugheit, aber auch die Macht des hessischen Kanzlers. Joselmann ermahnte im „Trostbüchlein" zur Erhebung, Ausdauer und Frömmigkeit mit rührenden Worten. Aber Bucer setzte im Grossen und Ganzen seinen

432 letterscollection02test_0152.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Willen durch. Philipps Absichten von 1538 wurden nicht verwirklicht. Die günstigen Privilegien des Kaisers blieben in der nun erlassenen Judenordnung von 1539 völlig unbeachtet, und unsere Vorfahren in hessischen Landen mussten ihr Dasein danach einstellen. Ihren inneren Wert, ihr eigenes Ich konnte ihnen niemand rauben. Ihr Haupt war nur äusserlich gebeugt, ihr Geist war frei, und viele ihrer Nachkommen leben heute noch im Hessenlande. Viele ergriffen zwar den Wanderstab und suchten ruhigere Gegenden auf. Sie fanden in benachbarten Ländern eine gastliche Stätte.. Dass Philipps harte Verordnung nicht befolgt wurde, war zu erwarten. Denn schon 1543 wurden die Amtsleute auf die Durchführung der Judenordnung hingewiesen und mit neuen Instruktionen versehen. Die Regierung war ja auch damals nicht das Volk.- Philipps Judengesetzgebung war in der Folgezeit eine Quelle der "Ordnungen" der anderen Landgrafen.

Der Nachfolger Philipps, Landgraf Wilhelm IV, 1567 - 1592, wird "ein rechter Beschützer dieses unterdrückten Volkes" genannt. Die Heimatgeschichte nennt ihn "Wilhelm den Weisen" und preist seine "helle Aufklärung und liebenswürdige Duldsamkeit".x Viele Juden hatten bei ihm Vertrauensstellungen; wir wissen von von einem Schuldbrief über 1000 Thalern vom Juden "Josef von der Schwalm" in Frankfurt a.M. (1562, 16, 11.) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Regierungsakte Marburg

---

x Kommel erwähnt in seiner Geschichte von Hessen einen Brief des Landgrafen an seine Schwester, die Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz, 1591: "Wir finden aber in der ganzen Heiligen Schrift neuen Testamentes nicht ein Gebot davon, dass man einige Menschen des Glaubens willen verfolgen, verjagen oder vertreiben soll, sondern vielmehr, dass einer des anderen Last tragen und in Liebe und Geduld tragen soll".

Abraham Bein aus Ellrich bot ihm den Kauf von 8 Städten, 4Schlössern und 7o Dörfern für 2oo ooo Gulden an (1577. 2o.2.) "Regierungsakte Marburg Judensachen.Nr. 6") Mit aller Schärfe trat er dem Judenfeind Nigrinus, Pfarrer in Giessen, entgegen. Dies gibt nachstehender Brief an den Landgrafen Ludwig wieder:

"Freundlich lieber Bruder und Gevatter ! Wir haben das "Büchlein,welches Euer Pfarrer Nigrinus der Juden halber "aufgehen liess, gelesen,finden daraus,dass es ein schlecht "Werk und nichts darin ist,als Fabeln von dem gestochenen "Sakramentbrot und dergleichen. Und was darin ein wenig "Nervum(Leben) hat,ist alles wörtlich von anderen Autoren "abgeschrieben.x. Wenn die von ihm geführten Beweise "glaubhaft waren, so wünsche man keine andere Religion, "als die von der Obrigkeit eingeführten dulden und die "und die Papisten, Calvinisten und andere Sekten vertrei-"ben. Darüber besteht aber kein Gebot von Gott, dem Herrn, "der äusserliche "Polizei" (Ordnung) und Friedfertigkeit "bei allen erhalten will, welcher Religion sie auch seien. "Wenn Paulus spricht, "man solle die Gottlosen meiden", so "heisst es doch nicht,dass sie aus der Welt gehen sollen. "Die Papisten hätten dann einen guten Vorwand,wenn sie "keine andere Religion in ihren Landen duldeten. In diesen "Zeiten seien solche Schriften gar unfruchtbar. Sollte der "Pfarrer noch mehr solcher Bücher herausgeben,besonders "gegen Nasus in Jngolstadt,xx so bitte er hiermit "brüderlich, dieses Nigrinus zu untersagen, denn er kämpfe "gegen einen Riesen,wozu seine Kräfte nicht ausreichen. "Zudem unser geliebter Herr Vater, gottselig, seinen "Theologen nicht gestattet,gegen Andere Bücher zu schreiben, denn daraus könne leicht ein solcher Zank in Sachsen und "anderen Landen erfolgen. Ew. Liebd. wolle diese treue brüderliche Meinung nicht übel deuten. Kassel,den 19.Februar 157o "Wilhelm,Landgraf zu Hessen."

Jn der Regierungszeit des Landgrafen Moritz 1592-1627 wütete der Dreissigjährige Krieg in Hessen. Die feindlichen Scharen verwandelten blühende Städte in Trümmer, fruchtbare Felder in Ein-

---

x Diese Schrift ist nachgedruckt in Frankfurt a.Main 16o5

xx Eine sehr sachliche Entgegnung fand die Schrift durch den berühmten Theologen Professor Dr. Nasus in Jngolstadt.

öden. Da war keine Zeit,mit den Juden sich viel zu beschäftigen. Die leeren Staatssäckel mussten sie auffüllen, so sehr bedrängt auch ihre Lage durch das völlige Darniederliegen des Handels war. Das Schutzgeld wurde von 5 auf 10 Gulden erhöht, das Einzugsgeld auf 10 Goldgulden festgesetzt. und das Silbergeld eingeführt. Welche Summe das letztere brachte, wird an anderen Stellen gesagt werden. An Stelle des Silbers, das die Juden in die Münze bringen mussten, lieferten sie "gegen benannte Bezahlung jährlich Tausend Reichsgulden an guter gangbarer Münze", zu jeder Messe mussten 500 Gulden zu Händen des Kammerschreibers gezahlt werden. Verstorbenen und ausser Landes Ziehenden sollte die Quote nachgelassen werden. Höhere Summen sollten dem Landgrafen zu Gute kommen. und die Geldlieferungen erhöht werden. Die unter dem Schutz der Adeligen wohnenden Juden waren davon nicht befreit. Die Verfügung vom 1.1.1610 schliesst mit der Mahnung,

" keinen übermässigen Wucher zu treiben und sich mit einem
""billigen Zins zu begnügen".-

Wiederholt führten die Städte Beschwerden über die Juden,denn sie waren ihnen keine Steuerzahler. Landgraf Moritz verlangte am 16.8. 1622 von seinen Räten eine Denkschrift,

"Was man mit diesem Volke anfangen sollte".

Die Antwort lautete dahin,

" dass,obgleich die Juden den Christen ihres Glaubens halber
" Ärgerniss geben und sich mit Wucher nährten, diesem doch durch
" eine gute Ordnung wohl vorgebaut werden könne, die Ordnung
" Philipps zu erneuern und mit etlichen Punkten sonderlich dahin
" zu verbessern sei,dass den Juden verboten werde,liegende Gründe
" und Häuser anzukaufen ,ihnen auch zu befehlen,ein besonderes
" Zeichen zu tragen".

Diese letztere Anordnung wurde nicht ausgeführt.[x] Das Verbot des Ankaufs von Häusern und Liegenschaften trat erst 100 Jahre später in Kraft. Es erübrigt sich, an dieser Stelle eine Schilderung der damals auf den Landstrassen herrschenden Unsicherheit zu geben. Wenn schon Leben, Hab und Gut der christlichen Einwohner nicht geschont wurden, so waren die ansässigen Juden erst recht vogelfrei. Diese Tatsache entging keinswegs dem Landgrafen Moritz, und er bemühte sich durch durch die Kundgebeung von 4.März 1622, seine jüdischen Untertanen zu schützen. Diese Kundgebung wurde im ganzen Lande angeschlagen. Für jede Zuwiderhandlung gegen den Jnhalt derselben wurde schwere Strafe verhängt.

Rommel berichtet in seiner Geschichte von Hessen Band IV Seite 664 aus der Regierungszeit des Landgrafen Moritz:

> " Gegen die Juden, deren Vorfahren der Landgraf in einer
> " seiner Schriften mit grosser Verehrung "die heiligen
> " Jsraeliten" bezeichnet, übte er eine Toleranz im Geiste
> " seines Vaters, man findet unter ihm keine Anstalt für un-
> "freiwillige Bekehrung, keine Judenpredigten oder Katechismen;
> " auch verwarf er den Vorschlag seiner Räte, den Juden ein
> " besonderes Abzeichen zu geben, und ihnen den Ankauf liegender
> " Güter zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landes-
> " untertanen blieb nach dem Edikt Landgraf Philipps noch un-
> " tersagt; auch durften sie sich während der Nacht nicht in
> " befestigten Städten aufhalten".

Jeder landesherrliche Schutzjude zahlte acht Gulden Schutzgeld und zehn Goldgulden Einzugsgeld. Statt des bisher gelieferten Silbers zur Münze, zahlte die Judenschaft jährlich 1000 Reichsgulden, eine nach Massgabe ihrer Bevölkerung zu vermehrende oder zu vermindernde Summe. Dafür

---

[x] Band I Geschichte der Jsraelitischen Gemeinde Kassel.
Hessische Judentrachten.

erlaubte ihnen Landgraf Moritz den Garn - und - Häute - Kauf, Beteiligung an Geschäften, Vieh - und Schlachten und gebot, sie bei Steuerauflagen ~~sie~~ vor anderen Untertanen nicht zu übersetzen. Im Jahre 1619 klagten die Schmalkaldener Behörden, dass mehr als 25 Seelen dieses Volkes schon bei ihnen sich niedergelassen hätten. Landgraf Moritz antwortete;

" dieselben wären nicht von ihm, sondern früher eingeführt".

Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, welche bisher von ausländischen Rabbinen ausgeübt wurde, befahl er die Anstellung eines eigenen Rabbinen. Diese Einrichtung geschah auch im fiskalischen Interesse. Unter seiner Regierung wurde 1626 der erste Judenlandtag (Versammlungstag) unter Leitung zweier landesherrlichen Kommissarien abgehalten. Als Kaiser Matthias, um die veralteten Ansprüche des Reichsoberhauptes auf Kronsteuer und Opferpfennig von den Juden als Reichskammerknechten, zu behaupten, eine Versammlung der hessischen Juden nach Frankfurt anordnete, verbot der Landgraf nach Unterhandlungen mit anderen Reichsständen, seinen jüdischen Untertanen, dort zu erscheinen. Nur ein hessischer Jude sollte die Tagung besuchen, um die kaiserlichen Vorschläge anzuhören und nachher zu berichten. - Die Münzkipperei blühte zu jener Zeit ; Landgraf Moritz soll seine Kasseler Münze ~~zwei~~ jüdischen Pächtern überlassen haben, welche sich verpflichteten, wöchentlich 800 Taler in die Rentkammer zu liefern, und bessere Münze zu schaffen.

Die Judenordnung Philipps blieb zwar bestehen. Wir finden aber zwei neue allgemeine Verordnungen von 1616 und 1619. Nach der ersteren wurde den Juden der Aufenthalt an Plätzen mit Bergwerken eingeschränkt.

437 letterscollection02test_0157.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Es hatte sich ergeben,dass Juden Erz und Silber aufkauften und ausser Landes brachten. Diesem sollte vorgebeugt werden. Ein Wirt, der ihnen Obdach gab, sollte ernstlich darum bestraft werden. Bei einer Übertretung dieses Verbotes fiel das Eigentum des Juden zu einer Hälfte dem Landgrafen, zur anderen dem zu,der den Juden zur Haft brachte. Bei mehrmaliger Übertretung wurde der Jude an " "Leib und Gut" gestraft. Das zweite fürstliche Ausschreiben enthält für die Juden Sonderbestimmungen über Zoll auf Leinen und Garn. Sie mussten für 100 Ellen 5 statt 3 Gulden zahlen, dem Handel mit Seidenschnüren, Floret, Seide - und- Wollschnüren galten die gleichen Zollsätze für die Juden und Christen. Die Niederlassung im Lande gestattet er ihnen gegen Zahlung von 10 Gulden. In diese Zeit fällt auch die Niederlassung von Benedikt Goldschmidt aus Frankfurt a. M. in Kassel, über dessen allmähliches Emporkommen und Ringen mit dem Rabbi in Bettenhausen im ersten Band ausführlicher gesprochen wurde. Das Wenige,was wir aus der Zeit des 30jährigen Krieges mitteilen können, ist im Band I auch wiedergegeben. Aus Nachbarorten,wie Reichensachsen, Eschwege und Wanfried, wissen wir von einer Abwanderung in weniger von Kriegszügen leidenen Gegenden. Das Eichsfeld bot ihnen für einige Zeit ruhigen Aufenthalt. Noch erwähnen ist ein Ereignis aus dem Jahre 1599,das den Juden Hessens viel Aufregung brachte. Unter dem Schutze des Decanes der Micheliskirche in Fritzlar lebte der getaufte Jude Dr. med.Ernst Ferdinand Hess und verbreitete seine Schrift "Flagellum Judaeorum" " Judengeissel " 1559. Dieses Buch ist dem Erzbischof Wolfgang von Mainz gewidmet, Wohl selten ist in einem Druckwerk so viel Bosheit gegen Juden enthalten wie hier; und diese Schrift ist in

später Zeit vielfach gegen die Juden ausgebeutet worden. Wegen des Inhalts dieser Schrift wurden die Vorsteher der Judenschaft in Niederhessen von der Kasseler Regierung vernommen, und sie konnten die Unwahrheiten leicht widerlegen. Die Behörde veranlasste nun den Bürgermeister von Fritzlar, dem Dr. Hess das Hetzen zu verbieten, Zweimal wurde Dr. Hess aufgefordert, hier bei der Regierung zu erscheinen. Er blieb aus. Beim dritten Mal antwortete er, er unterstehe nicht dem Magistrat, sondern nur dem Decan. Dass diese Schrift verboten wurde, lässt sich nicht beweisen. Landgraf Moritz wird sicherlich auch in dieser Sache "ein wahrer Beschützer" der hessischen Juden gewesen sein.

In der kurzen Regierungszeit Wilhelms V, genannt "der Standhafte", 1627-1637, sind sind uns Regierungshandlungen über Juden weder aus Druckschriften noch aus Urkunden bekannt. Das ehemals blühende Land war in eine Wüste verwandelt. Die ~~ehemals~~ wohlhabende und zahlreiche Bevölkerung war verarmt und verringert, und wie es dem Volke ging, ging es auch den Juden. Erst unter der vormundschaftlichen Regierung von Amalie Elisabeth 1637-1650 beschäftigte man sich wieder mit den Juden. Eine neue "Judenordnung" wurde vorbereitet, gedruckt und mit den erforderlichen Ausschreiben versehen. Gegen die in ihr enthaltenden harten Bestimmungen wandten sich die Juden "mit einer kläglichen Vorstellung", und auch die Ritterschaft bat um Mitteilung derselben vor der Veröffentlichung. Die Landgräfin unterliess deshalb die Bekanntmachung.

Ein anderes Ereignis aus der Regierungszeit der Landgrafin, beschäftigte die Gemüter aller davon betroffenen Personen- "die Einführung der Judenpredigten zum Zwecke des Übertritts zum Christentum". Man muss sich nur in die Seele der damaligen Juden versetzen. Von früh bis spät waren sie bemüht, ihr Brot zu verdienen, um ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Familien zu erfüllen. Die Sorgen des Alltags verschwanden nur an ihrem Sabbat und Festtag in ihrem Heim, wo sie sich an Gottes Wort für die neuen Lasten der kommenden Tage körperlich und seelisch stärkten und sich im Glauben befestigten. Sie wussten doch genau, dass sie Gäste des Landes waren, und wie ihre Vorfahren, durch Not und Verfolgung veranlasst, hier eine neue Heimat gefunden hatten. An diese gedrückten Menschen trat nun der Befehl, den Gott ihrer Väter zu verlassen, mit einem neuen Gewand einen neuen Glauben anzunehmen. Wohl waren den schlichten Juden jene Bestrebungen von Zwangstaufen in Frankreich, Spanien und Portugal nicht unbekannt. Hatte doch das Konzil in Basel in seiner 13. Sitzung am 17.9.1434 gefordert;"

> "an den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tüchtige Prediger
> "anzustellen und zum Besuche der christlichen Predigt zu
> " zwingen"

Dieses wurde auch in der Judenordnung von 1539 im protestantischen Hessen befohlen. Nach einer Entscheidung der Juristen-Fakultät zu Marburg konnten sie aber nicht gezwungen werden, die Kirchen der Christen zu besuchen und Predigten anzuhören; nur in Rathäuser zu kommen, waren sie verpflichtet. Dasselbe war auch in den Reichsstädten nicht der Fall. (Marburg 15.3.1634). Demnach erschien der

Plan der Judenpredigten zu ruhen,bis ihn Amalie Elisabeth wieder aufnahm .

> " Amalie Elisabeth war unstreitig die grösste Fürstin ihres
> " Jahrhunderts. Ihr Bild tritt in kräftigen Umrissen aus
> dem Gewirre einer verhängnisvollen Zeit hervor. Ihre
> " reifen Pläne und ihre weise Regierung verkündigen der
> " Nachwelt ihren hohen Geist und ihre seltsamen häuslichen
> " Tugenden tuen ihre Gesinnung kund. Wenn der so oft
> " entweihte Heldenname nur solchen Menschen gebührt,welche
> " grossen Hindernissen und Widerwärtigkeiten kräftig und
> " unbeugsam widerstanden,so ist Amalie Elisabeth des Namens
> " einer Heldin würdig".

Diesem Urteil ihres Biographen K.W.Justi schliesst sich Johannes von Müller an. Amalie sah die Religion als die festeste Stütze des Trones und als das edelste Gut der bürgerlichen Gesellschaft an.Sie verordnete Buss-Fast-und-Bettage für das ganze Land, las die Bibel fleissig und schöpfte in ihren trüben Tagen Trost aus dem göttlichen Wort. In ihrem frommen Sinne wollte sie auch auf Andersgläubige wirken, um sie, nach ihrer Auffassung,der ewigen Seeligkeit teilhaftig zu machen. Sie verordnete deshalb, dass sich die

> " die Juden in dem Rathause eines jeden Ortes zu bestimm-
> " ten Stunden einfinden, um die Lehre von der geschehenen
> " Ankunft des Messias aufmerksam zuzuhören".

Auch die Landstände drängten die Landgräfin zu Zwangsmassregeln in der Hoffnung,

> " eine in langer Knechtschaft und religiöser Absonderung
> " verhärtete Sekte christlicher und volkstümlicher Verbrü-
> " derung entgegen zu führen".(Rommel,VIII,Seite 743)

Amalie Elisabeth handelte hierin im Einverständnis mit dem gleichgesinnten Fürsten Georg von Hessen - Darmstadt, der ebenfalls wiederholt Versuche zur Bekehrung durch sonntägliche Predigten über die Ankunft

des Messias ins Werk setzte. In Kassel wurden in den Jahren 1647 und 1648 72 Reden von Pfarrer Soldan gehalten. In Rotenburg widmeten sich der Decan Johannes Crollius und Pfarrer Knobelius der Aufgabe der Judenbekehrung. Den Pfarrern verhiess die Landgräfin Gehaltszulagen und Naturalien für Eifer im Berkehrungswerk.-Wie die Geistlichkeit diese neue Aufgabe aufnahm, berichtet Brunner in "der Zeitschrift für Kirchengeschichte", Band 24, Heft 4:

"Am 13.Juli 1647 versammelte Superintendent Neuberger
" die für das Bekehrungswerk in seinem Sprengel auserle-
"senen vier Pastoren, bei denen die dafür nötige Begabung
" und Kenntnis der hebräischen Sprache und Literatur vorausgesetzt wurde. Es waren die Pfarrer Bernhard Matthäus
" aus Kassel, Nikolaus Majus aus Homberg, Konrad Jorenius
" von Gudensberg und Christian Nöding aus Simmershausen.
" Neuberger trug ihnen vor, "was wegen der Bekehrung im
" Plane sei" und las ihnen deswegen den von der Landgräfin
" ergangenen Befehl vor. Die Worte der Pfarrer hierüber
" waren alles andere als ein freudiger Widerhall. Pfarrer
" Matthäus erklärte, solche Arbeit zu tun, sei ihm nicht
" gelegen

"Erstens, weil er sich zu wenig befinde, sonder-
"lich wegen der Sprachen, zweitens, weil er nun
"alt und baufällig sei, drittens, weil er sonst
"mehr als zu viel zu tun habe, viertens, weil einer
"oder der andere, der das Werk im Predigen sonderl-
"lich und sonst eifrig betrieben, billig auch Hand
"anlegen sollte".

" Nikolaus Majus sagte, dass

"zur Sache ein guter Linguist gehöre. Weil er dann
"nie in den Schulen dazu angehalten sei, sei es ihm
"unmöglich; aber im Predigen wolle er sich gern dazu
"gebrauchen lassen und das "Fundamentum veritatis"
"lehren. Zweitens, er habe gar ein mühsam Amt zu
Homberg, hat eine Filiale, sein Kollege werde gar
"baufällig, welchen er auflevieren müsse. Drittens,
"Unbequemlichkeit des Logiments zum Studieren
"Sonst zum Predigen ~~sich~~ z. etwas sich ~~gebrauchen~~
"gebrauchen zu lassen, sei er erbietig".

"Jorenius sagte,

"sein Skopus sei nie gewesen, mit den Juden umzu-
"gehen, sondern habe sich geübt contra Pontificalis et Lutheranos;" hat viel Arbeit wegen seines
"baufälligen Metropolitanii und keine Gelegenheit
"zu studieren, wohne im Hospital ganz eng und armse-
"lig, sei sonst willig, nach Vermögen zu dienen".

442 letterscollection02test_0162.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Meine

"hat sich zwar der hebräischen Sprache beflissen, aber den
"Juden Bücher seien ihm unbekannt, habe sie auch nicht.
"Sei sonst bereit, zu dienen".

Der Kampf, den Amalie Elisabeth führen wollte, war kein leichter, ihr entstand in dem Pfarrer Soldau ein äusserst geschickter Helfer, der, wie schon erwähnt, in Kassel predigte. Seine gedruckten Reden zeichnen sich durch einen sehr höflichen, fast liebenswürdigen Ton aus; sie enthalten eine Fülle von Rückschlüssen, wie man sie für den Zweck gebrauchte. Von Interesse dürfte nachstehender Brief des Pfarrers Crollius aus Rotenburg sein, den er an das Konsistorium richtete:

"Er habe gesehen, dass die Juden den Predigten ohne jede
"Aufmerksamkeit und mit Bezeigung seltsamer Gebärden
"folgten. Da sie nichts ausrichten können, so will er sie
"in seine Wohnung fordern, um mit ihnen eine Privatkon-
"ferenz abhalten und dabei vernehmen, ob auch etwas von den
"bisherigen Predigten behalten und was sie dagegen ein-
"zuwenden hätten. In freundlicher Unterredung sollten sie
"den Grund des christlichen Glaubens aus den Schriften des
"alten Testaments erfahren. Auch zu dieser Privatkonferenz
wollten die Juden sich nicht verstehen, selbst nach-
"dem der Oberschultheiss sie mit harter Strafe bedrohte;
"ohne ernsthafte Zwangsmassregeln verspricht sich
"Crollius überhaupt keinen Erfolg. Dagegen hofft man
"von der Herausgabe einer apologetischen Schrift die bes-
"ten Früchte. Ein bekannter Theologe, Sebastian Curtius
"verfertigte den "kleinen Judenkatechismus" das ist:
"christlicher Bericht von dem Messias, wie derselbe nach
"seiner Zukunft, Person und Amt in den Schriften Moses
"und der Propheten zu heilsamer und seliger Erkenntnis
"beschrieben wird", (Kassel, gedruckt bei Salomon Schadewitz
1640.

Nach einer längeren Einleitung über die Entstehung des Katechismus wird in der Vorrede noch eine Abhandlung beigefügt,

"damit folgende Blätter nicht möchten ledig bleiben, denn
"die Juden insgemein sehr schwerlich zu bekehren seiend",

dann wird der Inhalt der christlichen Religion mit 92 Fragen und Antworten erklärt.

Wie der Katechismus gebraucht werden sollte, erfahren wir durch eine Regierungsverfügung vom 8. Juni 1641:

"1. Jeder jüdische Hausgenosse soll ein Exemplar haben.
"2. Den Juden ist bei Strafe verboten, mit dem Katechismus Spott zu treiben.
"3. Alle 14 Tage soll der Pfarrer einen oder mehrere Juden auf ein Stündlein zu sich laden und sie prüfen, was sie aus dem Katechismus behalten haben.
"4. der Pfarrer sollte sie mit aller Bescheidenheit ohne Scheltwort, Bitterkeit, oder hitziger Bedrängung" unterrichten und den Katechismus erklären.
"5. Die Pfarrer sollen keine Weitläufigkeiten gebrauchen und sie auf die Weissagungen hinweisen, dass Jesus der versprochene Messias sei.
"6. Der Pfarrer soll sie "auf's Beweglichste" auf die eigene Seligkeit hinweisen.
" 7. Die Juden sollen dem Pfarrer mit aller Bescheidenheit ohne schimpfliche und höhnische Worte antworten, bei Strafe.
8.8. Die Beamten sollen die Juden nicht belästigen und plagen, sondern ihnen treulich die Hand bieten, dass das wohlgemeinte Werk auch selbst verrichtet werde".x

Dass die Juden den Befehl der Landgräfin nicht ruhig hinnahmen, lässt sich leicht erraten. Wiederholt führten die Judenschaftlichen Vorsteher Beschwerde wegen der Zwangspredigten. Ihnen wurde folgende Antwort:

"Ihre fürstliche Gnaden lassen es aber dem der Judenpre-
"digt halber gemachten Anstalt auch nochmals bei der
"Verordnung, dass die vier mit Schutz versehenen Kasseler
"Juden den zum Druck gebrachten Judenkatechismus zu sich
"nehmen und lesen, lediglich bewenden, gleich wie es aber
"die Meinung jetzo dabei nicht hat, dass sie deswegen den
"Katechismus auswendig lernen und darüber Rede und Antwort
"geben sollen. Also wird ihnen dieses zur Erläuterung
"des obigen dienen, und die Verordnung ihrer fürstlichen
"Gnaden Gehorsam halten". (Kassel. 9.6.1651).

---

x Entstehung und Füstellung der Bundeslade und des Gnadentums des Alten Testaments, d.i. gründliche Ausführung und kräftige Beweistume in 22 Reden begriffen. usw. Auf gnädige Anordnung der Landgrafin Amalie Elisabeth zu Hessen in verschiedenen Jahren zu verordneten Zeiten an die nach Kassel geschriebene und versammelte Judenschaft. Kassel gedruckt bei Schadewitz, Verlag von Wigand Mencken 1650

Am 15. Januar 1683 beschweren sich die Vorsteher der Judenschaft wiederum wegen der Predigten.

> "Sie können nicht dabei bleiben, haben oft 4-5 Meilen "zum Predigtort zu gehen. Kinder müssen geschützt und er-"nährt werden, Knechte und Mägde verlieren die Achtung. "Von ausländischen Juden werden sie verdächtigt, auf "der Landstrasse überfallen und dergleichen".

Am 27. Juli 1652 wurden Simon, Schmul, Jakob Simon aus Helsungen mit einem Dukaten bestraft, weil sie nicht zur Predigt kamen. Sie waren um diese Zeit auswärts.

1654 wurden die in Kassel wohnenden Familienhäupter mit schweren Geldstrafen belegt und der Rabbiner aus dem Lande gewiesen, weil sie an dem heiligen Festtage Jom Kippur Gottesdienst abhielten und den Vortrag im Kasseler Rathaus nicht anhörten.

Amalie Elisabeth bewies auch, dass bei ihr Recht Recht bleiben musste. Am 13. Dezember 1647 beschwerden sich die Gebrüder Abraham und Simon Goldschmidt bei der Landgräfin, dass sie von Bürgermeister und Rat wider Gebühr zur Herbeischaffung von Pferden, Geschirre und dergleichen zu Kriegsfuhren beschwert wurden. Dies sei dem Herkommen und ihrem Schutzbrief zuwider. Bürgermeister und Rat werden deshalb angewiesen, die Juden in Ruhe zu lassen, auch sich mit keiner Botmässigkeit über sie anzumassen, "da sie nicht unter/ stadtischer Jurisdiktion, sondern unter dem landgräflichen Schultheis en stünden" Desgleichen wird der Regierung, dem Kommandanten und Schultheissen befohlen,

> "die Juden der Gebühr nach bei ihren Rechten zu handhaben "und zu schützen". (/~~Bei~~ auch in Schlacht und Fleischverkauf werden sie geschützt". (Brunner: Coll. 57).

Landgraf Wilhelm VI.(1650-1663) hatte als Wahlspruch: "Fide et Justitia". Mit Milde und Beharrlichkeit suchte er die Lage des Landes zu bessern. Auf dem 1655 abgehaltenen Landtag suchten die Städte die Judenordnung des Landgrafen Philipp vom 18.Juli 1524 in Erinnerung zu bringen. In dem landesherrlichen Bescheid wurde die Bitte rundweg abgelehnt:

> "Dass die Juden gar aus dem Lande vertrieben und unter "den Christen nicht mehr geduldet werden sollen, ist "göttlichen und weltlichen Rechten zuwider, da sie die "göttliche Verheissung der Bekehrung haben".

Der Landgraf erteilte den hessischen Juden noch folgende Konzessionen am 20.Juli 1656:

> " 1.Die Juden sollen nicht mehr schlachten,als zu ihrer Haushaltung nötig ist.Die Hinterviertel,und was ihnen misslingt" durften sie verkaufen.
>
> " 2.Die Leinweber,Schuster und Gerberzunft sollten beim Einkauf der Rohstoffe den Vorzug haben.Bevor sie ihre Ware verkauften,mussten sie solche dem Zunftmeister anbieten.Fand sich innerhalb 24 Stunden kein Käufer, dann erst stand es allen Christen und Juden frei, Kaufgeschäfte abzuschliessen.
>
> " 3.Wollte Jemand Vorschuss auf noch zu liefernde Waren haben, sollte erst der Zunftmeister angefragt werden, ob er ihnen das Geld verschaffen kann. Fand er nach 24Stunden keinen Geldgeber,durften es ihm die Christen oder Juden vorschiessen.

Diese Regelung veranlasste die judenschaftlichen Vorsteher des Fürstentums zu einer 14 Punkte enthaltenden Vorstellung. Sie beriefen sich auf ihre Rechte und unterbreiteten:

> "Es finden sich überall etliche wenige Leute, die im "Namen ganzer Städte, Dörfer und Ämter uns nicht allein "die Nahrungsmittel für den Mund entziehen, sondern uns "auch aus dem Land vertreiben möchten,in der Absicht,dass "sie ohne Konkurrenz dastehen und demnach nach ihrem "eigenen Ermessen alles verkaufen konnten. Die Krämer,Lein-"weber,Metzger,Ratsherrn und Bürgermeister möchten mit

"ihnen tun,was sie wollten, und schieben den Juden
"verbotene Kommerzien und Hantierungen, wie Eingriff
"in die Zunftrechte zu, um ihnen an ihren Kindern die
"Nahrung zu entziehen . Hass und Missgunst seien die
"die Triebfedern dieses Vorgehens.

Das unter solchen Umständen Unruhe unter den Juden des Landes entstand, lässt sich leicht begreifen. Damals trat Sabbatai Zewi auf, und seine Pläne fanden auch hier Beachtung. In der Kasseler Chronik von Hans Arnold finden wir eine beachtenswerte Bemerkung darüber.

> "Ein neuer jüdischer Messias stand auf und ein Prophet,
> "davon grosse Dinge ausgegeben wurden, dass auch viele
> "Juden sich aufmachten und ihre Güter für ein Geringes
> "verkauften, aber bald wendete es sich,dass der Grosstürke
> "diesen Messias gefangen nahm und ihn nach Konstantinopel
> "führte. Da musste er die Religion der Türken,wollte er
> "leben bleiben,annehmen."

In den letzten Regierungsjahren Wilhelm VI.wurden von seinen Räten Müldner, Dauber und Münch eine neue Judenordnung ausgearbeitet,welche aber nicht veröffentlicht wurde. Dies geschah erst unter der Regierung des Landgrafen Karl I.

Wilhelm VI.führte in seinen Gebieten das Landrabbinat ein, durch Verfügung vom 1.8.1656. Diese Einrichtung,welche heute noch besteht, bezweckte zunächst,die Sporteln der Landeskasse zuzuführen, denn dem Landrabbiner stand die Gerichtsbarkeit zu,und die Regierung wollte die Entscheidung nicht mehr,dem früher gelegentlich in Anspruch genommenen Rabbinat in Fulda oder Friedberg überlassen. Auch sollten die Juden eine wesentliche Erleichterung "wegen des vielen Laufens und wegen des Weges und der grossen Unkosten" haben. Der Regierung wurden viele Gelder heimlich entzogen. Bei der Einrichtung des Landrabbinats diente eine Verfügung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Muster. Der hiesigen Behörde lag eine Bestätigungsurkunde des Rabbiners Moses von der

Wilda, Nachfolger des Rabbiners Samuel von Hildesheim, vor. Über das Landrabbinat ist an anderer Stelle ausführlich berichtet. Die lang jährige Regierung des Landgrafen Karl 1670-1730 war auch für die Juden eine gesegnete. Er, der durch die Aufnahme der Franzosen und Waldenser den Gewerbefleiss und Handel im Lande förderte, fand auch in den damaligen Juden Mitarbeiter. Die Fabrik im Sieburg bei Karlshafen wurde von Goldschmidt aus Kassel wieder eröffnet, und eine Anzahl von jüdischen Geschäftsleuten, die in damaligen Steuerlisten genannt sind, brachten die Erzeugnisse der Heimat nach Leipzig /und anderen Messplätzen, auch traten sie in persönlichen Verkehr mit ihren Landesherren, worüber die noch vorhandenen Kabinettsrechnungen wiederholt berichten. Unter einer so weitsichtigen Regierung konnte es nicht ausbleiben, dass der Kulturzustand der hessischen Juden sich bedeutend hob. Aus einigen Nachrichten können wir bestimmt schliessen, dass die Juden danach strebten, in Bildung keineswegs ihrer Umwelt nachzustehen. (Hierüber im ersten Band der Gemeindegeschihte). Den einschränkenden Bestimmungen der Judenordnung gegenüber liess der Landgraf Milde walten, wenn ein Juden seine Eignung für die Aufnahme in Hessen nachweisen konnte. Während seiner Regierungszeit waren zwei Judenordnungen in Geltung, die den Juden mancherlei Erleichterungen gegen/über den bis dahin geltenden Bestimmungen hatten. Landgraf Karl erlaubte einem Juden, an der Landesuniversität als Dozent zu wirken, was bisher wohl an keiner anderen Hochschule in deutschen Landen möglich war. Am 3. August 1712 bittet der Rabbi Alexander Samuel den Landgrafen um die Verlängerung des Aufenthalts für ein weiteres Jahr, "[redacted]

"damit er in der nicht mit geringen Nutzen der Studierenden
"Jugend angefangene Unterweisung in der rabbinischen Sprache
"fortfahren und so viel als möglich zum Ruhme der Universität
"beitragen kann".

Er habe bisher viele inländische und ausländische Studenten unterrichtet. Da diese aber

"wie die Sachwalben kommen und gehen

und er mit seiner Familie

"ein Stück Brot, bisweilen aber keins habe, um leben zu können",

so möchte er

"gleich anderen exotischen Lehrern der französischen und
"italienischen Sprache ein gewisses Salarium erbitten",
"daß er weder Christen noch Juden in ihrer Hantierung
"und Nahrung einigen Nachteile bringe".

Alexander Samuel stammte aus Metz, lehrte vorher in Amsterdam und Leyden 3 Jahre,

"hatte auch hier keine Arbeit gefunden"

und kam als Lehrer nach Helmarshausen, wo er für ein Jahr kümmerliches Brot für seine Frau und zwei Kinder fand. In Marburg erwartete er einen grösseren Wirkungskreis. Den vom Landgrafen erbetenen Freibrief erhielt er,

"damit die deutschen Herren nicht mehr nötig haben, die
"rabbinischen Studien in Holland oder anderswo zu suchen".

Dem Lektor wurde freier Aufenthalt gewährt, um

"die Docierung solcher Sprachen - hebräisch und aramäisch-
"ohngehindert vorzunehmen".

Der Aufenthalt wurde auf ein Jahr verlängert, ein jährliches Gehalt aber abgeschlagen mit dem Zusatz

"zu seiner nötigen Subsistenz dann und wann ex fisco
"Academico etwas zu steuern".

449 letterscollection02test_0169.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Rektor und Senat waren mit den Leistungen und dem Lebenswandel Samuels zufrieden, die Revenuen der Universität reichten aber nicht aus, um ihm ein festes Einkommen zu bewilligen. Noch 1714 wird dem Lektor ein Gehalt nicht zugestanden,

> "da es bei der Universität eine unerhörte Sache sei,
> "einem solchen in seiner Verstocktheit beharrenden Juden
> "ein ordentliches Salarium zu reichen" (Nach dem Bericht der Universität).

Da Samuel dem Glauben seiner Väter treu bleiben wollte, ergriff er wieder den Wanderstab.- 1716 hielt ein Rabbi Levy aus Amsterdam in Marburg hebräische und rabbinische Vorlesungen. Er nannte sich bald, als Neuchrist, Wilhelm Gottfried, musste aber wegen mangelnder Leistungen und schlechten Lebenswandels schnell die Stadt verlassen.- Nach dem Tode des Landgrafen wurden für die Juden recht einschneidende Regierungsverfügungen erlassen. In der Residenz und in anderen Hauptstädten sollten die Juden "in den fürnehmsten Strassen kein Haus kaufen oder mieten.-" In den Städten aber sollten sie nicht mehr als zwei Bedienstete halten. Das Heiratsalter war auf das 25. Jahr festgesetzt. Nur dem ältesten Sohn und nicht der Tochter sollte Schutz erteilt werden. Bei der zukünftigen Aufnahme der Juden sollte der Landesherr nur das Wohl des Landes beachten, so wünschte es der Landtagsabschied am 27. Oktober 1739. Diese Wünsche wurden noch ~~indemselben~~ indemselben Jahr in die Tat umgesetzt. In 39 ausführlichen Bestimmungen wurde die gesetzliche Stellung der Juden dahin geregelt.x

---

x Hessische Landesordnungen V, Seite 536 und folgende

Die Vertreter der Judenschaft fanden diese neue Ordnung sehr hart, und die Regierung sah sich veranlasst, eine neue zu schaffen

"Mit Weglassung alles dessen, was schon an sich gemeinen Rechtes und unnötig wäre"

Nach langen Verhandlungen mit der Regierung und Rentkammer wurde eine neue Ordnung 1759 veröffentlicht: Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit einen Juden beherbergt, muss zehn Gulden Strafe zahlen. In Kassel musste für jeden Fremden, ausser an Markttagen und den mit der Post reisenden, ein Dukaten entrichtet werden für jede Nacht. Durch Ausschreiben vom 28. Januar 1751 ist diese Steuer auf 5 Gulden und 4 gute Groschen ermässigt. Ein Mädchen darf bei Vermeidung von 20 Talern Strafe nicht vor dem zwanzigsten Jahre heiraten und nicht länger als vier Wochen nach der Hochzeit im Elternhause verweilen. Die anderen Abschnitte enthalten wichtige Bestimmungen über Aufnahme, Handel und Gewerbe, Schutzzoll und Erleichterung im Handel der Juden.

Die Zunahme der Juden in den Städten und Dörfern wurde erst in den Jahren 1740-44 von der Regierung beachtet. Sie griff in das inneres Leben recht stark ein. Bei der Prüfung der Schutzbriefe stellte es sich heraus, dass Viele im Lande ohne Schutz wohnten. Die Verhältnisse wurden genau geprüft, neue Schutzbriefe den Nachsuchenden und Geeigneten zugestellt, und den "Untauglichen" befohlen, das Land zu verlassen. Letzteres wurde nicht mit aller Strenge durchgeführt, denn heute noch wohnen die Nachkommen ~~mancher~~ jener "Untauglichen" im Lande.

1772 veranlassten die Landstände abermals eine neue Judenordnung. Sie enthielt gewisse Beschränkungen gegenüber der vom

14. August und 1:. Oktober 1751 und erlaubt die Heirat nur dem Sohn eines inländischen Juden aus erster Ehe. Fremden Juden sollte keine Aufnahme gewährt werden. Das Hausieren war nur auf den Jahrmärkten, in Wirtschaften und Privathäusern erlaubt. Brotfrucht durfte nicht über den laufenden Marktpreis gezahlt werden. Bei niedrigem Preis sollten keine Früchte über das übliche Maß aufgespeichert werden. Der Viehhandel bestand nur zu Recht, wenn der Kaufpreis vom Bürgermeister protokolliert wurde. Alle Schuldteile sollten dem Gericht vorgelegt werden. und dort bis zum Abtrag des Kapitals bleiben. Zahlungstermine waren nur der Martinitag und Weihnachten. Jede verlängerte Zahlungsfrist musste vom Gericht genehmigt werden, welches auch die Zinsen festzusetzen hatte. (L. 8.VI.S.443).

Am 25. Juli 1779 erliess Landgraf Wilhelm eine Änderung und Erläuterung der bisherigen Judenordnungen. Sie erlaubte den Juden vom flachen Lande in die Städte zu ziehen, im Gegensatz zu früheren Bestimmungen. Der Besitzer von 500 Talern Vermögen sollte bei der Schutzerteilung schwören, dass er nicht mehr habe.- Von den Beamten und Landesbereitern wurde eine schärfere Kontrolle über die Hausierer verlangt.x Infolge einer Beschwerde der Kasseler Kaufmannsgilde wurde das Hausieren in der Stadt verboten.(26.1.1780.)

Am Hofe Friedrich II stand der Oberhofagent Feitel David in hohem Ansehen. Im Staatsarchiv ist ein eigenhändiger Brief vorhanden, nach welchem der Landgraf den berühmten Baumeister Dury veranlassen wollte, hier eine neue Synagoge zu bauen. Der Bildungsaufstieg der

---

x ~~Notiz von Dr. Rudolf Kalle nach Ha. Hess. 20 47~~

maligen Israeliten war ein sehr hoher. In dem Fremdenbuch des 1769 errichteten Landesmuseums sind als zweiter Besucher der Hofjude Feritz aus Rotenburg a.F. nebst Vater und Mutter genannt.x

In jüdischen Häusern beschäftigte man sich vielfach mit Literatur So fand man Stücke aus Aesops Fabeln und aus der Artussage. Wir wissen ferner, dass die Juden der damaligen Zeit sich mit den Werken Lessings, Schillers, Goethes und anderen Kererscheinungen der Literatur beschäftigten. Wie es in jüdischen Häusern ausgesehen, ist uns noch durch Einrichtungen aus jener Zeit erhalten. In jüdischen Familien verkehrten Künstler und Gelehrte. Fälle von Flucht aus der Glaubensgemeinschaft sind uns nicht überliefert.- In allen Kreisen bemühten sich die damaligen Israeliten sich moderne vaterländische Bildung anzueignen. Jüdische Kasseler Handlungshäuser hatten in In- und--Ausland einen guten Namen, und so konnten sie der hereinbrechenden neuen Zeit als in jeder Hinsicht geeignete Menschen ruhig entgegensehen. - Für die Geschichte unserer Gemeinde wie für die der Provinz ist die Verlegung des Landrabbinats von Witzenhausen nach Kassel 1772 und das Toleranzedikt Kaiser Josef II, 1782 von umwälzender Bedeutung.—Über die rechtliche Stellung der damaligen Israeliten ist am anderer Stelle der Gemeindegeschichte geschrieben .

---

x Notiz von Dr. Rudolf Hallo nach Ks. Hess. 19 47.

Zweiter Abschnitt:

Die Bedingungen für die Aufname von Juden in Kassel und im Niederhessischen Bezirk. Judenaufnahmen

Das Recht der Judenaufnahmen oder Juden zu halten, gehörte unter der fränkischen Monarchie zur königlichen Gewalt und ging dann auf die deutschen Kaiser über, welche die Juden als Leibeigene und als des "Reiches Kammerknechte" ansahen. Durch die "Goldene Bulle" 1356 wurde dieses Recht den Kufürsten und durch die Reispolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 allen denjenigen erteilt,

> "welche von Kaiser und dem Reiche Regalien haben und in "Sonderheit dieserwegen privilegieret sind"

Schon vor dieser Zeit waren durch die deutschen Kaiser einzelne Persönlichkeiten mit dem Recht der Judenaufnahmen ausgestattet worden. Friedrich II., Landgraf von Thüringen erhielt vom Kaiser als Lohn für geleistete Dienste die Verfügungsgewalt über die Juden in Thüringen, Meissen und dem Osterlande. Kaiser Karl VI. erweiterte das Recht noch für die Landesteile Landsberg und Pleisse und die Städte Zeitz, Naumburg und Halle "mit allen Steuern und Diensten". Aus dieser Ursache nannten die Landgrafen von Hessen sich Herren der in ihren Landen wohnenden Juden. Ausser dem Landgrafen hatten auch hessische Adlige das Recht zur Judenaufnahme x. Mehrfach wird von Verträgen des Landgrafen mit Standesherren.....

---

x Die Schenken von Schweinsberg erhielten das Recht von Kaiser Ludwig dem Bayer als Belohnung für geleistete Dienste. Sie konnten in der Stadt Schweinsberg 4 Juden "mit allem Nutzen und Rechten" halten.

über das Recht der Juden-Schutz-Erteilung berichtet. Beispielsweise sei auf Vertrage mit dem fürstlich Rotenburgischen und dem gräflich Katzenellenbogischen Hause hingewiesen. Auch Prozesse zwischen dem Landgraf und dem hohen Adel über den Gegenstand kamen vor, zum Beispiel der Streit mit den Schenken von Schweinsberg, der im Jahre 1780 durch einen Vergleich beendet wurde. ! 1) Jeder Adlige wurde mit 100 Thalern Strafe belegt, wenn er Schutzbriefe ohne vorherige landesherrliche Genehmigung ausstellte. Wiederholt musste die Regierung ausdrückliche Vorstellungen hierüber machen, so im Regierungsausschreiben vom 28. Februar 1707 und September 1773. Namhafte Kenner des hessischen Rechts behaupten, dass die Schutzerteilung keineswegs von der Gnade des Landesherrn abhing, sondern

> "die Bestätigung des vorgeschlagenen Subjektes, falls "es ihm nicht an den gesetzlichen Eigenschaften fehlt, "eine Handlung der Gerechtigkeit sei".

Den Schutz erhielt nur der älteste aus erster Ehe stammende Sohn eines inländischen Juden. Judentöchtern wurde keine Schutzbriefe erteilt. Zweite und jüngere Söhne erlangten nur Schutz, wenn solcher den älteren aus begründeter Veranlassung verweigert wurde. Erstgeborenen Söhnen aus zweiter Ehe wurde das Wohnrecht verweigert, wenn solches den aus erster Ehe noch lebenden Sohne noch zustand. Der älteste Sohn aus zweiter Ehe konnte erst dann den Schutzbrief erhalten, wenn aus erster Ehe keine Söhne vorhanden oder dieselben ins Ausland verzogen waren. Heiratete eine jüdische Witwe, deren ältester Sohn heimatberechtigt war, so konnte ihrem ältesten Sohn aus zweiter Ehe der Schutz gewährt werden. Hierbei

galt als ausgebend, dass er sein Recht nicht von der Mutter, sondern vom Vater bekam. In den Judenordnungen von 1739 und 1749 war allerdings gefordert, dass der aufzunehmende Jude der älteste Sohn sein müsse, doch wurde in der Judenordnung von 1751 auch für den zweiten Sohn Schutz bewilligt, für den Fall, dass er die Witwe eines Schutzjuden heiratete, und nachgewiesen wurde, dass jeder der beiden Ehegatten das gesetzlich geforderte Mindestvermögen von 500 Talern besass. Diese Erleichterung wurde aber bald aufgehoben,

"da die Anzahl der Juden allzusehr überhand nahm"

.Bei Nachsuchung des Schutzes musste der Jude das 25.Jahr zurück - gelegt haben. Hatten Judenschutzkinder ihre Eltern früh verloren, so durften sie als Waisen den Handel unter Vormundschaft gegen Entrichtung der Abgaben so lange fortsetzen, bis der älteste Sohn das für den Schutz erforderlich Alter erreicht hatte.-Gute Vermögensbedingungen waren die Hauptsache für die Aufnahme. Ein jeder Jude musste 500 Taler eigenes Vermögen nachweisen. Das Vermögen der Frau oder die Heiratsgabe kam nicht inbetracht. Der Schutzsuchende brauchte die Summe nicht in bar vorzulegen, sofern er dieselbe in seinem Handelsgeschäft angelegt hatte.-An dem Lebenswandel der aufzunehmenden Juden durfte kein Makel haften. Wenn auch die Aufnahme fremder Juden auf keine Art erschwert wurde, so sollte doch dabei alle mögliche Vorsicht gebraucht werden,

"damit keine liederlichen Leute,oder solche,die sich "nicht ernähren können, den übrigen Untertanen zur "Last fallen".

Alle bisher genannten Eigenschaften musste jeder um den Schutz

nachsuchende Jude bei Übergabe seiner Bittschrift glaubhaft machgewiesen haben. Das Zeugnis von 4 judenschaftlichen Vorstehern und der Ortsobrigkeit musste so gestalten sein,

"dass man sich darauf verlassen könne".

Ferner hatte der Bittende, wie sei noch lebender Vater einen Eid zu schwören, d

"dass ein Jeder von ihnen nach Abzug aller Schulden
"wenigstens 500 Taler eigenes Vermögen besitze".

Nur in einem Fall war Befreiung von vorhergehenden Bestimmungen möglich, nämlich

"wenn der um Schutz nachsuchende Judenvater nicht mehr
"am Leben war und der Witwe Haushaltung, wenn er den
"den Schutz nicht bekäme, ganz zu Grunde gehen müsste".

Es war ferner bei der Schutzerteilung eine Bescheinigung über das Verhältnis zu den christlichen Untertanen wie zu der übrigen Judenschaft beizubringen; ferner dass er und darüber der Nachsuchende die Abgaben zu entrichten instande sei und ob die Judenschaft für ihn haften wolle, wenn er verarme. Während der Dauer einer derartigen judenschaftlichen Haftung erhielt kein Sohn und kein Enkel des Begünstigten Schutz. Gefordert wurde ferner, dass die Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der Jude aufgenommen werden wollte, ihm eine Bescheinigung ausstellte, dass die christlichen Einwohner gegen seine Aufnahme

"nichts Hauptsächliches einzuwenden haben".

Wenn der Jude alle Bedingungen erfüllt, und der zuständige Beamte die Zahlung des Einzuggeldes bescheinigt hatte, dann

wunderte das Gesuch des Schutzbrieinhabers vor die nächste judenschaftliche Versammlung, die sich über die Eigenschaften des Petenten gutachtlich zu äussern hatte und unter Umständen sein Gesuch bis zur nächsten Tagung, das heisst um drei Jahre zurückstellte. Fand man keine Mängel an ihm, dann erhielt er den Aufnahmebrief, und auf Grund dessen bewilligte ihm der Landgraf den erbetenen Schutz. Im Falle der Genehmigung musste das Familienoberhaupt, seine über 14Jahre alten Kinder und seine männlichen Hausgenossen den herrschaftlichen Beamten gegenüber den Eid der Treue schwören. Die Höhe des Schutzgeldes belief sich anfangs auf etwas 10 Taler. Im Jahre 1682 erzielte Landgraf Moritz eine Verdoppelung desselben. Gleichzeitig bewilligte ihm damals die Judenschaft 3000 Thaler Kriegsbeiträge und 4000 Gulden für Zwecke der Verteidigung. Obwohl bei der Judenaufnahme das fiskalische Interesse beachtet wurde, wurden doch mehrfach Erleichterungen, und nicht allzuselten sogar Erlasse der Zahlung gewährt. Unter anderen wurden die Witwe Gans(damals Inhaberin des noch jetzt bestehenden schönen "Gans"schen Hauses am Königsplatz),die Armélieferanten Liepmann und Salomon Abraham aus Petershagen (die Vorfahren des Dichters Rosenthal) , begünstigt. Aus der grossen Zahl der teils mit teils ohne besondere Begünstigungen Aufgenommenen seien hier nur wenige Namen hervorgehoben: Herz David Salomon (Sohn des judenschaftlichen Vorstehers David Salomon)wurde 1762 aufgenommen, gegen Zahlung von 3000Thalern für ein Findelhaus, Nathan Simon erlangte in 1767 seine Aufnahme durch Erlegung von 200 Thalern für den Kirchenbau in Kirchditmold

und durch Ankauf von Porzellan für 600 Thaler. Im Jahre 1787 wurde Hesse Goldschmidt aufgenommen, er ist der Begründer der einst Weltruf genießenden Indigo-Firma Gebr. Goldschmidt. Bella Levi, Witwe des David Philipp Hornstein aus Horn, erhielt am 3.Sept. 1801 die Erlaubnis, sich in Kassel niederzulassen und ihren Schwager Jacob Philipp Hornstein zu heiraten gegen Zahlung von 150 Thalern an die Kasserkasse, 150 Thalern zur "Herrschaftlichen Fabrik" und 50 Mark Silber zur Münze. Salomon Horschütz (genannt nach seinem Geburtsort Horschütz in Böhmen), auf den die Schaffung des Weltnauses Arnthal und von Horschütz Gebrüder in Hamburg zurückgeht, wurde in 1810 die Gunst, in Kassel wohnen zu dürfen, gegen Entrichtung von 500 Thalern zum Bau der neuen Kaserne gewährt. Ein Sohn von Ruben Simon (Rosenstein) aus Beverungen musste im Jahre 1791 für 100 Thaler Tuch erstehen und ausserdem 200 Thaler "ad pios usus" bezahlen, um Schutz zu erhalten. Derartige Spenden für bestimmte Zwecke wurden den Schutz-suchenden Juden häufig auferlegt. In Rotenburg zahlte ein Sohn von Geisel David Hess 209 Thaler zum Bau des Stadtturms. Beermann Wolff aus Marburg erwarb in 1795 ~~erwarb in 1801~~ seinen Schutz durch Ankauf von Porzellan im Betrage von 800 Thalern. Auch in sonstiger Weise erkennen wir Ideen des Merkantilismus als Motiv der Aufnahme wirksam. Der Sohn von Hesse Goldschmidt, (Ruben Elias Goldschmidt) erhielt im Jahre 1801 das Niederlassungsrecht, weil er ein Kapital von 50 000 Thalern ins Land brachte. Ein Leib Aron wurde als Schutzjude aufgenommen gegen Leistung einer Beisteuer in Höhe von 300 Thalern zum Bau des Pfarrhauses in

Harmuthsachsen. -Die Beispiele liessen sich in weitgehender Weise vermehren, denn es ist eine grosse Zahl von Judenaufnahmen mit Namen und Einzelheiten des Vorganges bekannt. Der Knappheit des Raumes halber beschränken wir uns aber auf Hervorhebung der vorerwähnten Fälle.

Starb ein Schutzjude, so blieb seine Witwe nach der Verordnung vom 25 Juli 1751 im Schutz gegen Zahlung der jährlichen Schutzgelder, welche von 5 Thalern aufwärts je nach Vermögen stieg. Der älteste Sohn blieb bis zum 25.-Lebensjahre im gleichen Verhältnis. Nach Eintritt ins 25.Jahr konnte er Schutz nur erhalten, wenn er auch das Schutzgeld von 500 Thalern aufs neue erlegte. Die jüngeren Söhne konnten Aufenthaltserlaubnis auf Grund von Toleranzscheinen erwerben. Falls eine Witwe sich wieder verheiratete, hörte der von dem ersten Gatten auf sie übertragene Schutz auf. Auch die Töchter der Witwen von Schutzjuden hatten das Schutzgeld in voller Höhe zu bezahlen. Wie die Frage der Aufenthaltserlaubnis für sie im übrigen grundsätzlich behandelt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen. - Es gibt Beispiele dafür, dass Witwen im Falle von Unvermögen auf Grund von besonderen, an den Landesherrn gerichteten Vorstellungen, Ermässigungen oder Erlass gewährt wurde, besonders auch, wenn die Witwe kein Geschäft betrieb. Solcher Erlass wurde beispielsweise in 1751 der Witwe Nathan zu Breitenbach gewährt. Die mildere Auslegung der gesetzlichen Anordnungen ermöglichten oft, dass Witwen ihren Wohnsitz beibehielten konnten, wenn sie eine zweite Ehe eingingen. Ebenso erhielten Töchter von Schutzjuden bei ihrer

Verheiratung häufig die Lebensmöglichkeiten auf Grund von günstiger Auslegung der Bestimmungen. Selbst bei Verheiratung ist Ausnahmen kaum vorzusehen Befürchtungen vor. So konnte es, die Tochter des Zeidel David Schutz für ihren aus Amsterdam gebürtigen Bräutigam erhalten (1731). Aus einzelnen Vorkommnissen entnehmen wir, dass auch Söhnen von Schutzjuden, welche noch keinen eigenen Handel trieben, sowie Handlungsgehilfen bisweilen Schutz erteilt wurde. So durfte Seligmann aus Marburg seinen Sohn Herz zu sich nehmen, damit er ihm beim Pferdehandel helfe. Josef Dannberg-Eisenmain erhielt Schutz für seinen Sohn Efraim 'solange er keine eigenes Gewerbe betreibt'. 'Er soll ihm nur in der Fabrik behilflich sein'. Derselbe Dannberg erhielt in analoger Weise 1715 für seinen Schwiegersohn Simon Israel und 1744 für seinen Sohn Nathan Schutz. 'Solange er in der Fabrik behilflich ist und keinen Handel treibt, sei er von allen Lasten befreit'. Aus dem Jahre 1744 ist eine landgräfliche Verfügung vorhanden, in der es heisst:

> 'Salomon Helsh aus Bebra, Sohn des verstorbenen Hesse Salomon soll als Knecht bei seiner Mutter "gelitten werden".

Die Mutter hatte noch sechs Kinder zu ernähren. Sie besass 500 Thaler Vermögen und stand mit 100 Thalern in der judenschaftlichen Anlage. Als Beispiel für die Gewährung von Schutz an Familien sei noch erwähnt, dass im Jahre 1746 Herz Wallach und Löb Weil vom Schutzgelde befreit wurden,

> "bis sie ihre eigene Handlung angefangen haben".

Bis dahin waren sie bei dem Proviant-Lieferanten Herz beschäftigt, Wallach hat von 1729 bis 1739 die Thora-Schule in Frankfurt und in Fürth besucht.

Als die französische Fremdherrschaft begann, hörte das Schutzverhältnis auf. Die Konstitution des Königreichs Westfalen machte aus den Juden freie Bürger. Als dann im Jahre 1813 der Kurfürst in sein Land zurückkehrte, hob er zwar die französischen Gesetze auf, aber er arbeitete zugleich der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten in seinem Lande vor, indem er deren Lage durch seine Verordnung vom Mai 1813 wesentlich erleichterte. Durch das Gesetz vom 30.Oktober 1833 ist diese Gleichstellung in Hessen im Grundsätzlichen vollzogen worden.

Dritter Abschnitt

Die Beziehungen der Juden zu ihrer Umwelt :

Die Verhältnisse, unter denen die Juden in den hessischen Landen wohnen durften, zwangen sie Handels-und-Kaufleute zu werden. Vom Handwerk waren sie durch die Innungen ausgeschlossen; der Erwerb von Ländereien war ihnen verwehrt oder auf's Äusserste erschwert. Sie waren daher, um überhaupt ihr Leben fristen zu können, auf den Handel angewiesen, eien Beruf, den in der palästinensischen Vergangenheit die Juden wenig oder garnicht ausgeübt haben. Sicherlich ist es den Juden der Diaspora schwer gefallen, sich von dem gewohnten Bauern- oder- Handwerkerberuf auf den Handelsberuf umzustellen, und sie werden häufig genug an den drei Wallfahrtsfesten, die ja Erntefeste gewesen sind, an die alte Heimat gedacht haben, sowie auch an jene berühmten Lehrer

der Mischna, die von Handwerk zu leben pflegten und dabei mit ernstem Gelehrtenfleiss sich der Arbeit an Talmud und Thora hingaben. Für sie war das Psalmenwort massgebend :

"Wenn Du Deiner Hände Arbeit geniessest,
"heil Dir und Dir ist wohl".(Psalm 128).

Handel trieben im alten Palästina nur die Phönizier und andere Grenzvölker. Welchen Bestimmungen die Juden beim Handel unterworfen waren, darüber enthalten die Judenordnungen zahlreiche Angaben.[x] Es gab nicht viel Waren, die den Juden zum Handel erlaubt waren, denn mit scharfen Augen blickte die Kaufmannsgilde (Hansagreben) auf die Juden, ob sie nicht eine Ware führten, die zu ihrem Rechte gehörte. Der nicht mit Schutz versehene Jude durfte ausser auf den Jahrmärkten keinen Handel treiben. Den Rabbinen, Lehrern, Vorsängern sowie Ärzten und Protokollführern war der Handel bei 30 Thaler Strafe und Einziehung der Ware verboten. Dem Gesinde eines Juden und seinen Kindern ist keine "Hantierung" oder "Handelschaft" weder allein noch mit den Eltern oder Brotherren gestattet. Mit einem "Profitknecht" (Provisionsreisenden) darf man keinen Gewinn teilen: Die Übertretung dieser Verordnung wurde mit 20 Thalern Strafe und Einziehung des Vermögens geahndet: Schon der Verdacht dieses Vergehens muss dem Vorsteher zur weiteren Nachforschung gemeldet werden: Den mit Schutz im Lande wohnenden Juden ist der in ihren Briefen genannte Handel gestattet. Sie können

---

x Sehr ausführlich behandelt unter Artikel: "Handel" in Jüd. Enzyklopädie Bd. VII.

in hessischen Landen, Fürstentümern und Herrschaften Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen allerhand erlaubter Waren öffentlich treiben, auch auf andere ehrliche und zulässige Weise sich ernähren, innerhalb und ausserhalb der Messzeiten oder Jahrmärkte. Die unmündigen Waisen der Schutzjuden dürfen den Handel ihrer Eltern fortsetzen. Folgende Gegenstände dürfen nicht verkauft oder verpfandet werden: "Wehr, Waffen und Harnische der Soldaten, Pflüge und andere Ackergeräte, Kirchengüter und Kirchenschmuck. Werkzeuge für Handwerker, Bücher von Studenten und Schülern, gestohlene oder sonst andere zustandige Güter, von den Dienstboten Hausrat, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleider oder verdächtige Sachen". Bei Ankauf ist der gute Glauben zu beweisen und vom Überbringer die Rechtmässigkeit des Besitzes nachzuweisen. Von Kindern zugebrachte Sachen durften nicht verkauft werden. Verboten waren auch nasse und blutige Gewänder, unfertige Tuche , Zeug und Strümpfe, weisses oder gefärbtes Wollgarn, sowie alles Eigentum der Soldaten,. Ferner Zinn, Silber und sonstige Dinge, die vom Hofe entwendet waren. Das geliehene Geld verfiel dem Landesherrn, und das gestohlene Gut wurde dem rechtmässigen Besitzer ohne jede Vergütung zugestellt; der Käufer wurde wegen unterlassener Anzeige am Leibe gestraft. - Die Judenordnungen verboten auch den Handel mit "Bremer" Waren, z.B. Kaffee und Zucker, sowie überhaupt mit allen Spezereien und nicht selbst hergestellten Unschlittkerzen. Von anderen verbotenen Waren seien genannt: Wollenes Tuch, Zeug, Krepp, Raschen (glattes gekräpertes, dünnes oder wollenes Zeug) Barchent, Calming, (baumwollenes indisches Zeug) Kamelot, Schechter (weisses baumwollenes Zeug) und

Glanzleinen. Erlaubt waren: Seidenzeug und Stoff, Kattune, feines Leinen, Nesseltuch, Canevas, der Handel mit Gold, Silber, Fischbein, Federn, Mützen, seidenen und wollenen Strümpfen, Tuchhandel nur an Orten ohne privilegierte Zunft, auslandisches Tuche nach eingeholter Konzession. Mit altem und neuem Kupfer und Messing durfte kein Jude handeln "bei Strafe eines Kessels von 7 Gulden und einer Pfanne von 1 Gulden für den Landesherrn und 3Pfund hessischer Währung für das Kessler- und Menger- Handwerk."
Der Fruchthandel für eigene Rechnung als auch Ankauf für andere, war bei Strafe der Konfiskation des Gekauften und Verlust des Schutzes untersagt. Waren Früchte in einem Jahr nicht gut geraten, so sollten sie die Juden bei Strafe der Konfiskation nicht über den Marktpreis verkaufen.- ~~Handel mit Kupfer und Messing war ihnen auch verboten.~~ Der Weinhandel aber nur gestattet, dass noch unter einen Ohm verkauft werden musste. Der Tauschhandel mit Kaffee scheint bei den Juden sehr beliebt gewesen zu sein, denn eine Verfügung vom 22.September 1794 schritt gegen das Vertauschen des Kaffees gegen Naturalien unter Androhung des Verlustes des Schutzes ein. Die Absicht der Regierung war, wenig Erzeugnisse aus dem Auslande zu beziehen. Der Geldhandel war ebenfalls bis aufs kleinste geregelt. Schuldurkunden über gegebene Darlehen und kreditierte Warenforderungen, sofern sie über 50 Thaler Kaufgeld betrugen, mussten von der Obrigkeit des Ortes, an welchem die Gelder ausbezahlt wurden, von drei beglaubigten Zeugen unterschrieben werden. Privaturkunden galten in diesem

Falle nicht. Bei Urkunden unter 20 Thalern Hauptgeld genügte eine Privaturkunde mit der Unterschrift von einem Paar Zeugen. Bei Nichtinnehaltung dieser Bestimmungen wurden die Forderungen für ungültig erklärt, es trat noch der Mangel der Beweiskraft für die Urkunden ein. Den Behörden war es zur Pflicht gemacht, auf den Handel der ausländischen Juden ausserhalb der Jahrmärkte (Messen) fleissig zu achten. Dies aber nicht auf den Einkauf auszudehnen. Die in Hessen handelnden auswärtigen Juden genossen dieselben Rechte, wie die hessischen im Auslande. Im Waldeckschen durfte kein hessischer Jude handeln. Daher hatten die Waldecker nur für ein Jahr gültigen Erlaubnisschein, dieser kostete 4Thaler weniger drei Mariengroschen für den Verkauf im Inland zu lösen, mit Ausnahme der von Meysenburgischen Juden zu Züschen, Den Juden in Witzenhausen war das Bauen von Buden an den Jahrmärkten vom dortigen Bürgermeister verboten. Die beteiligten Marktbesucher beschwerten sich darüber bei der Regierung unter Hinweis, darauf, dass den Juden in Kassel und anderen Städten in besonderen Strassen- in Kassel in der Ober-Neustadt - wie in der Grafschaft Ziegenhain, der Verkauf ihrer Waren in Buden erlaubt sei. Durch Regierungsverfügung vom 20.4.1746 wurde diese Einschränkung aufgehoben.

Was die einzelnen Arten des Handels anbelangt, so musste beim Viehhandel zwischen Juden und Christen entweder ein Viehhandelsprotokoll bei Gerichten aufgestellt werden , oder die

Beschaffenheit des Handels aus einer vom Ortsvorstand und drei Zeugen unterschriebenen Urkunde ersichtlich sein. War die Aufstellung einer derartigen Schrift unterlassen worden, so konnte eine Klage aus dem Geschäft nicht stattfinden (1772) . Garn zu kaufen, war den Juden laut Regierungsreskript vom 22.Juni 1633 auf Jahrmärkten innerhalb und ausserhalb der Stadt zu jeder Zeit erlaubt, da das Privileg der Leinenweberzunft sich allein auf die Stadt bezog. - Kein Jude durfte dem Christen die Frucht auf den Halm abkaufen, hatte ein Jude Geld auf Früchte vorgestreckt, musste er den Preis so zubemessen, wie er zur Zeit des Darlehns giltig war,nicht etwas den zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Preis. Handel mit Tuch und schlesischem Leinen war nur dann erlaubt, wenn der heimischen Industrie kein Abbruch geschah. Freier Handel mit Tuch und Schnittwaren waren in Ortschaften ohne Kaufmannsgilde zugelassen. Urkundlich sind Fälle bekannt, durch welche die Kaufmannsgilde die Errichtung von Fabriken im Lande nicht zuliess. Noch 1803 wollte der Hoffaktor David Abraham, der grosse Mittel besass, sich hier als Fabrikant niederlassen: Auf Einspruch der Kaufmannsgilde und des fürstlichen Kommerzkollegiums unterblieb es.

Bis zur französischen Fremdherrschaft war den Juden kein Handwerk erlaubt. Die Zünfte nahmen keine Lehrlinge an und daher konnte kein jüdischer junger Mensch ein "zünftig Handwerk" erlernen. Ein stummer Sohn des David Heinemann aus Rotenburg wollte Schneider werden, erhielt aber nicht die behördliche Erlaubnis.

467 letterscollection02test_0187.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Dieses führt von Kopp im "Handbuch" als auffällig hart an, Wenn nun Juden vielfach ihre Söhne Metzger werden liessen ohne Innungszwang, so ist dieses durch die religiöse Lebensführung bedingt. Der Schutzherr der Juden duldete dies/es und gewährte ihnen rückhaltlos das Recht durch seine Duldung als Juden zu leben. Nur das Fleisch,das nicht zum Haushalt gebraucht wurde, unterlag verschiedenen landesherrlichen Bestimmungen. Während der Zeit des Königreichs Westfalen hörte jede Handelsbeschränkung auf. Durch die kurhessische Gesetzgebeung von 1806 konnten jüdische junge Leute jedes Handwerk lernen und dadurch entstanden in Eschwege und in anderen Ortschaften viele Fabriken,die heute noch bestehen. Von jüdischen Messbesuchern in Leipzig aus Kassel und Umgegend aus dem 17,und 18. Jahrhundert erfahren wir aus einem Werke des Nürnberger Rabbiners Dr. Max Freudenthal[x]. Er nennt uns solche aus 19 Städten und Dörfern Hessens. Ausser im Schmalkalden gab es um diese Zeit wenig Fabriken im Hessenland. Was gebraucht wurde,stellte die Hausindustrie her und setzte es im Lande ab.In Eschwege lebten damals viele Gerber, die Schaffelle bunt färbten. In Rotenburg,Wanfried und Wolfhagen blühte eine lebhafte Leinenindustrie mit ihren Nebenzweigen Garn und Zwirn. Diese Erzeugnisse brachten hessische Juden nach Leipzig und dadurch kamen sie auf den Weltmarkt. Besonders in England wurde der hessische Zwirn viel gekauft. So förderten sie den Wohlstand des Landes und bewiesen,dass ihr Handel sich nicht allein auf Vieh und das Umherziehen mit Waren in Stadt und Land oder

---

x Freudenthal,Max "Jüdische Messgäste 1675 - 1764"

auf Jahrmärkten beschränkte. Auch die Gründung der Jute-Spinnerei in Dundy ging von hessischen Juden aus.

Welches Vertrauen Kasseler jüdische Bankiers im 18.Jahrhundert bis zum Tode des Kurfürsten Wilhelm I bei ihren Landesfürsten genossen, dürfte besser mit Namen und Zahlen in einer Sonderschrift geschildert werden.

Die Beziehungen Meier - Anschel Rotschilds und seiner Söhne in Kurhessen sind so allgemein bekannt, dass sie hier nicht wiedergegeben zu werden brauchen.--Als Landgraf Friedrich II in Kassel am 16 Februar 1776 zur Belebung des Handels eine Börse eröffnete, waren eine grösserer Anzahl Kasseler Juden bereit, das neue Unternehmen zu fördern. Es sei nur Samuel und Michel Wallach und Bär Hesse Goldschmidt genannt.

. . . . . .

---

x Ausführlich in des Verfassers Schrift: Hofjuden in Kurhessen erweiterter Abdruck aus dem "Hessenland" 1909" und Josef Sauer, Finanzgeschäfte für hessische Landgrafen, Fulda 1930

Steuerliche Lasten :

Nicht gering waren die Summen, welche die Juden Hessens dem Staat zu entrichten hatten. Hierzu kamen die Steuern für die Gesamtjudenschaft und die einzelen Gemeinden. Die Veranlagung erfolgte alle drei Jahre auf dem Judenlandtag. Jeder Jude hatte sein Hab und Gut,es bestehe, worin es wollen, seine Aussenstände, auch solche im Auslande, der Obrigkeit so richtig anzugeben, dass er beschwören konnte, er sei nicht ärmer und nicht reicher. Die Obrigkeit musste sich unter Zuziehung des nächstwohenden jüdischen Vorstehers von der Wahrheit der Angaben überzeugen und diese bescheinigen. Zweifelhafte Aussenstände waren ebenfallls zu vermerken. Falche Angaben wurden mit Verlust des Schutzes und mit Zahlung von 10% der verschwiegenen Summe bestraft. Der Judenschaft, welche die Steuern korporativ zu bezahlen hatte, musste der Ausfall vergütet werden. Stellte sich nach dem Tode eines Steuerzahlers eine falsche Angabe heraus, so mussten die Erben für die nichtgezahlten Steuern haften. Wer 6.000 Thaler Vermögen besass, musste die ganze Summe, wer 10.000 besass,2/3, und wer mehr hatte, nur 1/3 versteuern. Barschaft und Waren wurden nach dem Einkaufspreis, ausgeliehene Gelder, die man nicht ganz verloren hielt, zur Hälfte veranlagt, Aktivschulden zu einem Drittel. Ein Bräutigam musste die volle Höhe der Mitgift versteuern. Waisen standen immer zur Hälfte in der Steuer. Für arme Juden musste die Abgaben von der Gesamtgemeinde getragen werden. Der Landesherr und die judenschaft-

liche Kasse sollten keine Einbusse erleiden. Mit hundert Thalern Strafe wurden die Vorsteher oder ehemaligen Schatzer belegt, wenn sie vor den Judenlandtagen eine Steuerminderung eintreten liessen. Nur verheirateten Kindern gegebene Aussteuer, Brautschatz und Mitgift konnten in der Zwischenzeit einen Nachlass erwirken, nicht Geschenke, Kleider oder Hochzeitskosten. Beim Kauf eines Hauses zum Selbstbewohnen oder bei Verlust von 5o Thalern, auch bei Krankheit und sonstigem Missgeschick, konnte Kürzung vor dem Versammlungstage beantragt werden. Fand in Steuersachen keine gütliche Einigung statt, so konnte der Rechtsweg beschritten werden, und zwar beim Richter der Judenschaft und beim Landgericht, nicht aber bei der Rentkammer. In den Steuerakten finden wir wiederholte Nachzahlungen und Strafen, aber auch Beweise, wie die Regierung die wirtschaftlich Schwachen zu schützen suchte.

Der Leibzoll, auch Judenzoll, Personengeld, Judengeld, Judengeleit genannt, war eine Abgabe,die seit 1368 erhoben wurde und den Juden den Durchzug durch ein Land sicherte. So heisst es in einer Bekanntmachung der Regierung :

> "Es sollen auch hinfür alle Juden und Jüdinnen mit ihren "Leibern, Habe und Güter im Heiligen Römischen Reich,ihrer "Notdurft nach,zu Wasser und zu Lande sicher handeln und wandeln und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen "mit notdürftigem Geleit zu versehen sein".

Die hessen- kasselsche Landzollordnung vom 13.November 1335 besagt:

> "Die Juden geben an der ersten Zollstelle eines jeden "Amtes, das sie berühren, den Zoll nach der Zollrolle, "jedoch mit dem Unterschied,dass sie für ihre Person in "demselben Amt, in welchem sie wohnen, und wenn sie von "einem Dorf solchen Amtes zum anderen wollen,befreit sind

"und selbigen nur allein in der ersten Zollstatte des
"ersten Amtes entrichten"

Ausser diesen Zoll mussten die Juden den Packenzoll für die mitgeführten Waren entrichten. Jüdische Bettler waren ebenfalls zollpflichtig. Befreiungen fanden statt, wenn Juden

"so in Sachen ihrer Zeremonien, z.B.Gottesdienst verreis-
"ten und dafür beglaubigte Atteste vorzeigten oder auch
"auch vor den Ämtern oder Rentnereien zu tum hatten".

Reisten die Juden zu den Versammlungstagen ,so waren sie für ihre Person, nicht aber für die mitgeführten Waren zollfrei. Diese Vergünstigung galt auch nur für acht Tage vor und acht Tage nach den Versammlungstagen. Die gleiche Vergünstigung galt auch für die zu Viehmärkten reisenden Handelsleute.x

Auch für Leichen, die in ein anderes Amt zur Grabstätte gebracht wurden, erhob man Leibzoll. Es lässt sich leicht erraten, dass der Leibzoll hart auf alle jüdischen Reisenden wirkte, ob sie nun zu Freud oder Leid, oder für Geschäftssachen sich auf den Weg machten. Alle wurden wie Waren behandelt. Wie der Arme darunter litt, erzählt Wolf Breitenbach in einer Eingabe an den Landgrafen von Hessen - Darmstadt:

"Einst zeigte ihm ein armer Jude,Vater von sechs Kindern, der
"mit alten Kleidern handelte, Zollzettel im Betrage von
"5 Gulden und 6 Kreuzern, den Erlös von 6Tagen. Für den Un-
"terhalt seiner Familie konnte er zum Sabbath nachts heim-
"bringen, obgleich er sich die Woche mit trockenem Brot
"begnügt hatte.

.....

---

x Man vergleiche Z.A.Kopp Bruchstücke Teil II. Grätz. Geschichte der Juden Band XI. Silberstein "Wolf Breitenbach", Horwitz. "Im deutschen Reich" Jahrgang 13 Heft 7 u.8.

472 letterscollection02test_0192.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

"Ein Botengänger musste sein Geschäft auflösen, da er
"innerhalb einer Wegstunde verschiedene Zollstätten zu
"berühren hatte, die seinen Verdienst verschlangen.-
"Bei Hochheim fand Breitenbach einst einen bitterlich
"weinenden Greis seines Hutes beraubt und die Stirn blut-
"befleckt;neben ihm lag ein zerbrochener Topf.Der Mann
"hatte 5 Kinder zu ernähren und wollte zum Neujahrsfeste
"Honig nach Mainz bringen, wo er von wohlhabenden Glaubens-
"genossen eine erhöhte Bezahlung erwartete. An den Zoll-
"stätten Hattenheim und Hochheim konnte er als mittellos
"vorbei ziehen. Ihn verfolgten aber zwei Bauern, die von
"ihm die Fanggebühr verlangten. Da er seine Mittellosigkeit
"nachgewiesen, wurde er misshandelt,ihm der Honig abgenommen
"und das Gefäss zerschlagen.- Ein Betteljude wurde nahe
"dem Tore von Frankfurt a.Main von einem Husar mit der
"flachen Klinge als Zollübertreter misshandelt und der
"Bettelsack als Beute mitgenommen".

Wolf Breitenbach beleuchtet in seiner Eingabe durch mehrere Tatsachen die unglückliche Lage seiner Glaubensgenossen.

So bestand der Leibzoll bis zum Ausgang des 18.Jahrhunderts. Da rüttelte mit aller Gewalt der philanthropische Geistder Zeit an diesen harten menschenunwürdigen Bestimmungen. In Österreich wurde der Leibzoll durch das Toleranzedikt Kaiser Josefs II.abgeschafft, in Preussen 1787 durch königliche Verordnung.

"Man hätte dadurch die jüdische Nation mehr von einer
"Erniedrigung als von einer lästigen Schätzung befreien
"wollen",

heisste es in der Verordnung Friedrich Wilhelm II.

Zweien Juden war es vorbehalten, dies Joch von ihren Glaubensgenossen zwischen Main und Rhein zu nehmen.Wolf Breitenbach , dessen Wiege in Breitenbach bei Kassel gestanden hatte, und Israel Jakobsohn, der spätere jüdische Konsistorialpräsident in Kassel,

verwendeten ihre Reichtümer und ihren grossen Einfluss bei den Standesherren und Landesfürsten für die jüdischen Einwohner. Jhre Mühe wurde mit Erfolg gekrönt. Die Aufhebung des Leibzolles erfolgte in Hessen durch Kurfürst Wilhelm I. am 23. September 1803, nachdem die judenschaftlichen Vorsteher durch Vertrag die Summe übernommen hatten, welche die dem entgangenen Leibzoll den Fiskus abgelten sollte.

Vom Nachtlagergeld oder Beherbergungssteuer:

Durch das Reisen wurde den Juden neben den Leibzoll und anderen Steuern auch sonstige grosse Opfer auferlegt. Eine Verordnung des Landgrafen Wilhelm V. wirft ein eigentümliches Licht auf diese Verhältnisse. Er hatte verfügt:

> "Dass kein einziger Jude mit Ausnahme des mit einem Sonder-
> "privilegium begnadigten Benedikt Goldschmidt eine Nacht
> "bleiben durfte. Besucher von Jahrmärkten bildeten eine
> "Ausnahme.".

Jede Übertretung wurde mit einem Dukaten Strafe gesühnt. Wer etwas Notwendiges in Kassel zu schaffen hatte oder

> "wichtiger Ursachen und Verhinderungen wegen das Tor
> "nicht erreichen kann"

konnte durch Vorlegung eines Beglaubigungsschreibens der Behörde und des Schultheissen befreit werden(1641. 11.5.) Dreissig Jahre später wird dem Schultheissen Nicolaus Wetzell eingeschärft, ausser den 7 Jahrmärkten keinen Juden, der nicht seine "ordinäre Beiwohnung" in dieser Stadt und Konzession darüber hatte, des Nachts zu dulden

> "Falls er aber gewisser Ehesachen oder sonst Geschäfte
> "halber hier zu tun habe, ihn ohn Dukaten nicht zu leiden".

(1673) Dieser Befehl wurde 1727 erneuert. - Die Regierung sah aber ein,

"Dass der Handel und das herrschaftliche Interesse
"unter dieser Auflage sehr gelitten hatten und dass
"auslandische Juden ihre Negotia(Handelsbeziehungen)
"ganz nachgelassen hatten und in andere Orte ziehen"

Sie bat deshalb den Landgrafen um Aufhebung des Sonderzolls. Es vergingen mehrere Jahrzehnte bis die judenschaftlichen Vorsteher und Assistenten beim Landgrafen vorstellig wurden, eine Änderung in der Ausführung der Bestimmungen über das Nachtlagergeld eintreten zu lassen (1783).

"Die fremden Juden übernachteten in den bei Kassel
"liegenden Dörfern und dadurch wurde der Handel
"geschädigt und der ärmere Teil der Bevölkerung wurde
"besonders belastet".
"Es hat bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden",

verfügte der Landgraf am 5.3.1784: Ausnahmen betrafen nur reiche Leute,deren Verwandte hier in Kassel zu Familienfestlichkeiten kamen. Sie durften aber während ihres hiesigen Aufenthaltes keinen Handel treiben.Beim Beginn des 19.Jahrhunderts hatte Meyer Amschel Rothschild, der bereits viele Jahre hessischer Hoffaktor war, hier Geschäfte mit den Landgrafen. Es wohnte in der "Krone" und seine Bitte um Befreiung vom Nachtlagergeld wurde ihm am 13. 7. 1802 abgeschlagen. Mit dem Beginn der französischen Fremdherrschaft hörte auch diese Bedrückung auf. Zu den an den Staat entrichteten Steuern gehörte auch der Federlappen, wie Pferde- und-Maultiergeld auf.Hierzu sei bemerkt, die hessische Judenschaft sollte jährlich einen Zentner Federlappen zur Befreiung von Jagddiensten an den Landesherrn liefern. Statt der Naturallieferung sollte jeder Juden einen Goldgulden zahlen (4.3.1679). auch die Rabbinen/Schulmeister/und Vorsänger mussten diese Summe entrichten. Kriegs-

beitragsgeld wurde von der Gesamtjudenschaft 1733 insgesamt 4175 Taler erhoben. Hierzu gab Kassel 777 Taler. Kraut-und-Notgeld erforderten 367 Taler. Das gesamte zu Steuer veranlagte Vermögen betrug damals in Niederhessen 178 150 Taler. Über die Leistungen der Judenschaft in Ober-und Niederhessen gibt uns eine aus dem Jahre 1733 erhaltene Abrechnung Kunde. Aus der von Israel Herz Wallach geführten Rechnung betrug das Kriegsbeitragsgeld von Rotenburg 321 Taler, Eschwege 224, Witzenhausen 43 Taler, Bovenden 44 Taler, Hofgeismar 189 Thaler. Aus Oberhessen ist nur Marburg mit 339 Talern genannt. Zur gemeinschaftlichen Anlage für soziale und religiöse Zwecke sind 2203 Thaler bestimmt. Erbschaftsteuer brachten nur 14 Thaler von zwei Erbschaften. Für Abschluss der Ehepakten gingen insgesamt 1236 Thaler ein. Die Rechnung befindet sich im Archiv der hiesigen Gemeinde.

Einzugsgeld mussten Christen und Juden bezahlen. Die Juden hatten solches gleich nach Erhalt des Schutzes oder bei der Trauung zu entrichten. Ohne dieses war die Niederlassung in Hessen-Kasselschen Fürstentümern verboten. Die Juden der Rotenburger Herrschaft zahlten dem dortigen Landgrafen das Einzugsgeld. Das Abzugsgeld diente auch dem fiskalischen Interesse. Kein Jude durfte das Land verlassen, bevor er das Abzugsgeld bezahlt hatte. (bei Verlust seiner hier gelegenen Güter). Selbst derjenige, welcher wegen seines fehlenden Schutzbriefes ausgewiesen wurde, musste es entrichten. Auch Kapitalien, die ausserhalb des Landes standen, waren dem Abzugsgeld unterworfen. Der Abzug betrug 3% des Kapitals. Desgleichen von Mitgiften, die ausserhalb des Landes gingen. Bei Mitgiften

Mitgiften war die Angabe der Eltern nicht massgebend, sondern der Rabbiner musste erst den Ehevertrag vorlegen, nachdem der Brautvater seine Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung bestätigt hatte. In die Ehe gebrachte Mobilien, Kleider und Vieh kamen nicht in Anschlag mit Ausnahmen der an Werktagen getragenen Kleidungsstücken. Verheirateten Eltern ihre Kinder wechselseitig, mussten Abzugsgeld bezahlt werden. Damit keine Unterschlagungen vorkamen, war der Landrabbiner verpflichtet, jährlich ein zuverlässiges Verzeichnis der im Lande getrauten Ehepaare der Behörde einzureichen.

Gerichtsstand,Rechtsverhältnisse, Eid:

In hessischen Landen liess man den Juden, soweit wie möglich, das biblisch talmudische Recht. Der höchste Richter war der Landrabbiner. Nach einer Notiz in Gazzert unterstanden die Juden1415 dem Rabbiner Meister Heller in ~~Frankfurt~~ Erfurt, ihm sollten sie

"soviel die jüdischen Rechte betrifft, gehorsam sein".

Später waren die Rabbinen in Fulda und Friedberg ihre höchsten Richter. Dem Rabbiner des letzten Ortes mussten sie noch bis 1800 zehn Gulden jährlich für die Ausübung des Richteramtes zahlen. Im 17,Jahrhundert erhielt Hessen einen eingenen Landrabbiner.in der Person des Wolff Traube.Erhatte seinen Sitz in Witzenhausen. Aus verschiedenen Umständen, die später angegeben werden, wurde das Landrabbinat 1772 nach Kassel verlegt. Hier waren die Mess- und-Markttage auch gleichzeitig die Gerichtstage für die Juden in

Ober- und- Niederhessen. Der Landrabbiner war nur Richter, wenn in Juden gegen den anderen in persönlichen, bürgerlichen Sachen klagte, und auch nur dann, wenn der Beklagte auf diesen Gerichtsstand nicht verzichtet hatte. Alle anderen Streitigkeiten, wie, Ehescheidungen, waren dem staatlichen Gericht unterstellt, selbstredend musste in Ehesachen dann die religiöse Scheidung durch den Landrabbiner erfolgen. In Zeremonialsachen war die Berufung bei der Regierung zulässig, wovon oft Gebrauch gemacht wurde. Vor den weltlichen Gerichten mussten die Juden sich dem allgemeinen Recht unterwerfen. Bezüglich des Erbrechts, das im nahen Zusammenhang mit dem religiösen stand, nahm man in Ober-und-Niederhessen Rücksicht auf die religiösen Bestimmungen. So erhielt der älteste Sohn zwei Teile aus dem Nachlass. Die Ehefrau konnte nicht Erbin des Ehemannes werden. Selbst der Vertrag: "Hut bei Schleier, Schleier bei Hut" war unter jüdischen Eheleuten ungültig. Der Nachlass der Ehefrau fiel dagegen dem Ehemanne zu. Ging dieser eine zweite Ehe ein, brauchte er kein Inventar aufzustellen. Die Marburger Juristenfakultät hatte den jüdischen Grundsatz : "Hut bei Schleier und Schleier bei Hut" für ungültig erklärt, und der Landrabbiner Hirsch zu Witzenhausen stellte auf die Meinung der Marburger Juristen hin folgendes Gutachten aus:

> "Vermöge Ew. gross-günstige Zuschrift vom 3.julius, verlangen "dieselben zu wissen,ob bei den Kindern Israels zwischen "den Eheleuten "Hut bei Schleier" zusetzen gestattet "werden könne. Worauf hiermit in schuldigster Antwort

"zurückvermelde, wie die jüdischen Gesetze nicht gestatten
"können, dass die Frau eine Erbin ihres Mannes sei, wie
solches im 5.Buch Moses 27 u.36 und auch im Talmud B.
"Baba Bathra pag.111 erklärt ist. Wenn dann und wann
"jemand seine Frau zur Erbin und also "Gut bei Schleier"
"setzt, solches für null und nichtig erachtet wird. Und wenn
"es sich auch zutragen sollte, dass der Mann durch eine
"Disposition oder Verschreibung der Frau ein gewisses
" Quantum vermachte, solches nach seinem Tode zu haben oder
"zu empfangen, so darf das Wort "Erben" nur nicht darin
"bemeldet sein. Nach Talmud B. Baba Bathra S.156, woselbst ~~der~~
"der Grund ebenfalls deutlich beschrieben worden. Sollte
"dieses bw.etc.nicht genügen, so erwarte ich darüber eine
"nähere Erklärung, worauf ich sodann deutlichere Nachricht
"geben werde. Witzenhausen 12.Februar 1768 gez.Hirsch
"Landrabbiner".

Dieses ~~Gutachten~~ Gutachten muss in jener Zeit grosses Aufsehen erregt haben.x Dr. Mathias schreibt darüber:

"Der Giessener Professor Getzner war darüber sehr ergrimmt
"und beweist in seiner Schrift "Tractatus de Judaeorum
"juribus" Giessen 1771 zwar nicht durch seine Zitate,
"das Irrige jener Entscheidung, wohl aber, dass man zu
"jeder Zeit das Mass der Intoleranz gegen die Juden in fast
"allen deutschen Staaten voll machte, indem man ihre
"Religion nicht beachte, sie zwang, Gesetzen nach zu
"leben, die ihrem Glauben schnurstracks widersprachen.

x Eine Ehe konnte nur in Form des jüdischen Rituals geschlossen werden, Jede beabsichtigte Eheschliessung musste beim Amte angezeigt werden, welches der Regierung darüber berichtete. Bei Erteilung der Altersdispens erhob der Staat doppelte Gebühr. Die von dem Rabbiner in hebräischer und deutscher Sprache verfassten

---

xKasseler Zeitung 1864 Nr. 125 und folgende Artikel "Juden und Judengesetzgebung in Hessen".

Eheverträge musste das Amt bestätigen;die hierfür beiden Teilen gezahlten Betrage waren festgesetzt.- Um Verarmung vorzubeugen und dem Fiskus nichts entgehen zulassen, durfte kein Jude mehr als den vierten Teil seines Vermögens seiner Tochter geben.- Über den Nachlass eines Juden hatte der Rabbiner ein Verzeichnis aufzustellen und der Behörde zu berichten. Eine Ausschüttung der Erbmasse konnte erst erfolgen, wenn die Erben alle Steuern bis zum nächsten Landtage festgesetzt hatten, was oft drei Jahre dauerte. Für etwa weitere zu zahlende Betrage war ein Bürge zu stellen. Die Talmud-Thorakasse erhielt von jeder Erbschaft 1% der Summe. An dieser Kasse war auch ein bestimmter Satz von der Mitgift zu entrichten. Die Zinsen des angesammelten Kapitals wurden vom Vorsteheramt für Lehrer verwendet. - Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen hatte schon das römische Recht für ein dem Ehebruch gleiches Verbrechen erklärt. Philipp der Grossmütige bestimmte noch ausdrücklich:

> "Welcher Jude ein Christenweib oder eine Jungfrau
> "schändet oder beschläft, den sollen unsere Beamten
> "am Leibe darum strafen."

Später war die Todesstrafe hierfür nicht mehr gebräuchlich. Den jüdischen Behörden stand ein gewisses Strafrecht zu. Den "kleinen Bann" sollte der Landrabbiner

> "ohne genugsame Ursache und vorhergehende Untersuchung
> "aus eigner Macht oder Privatabsicht, ohne Vorwissen
> "einiger Judenvorsteher gegen die Judenschaft nicht
> "erteilen".

Diejenigen Juden,welche in den "kleinen Bann" getan wurden, dürfen während der Dauer des Banns nicht schächten, auch nicht die Lunge untersuchen. Wenn sie nun drei Tage in dem Bann gewesen,

480 letterscollection02test_0200.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

und doch gehorsam blieben, soll den Judenschaften bekannt gemacht werden, dass niemand ihnen eine Nachtherberge geben durfe. Blieben sie aber dreissig Tage im "kleinen Bann" sollten sie durch das ganze Land in den "grossen Bann" getan werden. (Ausschluss aus der Gemeinde). Hatte jemand das Nachtherbergeverbot übertreten, mussten sie in Gegenwart einiger Zeugen ihre Geschirr und Gefässe reinigen. Dasselbe mussten alle Juden verrichten, die von dem Fleisch gegessen hatten . Diejenigden Hausväter, welche mit den Verbannten "verbunden und den Bann nicht estimieren (beachten) sollten nach der Sachlage gefragt werden (Konst. Buch pag 8). -Den "kleinen Bann" konnten auch die Judenschaftlichen Vorsteher nach eingeholter Erlaubnis des Landrabbiners belegen. -Von der Ausführung des sehr harten Strafmittels des "grossen Bannes" ist nichts bekannt.

<u>Die Heiligkeit des Eides:</u>

Die Heiligkeit des Eides war allen Juden eine ernste Pflicht, denn allen waren die disbezüglichen Stellen aus der Heiligen Schrift und dem späteren Schrifttum genau bekannt wie auch die Mahnung des Talmuds:

> "Schon ein Wort gelte soviel wie ein Eid, und
> "Deine Rede sei ja, ja, Nein, nein".

Unter allen Umständen musste auch ein Eid einem Nichtjuden gegenüber gehalten werden. Dennoch sah sich auch der hessische Gestzgeber veranlasst, über den Eid seiner jüdischen Untertanen Sonderbstimmungen zu verfügen, die sich mehr auf die Form, als auf den Inhalt beziehen. Um unnötiges Schwören zu vermeiden, dürfte

kein Jude in einer Streitsache von mehr als 5Thaler einen Eid schwören. Eine Eidesabnahme musste auf Verlangen in der Synagoge von dem Landrabbiner geschehen, auch dann, wenn in einer Ortschaft kein öffentliches Bethaus vorhanden war. Der jüdische Gegner durfte vor einem auswärtigen Rabbiner nur schwören, wenn er den Ortsrabbiner für befangen hielt- nicht zulassen will"-. Die dadurch entstandenen Mehrkosten musste eine Partei zahlen. Vor der Eidesleistung war eine Warnung vor dem Meineid von dem zuständigen Rabbiner oder dessen Stellvertreter erforderlich.- Wegen des Eides galt in Hessen der gemeinrechtliche Grundsatz, dass der Schwur eines Juden gegen einen Christen unzulässig sei.-Diese Bestimmung wurde in der Praxis dahin gemildert, dass, wenn der Jude über die Wahrheit, der Christ aber nur über Wissen und Glauben schwören konnte, der Eid eines Juden unter diesen Umständen vorgezogen wurde. Als Zeuge gegen einen Christen konnte kein Jude allein zugelassen werden, wäre es auch zu Gunsten eines anderen Christen gewesen. Nur in Verbindung mit anderen Zeugenaussagen konnte das Zeugnis eines Juden von Bedeutung ein. (Dr. Mathias a.O. Nr.125)

Über die Vereidigung und den Eid selbst sind so viele Bestimmungen, dass sie hier nicht geschrieben werden können. Über den Ankauf von Wildhäuten führen die Landesordnungen einen besonderen Eid an vom 15.2.1680 L.O.III S.125. Die Wilddieberei hatte im Lande sehr zugenommen, und Weissgerber wie Juden hatten die Häute für einen ~~sehr~~ geringen Preis gekauft. Deshalb verordnete

die Regierung einen besonderen Eid, der in allen Ortschaften bekannt gegeben wurde, um die Übertreter gehörig zu bestrafen. Noch im 19. Jahrhundert schwuren die Juden an einem Pentateuch (5 Bücher Moses) das an Gerichtsstelle lag. Später wurde dieses durch eine Tafel ersetzt, auf welcher das 3. Gebot geschrieben war. Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fand eine religiöse Eidesverwahrung statt, die an kleineren Gerichten von jüdischen Lehrern des Ortes für eine festgesetzte Gebühr vorgenommen wurde. Die Neuordnung des Gerichtswesens in allen deutschen Staaten hob die Sondervorschriften für den Judeneid auf. Auch die judenschaftlichen Vorsteher mussten jede Trauung der Obrigkeit des Ortes anzeigen. Bei wissentlicher Verschweigung wurden sie des landesherrlichen Schutzes für verlustig erklärt und waren für den Schaden haftbar. Die Erhebung des Abzuggeldes war eine Notwendigkeit, denn die Gesamtjudenschaft hatte bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts viel Schulden., für die alle Steuerzahler dem Staat und Privaten als Darlehnsgeber haftbar waren. Die alten Bestimmungen über das Abzugsgeld wurden am 9.7.1804 erneuert. - Die Neuzeit brachte eine wesentliche Änderung der Steuergesetzgebung. Geblieben ist die Provinzialsteuer aus alter Zeit, sie wird, wie die Gemeindesteuer, nach der vom Finanzamt festgestzten Einkommen- und- Lohnsteuer bestimmt.

Vierter Abschnitt

~~Wohnungsverhältnisse~~

Die Wohnverhältnisse.

Aus den von Nebelthau und anderen Forschern beigebrachten Nachrichten sowie aus den zustandigen Archiven lässt sich nicht urkundlich beweisen, wo ausser in der Judengasse und in deren Nähe vor der Reformation Juden wohnten. Nur von einem Hause wissen wir es. Holtmeier[x] berichtet, dass das 1507 errichtete Haus, Judenbrunnen Nr. 10, Eigentum der Familie Goldschmidt war. Im Keller des Hauses fand man noch vor wenigen Jahren Reste eines Bades. Die von Nebelthau erwähnte Betstube unter dem Dach kann nur eine Laubhütte gewesen sein. Im ersten Quartier der Stadt, Oberste Gasse, besass der Jude Hayum 1605 ein eigenes Haus wie auch Jakob im Quartier 11. 1615 werden hier drei Juden genannt: Hayum, Josef und Herz. Aus den Steuerlisten des Magistrats von 1620 gibt Brunner nach Notizen von Nebelthau mit folgenden Namen die Vermögenssummen an:

1) Hayum 1000 Gulden, 2) Herz 300 Gulden, 3) Josefs Kind 600 Gulden 4) Joel von Marburg 200 Gulden, 5) Liebmann 400 Gulden, 6) Jakob Kantor 800 Gulden. 7) Josef Münzenberg 300 Gulden, ~~Hirz~~

8) Hirz Samson 70 Gulden, 9) Mansbach 100 Gulden Vermögen.

Für jene Zeit recht beträchtliche Steuersummen.

---

x Holtmeyer Bau -und-Kunstdenkmäler Abtlg. Kassel
Hallo: Jüdische Wochenzeitung vom 5.12.1930 mit näheren Angaben über alle neun Genannten.

Nach dem Häuserverzeichnis von 1646 wohnten 16 jüdische Familien in der Obersten Gasse, Mittelgasse und anderen Strassen der Altstadt. In der Zeit von 1646 bis 1671 lebten hier nur drei jüdische Familien. In Ober-und-Niederhessen dagegen von 1652 2556 Personen, in 470 Haushaltungen. Davon waren: 457 Männer, 480 Frauen, 507 Söhne, 671 Töchter, 73 jüdische Knechte (Handlungsgehilfen) und 70 jüdische Mägde; von diesen hatten 88 keinen Schutz. In der Stadt und im Amt Kassel zählte man damals 271 Seelen, in den Ämtern Eschwege Hanfried, Bilstein 510, im Amt Borken 441 und im Amt Rotenburg 399 Juden. Die Namen derselben sind aus diesen in späteren Jahren in den Steuerlisten des Marburger Staatsarchivs genannt; die der Kasseler Juden sind im Archiv der jüdischen Gemeinde in Abschrift niedergelegt. Um 1700 wurden sieben bis zwölf Familien genannt. 1800 waren es 50, 1812 187. Die auffallende Vermehrung lässt sich aus der sehr erleichterten Niederlassungsbedingung aus der französischen Zeit erklären. In Kassel wohnten 924 Juden, von denen 150 Steuer zahlten . 1844 sind 983 Seelen genannt, mit 190 Steuerzahlern. Die Zahl der Kinder in diesen 16 Jahren war von 225 auf 274 gestiegen; die der schulpflichtigen von 110 auf 132. Von 1880 bis 1910 stieg die Seelenzahl von 1756 auf 2675, in Bezug auf die Bevölkerung fiel sie in diesem Zeitraum von 3,1% auf 1,75%, eine Folge der Stadterweiterung.

Welche Häuser der Stadt im 17.Jahrhundert Eigentum von Juden waren, lässt sich aus den Quartierlisten des Stadtarchivs

feststellen. Gewisse gesetzliche Beschränkungen waren ihnen damals beim Erwerb von Feldgütern auferlegt, wie auch bei Gärten und Wiesen. Für jeden Besitzwechsel war die Erlaubnis des Landesherrn erforderlich. Von grösserem Grundbesitz der Familie Godschmidt erfahren wir aus den Jahren 1652 und 1663. 1652 vertauschen Simon Goldschmidt und Gütel, seine Hausfrau, ihren vor dem Ahnabergertor gelegenen Garten mit dem Bürger Matthias Hüser und seiner Frau Gertrud. Sie erhalten dafür eine Wiese in der Unterneustadt, welche Goldschmidt von Johann Heinrich Hund an sich gebracht hatte. (~~Brunn~~ (Brunner Koll. nach Stadt Arch. H. 366.) Aus gleicher Quelle ist uns ein anderer Fall bekannt:

> "Herz Goldschmidt, Schutzverwandter Jude zu Kassel und "beordneter Vorsteher der Judenschaft des Fürstentums "Hessen, bekennt und bezeugt für sich und in Vormund- "schaft seiner Brüder und Geschwister, dass er von " Heinrich Jacob von Dooren, Bürger und Apotheker daselbst, und Anna Elisabeth, seiner Hausfrau, seinen vor dem "Ahnaberger Tor an der Schar in der Möncheberger Schanze "gelegenen Garten, sowie diesen sein Vater Simon Goldschmidt "und nach dessen Absterben er und seine Miterben besessen "habe, für 25o Thaler verkauft habe".

Die Urkunde ist unterschrieben von Herz Goldschmidt , Wolrath Huxholtz, fürstlich hessischer Leibmedikus zu Kassel, und Moses Abraham, Rabbiner in Witzenhausen, als Obervormund der unmündigen Brüder und Schwestern. (19. und 23. 2. 1663).

Bis zum Beginn des 18.Jahrhunderts waren den Juden folgende Strassen freigegeben: Pferde-und-Schweinemarkt, Kastenalsgasse, Untere -und-Obere-Schäfergasse, Untere und mittelste Fuldagasse,

hinder dem Judenbrunnen, Fischgasse, Müllergasse, Judengasse, Fliegengasse, Essiggasse, Knickgasse, Krautgasse, Hollandischestrasse, überhaupt die Gegend des Obersten Hofes..(23. 10.1567).

Als "vornehmste Strasse" waren verboten die am Gouvernementsplatz (Martinsplatz) und die Königsstrasse. Nach der Regierungsverfügung vom 25.4. 1759 wurden wohl vielfach Dispensationen zum Kaufen oder Mieten von Hausern erteilt, oft aber verboten. Am 23. 6.1791 bat Baruch Emanuel um Dispensé, ein Haus in der Dionysius oder Elisabethstrasse zu mieten. Er hatte ein grosses Geschaft, seine Kunden waren Christen und Juden, von auswärts kamen Käufer aus dem Paderbornschen und Kur-Kölnschen zu ihm, er stand in hoher Anlage und war judenschaftlicher Kassierer. Durch ein gutes Geschäftslokal wollte er seinen Kunden Erleichterung verschaffen. Die Kaufmannsgilde erhob aber Widerspruch und bat um Ablehnung, die auch der Landgraf verfügte. Ein gleiches geschah mit Nathan Simon Michel, der einen bedeutenden Handel mit Zitz, Kattun und Ellenwaren führte. Auch er durfte nicht in eine Hauptstrasse ziehen.- Der Hofagnet Moses Abraham konnte mit Erlaubnis des Landgrafen einen vor dem Wesertor gelegenen Garten vom Gärtner Hösler kaufen, nachdem Ärzte die Notwendigkeit bescheinigt hatten.(23.7.1795).- Hofzahnarzt Mombert wollte zur Bequemlichkeit seiner Patienten ein kleines Haus kaufen, seine Kinder sollten darin keinen Handel treiben.

487 letterscollection02test_0207.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Der Landesherr gewährte es ihm am 2. I. 1796.- Der Kaufmann Jsaak Nathan bewohnte mit seiner Frau, 9 Kindern, einem Jnformator und zwei Mägden ein sehr bescheidenes Logis und konnte am 17. 12. 1796 das von Pappenheimsche Haus in der Jacobstrasse als Eigentümer beziehen. Nachdem Hofagent Sussmann Abraham durch ärztliches Attest die Notwendigkeit vom Besitz eines Gartens beglaubigt wurde, konnte er einen solchen vor dem Holländischen Tor erwerben, dort hatten auch Goldschmidts und Feidels Familien in ihren Gärten Erholung gesucht.- Als der Oberhof- und- Kammer-agent Moses Büding das Metzger Hartungsche Haus , Ecke Mittel- und- Hohenthorstrasse kaufen wollte, berief er sich auf seine dem Staat geleistete Dienste, dass er "im teuren Jahre 1771 viel Getreide ins Land ohne den mindesten Vorteil geschafft habe". Seine Wohnung sei ihm gekündigt, und er würde es bei den bevorstehenden grossen Feierlichkeiten (Annahme der Kurwürde" bedauern, keine Gäste aufnehmen und sein Haus nicht schmücken zu können. Da er noch 5o Gulden für eine Stiftung spendete, konnte er am 7.2.1804 Hausbesitzer werden. Es würde zu weit führen, hier noch die Fälle des Guppert Feidel, Koppel Salomon, Jsaak Herz Wallach, Wwe.,Geisel Jesaias Rieberg, zu schildern. Jedes Gesuch wurde dem Stadtgericht und dem Quartierkommissar vorgelegt. Auch in den Landstädten und Dörfern durften Juden ohne besondere Erlaubnis keine Häuser kaufen, welche den Christen gehörten.

488 letterscollection02test_0208.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Den jüdischen Einwohnern Kassel fiel es bis in das erste Viertel des 19.Jahrhundert sehr schwer, offene Läden zu halten; Aus Furcht vor Konkurrenz wurde immer von christlichen Kaufleuten Widerspruch erhoben, Von einer Verkaufsstelle wissen wir urkundlich, aus dem Jahre 1603. Die Stadt gewährte den Juden Verkaufsstellen in dem damals "Zinshaus" genannten Neubau an der Fuldabrücke (dem späteren "Stadtbau") mit der Begründung,dass die Bürgerschaft dort "viel Waren zu einem weit billigeren Preis als bei den hiesigen Kaufleuten bekomme" (Nebelthau Stadtgeschichte).

Die von dem Landgrafen Friedrich errichteten Arkaden fanden keine Mieter. Deshalb verfügte er,

> "Denen Juden, soll mit allen Waren, womit sie handeln "dürfen, und worunter sich auch alte Kleider begriffen "sind, offene Läden zu halten gestattet sein, im Falle "sie von der Kriegs-und-Domänenkammer die Arkaden "pachten und daselbst feilhalten wollen".(22.9.1775).

Die genannte Behörde befahl nun den Juden, die Arkaden gegen einen bestimmten Preis zu übernehmen. Dem Hofagenten Feidel wurde aufgegeben, "bei den Juden die nötige Einrichtung zu treffen". Die Übernahme der Arkaden sollte gegen Zahlung von 100 Thalern für jede Verkaufsstellung erfolgen. Hof-und-Kammeragent Feidel David sollte den Juden bekannt geben, dass die Regierung Bürgermeister und Rat der Stadt bedeutet habe, "den Juden offene Läden halten zu dürfen". Die Läden unter den Arkaden waren an folgende Geschäftsleute verpachtet: Jacob Hirsch ,Heinemann David, Simon Michael, Baruch Emanuel, Beer Hesse-Goldschmidt, Jacob Jtzig, Abraham Jtzig, Abraham Hirsch, Isaak Wallach(1783-1784). Wollte

einer sein Geschäft dort aufgeben oder den Raum einem anderem übergeben, so konnte es nur mit"hochfürstlicher Erlaubnis" geschehen. Eine "vakante Boutique" zu übernehmen, wurde erst am 28. 7. Ruben Hesse Goldschmidt erlaubt, dessen Bruder Beer Hesse Goldschmidt konnte seinen Laden an Markus Levi übergeben.(7 8.1790). Des Vater des bekannten Schriftstellers Salomon Hahndorf konnte am 6.12.1803 gegen Zahlung von 100Thalern an die Kammerkasse anstelle des David Alexander Jeremias (Fiorino) treten, während dieser am 24.8.1805 gegen Zahlung von 175 Thalern ein anderes Lokal beziehen durfte. Dem Kaufmann Jsaak Wallach war es nicht leicht,vom Landgrafen Dispens für sein Geschäftslokal zu erhalten. Durch Attest des Dr.med. Huber wurde ihm bescheinigt,dass "er krank an Augen und Beinen sei und sich nicht erkältem dürfte. Er sei ein alter Mann,habe keine Kinder und Gehilfen". Diese Gründe würdigte die Behörde und Jsaak Wallachs Verkaufsräume wurden anderweitig verpachtet. Auch unter der Regierung des Landgrafen Karl konnten die Juden Grundstücke erwerben und Ackerbau treiben. So berichtet Kopp von einer Zuschrift an den Rentmeister von Bentheim in Gudensberg, dass hochfürstliche Durchlaucht dem dortigen Schutzjuden Jonas Feibel den Ankauf eines Gartens mit der Bedingung gestattete, dass er ihn seinem Sohn hinterlassen ~~zu~~ habe. Landgraf Karl genehmigte dies. Die Neuordnungen von 1793 §33 und 1749 §29 verboten den Juden bei Ankauf von Feldgütern, welche

ihnen in Ermangelung anderer Sicherheiten zwangsweise verschrieben waren, diese selbst zu bestellen. Sie müssen solche einem Christen in Pacht geben, gegen das übliche Pachtgeld. Die Verordnung vom 11. Oktober 1783, eine Folge des Toleranzediktes, liess es bei den bisherigen Bestimmungen.

> "Es seien die Einrichtungen der anderen Länder abzuwarten, umso-
> "mehr, als die bedenklichsten und für die allgemeine Sicherheit
> "gefährlichsten Folgen aller Wahrscheinlichkeit nach. daraus ent-
> "stehen dürften, wenn Pächter, Gesinde, Tagelöhner auf einem Gut
> "aus lauter Juden bestünden, indem alsdann eine Menge Bettel-
> "juden nicht etwa nur aus dem Lande, sondern auch von auswärts
> "her, und mit ihnen gewissen Diebesgesellen von ganzen Banden sich
> "ins Land ziehen würden, ja, das Haupt einer solchen Bande könnte
> "zum Schein einen anderen jüdischen Pächter anstellen und auf
> "diese Weise ein Receptaculum (Zufluchtsort) halten. (Kopp I. S. 16)

Bis ungefähr 1825 durften die Kasseler Juden in der Oberneustadt nicht wohnen. Nur ein Ausnahmefall ist aktenmässig verbürgt: Durch besondere Vergünstigung vom Landgrafen vom 21. November 1721 wurde Judas Levi erlaubt, in der Oberneustadt unter der Jurisdiction des Oberschultheissen Beris sich niederzulassen. Sonst waren die Juden Kassels auf die Wohnungen in der Unterneustadt und in der "Freiheit" X angewiesen. Nach einer Verfügung der Regierung durften die Juden in der Residenz nur Häuser in den "abgelegenen Strassen" kaufen oder mieten. (30.3.1666) Fanden sie in genannten Stadtteilen kein Unterkommen, so waren ihnen die oben bereits erwähnten Strassen freigegeben.

X Die Gegend um die heutige Marktgasse.

kein Unterkommen, so waren ihnen die oben bereits erwähnten Strassen freigegeben.

492 letterscollection02test_0212.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Fünfter Abschnitt :

Der Gottesdienst und das Landrabbinat.

Dem Synagogenwesen und den damit zusammenhängenden Gebieten hat die Hessische Regierung zu allen Zeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Einschlägige Verordnungen finden sich zuerst in Akten aus dem Beginn des siebzehnten Jahrhundert. Eine Bestimmung von 1651 gestattet Zusammenkünfte in Schulen (das heisst Betstuben) zum Zwecke des Betens und des Unterrichts gemäss den religiösen Vorschriften. Es war den Juden fernerhin erlaubt, Rabbiner und Lehrer anzustellen.

"und ihre Jugend nach ihrem Gesetze lehren zu lassen"

Der Gottesdienst musste

"in aller Stille in einem abgelegenen Zimmer eines Juden ohne "Aufsehen und ohne Ärgernis der Christen versehen werden, "auch ohne Getöne und Übermut".

Sie sollten sich auch des öffentlichen Hornblasens und Zeichengebens durch Instrumente(gemeint ist das "Schulenklopfen") vor den Häusern und auf den Strassen enthalten. Das Schofarblasen war nur in den Häusern gestattet, dort sogar auch während des christlichen Gottesdienstes,wenn der zweite Tag des Neujahrfestes auf einen Sonntag fiel. Die Obrigkeit verbot ferner eine "feierliche Prozession" nach der Synagoge" gegen Strafe von einem Gulden "ad pios usus".

Die Einbringung einer neuen Thorarolle in die Synagoge unter feier-

493 letterscollection02test_0213.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

lichem Aufzug und unter Musikbegleitung war gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch "keine Störung" verursacht werden dürfte. (Verfügung vom 16.9.1799) Die Gebetbücher und Bibelausgaben, sowie Erbauungsschriften, die in der Synagoge und im Unterricht benutzt werden sollten, waren der Genehmigung durch die landgräfliche Behörde unterworfen. Über den Gottesdienst in Kassel schreibt der Superintendent Paulus an den Landgrafen Moritz im Anfang von dessen Regierung :

> "Amts- und- Gewissenhalber kann er auf das Gutachten des "Geistlichen Ministerii unangezeigt lassen, dass die Juden, "so eine Zeitlang haufenweise sich in die Festung eingeschlei- "fet, sich selbsten so grosse Lizenz und Freiheit genommen, "dass sie in den Christen Häusern, darinnen sie ihre Herberge "genommen, öffentliche Synagoge auf ihre Sabbathe anstellen "und halten, in Massen in der Marktgasse, welche die vornehms- "te Strasse hier ist".

In Jost Rimers Haus wurde häufig Gottesdienst abgehalten. Hierüber beschwerten sich die Nachbaren. bei der Kirchenbehörde. Sie verlangten, dass der Gottesdienst verboten werde. Zu einem derartigen Befehl wollte der Landgraf sich nicht herbeilassen. Der von ihm erteilte Bescheid enthält den Satz

> "..,dass ich kein Judenhetzer bin und sie im Lande dulde". (Verfügung vom 2o.3.1622.)gez.Moritz L.z.H.)"

Auch mit der Frage des Schofarblasens beschäftigte sich die Regierung. Sie betrachtete diese Kulthandlung als öffentlich, weil die Synagoge an der Strasse gelegen war. Bürgermeister und Rat in Kirchhain beschwerten sich darüber bei der Regierung, und die Regierung ordnete an, das "Hornblasen" zu unterlassen. Die judenschaftlichen Vorsteher legten daraufhin dem Landgrafen eine Eingabe vor, in der sie anführten,

"dass sie die in der Bibel anbefohlene heilige Pflicht
"unbedingt ausführen müssten; auf offener Strasse werde
"nicht geblasen. Das Blasen dauerte kaum eine halbe
"Viertelstunde und es bekämen nur wenige Leute zu hören".

Und nicht nur die Juden in Kirchhain und Frankenberg, sondern überhaupt im Lande, wo Minjan war, konnte mit Erlaubnis des Landgrafen Wilhelm de dato Sababurg, 5.9.1656 Schofar geblasen werden.

Ohne Erlaubnis des Landesherrn durfte kein Bet- und- Lehrhaus errichtet werden. Bei 100Thalern Strafe durften die Juden - "keine neue Schule bauen", wo vormals keine gewesen ist" . auch die fürstlich Rotenburgische Herrschaft , wie die Adligen durften keinen Neubau erlauben. So wurden die Rotenburger 1739 mit 50 Thalern bestraft, als sie eine Synagoge bauten, für welche sie nur die Konzession von der dortigen Herrschaft erhielten und nicht vom Landgrafen in Kassel. Die Kompetenzstreitigkeiten hierüber zogen sich bis 1750 hin.- Ein Jude musste das Bethaus seines Ortes besuchen, nicht das des Nachbarortes;nur,wenn die Synagoge im Heimatorte eingefallen war, konnte er in der Nachbargemeinde beten.- Über einen Stand in der Synagoge konnte wegen einer Schuld Beschlagnahme vom Gericht verfügt werden.Auf dem Lande rief der"Schulenklopfer" zum Gottesdienst, wenn er nicht durch Krankheit oder Notfall verhindert war, Er musste drei Kreuzer Strafe zahlen,- halb in den Gotteskasten und halb dem Landesherrn, wenn er fernblieb.-Die Verwaltung der Judenschulen war der Konsistorialgerichtsbarkeit unterworfen ; diese setzte auch die Strafen für etwaige Exzesse fest.-In Oberhessen wurden

Ausschreitungen als Polizeisache behandelt; die Entscheidung erfolgte durch das Gericht.- In der Herrschaft Rotenburg musste bei vorkommenden Händeln der Rabbiner zur Gerichtsverhandlung zugezogen werden.-Der Schulmeister- "Rebbe"- war auch gleichzeitig Schächter, dessen Eignung der Rabbiner zu prüfen hatte, Dieser Beamte erhielt statt des Schutzbriefes einen Toleranzschein; bevor dieser ausgestellt wurde, musste der Regierung über Herkunft, Lebenswandel, Ruf und Geschicklichkeit berichtet, sowie die Notwendigkeit nachgewiesen werden. Bei 20 Thalern Strafe und Konfiskation der Waren war dem Schächter der Handel verboten. Das Heiraten war den Schulmeistern "bis auf anderweitige Verfügung" gestattet.

(Über die Kasseler Synagoge schrieb Dr. Rudolf Hallo ausführlich im B.I. der Gemeindegeschichte. Auch ist von L.Horwitz 1907 eine Schrift "Die Kasseler Synagoge und ihre Erbauer" erschienen.

Von den Bet - und - Lehrhäusern der Provinz sei einiges erwähnt. In Marburg wird eine "Schule" in einer Urkunde vom 15.März 1317 genannt. Die Scolae judaeorum wird dort ferner in einer Stiftungsurkunde 1733 bedacht, die vom Ritter Werner Döring und dessen Gattin Mekla ausgestellt ist.(näheres in Festschrift zur Einweihung der Synagoge Marburg 1897). Verfasser Dr. Leo Munk. Die Verfolgung z.Zt. des schwarzen Todes bewirkten die Auflösung vieler Gemeinden und Siedlungen . Über die 1452 zerstörte Judenschule in Marburg erfahren wir aus genannter Quelle, dass der Baumeister der Pfarrkirche die Steine des abgebrochenen Gotteshauses zum Bau einer

Mauer verwandte, welche um den St.Kilians-Kirchhof aufgeführt wurde. 17o2 erteilte Dietrich Hermann v. Bischhausen den Juden von Hebenshausen gegen eine jährliche Abgabe von zwei Thalern die Erlaubnis zur Erbauung einer Schule. Am 8.Mai 1755 wurde der Bau einer Schule in Bebra gestattet. Hierfür waren jährlich 5 Thaler zu entrichten.Um diese Zeit erfolgte die Trennung von der Rotenburger Gemeinde. In Wolfhagen hatten die dortigen Juden im Hause des Moses Heimann eine Stube als Andachtsstätte. Da das Haus des Bürgers Rasch Schulden halber verkauft wurde, erwarben es die Juden mit behördlicher Erlaubnis als Meistbietende.(✗ 7.12.177o). Der Neubau erfolgte sofort. In Melsungen beteten die Juden gemeinsam bei Seligmann Hammerschlag. Der Posthalter Hüter verkaufte ihnen am 21 12. 1798. ein

> "ein Haus an der Mauer zur Errichtung einer Synagoge und "Schule,wofür noch Benjamin Moses seine Scheuer schenkte".

Die Gemeinde Reichensachsen bestand 18o3 aus zwölf Familien mit 47 Köpfen;ihre Gebetsstätte war zunächst in einer Mietwohnung. Das Konsistorium sprach sich gegen einen Neubau aus, wie auch der Herr Von Boyneburg. Da der Amtmann Wilkens zu Bischhausen die Notwendigkeit für den Bau einer Schule erklärte, erfolgte die landgräfliche Bewilligung am 13.12.18o3.-Die Treysner Juden hatten ihre Andachtsstätte bei Sussmann Höxter. Da Abraham Isaak Meyer reich und kinderlos war, errichtete er mit kurfürstlicher Bewilligung auf eigene Kosten eine Synagoge "zu dauerndem Andenken". Der Amtmann Schanz, Metropolitan Wick und Bürgermeister May

unterstützten den Spender in seinem Vorhaben

"da dadurch der christliche Gottesdienst nicht gestört wurde". In der Mitte des 18.Jahrhundert war der Gesundbrunnen bei Hofgeismar von vielen Juden besucht.Der Gottesdienst im Ort fand in einen grösseren Zimmer statt, und den Betenden schien der Aufenthalt in dem überfüllten Raum gesundheitsschädigend. Die damals grössere und wohlhabende Gemeinde entschloss sich aber 1754 zu einem Neubau, um den zahlreichen jüdischen Kurgästen eine würdige Betstätte zur Verfügung stellen zu können.

Das Landrabbinat in seiner Entwicklung bis 1772:

Die Geschichte des Landrabbinats im ehemaligen Hessen steht im engen Zusammenhange mit Synagogen und Schulen. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hatte Landgraf Moritz für seine Länder die Anstellung eines Rabbi "ernstlich befohlen". Durch die Kriegsunruhen konnte der berufene Rabbi, dessen Name uns bisher nicht bekannt ist, keine bleibende Stätte im Lande finden. "Man konnte ihn auch nicht nach Gebühr salarieren".Der Landgraf wollte durch die Berufung eines Rabbis einen Zustand beenden, der nicht nur für die Judenschaft,sondern. wegen der Überleitung der Gebühren nach dem "Ausland"-auch für die Staatskasse höchst verderblich war. Der Rabbi war nicht nur religiöser Führer der Juden,sondern auch ihr Richter bei den unter ihnen vorkommenden ~~XXXXXXXXXX~~ Streitsachen. Er entschied also in Ceremonial - und- Personal-Sachen und besass auch Strafgewalt sowie Beamtenbefugnis gegen die Widerspenstigen.- Nach einer vielfach angezweifelten Quelle

hatte der Judenmeister Heller 1416 in Erfurt die Gerichtsbarkeit über die hessischen Juden. Sicher war sie in späteren Jahren den Rabbiner in Fulda und zuletzt dem in Friedberg übertragen, was schon früher erwähnt wurde. Diesen Zustand hielten die Landesvorsteher nach dem Eintritt ruhiger Zeiten für unhaltbar. Sie stellten dem Landgrafen vor,

> "Fürstliche Gnaden möchten einen eigenen Rabbi im Fürstentum "bestellen, dass derselbe von ihrer Fürstlichen Gnaden "konfirmiert und bestätigt werde".

Der Bitte war die Bestellung des Rabbi Samuel aus Hildesheim zum Rabbiner des Bistums Halberstadt durch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg beigefügt, um der Regierung ein Beispiel für die Anstellung zu geben. Schon am 13. Juni 1655 verfügte Landgraf Wilhelm

> "er sei in Gnaden zufrieden, dass Supplikanten sich um "einen tüchtigen Rabbiner bewerben und dessen Bestäti- "gung von ihm gewärtigen, damit auch Unser Interesse "dabei versehen und zur Schmälerung Unserer hohen Regalien "wie jüdischer Juris Dictionalien nicht ausser Landes "und vor fremde Richter gezogen werden möge"

Die Vorsteher des Fürstentums Hessen berichteten schon am 17. Juli 1656,

> "sie waren bis dahin bemüht, einen zu diesem Amt tüchtigen "Mann auszuforschen und haben erfahren, dass zu Hamburg sich "einer aufhalte, welcher dieses Amt in der Wallachei mit "Ruhm verwaltet habe. Da dieser Mann bereits "andere Berufung habe, haben sie ihn sich gesichert".

Der neue Rabbi sollte seinen Sitz in Witzenhausen haben,

> "damit er in der Mitte des Fürstentums wohne, allen gleich "nah und weit sei, auch weil es daselbst wohl ein ordentliches "Logiment gebe und es daselbst still sei".

Der Landgraf bestätigte die Wahl und den Ort in Ziegenhain am 4. August 1656. Aus den Akten ist der Name des bestätigten Landrabbiner rabbiners nicht zu ersehen. Derselbe muss nicht lange im Amt gewesen sein, denn schon am 1.Juli 1658 bitten die Vorsteher der Judenschaft die Landgräfin Hedwig Sofia um die Konzession eines Rabbiners,

> "dass derselbe unter anderem in specie in Civil - und - "Schuldsachen zwischen ihnen zu sprechen und Recht zu " geben ermöglicht sei, gleich anderen Rabbinen im Römischen " Reich".

Wenngleich anzunehmen ist, dass die Bitte der Vorsteher erfüllt wurde, sind uns die Namen der amtierenden Rabbinen aus der Schutzliste nicht bekannt. Für längere oder kürzere Zeit wurden wohl Interimsrabbiner berufen. Dieser Zustand dauerte zwei Jahrzehnte und wurde auch seitens der Regierung als unhaltbar angesehen. Diese forderte daher die Judenschaft in Hessen 1686 auf, binnen sechs Wochen einen Rabbiner anzunehmen, Und am 23.August 1686 wurde Wolf Alexander Traube zum geistlichen Führer bestätigt. Er amtierte 2o Jahre im Lande, welches er 17o7 verliess, um sich in Frankfurt a. M. ganz dem Thorastudium zu widmen. Traubes Nachfolger war Philipp Jonas, der von 17o7 bis 1714 im Lande blieb. Während seiner Zeit müssen viel Streitigkeiten vorgefallen sein, die eine ruhige Amtsführung nicht zuliessen. Deshalb griff die Regierung ein. Der Landgraf will nach einer Verfügung vom 14. Oktober 1714 erst einen neuen Rabbiner bestätigen,

> "wenn diese zwischen der Judenschaft wegen des ausgetre- "nen Rabbiners und dessen Konsorten ausgebrochenen "Streitigkeiten ausgemacht sind. Bis dahin muss die "Sache ausgesetzt werden".

Inzwischen vertrat Julius Kahler aus Deutz x auf Veranlassung und Rechnung des Obervorstehers Bendix Goldschmidt -des Jüngeren- das Amt eines Unterrabbiners, der auch als Vertreter Streitigkeiten schlichten durfte. (Verfüg. 24. I. 1716)Das Eingreifen der Regierung, das bezweckte, geordnete Verhältnisse herbeizuführen, zeitigte den Erfolg, dass man noch in demselben Jahre auf dem Landtag mit der Wahl eines Rabbiners sich beschäftigte. Für die Wahl hatte die Regierung Bestimmungen erlassen, welche auch für die Folgezeit gilti, blieben; Die Wahl erfolgte durch gewählte Wahlmänner, unter Leitung eines landesherrlichen Kommissars; als solcher fungierte am Montag,den 20.Juli Geheimrat Dr. Kopp mit 17 uns bekannten Wahlmännern aus allen Teilen des Landes. Als Kandidaten werden bekannte Rabbiner aus damaliger Zeit genannt. Die meisten Stimmen fielen auf Feist von Kremmnau in Mähren, der sich stets Veit Singer schrieb. Die Bestätigung des Landgrafen datiert vom 31.Juli 1716- Wohl 40 Jahre amtierte xx Veit Singer als Landrabbiner, oft unter grossen Schwierigkeiten. Ihm verdankte man die Förderung und Befestigung des religiösen Lebens.im Lande durch die von ihm in Witzenhausen errichtete Lehranstalt für Thora-Wissenschaft (Jeschiva), welche durch die hessische Gesamtjudenschaft erhalten wurde. Veit Singer war von 1716 bis 1754 Landrabbiner. Durch seinen Sohn Juda "Witzenhausen", der nach Berlin zog und Schwiegersohn der Dorothea Veit

---

xÜber ihn hat M.Kayserling i n der Allg. Zeitung des Judentums 1884,S.54 geschrieben.
xx Vorfahren der Familie Veit und Veit Simon in Berlin. Sein

Enkel heiratete Dorothea Mendelssohn.

wurde, trat er zur Familie Moses Mendelsohn in verwandtschaftliche Beziehungen. Sein Amtsnachfolger war Hirsch Naftali Kirchheim, 1754- 1779, der vordem Rabbiner für Oberhessen mit dem Sitz in Marburg war. Er war der erste Landrabbiner, der seinen Amtssitz in Kassel hatte und hier starb.

Als Wohnsitz des Landrabbiners war anfangs aus oben angeführten Gründen Witzenhausen bestimmt. Jedoch machten sich schon im ersten Viertel des 18.Jahrhunderts Stimmen für die Verlegung des Rabbinats nach Kassel geltend. Die Rabbiner kamen aus grösseren Gemeinden und fanden in Witzenhausen nicht genügend geistige Anregung für ihren Beruf. Am 16. Juli 1725 erlaubte der Landgraf dem Landrabbiner Veit Singer in Bettenhausen zu wohnen,

"wenn die Judenschaft ihm dort freie Wohnung gibt".

Dazu wollte diese sich aber nicht verstehen. Die Gründe für die Verlegung des Amtssitzes nach Kassel wurden am 12.4.1760 wie folgt,dargelegt:

"1. In allen anderen Orten wohne der Landrabbiner in der "Landeshauptstadt,

"2.Die Prozessachen und Regierungsmandate erleiden durch "den entfernten Wohnort eine Verzögerung.

"3. der Judeninformator Rabbi Alexander ziehe von hier fort; "diese Stelle könne durch niemand besser als durch den "Landrabbiner ersetzt werden.

"4. Durch das Herumziehen entstehe nicht allein grosser "Schaden, sondern die Judenschaft müsse durch das Reisen "des Landrabbiners zu den vier Kasseler Märkten grösseren "Aufwand anwenden;auch sei die Residenzstadt der Sitz aller "Landescollegia, mit dem der Rabbiner amtlich verkehre.

anwenden

collegia

die angeführten Gründe fanden bei dem Landesherrn keine
"Beachtung, denn er entschied am 6.Oktober 1760
"dass es bei der bisherigen Verfassung gelassen und
"und der Rabbiner in Witzenhausen wohnen solle"

Als statistisches Kuriosum sei nicht unerwähnt, dass Witzenhausen in der sog.Rotenburger Quart, also ausserhalb des unmittelbarkt landesherrlichen Territoriums, lag! (~~Notiz von Dr.Rudolf Hallo~~).

Vom 9.Mai bis 5. November 1761 durfte der Landrabbiner Hirsch Naftali der Kriegsunruhen wegen in Kassel sich aufhalten. Die judenschaftlichen Vorsteher wiederholten anfangs 1763 die Bitte um ständigen Aufenthalt des Landrabbiners in Kassel. Durch fürstliche Resolution vom 22. Februar 1763 sollte die Übersiedlung gestattet werden, wenn die Judenschaft 4000 Thaler zum Waisen- und Findelhaus erlegen wollte. Hierzu war sie nicht bereit. Infolge Befürwortung der Regierung,

"damit der Landrabbiner hier einen guten Advokaten
"befragen kann, und weil in den hiesigen Ämtern mehr
"Juden wohnen als in dem dortigen Witzenhausenser Bezirk",

erteilte der Landgraf Friedrich am 17.März 1772 die Erlaubnis Kassel als Wohnort zuzulassen. Von da ab ist in Kassel das Landrabbineramt. Hierzu kam noch ein äusserer Grund. 1772 hatte Kassel mit der Niederlegung der Festungswerke den Charakter als befestigter Platz verloren. Das ist gewiss nicht ohne Einfluss auf die Übersiedlungsfrage geblieben. Mit der Übersiedlung Uhlf Kirchheims nach Kassel beginnt eine neue Entwicklung in der Stelle des Landrabbiners. Zu der Stellung und dem Wirkungskreis des Landrabbiners sei hier noch mitgeteilt:

Im Siwan 5464 = 1704 wurde festgesetzt:

> "wenn der Rabbiner seines Alters wegen die Kasseler Märkte "nicht mehr besuchen kann, um dort zu urteilen, dürfen ihn "vertreten: Rabbi Liebmann aus Ziegenhain, Rabbi Susemann "aus Rotenhensachsen und Rabbi Feidel aus Wanfried".

Dies waren mit richterlichen Befugnissen ausgestattet. Von ihren Sporteln erhielt der Landrabbiner die Hälfte..

Über die Gerichtsbefugnisse des Lanrabbiners erfahren wir folgendes" Bis zum Beginne des 19.Jahrhunderts stand dem Landrabbiner die Gerichtsbarkeit zu. Das Gesetz der Thora, das jedem anderen Recht mindestens gleichberechtigt war, war die Norm. Selbstverständlich war die Gerichtsbarkeit nur eine beschränkte:

> "zwischen den Juden, auch wenn ausländische Kläger sind, "zu richten und zu schlichten, nach ihren mosaischen Gesetze".

Gehorsam und Zwangsmittel war dem hessischen Landrabbiner gleich anderen Rabbinern zugestanden, auch in Civil- und- Schuldsachen, selbst in Injuriensachen der Juden gegen Juden, besonders aber in Zeremoniensachen, teilweise auch in Ehesachen. Der Landesherr konnte diese Gerichtsbarkeit ändern. Was der christlichen Obrigkeit zu richten gebührte, durfte der Rabbiner

> "nicht vor sich ziehen"

vielmehr hatte er jeden Fall

> " ohne alle Gefährde und unerfordert von ihm selbst aus eig- "ner Bewegung"

der Obrigkeit anzuzeigen. In der Anzeige solcher Fälle durfte er keinen Juden behindern, noch in den Bann tun,

"sondern jedesmal denselben an gewöhnlichen Ort und vor verordne-
"ten Richter verweisen, überhaupt keinen Stücken, welches
"der Obrigkeit abhängig ist, in geringsten sich anmassen".

Mithin durfte auch der Landrabbiner keinem Juden allgemein verbie-
ten, beim Rat gegen einen anderen Juden zu klagen. Er hatte überhaupt kein Recht, Prozesse beim landgräflichen Amt aus Zuständigkeitsgründen zu hintertreiben. Konnten die Parteien beim Rabbiner nicht persönlich erscheinen, so war ihnen die Vertretung durch einen Bevollmächtigten erlaubt. Jeder Schaden, den der Rabbiner durch die Justizverwaltung erlitt, wurde ihm durch die Judenschaft ersetzt, wenn der Prozess vor das Amt, und nicht zu ihm gebracht wurde.[x] Bei Strafe der Amtsenthebung und sonstiger empfindlicher Ahndung sollte der Landrabbiner unparteilich verfahren und dahin sehen,

"dass Jedermann in Zeremoniensachen, auch wenn den ihm
"beigegebenen Personen unparteiisches Recht widerfahre,
"dass das Recht nicht gebeugt, noch dabei weder aus Freund-
"schaft, Feindschaft, Gewinnst, Geschäft, Gift oder Gabe
"jemand durch die Finger gesehen würde, auch solches ohne
"Abbruch der Regalien des hohen Landesherrn und der Gerichts-
"barkeit" (L.O.S. S. 637)-

Die christlichen Obrigkeiten mussten auf Verlangen des Landrabbiners oder seines Vertreters die Vollstreckung eines gefällten Urteils unweigerlich vollziehen.-Der Landrabbiner war verpflichtet, dem Landesherrn, dem Ministerium, den Behörden und

"wer ihm sonst zu befehlen hat, schuldigen Respekt,
"Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen". -

Über das religiöse Leben stand dem Landrabbiner unbeschränkte Autorität zu, und die Regierung stellte sich stets bei den Ent-

---

x Mittich C.F. : Handbuch der Landesverfassung. VI S. 285
Mittich C.F. Handbuch der Landesverfassung VI S. 285.

scheidungen auf seine Seite. In mehreren Gemeinden hatte im 18. Jahrhundert das Tanzen an den Festtagen überhand genommen. Um dem damit verbundenen Unzehörigkeiten zu stehern, erliess der Landrabbiner Josef Michel Kugelmann Verbote, durch welche die Juden in ihrer persönlichen Freiheit sich beschränkt fühlten und beim Landgrafen Beschwerde erhoben, die abgewiesen wurde. (11.9.1780). Dagegen wurde Landrabbiner L.R. Joseph Hess von der Regierung belehrt, sich keine Autorität über Christen anzumassen, als er den Juden von Rabeldshausen aus rituellen Gründen verbot, bei einen christlichen Bäcker das Brotz zu backen, In " Konstitutenbuch" Pag. 3.5.9. wird mit Bezug auf die unbedingte Befolgung der Entscheidungen des Rabbiners gesagt:

> "welcher gegen des Rabbiners oder Rechtsprechers Bescheid
> "opponieren und nicht nach leben wird, so hat der Rabbiner
> ""die Macht, Übertreter durch das Zwangsmittel des
> " "kleinen Bannes" zu strafen, sodass denselben nicht geschächtet und auch derselbe nicht unter denen Nötigen
> " lo Leuten zum Gebet gebraucht wird, sowie dieses in der
> "Judenschaft zu publizieren".-

Von jeder verhängten Strafe floss den Landesherrrn die Hälfte zu.-

Über die Landrabbiner- Beisitzer- verordnete die Judenschaft folgendes:

> "In Sachen von 4o Thalern sollte jede Partei nur einen
> "Inländer wählen. Ein Ausländer durfte nur in Sachen
> " "von grosser Wichtigkeit" zugezogen werden.

Diese wurden nach dem Ermessen der Vorsteher auf den Kasseler Märkten bestimmt. So amtierten wiederholt Männer aus Hannover und Hamburg

als Schiedsrichter unter dem Vorsitz des hessischen Rabbiners und in Injuriensachen schlichtete der Landrabbiner.; jede Partei konnte einen Vorsteher als Schiedsrichter wählen, er durfte aber nicht mit den Rechtssuchenden verwandt sein. (Konstitutenbuch V, pag.8). Beim Verhängen einer Strafe über zwei Gulden musste ein Vorsteher zustimmen. (C,B.pag.3).

Für die Tätigkeit des Landrabbiners waren die Gebühren auf den Landtagen festgesetzt; sie sind im „Konstitutenbuch" niedergelegt. Ausser freier Wohnung erhielt er einen festen Gehalt. Dieses betrug im 18.Jahrhundert 100 bis 200 Thaler jährlich, am Anfang des 19. Jahrhunderts 250 Thaler. Für das Laubhüttenfest musste ihm die Judenschaft den Paradiesapfel liefern. Ihm standen ferner die landesherrlich bestätigten Sporteln bei Schliessung einer Ehe zu. Die Sporteln waren nach der Höhe der Mitgift allgemein abgestuft. Gebühren waren auch unter anderem für Erteilung der Schächterlaubnis zu zahlen. Desgleichen war die Verleihung von Titeln gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren war von der Bedeutung des Titels abhängig. Beispielsweise waren für die Zuerkennung des Rabbi (Chower)-Titels vier - bis 6 - Thaler, des Morenu (Gelehrten-) Titels 12 - bis 16- Thaler zu bezahlen. Für die Predigt bei den Versammlungstagen waren 6 Thaler, bei Dienstreisen für den Rabbiner und seinen Pedell(Sekretär) 5 Thaler, ebenso für den Besuch des Kasseler Marktes zur Rechtsprechung 5 Thaler zu vergüten. Hierzu kamen noch verauslagte Diäten. Regierungsverfügungen setzten auch die Gerichts-und-

Schreibgebühren festgesetzt. In der Judenordnung von 11. I. 1749 wird bemerkt:,

> "Der Rabbiner solle die streitenden Teile mit "Sporteln nicht übernehmen".

Über die Tätigkeit des Landrabbiners als Obervormund spricht das Konstitutenbuch pag. 6.3.12.

> " Wenn jemand aus der Judenschaft mit dem Tode abgehen "" sollte und unerzogene Waisen hinterlasst, muss der " Rabbiner dahin reisen und Vormünder bestellen, mit " den Waisen ihre Sachen von Klein bis Gross in Ordnung bringen, wie auch alles, was die Verlassenschaft " betrifft, zwischen ihnen zu sprechen".

Für seine Bemühungen und Versäumnisse waren Entschädigungssätze festgesetzt: beispielsweise bei einem Nachlass bis zu 500 Thalern - 5 Thaler; bis 2000 Thaler ein rheinischen ~~Thaler~~ ~~von~~ Gulden von je 100 Thalern. Hierzu kamen noch die Reisekosten, /

> " es möge sein, an welchen Orte es wolle, es möge von "Rabbi weit abgelegen sein, oder nahe.

Hinterliess jemand keine Waisen, so stand es den Erben frei, den Rabbiner herbeizuholen oder nicht. Bei seiner Abwesenheit mussten in diesem Falle ~~auch~~ ~~Auch~~ die festgesetzten Kosten bezahlt werden.

Sechster Abschnitt x

Die Judenlandtage.

Landgraf Moritz liess eine Einrichtung in Hessen erstehen, deren Wirkung noch in vielen Einzelheiten bis in die Gegenwart hinein, wenn auch in veränderter Form erhalten geblieben ist. Es waren dies die "Hessen - Kassel'schen - Juden-Versammlungstage", vielfach "Judenlandtage" genannt. Sogenannte Judenlandtage wurden in jener Zeit und in anderen deutschen Gebieten abgehalten, z.B. in Hessen-Darmstadt, im Hochstift Paderborn, im Fuldaischen und im Kur-Mainzischen Territorium, ~~und~~ 1688 auch im Kurfürstentum Brandenburg. Diese waren aber von den Hessen-Kassel'schen Landtagen nach Art und Zweck durchaus verschieden. Auf jenen beriet man die Aufbringung von Geldmitteln zur Abwendung drohender Gefahren und die Allgemeinheit berührenden Glaubensangelegenheiten. Die Landtage in Hessen hatten eine andere Ursachen und einen anderen Zweck. Sie waren eine staatliche Einrichtung für die Juden, deren Verwaltung dort beraten wurde, wie auch Gegenstände des religiösen Lebens dort angeregt und gefördert werden sollten. Hierfür war der Weg schon lange geebnet. "Von altersher ist der Brauch" heisst es in einer verbürgten Nachricht. Es lässt sich wohl annehmen, dass auch eine Versammlung der Delegierten der Hess. Judenschaften unter

---

x Gatzert "De Judaeorum etc." Giessen 1771, Kopp a.Fr. Bruchstücke, Teil II, Kassel 1801, Munk, Judenlandtage, Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Marburg 1896, Horwitz L. Judenlandtage in Kurhessen "Im deutschen Reich 1908 Nr.9".

Landgraf Philipp stattfand, als er 1524 das bekannte "Ausschreiben" an alle Beamten ergehen liess".

Der älteste bisher bekannte Versammlungstag nahm am 26. April 1563 in Kassel seinen Anfang, und solche Tagungen fanden in Abständen bis 1806 statt. Der erste Versammlungstag musste dem Landgrafen Moritz die Kriegsbeitragsgelder der Juden zur Fortsetzung des Krieges ~~in schwerer Zeit~~ bewilligen. Die hohen Summen, die auf sämtliche in den hessischen Landen wohnenden Juden verteilt waren, legte der judenschaftliche Obervorsteher Benedikt Goldschmidt vor. Die genauen Summen, wie die einzelnen Verteilungen, sind uns bis auf die Gegenwart im Staatsarchiv erhalten.— Es haben in Borken, Kassel und Fritzlar je zwei, in Grebenstein drei, in Melsungen zwölf, in Gudensberg vier, in Spangenberg 1 zwölf Tagungen stattgefunden. Die Versammlungen wurden durch die Regierung einberufen. Der Beamte, der die Aufforderung zur Teilnahme den Teilnehmern ankündigte, hatte darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Landtagskommissar zu übergeben. Einberufung durch die Juden selbst war streng verboten.

"Wegen einseitig gehaltenen Konvents zu Melsungen "am 30.März 1723"

wurden bestraft: Landrabbiner Veit Singer mit 300 Gulden, die Vorsteher und "Konsorten", die das Ausschreiben veranlassten und unterschrieben hatten, je mit 200 Gulden und jeder Teilnehmer mit 30 Gulden.- Die Versammlung wurde von zwei landesherrlichen

Kommissaren geleitet, welche für ihre Bemühungen eine besondere Entschädigung und Tagegelder erhielten. In der Landtagsrechnung von 1734 sind für den Leiter, Kriegsrat Ihlder, 17 Gulden und 4 Albus und 44 Thaler Kommissionsgebühren verzeichnet, sein Schreiber Kersting erhielt 15 Thaler, und der Bürgermeister zu Spangenberg für Wohnung und Bekostigung 47 Thaler, 20 Albus und 4 Heller. Natürlich wurden auch die Boten für ihren Aufenthalt und für Überbringen der täglichen Berichte an die Oberrentkammer nach Kassel angemessen entschädigt. Auch der Landrabbiner musste auf Befehl des Landgrafen anwesend sein.

> "weil er von vielen Juden allein die rechte "Wissenschaft besitzt".

Ihm lag die Verpflichtung der neu eintretenden Vorsteher und Schätzer ob. Seine Diäten waren nach einer Rechnung von 1733 - 13 Thaler, 18 Albus- dazu 8 Thaler Honorar für die Predigt. Die Verhandlungen wurden vom Kommissar auf dem Rathaus durch nachstehende Ansprache eröffnet:

> "Sämtliche Juden sollen still, bescheiden und friedlich "sich betragen, jedesmal so lange die Versammlung dau- "ert, an dem Orte und zu der Zeit, wie und wann es "ihnen von den Kommissaren befohlen wird, sich unge- "säumt einfinden, keinen ungeziemenden Eifer im Reden "zeigen, auch keinen Anderen ins Wort fallen, viel weniger "Jemanden beleidigen bei harter Geld-oder -Leibesstrafe, "überhaupt alles, was ihnen die Kommissare, kraft der "Instruktion ausdeuten, gehorsamst nachleben, insonder- "heit jeder Jude seinen Originalschutzbrief oder Toleranz- "schein mit einem Atteste des ihm vorgesetzten Justiz- "beamten oder Reservatskommissarius (Beamten aus der "Rotenburger Quart) über die gezahlten Abgaben vorzeigen"

Auf der Tagung konnten die Juden auch Beschwerden gegen das Landrabbiner, die Vorsteher, Schätzer und Gelderheber vorbringen.

Die Klagen mussten mit Beifügung der Beweise schriftlich eingereicht werden,

"damit solche gründlich untersucht und alles Ungebühr-
"liche desto schneller abgestellt werden könne.".

Die Kommissare hatten alles zu beachten, was zum landesherrlichen und judenschaftlichen Nutzen gereichen konnte. Über alle Vorkommnisse musste dem Landesherrn täglich berichtet werden. Die Kosten der Landtage hatten die Juden selbst zu tragen; sie stellten sich auf 500 bis 600 Thaler. Der Landtag zu Melsungen 1736 verursachte eine Ausgabe von 405 Thaler 12 Albus, 4 Heller. Über jede Kleinigkeit wurde genau Rechnung abgelegt. Es fehlen darin nicht die Angaben für Brott, Kaffee, wie für Branntwein für die Boten. Zur Tagung musste jeder mit Schutz-und-Toleranzschein versehene Jude schon abends vorher erscheinen, auch die Witwen und die unter dem Adel wohnenden, ohne Unterschied und Ausnahme. Selbst die Armen standen unter dem gleichen Zwang. Befreit waren die in den abgesonderten Gebieten, Katzenelbogen, Schwarzenfels, Brandenstein, Alten-Gronau, Sinngrund und Grüningen sesshaften Juden. Durch Deputierte konnten die Juden aus der Grafschaft Schaumburg, den Ämtern Uchte und Freudenberg vertreten werden; sie waren vom Hauptlande zu weit entfernt.- Wer ohne gerichtliche Bescheinigungen oder der "unvermeidlichen erheblichen Hindernisse" halber nicht erscheinen konnte, musste dieses zeitig dem Kommissar schriftlich melden. Die Unterlassung wurde mit 5 bis 50 Gulden bestraft. Bei Erteilung der Entschuldigungszeugnisse sollten die Beamten "nicht zu willfährig sein" dagegen bei stichhaltigen

Gründen das Ausbleiben unentgeltlich bescheinigen.- Bei der Einberufung nahm man auf die Feste 'und andere, ihren Handel umgehenden Hauptgeschäfte, wie die Kassel'sche Messe', Rücksicht. Den Bürgermeistern des Tagungsortes wurde von der Regierung aufgegeben, für die nötigen Quartiere, Brot, Fleisch, Bier und sonstige Bedürfnisse zu sorgen.- Die Einberufung zur Tagung erfolgte von der Oberrentkammer in sorgfältigster Weise, so dass Irrtümer ausgeschlossen waren. An Arbeitsstoff fehlte es keines ers bei der Tagung, denn der sehr umständliche Apparat zur Wahl der Landes - und - Klassenvorsteher , Schätzer, Hauptrechnungsführer, Rechnungsführer für die Talmud-Thorakasse und für d jeruselemsgelder' erforderte viel Zeit und Mühe, nicht minder die Festsetzung des Etats. Dieser betrug 1711 bis 1714 7834 Thaler, 1o Albus, 5/2 Heller in Einnahme und 7169 Thaler, 13 Albus, 33/1o Heller in Ausgabe. Der Landtag 5041(1700) beschäftigte sich mit der Verwaltung der Mündelgelder, Massregeln gegen den Kleiderluxus, Verbot des Kartenspiels, Talmud-Thora-Kasse, Sorge für Waisen, Freitische für Bachurim(Thora-Studenten) Hergang bei Hochzeiten und Beschneidungsfeiern. u.dergl. mehr. Die vielen Anordnungen sind im Konstitutenbuch niedergelegt.x

Während der Versammlungen durfte kein Jude ohne Erlaubnis des Kommissars den Ort bei Vermeidung harter Strafe verlassen. Wer sich "erheblicher Ursachen" wegen für kurze Zeit entfernen musste,

---

x Das Kostitutnebuch befindet sich als Eigentum des Kasseler Vorsteheramtes in der Landesbilbliothek Kassel.- Beschrieben ist es von Dr.Leo Munk in der Festschrift zum 7o.Geburtstag Israel.Hildesheimer (s. Auszüge sind in der Marburger Festschrift von Dr. M. enthalten.

erhielt einen Erlaubnisschein, den er bei der Wiederkehr persönlich auszuhändigen hatte. Das 19. Jahrhundert hat die Einrichtungen weitgehend verändert. Auch die Judenlandtage sind abgeschafft worden Die latzte Tagung fand 1806 in Feitzlar statt. Es darf gesagt werden dass die Landtage als Versammlungsorgane von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sind, so erheblich auch die Belastungen sind, die für einzelne Juden damit verbunden waren. Sie dienten dem Wohl des Ganzen.

514 letterscollection02test_0234.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Siebenter Abschnitt:

Die Friedhöfe.

Der Friedhof, auch Bethâolam,("ewiges Haus")"Bethhachajim", "Haus des Lebens", auch der "gute Ort" genannt, war oft das einzige Grundeigentum, das die Juden erwerben konnten, Der Erwerb war auch auch vielfach in Erbpacht geschehen. Der Friedhof in Jestadt, auf welchem die Juden von Eschwege bis 1850 ihre Toten begruben, ist erst seit der Nachkriegszeit unbestrittenes Eigentum der dortigen Gemeinde geworden. Es bedurfte hierzu einer gütlichen Einigung mit den Herren von Eschwege als Rechtsnachfolger der Herren von Boyneburg, die ehemals das Friedhofgelände besassen. So war es auch in Haarhausen und anderen Orten . Es bestanden und bestehen in Kassel vier Friedhöfe 1.)der Friedhof beim Ahneberger Kloster , 2). der Friedhof vor der " Freiheit ", 3) der ältere Friedhof in Bettenhausen,und der neu angelegte Friedhof daselbst.

Der Friedhof beim Ahneberger Kloster wird zum erstenmal in einer Urkunde vom 18. April 1519 erwähnt. In dieser Zeit wird ein Gartenstück, das Gegenstand eines Streites zwischender Stadt und der Landgräfin Anna bildete, als "Judenkirchhof" bezeichnet. Der Friedhof war ein Teil eines grösseren Grundstückes, das den Namen"Moilgarthen"trug. Wir können zwar die genaue Lage nicht mehr bestimmen, da Stadtpläne aus jener Zeit nicht mehr vorhanden

sind. Man darf aber annehmen, dass der Friedhof in der Nähe des Ahneberger Klosters lag und zwar an der Stelle, wo die grosse Ahnaberger Mühle an die Stadtmauer grenzte. Für diese Annahme spricht einerseits die Nähe der Judengasse, andrerseits die Lage am Wallgraben, denn an den Wallgräben lagen alle Friedhöfe, über die wir unterrichtet sind. Von einem noch älteren jüdischen Friedhof wissen wir nicht. An der Stelle, an der wir diesen Friedhof vermuten, jetzt Ecke Weser - und - Klosterstrasse, hat man bei Anlage der Mauern in die Artilleriekaserne Reste menschlicher Gerippe gefunden, deren Herkunft nicht festzustellen war.

Der Friedof vor der "Freiheit" muss sich in der Gegend des ~~jetzigen~~ früheren "Scholl`schen Kaufhauses," jetzt Kreissparkasse, am Königsplatz befunden haben. Dies bestätigt der vom Hofmaler Müller im Jahre 1600 hergestellte Stadtplan, der in der Landes-bibliothek aufbewahrt ist (der älteste bestehende Plan von Kassel) . Dieser Friedhof musste aufgegeben werden, als Landgraf Moritz während des 30jährigen Krieges Stadtbefestigungen in der Gegend des jetzigen Königsplatzes anlegen liess. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Friedhof ~~zeitweise~~ zeitweise zugleich mit dem Friedhof am Ahneberger Kloster benutzt wurde ist. Zur Erklärung des Lage des Friedhofes an der Freiheit befindet sich in der Anlage eine Zeichnung, die von Baurat Holtmeyer ~~angegeben~~ hergestellt ist.

Der Friedhof in Bettenhausen entstand ungefähr um das Jahr 1630, worüber uns aufgefundene Grabdenkmäler Kunde geben. In der Judenliste von 1630 wird Judith, die Witwe des Totengräbers in Bettenhausen genannt. Sie wohnte natürlich in der Nähe ihres

516 letterscollection02test_0236.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Wirkungskreises. Im Laufe der Jahrhunderte erfuhr der Friedhof vielfache Erweiterungen. Das Gelände des Friedhofes gehörte der Familie von Buttlar, welche noch bis zum Jahre 1848 eine Art Grundsteuer in der Form von einem Thaler Begräbnisgeld für einen Erwachsenen und einen halben Thaler für jedes Kind erhob.

Die ältesten Gräber befinden sich links vom Tor an der Fahrstrasse nach dem Eichwald in der Eichwaldstrasse. Man begrub erst unten in der Nähe der Mauer und ging mit den Jahren höher, bis zur Fasanenhofstrasse und füllte dann den übrigen Platz von rechts nach links aus. Auf dem freien Platz finden wir vereinzelte Gräber mit Grabsteinen aus dem 18 Jahrhundert. Man nimmt vielfach an, dass dort jene Leichenreste gebettet sind, die man bei der Aufgabe des zweiten Friedhofes noch fand. Das Fehlen vieler Grabdenkmäler gab zu der Vermutung Anlass, sie seien gestohlen und zu Bauzwecken verwendet worden. Wer den ruhigen pietätvollen Sinn der Kasseler Bevölkerung kennt, hält dieses für ausgeschlossen. Es mag auch sein, dass viele Denkmäler aus Holz waren, wie man solche hoch vereinzelt hier vorfindet. Das Holz verwitterte mit der Zeit, und man kennt nicht mehr die Gräber. Keinesfalls werden auf diesem Teil neue Gräber errichtet. Die ältesten Grabsteine sind uns noch erhalten von folgenden Personen: Grabstein des Gemeindevorstehers Abraham Baruch, gestorben 1672 und seiner Frau Hinnel aus Abterode, gestorben 1674, des Juda Meyer, gestorben 1688 und des Salomon Juda. Während uns das Grab des um die Gemeinde und um die Allgemeinheit

sehr verdienten Benedikt Goldschmidt, Stammvater der Familie Goldschmidt-Rothschildt in Frankfurt a.M. nicht mehr vorhanden ist, sind die seines Sohnes Simon um 165o und seiner Nachkommen, so weit sie hier starben, erhalten. Auf der Anhöhe finden wir die Gräber der Familien Wallach, die im ersten Viertel des 1_.Jahrhunderts aus Rinteln nach Kassel zogen. Gut erhalten sind die Gräber der Familien Rinald, welche den Namen Eschwege trugen, der Hofagenten Herz David Halle u.a., der Landrabbiner Josef Michel Hess Kugelmann, wie Loeb Meyer- Berlin. Die meisten Denkmäler auf diesem Teil zwischen den genannten Strassen haben eine waagerechte Form. Man wollte damit dem Toten eine sicherere Ruhe gönnen. Das einzige Denkmal, das jeden Besucher des Friedhofs auffällt, ist in der Form eines Sarkophags und dem Andenken des Stifters der Humanität, Dr.med.Lusius Liffmann,gewidmet. ...

Fast alle Jnschr-iften sind in hebräischer Sprache abgefasst. Geradezu klassisch sind die vom Lehrer und Rabbiner Aron Rosenbach verfassten Jnschriften. Sie sind ein Muster für die Gegenwart und Zukunft. Der Grabstein des um sein Vaterland und seine Glaubensbrüder so hochverdienten Moses Joseph Büding, gest. 1812, enthält dagegen nur Namen und Todestag auf einfachem Stein. Die Schriftreihen sind breiter/ ~~breiter~~,regelmässiger Anordnung. Als Material wurde in der älteren Zeit ausschliesslich Sandstein verwendet,der sich gut bewährt hat. Ornamentalen Schmuck finden wir auf dem alten Teil des Friedhofs wenig. Der Baustil der Zeit

ist nur in wenigen Fällen zum Ausdruck gekommen. Ornamentalen Schmuck finden wir bei den Familien Fisch, Traube und Goldschmidt. Bei Frauengräbern sind Leuchter eingemeisselt, um das Walten der Frauen im Hause zu schildern. "Segnende Hände", "Giesskanne und Teller" weisen auf die Zugehörigkeit zum Priester-und-Leviten-stamm hin. Sämtliche Grabsteine bis 1850 bis auf vier, in Verzeichnissen inventarisiert, sind im Büro der Gemeinde aufbewahrt. Die Inventariesierung geschah auf besondere Veranlassung durch den Gemeindeältesten Moritz Hess, dem noch die Nachwelt für diese Tat danken wird. Lehrer Horwitz arbeitete daran zwei Jahre. Bis Ende 1928 sind 2260 Gräber verzeichnet. Sie bilden eine wichtige Quelle zur Gemeindegeschichte.

Als infolge Anwachsens der Gemeinde der ältere Friedhof in Bettenhausen unzulänglich war, schritt man zur Anlage des neuen Friedhofes , der sich unmittelbar an den alten Friedhof an der gegenüber liegenden Seite des Fasanenhofs anschliesst. Er wurde durch Regierungsbaumeister Hermann Karl Sichel in zweckmässiger und würdiger Form angelegt. Das erste Grab wurde mit Juda Kaiser aus Kassel belegt: 27.10. 1932. Aus den hessischen Beerdigungsverordnungen seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

" Das Begraben jüdischer Leichen war an christlichen
"Sonn - und- Festtagen nur mit besonderen Einschränkungen
"erlaubt. Es ergaben sich dadurch gewisse Schwierigkeiten.
"Starb ein Jude kurz vor Beginn des Sabbats oder an diesem
"Tage und Sonntag und Montag waren christliche Feiertage,
"so musste nach dem Konsistorialausschreiben vom 6.März
" 173o die Leiche so lange im Hause bleiben, bis der
"Pfarrer Erlaubnis zur Beerdigung erteilte.- Die Anlage
"von Sammelfriedhöfen bedingte es, dass die Leichen mit
"Wagen zur letzten Ruhestätte befördert wurden, meist durch
"einen christlichen Fuhrmann. Diesem durfte kein ehrenrühriger
"Vorwurf von Geistlichen oder Beamten gemacht werden.Die
"Beförderung der Toten nach dem Friedhof in einer geschlossenen
"Chäse war nicht erlaubt. Auch die Begleitung durfte keine
Kutsche benutzen.(R.V.5.Mai 1733) Jede Störung durch
"frevelnde Jugend und andere wurde bestraft. Bis ungefähr
""1906 war es in Kassel eingeführt,dass bei einer Beerdigung
"vom Hause aus der Trauerzug bis zum Leipziger Tor von
" einem Wachtmeister und zwei Schutzleuten begleitet wurde.-
"Die Beerdigung besorgten der "Krankenpflegeverein" und die
" "Brüderschaft" unter strengster Beobachtung aller religiösen
"Vorschriften" .

Dem Andenken an die im Weltkriege gefallenen Söhne unserer Gemeinde ist das auf dem Friedhof errichtete Kriegerdenkmal gewidmet, das Baumeister K.H.Sichel ausführte. Ferner ruhen am Kriegerdenkmal die hier verstorbenen Gefallenen unserer ehemaligen Feinde. Jhnen sind die gleichen Denkmäler errichtet wie den Kindern unserer Gemeinde.

520 letterscollection02test_0240.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

521 letterscollection02test_0241.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Die Rechtslage der Juden nach 1815 von Rechtsanwalt Dr. Theodor Bellevie.

Inhalts uebersicht:

i.Abschnitt:Die Rechtslage der Juden in den ersten Jahren nach Beendigung der Freiheitskriege.
ii.Abschnitt:Die Verordnung vom 14.Mai und ihre Nachtraege.
iii.Abschnitt: Die Kurfuerstliche verfuegung vom 1.Okt.1816,den Geschaeftskreis der judenschaftlichen Kommission betreffend und die Anordnung vom 26.111821,betreffend die Einrichtung des Vorsteheramtes.
4.Abschnitt:Die Verordnung vom 20.dezember 1829.
5.Abschnitt:Die Gesetzgebung von 1838.
6.Abschnitt: Die Rechtsstellung der Juden von 1848 bis 1866.
7.Abschnitt: Die Zeit nach 1866,insbesondre die Austrittsgesetzgebung.
8.Abschnitt:Die neueste Zeit.

Erster Abschnitt.

Die Lage der deutschen Juden nach Beendigung der Freiheitskriege war in den einzelnen deutschen Bundesstaaten eine voellig verschiedene.In denjenigen Gebieten,die unter franzoesischer Herrschaft standen und in solchen,in denen nach dem Muster franzoesischen liberale Verfassungen,wie z. B.im Koenigreich Westfalen eingefuehrt waren,war der voellige Emanzipation der Juden durchgefuehrt worden.Preussen hatte durch das Hardenbergsche Edikt vom 11.Maerz 1812 und Baden durch das Edikt vom 15.Januar1809 den Juden die buergerliche Gleichstellung gegeben.Zahlreiche deutsche Staaten hatten aber noch keinerlei Gesetze erlassen,die den Bedrueckungen der Juden ein Ende bereitet haetten.

Nach Schaffung des deutschen Bundes hielt die Bundesversammlung eine Aenderung des unwuerdigen Zustandes,unter dem die Juden zu leiden hatten, fuer angebracht und unterbreitete die Frage der staatsbuergerlichen Stellung der Juden dem Wiener Kongress.

Wilhelm von Humboldt schlug in seinem ersten Verfassungsentwurf fuer Deutschland bezueglich der staatsbuergerlichen Rechte der Juden folgende Bestimmung vor:

"Den Bekennern des juedischen Glaubens werden,insofern sie sich der Leistung aller Buergerpflichten unterziehn,die denselben entsprechenden Buergerrechte eingeraeumt."

Oesterreich unterbreitete mit Genehmigung von Preussen folgenden Zusatz "und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehn,erklaeren die Mitglieder des Bundes,diese Hindernisse soviel als moeglich hinwegraeumen zu wollen."

Diese wohlgemeinten Absichten Preussens und Oesterreichs scheiterten aber an der Stellungnahme Sachsens,Bayerns und andrer Staaten,auch Kurhessens.Sie sprachen sich zunaechst ueberhaupt dagegen aus,die Judenfrage in die Bundesakte aufzunehmen.Um eine Abstimmung zu vermeiden,einigte man sich zunaechst auf folgende Fassung:

"Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehn,wie auf eine moeglichst uebereinstimmende Weise die buergerliche Verbesserung der Bekenner des juedischen Glaubens in Deutschlands zu bewirken sei,und wie insonderheit denselben der Genuss der buergerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Buergerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden koennte.Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeraeumten Rechte erhalten." (Artikel 87 der Bundesakte).

In der Schlusskonferenz vom 8.Juli 1815 trat aber insofern eine erhebliche Verschlechterung ein,als beschlossen wurde,statt der Worte "in den Bundesstaaten" die Worte "von den Bundesstaaten"zu setzen.Durch diese Aenderung wurde das Buergerrecht nicht einmal den Juden,die unter der franzoesischen Fremdherrschaft die Gleichberechtigung erhalten hatten,gewaehrleistet.

Kurfuerst WilhelmI.,der nach Beendigung der Fremdherrschaft in jeder Weise bestrebt war,die Zustaende von 1806 wieder einzufuehren,musste sich nach Beendigung der Freiheitskriege auch mit der Judenfrage befassen. Sein Bestreben, die Juden nach ihrer Gleichstellung mit den christlichen Mitbuergern unter Jerome Napoleon wieder in ihre alte Lage zurueckzufuehren,liess sich nicht leicht durchfuehren,zumal allgemein mit Befriedigung festgestellt worden war,dass die Juden sich nicht nur durch materielle

Opfer,sondern auch als Soldaten freiwillig in den Freiheitskriegen zur Verfuegung gestellt hatten.Der Kurfuerst legte zunaechst seiner Regierung die Frage vor:

Wie koennen die Juden bessere Menschen und wirkliche Mitglieder des Staates werden? Die Mitglieder der Regierung,der spaetere kurhessische Minister Kraft und der judenschaftliche landesherrliche Kommissar Lotz erstatteten eingehende Berichte,denen Folgendes zu entnehmen ist:

"die druckenden Verfassung,in der die Juden gegenwaertig in den meisten Staaten leben,ist ein Ueberbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurteile der finstersten Jahrhunderte.Die Religion der Juden enthaelt keine andern verwandten Religionen widersprechenden Grundsaetze;ihre Gesetze stimmen als goettliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe ueberein.Diese ungluecklichen,die kein Vaterland haben,deren Taetigkeit allenthalben beschraenkt ist,die nirgends ihre Talente frei ausueben koennen,an deren Tugend nicht geglaubt wird,fuer die es fast es keine gibt,--fanden in Hessen bereits im 16.Jahrhundert an Philipp dem Grossmuetigen und Wilhelm dem Weisen Beschuetzer. S.Kurfuerstliche Durchlaucht haben nicht weniger sich dieser ungluecklichen Nation angenommen und mit einem dem Geist der Zeit aussprechenden weisen Politik noch vor wenigen Monden die Namen derjenigen welche zur Verteidigung des deutschen Bodensmit ins Feld gezogen,einen Platz in d den Gotteshaesern der Christen anzuweisen befohlen.Allein die Meinung, das Handeln der Juden sei eine notwendige Folge ihres Charakters,ruht auf einer unrichtigen Logik,die politische Herabwuerdigung der selben hat erst ihre sittliche bewirkt,und nun verwecselt man die Wirkung mit der Ursache und fuehrt Uebel,welche die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat,zur Rechfertigung derselben an.Muss der Verachtete nicht veraechtlich,der Unterdrueckte nicht ungerecht werden?Enthaelt die Ehre nicht den Keim zu allem Guten?Kann der der Tugend huldigen,de m alle Welt sie abspricht?Kann der ein guter Mesch und ein guter Buerger sein,,den der Staat nur insoweit duldet,als er Abgaben gibt,der sein blosses Dasein erkaufen muss,dem auf der einen Seite Geld alles,und alles Uebrige nichts ist,und der zugleich auf der andern Seite nur durch Vergehungen zu dem Gelde gelangen kann,das er zur Stillung des H Hungers fuer sich,fuer Weib und Kind bedarf?Sind wir es nun,die diesem Volke einen Geist einhauchen,dessen sie gegenwaertig angeklagt werden, so ist es die Einschraenkung ihrer Gewerbefreiheit,ihrer Taetigkeit, nach welcher sie vom Ackerbau,von Zuenften,von der Verteidigung des Vaterlandes ausgeschlossen,nur allein vom Handel,welcher mehr als irgend eine Beschaeftigung zur Hintergehung anreizt,sich zu ernaehren gezwungen werden,ist diese Verfassung die wahre Quelle ihrer Verdorbenheit,so ist auf der andern Seite ebensosehr Pflicht der Regierungen,den Unterdrueckten nicht mehr weiter die Folgen der Unterdrueckung zur Last zu legen,als auf der andern Seite leicht die Mittel,aufzufinden,die Juden zu ~~bessern~~ besseren Menschen und zu nuetzlichen Buergern zu bilden.---Erst von der Generation,die heranwaechst unter dem wohltaetigen Einfluss einer liberalen Verfassung,darf man die Fruechte erwarten,wozu die erste Aufnahme der Juden in den christlichen Buergerverein nur den Samen streut. Die Kinder muessen sich als freie Buerger fuehlen lernen und zu einer nuetzlichen und ehrbaren Wirksamkeit erzogen werden.Gemeinschaftlicher Schulunterricht und die Aufnahme juedischer Knaben als Lehrlinge christlicher Handwerker wird nach 20 - 30 Jahren erfreuliche Resultate darbieten, als die Gleichstellung in den letzten sechs Jahren geliefert hat.

Gewisse objektive Einschraenkungen seien vor der Hand einzufuehren,bis die folgende Generation mit der Bevoelkerung voellig verwachsen sei".

Die Regierungsmaxime sollte dahin ausgesprochenwerden:

" jeder Jude in Kurhessen ist faehig,den vollen Genuss buergerlicher Rechte zu erhalten,wenn er nachweist,dass er durch die Unbescholtenheit seines Lebenswandels,durch die Art seines Gewerbes dieser Wohltat wuedig befunden worden ist".

In aehnlichem Sinne aeusserte sich di Oberrentkammer,eine Behoerde,die sich seit Jahrhunderten mit den Angelegenheiten der Juden befasst hatte. Die Stimmung der christlichen Bevoelkerung war den Juden keineswegs guenstig. Schon am 25.Juni 1814 ueberreichte die Kaufmannszunft zu Kassel dem landesherrn ein Gesuch,der Kurfuerst moege die solange bestandene Gildeverfassung und die damit verbundenen Privilegien wied rherstellen und dadur

dem hiesigen unter der Herrschaft des bisherigen usurpierten Gouvernementes so sehr niedergedrueckt gewesenen Handelsstand wieder aufhelfen. Das Gesuch weist besonders daraufhin,

"dass von den Juden und andern zu Unrecht angesessenen Personen, die sich waehrend der feindlichen Okkupation in Kassel eingeschlichen hatten, noch bestaendig fruehner verbotener Handel, insbesondre mit Leinenwaren, getrieben werde".

Tatsaechlich waren in Kassel waehrnd der Fremdherrschaft zahlreiche Juden vom Lande, aber auch von Frankreich und besonders vom Elsass eingewandert, die den christlichen Hausleuten erhebliche Konkurrenz machten. Aber auch dieses Gesuch konnte die Bewegung nicht aufhalten. Schon Mitte 1815 lag den Oberassistenten, den Vorstehern und Deputierten der israelitischen Korporation in Kurhessen ein Entwurf vor, zu dem die Genannten Stellung nahmen. Ein Hindernis war aber noch zu beseitigen. Der Staat hatte mit 8-9000 Thalern jaehrlich an Schutzgeldern und sonstigen Abgaben, z.B. Abzugsgeld von dem Vermoegen der ins Ausland abwandernden Juden zu rechnen. Vom fiskalischen Standpunkt aus musste die Regierung einen Ausgleich fuer die Aufgabe ihres rechtlichen begruendeten Anspruchs zu erlangen versuchen. Sie rechtfertigte ihren Standpunkt wie folgt:

"Weit entfernt davon, die Juden zu einem eigentlichen Abkauf dieser Praestanten noetigen und ihnen bloss um dieser Bedingung und um pekuniaeren Gewinnes willen die buergerlichen Rechte zusprechen zu wollen, glauben wir dagegen, dass es nicht unbillig sei oder illiberal genannt werden koennte, wenn sie fuer die sehr bedeutenden Vorteile, welche sie gewinnen und fuer den Verlust, welchen die Staatskasse erleidet--- die von denselben zu entrichtenden Abgaben decken diesen bei weitem nicht--- eine Entschaedigung zum allgemeinen Besten leisten. Andre Staaten haben hierin ebenso verfahren, und die von den hiesigen judenschaftlichen Vorstehern dem Vernehmen nach geaeusserte Bereitwilligkeit habt jede Schwierigkeit".

Tatsaechlich verpflichteten sich die Oberassistenten und Vorsteher der israelitischen Gemeinden in Hessen, nebst deren Deputierten, fuer die Erteilung des Staatsbuergerrechtes eine Entschaedigungssumme von 75 000 Thalern in vier Terminen binnen Jahresfrist zu zahlen. Die Schuldscheine wurden von den reichsten Kasseler Gemeindemitgliedern: Sussmann Abraham, Rosengarten, Simon Michael Bensa, Samson Ruben Goldschmidt, Levy Feidel, Michel Dillon und Jac. Herz Meinard unterzeichnet. Nach Erfuellung dieser Formalitaet standen der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhaeltnisse der Juden Hindernisse nicht mehr im Wege. Am 14. Mai 1816 erschien die sehnsuechtig erwartete erste Kurfuerstliche Verordnung.

Zweiter Abschnitt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 (Kurhessische Gesetzessammlung S. 57) die Verhaeltnisse der juedischen Glaubensgenossen als Staatsbuerger betreffend, ist nach ihrem Einleitungswort entstanden

"aus der Erwaegung der nachteiligen Folgen, welche aus der bisher stattgefundenen eigentuemlichen Verfassung der juedischen Glaubensgenossen, sowohl fuer deren sittliche Bildung als auch fuer deren Verkehr mit den uebrigen Untertanen entstanden sind".

Es sei aber weiter auch nicht ausser acht gelassen, dass

"eine nicht vorbereitete unbedingte Gleichstellung mit dem Zwecke, das Wohlbeider (d.h. der christlichen und juedischen Staatsbuerger) zu befoerdern, hinderlich sein koennte".

Die Verordnung, die fuer das gesammte Gebiet des Kurstaates mit Ausnahme der Grafschaft Hanau und dem Grossherzogtum Fulda gilt, verleiht grundsaetzlich den einheimischen Juden gleiche Rechte wie den christlichen Untertanen, unterwirft sie aber auch dafuer den gleichen Verpflichtungen. Alle Nahrungszweige, wie Feldbau, Handwerk, Betrieb von Manufakturen und Fabriken, sowie der ordentliche Handel werden ihnen unter gleichen Bedingungen wie den Christen grundsaetzlich gestattet. Der Wirkungskreis des Landrabbiners wird auf kirchliche Verrichtungen beschraenkt; jede Ausuebung einer Gerichtsbarkeit ist ihm bei Strafe untersagt. Auch die Juden haben bei den Justizbeamten Recht zu nehmen. Eine besondre Kommission soll ernannt werden, die auf Grund eines Gutachtens gebildeter Juden zu

524 letterscollection02test_0244.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

der Verbesserung des Kultus, des Religionsunterrichtes und des Armenwesens der Judenschaft nehmen soll. Saemtliche juedischen Kinder sollen in Zukunft in die oeffentlichen christlichen Schulen geschickt werden, mit Ausnahme der fuer den Religionsunterricht bestimmten Stunden. Den christlichen Lehrern wird es zur Pflicht gemacht, keine Aeusserung feindloser Gesinnung weder von der einen noch von der andern Seite zu dulden.

Die Form des Eides soll geaendert werden. Dagegen wird festgelegt, dass der Eid selbst, sooft es in Zivilsachen von der Gegenpartei oder in Untersuchungssachen vom Richter verlangt wird, auch ferner in der Synagoge in Gegenwart eines Rabbiners abgelegt wird.

Entgegen dem bisherigen Gebrauch sollen die Handelsbuecher der Juden in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Buchstaben gefuehrt werden. Eigene juedische Zuenfte duerfen nicht bestehn. Die christlichen Fest- und Sonntage sind von den juedischen Gewerbetreibenden zu achten. Feldgueter duerfen zwar von Juden erworben werden, die Veraeusserung ist ihnen aber erst nach 10 Jahren seit Ankauf gestattet. Sie duerfen Gueter lediglich selbst nutzen; das Verpachtungsrecht an andre als an Glaubensgenossen ist ihnen untersagt. Das zur Landwirtschaft erforderliche Gesinde soll zur Haelfte wenigstens aus Juden bestehn, auslaendische Juden duerfen jedoch nicht verwendet werden. Fuer den Ankauf von Haeusern seitens der Judengelten gewisse Einschraenkungen. Mehr als ein Haus duerfen nur diejenigen Juden mit Genehmigung der Regierung erwerben, welche "ein bedeutendes Gewerbe, eine Fabrik oder dergl. betreiben. Zum Ankauf eines Hauses in der Oberneustadt von Kassel seitens eines Juden behaelt sich der Kurfuerst selbst die Genehmigung vor.

Selbstverstaendlich sind die Juden grundsaetzlich verpflichtet, an den Staats- und Gemeindeschulden teilzunehmen, jedoch haben sie keine Schulden den kirchlichen Behoerden gegenueber zu tragen. Dagegen verbleiben den Juden die Schulden der juedischen Korporation. Diese Bestimmung war insofern von besonderer Bedeutung, als die Judenkorporation in Kassel besonders verschuldet war.

Ausgeschlossen von den Vorteilen der Verordnung sind diejenigen Juden, die die Erlaubnis zum Nothandel erlangt hatten und diesen ferner zu treiben gewillt sind. Als Nothandel gilt die Viehmaeklerei, der sogenannte geringe Viehhandel, der darin besteht, dass Jemand in einem Ort ein Stueck Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einem andern zu verkaufen; Ausleihung von Geld im kleinen auf Faustpfaender oder Handscheinen, der Troedel- und Hausierhandel. Die sogenannten Nothaendler erhalten nur Schutz- und Toleranzscheine, sie duerfen nicht heiraten, die Glaubwuedigkeit ihrer gerichtlichen Zeugnisse bleibt beschraenkt. Wer den Nothandel betreibt, ohne dazu ermaechtigt zu sein, verfaellt zunaechst einer Geldstrafe von 20 Rthlr., bei weiteren Uebertretungen angemessenen hoeheren Geldstrafen oder einer Gefaengnisstrafe. Neue Erlaubnisscheine zu dem Nothandel duerfen nicht erteilt werden. Auslaendische Juden duerfen ihn nur auf Jahrmaerkten betreiben.

Schliesslich ist in der Verordnung bestimmt, dass die Zahl der Juden an einem Ort nicht unverhaeltnismaessig steigen darf.

Am Schluss der Verordnung betont der Kurfuerst, dass er erwarte, dass die Juden in seinen Anordnungen seine landesvaeterliche Fuersorge, ihren Zustand zu bessern, anerkennen moegen und dass sie ihn besonders durch ein freiwilliges Abgleiten ihres vorherrschenden Sinnes zum Handel auf andre nuetzliche Beschaeftigungen entsprechen werden. Auf der andern Seite hege er auch zu den uebrigen Untertanen das Zutrauen, dass sie seine gerechte Absicht, allen, welchen gleiche Verpflichtungen dem Staate obliegen, auch soviel als moeglich gleiche Rechte zukommen zu lassen, nicht verkennen werden."

Nach Erlass der Verordnung vom 14. Mai 1816 ergaben sich wegen der Weiterentrichtung des Schutzgeldes in der Praxis noch Zweifel. Zur Klarstellung erliess die Kurfuerstliche Hessische Regierung ein Regierungsausschreiben vom 12. Januar 1818 mit folgendem Wortlaut:

"Obgleich nach der Verordnung vom 14. Mai 1816 es sich von selbst versteht, dass diejenigen Israeliten, welche das Staatsbuergerrecht erworben haben, zur Entrichtung des vormaligen Schutzgeldes nicht mehr verpflichtet sind, so ist doch hierueber hin und wieder Zweifel entstanden.

Allerhoechsten Ortes ist daher, auf die hiervon geschehene Anzeige, bestimmt worden, dass die erwaehnten Gelder von saemtlichen Juden die Nothandel

mit einbegriffen,nicht ferner gefordert werden sollen,welches die Justizbeamten und Reservaten-Commissarien oeffentlich kund zu machen haben."

Weiter interressiert ein Regierungsausschreiben vom 12.Februar 1819 (Kurhessische GesetzessammlungS.9,aus welchem hervorgeht,dass in der Praxis den Wuenschen des Kurfuersten,dass die Juden sich dem Handelmehr fernhalten sollten,nicht genuegend Rechnung getregen war.Dieses Regierungsausschreiben hat folgenden Wortlaut:

"Die Verordnung vom 14.Mai 1816 hat zwar denjenigen Juden,welche sich mit einem Handwerk ernaehren wollen,alle Vorteile zugesichert,die den christlichen Handwerkern gewaehrt sind.Indessen haben bisher nur wenige junge Israeliten jenem Stand sich gewidmet,sondern die Mehrsten sind,n nach wie vor,dem Handel ergeben geblieben.Um nun,nach der weisen Absicht der gedachten Verordnung,dieser Neigung noch mehr entgegen zu wirken und es zu verhueten,dass nicht,wie mit seltenen Ausnahmen fast immer geschient,saemtliche Soehne eines Handel treibenden Juden das Gewerbe ihres Vaters ergreifen,haben Seine Koenigliche Hoheit der Kurfuerst, weiter allergnaedigst verordnet:

1.)dass den Soehnen juedischer Handelsleute,wenn sie ebenfalls Handel treben,der Ankauf von Haeusern untersagt seinsoll auch dass

2.)kuenftig keinem Juden erlaubt werde,mehr als einem seiner Soehne de m Detailhandel zu widmen."

Den Justizbeamten und Reservaten-Commissaren wird auferlegt,fuer strenge Beobachtung dieser Verordnung pflichtgemaess zu sorgen.Auch in der Folgezeit werden weitere Verordnungen erlassen,die sich gegen das Bestreben der Juden wenden,Handel zu treiben.So erging ein Regierungsausschreiben vom 20.5.1828 wider das Hausieren der israelitischen Staatsbuerger(Kurhessische Gesetzessammlung S.41) mit der Begruendung,dass "Untersuchungen dargetan haetten,dass Juden weiter Hausierhandel mit Waren treiben und Umgehung des Gesetzes durch das Vorgenn,dass die Waren bei ihnen bestellt worden seien, zu beschoenigen suchen wuerden",Dort ist bestimmt,dass Juden,welchen Staatsbuergerrechte zustenn,keine Waren unter der Angabe,damit bestellt worden zu sein,in andere Orte bringen duerfen.Alle Waren sind nach dem Regierungsausschreiben an den Wohnorten zu verkaufen und zwar in offenen Laeden.

Mit Ruecksicht darauf,dass die Aufhebung der Beschraenkung bei Heiraten der zum Staatsbuergertum zugelassenen Israeliten in der praxis zur Folge gehabt hatte,dass Israeliten,ohne die Erfordernisse zur Ernaehrung einer Familie zu besitzen,Ehen schlossen und dadurch zur Betreibung des ihnen gestzlich verbotenen Nothandels verleitet wuerden,bestimmte ein Ausschreiben des Ministers des Innnern vom 24.12.1821 die Verheiratung der israelitischen Staatsbuerger betr,(Kurhessische Gesetzessammlung S.105) folgendes:

"Kein israelitischer Staatsbuerger darf heiraten,wenn er nicht beweisen kann,dass er imstande ist,mit der Landwirtschaft,einem fuer ihn statthaften buergerlichen Gwerbe oder Ausuebung der Kunst oder Wissenschaft seine Familie zu ernaehren.Die Provinzialregierungenhaben zu entscheiden,ob d diese Voraussetzungen vorliegen.Ohne Erlaubnis der Regierung ist die Trauung von israelitischen Staatsbuergern nicht zulaessig.Justizbeamte, die ohne Ermaechtigung der Regierung die Eheanbahnung eines Israeliten a aufnehmen,werden mit einer angemessenen Dienststrafe bestraft.Die Rabbiner und die Vermaehlten,die den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln,koennen zu einer Geldbusse von 50-300 Thalern,auch zu einer verhaeltnismaessigen gefaengnisstrafe verurteilt werden,sogar die Nichtigkeit der Ehe kann ausgesprochen werden."

Dass die volle Gleichberechtigung der Israelitennur auf dem Papier stand, beweist ein Ausschreiben der Regierung zu Kassel vom 25.9.1826 wider das Einmieten der Israeliten in der Oberneustadt zu Kassel.(Kurh.Gesetzessammlung S.74) § 11 der Verordnung vom 14.5.1816 hatte bekanntlich bestimmt, dass die Israeliten keine Haeuser in der Oberneustadt ohne landesherrliche Bewilligung ankaufen duerfen.Mit Ruecksicht darauf,dass durch Scheinvertraege diese Bestimmungen leicht umgangen werden koennten,wurde durch einen allerhoechsten Beschluss das Verbot auch auf das Einmieten der Juden in der Oberneustadt mit Einschluss der unteren Koenigsstrasse und der unteren Karlstrasse ausgedehnt.Alle entgegenstehenden Vertraege wurden fuer nichtig erklaert.Vermieter und Mieter verfallen einer Geldstrafe von 50 Thalern. Bei Aufhebung von bestehenden Mietvertraegen haben sich die Juden aus der Oberneustadt wieder zurueckzuziehn.Das Mietverbot findet keine Anwendung

526 letterscollection02test_0246.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

auf die israelitischen auswaertigen Kaufleute,die die Kasseler Messe besuchen.Interessant ist weiter,dass die Kurfuerstliche Regierung spaeter nur bezweckte,die Lage der inlaendischen Juden zu heben.Dagegen [illegible] auslaendischen Juden,auch solchen,die die Staatsangehoerigkeit andrer deutschen Staaten besitzen die Einwanderung grundsaetzlich untersagt.

§ 3 der Verordnung vom 29.11 1823 Kurh.Gesetzessammlung S.49)bestimmt, dass auslaendische Juden weder als Rabbiner,Lehrer oder Kirchendiener,noch als Handlungsdiener oder Lehrburschen oder sonst zu Gewerbe- oder Hausdiensten angenommen werden duerfen.Auch auf die Frauen findet diese Verordnung Anwendung.Eine Uebertretung wird mit 100 -300 Thalern Geldbusse bestraft.Im Unvermoegensfalle tritt angemessene Gefangnisstrafe ein. Fremde Juden muessen fortgeschafft werden.

Diese Verordnung wurde durch ein Ausschreiben des Staatsministers vom 30.12.1828 (Kurhess.Gesetzessamlg.S.63) dahin ergaenzt,dass auch christliche Untertanen keine auslaendischen Juden zu Lehrern,Gewerbegehilfen, Lehrlingen oder Dienstboten annehmen duerfen.Ausdrueckrich wird aber festgelegt,dass die bisherige Einrichtung fortdauert,dass die auf Ordnungsmaessiger Handwerkschaft beruhenden Handwerksgesellen juedischer Religion aus denjenigen Staaten,in denen hessischen israelitischen Gesellen der Zutritt zu Handwerksarbeiten freisteht,zur Beschaeftigung in den Werkstaetten hessischer christlicher Meister zugelassen werden duerfen.

§ 5 der Verordnung von 14.9.1816 sah eine Abaenderung der fuer den Juden geltenden Eidesform vor.Erst am 14.2.1828 erschien eine diesbezuegliche Verordnung.(Vergl.Kurh.Gesetzessamlg.von 1828 S.1).

Die Eidesform fuer den sogenannten Parteieid wird wie folgt festgelegt:

"Vor Gott ,dem Allmaechtigen ,dem Allwissenden und Allgerechten dessen Fluch ueber den Meineidigen kommt,und nach der Meinung und dem Sinn des Richters schwoere ich von ganzem Herzen ohne Arglist und Vorbehalt, dass u.s.w. So wahr mir Gott,Adonai,Elohim,helfe,Amen."

Der Zeugeneid wird wie folgt,formuliert:

"Bei dem allwissenden und allmaechtigen Gott schwoere und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt,dass ich in der Sache.....will vor allem,worueber ich werde befragt werden,nach meinem besten Wissen die volle Wahrheit sagen,und davor weder durch meinen oder Meineidigen N Nutzen,Freundschaft oder Feindschaft,Furcht ,Gunst oder Missgunst,noch durch sonst irgend etwas mich abhalten lassen;so wahr mir Gott,Adonai Elohim,helfe.Amen!".

Es wurde ferner festgelegt,dass dem Parteieid eine aussergerichtliche Belehrung ueber die Natur und Heiligkeit des Eides von Seiten des Rabbiners evtl.eines andern oeffentlichen Religionslehrers vorauszugehen habe,welcher dazu von der Regierung auf den Vorschlag des Vorsteheramtes der Provinz ermaechtigt ist.Der Schwoerende hat eine Bescheinigung ueber die vorschriftsmaessig bewirkte Belehrung vor Eidesleistung zu den Gerichtsakten zu geben. Der die Belehrung vornehmende Lehrer hat einen von dem Vorsteheramt ihm zuzufertigenden Aufsatz zu Grunde zu legen.

Die Ablegung des Eides geschieht kuenftig statt in der Synagoge vor Gericht. Das Beisein eines Rabbiners oder israelitischen Religionslehrers ist nicht erforderlich.Der Richter soll grundsaetzlich den Parteieid verhueten,insbesondre durch Hinwirkung auf einen Vergleich.Der Richter hat hierbei die Eideleistenden juedischen Glaubens wie folgt auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen und sie vor dem Meineide zu warnen.

"Jeder ist schuldig,der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen,und auf ihr Begehren seine Behauptung eidlich zu bekraeftigen.Wer bei Gericht etwas Unrichtiges beschwoert,oder auch,indem er den Eid ablegt,etwas anderes zu beschwoeren denkt,als dasjenige,was seine ausgesprochenen Worte sagen begeht einen Meineid.Ungerechtigkeit und Luegen sind schon an sich strafbare Handlungen.Bei einem Meineid aber kommt der Frevel hinzu,dass der Meineidige sich erkuehnt,den wahrhaftigen Gott zur Bestaerkung einer Unwahrheit anzurufen und mit verwegenem Trotze zur Bestrafung der Ungerechtigkeit aufzufordern,dass er auf sein Erbarmen selbst fuer die letzte Todesnot,verzichtet und seiner Allmacht dann spricht,Also den Namen des Allerhoechsten bei einer schaendlichen Tat missbraucht.Gleichwohl hat die ganze Welt gebebt, als auf dem Berge Sinai die Worte ertoenten:

"Du sollst den Namen des ewigen ,Deines Gottes nicht missbrauchen".

Ebenfalls belegen die Kriminalgesetze den Meineidigen

den Meineidigen,dessen Verbrechen oft wider alles menschliche Vermuten an den Tag kommt,mit den schwersten und entehrendsten Strafen.Wenn jeder andre Uebeltaeter hoffen mag,durch Busse und Sinnesaenderung von der goettlichen Strafe sich zu befreien,so darf hingegen der Meineidige, selbst bei der staerksten Busse,keine Vergebung erwarten.Auch will die beleidigte Allmacht den Meineid raechen und nicht allein an dem Suender, sondern zugleich an seinen Angehoerigen;denn der Ewige sagt bei dem Propheten Zecharias "Ich will den Fluch hervorbringen,dass er soll kommen ueber das Haus des Diebes und ueber das Haus derer,die bei meinem Namen faelschlich schwoeren,und soll bleiben in ihrem Hause und alles v verzehren samt Holz und Stein.".

" Jedes Glueck ,jede Freudeauf dieser Erden ist fuer den Meineidigen alsbald dahin:der nagende Wurm in seinem Gewissen stirbt nie,und noch groessereQualen harren seiner fuer die Ewigkeit.Welcher Sterbliche sollte fuer einen zeitlichen Gewinn,fuer einen Vorteil,den der naechste Morgen schon entreissen kann,das Strafgericht des Allmaechtigen auf sich laden! Waehne auch Niemand,den Allwissenden zu taeuschen!Gott ist allgegenwaertig, das Ohr des Ewigen vernimmt alles:sein Auge schlummert nie,es durchschaut die geheimsten Tiefen des Herzens!".

Der Richter hat weiter dem Eidesleistenden noch folgendes vor$der A Abnahme zu sagen:

"Der Eid ist nicht nach der biblischen Deutung dessen,welcher ihn ablegt,sondern lediglich nach derjenigen Meinung zu schwoeren,welche mit den Worten gewoehnlich verbunden wird und wie ich verstehe,was beschworen und vor Gott fuer Wahrheit erklaert werden soll.Bedenke Wohl:dass der Allmaechtige uns alle vor sein Gericht sein rufen wird".-

Seid Ihr (sind Sie) auch gesonnen den Eid auszuschwoeren?".

Nach erfolgter Bejahung dieser Frage soll der Richter trotzdem noch einmal sich an den Eidesgegner mit der Ermahnung wenden,den Schwur zu erlassen.Er hat dabei vorzustellen,dass derjenige,der wider besseres Wissen die Beschoerung dessen,was er als wahr schon weiss,fordert,ebenso d den Namen Gottes missbrauche.

Bei der Eidesleistung sind alle Personen,insbesondre Zeugen oder sonst egenwaertige Juden zu entfernen,indem sie(gemaess ihrer religioesen Ans sicht von der Pflicht,den Eid zu meiden)sich einander zurufen duerfen:

"Weichet von dem Aufenthalt dieser frevelhaften Leute".

Der Eid soll mit bedecktem Haupte,die rechte Hand auf die fuenf Buecher Moses in hebraeischer Sprache,namentlich auf den 7.Vers im 20.Kapitel des zweiten Buches gestuetzt,geschworen und dazu ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar,welches von einem Rabbinen mittels eines beigefuegten Zeugnisses als zweckdienlich anerkannt worden.

Der am Schluss der Eidesformal vorkommende heilige Namen Gottes ist auf einer kleinen Tafel dem schwoerenden Israeliten,sofern er lesen kann, vorzuzeigen,damit er hiernach den goettlichen Namen ausspreche.

Bei der erstlichen Vernehmung der Zeugen hat der Richter eine kurze Warnung vor dem Meineide der Regel nach eintreten zu lassen,auch nach seinem Ermessen in wichtigeren Faellen noch eine vorgaengige Belehrung ueber die Eidespflichten durch den Rabbinen oder betreffenden Religionslehrer zu erfordern.

Untertanen-Dienst-Vormundschafts- und aehnliche Eide unterliegen nicht den Erschwerungen.Die den Eid abnehmende Behoerde hat lediglich auf die Wichtigkeit des Eides hinzuweisen.Bei blossen Handgeloebnissen an Eidesstatt wird ein Unterschied zwischen Juden und Christen nicht gemacht.

Dritter Abschnitt.

528 letterscollection02test_0248.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Dritter Abschnitt.

Die Kurfuerstliche Verfuegung vom 1.Oktober1816 (Kurh.Gesetzessamml.S.10) den Geschaeftskreis der judenschaftlichen Kommission betr.und die Anordnung vom26.11.1821,betreffs die Einrichtung des Vorsteheramtes.

Die Aufgabe der judenschaftlichen Kommission,die aus einem Mitglied der Regierung und zwei Mitgliedern der Oberrentkammer besteht,ist die Leitung der den Kultus,das Religions- Schul-und Armenwesen betreffenden Angelegenheiten.Es soll besonders dafuer Sorge getragen werden,dass die juedischen Glaubensgenossen ihre Kinder in die oeffentlichen christlichen Schulen schicken,Auch soll sich die Kommission der Regulierung des Schuldenwesens und der oekonomischen Angelegenheiten unterziehn.

Auf Grund einer Anordnung des Ministeriums des Innern vom 26.11.1821 sind judenschaftliche Vorsteheraemter zu errichten,die den Regierungen unterstellt sind.

Aufgabe der Vorsteheraemter soll u.a.die Befassung mit den Vermoegensangelegenheiten der Judenschaft,Armenwesen,Geburts-Trauungs-und Sterberegister.Bestellungen der Gemeindevorsteher,Aufsicht ueber die Befolgung gesetzlicher Anordnungen sein.

Vierter Abschnitt.

Die Verordnung vom 20 Dezember 1823 (Kurh.Gesetzessammlung,S.87.)

Handelt es sich bei der Verordnung von 1816 im wesentlichen darum, die staatsbuergerlichen Rechte und Pflichten der Juden festzulegen, so ging die Verordnung vom 20.Dezember 1823

"Die gemeinheitlichen Verhaeltnisse der Israeliten betr.",dazu ueber das innere Leben der Kurhessischen Gemeinden durch Gestz zu ordnen. Diese Verordnung gilt im wesentlichen noch bis zum heutigen Tage.Sie hat im Laufe ihrer langen Geltungsdauer,vor allem im 20.Jahrhundert, manche Kritik erfahren,aber noch mehr ist ihre segensreiche Wirkung erkannt worden. Der wesentliche Inhalt dieses bedeutsamen Gesetzes ist folgender:Der erste Abschnitt handelt :Von den juedischen Gemeinden ueberhaupt".

Die Gemeinden bilden die untersten Glieder und damit die Grundpfeiler der israelitischen Religionsgemeinschaft Kurhessens.Sie sollen in der Regel ihr eigenes Bethaus besitzen,waehrend ausserhalb der Synagoge keine gemeinschaftlichen,in der Synagoge zugelassene Andachtsuebung oeffentlichen Charakters stattfinden soll.(§1-3).

Jede Gemeinde hat nach ihrem Umfange mehrere Aelteste,die vom Kreisvorsteher ueber den Kreisrat dem landesherrlichen Kommissar vorgeschlagen und falls der Kommissar einverstanden,vomVorsteheramt bestellt w werden (4).Dies bestaetigt und entlaesst auch den Vorsaenger,den jede Gemeinde besitzen soll.Ebenso verhaelt es sich mit der Anstellung der Rabbinen.(§7ff.) Recht modern mutet der § 12 an,nachdem die Juden ve verpflichtet sind,ihre Kinder in die oeffentlichen Schulen zu schicken. Sie duerfen auch ihre eigentlichen oeffentlichen mit geprueften Lehren zu besetzenden Schulen einrichten.Hingegen ist die Annahme von Privatlehrern zum Ersatz des oeffentlichen Unterrichtes untersagt.

Rabbiner und Gemeindeaelteste sollen gemeinschaftlich dahin wirken, dass die Knaben sich anstatt des "verderblichen Schaecherhandels" dem "Acherbau und andern ordentlichen Erwerbszweigen "zuwenden.(§14). Der Regelung des Gottesdienstes widmen sich die folgenden § §.

Aufrechterhaltung der Ordnung (Ordnungsstrafe!) und Mehranwendung der deutschen Sprache werden gefordert.Geburts-Trauungs-und Sterberegister sind zu fuehren.(§ § 19 -20).§ 22 regelt das Armenwesen, das vorerst grundsaetzlich vom christlichen getrennt bleiben soll.

Der zweite Abschnitt beschaeftigt sich mit dem Kreisvorsteher. Er ist das Selbstverwaltungsorgan des Synagogenkreises,wird ehrenamtlich gewaehlt und zwar "aus gebildetsten und redlichesten Israeliten des Kreises und zwar vorzugsweise aus den am Hauptortdes Kreises wohnenden Glaubensgenossen".Er wird von saemtlichen Aeltesten der Synagogengemeinde des Kreises unter der Leitung des Landrates gewaehlt.

529 letterscollection02test_0249.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Die Bestaetigung erfolgt wie bei den Aeltesten. Einsicht in alle Verhaeltnisse der Gemeinden und Aufsicht sind seine Hauptaufgaben. §§29-29).
Der dritte Abschnitt handelt von den Provinzialrabbinen.
Ihnen sind die Bezirks-und Gemeinderabbinen unterstellt. Sie muessen am Sitz des Vorsteheramtes wohnen und muessen dessen Mitglied sein (26 ff).
Mit den Vorsteheraemtern und den landesherrlichen Kommissaren befasst sich der vierte Abschnitt.
Liegt dem Landrabbinat, auf das wir noch zu sprechen kommen, die zusammenhaengende Leitung der Religionsangelegenheiten ob, so ist das Vorsteheramt die Zentralstelle fuer die Verwaltung und Beaufsichtigung d der Gesamtorganisation. Es besteht aus fuenf bis neun ehrenamtlichen Mitgliedern; nur der Sekretaer erhaelt eine Besoldung. Die Mitglieder w werden auf drei Jahre bestellt. §§29-31). Der landesherrliche Kommissar ist " der staendige Deputierte der Regierung" der in den Angelegenheiten der Israeliten der Provinz das Interesse des Staates zu wahren hat. (99 32-34).
Der fuenfte Abschnitt beschaeftigt sich mit dem bereits oben erwaehnten Landrabbinat. Das Institut des Landrabbiners bestand schon seit langem. Es sollte mit der neuen Verordnung verschwinden, blieb aber erhalten, vor allem auf Wunsch des landesherrlichen Kommissars Lotz, der denGeist der Verordnung ueberhaupt wesentlich beeinflusst hat. Das Landrabbinat ist die oberste geistliche Behoerde Kurhessens und hoechste Instanz in allen Kultur-und Zeremonialfragen. Auch ist es beschwerdeinstanz gegenueber den Entscheidungen der Provinzialrabbinen. Es setzt sich zusammen aus dem Landrabbiner und des Rabbinen der uebrigen Provinzen, einem Mitglied des Vorsteheramtes zu Kassel und aus ausserordentlichen Mitgliedern, welche die Regierung aus den wissenschaftlich gebildeten und sonst geeigneten Israeliten zu berufen fuer gut finden wird §§35-37).
Die Bestimmungen des sechsten Abschnittes behandeln die Steuern und Abgaben und sind in ihren wesentlichen Teilen durch die §§17 -21 des Gesetzes vom 29.10. 1833 ersetzt.
Der siebente Abschnitt regelt die Aufgaben und Lasten der Gemeinden. Ihre wichtigsten Einrichtungen sind Synagoge und Totenhof. Der Bedarf wird bestritten aus zufaelligen Abgaben, wie Schulgeld, Begraebnisgeld, u.s.w. und den regelmaessigen Einkommensteuern. Die Einnahmen fliessen in die Gemeindekasse und werden von den Aeltesten oder von dem besondern Rechnungsfuehrer, der 2% als Verguetung erhaelt, unter Aufsicht der Aeltesten verwaltet. (§§44-48).
Die Provinziallasten, die der achte Abschnitt behandelt, bestehn vornehmlich in der Aufbringung der Kosten des Provinzailrabbinen, sowie dessen etwaigen Gehilfen und des Vorsteheramtes. Erhebung und Verwaltung erfolgen analog dem Verfahren in den Gemeinden. §§49 -55).
Von den Israeliten saemtlicher Provinzen sind gemaess dem neunten Abschnitt die Kosten des Landrabbinats aufzubringen.

Fuenfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung von 1833.

Im Jahre 1833 liess sich der Kurfuerst endlich herbei, sein Versprechen, dem Volke eine Verfassung zu geben, wahrzumachen. Bei der Vorbereitung der Verfassungsurkunde war es fuer die juedischen Kreise eine Selbstverstaendlichkeit, die Rechte der juedischen Buerger in der Verfassung verankert zu sehn. Vor allem richtete das Vorsteheramz der Provinz Niederhessen am 29. November 1830 eine Eingabe an das Staats ministerium. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Vorsteheramtes der Israeliten der Provinz Niederhessen halten es fuer ihre Pflicht, in dieser Zeit, wo S. Koenigliche Hoheit, der Kurfuerst die Wohlfahrt aller Ihrer Untertanen in besondre Erwaegung zu ziehen geruhen, sich ehrerbietig an kurfuerstliches Staatsministerium zu wenden, um auch fuer das Wohl der israelitischen Untertanen (obgleich dasselbe in dem der uebrigen Mitbuerger inbegriffen und auch von den Obrigkeiten vertreten ist) noch in Ruecksicht unsrer besondern Verhaeltnisse die hohe Verwendung eines Kurfuerstlichen Staatsministeriums in Anspruch z

in Anspruch zu nehmen,um die israelitischen Untertanen der allerhoechst landesvaeterlichen Gnade und Fuersorge zu empfehlen.Durch die von dem hoechstseligen Kurfuersten unerm 14.Mai 1816 erlassene Verordnung sind die Israeliten in den althessischen Landesteilen (und zwar titulo oneroso) dergestalt huldreichst verliehen,dass sowohl im §1 dieser Verordnung der Grundsatz der Rechtsgleichheit der israelitischen Untertanen mit den christlichen,mit alleiniger Ausnahme derjenigen Modifikationen,welche in dieser Verordnung namentlich angegeben sind,ausgesprochen und am Schluss dieser Rechtsgleichheit bekraeftigt ist.Die vaterlaendische Gesetzgebung und Staatsverwaltung hat diesen Grundsatz im wesentlichen auch allezeit und normgebend behandelt und nicht selten in Verfuegungen und Entscheidungen aufs humanste entwickelt,wie wir aus unserer amtlichen Geschaeftsfuehrung nur dankbar aussagen koennen.Da nunmehr S. Koenigliche Hoheit nach allerhoechst dero Verkuendigungen Ihre Untertanen mit neuen Staatsgrundgesetzen,namentlich mit solchen zu begluecken beabsichtigen,welche den Umfang und Gehalt der staatsbuergerlichen Rechte undFaehigkeiten vermehren,so beeilen wir uns,im tiefsten Gefuehle der Pflicht,welche das Interesse unsrer Glaubensgenossen uns auferlegt,nun vorzutragen,den israelitischen Untertanen,welche in allen Kategorien gleiche Lasten, auch ueberall in gleichem Masse der Wohltaten und Rechte der neuen Verfassungsgesetze teilhaftig werden zu lassen.

Kassel,den 30. Nov.1830. gez.Pinhas,Rieberg,Mannsbach,D.Rinald,Goldschmidt.

Eine Eingabe in gleichem Sinne richteten die Kasseler Gemeindeaeltesten an das Staatsministerium.Den Bemuehungen der Juden wurde voller Erfolg zuteil. Der §29 der Verfassungsurkunde vom 5.1.1831 erhielt folgenden Wortlaut:

"Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Einfluss der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte keinen Einfluss.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein und die besondern Verhaeltnisse derselben gleichfoermig fuer alle Gebietsteile durch ein Gesetz geordnet werden.".

In dem Landtagsabschied vom9.3.1831 sprachen die Landstaende (§4) den Wunsch aus,dass auch soviel als irgend tunlich dem naechsten Landtag ein Gesetz zur gleichfoermigen Feststellung der besondern Verhaeltnisse der Israeliten fuer alle kurhessischen Gebietsteile vorgelegt werde.

Nunmehr galt es ,die erforderlichen Schritte zu tun,um das durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Gesetz moeglichst guenstig zu gestalten.Zahlreiche Eingaben gelangten an die Staendeversammlung.Besonders bemerkenswert ist diejenige Eingabe,Wahrscheinlich von dem Literaten Hahn-Darit ausgearbeitet,die unter eingehender Kritik der bisherigen Gesetzesgebungden Wuenschen der Mehrheit der Niederhessischen Gemeinden entsprach, und die in der Anlage zu dieser Ausarbeitung mitgeteilt wird.

Die Verhandlungen in der Hessischen Kammer zogen sich laengere Zeit hin. Einige Schwierigkeiten verursachten die Standesherrn in der Provinz Fulda, die eine Entschaedigung wegen des Entgehens des Judenschutzgeldes beanspruchten.Erst nachdem die Standesherrn Wortfuehrer waren (die Grafen Degenfeld und Freiherrn von Hutten) eine staatliche Entschaedigung von18000 Talern fuer den Verlust des Judenschutzgeldes zugesprochen erhalten hatten, konnte das Gesetz zut gleichfoermigen Ordnung der besondern Verhaeltnisse der Israeliten am 29.Oktober 1833 (Kurh.Gesetzgebung S.144) von dem Kurfuersten und von dem Kurprinz und Mitregenten Friedrich Wilhelm nach Anhoerung Des Gesamt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der "getreuen Landesstaende" erlassen werden.

Nach dem Eingangsparagraphen erhalten die Staatsangehoerigen israelitischen Glaubens grundsaetzlich gleiche Rechte mit den Untertanen andrer Glaubensbekenntnisse,sind dagegen aber auch denselben Verpflichtungen unterworfen.Ausdruecklich wird festgelegt,dass alle nur auf das Glaubensbekenntnis gegruendete Verschiedenheiten,welche aus fruueheren Gesetzen, Verordnungen,Vorschriften,Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben,erloschen sind,sofern sie nicht durch das Gesetz eine Bestaetigung erhalten haben.Nur bezueglich der Religionsuebung bestehen die israelitischen Gemeinden fort.

Von weiteren Bestimmungen des Gesetzes interessieren die folgenden:

531 letterscollection02test_0251.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

"Die Untertanen israelitischen Glaubenssind gleich den Untertanen christlichen Glaubens zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche fuer Staats-und Gemeindezwecke erfordert werden."

Nochmals wird aber in §4 festgelegt,dass:

"Alle Abgaben und Leistungen,welche die Israeliten als solche vermoege des vormaligen Hoerigkeits-und Schutzverhaeltnisses zu entrichten hatten,moegen sie an den Staat,Gemeinden,Staatsbehoerden auch Staats-und Kirchendienern,auch Privatpersonen entrichtet worden sein,aufgehoben werden".

Allein ausgeschlossen sind die Israeliten von dem Patronatsrecht ueber christliche Kirchen,auch ist ihnen die Faehigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchenaemtern und als Lehrer der christlichen Religion abgesprochen.

Auch die neue Verordnung von 1833 wendet sich wieder gegen den Nothandel der Juden und versagt die gesetzlichen Rechte denjenigen Juden,welche den Nothandel als Haupterwerb betreiben.Juden,die Nothandel getrieben haben. erlangen erst dann die buergerliche Gleichberechtigung,wenn dargetan ist, dass sie seit mindestens einem Jahr einandres buergerliches Geschaeft oder Gewerbe betrieben und sich dem Nothandel ferngehalten haben.Bei Meidung schwerer Strafen darf der Nothandel nur gestrieben werden,wenn die Regierung eine besondre,von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde persoenliche Konzession erteilt hat.Die Konzession selbst darf nur solchen Personen erteilt werden,die ausserstande sind,ihren Unterhalt auf andre Weise zu erwerben und die sich bereits im Besitz einer Konzession befinden.Auslaendische Juden duerfen nur auf Messen und Maerkten Nothandel betreiben.Das Hausieren daselbst ist nur denjenigen inlaendischen Juden gestattet,welche zum Handel ueberhaupt berechtigt sind.Ausdruecklich stellt die Verordnung fest,dass die Nothaendler von der Faehigkeit zu oeffentlichen Aemtern,von dem aktiven und passiven Landtagswahlrecht,sowie von dem Erwerb des Ortsbuergerrechts ausgeschlossen sind.

Die Trauungen duerfen nur durch Rabbiner oder deren Gehilfen,zu denen auch staatlich angestellte Lehrer bestellt werden koennen,und nur in deren Ermanglung von Vorsaengern vorgenommen werden.

Um die Gemeinden finanziell nicht zu schaedigen,bleibt ihnen bei Abzug von Mitgliedern in das Ausland das Recht vorbehalten,Beitraege von dem Wegziehenden auf Grund von Privatrechtsverhaeltnissen zu beanspruchen.

Die Verordnung vom 30.12 1823 wird grundsaetzlich aufrecht erhalten. Wegen der Schulpflicht bestimmt § 13 der Verordnung,dass die Kinder vom 7.Jahre ab die Schule zu besuchen haben.Die Schulpflicht dauert bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres.

Wenn ein Kind eine Hoehere Schule oder Studienanstalt,eine Gewerbe und Kunstschule besuchen will,oder in die Lehre zur Erlernung eines Handwerks oder in eine kaufmaennische Lehre eintreten will,so darf dies nur nach Vorzeigung einer Bescheinigung des israelitischen Lehrers geschehn, dass genuegender Religionsunterricht stattgefunden habe.

Die Verordnung regelt weiter das Armenwesen.Die Orts-armenanstalten sollen in Zukunft derart allgemein sein,dass die Israeliten in gleicher Weise dazu beisteuern und daraus Unterstuetzungen zu erwarten haben,wie die christlichen Bewohner.Die Israeliten nehmen auch an den Kranken-und Totenkassen,an der Wohltat der Landeskrankenhaeuser,und andrer Heilanstalten, sowie der Landeshospitaeler Haina und Merxhausen gleich den uebrigen Untertanen teil.Ausdruecklich wird aber festgelegt,dass sie wegen ihrer Relgion keine andre Einrichtung darinfinden koennen.Von besondrer Bedeutung ist die Verordnung weiter dadurch,dass sie die Einkommensteuer, die §38 der Verordnung von 1823 geschaffen hatte,wieder abschafft und bestimmt,dass vom 1.1.1834 ab eine Klassensteuer eintritt.Jede Klasse bezeichnet das Mass,nach welcher jeder Steuerpflichtige zu den israelitischen Lasten beizutragen verpflichtet und verbunden ist.Es werden insgesamt 12 Klassen geschaffen.Die niedrigste Klasse zahlt 12 Groschen, waehrend der Hoechstbesteuerte 300 taler zu entrichten hat.Ein jeder Steuerpflichtige wird von den Aeltesten seiner Synagogengemeinde,oder von besondern zu beeidigenden Schaetzern abgeschaetzt und mit dem seiner Steuerfaehigkeit entsprechenden Satz in die Steuerrolle eingetragen.Die Steuerrollen saemtlicher Gemeinden werden an das Kreisamt eingeliefert,welches

532 letterscollection02test_0252.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

saemtliche Gemeindeaeltesten und Schaetzer des Kreises und den Kreisvorsteher an einem bestimmten Tage zusammenruft. Diese pruefen alle Gemeindesteuerrollen genau und versetzen erforderlichenfalls die Steuerpflichtigen in eine hoehere oder geringere Klasse. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Kreisvorstehers den Ausschlag. Nach Erledigung dieser Tagung werden die Steuerrollen aus saemtlichen Kreisen der Provinz an den landesherrlichen Kommissar eingesandt. Dieser beruft saemtliche Kreisvorsteher in den Provinzhauptort zusammen und nimmt mit zwei von ihm zu berufenden Mitgliedern des Vorsteheramtes die weiteren Revisionen vor. Zu einer Abaenderung sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Die Steuerrollen werden schliesslich an das Vorsteheramt der Provinz abgegeben. Die Rollen werden darauf den Kreisaemtern zugefertigt und die Kreisaemter teilen die Steuerrollen den Gemeindeaeltesten mit. Diese haben sie vor versammelter Gemeinde zu verlesen. Jedem Steuerpflichtigen ist der ihm betreffende Steuersatz besonders bekannt zu machen. Seine schriftliche Anerkennung ist herbeizufuehren.
§ 19 des Gesetzes regelt ausfuehrlich das Einspruchsverfahren. Die Regierung entscheidet ueber die Einspruecche endgueltig. Die Veranlagung der Klassensteuer findet von drei zu drei Jahren statt.

Sechster Abschnitt.

Die Rechtsstellung der Juden von 1848 bis 1866.

Nach den Maerzstuermen des Jahres 1848 erliess der Kurfuerst am 29. Oktober 1848 unter dem Einfluss der neugebildeten liberalenregierung Hobernard ein G Gesetz, die Religionsfreiheit und die Einfuehrung der buergerlichen Ehe betr.
In diesem Gestz wird zunaechst die vollkommne Freiheit des Gewissens und der Religionsuebung einem Juden zugesichert. Darunter wird sowohl die vollstaendige Freiheit der religioesen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses als auch das Recht zu freier Vereinigung zum Zwecke gemeinsamer Gottesverehrung verstanden.
Die Religion darf jedoch nicht als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehn.
Mit aller Deutlichkeit wird in § 2 des Gesetzes nochmals ausdruecklich festgelegt, dass die Ausuebung aller buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte, insbesondre die Bekleidung von Staats-und Gemeindeaemtern von dem Glaubensbekenntnis unabhaengig ist.
Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnis das Kind angehoeren soll.
Die Befugnis zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein.
Die Wirksamkeit der Aenderugg des Glaubensbekenntnisses ist von einer Anzeige bei dem zustaendigen Geistlichen abhaengig.
Der Uebertritt zu einer andern Religion hebt alle Rechte und Verbindlichkeiten auf, die der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft zustanden oder oblagen.
Im Jahre 1848 wird auch die Zivilehe gesetzlich genehmigt.
Die allgemein gueltige Eidesformel lautete: "Ich schwoere so wahr mir Gott helfe".
1850 erfolgt infolge der Differenzen zwischen der Regierung und den Staenden eine Erschuetterung des Kurstaates. Diese verweigern die Steuern, der Kurfuerst verlaesst mit seinen Ministern die Residenzstadt, veranlasst die Bundesexekution und kehrt erst nach mehreren Monaten unter dem Schutze oesterreichischer und bayrischer Bayonette nach Kassel zurueck.
1852 wird die Verfassung auf Grund eines Beschlusses aufgehoben und eine neue Verfassung wird auf oktryiert, die in einem § 20 besagt:
"der Genuss der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhaengig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondre Gesetze bestimmt sind.".
Mit Einfuehrung dieses §20 waren die erst vor kurzem erworbenen Rechte der Juden in Frage gestellt. Ein neuer Kampf um das Recht setzte ein.
Die Juden sprachen 1855 den Wunsch aus, den §12 der preussischen Verfassung einzufuehren, wonach der Genuss der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte unabhaengig von dem Religionsbekenntnis ist. Dieser Wunsch ging jedoch nicht in Erfuellung,

1857 nahm die erste Kammer einen Antrag des Generalsuperindenten Martin an, der den Juden die Gleichberechtigung entzog. Die Verfassung von 1851 wurde im Jahr 1862 wieder hergestellt, eine endgueltige Regelung erfolgte aber bis zur Annexion Kurhessens durch Preussen im Jahre 1866 nicht. Festzustellen ist aber, dass in der Praxis auch nach 1850 von einer Bedrueckung der Juden in Kurhessen nicht die Rede sein kann, wenn auch juedischen Bewerbern um staatliche Aemter die bekannten Schwierigkeiten in den Weg gelegt und neue Anstellungen im Heeresdienst ueberhaupt nicht vorgenommen wurden.

Siebenter Abschnitt

Die Zeit nach 1866. insbesondre die Austrittsgesetzgebung.

1866 wurde Kurhessen von Preussen annektiert. Im allgemeinen wurden die preussischen Gesetze in Kurhessen eingefuehrt; insbesondre wurde der im vorigen Abschnitt genannte §12 der preussischen Verfassung zum Gesetz. 1867 wurde der norddeutsche Bund gegruendet. Dieser legte in einem Gesetz vom 3.7.1869 (B.G. Bl., S.292), betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in buergerlicher und staatsbuergerlicher beziehung nochmals ausdrueckklich fest, dass alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleiteten Beschraenkungen der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte aufgehoben werden. Insbesondre soll danach die Befaehigung zur Teilnahme an der Gemeinde und Landesvertretung und zur Begleitung oeffentlicher Aemter vom religioesen Bekenntnis unabhaengig sein.

In der Folgezeit wurde der Austritt aus der Kirche und aus den Synagogengemeinden durch Preussen gesetzgeberisch geregelt. Zunaechst erliess Preussen das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche (Preussische Gesetzesammlung, S.207). Danach erfolgt der Austritt aus einer Kirche mit buergerlicher Wirkung durch persoenliche Erklaerung des Austretenden vor dem Richter. Der Richter darf jedoch die Austrittserklaerung erst aufnehmen, wenn der Austretende einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag ist dem Vorstand der Kirchengemeinde, der der Antragsteller angehoert, zuzustellen. Die Aufnahme der Austrittserklaerung kann erst vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
Die Austrittserklaerung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, die auf persoenlicher Angehoerigkeit zu der Kirchengemeinde beruhen nicht mehr verpflichtet ist. Diese Wirkung tritt in der Regel mit dem Schluss des auf die Austrittserklaerung folgenden Kalenderjahres ein.
Wenige Jahre darauf, am 28. Juli 1876, wurde das Gesetz, betreffend den Austritt aus den juedischen Synagogengemeinden (Preussische Gesetzessammlung S.333) erlassen.

Nach diesem Gesetz ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus dem Judentum wegen religioeser Bedenken aus seiner oertlichen Synagogengemeinde auszutreten. Der Austretende muss auch in diesem Falle eine entsprechende Erklaerung vor dem Richter seines Wohnortes abgeben. Er muss dabei versichern, dass der Austritt auf religioesen Bedenken beruhe. Der Aufnahme der Austrittserklaerung muss ein Antrag vorausgehn, der durch den Richter dem Vorstand der Synagogengemeinde bekannt zu geben ist. Die Aufnahme der Austrittserklaerung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrages statt. Die Austrittserklaerung hat aehnliche Wirkungen, wie sie in dem vorerwaehnten Gesetz vom 17. Mai 1873 erwaehnt sind. Unter Umstaenden bestehn jedoch fuer den Ausgetretenen Verpflichtungen bis zum Ablauf des auf die Austrittserklaerung folgenden fuenften Kalenderjahres.
Im Zusammenhang damit erwaehne ich schon an dieser Stelle die neuen Austrittsgesetze, die nach dem Weltkrieg in Kraftgetreten sind. Bereits wenige Wochen nach Kriegsschluss erschien das Gesetz, betreffend die Erleichterung

534 letterscollection02test_0254.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

des Austritts aus der Kirche und aus den juedischen Synagogengemeinden vom 13.Dezember 1918.(Preussische Gesetzessammlung S.199.)
Danach kann jederzeit ohne voerherigen Antrag die Austrittserklaerung sowohl aus der Kirche wie aus den oertlichen Synagogengemeinden zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts erfolgen oder in oeffentlich beglaubigter Form beim Amtsgericht eingereicht werden.Das Gerichtsverfahren ist voellig kosten-und stempelfrei.Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklaerung von den Leistungen,die auf der persoenlichen Angehoerigkeit zur Synagogengemeinde beruhn,insoweit befreit,als die Leistungen nach dem Schluss des laufenden Kalendervierteljahres faellig werden.Auch nach dem Austritt aus der oertlichen Synagogengemeinde hat der Austretende, der im uebrigen alle weiteren Rechte verliert,das Recht zur Mitbenutzung ~~des Mitbenutzung~~ des Begraebnisplatzes der Synagogengemeinde und die Pflicht zur Teilnahme an den Lasten,die der Synagogengemeinde aus dem Begraebnisplatz erwachsen.Dies Recht besteht solange,als dem Ausgetretenen nicht das Recht zusteht,einen andern Begraebnisplatz zu benutzen.
Die verfassungsgebende preussische Landesversammlung erliess dann ein neues Gesetz,betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften oeffentlichen Rechts vom 30.November 1920(Preussische Gesetzessammlung von 1921 S.119.).
Das Austrittsrecht ist in diesem Gesetz neu und erschoepfend zusammengefasst.Die drei frueher erwaehnten Gesetze sind danach aufgehoben.Das neue Gesetz veraendert den Rechtszustand,der in dem Gesetz von1918 festgelegt ist,nur wenig.Insofern tritt nach dem neuen Gesetz eine Aenderung der Rechtslage ein,als die Wirkung der Austrittserklaerung erst einen Monat nach Eingang der Erklaerung erfolgt.Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Antrag zurueckgenommenwerden.Ausserdem dauert die Steuerpflicht nach dem neuen Gesetz bis zum Ende des laufenden Steuerjahres,endet jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklaerung.Falls ein Austretender in den Bezirk einer andern Gemeinde uebersiedelt,wird er nicht Mitglied der neuen Gemeinde, es sei denn, dass er ausdrueckliche seinen Beitritt erklaert.Weitere wesentlich die Juden betreffenden Gesetze sind bis zum Ausbruch des Weltkrieges weder vom Reich noch von Preussen erlassen worden.Wenn auch das bestehende Recht Beschraenkungen der Juden nicht kannte,so fanden in der Praxis doch seitens der Regierungen Zurueckssetzungen statt.Vor allem bei Besetzung der Stellen im Heere und der Beamtenposten.

Achter Abschnitt. Die neueste Zeit.

Die Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.August 1919 (TGBL.1919 S.1983)legt in ihrem 2.Hauptteil "Die Grundrechte und die Grundpflichten des Deutschen,Art.109 folgenden Satz fundamental fest:

> Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.Maenner und Frauen haben grundsaetzlich dieselben stattsbuergerlichen Rechte und Pflichten".

Von den Gestzen der Deutschen Republik nach 1919 interessiert dasjenige ueber religioese Kindererzoehung vom 15 Juli 1921 (RGBL.S.939).Seine wichtigsten Bestimmungen,die zu einer Aenderung der bezueglichen kurhessischen Vorschriften fuehrten,sind folgende:

> Ueber die religioese Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern,soweit ihnen das Recht und die Pflicht zustent fuer die Person des Kindes zu sorgen;die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten geloest.Bestent eine solche Einigung nicht,so gelten auch fuer die religioese Erziehung die Vorschriftendes buergerlichen Gesetzbuches ueber das Recht und die Pflicht, fuer die Person des Kindes zu sorgen.Waehrend bestehender Ehe kann jedoch von keinem Elternteil ohne die Zustimmung eines andern bestimmt werden,dass das Kind in einem andern als dem z.Zt.der Eheschliessung gemeinsamen Bekenntnis-es oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen oder,dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.Bei fehlender Zustimmung entscheidet das Vormundschaftsgericht,d das umfangreiche Ermittlungen anzustellen,sogar das Kind zu hoeren hat, wenn es das 15.Jahr vollendet hat.Nach der Vollendung des 14.Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darueber zu,zu welchem religioesen Bekenntnis es sich halten will.Hat das Kind das 12.Lebensjahr vollendet,so k

535 letterscollection02test_0255.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

so kann es nicht gegen seinen Willen in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen werden.

In der Kasseler Gemeinde selbst ist es in der Nachkriegszeit zu erheblichen Umwaelzungen gekommen, die durch die veraenderten Anschauungen herbeigefuehrt worden sind. Das naehere ergibt die folgende Darstellung:

Seit vielen Jahren sind von den verschiedensten Seiten Versuche gemacht worden, die bestehende alte Gesetzgebung aus kurhessischen Zeiten zu reformieren. Man hat vor allem die steuerlichen Bestimmungen, das sogenannte Einschaetzungssystem, fuer unzulaenglich gehalten, und es laesst sich nicht leugnen, dass vor allem in den kleineren Gemeinden sich aus der Einschaetzung der Gemeindemitglieder durch die Schaetzer sich oft erhebliche Streitigkeiten entwickelt haben.

Weiter hat man es als einen grossen Mangel der kurhessischen Gesetzgebung empfunden, dass die Gemeindeaeltesten und die Mitglieder des Vorsteheramtes ernannt und nicht gewaehlt werden und dass die Gemeindemitglieder infolgedessen auf die Verwaltung ueberhaupt keinen Einfluss auszuueben in der Lage sind.

Die Reformbestrebungen, die bis in die achtziger Jahre zurueckgehn, waren zunaechst erfolglos; das Ministerium konnte sich auf Grund der Aeusserungen der Vorsteheraemter, die sich gegen diese Aenderungsvorschlaege aussprachen, nicht dazu entschliessen, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Aenderung der politischen Verhaeltnisse in Deutschland und Preussen im Jahre 1918, die Einfuehrung der Reichsverfassung insbesondere ihres Artikels 137 gaben der auf Aenderung der Gesetzgebung gerichteten Bewegung erneute Stosskraft.

Der in Kassel im Jahre 1918 gegruendete israelitische Gemeindeverein machte es sich zur Hauptaufgabe, in den bei den eben erwaehnten Punkten eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizufuehren. Wiederholte Eingaben und Verhandlungen mit dem Ministerium versprachen Aussicht auf Erfolg.

Die Aenderung der Steuergesetzgebung wurde waehrend der Inflationszeit zu einer dringenden Notwendigkeit. Die Gemeinden waren damals nicht mehr in der Lage, mittels des Einschaetzunssystems ihren Bedarf aufzubringen; die veraenderten wirtschaftlichen Verhaeltnisse bei den Gemeindeangehoerigen machten eine einigermassen gerechte Einschaetzung zu einer Unmoeglichkeit, und deshalb entschloss sich die preussische Staatsregierung, dem Preussischen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in Zukunft die Kultussteuer in den juedischen Gemeinden Kurhessens durch Zuschlaege auf die Reichseinkommensteuer erhoben werden sollte.

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Landtag ohne jede Schwierigkeit angenommen, er ist in der Preussischen Gesetzessammlung 1929 Seite 421 als "Gesetz ueber Aenderung des Besteuerungsrechts der juedischen Religiosgesellschaften im ehemaligen Kurhessen" vom 31. Juli 1929 veroeffentlicht worden. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1929, im Bezirk des Vorsteheramtes Fulda, abl. April 1929 in Kraft getreten.

Damit war die etwa 100 Jahre alte kurhessische Steuergesetzgebung gefallen.

Die aussergewoehnlichen wirtschaftlichen Verhaeltnisse, wie sie sich nach der Inflationszeit entwickelt haben und zurzeit noch fortbestehn haben gezeigt, dass auch dies neue Gesetz keinen Abschluss bedeutet. Ein Mangel dieser neuen Gesetzgebung besteht darin, dass die Kultussteuer in Kurhessen nur durch Zuschlaege zur Einkommensteuer festgesetz werden kann, dass die Gemeindeverwaltungen in Kurhessen nicht in der Lage sind, wie das vielfach notwendig waere, Vermoegenssteuer und Realsteuern zur Grundlage der Steuererhebung zu machen. In den Gebieten Altpreussens, wo das Judengesetz von 1847 gilt, ist es durch ministerielle Anordnung, ebenso wie den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden gestattet, auch die eben erwaehnte Steuern zur Grundlage fuer die Erhebung der Kultussteuer heranzuziehn. Mit Rueecksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes von 1929 ist das in dem Gebiete Kurhessens nicht moeglich.

536 letterscollection02test_0256.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Die auf Einfuehrung des Wahlrechts gerichteten Bestrebungen kamen mit dem Augenblick ins Stocken, wo der preussische Landesverband juedischer Gemeinden daran ging, den Erlass eines neuen Judengesetzes fuer ganz Preussen zu erreichen. Das Preussische Ministerium vertrat von diesem Zeitpunkt an den Standpunkt, dass nunmehr keine Veranlassung mehr sei, fuer die kurhessischen Juden ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Bei allen Stellen war kein Zweifel darueber, dass die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Gemeinden in Kurhessen in derselben Weise geregelt werden sollten, wie im sonstigen Preussen, dagegen herrschte erheblicher Streit ueber die Frage, ob die Vorsteheraemter als soche bestehn bleiben sollten, ob und in welcher Weise hier ein Wahlrecht eingefuehrt werden soll.

Es standen sich zwei Hauptmeinungen gegenueber: die Vorsteheraemter Kurhessens wollten- unter Konzedierung des Wahlrechts- die alte kurhessische Gesetzgebung bstehn lassen, sie verlangten also insoweit fuer Kurhessen eine sondergesetzliche Regelung, waehrend der von den Gemeindeaeltesten in Verbindung mit dem Gemeindeverein und em Vertreter Kurhessens im Rate des Preussischen Landesverbandes Rechtsanwalt Dr. David Goldschmidt Kassel, ausgearbeitete Entwurf keine Sonderbestimmungen enthielt. Die Vorsteheramtsbezirke sollten nach diesem Entwurf nach einer gewissen Zeit lediglich die Rechtsstellung von Provinzialverbaenden erhalten. Die Aufsichtsbefugnisse der Vorstheraemter, ihr "Kirchenregiment" sollten nach diesem Entwurf fallen.

Der Rat des Preussischen Landesverbandes hat sich seinerzeit einstimmig fuer die letztere Regelung entschieden, er hat sich der Meinung angeschlossen, dass eine Sondergesetzgebung fuer Kurhessen nicht in Frage kommen koenne, weil es gerade der Zweck des neuen Gesetzes sei fuer die Zukunft einheitliche Rechtsverhaeltnisse fuer die juedischen Gemeinden Preussens herbeizufuehren. Erwaehnt werden mag, dass man in der Gemeinde Kassel in einem wesentlichen Punkte die Aenderung der Gesetzgebung nicht abgewartet hat, sondern sich auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung mit den zustaendigen Stellen auf Wahlen zu den Gemeindeaeltesten Kollegien geeinigt hat. Im Jahre 1928 haben die damaligen Gemeindeaeltesten saemtlich ihr Amt niedergelegt, um den Weg fuer diese "freiwilligen Wahlen" freizumachen. Es wurde dann mittels einer Wahlordnung die von Vertretern der Gemeindeverwaltung festgelegt worden ist, und die allen modernen Wahlrechtsgrundlagen entspricht, gewaehlt. Die Gewaehlten wurden von dem Kreisvorsteher dem Vorsteheramt zur Ernennung vorgeschlagen und von diesem ernannt.

Die Wahlen sind also nicht ungesetzlich erfolgt: denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Kreisvorsteher bei der Ausuebung seines Vorschlagrechtes den Willen der Gemeinde erforschen kann und es steht selbstverstaendlich nichts im Wege, die durch die "freiwilligen" Wahlen erfolgte Willenskundgebung zu beruecksichtigen.

So war die Lage Anfang 1933.

537 letterscollection02test_0257.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

538 letterscollection02test_0258.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Anlage zu P. 23.

Hohe Ständeversammlung !

Mehrere israelitische Einwohner der Provinz Niederhessen tragen ehrerbietigst einige Bemerkungen vor, welche sie bei Beratung und Abfassung des Gesetzes, wodurch die Verhältnisse der israelitischen Untertanen für alle Gebietsteile gleichförmig geordnet werden sollen, berücksichtigt zu sehen wünschen.

(Hat 14 Bogen Unterschriften als Anlage)

Da sich die hohe Versammlung der Stände in ihren gegenwärtigen Sitzungen unter anderem auch mit Beratung und Abfassung eines Gesetzes beschäftigen wird, welches die Verhältnisse der israelitischen Untertanen für alle Gebietsteile gleichförmig ordnet, so erlauben wir uns, einige Bemerkungen ehrerbietigst vorzutragen, welche wir hierbei beachtet zu sehen wünschen. Es betreffen diese Bemerkungen :

539 lettercollection02test_0259.jpg 1:1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

1.) unsere staatsbürgerliche Stellung

2.) unsere religiösen und gemeinheitlichen Verhältnissen, und

3.) die Ungleichheit, welche in einigen privatrechtlichen und polizeilichen Beziehungen zwischen der israelitischen und christlichen Bevölkerung noch immer stattfindet.

Wir beginnen mit dem Wichtigsten und fassen demnach zunächst

I.

unsere dermalige staatsbürgerliche Stellung

ins Auge. Vergleichen wir diese mit dem Zustande schmachvoller tiefer Erniedrigung und völliger politischer Rechtlosigkeit, in welchem uns früherhin Vorurteil, Lieblosigkeit und misverstandenes Interesse mit schwerer eisernen Hand darnieder hielt, so fühlen wir uns der Vorsehung zum innigsten Danke dafür verbunden, dass sie uns eine Zeit hat erleben lassen, in welcher man auch den Juden für fähig hält, ein guter Mensch, ein guter Bürger zu sein, und mit wahrhaft edlem Eifer sich bemüht, ihn die frühere unverdiente Herabwürdigung und Zurücksetzung vergessen zu machen.

Schon die vorige Regierung hat, der Stimme der Humanität, der Gerechtigkeit und Staatsklugheit Gehör gebend, das jammervolle mit tausendfältiger Kränkung verbundene Schutzverhältnis, in welchem wir ehedem schmachteten, in ein wahres Staatsbürgertum umgewandelt, und unter der jetzigen Regierung hat uns die Freisinnigkeit und Weisheit der achtungswerten Volksvertreter, welche zum Heil des gesamten

Vaterlandes die treffliche Verfassungs-Urkunde vom 5.Januar 1831 ins Leben gerufen, bei Austeilung der staatsbürgerlichen Rechte den übrigen Untertanen vollkommen gleich gehalten, so dass dem Rechte nach zwischen diesen und uns nicht der mindeste Unterschied mehr obwaltet.

Unter diesen Umständen hat es den Anschein, als könne uns in ~~jeder~~ dieser Beziehung nichts mehr zu wünschen übrig sein;bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch,dass dies dennoch der Fall ist.

Jene Gleichheit der Rechte ist in der Konstitution nur negativ nicht positiv ausgedrückt. Das hat aber zur Folge gehabt , dass von mehreren Seiten Zweifel erhoben worden sind,ob eine solche Gleichheit durch die Verfassungs-Urkunde auch wirklich begründet sei.[x]

Gefährdet nun auch die Nichtbeseitung dieser/~~Zweifel~~/ Zweifel unser Recht selbst nicht, so dürfte sie doch einesteils die Realisierung desselben mitunter erschweren, anderenteils aber die Annäherung und Verbürgung der christlichen und israelitischen Untertanen, deren Beförderung man doch dem allseitigen Interesse für so sehr angemessen hält, dadurch verzögern, dass die Idee

---

x Man betrachte den §16, der bei Garthe in Marburg erschienenen "Anleitung" wie das damalige Wahlgeschäft einzuleiten, zu führen und zu beendigen sei".

einer Bevorrechtung, eines Höherstehens der Bekenner des christlichen Glaubens fortwährend genährt, in Folge dessen aber manches Verlangen eines Israeliten- wir heben hier nur beispielsweise das Ansprechen einer Placierung im Staatsdienste heraus- noch immer als eine unerträgliche Anmassuhg betrachtet würde, während ihn doch die Konstitution selbst dazu berechtigt und dadurch, dass sie seiner Tätigkeit, seinem Fleiss und Talent früher verschlossene Bahnen öffnet, sogar aufmuntert.

Wir müssen daher eine Berichtigung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt für sehr notwendig und wünschenswert halten und deshalb möge es uns denn auch verziehen werden, wenn wir hiermit ehrerbietigst darauf antragen:

fett

zu dem Ende in dem eingangs erwähnten Gesetze jene Gleichheit der Rechte ausdrücklich auszusprechen.

Nur ein solches ausdrückliches Aussprechen vermag dem Vorurteil, der Missgunst, dem Hasse und dem Unverstande die Gelegenheit: uns neue Kämpfe zu bereiten, - abzuschneiden, und die Erreichung der edlen Absichten aufgeklärter Menschen und Vaterlands-Freunde sicher zu stellen.

Umschliesst dieser Antrag den einzigen Wunsch, welcher uns in Hinsicht auf unsere staatsbürgerliche Stellung noch übrig ist; so bieten ~~wir~~ dagegen

542 letterscollection02test_0262.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

II.

Unsere religiösen und gemeinheitlichen Angelegenheiten einen weit reichhaltigeren Stoff zu Klagen und Wünschen dar. Betrachten wir nämlich

a) unsere kirchlich religiösen Verhältnisse

so müssen wir zwar auch in dieser Beziehung die Sorgfalt der Regierung für unser Wohl dankbar anerkennen, dagegen aber auch unser lebhaftes Bedauern darüber ausdrücken, dass manche treffliche Anordnung, welche die Verbesserung des jüdischen Kultus und Religionswesens zum Zwecke hatte, nicht zur Ausführung gekommen ist. So wäre namentlich das in dem Gesetz vom 30. Dezember 1823 angeordnete Landrabbinat ein Institut gewesen, von dessen Wirksamkeit sich eine sowohl den Eigentümlichkeiten der mosaischen Religion als den Anforderungen der Zeit entsprechende Einrichtung des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes sowie die Abstellung lästiger, den Verkehr mit den übrigen Untertanen hemmenden Ceremonial-Gesetze und eingeschlichener Missbräuche mit Zuversicht hätte erwarten lassen.

Die unterbliebene Einführung dieses Instituts in unser kirchlich-religiöses Leben ist aber um so mehr zu beklagen, als seine Wirksamkeit durch die gleichartigen Bestrebungen der eingeführten Vorsteher-Ämter und der von diesen angestellten Religionslehrer deshalb nicht ersetzt werden konnte, weil ~~gerade~~ dieselben gerade diejenigen Eigenschaften nicht besitzen, von deren Vorhandensein jeder Israelit, welcher den bewährten Glauben seiner Väter, den oft trügerischen

543 letterscollection02test_0263.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

II.

~~unsere religiösen und gemeinheitlichen~~ Angelegen

545 letterscollection02test_0265.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Ansichten und Lehren der modernen Aufklärungen unbedingt nachzusetzen für bedenklich hält, - seine Überzeugung von der Gültigkeit und Verträglichkeit vorgenommener Änderungen mit den Prinzipien und Geboten der mosaischen Religion abhängig macht. Was unter jenen Eigenschaften gemeint ist, braucht hier nicht verhehlt werden. Vor jedweder Missdeutung sind wir sicher.

Wir verstehen darunter gründliche Kenntnis unserer heiligen Religion und ihrer Gebote, erlangt durch eifriges Studium unserer Gesetzbücher, bekündet durch Erteilung der Rabbinatswürde von einem anerkannt tüchtigen Rabbiner und verbunden mit einer so ausgedehnten wissenschaftlichen Bildung, wie sie Diejenigen zieren muss, denen die Sorge für die sittliche Vervollkommnung und das Seelenheil einer ganzen Gemeinde anvertraut werden soll.

Unter den Mitgliedern der Vorsteher-Ämter, wenigstens des hiesigen wüssten wir nun aber kein einziges zu bezeichnen, bei welchem sich die eben angedeutete Grundbedingung des Zutrauens in dem erforderlichen Grade vorfände. Eben dieses Mangels wegen haben denn aber auch die auf Verbesserungdes Kultus und Religionswesens gerichteten Bemühungen der Vorsteher-Ämter keinen sonderlich glücklichen Erfolg haben können, und da somit eine andere Einrichtung not tut, wenn nicht das Streben nach diesem Ziele auch fernerhin erfolglos bleiben soll, so glauben wir sowohl das Interesse unserer Glaubensgenossen, als das Interesse des Staats, ~~an~~/welchem an Verbreitung religiöser Aufklärung unter seinen Untertanen gelegen sein muss, zu befördern,

wenn wir die hohe Stände-Versammlung untertänigst bitten:

Sett. auf baldige Einführung eines zweckmässig organisierten Landrabbinats geneigtest bedacht zu sein.

Es würde die Gewähr dieser Bitte gewiss die segensreichsten Folgen haben, denn einem solchen Institute könnte und würde es sicher nicht missglücken, die sittliche Erhebung der Israeliten kräftig zu fördern und den Gottesdienst sowie das gesamte Religionswesen der Juden auf eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Weise zu gestalten, ohne gleichwohl das Gewissen der Einzelnen verletzend zu berühren.

Wir wünschen übrigens nicht, dass das Landrabbinat in ~~gleicher~~ der Form hergestellt werde, welche ihm die Verordnung vom 30.Dezember 1823 bestimmt, wir teilen vielmehr mit unseren Glaubensgenossen in der Provinz Oberhessen die Überzeugung, dass ein einziger tüchtiger Oberrabbiner vollkommen genüge, alle die Absichten vollständig zu verwirklichen, welche der Stiftung eines solchen Institutes zu Grunde lögen, und dass die Mitwirkung der übrigen in jener Verordnung namhaft gemachten Behörden auf eine viel zweckmässigere Weise dadurch ersetzt würde, wenn man diesen Oberrabbiner als Referenten über die jüdischen Religions-und-Erziehungs-Angelegenheiten der Regierung zu Kassel beiordnete.

In ihm würden alle diejenigen Funktionen vereinigt, werden können, welche ausserdem noch dem Vorsteher-Amte neben dem Land-Rabbinat in religiös-kirchlicher Beziehung zugeteilt sind, und überdies dürfte, wenn gleichzeitig den Gemeinden die Anstellung von Synagogen-Rabbinen freigelassen würde, durch eine solche Einrichtung

das Provinzial-Rabbinat als überflüssig hinwegfallen können.

Dass ausserdem hierdurch die Leitung des jüdischen Religionswesens eine grössere Einheit im ganzen Lande erhalten und der Kultus sich da, wo er sich der oben angegebenen Ursache wegen nicht zeitgemäs entwickeln konnte, auf eine mit der in jeder Richtung fortschreitenden ~~Bildung~~ Aufklärung harmonierender Weise entfalten würde, möchte keinem Zweifel unterliegen.

Es würde alsdann auch unsere Geistlichkeit eine ihrem Berufe und ihrer Würde angemessene Selbstständigkeit erhalten, während zugleich durch die direkte Verbindung , in welcher die Synagogen-Rabbinen aller Gebietsteile zu dem Oberrabbinen, sowie durch die unmittelbare Beziehung in welcher dieser wieder zu der oberaufsehenden Regierung stände, jedwedem Aufkommen einer geistlichen Tyrannei für immer vorgebeugt wäre.

Was die Bestellung des Obberrabbinen betrifft,so dürfte es am passendsten sein, wenn den sämtlichen Kreisvorstehern als Vertreter der Gemeinden ein Präsentationsrecht in der Art, dass diese ein zu dem fraglichen Amte qualifiziertes Subjekt zu wählen und dem Ministerium des Innern vorzuschlagen hatten, eingeräumt, hiernächst aber bei nachgewiesener Tüchtigkeit dem Gewählten von dem ebengenannten Ministerium die Bestätigung erteilt würde. Da übrigens in Folge der bisher bestandenenVerhältnisse die Zahl der inländischen Rabbinen sich dergestalt vermindert hat, dass die gleich anfängliche Beschränkung der Wahlfähigkeit auf Inländer allzugrosse Inconvenienzen mit sich führen würde, gleichwohl aber eine baldige Besetzung dieses hochwichtigen Amtes höchst wünschenswert ist, so möchte wohl für jetzt

548 letterscollection02test_0268.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

noch den Kreisvorstehern zugestanden werden müssen, auch ausländische israelitische Theologen zu wählen und in Vorschlag zu bringen.

Haben wir nun unsere Absicht über die Notwendigkeit : bei der Entwickelung unseres kirchlich-religiösen Lebens nicht die Einwirkung von Laien vorwalten, vielmehr die Zutrauen erweckende und eben deshalb auch bereitwilligen Gehorsam findende geistliche Behörde hauptsächlich tätig sein zu lassen-, offen ausgesprochen, so wollen wir auch noch einen Schritt weiter gehen und nicht minder offen über die sich immer mehr verbreitenden israelitischen Schulen unsere Meinung an den Tag legen.

Wir können jede Trennung und Sonderung von unseren christlichen Mitbürgern, welche nicht auf unser verschiedenes Glaubensbekenntnis basiert ist, nicht anders ,als höchst nachteilig und schädlich erachten, indem eine solche dem Streben der Regierung sowie der Bessern unter uns nach einer möglichst innigen Verbürgung mit den christlichen Untertanen geradezu entgegensteht.

In unseren religiösen Beziehungen sind wir allerdings nur auf unsere Glaubenslehren angewiesen, was aber Wissenschaft und Bildung anbetrifft, so müssen wir diese überall suchen und mit Jedem teilen. Den Religionsunterricht können wir freilich nur bei unseren israelitischen Religionslehrern suchen und finden, allen anderen Unterricht aber, warum sollten wir den nicht mit unseren christlichen Mitbürgern teilen, warum eine eigene Beschränkung uns da auferlegen, wo überhaupt eine Einschränkung nur schädlich-sondernd wirken kann.?

Die Errichtung von besonderen israelitischen Schulen scheint uns daher den Zeitverhältnissen völlig unangemessen zu sein und selbst die Vorteile, welche daraus für unser Gemeindewesen resultieren sollen

549 letterscollection02test_0269.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

können unmöglich von der Bedeutung sein, dass man deshalb die offenbaren Nachteile solcher Schulen übersehen dürfte.

Wollen wir auch zugeben, dass in den israelitischen Schulen ein eben so vortrefflicher Unterricht erteilt wird, wie in anderen öffentlichen Lehranstalten, und dass dieselben auch noch das Gute mit sich führen, dass auch die Kinder unbemittelter Eltern in ihnen Aufnahme und Unterricht finden;so glauben wir doch auf der anderen Seite dartun zu können, dass dieses Gute und dieser Vorteil durch die entgegenstehenden Nachteile bei weitem überwogen wird.

Es erfordert nämlich erstens die Anlegung und Unterhaltung einer solchen Schule einen bedeutenden Kostenaufwand. Dieser muss von den Gemeinden aufgebracht werden, Da nun aber die israelitischen Gemeinden grösstenteils äusserst verarmt sind und kaum die ungeheure Last von Abgaben,welche ohnedies auf ihren Schultern ruht, zu tragen im Stande sind, so wird ihnen die Einrichtung solcher besonderen Schulen zu einer neuen Bürde, deren Gewicht umso schmerzlicher empfunden und um so unwilliger getragen wird,als nicht die Not, sondern eine, wohl nicht tadelfreie Lust am Schaffen neuer Einrichtunge und Anstalten sie aufgelegt hat.

Ein zweiter Nachteil solcher besonderen Schulen besteht darin, dass die israelitische Jugend mit der christlichen zu wenig in Berührung kommt. Es kann aber nicht geleugnet werden, dass der gleichzeitige Besuch einer und derselben Schule ein sehr geeignetes Mittel abgibt, die anwachsende israelitische Jugend von manchen Eigentümlichkeiten in Sitte, Sprache und Benehmen zu befreien, welche ihr beim demnächstigen Eintritt in das bürgerliche Leben unvermeidlich vielfältige Unannehmlichkeiten und Nachteile bereiten müssen.Schon die vorhinnige Regierung

sah in einer solchen gleichzeitigen Erziehung der jüdischen Kinder mit den christlichen eines der trefflichen Mittel, diese so wünschenswerte Annäherung zu befördern, und ebendeshalb empfahl sie dieses Mittel auf das angelegentlichste allen Behörden.

Es entspringt auch drittens aus der Einführung dieser besonderen Schulen, in sofern den Gemeinden Schaden und Nachteile, als sie die Errichtung eines Schullehrers-Seminars nach sich gezogen hat, eines Instituts, von welchem wir zwar nicht sagen mögen, dass es seine Entstehung mehr persönlichen Rücksichten als der Überzeugung von seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit zu danken habe, dessen Wiederabschaffung wir aber umsomehr für ratsam halten müssen, als dasselbe die Lasten der Gemeinden noch mehr vergrössert, dem Staats-Interesse entgegen ist und nach Wiedereinstellung der besonderen Israelitischen Schulen nur noch für einen Zweck fortbestehen würde, welcher sich auf einem andern Wege weit vollständiger erreichen lässt.

Es vergrössert dies Schullehrer-Seminar die Lasten der Gemeinden in zwiefacher Hinsicht, einmal durch die Beiträge, welche man ihnen zur Erhaltung des Instituts selbst abfordert, dann aber auch dadurch, dass man sie nötigt, die Zöglinge desselben als Lehrer anzunehmen - und - nicht etwa nach eignem Ermessen ihrer Kräfte, sondern nach Vorschrift eines Vorsteher-Amtes, welchem die ökonomische Lage der Gemeinden vielleicht nicht einmal genugsam bekannt ist, - zu salarieren. Glück genug für eine Gemeinde, wenn sie hiermit loskömmt! Das ist jedoch selten der Fall, denn da bei der Armut der meisten

Gemeinden und namentlich der Land-Gemeindensich das Einkommen eines Lehrers auf eine zur Befriedigung seiner Bedürfnisse völlig unzureichende Summe beschränkt, einem solchen Unglücklichen aber verboten ist, durch Betreiben eines Nebenerwerbs das Fehlende zu verdienen, so verwandelt sich leider nur zu oft, der einer Gemeinde aufgedrungene Lehrer nach kurzer Zeit in einen ihr aufgedrungenen neuen Bettler ! Dass man die Gemeinden solchen Belästigungen aussetzt, ist aber gewiss umso weniger zu entschuldigen, als das Hinschicken der israelitischen Jugend in die jetzt überall zweckmässig eingerichteten Orts-Schulen freisteht, und nicht allein bei weitem weniger Kosten verursachen, sondern auch mit den oben beschriebenen wesentlichen Vorteilen verbunden sein würde.

Auch unsere zweite Behauptung, dass nämlich die Fortdauer jenes Instituts selbst dem Staats-Interesse zuwider ist, findet in dem eben Angeführten ihre Rechtfertigung, denn es ist der öffentlichen Wohlfahrt gewiss nicht zuträglich, wenn Anstalten bestehen, welche eine übermässige Belästigung der Gemeinden und die Vermehrung der Bettler-Familien im Gefolge haben. x

Nicht minder wahr ist unsere obige dritte Behauptung, denn behielte man nach Wiederabschaffung der besonderen israelitischen Schulen das fragliche Seminar fernerhin bei, so würde dies nur in der Absicht geschehen können, die Erteilung eines zweckmässigen und

.....

---

x Auf Vorzeigung ihrer Anstellungs-Reskripte wird allen diesen Lehrern zu heiraten erlaubt. Mit Kindern sind sie dann bald reichlich gesegnet. Da sie aber von ihrem Gehalte nicht einmal sich allein, vielweniger eine Familie ernähren können, so müssen sie entweder ihre Schulpflichten vernachlässigen oder den Nebenerwerb suchen, oder die Sorge für sich und die Ihrigen der Gemeinde überlassen

besseren Unterrichts in der Religion durch Heranbildung tüchtiger Religionslehrer zu sichern. Diese Absicht möchte jedoch in einem viel grösseren Umfange erreicht werden, wenn man einen, schon früher zur Sprache gekommenen Plan der Regierung, den nämlich: auf der Landes-Universität einen eigenen Lehrstuhl für die israelitische Theologie zu stiften. - endlich zur Ausführung brächte. Würde dieser Plan realisiert und zugleich unser eventueller Vorschlag:

1)diesen Lehrstuhl durch einen , mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbinen zu besetzen, damit die israeltitischen Theologen nach beendigtem akademischen Studium und bestandenem Examen die Rabbinatswürde, von deren Besitz, wie wir oben gezeigt haben, so sehr viel abhängt,und welche bekanntlich nur von einem Rabbinen erteilt werden kann, zu erlangen vermöchten und

2)auch die israelitischen Untertanen in ähnliche Pfarrgemeinder wie sie bei den Christen bestehen, zu vereinigen, sodann aber bei diesen Pfarrgemeinden einen auf der Landes-Universität gebildeten Theologen anzusetellen, welcher dem Gottesdienst vorstünde,und in der Religion die Erwachsenen durch Predigten, die Jugend aber in s,g. Kinderlehren unterrichtete.

Nach weiterer Ausbildung des Details genehmigt, so würde der jüdische Religionsunterricht , sowie überhaupt unser ganzes kirchliches religiöses Leben gewiss bald auf eine Weise sich entwickeln und gestalten, dass ein Vergleich mit dem christlichen nicht zu scheuen wäre.

Die grossen Vorteile einer solchen Einrichtung sind zu einleuchtend, als dass es nötig wäre, sie hier noch weiter auszumalen. Wir begnügen uns daher, nur noch darauf aufmerksam zu machen, dass wenn man da, wo es ökonomische Rücksichten forderten, mehrere kleine Gemeinden zu einem Kirchspiel vereinigte, überall eine anständige Dotierung der oben gedachten Stellen möglich sein, die

Gewissheit aber, bei einem sochen Amte demnächst Ehren und genügendes Auskommen zu finden, auch die israelitische Jugend der gebildeten Klassen bestimmen würde, dem eben so wichtigen, als achtbaren Berufe eines Geistlichen und Religionslehrers sich zu widmen.

Am Schlusse dieses Abschnittes möge es uns erlaubt sein, noch einige Vorwürfe zu beleuchten, welche man von der Religion und von der Fürsorge für die ärmere Klasse der israelitischen Jugendhernehmen wird, um die Aufhebung der israelitischen Schulen und Seminare als untunlich darzustellen.

Man wird nämlich erstens vorgeben, in den christlichen Schulen sei der religiöse Unterricht mit dem übrigen so innig verwebt, dass eine Sonderung beider nicht möglich sei. Besuche nun die israelitische Jugend ein und dieselbe Schule mit der christlichen, so könne es kaum fehlen, dass die jüdischen Kinder in ihrem Glauben irre gemacht würden.

Dass dieser Einwurf teils leicht zu beseitigen, teils völlig ungegründet ist, lehrt aber die Erfahrung; denn in Frankreich, Holland und so vielen anderen Ländern , wo seit langen Jahren schon die israelitische Jugend gleichzeitig mit der christlichen erzogen wird, hat man nicht nur in den Schulen eine Einrichtung zu geben verstanden, welche alle Religionsparteien befriedigt, sondern auch von jener befürchteten schädlichen Einwirkung auf den Glauben der israelitischen Jugend nicht das Geringste bemerkt. Es sind dort vielmehr die Juden, welche mit den Christen zugleich erzogen worden sind, ebenso treue Anhänger und Bekenner der mosaischen Religion geblieben,

554 letterscollection02test_0274.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

wie man sie nur anderwärts finden kann, und dies ist auch deshalb leicht begreiflich, weil da, wo die Israeliten mit den übrigen Untertanen gleiche ~~Rechte~~ Rechte geniessen, alle Beweggründe wegfallen, und verschwinden, welche sie früherhin verleiten konnten, zu einem anderen Glaubensbekenntnis überzutreten. Was berechtigt denn nun in unserem neu erstandenen Vaterlande zu der Annahme, dass eine gleiche Einrichtung der öffentlichen Lehranstalten nicht getroffen werden könne und werde, was auf der andern Seite zu der Befürchtung, dass die gleichzeitige Erziehung der israelitischen Jugend, mit der christlichen gerade hier zur Proselytenmacherei führen würde? Über den völligen Umgrund des oben erwähnten Bedenkens haben sich übrigens auch schon längst unsere Rabbinen ausgesprochen und wir sind im Voraus überzeugt, dass dieselben die Frage; ob es des Glaubens wegen notwendig sei, die israelitische Jugend beim Unterricht überhaupt von der christlichen zu trennen, bei einer nochmaligem Vernehmung wiederholt verneinen werden.

Man wird aber auch zweitens behaupten, nach Aufhebung der besonderen israelitischen Schulen und Seminarien werde die ärmere Klasse der israelitischen Jugend nicht allein die Wohltat der Freischule sondern auch alle Gelegenheiten entbehren, sich für den Stand eines Schul-oder-Religionslehrers auszubilden.

Auf das Erste erwidern wir, dass dann gewiss jede christliche Schule gegen eine verhältnissmässige Vergütung sich auch den israelitischen Armen öffnen, nötigenfalls aber auch der Staat eine deshalbige Einrichtung zu treffen sich verbunden halten würde, und was das Zweite angeht, so ist schon jetzt ein ansehnlicher Fonds vorhanden, aus welchem die ärmeren ~~israeliti~~

israelitischen Jünglinge, welche sich dem Studium der jüdischen Theologie widmen wollen, unterstützt werden können. Es ist dies der, zu solchem Zweck ursprünglich und ganz eigentlich bestimmte Fonds der Talmud-Thora-Gelder.

Wir wenden uns nun zu einem andern, unser Interesse nicht minder stark berührenden, Gegenstand, und wagen es, auch in Bezug auf eine wohltätige Reform

b) unserer weltlich gemeinheitlichen Verhältnisse,

unsere Hoffnungen und Wünsche ehrerbietigst anzudeuten.

Bei Gestaltung dieser Verhältnisse hat leider sowohl unter der vorigen als unter der jetzigen Regierung eine Ansicht obgewaltet, welche sich mit unserer seit dem Jahre 1816 völlig veränderten staatsbürgerlichen Stellung offenbar nicht verträgt. Nachdem man einmal das früherer Schutzverhältnis aufgelöst, uns gegen Übernahme aller staatsbürgerlichen Pflichten den übrigen Untertanen gleichgestellt und die Absicht: uns mit diesen zu verbürgern ausgesprochen hatte, wäre gewiss nichts natürlicher, konsequenter, ja selbst gerechter gewesen, als den Begriff von gemeinheitlichen Verhältnissen der Israeliten lediglich auf die religiös-kirchlichen Verhältnisse zu beschränken, hinsichtlich aller weltlichen Angelegenheiten aber uns denselben Instituten und Behörden zuzuteilen, und unterzuordnen, welche für die übrigen Untertanen eingesetzt waren und auf deren Tätigkeit, Leitung und Fürsorge ohne Zweifel auch uns ein begründeter Anspruch zustand, weil auch wir zu ihrer Erhaltung beisteuern mussten. Statt dessen hat man uns auch in weltlicher Beziehung, den anderen Untertanen gegenüber, fortwährend als eine besondere-

dere Korporation und eben deshalb auch als einer besonderen Gemeinde-verfassung und eignen Regierung bedürfend - betrachtet und behandelt.

Unter den Einrichtungen und Anstalten, welche diese gewiss nicht zu billigende Ansicht hervorgerufen hat, sind es aber ganz besondders die von der jetzigen Regierung durch die Verordnung vom 30.Dezember 1823 geschaffenen und nachgehends weiter ausgebildeten , welche hier zunächst den Gegenstand unserer Klagen ausmachen.

Wir haben nämlich seit dieser Verordnung für die Besorgung unserer weltlichen Angelegenheiten - Gemeinde-Ältesten und Kreis-Vorsteher - Gemeinde-und Kreis-Rechnungsführer-!-Provinzial-Erheber und Provinzial-Vorsteher-Ämter, und sind ausserdem noch der Aufsicht und Leitung der Kreisrate, besonderen judenschaftlichen Kommissarien, der Regierungen und der Ministerien unterworfen. Wie man aber bei den so höchst einfachen weltlichen Verhältnissen der Israeliten diesen, ohnehin die Nachwehen des früheren Schutzverhältnisses noch tief empfindenden und durch eine bedeutende Schuldenlast niedergedrückten, Untertanen eine solche komplizierte kostspielige Administration aufbürden mochte, lässt sich-- nachdem bereits unsere bürgerliche Freiheit durch die Verordnung von 1816 der der christlichen Untertanen gleichgestellt ~~ßß~~,worden war,kaum begreifen., noch weniger mit der Gerechtigkeitsliebe der Regierung und deren Streben nach Herbeiführung einer Annäherung und Verbürgerung beider Untertanenklassen in Einklang bringen. Es scheint beinahe als sei man dabei von

der Voraussetzung ausgegangen, dass da, wo viel regiert, auch gut regiert und die Wohlfahrt der Regierten notwendig erreicht werde. Diese Voraussetzung hat sich aber nicht als richtig bewährt. Es berechtigt uns vielmehr die Erfahrung zu der durch die einstimmigen Klagen aller Israeliten in Kurhessen bewahrheiteten Behauptung, dass nichts mehr, als gerade diese eigentümlichen israelitischen Behörden, dazu geeignet sei, bei unseren christlichen Mitbürgern die gehässige Ansicht zu befestigen, als müsse doch in der Religion, in dem Charakter, den Sitten oder den sonstigen Verhältnissen der Juden etwas liegen, was es durchaus nötig mache, sie selbst in weltlicher Beziehung von den übrigen Untertanen zu scheiden und einer besonderen Beaufsichtigung und Bevormundung zu unterwerfen.

Diese Bevormundung liegt aber offen ausgesprochen in den Funktionen, welche durch die Verordnung von 1823 den Vorsteher-Ämtern zugeteilt worden ist.

Die Amtsgewalt dieser Behörden umfasst nämlich die religiös-kirchlichen, gemeinheitlichen, bürgerlichen und gewerblichen, ja sogar einen Teil der privatrechtlichen Verhältnisse eines jeden israelitischen Untertanen, mit solcher Strenge, dass die Aeusserung seiner Tätigkeit in allen diesen Beziehungen von der Zustimmung jener Behörden mehr oder weniger abhängig ist.

Hierdurch aber haben die Vorsteher-Ämter eine Bedeutung und Wirksamkeit erhalten, deren Schädlichkeit durch die Nützlichkeit welche sie hinsichtlich der sittlichen Erhebung und der Ausbildung ihrer Pflegebefohlenen für das bürgerliche Leben zuschreiben,

558 letterscollection02test_0278.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

schwerlich überwogen werden könnte.

Ohnehin aber dürfen wir einen Einfluss der Vorsteher-Ämter in den beiden eben erwähnten Beziehungen mit vollem Recht in Abrede stellen, denn was die erstere betrifft, so liegen die Fortschritte der Israeliten lediglich in dem allseitigen Streben: hinter den christlichen Untertanen in sittlicer Ausbildung nicht zurückzubleiben, vielmehr mit denselben ingleicher Linie fortzuschreiten; eine natürliche Folge von der geistigen Entwickelung unserer Glaubensgenossen während einer Reihe von Jahren, seit welchen sie sich von einem gegen alle Menschenrechte angehenden Druck befreit fühlten, und was die andern angeht, so schliesst schon die Zusammensetzung der Vorsteherämter die Möglichkeit der Annahme aus, dass die Kultur der Israeliten aus ihnen hervorgehe.

Wenn nun schon die Verordnung von 1816 unser Verlangen rechtfertigt, von diser, unsere persönlichen Rechte auf das Empfindlichste kränkenden, Bevormundung befreit zu werden, so dürfen wir der Hoffnung: dies Institut wieder abgeschafft zu sehen, um so mehr uns hingeben, da wir - sobald durch Einsetzung eines Land-Rabbinats und durch Abstellung tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Rabbinen und Religionsleher für unsere kirchlich-religiösen Verhältnisse sowie durch Wiedererröffnung der christlichen Schulen für den Unterricht unserer Kinder genügend gesorgt, und die Verwaltung unserer wenigen gemeinsamen Schuld-und Abgaben-Angelegenheiten auf die diesen Verhältnissen natürliche und angemessene Einfachheit zurückgeführt wird - einer lästigen Gesamt-Administration völlig entbehrt

ren können, welche bei den ihr zu Gebote stehenden bedeutenden Mitteln zwar manches Gute bewirken und vorbereiten könnte, welche aber auf der anderen Seite ganz dazu geeignet ist, die längst veraltete Idee eines Judenstaates im christlichen Staat in staatsrechtlicher Bedeutung als wirklich vorhanden auszudrücken und überdies einen solchen Kostenaufwand erfordert, dass wir unter einer Last unerschwinglicher Abgaben erliegen.

Gerade dieser Kostenaufwand für eine solche überflüssige und zweckwidrige Gesamt-Administration hätte aber umsomehr vermieden werden/können sollen, als in Folge des früheren Schutzverhältnisses über alle Klassen der israelitischen Untertanen Not und Elend verbreitet worden war, dieser Zustand aber unter der ihrem Aufkommen günstigen westfälischen Periode, da diese zu schnell vorüber ging, sich nur wenig gebessert, in der neueren Zeit sich sogar wieder verschlimmert hatte, indem die kurhessische Regierung, wenn es auch ihrem Edelmute widerstrebte, in jenes frühere herabwürdigende Schutzverhältnis eine ganze Klasse von nützlichen Untertanen zurückzudrängen, welche während der Fremdherrschaft an eine den Forderungen der Humanität und des Zeitgeistes entsprechende Behandlung gewöhnt worden war, sich doch nicht entschliessen konnte, derselben das Staatsbürgertum anders, als gegen Zahlung einer sehr bedeutenden Entschädigungssumme für den Verlust der Revenüen aus dem ehemaligen Schutzverhältnis zu Tel werden zu lassen.

560 letterscollection02test_0280.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Obschon wir nun durchaus nicht bereuen können dies Opfer damals gebracht zu haben, weil es uns schnell zur Anerkennung des Rechtes verhalf, welches der Zeitgeist mit gebieterischer Stimme schon längst für uns gefordert hatte, so blieb uns doch dasselbe insofern in schwer fühlbarer Erinnerung, als es uns eine Schuldenlast aufbürdete, deren Tilgung in Verbindung mit den vorhin erwähnten ungeheueren Abgaben für die über uns angeordnete besondere Regierung unsere Kräfte dergestalt lähmt, dass selbst bei einer staatsbürgerlichen Gleichstellung mit den christlichen Untertanen noch immer eine grosse Ungleichheit in der privatlichen Stellung hervortreten muss und dass wir mit Ausnahme einiger wenigen, durch besondere Verhältnisse des Glücks begünstigte Glaubensgenossen, selbst die in kommerzieller Beziehung uns neu eröffneten Erwerbsquellen nur unter den grössten Anstrengungen zu benutzen im Stande sind. Um diese Klage nicht übertrieben zu finden, möge man nur erwägen, dass ein israelitischer Untertan, welcher jährlich 251 thlr. Staatsabgaben zahlt, jährlich ausserdem noch gegen 200 Rthlr. an judenschaftlichen Steuern zu entrichten hat.

Bei solchen Wirkungen wird eine erleuchtete Stände-Versammlung die gegenwärtig bestehende Administration unserer s.g.gemeinheitlichen Verhältnisse, durch welche notwendig unser völliger Ruin mit jedem Tage näher gebracht wird, gewiss nicht länger fortbestehen lassen vielmehr unseren Wunsch nach einer schleunigen Umgestaltung und Verbesserung vollkommen gerecht finden und gewähren.

561 letterscollection02test_0281.jpg 1/1 Original Size: 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Bedürfte dieser Wunsch noch einer weiteren Begründung, so wird es hinreichen, wenn wir hier noch anführen, dass nach Absonderung der rein kirchlichen Verhältnisse von den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Israeliten nur noch diejenigen, welche sich auf die Erhebung der Abgaben zu den Kirchen-und -Schul-Ausgaben, sowie der Beiträge zur Ablösung der s.g.Korporationsschuld beziehen, mithin nur solche Verhältnisse übrig bleiben, deren eigentümliche Beschaffenheit eine höchst einfache,fast kostenfreie Administration zulässt. Dass die s.g.Korporationsschuld hierbei kein Hindernis abgeben würde, wenn unsere dringende Bitte:

fett!

> geneigtest zu veranlassen,dass diese Schuld nach vorgängiger Rechnungsablage x) von seiten der bisherigen Verwaltung auf die betreffenden Kreise repartiert werde.

Erhörung fände,bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Die Art und Weise , wie jene einfache Administration eingerichtet werden könnte, liegt nahe. Es könnte die Besorgung jener Geschäfte denen ohnehin schon bei jeder Synagogengemeinde vorhandenen Gemeinde-Ältesten mit übertragen , mehrere verschiednen Gemeinden aber der Aufsicht und der Kontrolle eines besonders zu wählenden Kreis-oder-Bezirks-Vorsteher untergeordnet, und mit diesen wiederum in ein gleichss

---

x) Eine Rechnungsablage begehren wir deshalb,weil wir gern endlich einmal erfahren möchten, wohin die ungeheueren Summen gekommen sind,welche wir seit 1816 haben zahlen müssen und worin die Ursache liegt,dass unsere Abgaben,statt sich mit dem Abtrage der s.g.Korporationsschuld zu vermindern,mit jedem Jahre steigen.

562 letterscollection02test_0282.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

Verhältnis wie die Vorsteher der Dorfgemeinden zu den Kreis-oder-Bezirks-Beamten gestellt werden. Eine ähnliche Einrichtung liesse sich auch für die Israeliten der Städte treffen.

Dass diese Gemeindeämter jetzt so gut wie früherhin als Ehren-Ämter betrachtet und unentgeltlich versehen werden würden, das darf mit Gewissheit angenommen werden. Auch würde alsdann eine den Verhältnissen eines Jeden angemessene Repartition der Abgaben deren bisherige oft nur zu willkürliche Verteilung zu mancher gerechten Klage gegeben hat, eintreten.

Schliesslich bemerken wir noch, dass, wenn unsere kirchlichen und weltlichen Verhältnisse auf die angedeutete zweckmässige Weise geordnet sein werden, jedenfalls auch manchen anderen Übelstanden, welche auf uns lasten, leichter wird abgeholfen werden können, als dies seither unter dem Einfluss der Vorsteher-Ämter der Fall war. Wir heben hier nur eine Beziehung heraus, welche von jedem Israeliten tief empfunden wird, nämlich das seither in hohem Grade vernachlässigte Armenwesen der Israeliten.-

Die Unterstützung unserer Armen, welche schon in religiöser Beziehung uns zur Pflicht gemacht ist, gehörte seither für uns mit zu den drückendsten Ausgaben, ohne, dass dadurch den verarmten Familien, wie dies allerdings bei einer sorgfältigeren Einrichtung des Armenwesens hätte geschehen können, eine Hilfe zu ihrer Emporbringung entstanden wäre. Ein jeder nicht armer israelitischer Familienvater hat eine fast täglich perennirende Ausgabe für Arme, während dadurch keineswegs der Armut gesteuert, vielmehr oft darin nur ein Grund gefunden werden kann, dass der Hang zum Betteln sich

ver

vermehrt.

Bei der bevorstehenden zweckmässigen Gestaltung unserer Kirchengemeinden werden diese im eignen Interesse sich aufgefordert fühlen, solche Anordnungen zu treffen, welche einer grösseren Verarmung entgegenwirken, und die daraus hervorgehende eigene Belästigung vermindern.

Möchte eine hohe Stände-Versammlung diese Andeutungen und Wünsche huldreich beachten. Wir sind überzeugt, dass dies ein kräftiges Aufblühen des religiös-kirchlichen und weltlichen Lebens der israelitischen Untertanen zur Folge haben würde!

Was nun endlich

III.

Die privatrechtlichen und polizeilichen Beschränkungen betrifft, welche in der Verordnung vom 14.Mai 1816 und in späteren Verordnungen enthalten sind, so hat sich über das Zweckwidrige, Unpassende und Herabwürdigende derselben die öffentliche Meinung schon längst mit solchem Nachdruck ausgesprochen, dass ihr Fortbestehen, ihre Wiederaufnahme in das neue Gesetz besorgen, einen beleidigenden Zweifel an der Weisheit, der Humanität und Freisinnigkeit der hohen Ständeversammlung aussprechen hiesse.

Geht man diese Beschränkungen der Reihe nach durch, so legt es sich recht grell zu Tage, mit welch grossem Rechte sie die öffentliche Meinung verwirft. Wir glauben uns jedoch hier darauf beschränken zu können, einige der auffallendsten zu beleuchten. Unter die Zahl dieser gehören zunächst erstens die Bestimmungen

welche hinsichtlich der Benutzung und Veräusserung von Feldgütern erlassen worden sind. Hätte man die Absicht gehabt die Israeliten von Betrieb des Ackerbaus zurückzuschrecken, so hätte man wirklich kein besseres Mittel wählen können, als eben diese Beschränkungen. Man gibt allgemein zu, dass die Juden in Anlegung ihres Vermögens vorsichtig sind und die Vorteile kennen, welche eine ungehemmte, zu jeder Zeit freistehende, Verfügung über dasselbe gewährt. Wie hat man nun erwarten mögen, dass sie bei jenen beengenden Vorschriften jemals dem Betrieb des Ackerbaus mit Lust sich hingeben und die Früchte ihrer Thätigkeit und Sparsamkeit in einem Gewerbe anlegen würden, dessen natürliche Beschaffenheit sehr oft Wechselfälle herbeiführt, bei denen nur uneingeschränkte Freiheit in Benutzung aller zu Gebote stehenden Mittel auf der einen Seite Vorteil zu verschaffen, auf der anderen Seite Schaden, ja wohl völligen Untergang abzuwenden vermag.

Rechnet man hierzu noch die Beschränkung hinsichtlich der Annahme des zu Betrieb einer Ökonomie erforderlichen Gesindes, eine Beschränkung, welche vollends hätte wegbleiben müssen, weil von jüdischen Dienstboten nicht wohl eher die Rede sein kann, als bis es israelitische Dienstherren gibt, bei denen sie gebildet werden können, so liegt unleugbar mehr in den Mißgriffen der Regierung, als in der präsumierten vorherrschenden Neigung der Israeliten zum Handel die Ursache, weshalb der Ackerbau bis jetzt noch so wenig unter den Juden verbreitet ist.

fett Eine zweite Beschränkung, die nämlich, dass die Israeliten ein abgesondertes Obereigentum über Grundstücke, sowie für sich bestehendes

Zins-und-Zehntgefälle gar nicht, und Gemeindenutzungen nur titulo onoroso sollen erwerben können, lässt sich weder aus Gründen der Wohlfahrtspolizei rechtfertigen, noch mit det Befugnis der übrigen Untertanen: ihre Vermögen nach Gefallen zu veräussern in Einklang setzen; und wenn eben dasselbe mit Recht von der dritten über den Ankauf von Häusern bestehenden gesagt werden darf, so lässt sich vollends die vierte, wonach ein Jude nur mit allerhöchster Genehmigung ein Haus auf der Oberneustadt zu Cassel erwerben und bewohnen darf, nur aus einer persönlichen Abneigung oder aus einer Erinnerung an die alten Leibzollzeiten oder aus dem Wohlgefallen an Verwendung teurer Stempelbogen erklären.

Ganz unbegreiflich ist es aber, wie man uns fünftens verbieten konnte; Auslander zu Dienstboten, Handlungskommis oder Gesellen anzunehmen, denn dies führt überhaupt zu Repressalien und muss jeden Israeliten von der Ergreifung eines zünftigen Gewerbes notwendig zurückschrecken, weil er bei seiner Ausbildung für dasselbe durch die vorgeschriebene Conditionierung und Wanderung im Auslande unübersteigliche Hindernisse findet. Recht seltsam ist es übrigens, dass ein fremder, jüdischer Handwerker bei christlichen Meistern als Gesell arbeiten darf, während es den israelitischen Meistern bei Strafe von mehreren hundert Thalern verboten ist, sich seiner Hilfe zu bedienen.

Unterliegt es aber keinem Zweifel, dass alle diese Beschränkungen teils zweck-und-zeitwidrig sind, teils nur dazu dienen, uns

in den Augen unserer Mitbürger herabzusetzen, so dürfen wir auch ihrer Abstellung zuversichtlich entgegensehen.

Das sind nun die Ansichten und Wünsche, welche eine genaue Erwägung unserer Verhältnisse in uns hervorgerufen hat, und deren offene Aussprechung bei einer Gelegenheit, wo das Schicksal der israelitischen Untertanen Kurhessens vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren hinaus bestimmt werden dürfte, uns gewiss nicht verargt werden wird.

Der besseren Übersicht wegen stellen wir hier unsere Wünsche nochmals zusammen. Wir wünschen nämlich, dass die hohe Stände-Versammlung, gnädig dahin wirken möge, dass

1) hinsichtlich unserer staatsbürgerlichen Stellung die Gleichheit der israelitischen Untertanen mit den christlichen ausdrücklich ausgesprochen,

2) hinsichtlich unserer kirchlich-religiösen Verhältnisse ein Land-Rabbinat in der oben angegebenen Form hergestellt sowie zur Beförderung der religiösen Aufklärung sowohl unter den Erwachsenen als unter der Jugend - unserer Kirche die angedeutete der christlichen Kirchenverfassung ähnliche Einrichtung gegeben, und zu Heranbildung tüchtiger Religionslehrer und Seelsorger ein eigener Lehrstuhl der israelitischen Theologie auf der Landes-Universität gestiftet,

3) in Betreff des Erziehungswesens, unter Aufhebung der besonderen jüdischen Schulen, die Bestimmung der Verordnung vom

14.Mai 1816 , wonach die israelitische Jugend gleichzeitig mit der christlichen in den öffentlichen Schulen Orts-Lehr-Anstalten unterrichtet und erzogen werden soll, künftighin gehandhabt,

4) in Ansehung unseres s.g.Gemeindewesens die bisherige kostspielige Administration aufgehoben, und unseren weltlichen Verhaltnissen die obengedachte einfache Einrichtung verliehen, insbesondere die Corporationsschuld auf die betreffenden Kreise oder Gemeinden repartiert,sowie endlich

5)durch Aufhebung aller bis jetzt noch bestandenen privatrechtlichen und polizeilichen Beschrankungen das letzte Hinderniss aus dem Wege geraumt werde, welches der völligen Verbürgerung der israelitischen Untertanen mit den christlichen hemmend entgegensteht.

Die Weisheit, die Gerechtigkeit, die Freisinnigkeit und die sich überall aussprechende Sorgfalt der hohen Stande-Versammlung für uns das wahre Wohl des Staates und seiner Untertanen gewahren uns die sichere Bürgschaft, dass unsere Wünsche beachtet und unsere samtlichen Verhaltnisse durch das neue Gesetz auf eine Art werden geordnet werden, welche unsere Wohlfahrt dauerhaft begründet.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir

Hoher Ständeversammlung

c.c. Galland. Straube. untertänige

Kassel,im Mai 1831 Supplikanten.

568 letterscollection02test_0288.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

29.

Gottlieb Berger
L. G. Hennel
Joseph L. Jesus
Joseph Moses Büding
A. H. Gans
F. Büding
H. M. Dellevie

Kassel.

Adolf Berger.

L.Arnstein.

J.Mombert,Hofzahnarzt.

Mombert,Dr.med.

Ph.Hornstein.

G.Honnet.

A H.Gans.

A.D. Fiorino.

H.Gotthelf.

Hertz Meyer Hoffa.

Abraham Adler.

J.Sandel Werthauer.

J.M.Landauer.

J.Heilbrunn Löwenberg.

Ezechiel Wallach.

L.Süssholz.

J.Abr.Arnthal.

G.M.Allenberg.

A.Feldstein.

M.S.Willert.

D.M.Dellevie.

M.S.Feldstein.

Jacob Dellevie.

J.Lindenfeld.

J.Katzenstein.

Aron Meyer Berger.
Gudorf

Ad. Hornthal.

B.M.Strauss.

M.A .Berger.

Joseph Katzenstein.

M.Horschütz Wwe.u.Sohn.

Levi Katzenstein.

Ludwig Wallach.

J.Emanuel.

L.S.Wallach.

J.Goldschmidt.

Herrlichs Söhne.

Hendel Katzenstein.

D.Alex.Fiorino.

A,H.Hoffa.

J.Schönfeld.

B.Stern.

D.Philipp Hornstein.

J.Rosenberg.

J. Japhet.

Samuel Wallach,Oeconom.

Joseph Katz.

Hahndorf.

Rotenburg

M.Grünbaum,Kreisvorsteher.

Levy Wertheim.

N.Ballin,Gemeinde-Ältester.

Judemann Werthahn,Gemeinde-Ältester.

569 letterscollection02test_0289.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Jacob Wertheim.

M.Grünbaum.

Cappell Brandis.

P.Ballin.

Joseph Linz.

David Werthahn.

Samuel Birnbaum.

Samuel Sommer.

M.M.Bellevie.

Lipmann Fleischhacker.

Leiser Wertheim.

Geissel Linz.

Marcus Rothschilds Witwe.

L.Nussbaum.

H.Plaut.

David Linz.

Melsungen.

Sandel Katz,Gemeinde-Vorsteher

Itzig Rosenstock.

Hirsch Katz.

Spangenberg.

Moses Stern,Gemeinde-Aeltester.

Hirsch Dannenbaum.

Leib Levi Spangenthal.

Sussmann Levi Spangenthal.

Mona Joseph Spangenthal.

Ruben Levi Spangenthal.

Nentershausen.

B.Danziger.

J.W.J.Emanuel,Gemeinde-Aeltester.

Moses Recht.

Samuel Bacharach.

Samuel Mohngewind.

Abr.L.Zlijel.

Contra.

A,Heinemann Gemeinde-Aeltester.

M.M.Lange.

Hesse Lange.

Ruben Nathan Levi.

Leopold Levi.

Jacob Schönemann.

Eschwege.

Laz.Kayser,Gemeinde-Aeltester.

Löb Aron Levy,Gemeinde-Aeltester.

Lazarus J.Levi.

Lazarus Katzenstein.

Abraham Plaut.

S.Kayser.

M.Katzenstein.

J.C.Plaut.

Leon Kahn.

570 letterscollection02test_0290.jpg 1/1 Original Size: 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

J.V.Plaut.

Leyser Kahn

David Kahn.

J.L.Kahn.

Moses Kahn.

Meyer Levi.

Michael Kahn.

Manus Kahn.

Jacob Kahn, Metzger.

S.Oppenheim, Farber.

Joseph Katzenstein.

Joseph Oppenheim, Bäcker.

Getsel Kahn.

Meyer Werthan.

Kugelmann, Vorsteher des Kreises Eschwege, in Vollmacht sämtlicher Landgemeinden dieses Kreises.

Gudensberg.

Nathan Levi Elias.

Jacob Levi Elias.

Kaufmann Levi Elias.

Susmann Flörsheim, Gem.Ältester.

Manus Levi Elias.

Joseph Goldschmidt.

Fritzlar.

Fritzlar.

L.Feist Gumpert.

H.S.Kugelmann.

S.Kaiser, Gemeinde-Ältester.

M.Kaiser.

Falsberg.

Leib Lohr.

Isaac Plaut König.

Baruch Plaut.

Juda P.Goldberg.

Moses.Weingarten, Gem.Ältester.

Itzig Plaut Kass Gem. Ältester

Marcus Plaut Kass.

Susmann Plaut Taub.

Auscher Weingarten.

Joseph Zinn

Borken

Gemeindeältester Leib Rosenbusch.

Leib Höter.

Heinemann Werthein.

Der Kreisvorstehr D.Stern, in Auftrag der sämtl.Synagogen-Gemeinden des Kreises Homberg,

Witzenhausen

Fränkel, Kreisvorsteher

Hofkoisbank.

L.A.Barlewin.

Levi Falkenstein.

S.J.Wertheim.

A.M.Rothschild.

Abraham Kiefeld.

Marx Sturmer.

L.A.Heilbrunn.

Simon Heler.

Simon Lucas Eleberg.

J.Heilbrunn Rotschild.

A.Heilbrunn Levisohn.

A.Oppenheim

Lucas Markus.

Salomon Löwenstein.

J.L.Epstein.

Mos.A.Barlewin.

Salomon Werrnach.

Moses A, M.Löwenberg, Gen.Altester.

Issac Gotthelf.

M.A.Löwenberg.

Grebenstein.

Joseph Katzenstein.

Meier Goldschmidt.

Simon Rosenbauch.

Isaac Brandenstein.

Wolf Katzenberg.

Veist Vorenberg.

Ostheim.

Wolf Wittgenstein.

Weissel.

Nathan Dannenberg, Gen.-Aeltester.

Helmarshausen.

Salomon Oppenheimer, Schutzer und Gemeinde-Altester.

Sielen.

Moses Herzstein. Gemeinde-Altester.

Meinbressen.

Levi Rosenbaum.

Levi Vorenberg.

Hümme.

Daniel Brandenstein.

Salomon Brandenstein, als Gem.Altester von Sielen und Hümme in Namen dieser Gemeinden.

Wolfhagen.

Josph Speier Ofenberg,

Moses Lieberg.

Itzig Salomon Berg.

Samuel Ofenheim.

Moses Winterberg.

Jacob Rosenmaier.

Sander Wertheim.

Michael Wertheim.

Abraham Speier Kuhberg.

Calmen Reichnardt.

Sander Lamm.

Moses Rosenmaier.

Wolf Kann

H.Ruben Kappel,Gem.-Altester.

Haune Wertheim

E.Katzenberg.

Itzig Kohn.

Itzig Wertheim.

Witwe Maiblum.

Joseph Katzenbergs Witwe.

Vohkmarsen.

Lucas Aleberg.

Samuel Aleberg.

Abraham Rosenöl.

Nathan Hoffmann Nassau.

Nathan Schwartz.

Isaak Blumenberg.

Moses Stern.

Zimmersrode.

Nathan Alexander

Bonum Levi.

Heinemann Reinhard.

Bonum Höxter.

Süsskind Alexander.

Salomon Stein.

Heinemann Alexander.

Seligmann Rotschild,Gem.-Altester.

Abraham Heinemann, Gem.-Altester.

Naboldshausen.

Wolf Goldschmit, Altester

Jacob Goldschmidt.

David Grünbaum.

573 letterscollection02test_0293.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

Vogel Stern.

Samuel Goldschmidt.

Moses Nussbaum.

Aron Goldschmidt

Abraham Speeger.

Wolff Müller.

Moses Mury.

Hirsch Goldstein.

Milliau.

Heinemann David.

Heinemann Nathan.

Bussmann Levi.

Manes Katz

Daniel Katz

Moses Simon.

Hirsch Katz.

Ein Gemeinde-Ältesten.

S. J. Kugelmann und

Lazarus Blaut in Abterode.

Herz J. Stern und

Salomon Löwenstein in

Heichensachsen.

Levi Stern und

Marcus Wolf in Netra.

Salomon Löwenstein in Heichensachsen

Jonas Hecht in Hessellröden

Michael Schulhaus in Herleshausen.

Josph Katzenstein in Diemenrode.

574 letterscollection02test_0294.jpg 1/1 Original Size 891.82 x 1276.35 mm Reduction Ratio 43.94

575 lettersscollection02test_0295.jpg 1/1 Original Size 886.18 x 1271.06 mm Reduction Ratio 43.76

576 letterscollection02test 0296.jpg 1/1 Original Size 966.96 x 1492.96 mm Reduction Ratio 51.40

IMAGE PROCESSING SYSTEM
END BACKGROUND DENSITY TARGET

578 End Density test.tif 1/1 Original Size: 215.90 x 279.40 mm Reduction Ratio 9.62

CONTROL TEST TARGET

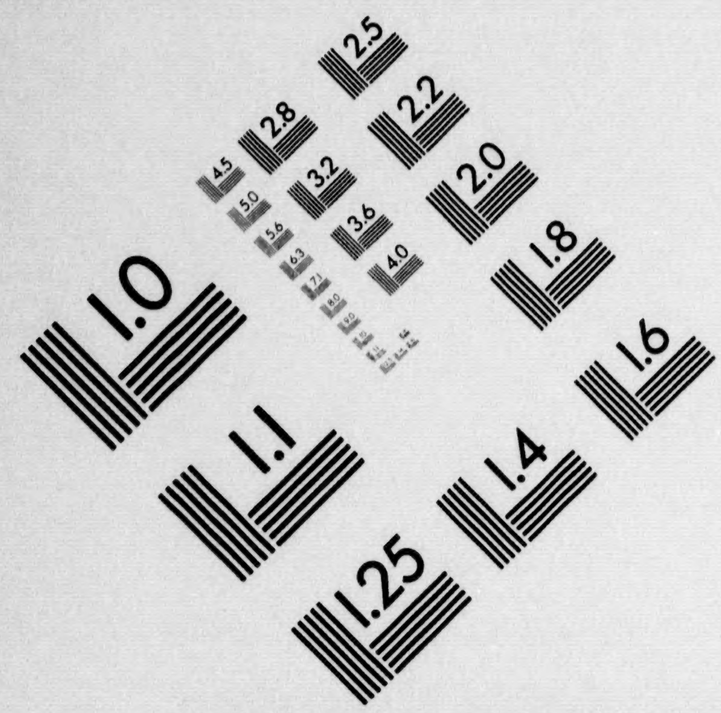

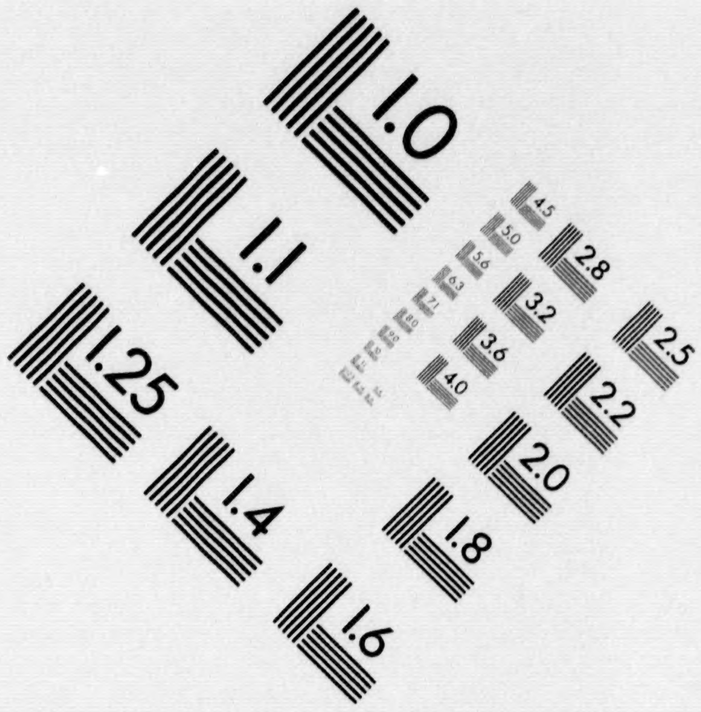

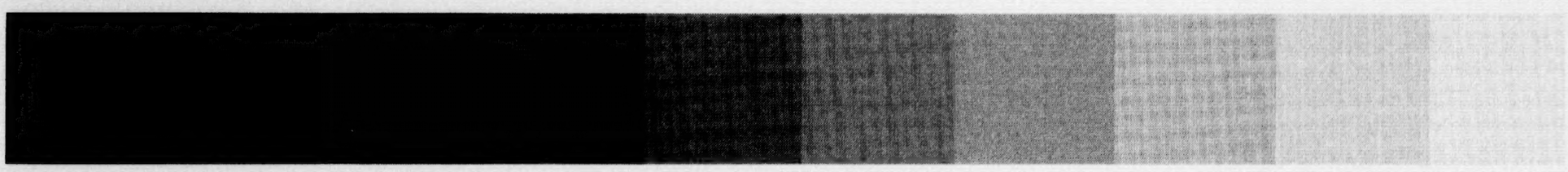

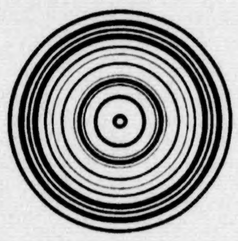

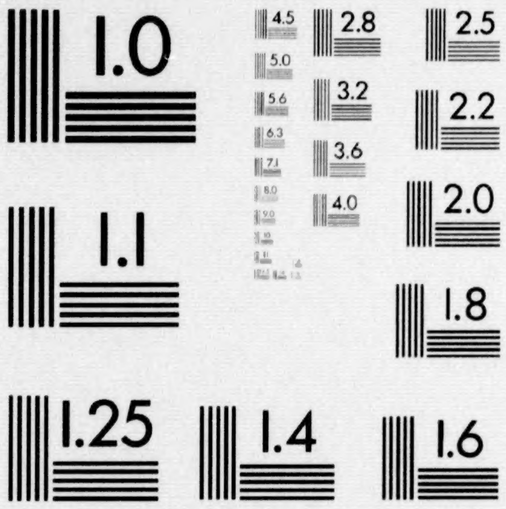

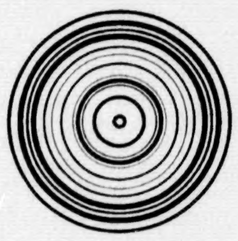

150mm

6"

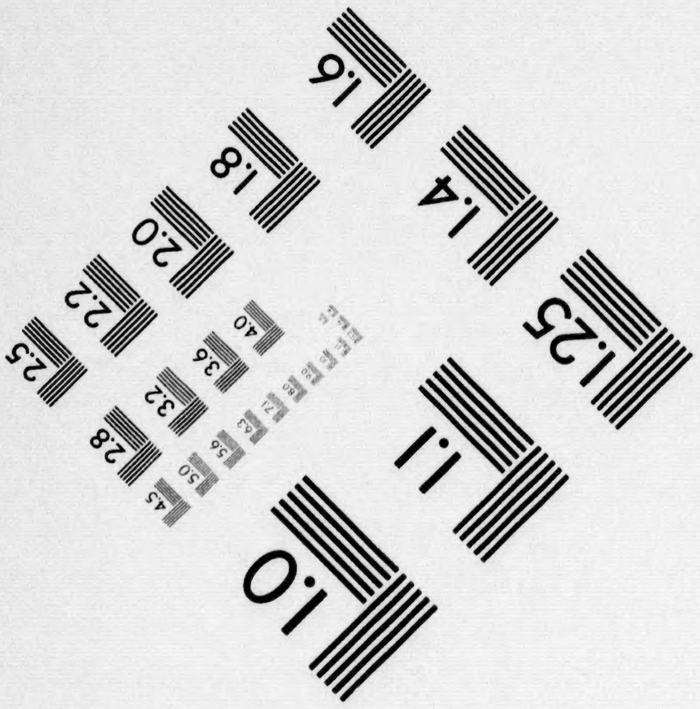

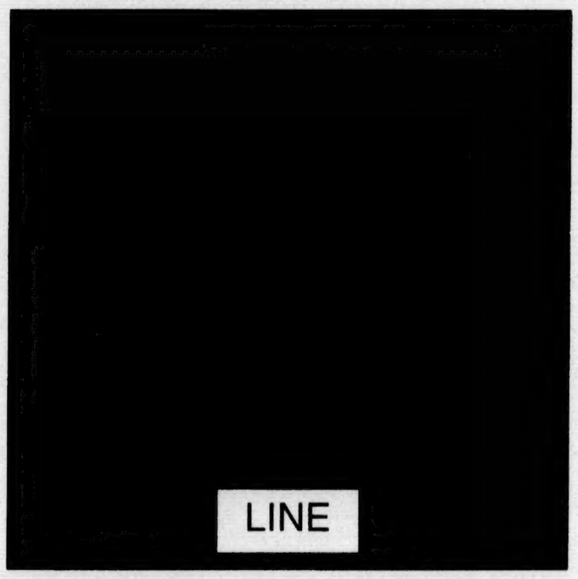

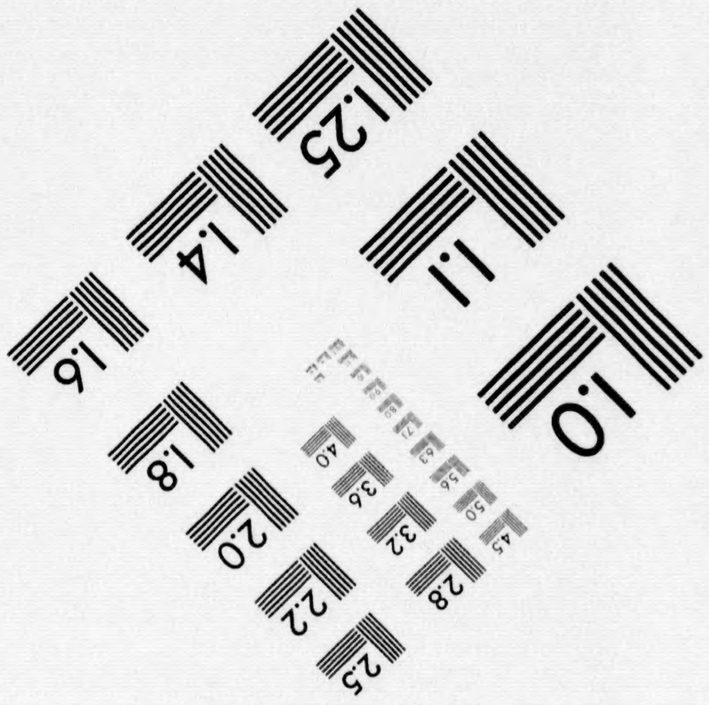

Aa Bb Cc Dd Ee Ff Gg Hh Ii Jj Kk Ll Mm Nn Oo Pp Qq Rr Ss Tt Uu Vv Ww Xx Yy Zz

Aa Bb Cc Dd Ee Ff Gg Hh Ii Jj Kk Ll Mm Nn Oo Pp Qq Rr Ss Tt Uu Vv Ww

Note: This target is intended for routine quality control checking and uniformity.
It is not to be used for certification of meeting any ANSI or ISO Standards for image quality requirements.
Note: To record background density, use a blank sheet of white paper.

579 1200dpi3.tif 1/1 Original Size: 216.51 x 280.59 mm Reduction Ratio 9.66

END

OF

ROLL

PLEASE REWIND

580 end00000001.tif 1/1 Original Size: 215.90 x 279.27 mm Reduction Ratio 9.61